Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1973)

Rubrik: Mai-Session

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates
des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, 11. April 1973

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die ordentliche Mai-Session

Montag, den 7. Mai 1973.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Verfassungsänderung

Revision von Artikel 20 der Staatsverfassung

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vom 6. Dezember 1964 (Ergänzung)

zur ersten Beratung:

Spitalgesetz

Dekretsentwurf

Dekret über die Finanzierung der Berufsschulen

Bestellung einer Kommission

Revision der Strafrechtspflege; Gerichtsorganisationsgesetz, Regierungsstatthaltergesetz, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Strafverfahren (Änderung)

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. März 1973
3. Nachkredite

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Straferlassgesuche
3. Nachkredite

Nachkredite

Justizdirektion
Gemeindedirektion
Militärdirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Finanzdirektion
Kirchendirektion
Volkswirtschaftsdirektion
Baudirektion
Gesundheitsdirektion
Fürsorgedirektion
Landwirtschaftsdirektion
Forstdirektion
Erziehungsdirektion

Nachsubventionen

Landwirtschaftsdirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

1. Präsident des Grossen Rates
2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. Sechs Stimmenzähler
4. Präsident des Regierungsrates
5. Vizepräsident des Regierungsrates
6. Ein Mitglied des Kreises 1 der Schatzungskommission gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (Ersatz für alt Nationalrat Hans Tschanz)
7. Zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Bodenverbesserungskommission

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Erwin Freiburghaus

Erste Sitzung

Montag, 7. Mai 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Burkhard, Casetti, Christen O. W., Eggenberg, Hof, Iseli, Jardin, Lerch (Thun), Moser (Biel), Theiler; unentschuldigt abwesend ist Herr Lachat.

Präsident. Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, geschätzte Ratskollegen,
Sitzung und Session sind eröffnet. – Ich bitte Sie, einige Mitteilungen entgegenzunehmen. Die Präsidentenkonferenz hat die Dauer der Session verbindlich festgelegt, d. h. sie hat das Ende der Maisession auf Dienstag, den 22. Mai, 17 Uhr, festgelegt, d. h. auf den Dienstag der dritten Woche. Wenn wir aber gut vorankommen, so hoffen wir, vielleicht mit zwei Wochen durchzukommen. Am Donnerstagnachmittag der zweiten Woche wird allerdings keine Sitzung stattfinden; wenn wir dann allenfalls kurz vor 12 Uhr nur noch kleine Geschäfte zu erledigen haben sollten und Sie bereit wären, diese noch zu erledigen, wären Sie ja allenfalls auch bereit, etwas über die ordentliche Zeit hinaus zu tagen, um dadurch die Session abzuschliessen. Aber am Donnerstagnachmittag wird jedenfalls keine Sitzung abgehalten.
Zu den Wahlen: Die Wahlen finden am Mittwoch, den 16. Mai, statt. Erstmals werden – aufgrund eines Postulates Geissbühler – die Wahlen anders als bisher durchgeführt. Für alles, was gemäss detailliertem Programm an Wahlen durchzuführen ist, werden die Wahlzettel in einem einzigen Kuvert verpackt, unter Aufsicht eines Stimmenzählers. Pünktlich morgens um 9.30 Uhr wird das Wahlmaterial sämtlichen anwesenden Grossräten ausgeteilt. Wer später kommt, muss dieses Material – sofern er Wert darauf legt – persönlich bei den Stimmenzählern abholen. Dann werden die Verhandlungen für eine gewisse Zeit unterbrochen, so dass jeder in aller Ruhe sein Wahlkuvert kontrollieren kann. Je nachdem, wie lange das dauert, nach zehn bis 15 Minuten, werden die Verhandlungen dann weitergeführt. Eingezogen wird das Wahlmaterial – wieder im Umschlag verpackt – pünktlich um zehn Uhr. Anschliessend werden die Stimmenzähler ihres Amtes walten, und wir hoffen, bis gegen Mittag alle Wahlresultate zu kennen. Ich betone: Es handelt sich hier um einen Versuch; es wurde viel Gedankenarbeit darauf verwendet, diese Wahlen richtig durchzuführen.
Vorgängig des Wahlaktes, d. h. schon vor dem Austeilen des Materials, wird der Grossratspräsident Gelegenheit zur Diskussion bieten. Die Fraktionspräsidenten werden sich zu den Vorschlägen äussern können, eine allfällige Diskussion wird sich anschliessen. Dann werden – wie erwähnt – die Verhandlungen kurz unterbrochen. – Diese Mitteilung werde ich noch einmal wiederholen, weil gewisse Herren heute entschuldigt abwesend sind.
Am gleichen Tag, am 16. Mai, findet die übliche Feier für den neugewählten Grossratspräsidenten statt. Sie haben bereits eine Einladung des Gemeinderates Oberdiessbach, der Wohnsitzgemeinde unseres Kollegen Hänsenberger, erhalten. Ich danke schon jetzt für die-

se Einladung, sowohl dem Gemeinderat wie der Bevölkerung von Oberdiessbach, und bitte Sie, Ihre Anmeldung frühzeitig bei der Staatskanzlei abzugeben, damit die Organisatoren in Oberdiessbach disponieren können. Wir freuen uns auf diese Feier. Sie ist zeitlich so angesetzt, dass wir keine Minute unserer Verhandlungen verlieren müssen. Das halte ich für einen Vorteil; wir sind für dieses Verständnis sehr dankbar.
Es ist üblich, einmal während der vierjährigen Legislaturperiode einen Ausflug des Grossen Rates zu veranstalten, an welchem eine Landesgegend besichtigt, beziehungsweise einer Region die Reverenz erwiesen wird. Diesmal ist man dabei auf das Oberhasli gestossen. Der Grosse Rat wird also am 12./13. September – ich bitte um Vormerkung des Datums – seinen Ausflug ins Oberland durchführen und dabei vom Oberhasli aus durch das Wallis heimfahren, so dass wir auch unseren Kollegen im Wallis Gelegenheit zu einem Kontakt geben können. Das Nähere über dieses Programm wird Ihnen zu gegebener Zeit bekanntgegeben werden. Ich möchte den beiden Kollegen, die für diesen Ausflug sich sehr bemüht und viel Arbeit aufgewendet haben – es sind dies unsere Kollegen Paul Dübi und Adolf Michel – für die geleisteten Vorarbeiten hier offiziell bestens danken.
Eine weitere Neuerung ist vorgesehen in bezug auf die Behandlung Schriftlicher Anfragen. Es hatte bisher etwas Unbefriedigendes an sich, wenn man die Antworten auf Schriftliche Anfragen in einem Moment geben lassen musste, da die Betreffenden nicht anwesend sein konnten. Auf Anregung des Herrn Kollegen Sommer wurde nun folgende Möglichkeit geschaffen: Beim Herrn Staatsschreiber liegt eine Liste auf, in der sämtliche Schriftliche Anfragen aufgeführt sind. Nach Erhalt der schriftlichen Antwort durch die Regierung hat dann jedes Mitglied individuell die Möglichkeit, auf dieser Liste einzutragen, ob er von der Antwort befriedigt, teilweise oder gar nicht befriedigt sei. Keine Angst: Sie brauchen nicht viel zu schreiben, sondern können das lediglich ankreuzen.
Eine weitere Neuerung betrifft die Arbeitsteilung zwischen Staatsschreiber, Vizestaatsschreiber und dem Adjunkten, Herrn Rentsch. Diese Herren werden sich in die Arbeit teilen, denn es war bisher ja so, dass bei Sitzungen des Regierungsrates der Herr Staatsschreiber als Sekretär zu amten hatte. Nun sind diese drei Herren zu einer vernünftigen, sinnvollen Lösung gekommen. Ich danke ihnen dafür.
Mit Datum vom 21. Februar 1973 ist dem Grossen Rat eine Petition der «PRO UNI Studentische Vereinigung gegen Unruhen an der Universität» eingereicht worden. Die Dokumentation ist jedem Ratsmitglied zugestellt worden. Gemäss Ziffer 2 der Richtlinien betreffend Behandlung von Eingaben an den Grossen Rat werden Petitionen dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht und der zuständigen Direktion überwiesen. Das ist beides bereits geschehen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 993 vom 14. März 1973 ist die Erziehungsdirektion vom Regierungsrat beauftragt worden, Bericht und Antrag für die weitere Behandlung der von der Vereinigung gestellten Begehren auszuarbeiten. Gestützt auf diesen Antrag hat der Regierungsrat die Verordnung über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern erlassen. Damit kann die Angelegenheit bis auf weiteres als erledigt betrachtet werden, d. h. bis zum allfälligen Vorliegen parlamentarischer Vorstösse.
Noch eine letzte Bitte im Zusammenhang mit dem Spitalgesetz, das ja unser Hauptgeschäft in dieser «Session der persönlichen Vorstösse» ist. Es geht um ein ausführliches und sehr wichtiges Geschäft; es ist anzunehmen, dass zahlreiche Ergänzungs- und Abänderungsanträge gestellt werden. Deshalb bitte ich die Ratsmitglieder, sofern diese Anträge bereits formuliert sind oder kurz vor ihrer Formulierung stehen, die Anträge möglichst frühzeitig – d. h. schon jetzt – dem Staatsschreiber zu übergeben, damit sie in aller Ruhe übersetzt, fotokopiert und den Interessenten unterbreitet werden können. Das wird die Ratsverhandlungen bei der Gesetzesberatung wesentlich erleichtern. Ich danke für Ihr Verständnis.
Die Präsidentenkonferenz hat das Ihnen unterbreitete Detailprogramm genehmigt. Herr Staender wünscht dazu das Wort.

Staender. Mit dem Material für die heutige Sitzung haben wir einen Bericht des Regierungsrates erhalten über die vorgesehenen Abstriche, die es ermöglichen sollen, das Budgetdefizit in den Griff zu bekommen. Es heisst hier, es sei ein Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat; unter II aber lesen wir dann: Es wird dem Grossen Rat beantragt, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen. – Wenn ein Antrag der Regierung an den Grossen Rat geht, dann ist das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen. Ich beantrage deshalb, unter dem Abschnitt «Finanzen» einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier liegt offenbar ein Irrtum vor. Es handelt sich um ein ähnliches Vorgehen wie vor etwa zwei Jahren bei der Berichterstattung über das Regierungsprogramm für die nächsten Jahre. Es geht also nicht darum, einen Antrag auf Kenntnisnahme zu stellen, vielmehr wird dem Grossen Rat Bericht erstattet, und damit soll es erledigt sein. Nur darum geht es.
Wenn Sie etwas anderes wollen, müsste ich das zunächst morgen dem Regierungsrat unterbreiten. In bezug auf diese Ergänzung oder Nichtergänzung der Traktandenliste bitte ich Sie deshalb bis morgen um Geduld.

Präsident. Die Lautsprecheranlage ist heute morgen überprüft worden. Wenn sie jetzt wieder nicht funktionierte, mag das ein Beweis mehr sein, dass in diesem Saale eben gewisse Änderungen vorgenommen werden müssen. Der Bericht der Baudirektion in bezug auf die Beleuchtung ist in Ausarbeitung begriffen. Sie werden sich ja erinnern, dass Herr Kollege Dr. Kipfer darüber Messungen vorgenommen hat. Die Frage wurde in der Präsidentenkonferenz behandelt. Diese Lautsprecheranlage hat ja schon einige Male nicht richtig funktioniert, aber von ihr allein hängt doch wohl die Politik des Kantons Bern nicht ab. Ich bitte Sie um Geduld und Verständnis. Es wird sicher besser werden. So ist es eben bei der Technik; es haben schon viel feinere technische Geräte versagt, zum Beispiel der Computer. Es ist wohl am besten, notfalls laut genug zu sprechen.

Graf. Etant donné l'importance du rapport que nous soumet la Direction des finances et des modifications budgétaires qu'il implique, je suis également d'avis que nous ne pouvons pas les entériner sans les avoir examinées d'une manière approfondie. C'est pourquoi

j'appuie la proposition de M. Staender, qui demande l'inscription à l'ordre du jour de la présente session de la discussion du rapport de la Direction des finances.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, wenn dieser Bericht zur Diskussion gestellt wird; das ist selbstverständlich. Anderseits muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass das Geschäft dann vorerst an die Staatswirtschaftskommission gehen müsste. Wir werden sehen, wann es dort behandelt werden kann. Morgen werde ich die Sache im Regierungsrat zur Sprache bringen und dann sehen, wann wir es auf die Liste nehmen können.

Präsident. Ist jemand dagegen, diesen Bericht auf die Traktandenliste zu setzen? Das ist nicht der Fall. Sie haben in diesem Sinne beschlossen. Die Regierung wird also morgen früh darüber befinden. Die Staatswirtschaftskommission wird sich einschalten müssen, erst dann kann die Präsidentenkonferenz das Geschäft irgendwo auf der Traktandenliste einschieben.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Urs Kunz tritt neu in den Rat ein:

Herr Dr. Erich *Studer,* geboren 1912, Rektor, Thun.

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Jean-Jacques Wuthrich tritt neu in den Rat ein:

Herr Roland *Katz,* geboren 1930, Werbeberater, Port.

Präsident. Herr Urs Kunz hat dem Grossen Rat seit 1962 angehört, er war Präsident einer ständigen Kommission, nämlich der Strassen- bzw. Verkehrskommission, und zwar von 1966 bis 1972. Weiter hat er in 15 parlamentarischen Kommissionen mitgearbeitet, darunter als Präsident in der Strassenkommission gemäss Postulat Kunz (Thun) und beim Dekret betreffend die Organisation der reformierten Kirchgemeinde Thun und dem Dekret betreffend die Schaffung neuer Pfarrstellen. Als Vizepräsident amtete Herr Kunz in den Kommissionen für das Dekret über das Baubewilligungsverfahren sowie beim Dekret über die Organisation der Militärdirektion.
Wir danken hier unserem ausgeschiedenen Kollegen Kunz offiziell für seine grosse Tätigkeit im bernischen Grossen Rat. Er hat immer sehr Anteil genommen, und wir haben sein objektives Urteil stets sehr geschätzt.

Herr Wuthrich (Biel) gehörte dem Rat erst seit 1972 an und hat nun leider bereits demissioniert. Herr Wuthrich hat zwei parlamentarischen Kommissionen angehört, nämlich der Kommission für das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel und der Kommission betreffend den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Bildung von Regionen und die Ausgestaltung des Jurastatuts. Wir danken auch Herrn Wuthrich für seine Mitarbeit und seine Tätigkeit hier im bernischen kantonalen Parlament.

Die beiden neuen Ratsmitglieder werden vereidigt.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. März 1973

Zur Verteilung gelangt ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach derselbe beurkundet:

1. Das Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge ist mit 99 666 gegen 47 913 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 3002, die der ungültigen 156.

2. Die Initiative betreffend die Abänderung der Artikel 35 Absatz 3 und 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist mit 95 859 gegen 51 634 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 3065, die der ungültigen 179.

Von den 606 033 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern sind 24,9 Prozent an die Urne gegangen.
Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.
Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Siehe Tabelle auf Seite 165

Motion Sommer (St-Imier) – Zuteilung kantonaler Amtsstellen und Institutionen auf die verschiedenen Gebiete des Jura

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1026)

Sommer (St-Imier). Au moment où l'on se penche avec une attention particulière sur tous les problèmes concernant le Jura et à la veille de la discussion du rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil sur la création de régions et l'aménagement du statut du Jura, il m'est apparu nécessaire d'attirer l'attention du Gouvernement et du Grand Conseil sur la répartition des institutions et services cantonaux dans le Jura en général et sur la situation du district de Courtelary en particulier. En effet, la courte expérience vécue ces trois dernières années en tant que député m'a permis de constater le déséquilibre énorme qui existe entre les différentes régions en ce qui concerne les établissements et services cantonaux dans le Jura.
Il ressort du catalogue que j'ai reçu aujourd'hui qu'il n'existe aucune commune mesure entre le nombre et l'importance de ces offices établis dans les districts de Delémont et Porrentruy et de ceux qui sont installés dans les districts de Courtelary, des Franches-Montagnes et de La Neuveville, Moutier se situant à mi-chemin entre ces deux extrêmes.
Notre population connaît bien le problème et ne manque pas d'en tirer des conclusions. La députation de mon district a pris conscience très sérieusement de cette situation et, appuyée par le préfet et les maires des principales localités, elle est décidée à tout mettre en œuvre pour rétablir la situation dans une mesure équitable.
On nous a déjà reproché d'y avoir mis le temps. C'est vrai, nous le reconnaissons. Un conseiller d'Etat a même parlé d'un réveil tardif des autorités de notre district, ce qui prouve d'une part que ces dernières por-

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge			2. Initiative betreffend die Abänderung der Artikel 35 Absatz 3 und 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	15 253	2 734	1 320	43	1 093	2 930	74
Aarwangen	23 724	3 802	2 052	74	1 678	4 155	95
Bern	163 327	37 081	11 436	1 005	15 480	32 608	1 434
Biel	37 369	6 071	2 563	266	3 817	4 877	206
Büren	12 078	1 428	902	37	774	1 530	63
Burgdorf	25 191	4 423	2 057	80	1 958	4 515	87
Courtelary	15 222	2 464	1 551	129	2 100	1 957	87
Delsberg	15 560	2 231	1 711	216	2 797	1 312	49
Erlach	5 404	799	595	42	385	1 016	35
Freibergen	4 996	446	586	67	609	463	27
Fraubrunnen	15 823	2 971	1 454	49	1 416	2 981	77
Frutigen	9 648	988	1 051	67	521	1 515	70
Interlaken	21 390	2 690	1 363	83	1 446	2 608	82
Konolfingen	27 776	3 902	1 918	75	1 662	4 138	95
Laufen	7 575	666	477	24	368	775	24
Laupen	7 301	1 154	570	18	512	1 202	28
Münster	18 160	2 371	2 223	165	2 846	1 843	70
Neuenstadt	3 109	396	242	19	270	369	18
Nidau	19 842	2 738	1 350	112	1 377	2 744	79
Nieder-Simmental	11 704	1 667	829	23	773	1 714	32
Oberhasli	4 751	508	415	8	213	705	13
Ober-Simmental	4 987	337	301	22	145	496	19
Pruntrut	15 449	2 054	1 640	195	2 220	1 590	79
Saanen	4 403	444	233	16	135	541	17
Schwarzenburg	5 498	529	395	8	264	659	9
Seftigen	17 086	2 240	1 305	47	1 001	2 537	54
Signau	14 983	1 303	1 115	30	533	1 893	22
Thun	49 256	7 691	3 747	147	3 610	7 785	190
Trachselwald	14 865	1 662	1 307	42	639	2 323	49
Wangen	14 303	1 870	1 205	49	990	2 074	60
Militär	—	6	—	—	2	4	—
Zusammen	606 033	99 666	47 913	3 158	51 634	95 859	3 244

tent une certaine responsabilité face à la situation que nous déplorons aujourd'hui et que, d'autre part, ceux qui, depuis des années, ont été plus attentifs à l'implantation des services cantonaux dans notre pays sont les grands bénéficiaires des nombreux avantages qu'ils procurent aux régions dans lesquelles ils se trouvent.

Je suis conscient du fait qu'il s'agira d'interpréter exactement et d'une manière nuancée le rapport que j'ai demandé sous chiffre 1 et de ne pas passer sous silence par exemple les institutions romandes installées à Bienne.

La répartition qui me préoccupe a certes des effets appréciables dans le domaine fiscal, mais il m'apparaît que d'autres secteurs ne sont pas négligeables non plus, notamment l'apport d'une population intéressante et capable de créer une animation bienvenue dans les milieux les plus divers. Cet élément est aussi important pour la région, et le district de Courtelary en a grand besoin.

Géographiquement parlant, on nous dit fréquemment que notre district occupe une position excentrique par rapport au Jura. Porrentruy aussi d'ailleurs, mais pour ce district, sa situation ne semble pas avoir joué un rôle défavorable. Le district de Courtelary est, de plus, situé entre deux pôles d'attraction importants: Bienne et La Chaux-de-Fonds, ce qui favorise tout naturellement l'émigration de la population, et à l'avenir, il est souhaitable que le canton nous aide à mettre un frein à cette hémorragie.

Un élément du problème me gêne encore, c'est le suivant. Il me paraît anormal que, pour obtenir quelque chose, il faille se battre à coups de séances entre les délégations des autorités de district et les conseillers d'Etat assistés de leurs collaborateurs. Cette politique d'antichambre ébranle la confiance de ceux qui exposent franchement et solidement, mais discrètement, leurs revendications, et on serait bientôt tenté de croire que la chance joue un trop grand rôle dans la décision finale.

Sous proposition 21.1 du rapport sur l'aménagement du statut du Jura, il est question d'un centre administratif en tant qu'élément de rapprochement entre l'administration cantonale et les administrations locales. Loin de moi l'idée de combattre cette réalisation. Toutefois, sous proposition 18.1 du rapport concernant la création de régions, on parle d'un texte législatif concernant l'organisation de l'administration cantonale et

plus particulièrement de l'administration cantonale décentralisée. Je demande que lors de l'élaboration de cette loi, on tienne compte dans les principes de base des buts visés par ma motion et que dans un travail de planification, on porte le souci d'un développement harmonieux de toutes les régions en ne perdant pas de vue ce que certaines possèdent déjà.
Je suis convaincu qu'il est possible de réaliser ces objectifs sans que l'efficacité du système préconisé s'en ressente et sans que la mise en place des différents services soit plus coûteuse.
Je suis également persuadé que le Conseil-exécutif est conscient du problème qui me préoccupe et je lui suis reconnaissant de me donner certaines assurances en acceptant ma motion. Je vous prie, Messieurs et chers collègues, de l'accepter à votre tour.

Regierungspräsident **Kohler** nimmt zur Motion namens der Regierung schriftlich wie folgt Stellung:

L'organisation de l'administration cantonale, et surtout de l'administration cantonale décentralisée, place l'autorité cantonale devant des problèmes plus complexes qu'on ne le croit communément. Cette autorité voudrait, d'une part, faciliter les contacts avec la population et donner à ses fonctionnaires la possibilité de se faire une opinion sur place chaque fois qu'ils ont à traiter un objet de quelque difficulté. Elle aimerait aussi, d'autre part, tenir compte des exigences d'une gestion rationnelle, éviter un trop grand éparpillement des bureaux de l'Etat et faire en sorte que les responsables de l'administration centrale conservent l'indispensable vue d'ensemble. Face à des impératifs aussi contradictoires, les solutions auxquelles on s'arrête ne peuvent être en définitive que des solutions de compromis.
Cependant, pour l'essentiel, le gouvernement partage les préoccupations de M. le député Sommer. Soucieux comme lui de veiller au maintien d'un certain équilibre démographique lors de l'implantation de nouveaux offices et établissements cantonaux dans le Jura, il est tout à fait disposé à donner les assurances demandées et à envisager les mesures de planification qui en découlent.
En même temps, pour éviter certaines illusions ou malentendus toujours possibles, le gouvernement relève que:

- les problèmes qui se posent en matière d'implantation administrative sont, dans une large mesure, d'ordre pratique; comme leurs données varient de cas en cas, il convient que la planification envisagée reste assez souple pour ne pas soumettre les parties intéressées à des contraintes inutiles;
- le désir de procéder à une répartition équitable ne devrait pas contrarier la réalisation de certains regroupements dont la nécessité pourrait se faire sentir; il ne devrait pas, en particulier, faire obstacle à l'ouverture de discussions sur la création d'un centre administratif jurassien.

Compte tenu de ces remarques, qui n'enlèvent rien au bien-fondé des principes défendus par le motionnaire, le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'accepter la motion Sommer.

Präsident. Der Regierungsrat nimmt die Motion Sommer entgegen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall. – Herr Erard stellt den Antrag auf Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Erard ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Erard. Cette motion est très importante pour le Jura et je prétends qu'elle est aussi importante pour l'Ancien canton s'agissant du principe de la décentralisation administrative.
Je précise d'emblée que je ne combats pas la motion de M. Sommer, mais j'aimerais tout de même demander certaines précisions.
Notre collègue M. Sommer s'inquiète à juste titre des problèmes délicats que pose le choix des localités du Jura aptes à recevoir les sièges des institutions et des services cantonaux. Nous savons que l'Exécutif cantonal éprouve depuis quelque temps de sérieuses difficultés à opérer ses choix et nous connaissons aussi les pressions très fortes qui sont exercées sur lui pour faire modifier telle ou telle décision ou telle ou telle proposition de l'administration cantonale.
Le motionnaire demande au Conseil-exécutif, dans la première partie de sa motion, de dresser par district le catalogue des établissements, autorités et offices établis dans le Jura. Cet inventaire serait à mon sens très incomplet si l'on n'y ajoutait pas les nombreux offices et institutions établis dans le district de Bienne et qui desservent les districts du Jura Sud. L'hôpital du district de La Neuveville est à Bienne; l'Ecole normale du Jura Sud est à Bienne: le gymnase français a également son siège à Bienne; l'Office du plan d'aménagement (Planungsamt) du Jura est à Bienne; l'Office du développement économique aura son siège à Bienne dès le premier janvier 1974; l'Office d'orientation professionnelle pour le Jura Sud et en particulier pour le district de La Neuveville a également son siège à Bienne. Il en est de même pour plusieurs autres services cantonaux, comme par exemple pour le contrôle des voitures et d'autres services sociaux.
Il est par conséquent absolument nécessaire d'inclure le district de Bienne dans l'inventaire que le Conseil-exécutif accepte de dresser suite à la motion de notre collègue M. Sommer.
Dans la seconde partie de sa motion, M. Sommer demande qu'à l'avenir, l'Exécutif cantonal répartisse d'une manière aussi équitable que possible les nouveaux services cantonaux afin que toutes les régions du Jura puissent bénéficier desdits services. En tant que représentant du seul district jurassien qui n'a aucun service cantonal – nous n'avons même pas dans notre petit district de La Neuveville un hôpital de district – je ne saurais à première vue m'opposer à la requête de mon collègue Sommer. J'aimerais cependant entendre le porte-parole du Gouvernement nous dire quelle politique le Conseil-exécutif entend adopter à l'avenir en matière de décentralisation administrative. M. Kohler, tout à l'heure, a répondu déjà partiellement à cette question et je pense qu'il est important, comme il l'a dit, de ne pas éparpiller, disperser ni faire éclater la structure administrative du Jura, afin que l'équité géographique soit respectée. Dans toutes les régions, dans tous les cantons, dans tous les pays, les villes situées au centre sont favorisées, privilégiées par rapport aux localités périphériques, et on ne saurait méconnaître cette loi importante et naturelle.
Veut-on au contraire centraliser, rationaliser, afin de gagner en efficacité, tout en permettant à l'Etat d'économiser de substantielles sommes d'argent par la ra-

tionalisation? Je tiens à préciser que je ne combats pas le principe de l'équité qui est à la base de la motion Sommer. Je constate toutefois, comme il l'a lui-même soulignés, que l'attitude du gouvernement est ambiguë et même contradictoire lorsqu'il propose, au point 21.1 du rapport sur le statut du Jura, la création d'un centre administratif pour le Jura et, quelque temps après, accepte une motion qui va précisément dans le sens contraire de cette proposition.
En conclusion, sans demander le renvoi de cette motion, je me demande s'il ne serait pas sage d'examiner l'essentiel de cette motion dans le cadre de la discussion du rapport sur le Jura en novembre prochain, où nous discuterons précisément du problème de la décentralisation administrative.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Erard keinen Antrag gestellt hat. Wird die Diskussion weiter benützt?

Kohler, directeur de la section présidentielle, rapporteur du Conseil-exécutif. Je précise que pour le Gouvernement, l'acquiescement à cette motion n'a pas été facile. Il l'a acceptée avant tout pour les raisons d'ordre psychologique et politique qui sont à la base de la motion de M. Sommer.
Quant au principe de la décentralisation, il va bien sans dire que son application ne doit pas préjudicier les déclarations faites par le Gouvernement à la page 21 du rapport sur l'aménagement du statut du Jura en ce qui concerne la création d'un centre administratif. Or, comme je l'ai dit tout à l'heure, viser à la création d'un centre administratif tout en tentant de faire de chaque district et surtout de chaque région concernée le support d'un certain nombre d'administrations ou d'institutions existantes ou à venir, c'est un peu chercher à résoudre le problème de la quadrature du cercle. Cependant, en acceptant cette motion, le Gouvernement entend trouver une solution qui soit de nature à donner satisfaction dans la mesure du possible aux régions plus spécialement intéressées, et nous sommes obligés de reconnaître en toute objectivité que jusqu'à présent, le Jura Sud n'a pas été gâté à cet égard.
Quant à la statistique réclamée par M. Sommer, je puis informer M. Erard qu'elle a déjà été établie. Or, elle a révélé – je prends un exemple au hasard – que dans le district de Moutier, le corps des fonctionnaires de l'Etat est constitué presque exclusivement par le personnel de l'hôpital psychiatrique de Bellelay. Le nombre ne veut donc pas toujours tout dire; d'autres considérations doivent encore entrer en ligne de compte. Autrement dit, une étude fondée uniquement sur l'effectif des employés de l'Etat serait insuffisante dans le cas particulier pour démontrer ou infirmer la pertinence de tel ou tel argument invoqué en faveur ou à l'encontre de la motion de M. Sommer. Nous n'en sommes pas moins prêts à soumettre à M. Erard l'état complet des effectifs des employés de l'Etat dans le Jura, Bienne romande comprise.

Präsident. Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Marchand – Frist für Rücksendung beglaubigter Unterschriften

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1043)

Marchand. Concernant l'exercice des droits politiques prévus par la constitution cantonale, le Grand Conseil a voté deux décrets: le décret relatif aux initiatives et le décret sur le référendum facultatif en matière financière et législative. Or, la pratique a démontré que les modalités d'application du droit d'initiative et de référendum facultatif comportent une grave lacune en ce sens qu'au chapitre des dispositions communes, aucun délai n'est imposé aux communes pour la légalisation des signatures. En d'autres termes, le teneur du registre des votants peut, volontairement ou non, faire traîner les choses au-delà du délai référendaire et compromettre ainsi l'aboutissement de l'initiative ou du référendum.
Il s'est révélé que la Chancellerie de l'Etat annulait purement et simplement les signatures parvenues après le délai référendaire à la suite de retards imputables aux administrations communales.
A l'occasion du référendum lancé par le Rassemblement jurassien à propos de la loi sur la circulation routière et l'imposition des véhicules à moteur, les listes de signatures avaient été envoyées aux administrations communales par pli recommandé en date du premier septembre 1972. Malgré plusieurs interventions, cinq communes n'avaient pas retourné les signatures dûment légalisées avant l'expiration du délai référendaire, c'est-à-dire le 14 septembre 1972, soit deux semaines plus tard. Bien que le Rassemblement jurassien eût produit un rapport circonstancié, 146 signatures ont été ainsi éliminées par la Chancellerie de l'Etat, qui les a déclarées non recevables. Permettez-moi de signaler entre parenthèses qu'en outre, la Chancellerie, avec l'aide du Bureau cantonal des statistiques, a procédé, après contrôle, à l'élimination d'un certain nombre de signatures pourtant reconnues comme valables par l'autorité communale. Indépendamment du caractère arbitraire d'une telle procédure, je me demande si des tracasseries de cet ordre à l'occasion du lancement d'une initiative ou d'un référendum qui entraînent l'élimination d'une soixantaine de signatures, se justifient au regard du temps consacré par les employés de l'Etat à fouiller les listes après leur légalisation par les teneurs des registres des votants de chaque commune.
Je fais remarquer que les auteurs d'un référendum disposent d'un délai de trois mois pour récolter les signatures, mais si l'on déduit les dix jours nécessaires pour l'expédition, la légalisation et le retour des listes, il reste 80 jours pour la récolte proprement dite des signatures. Je demande en conséquence qu'on impose aux teneurs des registres des votants un délai de cinq jours pour légaliser les signatures afin que les listes puissent être envoyées à la Chancellerie de l'Etat dans les délais voulus.
En date du 18 avril 1973, le Conseil-exécutif a rejeté ma motion.
Je vous recommande et vous suis d'avance reconnaissant de bien vouloir l'accepter.

Kohler, directeur de la section présidentielle, rapporteur du Conseil-exécutif. Celui qui recueille des signatures pour un référendum ou une initiative a un intérêt éminent à ce qu'elles soient légalisées le plus rapidement possible. La législation cantonale qui prescrit cette légalisation ne fixe pas de délai, pas plus qu'elle

n'accorde au Conseil-exécutif la compétence de régler des points particuliers. Le Conseil-exécutif n'aurait donc pas la compétence de fixer à cinq jours le délai pour la légalisation des signatures.
La Chancellerie et la section présidentielle ont organisé une enquête notamment auprès de l'Association des secrétaires communaux et autres teneurs de registres des votants. Ils ont été consultés séparément en cette affaire et tous ont été d'avis qu'un délai de cinq jours ne pourrait pratiquement pas être observé, avant tout parce que les teneurs du registre des votants ont d'autres tâches à accomplir que la tenue du registre et la préparation de votations ou d'élections. Même dans la ville de Berne, ces fonctionnaires se sont vu confier d'autres tâches et, par ailleurs, cela représente pour eux des préoccupations assez lancinantes.
Si la motion de M. Marchand était acceptée, il va sans dire qu'elle serait valable pour l'ensemble du canton, donc également pour les grandes agglomérations. Or, pour ne prendre qu'un exemple, la ville de Berne dispose, pour le contrôle du registre des votants, d'un bureau comptant cinq employés. Ceux-ci sont occupés principalement par les mutations (avis d'arrivée, avis de départ, changements de domicile ou de profession, etc.), dont le nombre s'est élevé à près de 30 000 en 1970. Ces fonctionnaires doivent aussi désigner les membres des 19 locaux de vote, envoyer le matériel à plus de 100 000 électrices et électeurs et procéder aux publications nécessaires. A côté de cela, ils doivent contrôler les signatures recueillies pour des référendums et des initiatives (fédéraux, cantonaux et communaux). L'année dernière, huit demandes ont été lancées, et il a fallu contrôler plus de 50 000 signatures dans la seule ville de Berne. Les fonctionnaires intéressés se déclarent incapables de légaliser les signatures dans le délai de cinq jours.
Le Conseil-exécutif estime qu'un tel délai n'est ni raisonnable, ni réalisable, mais il est disposé, lorsqu'il s'agira de revoir l'ordonnance sur le registre des votants ou, le cas échéant, un autre texte légal, à examiner la mesure dans laquelle il est nécessaire de régler en détail les questions soulevées par le motionnaire.
Le Conseil-exécutif invite le Grand Conseil à rejeter la motion de M. Marchand.

Senn. Im Namen der Fraktion des Landesrings bitte ich Sie, die Motion Marchand zu unterstützen. Ich bin bestürzt über die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten, sagte er doch – wenn ich ihn richtig verstanden habe –, die Regierung könne überhaupt keine Frist festlegen. Stellen Sie sich das doch einmal vor: Ein Staat, der ein Rechtsstaat sein will, überlässt es den Gemeindebehörden, eine Sache zu vertrödeln und damit eine Initiative oder ein Referendum zu sabotieren. Das geht doch nicht an.
Wäre von seiten der Regierung eine andere Frist vorgeschlagen worden, dann hätte ich dem zustimmen können; aber es geht doch nicht an, einfach zu sagen, es gebe keine Frist. Ich weiss wirklich nicht, ob ich den Herrn Regierungspräsidenten falsch verstanden habe. Sollte es so sein, dass die Gemeindebehörden überhaupt nicht an eine Frist gebunden sind, dann ist das nach meiner Meinung ein unhaltbarer Zustand, und dann muss ich Sie bitten, diesem Vorstoss zuzustimmen. Wir müssten dann sehr rasch für Abhilfe besorgt sein. – Ich danke Ihnen.

Michel (Gasel). Ich erinnere Sie daran, wie es sich in letzter Zeit mit den verschiedenen Referendumsfristen verhielt. Am 5. März beispielsweise sind Referendumsfristen, zum Beispiel für das Forstgesetz, abgelaufen. Nun war der 5. März ein Montag; am 3. und 4. März wurde in keinem Stimmregisterbüro gearbeitet. Dadurch ergibt sich die Tatsache, dass wir offenbar zweierlei amtliche Fristen haben, eine für den Bürger und eine andere für die Verwaltung; wobei für die Verwaltung die kürzere Referendumsfrist gilt. Das kann doch nicht befriedigen. Nach meiner Auffassung soll eine Referendumsfrist vom ersten bis zum letzten gesetzlich angegebenen Termin auch für den Bürger gelten. Wenn nun beispielsweise einer oder mehrere am 5. März noch Unterschriften zu dieser oder jener Vorlage abgegeben hätten, dann hätte ihnen der Stimmregisterführer mit einigem Recht sagen können: Wir haben auch noch andere Arbeit und haben nicht auf Sie gewartet. Damit gilt dann die Regelung, wie sie für die Staatskanzlei vorgesehen ist, dass nämlich am betreffenden Tag sämtliche Unterschriften beglaubigt bei der Staatskanzlei eingetroffen sein müssen. Wir sehen also deutlich, dass ein Bürger die Referendumsfrist nicht bis zum letzten Tag ausnützen könnte. Wollten wir mit einer derartigen Kritik bis vor das Bundesgericht gehen, dann habe ich den Eindruck, dass unsere Regierung in Schwierigkeiten geraten könnte. Ich bitte deshalb, diese Situation noch einmal zu überprüfen und eine Regelung zu treffen, die alle befriedigen kann. Der Poststempel – in diesem Falle des 5. März – sollte als amtlicher Beleg sowohl für den Bürger wie für die Verwaltung genügen.

Walter. Je pense qu'il y a une grande différence entre ce que demande M. Marchand – un délai de cinq jours – et ce que propose le Gouvernement, soit aucun délai du tout. Nous appuyons la proposition de M. Marchand, mais nous serions disposés à nous rallier à une proposition intermédiaire que pourrait nous présenter le Gouvernement en vue de permettre aux citoyens d'exprimer leur volonté sans être gênés par des difficultés sur le plan de l'organisation.

Lehmann. Die Motion des Herrn Marchand muss abgelehnt werden, und zwar aus den Gründen, die uns von seiten der Regierung dargelegt wurden. Hier wird verlangt, die Unterschriften innerhalb einer Frist von fünf Tagen zu kontrollieren. Das ist für eine Verwaltung, sei sie nun klein oder gross, gelinde gesagt, ausgeschlossen. Dass diese Arbeit innert nützlicher Frist erledigt werden muss, ist jedem Funktionär einer Gemeinde klar. Die Arbeiten werden durchwegs – dafür garantiere ich Ihnen – speditiv behandelt, aber eine Frist von fünf Tagen ist einfach ausgeschlossen. Wären hier drei bis vier Wochen eingesetzt, dann wäre es denkbar. Wo die Sache im Gesetz hingehört, weiss ich auch nicht, diese Motion aber muss abgelehnt werden.

Haldemann. Grundsätzlich könnte ich mich der Motion Marchand anschliessen. Wir wissen ja alle, dass für den Bürger überall Fristen gelten, seien das nun zehn oder 20 Tage usw. Bei den Behörden aber ist keine Frist angesetzt. Sie wissen, dass wir beispielsweise beim Gericht oder der Verwaltung eine Sache innert zehn Tagen zu erledigen haben. Dann aber bleibt sie monatelang liegen, weil bei den Behörden eben keine Frist angesetzt ist. Das stört unsereinen. Hier hätten

wir nun die Möglichkeit, auch für die Verwaltung eine Frist einzusetzen. Die fünf Tage sind aber einfach zu kurz. Das sehe ich ein. Deshalb wollte ich Herrn Marchand bitten, seine Motion in dem Sinne abzuändern, dass hier von 20 Tagen oder beispielsweise drei Wochen gesprochen wird. Dann könnte ich dem ohne weiteres zustimmen.

Marchand. Lorsque nous avons déposé notre motion, nous avons pensé au référendum que nous avions lancé dans le Jura, qui comprend des agglomérations relativement peu importantes. J'admets que pour les grandes agglomérations, un délai de cinq jours peut être trop court. Toutefois, j'insiste sur le fait, et l'orateur qui m'a précédé l'a également relevé, que les citoyens se voient toujours imposer des délais dans toutes sortes de domaines, tandis que le Gouvernement et la Chancellerie ne sont tenus par aucun délai. C'est là une anomalie.
J'aurais peut-être dû proposer un délai de dix, voire quinze jours pour les petites communes et de trois semaines pour celle de Berne, car j'admets qu'il faut un certain temps pour légaliser 50 000 ou 100 000 signatures.
M. le conseiller d'Etat Kohler nous dit qu'une enquête a été faite auprès des teneurs du registre des votants et qu'ils se sont opposés à ma motion. Il est bien clair qu'ils ne voulaient pas se déclarer d'accord avec un délai de cinq jours ni même de quinze jours pour la légalisation des signatures. Ils préféreraient disposer de deux mois pour effectuer ce travail.
Le président du Gouvernement s'étant déclaré disposé, lors de la revision de l'ordonnance sur le registre des votants ou d'un autre texte légal, à revoir la question que j'ai soulevée, je suis prêt à transformer ma motion en postulat.
Je pense que le représentant du Gouvernement peut se rallier à ma motion si elle est présentée sous forme de postulat et si je renonce au délai de cinq jours, que le Conseil-exécutif pourra prolonger d'entente avec la Chancellerie.

Präsident. Herr Marchand ist bereit, den Text der Motion als Postulat weiterbestehen zu lassen.

Kohler, directeur de la section présidentielle, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est vrai que, comme l'a relevé M. le Dr Senn, la légalisation des signatures est prescrite par la loi, qui ne fixe pas de délai, mais la loi ne donne pas non plus au Gouvernement la compétence de modifier une loi ou un décret. Leur modification est de la seule compétence du Grand Conseil, et M. le chancelier, que je viens de consulter, m'a confirmé que j'ai interprété correctement les textes légaux qui règlent cette matière.
D'autre part, nous reconsidérerons les questions soulevées par M. Michel et nous pensons donner satisfaction à MM. Walter et Haldemann en déclarant que nous acceptons l'intervention de M. Marchand sous la forme d'un postulat.

Präsident. Die Regierung ist bereit, das Postulat Marchand entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Walter (namens der Fraktion des Landesrings der Unabhängigen) - Jahresbericht über die Regierungstätigkeit

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 836)

Walter. Le postulat du groupe de l'Alliance des indépendants que je me permets de développer maintenant avait déjà été déposé le 18 septembre 1972. Plus de trois mois plus tard, le 22 décembre exactement, la Chancellerie m'a demandé de patienter jusqu'à la session de mai. Il s'agissait, me disait-on, de problèmes exigeant une étude attentive et qui concernaient particulièrement l'Office d'information et de documentation. Mais comme son nouveau chef n'entrait en fonction que le 3 janvier, il fallait lui donner le temps nécessaire.
Je suis heureux de constater que le gouvernement accorde aux questions soulevées l'importance qu'elles méritent. Je me demande tout de même s'il était nécessaire d'attendre huit mois pour les traiter, car elles sont, somme toute, assez simples.
Notre postulat soulève un problème d'ordre général: celui de l'information, notamment de l'information destinée au grand public. Il fait ensuite une suggestion précise concernant les rapports de gestion.
Le premier point est résumé dans la phrase suivante du postulat: «L'autorité ne devrait-elle pas se préoccuper d'informer d'une manière plus claire et plus explicite?»
En fait, nous sommes des «chers concitoyens» au moment d'une votation. On nous adresse alors un message «au nom du Grand Conseil», dont le Grand Conseil n'a d'ailleurs pas pris connaissance et dans lequel on nous explique pourquoi il faut voter ce que le gouvernement propose. (On peut se demander à ce propos s'il ne faudrait pas aussi donner aux opposants la possibilité de s'exprimer dans le message).
D'autre part, les journaux publient aussi depuis quelque temps des comptes-rendus sur les séances du Conseil-exécutif, mais on n'y trouve pas grand-chose à se mettre sous la dent.
Reste le «Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne», où l'on peut, en cherchant, découvrir des renseignements intéressants, mais les simples mortels ont souvent bien de la peine à s'y retrouver.
Pour être complet, rappelons aussi qu'en date du 11 août 1971, le Conseil-exécutif a publié des directives sur sa politique pour les années 1971 à 1974. Il faut croire que personne n'y attache une grande importance, puisqu'elles n'ont même pas été discutées par le Grand Conseil.
La question que je pose est donc celle-ci: ne serait-il pas possible de s'adresser plus souvent au peuple et de le faire d'une manière plus vivante?
Il ne nous intéresse pas de connaître les moindres détails de l'activité gouvernementale, d'apprendre qu'on a autorisé un tel à pratiquer la médecine ou qu'on va aménager un sentier dans une forêt. Mais il arrive tout de même que le gouvernement traite d'un problème important, prenne une décision d'une certaine portée. Il me semble qu'un communiqué rédigé d'une manière claire et agréable et portant sur ce point précis intéresserait bien plus qu'une liste de points insignifiants.
Une décision concernant la construction d'un nouvel aérodrome, une augmentation des impôts, le percement d'un nouveau tunnel, la fermeture d'un hôpital ou d'une prison faute de pensionnaires, des prises de po-

sition sur des questions économiques, politiques ou sociales, voilà des points qui pourraient être traités isolément et qui ne manqueraient pas d'éveiller l'attention.
On me dira peut-être que, pour présenter au public des décisions de ce genre, il y a les journalistes. C'est vrai, mais ceux-ci seraient souvent bien contents qu'on leur remette des textes prêts à la publication, qu'ils n'aient pas à éplucher, à résumer, à transformer.
On pourrait commencer par les rapports de gestion, et c'est là le second point que je veux soulever.
Il est bien évident que ces rapports doivent contenir une quantité de chiffres et de faits, mais ils devraient aussi donner une vue d'ensemble de l'activité de chaque direction et même de l'ensemble de l'activité gouvernementale et administrative.
Il me semble qu'au lieu d'aligner à la queue leu leu les trente ou quarante rapports spéciaux fournis par ses sous-ordres, le directeur d'un département devrait les introduire par un exposé général rappelant ce qui a été fait et indiquant ce qui reste à faire.
Il est peut-être nécessaire de nous apprendre que, dans le district d'Aarberg, 7,48 ares de la parcelle N° 660 ont été échangés contre une part de même grandeur de la parcelle N° 164, qu'on a délivré en 1971 146 patentes de nettoyeurs d'onglons ou qu'il y a eu en 1971 dans le Mittelland 23 lagopèdes des Alpes contre 21 en 1970. Mais on voudrait aussi que le conseiller d'Etat responsable fasse entendre sa voix, la voix du patron, somme toute, concernant les affaires de la direction. Dans un ou deux cas, la chose a été faite dans le rapport de 1971, et il convient d'en féliciter ceux qui se sont donné cette peine. Mais je pense que ce mode de procéder devrait être la règle générale.
Pour couronner le tout, le président du gouvernement pourrait introduire ces différents chapitres par un exposé général sur la situation de notre canton, sur l'évolution des problèmes qui nous préoccupent et même sur les perspectives d'avenir.
Quand, il y a quelques années, j'avais fait une proposition semblable au Conseil de ville de Bienne, on m'avait répondu que des prises de position personnelles des conseillers municipaux risqueraient de porter atteinte au sacro-saint principe de la collégialité.
Messieurs les députés, chers collègues, la collégialité est une fort bonne chose, mais elle ne doit pas devenir un oreiller de paresse ou un alibi facile.
Parlez-nous, messieurs les conseillers d'Etat, de ce qui vous préoccupe, n'hésitez pas à prendre position; nous saurons apprécier votre franchise et tous les citoyens avec nous.
Si le principe de ces introductions générales était adopté, on pourrait même songer à aller plus loin encore et faire de ces résumés une brochure qui pourrait être très largement distribuée dans la population. Mais c'est sans doute une utopie.
Ce que nous demandons pour l'instant, c'est simplement que chaque rapport de gestion de chaque direction soit précédé d'une vue d'ensemble et qu'une introduction générale du président de l'Exécutif confère à ces textes une certaine unité.
Nous remercions le Conseil-exécutif d'accepter notre postulat et nous espérons, chers collègues, que vous voudrez bien faire de même.

Kohler, directeur de la section présidentielle, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi tout d'abord une remarque au sujet du rapport de gestion. Il ressort d'une enquête à laquelle nous nous sommes livrés qu'au cours des dernières années, on a régulièrement reproché aux différentes directions intéressées de présenter au Grand Conseil des rapports trop volumineux. On nous a plutôt incités à en diminuer l'ampleur et à réduire les données statistiques dans la mesure du possible. Il s'agit là à tout le moins d'un paradoxe.
M. le député Walter nous demande un exposé sur ce qui a été fait et sur ce qui reste à faire. Nous pensons comme lui qu'il est souhaitable que les chefs de département fassent entendre leur voix et je suis prêt, en tant que président du Gouvernement, à prendre la responsabilité d'introduire le rapport de gestion. Le Conseil-exécutif est d'avis qu'il convient d'accueillir favorablement en principe tous les vœux qui tendent à assurer une information plus claire et plus compréhensible. Rien ne doit être négligé pour favoriser le dialogue entre le Gouvernement et l'administration d'une part et le souverain de l'autre. Dans ce sens, toute proposition mérite d'être étudiée quant à son utilité. Un rapport tel que l'auteur du postulat le propose répondrait à un besoin. Il pourrait revêtir la forme d'une brochure telle que celle que publie la Chancellerie fédérale et intitulée: «L'administration fédérale: ses tâches et son activité». Nous étudierons la question d'une manière aussi constructive que possible.
Le Conseil-exécutif accepte le postulat de M. Walter.

Christen Hans-Rudolf. Im Namen der freisinnigen Fraktion bekämpfe ich dieses Postulat. Es geht hier gar nicht darum, den Gedanken der Information zwischen Behörden und Volk etwa in irgendeiner Form tiefer hängen zu wollen oder gar zu bekämpfen; dieses Bestreben kann nur unterstützt werden. Ich stelle aber fest, dass ja die Regierung – unter anderem auf Drängen des Grossen Rates – das Amt für Information ausgebaut hat, womit die Frage der Ämterkumulation und einer gewissen Überlastung insofern gelöst werden konnte, als dafür ein spezieller Beamter gewählt wurde. Herr Walter hat also gewissermassen eine offene Türe eingerannt.
Das ist aber nicht der Hauptgrund zu meinem Ablehnungsantrag. Wenn ich den Herrn Postulanten richtig verstehe, dann wünscht er zusätzlich zum Verwaltungsbericht einen weiteren, kondensierten Zusammenfassungsbericht, der etwa 20 Seiten umfassen solle. Das glaubt er deshalb verlangen zu müssen – wie es im Text heisst –, weil der Verwaltungsbericht ein schwerverdauliches Sammelwerk sei, das dem gewöhnlichen Sterblichen nur schwer zugänglich sei und das sogar von Fachleuten nicht zu Ende gelesen werde. Mit dieser Interpretation bin ich nicht einverstanden. Ein Verwaltungsbericht soll ja kein Roman sein, er soll vielmehr die wesentlichen Ereignisse der einzelnen Direktion während eines Jahres zusammenfassen. Der Interessierte findet dort viele Angaben; der Bericht ergibt vor allem eine ausgezeichnete Grundlage für die Presse. Es wird ja seit Jahren so gehandhabt, dass die Presse einen solchen Bericht aufgliedert und dem Publikum gewissermassen lesbar unterbreitet, aufgeteilt nach den verschiedenen Sachgebieten.
Wollte man nun noch einen weiteren Bericht von Verwaltungsseite verfassen, würde das nach meiner Meinung weiteren Diskussionen rufen, zum Beispiel: Ist er richtig abgefasst? Geben wir damit der Verwaltung nicht

eine zusätzliche Aufgabe, trotzdem sie schon überbelastet ist? Veranlassen wir dadurch nicht unnötigerweise wesentliche Kosten? Dieser Bericht sollte dann ja auch verbreitet werden, wenn er eine Wirkung erzielen soll. Wer aber wird ihn wirklich lesen? Ist das nicht einfach eine neue «Papierübung»? Davon haben wir nun wirklich schon genug. Lassen wir die Presse doch weiterhin gewähren in dem Sinne, dass sie dem Publikum den Bericht in kleinen Dosen aufklärend unterbreitet.
Aus diesen Gründen bitte ich um Ablehnung des Postulates.

Senn. Herr Dr. Christen hat mich wieder einmal aus dem Busch geklopft, indem er das Postulat zur Ablehnung empfiehlt, während ich Sie um Zustimmung bitten möchte. Die Gründe des Herrn Dr. Christen betrachte ich als nicht stichhaltig. Nehmen wir zum Beispiel die Aufblähung. Die Presse schätzt derartige Zusammenfassungen. Ich kenne das von der Ebene des Bundes her. Der Bundesrat verbreitet auch zusammengefasste Communiqués, und das wird sehr geschätzt. Die Kostenfrage ist bei einem Umfang von 20 Seiten doch eher sekundär.
Als Hauptargument wird das Amt für Information erwähnt. Das eine schliesst doch das andere nicht aus. Bis heute hatten wir eben keine solche Zusammenfassung; gerade das Amt für Information könnte sich doch dieser Aufgabe widmen. Mir scheint der Gedanke einer solchen Zusammenfassung, verfasst von kompetenter Seite, gut zu sein; denn andernfalls geschieht das durch die Presse. Das ist ihr natürlich weiterhin freigestellt. Es wäre aber von Nutzen, wenn bereits die Regierung zeigen könnte, wo sie die Akzente setzt und was ihr als wichtig erscheint. Ich bitte deshalb, dem Postulat zuzustimmen.

Walter. Je crois que M. Christen ne m'a pas du tout compris. Cela provient peut-être en partie du fait que le texte de notre postulat n'est pas tout à fait clair. Nous ne demandons pas la publication d'une brochure séparée de vingt pages; nous demandons simplement que chaque chapitre du rapport de gestion soit précédé d'une introduction d'une ou de deux pages, si bien qu'il y aurait en tout une vingtaine de pages d'introduction.
J'ai bien dit tout à l'heure que l'on pourrait éventuellement envisager par la suite la publication d'une brochure, mais pour l'instant, nous nous bornons à inviter le gouvernement à demander aux chefs de département de présenter un bref rapport introductif pour chaque département au lieu de commencer directement avec une succession de chiffres et de petits faits, les divers rapports des directions étant précédés d'une introduction générale émanant du président du gouvernement. C'est du reste ainsi que l'a compris M. le représentant du Conseil-exécutif puisqu'il accepte notre postulat.

Kohler, directeur de la section présidentielle, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne crois pas qu'il y ait péril en la demeure. Le complément demandé par M. Walter n'est pas une espèce de «digest» du rapport général, mais un bref rapport introductif. Dans ces conditions, je crois pouvoir inviter M. Christen à retirer sa proposition.

Präsident. Herr Regierungsrat Kohler bittet Herrn Dr. Christen um Verzicht auf seinen Antrag.

Christen Hans-Rudolf. Nun habe ich eine ganz andere Interpretation gehört, als sie aus dem Postulatstext hervorging; ich habe sowohl den deutschen wie den französischen Text konsultiert. Wenn es lediglich eine Zusammenfassung sein soll, die jeweils am Schluss erfolgen soll, dann habe ich nichts dagegen. Es ergibt sich dann auch kein Sonderaufwand. In diesem Sinne bin ich einverstanden und halte die Bekämpfung nicht aufrecht.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Postulat Baumberger – Zustellung der Unterlagen für die Grossratsverhandlungen

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1029)

Baumberger. Mein am 15. November 1972 eingereichtes Postulat verfolgt den Zweck, uns längere Fristen zu gewähren, um die Arbeit im Grossen Rat seriös vorzubereiten. Es sei in diesem Zusammenhang an die vergangene Novembersession erinnert, in welcher die beiden Ratskollegen Meyer für die freisinnige Fraktion und Graf für die sozialdemokratische Fraktion gegen den allzuspäten Versand der Akten protestierten. Lesen Sie darüber einmal das Tagblatt der Novembersession, Seiten 848/849 nach.
Mein Vorstoss bezweckt also, die Gesetzes- und Dekretsunterlagen vor Ernennung der Kommissionen versenden zu lassen, also gleich wie es bei den eidgenössischen Räten und in vielen anderen Kantonen geregelt ist. Dabei ist mir klar, dass die Vorlagen in der Presse veröffentlicht, vielleicht sogar kommentiert werden, dass die Verhandlungen aber oft in einer ganz anderen Richtung laufen und die Vorlage in der Kommissionsberatung dermassen geändert wird, dass sie der ursprünglichen Fassung nur noch wenig gleicht. Diese Gefahr gebe ich ohne weiteres zu. Aber für viele der Kollegen wie für mich ist es notwendig, die Akten frühzeitig zu erhalten. Wir können doch beim besten Willen das ganze Paket, das uns meist in der letzten Woche vor der Session zugestellt wird, nicht über das letzte Wochenende noch verarbeiten. Tagsüber sind wir im Beruf beansprucht, ja, wir haben vor den Sessionen meistens noch vermehrt zu tun, damit die Abwesenheit während der Verhandlungen weniger ins Gewicht fällt. Wollen wir dann die Grossräte zu Politikern stempeln, welche die Akten überhaupt nicht oder nur mangelhaft studierten und dann mit einem unguten Gefühl im Rat sitzen müssen? Ich glaube nicht.
Auf telefonische Anfrage hin wurde mir mitgeteilt, die Vorlagen müssten in Zukunft vor der Bestellung der Kommissionen durch den Regierungsrat verabschiedet sein; jene Grossräte, die die Unterlagen vorzeitig zu erhalten wünschen, könnten sie anfordern. Gewissermassen einige Prozente meines Vorstosses sind damit erfüllt, leider aber nur ein ganz kleiner Teil. Weil eine frühzeitige Zustellung der Unterlagen einem Bedürfnis entspricht, sollten wir meines Erachtens gegen den Willen der Regierung auch den Rest meines Postulates annehmen. Es geht ja um eine Prüfung dieser Frage; prüfen wir also ein solches Vorgehen, beispielsweise während zwei Sessionen; sollte es sich nicht bewähren, kann man es abschreiben und zur

bisherigen Ordnung zurückkehren, die ja nicht voll befriedigte. Erweist sich der Vorschlag aber als wertvoll und brauchbar, könnte man nachher die Geschäftsordnung ändern. Ich betrachte es als kurzsichtig, den Vorstoss auch in der einfachen Form eines Postulates abzulehnen. Deshalb bitte ich Sie, meinem Postulat zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Kohler, directeur de la section présidentielle, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif estime qu'en ce qui concerne l'envoi des dossiers pour les délibérations au Grand Conseil, l'usage suivi jusqu'à présent donne satisfaction et qu'il ne simpose donc pas de le modifier.
Depuis quelque temps, la Chancellerie d'Etat dresse, à l'intention des Directions, un calendrier qu'elles doivent respecter pour la communication au Conseil-exécutif et aux commissions des projets sur lesquels le Grand Conseil sera appelé à se prononcer. Grâce à cette disposition, le parlementaire est assuré de recevoir les dossiers à temps.
La conférence des présidents a décidé en outre, et cela en plein accord avec le Gouvernement, que les projets qui seront mis en délibération doivent être prêts au moment où les commissions sont désignées. Envoyer des projets plus tôt aux parlementaires et aux journalistes n'irait pas sans inconvénients: comme chacun le sait, il n'est pas rare que la commission parlementaire modifie un projet adopté par le gouvernement et vice-versa. Or, si ces modifications sont apportées après la publication du projet dans la presse, cela pourrait donner naissance à des malentendus ou à ces incertitudes. La comparaison avec l'usage suivi par la Confédération est déplacée, parce que le système bicaméral de l'Assemblée fédérale rend nécessaire l'envoi des projets aux parlementaires assez tôt et, partant, d'un communiqué à la presse assez tôt afin que la Chambre à laquelle le projet est soumis en priorité puisse entamer les délibérations.
Si quelques parlementaires désirent connaître les projets gouvernementaux avant même que la commission n'en délibère, la Chancellerie d'Etat les leur envoie sur demande.
S'il s'agissait simplement d'avancer le moment où la documentation doit être remise aux députés, le Gouvernement pourrait encore accepter le postulat de M. Baumberger, encore que nous ne voyions pas comment nous pourrions le faire, mais comme il demande que l'opinion publique soit saisie de cette documentation avant même le Grand Conseil, le Conseil-exécutif se voit obligé de refuser ce postulat.

Bühler. Ich unterstütze das Postulat Baumberger. Sicher haben Sie alle es schon oft als unangenehm empfunden, wenn bei grösseren Vorlagen die Zeit für die gründliche Vorbereitung einfach nicht ausreichte, falls man nicht der entsprechenden Kommission angehörte. Diese Fristen sind einfach zu kurz. Die Antwort des Regierungspräsidenten hat mich nicht überzeugt. Vor allem verstand ich nicht genau, wie er das meint, dass man ein Gesuch an die Staatskanzlei richten solle. Hat denn die Staatskanzlei zu beurteilen, ob dem einzelnen Parlamentarier die Unterlagen ausgehändigt werden sollen oder nicht?
Ein Postulat bedeutet ja eine Einladung zur Prüfung und ist nicht verbindlich. Das Problem aber ist echt, und ich betrachte es deshalb als richtig, wenn die Regierung dieses echte Problem studiert und dann vielleicht nach der einen oder anderen Richtung eine bessere Lösung findet. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung.

Martignoni. Die SVP-Fraktion wird das Postulat mehrheitlich unterstützen. Wohl mag es gewisse Nachteile mit sich bringen, wenn die Vorlagen zum gleichen Zeitpunkt versandt werden, da man die Kommissionen bestellt. Es ist hier daran zu erinnern, dass damit dringliche Vorlagen gestoppt werden könnten, das heisst, dass man in Terminnot geraten könnte. Der Vorteil eines rechtzeitigen Versandes der Regierungsratsbeschlüsse scheint uns aber auf der Hand zu liegen. Insbesondere betrachten wir es als zweckmässig, dass rechtzeitig eine öffentliche Diskussion, beispielsweise über ein Gesetz, in Gang kommen kann, so dass die Kommission und das Plenum nach gewalteter öffentlicher Diskussion entscheiden können.
Die Bestellung der Kommissionen geschieht ja meistens mit Blick auf die entsprechenden Vorlagen, d. h. die Fraktionen können jeweils die entsprechenden Fachleute oder Kenner abordnen.
Wenn der vorzeitige Versand dazu beitragen kann, die Hektik etwas zu dämpfen, die in der Gesetzesfabrikation manchmal herrscht, dann wird das sicher auch nicht schaden.

Graf. La fraction socialiste soutient le postulat présenté par M. Baumberger non par solidarité envers un des nôtres, mais simplement pour les motifs invoqués par les deux députés qui viennent de prendre la parole. Il nous semble qu'un essai mérite d'être tenté. S'il devait se révéler que le postulat de M. Baumberger n'est pas réalisable et que ce qui est possible sur le plan fédéral et dans d'autres cantons ne l'est pas dans le canton de Berne, nous nous résignerions, mais les avantages d'une information plus étendue de l'opinion dans ce domaine me paraissent tels qu'il vaut la peine de demander à la Chancellerie de faire l'effort demandé. Elle pourra le faire dans les quelques mois qui viennent et le moment serait bien choisi pour le faire. Nous appuyons donc le postulat de M. Baumberger.

Bonny. Die Mehrheit der freisinnigen Fraktion unterstützt das Postulat Baumberger. Auf die Motivation der Vorredner will ich nicht zurückkommen; sie ist wohl eindeutig und klar. Lassen Sie mich aber – trotz der Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten – eine Parallele zum Bund ziehen. Als Folge des Mirage-Handels ist die Regelung dort so, dass das Parlament seine Stellung zu verstärken suchte, indem Kommissionen erst dann bestellt werden, wenn eine vom Bundesrat verabschiedete Botschaft vorliegt. Bei aller Freundschaft zum Herrn Regierungspräsidenten sehe ich nicht ganz ein, was an dieser Sachlage durch das Zweikammersystem geändert werden soll. Wenn eine Bundesbotschaft veröffentlicht wird, ist es doch ganz klar, dass sie nicht der Weisheit letzten Schluss bedeutet, sondern dass sich das Parlament eben noch damit befassen soll, seien das nun eine oder zwei Kammern. Das verstärkt die Stellung des Parlaments ganz eindeutig. Aus der Praxis in der Bundesverwaltung kann ich Ihnen sagen, dass das nicht unmöglich ist. Ich habe ein konkretes Beispiel vor Augen, bei dem ich selber einen derartigen Zeitplan aufzustellen hatte; diesem Faktor wird dann eben im ganzen Ablauf Rechnung getragen.

Ich bin sehr froh, dass Herr Baumberger sich nicht einfach auf den einen Punkt festlegte, sondern wünscht, dass der ganze Strauss möglicher Lösungen geprüft werde. Es ist doch durchaus denkbar, im Geschäftsverkehrsgesetz eine Frist vorzusehen, dass Kommissionsmitglieder eben um eine bestimmte Frist zum voraus im Besitz der Unterlagen sein müssen. Das liesse sich doch prüfen.
Lassen Sie mich zum Schluss noch eine interessante Beobachtung aus dem Kontakt mit Österreich erwähnen: Auch dort gab es gewissermassen eine «Kommissionskrise» im Parlament. Man hat dann aber einen ganz anderen Ausweg gewählt. In Österreich hat man eine viel grössere Zahl ständiger Kommissionen, so dass es – auf die bernischen Verhältnisse übertragen – für uns etwa bedeuten würde, für jede Direktion eine ständige Kommission zu haben. Wie ich von Praktikern hörte, sind mit diesem System gute Erfahrungen gemacht worden. Die Sache ist eingespielt, man kennt sich gegenseitig. Nur für bestimmte wichtige Vorlagen – entsprechend beispielsweise dem Jurastatut – werden noch Spezialkommissionen eingesetzt. – Damit will ich nur zeigen, dass gerade durch die Annahme des Postulates dieses ganze Spektrum möglicher Lösungen geprüft werden könnte. Ich bitte deshalb um Zustimmung zum Postulat Baumberger.

Präsident. Wir können abstimmen. Die Regierung lehnt das Postulat ab, doch wird es aus der Ratsmitte unterstützt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Theiler – Abfassung der «Botschaften des Grossen Rates» an die Stimmberechtigten

(Siehe Jahrgang 1972, Seiten 1031/32)

M. **Kohler,** président du Conseil-exécutif, présente au nom du Conseil-exécutif le rapport écrit ci-après:
Le référendum législatif obligatoire a été introduit par une modification de la Constitution cantonale en date du 4 juillet 1869, et le premier message du Grand Conseil, daté du 2 septembre 1869, commençait par ces mots:

«Le peuple bernois ayant décidé, le 4 juillet de cette année, qu'à l'avenir, tous les projets de lois lui seraient soumis pour adoption ou rejet, nous sommes amenés à vous recommander aujourd'hui l'adoption de trois projets de lois. Ce faisant, nous estimons devoir vous indiquer les raisons de cette recommandation.»

En vertu de l'article 9, 4e alinéa, du décret du 16 février 1970 concernant l'exercice des droits populaires prévus par la Constitution cantonale (dans la version adoptée le 9 novembre 1971), les projets de lois seront envoyés à tous les ménages du canton de Berne, avec le message du Grand Conseil, dans les trente jours consécutifs à leur publication. Cela signifie que l'administration ne dispose que de fort peu de temps pour mettre au point et imprimer le texte définitif du message, qui doit être tiré à 300 000 exemplaires en allemand et à 55 000 exemplaires en français.

Voici notre réponse aux différentes questions de l'interpellateur:

1) Formellement, c'est le Conseil-exécutif et le président du Grand Conseil qui arrêtent, aujourd'hui, le texte définitif du message.

2) Faute de temps, les messages ne peuvent être soumis formellement au Grand Conseil pour décision; toutefois, le Grand Conseil s'est prononcé sur le fond même du message par le fait qu'il a adopté le projet et, du même coup, le rapport introductif. Or celui-ci est à la base même du message adressé au peuple.

3) Voir notre réponse à la deuxième question.

4) Il appartient au Grand Conseil de décider s'il désire que les messages lui soient soumis pour approbation lors de la deuxième lecture du projet. Le Conseil-exécutif se permet simplement de signaler quelques-unes des difficultés que comporterait une telle manière de faire:

   a) On ne saurait garantir que chaque message et sa traduction soient définitivement mis au point jusqu'à la fin de la session;

   b) La commission qui a délibéré sur un projet de loi devrait aussi s'occuper du message et présenter au Grand Conseil une proposition à son sujet. Il est douteux que la commission puisse se réunir en cours de session pour faire ce travail supplémentaire;

   c) A la fin de chaque session, le Grand Conseil devrait revenir sur des projets déjà adoptés pour ouvrir la discussion sur le contenu du message. Or il ne serait pas aisé de limiter la discussion au seul texte du message. On peut aussi s'interroger sur le sens de telles discussions à la fin d'une session, d'autant plus que les députés risquent d'être pressés par le temps. Traiter le message en même temps que le projet n'est guère possible parce que, pour rédiger le premier, il faut d'abord connaître le résultat des délibérations parlementaires sur le second.

En revanche, on pourrait étudier la question de savoir si, à l'avenir, le message, présenté comme un commentaire, ne devrait pas être rédigé et signé par le seul Conseil-exécutif, ainsi que le Conseil fédéral l'a fait pour la première fois en vue de la votation populaire du 3 décembre 1972.

Theiler. Ich bin nicht befriedigt.

Interpellation Haldemann – Nachschlagewerk des kantonalen Rechtes

(Siehe Seite 156 hievor)

M. **Kohler,** président du Conseil-exécutif, présente au nom du Conseil-exécutif le rapport écrit ci-après:

Voici la réponse du Conseil-exécutif aux questions de l'interpellateur:

1° Par arrêté du 29 décembre 1970, le Conseil-exécutif a chargé une commision extra-parlementaire d'experts de préparer et de constituer un recueil général des textes légaux bernois. La commission a jugé oppor-

tun de renvoyer à plus tard toute décision concernant la forme définitive du recueil (volumes reliés ou système des feuilles détachées) et de s'attaquer immédiatement aux travaux préliminaires qui doivent être entrepris de toute façon, quelle que puisse être la forme de la présentation. Il s'agit des travaux suivants: tri grossier des textes légaux, c'est-à-dire qu'on commence par écarter ceux qui ont été formellement abrogés ou qui, étant devenus sans objet ou pour d'autres raisons, ne seront pas retenus; les autres seront répartis en deux groupes: ceux qui sont restés en vigueur sans avoir subi aucune modification et ceux qui ont été modifiés au cours des années; les modifications seront intégrées dans les textes primitifs; enfin, des manuscrits provisoires ont été établis à l'intention de l'imprimeur.
Ces travaux ont été confiés à M. Peter Reusser, notaire, et ils touchent à leur fin. Pour chaque texte légal du Bulletin des lois bernoises, il existe une fiche; le fichier devrait permettre, par la suite, n'importe quel classement, notamment un classement systématique par matières.
Même si elle a renoncé pour le moment à prendre une décision sur la forme à donner au recueil, la commission s'accorde d'une manière générale sur la nécessité d'un classement systématique. Elle a l'intention de compléter les tables chronologiques actuelles par un vaste index systématique. A lui seul, cet index, qui servira en tout temps de base pour une édition systématique de toute la matière légale, permettra de trouver facilement le texte en vigueur qu'on recherche.

2° Si utile que puisse être le système des feuilles détachées adopté par la Confédération pour le praticien et le chercheur, il convient de rappeler que l'édition de recueils de lois cantonales doit tenir compte d'autres conditions et répondre à d'autres besoins. Par exemple, le personnel et les moyens financiers qui devront être mis à disposition pour l'édition et la mise à jour du recueil posent un problème d'une importance capitale. Si on devait recourir au système des feuilles détachées, il serait indispensable de créer un service technique à la chancellerie d'Etat.
L'Etat est responsable de l'entreprise, et la sécurité du droit commande que la collectivité publique trouve facilement accès aux textes légaux. Reste à examiner si un recueil de feuilles détachées est aussi facile à utiliser dans de petites communes et par des fonctionnaires sans formation spéciale. En général, on peut dire que ce genre de recueil présente plus de difficultés pour l'éditeur et l'utilisateur.
Répétons qu'aucune décision n'a encore été prise concernant la présentation du nouveau recueil.

3° Comme nous l'avons précisé dans le premier paragraphe, les travaux préliminaires sont suffisamment avancés pour que, dans le courant des prochains mois, on dispose de toute la matière légale (années 1815 à 1972), approximativement mise au point, enregistrée sur fiches et tenant compte de toutes les dispositions modificatives, complémentaires et abrogatoires. La suite des opérations n'a pas encore été définie. Parallèlement à ces travaux, un membre de la commission, l'ancien vice-chancelier de la Confédération, M. Felix Weber, a commencé à élaborer un index systématique. Nous disposons déjà d'un premier projet.
Tout le monde sait, et l'interpellateur ne s'est pas fait faute de le souligner, que les textes légaux bernois sont si nombreux qu'il n'est plus possible d'en avoir une vue d'ensemble et que même le spécialiste a de la peine à s'y retrouver. C'est précisément cette complexité qui ne nous permet pas (abstraction faite du problème que poserait l'engagement de personnel supplémentaire) de confier à toute une équipe les innombrables petits travaux que comporte une mise au point. Il est plus judicieux qu'une seule ou un petit nombre de personnes aient en tout temps une vue d'ensemble. Une division judicieuse du travail n'est possible que dans des limites très restreintes.
Aussi le Conseil-exécutif estime-t-il avoir épuisé les possibilités de faire avancer rationnellement les travaux de mise au point.

4° La nouvelle édition du recueil des lois bernoises devra, en priorité, comporter un index systématique qui complète les registres chronologiques actuels, mais on ne saurait fixer, dès à présent, la date à laquelle cet index pourra paraître.

Haldemann. Ich bin teilweise befriedigt.

Muri, Staatsbeitrag an den Neubau einer Sekundarschulanlage

(Beilage Nr. 17, Seite 4)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert deren Präsident, Grossrat Ischi, worauf der Kredit ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern; Kredit

(Beilage Nr. 17, Seite 4)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert deren Präsident, Grossrat Ischi, worauf der Kredit ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Beschluss des Grossen Rates betreffend die Errichtung des Staatlichen Seminars Spiez

(Beilage Nr. 17, Seite 4;
französische Beilage Seite 5)

Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier handelt es sich um die Verselbständigung des Filialseminars Spiez. Im April 1973 hatten wir in Spiez fünf Klassen; vom Frühling 1974 an sollen es sechs bis sieben Klassen sein. Weiter ist geplant, in Spiez auch noch eine sogenannte Vorbereitungsklasse sowie einen Sonderkurs zu führen, so dass wir 1975 mit neun bis elf Klassen zu rechnen hätten. Man hat Spiez dafür gewählt, weil man der Meinung war, dort werde auch die Möglichkeit bestehen, die nötige Übungsschule zu schaffen.
Kurz zur geschichtlichen Entwicklung: Infolge Raumknappheit in Thun wurde 1963 eine dritte Parallelklasse des Lehrerinnenseminars nach Spiez verlegt, und zwar ins Sekundarschulhaus. 1971 wurde in Biel und Spiez je eine erste Kindergärtnerinnenklasse eröffnet. Die Gemeinde Spiez konnte im Kirchgemeindehaus den Unterrichtsraum zur Verfügung stellen, während

Spezialräume und Sekretariat im Sekundarschulhaus verblieben. Später zeigte sich, dass in einem Neubau der Kantonalbank auf ungefähr zehn Jahre hinaus Räume gemietet werden könnten, in denen ein Kindergärtnerinnenseminar unterzubringen wäre. (Das geschah dann im Jahre 1972.) Schon zuvor hatte der Regierungsrat im November 1971 beschlossen, in Spiez auch eine Seminaristenklasse zu führen.

Inzwischen plante Spiez selber eine neue Primarschulanlage, in welcher zunächst nur vier Klassen untergebracht werden sollten. Deshalb überlegte man sich, ob man in Etappen bauen wolle. Von seiten des Kantons wurde aber gebeten, das Gebäude gleich voll auszubauen, weil dadurch die nötigen Räume für ein gemischtes Seminar gewonnen werden konnten. Der Staat wird die Räume mietweise übernehmen. Nach heutiger Voraussicht sollten diese Räume bis ungefähr 1981 genügen. Man einigte sich darauf, dass die Baukostenverzinsung sowie die Betriebskosten zu 60 bis 65 Prozent durch den Kanton und zu 35 bis 40 Prozent durch die Gemeinde übernommen werden.

In der Schulanlage «Räumli» könnte man ein Vollseminar ausbauen, so dass der Kanton sich eigentlich für einige Jahre noch einen eigenen Neubau sparen könnte. Immerhin sollten wir dann – wie gesagt – bis 1981 über die eigenen Räume verfügen können, weil die Gmeinde vermutlich die heute überlassenen dann selber beanspruchen muss.

1973 haben sich zur Aufnahme im Filialseminar Spiez 30 Burschen und 20 Mädchen angemeldet. Aus finanziellen und auch aus räumlichen Gründen konnte man dann aber nur eine weitere gemischte Klasse einrichten. Die übrigen Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung bestanden hatten, mussten nach Thun und Bern bzw. Hofwil verwiesen werden. 1974 aber sollten zwei Parallelklassen aufgenommen werden können.

Die statistische Entwicklung sieht folgendermassen aus: 1971 hatten wir eine Klasse Kindergärtnerinnen, 1972 eine Klasse Kindergärtnerinnen und eine gemischte Seminarklasse, 1973 ebenfalls eine Klasse Kindergärtnerinnen und eine gemischte Seminarklasse, womit wir 1973 auf total fünf Klassen kommen.

Im Zusammenhang mit dem Standort Spiez wurden Untersuchungen durchgeführt. So hat 1968 Seminarlehrer Aerni eine Untersuchung über die Rekrutierungsziffern durchgeführt, bzw. über die Pendelmöglichkeiten von und nach Spiez. 1970 hat Herr Schulinspektor Schlaeppi die Fragen noch einmal überprüft, d. h. auch das Bedürfnis bzw. die Rekrutierungsmöglichkeiten nach Schülerinnen und Schülern im Oberland untersucht. Schliesslich ergaben sich zwei Varianten: Wenn man das Seminar nach Geschlechtern getrennt aufziehen will, dann wäre neben den bestehenden Lehrerinnenseminaren ein weiteres Lehrerseminar zu errichten, vermutlich in Thun; wenn wir gemischte Klassen einrichten, dürfen wir nicht zwei gleichartige gemischte Seminare am selben Standort führen, weil das dem Prinzip der Regionalisierung widersprechen würde. Darum kam man zum Schluss, das Lehrerinnenseminar in Thun solle beibehalten werden, während in Spiez ein Seminar für gemischte Klassen und Kindergärtnerinnen zu führen wäre.

In der Staatswirtschaftskommission haben wir uns dieser Auffassung nicht einhellig anschliessen können. Mit 5 : 4 Stimmen kamen wir dort zum Schluss, es sei notwendig, über das Konzept unseres Kantons in bezug auf die Lehrer- und besonders die Kindergärtnerinnenausbildung absolute Klarheit zu schaffen. Wenn wir nämlich heute der Selbständigkeit dieses Seminars zustimmen, dann müssen wir uns klar sein, dass wir im selben Moment bereits dem Neubau zugestimmt haben. Zum Termin seiner Errichtung – man spricht von 1981 – ist allerdings noch ein Fragezeichen zu setzen. Die heutige bauliche Entwicklung von Spiez und Umgebung lässt eher darauf schliessen, dass die Gemeinde die Räumlichkeiten früher benötigen wird. Anderseits sollten wir im Zusammenhang mit derart grossen Bauten – das Seminar wird einen Brocken von rund 20 Millionen Franken darstellen – eher vorsichtig sein. An dieser Frage schieden sich dann die Geister. Wir fanden, dass nähere Abklärungen am Platze wären.

In diesem Sinne stellt Ihnen die Kommission den Antrag, das Geschäft sei an die Regierung zurückzuweisen, um weitere Unterlagen zu beschaffen und diese dann dem Grossen Rat in einer nächsten Session zu unterbreiten.

Nussbaum. Der Beschluss der Staatswirtschaftskommission hat im Oberland Unwillen ausgelöst. Dem Herrn Erziehungsdirektor aber möchte ich danken, dass er – und mit ihm der Regierungsrat – trotz des Kommissionsentscheides gewillt ist, dem Rat dieses Geschäft zu unterbreiten. Die Begründung der Kommission (es bedürfe weiterer Unterlagen) ist unverständlich. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits darlegte, sind ja seit 1963 Bestrebungen im Gang, im Oberland auf der Basis der Mittelschule ein neues Ausbildungszentrum zu schaffen. In mehreren parlamentarischen Vorstössen war im Grossen Rat eine Dezentralisierung der Bildungsanstalten für Lehrkräfte verlangt worden. Das ganze Problem wurde also seit 1963 von Fachleuten geprüft. Ich erinnere hier beispielsweise an das Gutachten des Herrn Schulinspektor Zwicky betreffend das Kindergärtnerinnenseminar für das Oberland, oder an das Gutachten des Herrn Seminarlehrer Aerni, doch ganz besonders an den Bericht des Herrn Schulinspektor Schlaeppi, der verlangte, dass im Oberland ein weiteres Seminar geschaffen werde. Aufgrund der Rekrutierungsziffern kommen diese Fachleute zum Schluss, dass Spiez der geeignete Standort für ein künftiges Seminar sei. Speziell der Bericht Schlaeppi verweist darauf, dass nun dem Lehrermangel in den Randgebieten endlich Einhalt zu gebieten sei, was nur durch die Einrichtung eines weiteren Seminars im Oberland erfolgen könne.

1971 wurde die erste Klasse des Kindergärtnerinnenseminars eröffnet; 1973 führen wir nun bereits fünf Klassen, und es wurde ja bereits gesagt, dass weitere Interessenten zurückgewiesen, bzw. nach Thun und Hofwil verwiesen werden mussten.

Wie steht es mit den Räumlichkeiten? Die Gemeinde Spiez selber benötigt Schulraum für ihre Primarschule. Dabei wurde überlegt, ob in Etappen gebaut werden solle. In Verhandlungen mit der Erziehungsdirektion kam man aber zum Schluss, dass gemeinsam eine Schulanlage erstellt werden könnte. Räumlich ist diese Anlage so konzipiert, dass ab sofort Seminarklassen aufgenommen werden können und dass wenigstens bis 1980 Gewähr geboten ist, den Betrieb weiterzuführen, mit allen nötigen Spezialräumen (Lehrschwimmbecken, Turnhalle usw.), die für einen modernen Unterricht erforderlich sind. Der mit dem Kanton abgeschlossene Vertrag wurde bereits durch Herrn Ischi erläutert. Die Voraussetzungen sind also gegeben, um in Spiez ein selbständiges Seminar zu errichten.

Was rechtfertigt diese Verselbständigung? 1. Die Rekrutierung zeigt, dass bereits 1974 zwei weitere Parallelklassen geführt werden können. Spiez erweist sich offenbar als ein idealer Standort, der aus den verschiedenen Tälern gut erreichbar ist. Ein typisches Beispiel dafür ergibt sich in der neuen oberländischen Schule, die aus dem ganzen Oberland sehr gut frequentiert wird.

2. Der Vorwand, ein Neubau koste Geld, ist nicht stichhaltig. Ob wir nun in Thun oder in Spiez bauen, bleibt sich insofern gleich; auch in Thun wird kaum unter dem Tarif gebaut werden können. Der Lehrermangel aber zwingt dazu, neue Klassen zu eröffnen. Ob das hier oder dort geschehe, es wird immer Geld kosten.

3. Für einen allfälligen späteren Raumbedarf kann Spiez eine Landreserve offerieren. Es wurde auch bereits Verbindung zur Volkswirtschaftsdirektion aufgenommen, weil Untersuchungen in Richtung einer Handelsmittelschule Oberland laufen und diese Dinge zusammengelegt werden könnten. Das wäre sicher eine sinnvolle Lösung.

4. Pädagogisch gesehen ist es falsch, sogenannte Mammutschulen zu führen, wie man sie schon da und dort sieht. Die Erfahrung zeigt doch, wie wichtig es ist, dass die Lehrer auch den menschlichen Kontakt mit den Schülern aufrechterhalten können. Man sieht es darum nicht gerne, wenn Schüler aus den Tälern heraus in solche Mammutschulen geschickt werden müssen. Diese Bedenken sind nicht irgendeine Erfindung, sondern die Beobachtung eines Jugendgerichtspräsidenten, der mir erklärte, gerade jene Schüler, die noch keinen Kontakt mit derart grossen Raumverhältnissen hatten, seien für gewisse Delikte anfälliger. Auch dieser Punkt sollte in der Beurteilung des ganzen Problems nicht übersehen werden.

5. Was den administrativen Betrieb betrifft, wird doch niemand bestreiten wollen, dass es einfacher ist, wenn hier ein selbständiges Seminar geführt wird.

Zum Schluss sei noch auf ein grundsätzliches Problem hingewiesen, nämlich die Regionalisierung und Raumplanung. Wenn in der Stadt etwa angenommen werden sollte, Regionalisierung und Raumplanung könne vorangetrieben werden, indem die Stadt das Land bevormundet, dann haben sich jene Leute getäuscht; dann kann eine Raumplanung noch einige Zeit auf sich warten lassen! Das sei hier ganz deutlich gesagt. Eine solche Regionalisierung müssten wir strikte bekämpfen. Eine harmonische Entwicklung, die auch wir verlangen, kann sich ergeben in echter Zusammenarbeit. Darum bitte ich Sie, hier zu beweisen, dass Sie auch abgelegenen Gebieten in der Schaffung von Bildungsmöglichkeiten entgegenkommen wollen, indem Sie dem Antrag des Regierungsrates zustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Gouvernement a pris connaissance de la décision de la majorité de la commission d'économie publique et tendant au renvoi de l'affaire 1404.
Après en avoir une nouvelle fois débattu, le Conseil-exécutif unanime maintient sa proposition d'institutionnaliser l'école normale de Spiez et de lui rattacher une section de formation de jardinières d'enfants. Il entend ainsi répondre à la fois aux arguments des opposants au projet et donner suite à l'interpellation Nussbaumer.

Premier argument: le Gouvernement n'aurait pas de conception générale de la formation du corps enseignant.
A de nombreuses reprises, et ici la dernière fois en décembre 1971, lors de la ratification du rapport Schlaeppi distribué à tous les députés, le Gouvernement s'est prononcé en faveur d'une conception générale basée sur la régionalisation du recrutement et de la formation. Il s'identifiait d'ailleurs à un processus favorable aux différentes régions du canton. Le projet de Spiez entre précisément dans ce contexte équilibré. Tout retour à la centralisation serait un non-sens.

Deuxième argument: Spiez serait trop près de Thoune, par conséquent, point de véritable régionalisation. Les élèves habitant la vallée de la Kander, le Simmental et la région allant jusqu'à Brienz atteignent Spiez sans changer de train et dans des conditions qui leur font gagner un temps précieux.
A plusieurs reprises, le Gouvernement s'est prononcé pour des parallèles de trois ou quatre classes dans les gymnases et les écoles normales, c'est-à-dire pour des unités scolaires de 15 à 20 classes, les locaux pour les branches spéciales, les halles et installations en plein air destinées à la gymnastique étant ainsi occupés au maximum. Au delà de 20 classes, tous ces locaux et installations doivent être dédoublés.
L'unité de 15 à 20 classes permet d'employer judicieusement et d'une manière optimale les maîtres spéciaux. Les écoles comptant moins de dix classes ou plus de vingt classes exigent un contingent important de maîtres auxiliaires.
L'unité de 15 à 20 classes est à la mesure d'une direction efficace et humainement praticable à tous les paliers; elle est pédagogiquement idéale. Le normalien n'est pas perdu dans la masse. Les exemples de l'étranger de ces écoles-mammouths de mille à dix mille étudiants sont à ce point discutables que nous ne saurions les adopter en Suisse.

Troisième argument: Le nombre des écoliers est en régression; on aura donc besoin de moins de maîtres. Il est vrai qu'on a enregistré dans l'ensemble un certain ralentissement des naissances à partir de 1967. Il n'est malheureusement pas proportionnellement égal dans toutes les communes. Tout au contraire. Dans certaines communes, l'accroissement est considérable alors que le recul est plutôt sensible dans certaines d'entre elles. Cela veut tout simplement dire qu'il y a nécessité pour certaines communes d'ouvrir de nouvelles classes alors que dans d'autres, leur nombre actuel doit être maintenu.
Quant à la pénurie de maîtres, nous nous en expliquerons à suffisance de preuves lors de notre réponse à la motion Staender.

Quatrième argument: Une décentralisation dans l'Oberland bernois serait beaucoup trop onéreuse. Mieux vaudrait développer Thoune.
Disons d'emblée que Thoune souffre maintenant déjà d'une pénurie de locaux. Ce n'est qu'à la fin de la présente décennie qu'un agrandissement sur un terrain d'ailleurs très limité dont dispose Thoune sera possible.
Par ailleurs, Thoune est une école normale de jeunes filles. Pour autant, les possibilités de formation des garçons demeurent préoccupantes. Or, si l'on en croit les conceptions de la formation nouvelle, il faut envisager la mixité. Le nombre des candidates et candidats annoncés en 1973 a été à tel point réjouissant

qu'il justifie le choix de Spiez pour l'école normale mixte.
L'école normale de Thoune comprend maintenant déjà plus de 15 classes, alors qu'elle est conçue pour dix à douze classes. Et nous posons la question suivante à Messieurs les députés de Thoune, qui connaissent la situation beaucoup mieux que nous: où pensent-ils qu'il soit possible d'implanter les huit à dix nouvelles classes d'école normale qui seraient nécessaires si on renonçait à Spiez, plus trois classes destinées aux futures frœbeliennes, plus une classe de raccordement, soit au total 12 à 14 classes?
Cinquième argument: Aujourd'hui, on parle de l'aménagement de l'école normale à l'école primaire de Spiez, mais d'ici deux à trois ans, une nouvelle construction sera nécessaire.
La réponse est simple. Une construction nouvelle est prévue dans la planification des constructions d'écoles normales à partir de 1982. Le contrat de bail avec la commune de Spiez sera valable au moins jusqu'à cette date.
Sixième argument: Que la décision tombe aujourd'hui ou demain, cela ne joue aucun rôle puisque l'école continue.
Un tel raisonnement ne peut tenir que très superficiellement. Quiconque sait ce que comporte le partage d'une école lorsque la «succursale» dépasse une certaine dimension, avec tout ce que cela représente au plan personnel et administratif, ne peut suivre un tel argument.
Le va-et-vient des professeurs entre Thoune et Spiez finit par être à la fois onéreux et trop astreignant. De plus, le Gouvernement devrait conclure dans les mois à venir avec la commune de Spiez entre autres
- le contrat de bail pour les 2/3 de l'école primaire du Räumli;
- l'installation d'une école d'application pour l'école normale.

Faute des pouvoirs adéquats, il est impossible à la Direction de l'instruction publique de conduire les transactions nécessaires tout pendant qu'il est question d'une subordination qui, dans le pire des cas, pourrait être réintégrée dans la maison-mère.
D'autre part, dans les prochains mois à venir, les arrêtés suivants à prendre par le Conseil-exécutif devraient être mûrs:
- garantie d'un crédit unique pour l'aménagement par la commune de Spiez de locaux destinés à l'enseignement de branches spécialisées et en faveur de la mutation de classes primaires en classes d'écoles normales, au montant approximatif de 190 000 francs;
- nomination d'un corps enseignant permanent;
- nomination d'un directeur à plein emploi;
- intégration d'une section de jardinières d'enfants;
- etc.

En d'autres termes, le Gouvernement ne saurait considérer comme péremptoires les arguments des opposants. Il partage en cela l'avis de M. le député Nussbaumer lorsqu'il implique la décision de la majorité de la commission d'économie publique comme étant plutôt le fruit de soucis d'ordre purement financier.
Ainsi avons-nous répondu aux trois premières questions de M. le député Nussbaumer. Quant à la quatrième question, tendant à savoir si le Gouvernement est prêt à fournir un rapport intermédiaire sur ses plans relatifs aux écoles moyennes supérieures dans un délai d'une année, le Gouvernement s'en tient au projet d'arrêté. Le renvoi de ce dernier à la session de septembre n'apporterait que des difficultés. Le Gouvernement doute d'ailleurs qu'un nouveau rapport sur la conception générale visant la formation du corps enseignant et qui ne serait que la confirmation de ce que vous savez déjà serait susceptible de convaincre entièrement les opposants.
C'est pourquoi le Conseil-exécutif demande au Grand Conseil de ne pas se laisser influencer par le seul raisonnement de certains intérêts régionaux et dont feraient finalement les frais les régions plus ou moins exiguës ou géographiquement prétéritées. Il vous demande donc de le suivre en acceptant sa proposition tendant à institutionnaliser l'école normale de Spiez.

Imboden. Nun wissen wir es also: Es genügt nicht, die Lehrer gut auszubilden; das muss in einem selbständigen Seminar in Spiez geschehen, sonst «isch es nüt». Es sind hier nun einige Ausdrücke gefallen wie Oberflächlichkeit usw., die ich ganz energisch zurückweisen muss. Wir haben diese Vorlage in der Kommission behandelt und noch zusätzliche Berichte erwartet. Das geschah sicher nicht aus Oberflächlichkeit, sondern aus den Überlegungen heraus, die ich kurz darlegen will.
Bei Behandlungen der Staatsrechnung erhielten wir letztes Jahr Kenntnis davon, dass in Spiez ein Seminar begonnen worden sei, und man fragte sich – fragen ist sicher noch erlaubt –, ob eine derartige Doppelspurigkeit neben dem Seminar Thun nicht aus verschiedenen Gründen zu teuer sei.
Ferner hat die Erziehungsdirektion in der Februarsession eine Motion Deppeler entgegengenommen, welche eine Gesamtkonzeption über das Erziehungswesen wünscht. Da muss man sich doch fragen, ob man in einem Augenblick, da man eingesehen hat, die ganze Geschichte müsse überprüft werden, nun noch schnell eine neue Seminardirektion schaffen wolle. In der gegenwärtigen Session soll ja auch eine Motion Staender behandelt werden, die die Regierung als Postulat anzunehmen bereit ist und die sich ebenfalls mit der Seminar-Ausbildung befasst. Da stellt sich wieder die Frage: Wenn auch dieser Vorstoss angenommen wird, ist man dann wirklich sicher, dass alles in Ordnung ist und nichts geändert werden muss? Ist es wirklich nötig, so kurz vor der Behandlung derartiger Vorstösse nun in Spiez einfach noch schnell eine neue Seminardirektion aufzuziehen? Es trifft zu, was bereits der Kommissionssprecher darlegte: Wenn wir diese Direktion schaffen, dann werden wir in sechs Jahren ein neues Seminar bauen. Er sprach dabei von 20 Millionen. Das Seminar Biel kostete ca. 35 Millionen, und bis in sechs Jahren wird auch für Spiez dieser Betrag erreicht sein. Meine Herren Kollegen, es genügt doch einfach nicht, jedes Jahr bei der Behandlung von Rechnung und Budget darüber zu klagen, dass 80 bis 85 Prozent der Ausgaben bereits festgelegt seien und wir keine Bewegungsfreiheit mehr hätten. Daran muss man eben auch denken, wenn wir die Grundlage zu diesen Ausgaben schaffen. Hier stehen wir im Begriff, eine solche Grundlage neuer Ausgaben zu erarbeiten.

Im übrigen geht es ja gar nicht darum, nur eine einzige Klasse weniger zu eröffnen. Wir wünschen lediglich, dass gewisse Dinge noch einmal überprüft und abgeklärt werden. Natürlich haben wir bereits verschiedene Berichte erhalten. Der Erziehungsdirektor erklär-

te aber beispielsweise vorhin, in Thun sei kein Platz mehr vorhanden, während in einem dieser Berichte vom Ausbau des Seminars Thun die Rede ist. Es wird also auch in Thun noch etwas Platz zur Verfügung sein.

Wenn gesagt wurde, das Bauen sei in Thun nicht billiger als in Spiez, bin ich damit absolut einverstanden. Es geht hier aber um einen Unterschied: Wenn wir in Spiez ein selbständiges Seminar errichten, muss auch eine Direktion neu eingerichtet werden, und das kostet Geld. Es benötigt zum Beispiel ein neues Sekretariat, das auch Mittel erfordert. Zudem haben wir in Thun für den Musikunterricht der Schülerinnen die sogenannte Villa Lüthi, die für nichts anderes verwendet wird. In Spiez wird etwas Ähnliches nötig sein. Wir haben in Thun zudem eine gute Bibliothek; auch das wird in Spiez eingerichtet werden müssen, denn das ist für eine Mittelschule kein unwesentlicher Punkt. Es gibt also eine ganze Anzahl von Spezialräumen, die in Thun vorhanden sind und die gemeinsam hätten benützt werden können.

Wenn von Mammutschulen die Rede war, die wir nicht wünschen, sei darauf hingewiesen, dass das Seminar Thun gemäss Verwaltungsbericht 1971 zurzeit 249 Schülerinnen in zwölf Klassen zählt. Das ist sicher keine Mammutschule. Zudem gibt es Fachleute, die die Meinung vertreten, für eine Schule sei 500 Schüler die ideale Grösse. Da ergebe sich die Möglichkeit, die Spezialeinrichtungen richtig auszunützen, gute Einrichtungen zu schaffen und gute Fachkräfte beizuziehen, die lediglich auf ihrem Fachgebiet unterrichten und die Stunden nicht irgendwie mit Unterricht in anderen Fächern, die ihnen weniger liegen, ausfüllen müssen. Hier steht also Behauptung gegen Behauptung.

Auch zur Behauptung wegen der besseren Rekrutierung und der Möglichkeit, heimzukehren, setze ich ein Fragezeichen. Warum? Für uns ist das nächstgelegene Technikum in Burgdorf. Das bedeutet für unsere jungen Burschen eine Stunde Bahnfahrt, während der sie Aufgaben lösen können. Aber diese jungen Leute fahren nur während höchstens ein bis zwei Jahren nach Burgdorf; dann betrachten sie das als unzumutbar. Vielleicht sind die engeren Oberländer hierin besser und gehen noch heim. Aber im Arbeitslehrerinnenseminar Thun sind die Verhältnisse ähnlich. Ich kenne beispielsweise Schülerinnen aus Bern und der Agglomeration, die in Thun ein Zimmer gemietet haben, weil sie den Weg nicht mehr auf sich nehmen können, es sei zu anstrengend. Heute sagte mir ein Kollege aus Sigriswil, sie hätten zurzeit sechs Seminaristinnen, von denen aber noch eine einzige von Thun aus nach Sigriswil heimkehre; die fünf anderen bleiben also in Thun, weil dieser Weg nicht zumutbar sei. Darum frage ich mich wirklich, ob dieser Punkt hier nicht überbewertet werde.

Hier muss ich nun doch auch auf das Gymnasium Interlaken verweisen, das seinerzeit für drei Klassen gebaut wurde. Heute werden dort zwei Klassen geführt, und auch für diese muss man die Schüler bis ins Simmental hinein suchen; aus dem Simmental würden die jungen Leute lieber nach Thun fahren. Was dort oben nicht in Ordnung ist, weiss ich nicht, es ist aber eine Tatsache, dass dort nur zwei Klassen geführt werden und dass auch für diese beiden die Schüler gesucht werden müssen. Auch dort hat man seinerzeit andere Zahlen gehört, als man sich überlegte, ob nun aus dem Oberland «Studierte» kommen würden.

Nun bin ich nicht etwa der Auffassung, dass man hier Spiez nichts geben solle; aber man könnte doch beisammen lassen, was zusammengehört und sich ergänzt. Lassen wir doch das Seminar in Thun und bauen es aus, dagegen könnten die Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen nach Spiez gegeben werden. Dann hätte auch Spiez etwas auf diesem Gebiet. Man kann ja nicht sagen, das seien «nur» Arbeitslehrerinnen oder Kindergärtnerinnen. Auch sie haben wir nötig, auch diese Berufe nehmen an Bedeutung eher zu.

Lassen Sie mich noch kurz einige Punkte erwähnen, von denen mir scheint, sie sollten gründlich abgeklärt werden, bevor wir den uns hier vorgeschlagenen Schritt tun. Da möchte ich von Fachleuten einmal wissen – nicht von denen im Kanton, denn die widersprechen einander ja ohnehin nicht –, welches die ideale Grösse einer solchen Schule, d. h. eines solchen Seminars sei, damit die Spezialräume voll ausgenützt werden und den Ansprüchen zu genügen vermögen? Welches ist die ideale Grösse auch für Fachleute, damit diese ideale Verhältnisse für ihren Unterricht gewinnen? Dabei wäre abzuklären, ob Thun in diesem Sinne ausgebaut werden könne. Wenn man die Arbeitslehrerinnen nach Spiez gibt, ergibt sich hier Platz. Wir hatten 1971 zwölf Klassen; der Herr Erziehungsdirektor erwähnte vorhin, dass man auf 20 gehen könne. Hier würde also schon eine Möglichkeit liegen.

Ferner hätte ich gerne einmal einen Bericht darüber, ob ein Internat günstiger sei für die jungen Leute, oder ob es besser sei, wenn sie jeden Tag heimkehren. Ich möchte nun einmal von Pädagogen wissen, ob diese Söhne und Töchter gescheiter 20 Jahre zu Hause seien und dann gleich Unterricht erteilen oder ob es vorzuziehen wäre, wenn sie vor diesem Unterricht noch etwas aus dem Elternhaus weggehen.

Mit Hilfe von Statistiken wird immer wieder behauptet, es seien zu wenig Arbeiter- und Bauernkinder, die studieren können. Diese wenigen will man dann aber jeden Abend heimschicken, trotzdem in diesen Familien wahrscheinlich niemand in der Lage ist, den jungen Leuten bei den Aufgaben zu helfen. Wäre es da nicht besser, sie im Internat zu halten oder mindestens in Seminar und Gymnasium Gelegenheit zu geben, die Aufgaben gemeinsam zu erledigen und daneben ein Zimmer zu haben? Dabei wäre auch abzuklären, wie dann die finanzielle Belastung sowohl für den Schüler wie für den Staat ausfiele.

Ich will nicht etwa behaupten, wir hätten bald zuviele Lehrer; anderseits sollte man aber den da und dort eingetretenen Geburtenrückgang beachten, bzw. eine gewisse Stagnation, um sich dann zu überlegen, wieviele neue Seminare eröffnet werden sollen. Auch hier sollte man eher vorsichtig sein; dieser Punkt sollte meines Erachtens noch abgeklärt werden. Ich betone: Ich bin kein Gegner eines Seminars, ob das nun in Thun oder Spiez stehe. Wir wollen es aber so gestalten, dass es sowohl für die Schüler wie für den Staat günstig und tragbar ist.

Kiener. Erlauben Sie mir – nachdem das Problem von verschiedenen Seiten beleuchtet wurde –, auch aus der Sicht der Seminarkommission einige Bemerkungen. Heute besteht einfach die Tatsache eines grossen, belastenden Lehrermangels. Sämtliche Seminare im deutschsprachigen Kantonsteil – sowohl staatliche wie private – leiden sehr an Raummangel. Wenn nun in Thun ein Raumprogramm vorgelegt wird, so darum, um endlich aus den Provisorien herauszukom-

men, nicht aber, um zusätzliche Räume für weitere Klassen zu schaffen. In Spiez aber ist Raum vorhanden. Es gibt auch politische Gründe, warum in Spiez ein Seminar eröffnet und selbständig gestaltet werden soll, nämlich um auch im Oberland endlich Lehrer ausbilden zu können. In Thun war das nicht möglich; die Schüler mussten bisher nach Hofwil kommen.
In Spiez sollen sowohl Lehrerinnen wie Lehrer ausgebildet werden. In diesem Frühjahr konnten wir nicht alle qualifizierten Anwärter in Spiez aufnehmen; das zeigt doch, dass ein grosses Interesse vorhanden ist. Im nächsten Frühling wird eine Klasse in die schulpraktische Ausbildung kommen, was bedingt, dass eine Übungsschule eingerichtet wird. Die können wir in Thun nicht mehr aufbauen, weil Thun in diesem Sinne schon sehr ausgelastet ist. Für den Raum Spiez ist es aber gut, eine solche Übungsschule zu haben; das wirkt sich seinerseits auf die Primarschule aus. Die Ausbildung von Kindergärtnerinnen ist in Spiez angelaufen.
Herr Imboden sprach von der Direktion; dort sieht er vermutlich noch Ersparnismöglichkeiten. Ich bin anderer Auffassung. Thun ist in diesem Sinne schon stark belastet. Neben dem Seminar soll die Arbeitslehrerinnenausbildung vergrössert werden, was Probleme aufwirft. In Thun wird der Personalstab vergrössert werden müssen.
Für Spiez ist es aber doch sinnvoll, die Direktion an Ort und Stelle zu haben; denn es braucht doch einen Mann, der alle die notwendigen Vorarbeiten betreut, so dass man von Anfang an weiss, an wen man sich wenden kann, weil er auch die Verantwortung trägt. Wenn nun all das, was wir hier in Spiez sich entwikkeln sehen, gestoppt werden sollte, würde alles Thun angelastet, und an dieser Verantwortung möchte ich nicht mittragen. Deshalb bitte ich Sie, eben aus der Sorge um eine gute Lehrerausbildung heraus, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Präsident. Mit dem Herrn Erziehungsdirektor liegen nun noch sechs Wortmeldungen vor. Um die Debatte morgen früh nicht von vorne beginnen zu müssen, schlage ich vor, die Rednerliste zu schliessen. – Sie sind damit einverstanden, die Rednerliste ist damit geschlossen.

Stoller (Reichenbach). Es ist sicher nötig und am Platz dass hier auch der Vertreter eines oberländischen Seitentales sich äussert. Sie wissen wohl alle, dass in Spiez die oberländische Schule besteht, die für kaufmännische Angestellte, Arztgehilfinnen, Bahn, Post usw. Ausbildungsmöglichkeiten bietet. Diese Schule hat sich bewährt, sie wird sowohl aus Richtung Thun, wie vom Simmen- und Frutigtal her gut besucht. In Thun anderseits haben wir sowohl Seminar wie Gymnasium, in Interlaken ebenfalls ein Gymnasium, und deshalb ist es sicher angebracht, Spiez dieses Seminar zu geben. Mit einer Verzögerung dieser Vorlage ist gar nichts gewonnen. So ist es nur vernünftig, der heutigen Vorlage zuzustimmen.
Wenn behauptet wurde, die jungen Leute würden nur etwa während eines Jahres jeden Tag heimkehren, kann ich das Gegenteil bezeugen. Junge Leute aus dem Frutigtal fahren zum Beispiel vom Gymnasium Interlaken aus jeden Tag heim, wenn das die Zugsverbindungen einigermassen erlauben. Auch von der erwähnten Spiezerschule aus kehren viele junge Leute jeden Tag nach Hause zurück.
Dieses Seminar Spiez würde den weiteren Vorteil bieten, dass schon heute mancher junge Mensch im Oberland sich überlegt, er wolle sich bei einer so nahen Ausbildungsmöglichkeit für den Lehrerberuf entscheiden, während er darauf verzichten würde, wenn er zur Ausbildung weiter fortgehen müsste. Es ist nicht immer damit getan, die Einrichtungen von den Randgebieten her in die Stadt hinein zu nehmen. Wir haben im Oberland absolut ein Anrecht darauf, die Lehrer in Spiez voll ausbilden zu können, genau wie das in Thun und Bern der Fall ist.

Stalder. Als Spiezer Grossrat bleibt mir nicht mehr viel zu sagen; ich will aber nichts wiederholen. Es sei ganz schlicht und einfach festgehalten, dass die Gemeinde Spiez weitsichtig geplant hat, nach dem Konzept des Herrn Schulinspektor Schlaeppi; sie hat das Land gekauft und für derartige Schulzwecke reserviert. Zurzeit baut die Gemeinde Spiez die Schulanlage «Räumli» für über acht Millionen Franken. Ihre Raumbedürfnisse wären zurzeit nicht so gross gewesen, aber man rechnete fest damit, dass dieses Seminar nach Spiez kommen werde.
Im Grunde genommen ist Spiez ja die Drehscheibe des Oberlandes. Geographisch liegt es so günstig, dass es von allen Seiten gut zu erreichen ist. Auch dem ist Rechnung zu tragen. Anderseits waren die Spiezer in den letzten Jahren gar nicht etwa grössenwahnsinnig. Wir haben nämlich auf die Berufsschule verzichtet und uns dafür mit Interlaken und Thun arrangiert; die seinerzeitige Berufsschule Spiez wurde aufgehoben. Wir waren ursprünglich auch an einem Gymnasium interessiert, auch dort haben wir zugunsten von Interlaken verzichtet. Mir scheint aber doch, für einen Ort mit über 10 000 Einwohnern, der sich zudem in letzter Zeit dermassen entwickelt hat, sei es nur recht und billig, nun ein solches Seminar zugesprochen zu erhalten. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Eine Verschiebung des Geschäftes auf den Herbst wäre schon deshalb falsch, weil die Regierung in nächster Zeit wichtige Beschlüsse zu fassen hat, die sie nur fassen kann, wenn dieser Vorlage heute zugestimmt wird.

Dübi. Ich äussere mich hier nicht als Mitglied der Seminarkommission, auch nicht als Oberländer, sondern als Vertreter unserer Fraktion, die Ihnen mit grosser Mehrheit empfiehlt, den Verschiebungsantrag der Kommission zu verwerfen.
Ich will nichts wiederholen, aber doch noch auf einen Punkt hinweisen, der ganz wesentlich ist und der meines Erachtens bisher in der Diskussion zu kurz kam. Ich verweise nämlich auf Artikel 3 des Lehrerbildungsgesetzes von 1966/69. Dieser im Vortrag der Regierung zitierte Artikel ist nicht einfach ein Ingress, wie man vielleicht meinen könnte, sondern dieser grundlegende Artikel 3 sieht vor, dass im Kanton Bern ohne Beschluss des Grossen Rates kein neues Seminar errichtet werden dürfe. Was in Spiez nun bereits seit zwei Jahren gemacht wurde, geht eigentlich über das hinaus, was noch legal wäre. Darum verstehe ich die Regierung, wenn sie nun endlich einmal wissen möchte, woran sie eigentlich sei, d. h. ob sie das Recht habe, weiter zu planen und in Spiez ein Seminar in Aussicht zu nehmen. Sie möchte wissen, ob das dem Willen des Grossen Rates entspricht, und in diesem Sinne wird uns heute das Geschäft vorgelegt, damit der Grosse Rat, entsprechend seiner gesetzlichen Kom-

petenz, einen Beschluss fasse. Das ist wichtig, denn es kann doch nicht geplant werden, wenn man nicht weiss, ob der Grosse Rat einverstanden ist, dass neben Thun auch noch in Spiez ein Seminar errichtet wird.
In dieses Seminar gehören alle drei Ausbildungsgattungen: Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen. Wenn Herr Imboden sagt, er wäre einverstanden, wenn in Spiez die Arbeitslehrerinnen und die Kindergärtnerinnen ausgebildet werden, dann erfordert eben auch das einen Beschluss des Grossen Rates.
Sie haben ferner auf die Techniker hingewiesen, die nach einiger Zeit abends nicht mehr heimkehren. Da besteht doch ein wesentlicher Unterschied, ob jemand noch eine Berufsschule besucht mit 15 bis 16 Jahren, oder ob er nach abgeschlossener Berufsausbildung ans Technikum geht, also in einem Alter, da er bereits mündig ist. Hier liegt der entscheidende Unterschied, dass eben junge Leute noch eine gewisse Führung brauchen und nicht sich selber überlassen bleiben sollen; da ist die Bindung ans Elternhaus noch wichtig.
Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Präsident. Es sind noch zwei Votanten eingeschrieben. Anschliessend werde ich dem Präsidenten der Kommission sowie dem Herrn Erziehungsdirektor noch das Wort erteilen, bevor wir abstimmen können.

(Hier wird die Beratung unterbrochen.)

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, 8. Mai 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Boss, Casetti, Eggenberg, Feldmann (Ittigen), Hof, Jardin, Jenzer; unentschuldigt abwesend ist Herr Lachat.

Beschluss des Grossen Rates betreffend die Errichtung des Staatlichen Seminars Spiez

(Fortsetzung siehe Seite 174 hievor)

Kunz (Oey-Diemtigen). Der Präsident des Staatswirtschaftskommission, Herr Ischi, hat Ihnen bei der Erläuterung des Verschiebungsantrages zur Verselbständigung des Seminars Spiez gesagt, dass die Staatswirtschaftskommission ihren Beschluss mit 5 : 4 Stimmen gefasst habe. Daraus können Sie ersehen, dass über das Geschäft in der Staatswirtschaftskommission eingehend diskutiert wurde. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass dieses Geschäft übers Knie gebrochen worden wäre.
Wenn ich Ihnen hier erkläre, dass ich zu den vier Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission gehöre, die gegen den Verschiebungsantrag gestimmt haben, so brauche ich Ihnen meine Haltung sicher nicht mehr lange zu begründen. Das Pro und Kontra wurde gestern zur Genüge erörtert. Es sieht nun fast so aus, als ob es hier um ein Seilziehen zwischen dem Oberland im engeren Sinne und Thun ginge, das auch zum Oberland gehört. Das ist jedoch nicht der Fall. Wir vom engern Oberland sind überzeugt, dass dieses Geschäft eingehend geprüft und reif zur Beschlussfassung ist. Es dient dazu, den Lehrermangel zu beheben. Wenn es uns gelänge zu erwirken, dass ausgebildete Lehrer im Druchschnitt nur ein bis zwei Jahre länger im Schuldienst stehen würden, bevor sie abwandern, hätten wir genug Seminarien. Dem ist jedoch nicht so. Der Lehrermangel besteht weiter und die Bevölkerung nimmt zu, so dass wir vermehrt Lehrkräfte benötigen. Ich ersuche Sie daher, dem Minderheitsantrag der Staatswirtschaftskommission auf Genehmigung des Geschäftes zuzustimmen.

Bacher. Ich danke allen Votanten, die sich positiv zu diesem Geschäft geäussert haben. Es dünkt mich, man sei den Spiezern von Thun aus etwas stark an den Karren gefahren.
Viel ist in dieser Diskussion nicht mehr zu sagen. Ein Punkt scheint mir aber wichtig zu sein: Kollege Imboden hat auch die Kinder der Arbeiter und Landwirte im Oberland erwähnt. Gerade hier glaube ich, liegt noch etwas drin, das man in die Überlegungen einbeziehen muss. Gerade bei diesen zwei Kategorien ist Bargeld nicht im Überfluss vorhanden. Gerade in bezug auf diese beiden Kategorien ist es daher sehr wichtig, dass die Kinder nicht auswärts übernachten müssen. Die Kosten einer besseren Ausbildung entstehen erst dann, wenn für einen Sohn oder eine Tochter auswärts ein Zimmer gemietet werden muss.
Es ist auch das Gymnasium in Interlaken anvisiert worden. Ich wäre der Erziehungsdirektion persönlich sehr dankbar, wenn sie einmal untersuchen würde, warum

nicht mehr Kinder dieses Gymnasium besuchen. Vielleicht sind wir Oberländer von Haus aus im Druchschnitt dümmer als andere; aber vielleicht fehlt es auch anderswo.
Ich habe mich auch gefragt, warum man am Seminar Thun nicht gemischte Klassen führen kann. Vielleicht sollte man die Seminaristinnen früher und besser aufklären, so dass mit der Zeit auch am Seminar Thun gemischte Klassen möglich würden!

Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte hier, wie es bereits die Herren Imboden und Kunz getan haben, ausdrücklich feststellen, dass, wenn die Staatswirtschaftskommission weitere Auskünfte verlangt, dies keine Spitze gegen einen Landesteil oder eine Ortschaft oder irgendjemand ist. Die Staatswirtschaftskommission hat vielmehr die Geschäfte des Grossen Rates nach allen Richtungen zu prüfen, und wenn die Unterlagen in Gottes Namen ungenügend sind, so haben wir sicher das Recht zu verlangen, dass man uns Auskunft erteilt. Daraus nachher ableiten zu wollen, Herr Erziehungsdirektor, man mache in Oberflächlichkeit, das weise ich im Namen der ganzen Staatswirtschaftskommission mit aller Deutlichkeit zurück. Wir werden weiterhin auf dem gleichen Weg weiterfahren. Wir nehmen uns das Recht heraus, Auskunft zu verlangen, und lassen uns nicht mit einem mageren schriftlichen Bericht bei so wichtigen Geschäften abspeisen. Es gibt soviele Fragezeichen in dieser Sache, insbesondere auch in der Richtung, ob wir mit der Lehrerausbildung überhaupt auf dem richtigen Weg sind. Wir wollten wissen, wie die Koordination aussieht, doch gab man uns keine Auskunft.
Diesen Gründen entsprang nachher der Antrag, das vorliegende Geschäft zurückzustellen und nähere Auskunft zu verlangen. Ich weiss, dass die Meinungen gemacht sind, so dass es sich erübrigt, noch weitere Ausführungen zu diesem Geschäft zu machen. Ich bitte den Rat, jetzt zu entscheiden.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois qu'il y a malentendu, monsieur le président de la commission d'économie publique. Je n'ai jamais parlé d'«Oberflächlichkeit». Je ne vois pas dans quelle circonstance j'aurais prononcé ce terme, et si je l'ai réellement prononcé, je ne l'ai jamais pensé; je le dis en toute franchise et loyauté. Si tel a néanmoins été le cas, je m'en excuserai publiquement; j'ai assez de courage civique pour cela.
M. Imboden s'est référé au cas de Bienne. Je suis obligé de lui répondre qu'il s'agit de deux écoles normales. On s'est également référé à la motion Deppeler, qui a été acceptée par votre Conseil et que vous approuvons entièrement, mais qui n'est pas réalisable avant plusieurs années, je suis presque tenté de dire avant de nombreuses années.
A part ces questions de détail, les précisions que j'ai données hier au nom du Conseil-exécutif répondent à toutes les interventions des députés plus ou moins favorables au projet qui sont intervenus dans la discussion. Chacun des arguments développés ayant donné lieu aux explications voulues, je ne veux pas vous infliger leur répétition, qui serait une perte de temps. Je n'en salue pas moins cette discussion, et en cela je donne raison à M. le président de la commission d'économie publique, pour l'occasion qu'elle nous a donnée de fournir à votre Conseil les renseignements nécessaires sur cette affaire et pour les précieux échanges de vue qu'elle a permis; ils auront l'entendement des uns et des autres, j'en suis persuadé. Cela étant, le Conseil-exécutif reste convaincu qu'un complément d'enquête ne modifierait guère les opinions, qui semblent de plus en plus tranchées. Il lui reste donc à prier le Grand Conseil d'accepter le projet qui lui est soumis, surtout compte tenu, et je me permets d'insister particulièrement sur ce point, du court délai dont dispose le Conseil-exécutif pour négocier avec les autorités de Spiez et pour assurer à cet établissement une direction et un corps enseignant permanent, ce qui n'est pas aussi facile que d'aucuns veulent bien le croire.
Le Conseil-exécutif est d'autant plus décidé qu'il sait que toute décision relative à l'implantation d'un établissement scolaire sera toujours l'objet de compétitions, très compréhensibles d'ailleurs, entre les diverses régions intéressées. Je vous rappelle les discussions que nous avons eues il n'y a pas si longtemps au sujet d'un projet qui intéressait les localités de Lyss et de Bienne, discussions explicables elles aussi. Dès lors, nous pensons que doit l'emporter la formation en nombre et en qualité du corps enseignant, et Spiez, nous en sommes persuadés, y contribuera pour une part appréciable. C'est pourquoi je vous invite encore une fois à faire vôtre la proposition du Gouvernement.

Abstimmung

Für den Antrag der Minderheit der Staatswirtschaftskommission (Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates) ..... 96 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission (Verschiebung der Behandlung) ..... 19 Stimmen

Motion Staender – Grundausbildung der Lehrkräfte

(Siehe Seite 144 hievor)

Staender. Der Hase, den ich mit meiner Motion aufjage, ist alt. Schon vor dem Zweiten Weltkrieg gingen Bestrebungen dahin, die Seminarausbildung zu vertiefen und zeitlich auszudehnen. Man sprach schon vor 35 und mehr Jahren von einem fünften Seminarjahr. Dass es damals nicht zustande kam, war auf die damaligen krisenhaften Verhältnisse zurückzuführen. Vor zwei Jahren hat nun eine von der Erziehungsdirektion eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Schulinspektor Schläppi einen Bericht über Lehrerbedarf und Lehrerausbildung im Kanton Bern herausgegeben. Aufgabe dieser Kommission war es, alle langfristigen Massnahmen im Bereiche der Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung zu prüfen sowie die Anpassung der Lehrerausbildung an die veränderten Verhältnisse zu studieren. Sowohl die Kommission Schläppi wie ein von der Erziehungsdirektorenkonferenz eingesetzter Ausschuss gelangten zu folgender Erkenntnis: «Sollen die Lehrer den gesteigerten Anforderungen gewachsen sein, ist ihre Ausbildung zu erneuern, zu vertiefen, und zu verlängern. Erste Voraussetzung ist eine qualifizierte Allgemeinbildung.» Diese Feststellungen werden auch durch die Praxis bestätigt. Von mir aus gesehen ist es wohl die Ausnahme, wenn ein 19- bis 20jähriger Absolvent eines Seminars nach vierjähriger Ausbildung schon eine so gefestigte Persönlichkeit ist, dass er problemlos in einer Schulstube als Erzieher und Lehrer wirken könnte. Der grösste Teil junger Lehrer wird angesichts der schweren Verantwortung, die man ihnen in ihrem jugendlichen Alter

überbürdet, richtiggehend überfordert. Man darf sich deshalb nicht verwundern, dass solche Leute gelegentlich den Verleider bekommen, dass sie eine mangelhafte Befriedigung an ihrem Beruf empfinden, ja vielleicht sogar das Gefühl eines Ungenügens, das der Keim wird für einen späteren Entschluss, in einen andern Beruf abzuwandern. Ein angemessener Ausbau der Lehrerbildung ist deshalb meines Erachtens unerlässlich und kann nicht auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden.

Leider hat die Kommission Schläppi aus ihren eindeutigen Feststellungen nicht die logischen Konsequenzen gezogen. Sie stand offenbar zu stark unter dem Eindruck des anhaltenden Lehrermangels und der augenblicklichen Finanzklemme des Staates. Sie machte aber, gewissermassen als Vorstufe zu einem fünften Ausbildungsjahr für Lehrer, immerhin den Vorschlag, ein freiwilliges Ausbildungsjahr nach zwei Schuldienstjahren einzuführen. Das ist so etwas wie ein Tropfen auf einen heissen Stein.

Ich möchte mich aber auch der Schlussfolgerung des Berichtes Schläppi anschliessen, wo es heisst: «Auf lange Sicht gesehen, kann der Lehrermangel nur behoben werden durch eine Erhöhung der allgemeinen Wertschätzung des Lehrerstandes.» Diese Wertschätzung kommt zustande, wenn man den Lehrer in die Lage versetzt, seinem Amt wirklich mit Kompetenz vorzustehen, wenn man ihn, wie es das Lehrerbesoldungsgesetz vorsieht, angemessen entschädigt und wenn man ihm auch eine angemessene Ausbildung angedeihen lässt.

Ich kenne die Barrikaden oder die Schlaglöcher auf dem Weg zu einem fünften Lehrerbildungsjahr. Es sind dies vor allem der Lehrermangel und die entstehenden Mehrkosten. Für mein Begehren ist offenbar die Zeit nie günstig. Vor 35 Jahren hatten wir, wie erwähnt, eine Krise mit einem Überfluss an Arbeitskräften und mit über 600 stellenlosen Lehrern im Kanton Bern – und heute herrscht Mangel an Lehrern, aber auch Mangel an Geld, trotz Hochkonjunktur. Hinsichtlich des Lehrermangels möchte ich folgendes sagen: Der Lehrermarkt kommt mir vor wie ein Fass ohne Boden, ähnlich wie der Wohnungsmarkt. Trotz einer unerhörten Steigerung der «Lehrerproduktion» – entschuldigen Sie mir diesen Ausdruck –, welche die Wachstumsrate der Bevölkerung bei weitem übersteigt, besteht ein Lehrermangel. Die Nachfrage nach Lehrern bleibt auch ungedeckt trotz des Einsatzes von Lehrerinnen an mittleren Klassen und trotz den Teilzeit-Lehrerinnen gemäss Vorstoss Kiener. Auch die Neueröffnung von Schulklassen stand in den vergangenen Jahren in keinem Verhältnis zum Bevölkerungswachstum. Der Lehrermangel könnte meines Erachtens wirksam bekämpft werden, wenn einerseits bei der Neueröffnung von Klassen mehr Zurückhaltung geübt würde und wenn anderseits Zwergklassen aufgehoben würden. Meiner Meinung nach könnte die mittlere Schülerzahl in den bernischen Primarschulklassen, die gegenwärtig knapp unter 24 liegt, leicht angehoben werden auf 25 bis 26. Eine solche Massnahme wäre pädagogisch nicht unzumutbar, wirtschaftlich jedoch von grosser Auswirkung. Man würde damit Lehrer und Geld einsparen, wobei man das eingesparte Geld zur besseren Lehrerbildung verwenden könnte.

Meine Motion ist in ihrem ersten Punkt nicht so eng gefasst, dass sie beispielsweise keine Übergangslösung zuliesse, d. h. einen schrittweisen Übergang zur verlängerten Lehrerbildung. Es werden nun Bedenken in bezug auf die Schwierigkeiten, die entstehen könnten, laut, indem ein ganzer Jahrgang von 700 bis 750 Lehrern ein Jahr später das Seminar verlassen und zur Verfügung stehen würde. Dazu möchte ich folgendes sagen: Wenn meine Motion angenommen wird, wird man wahrscheinlich frühestens im Jahre 1975 damit beginnen können, die Seminarausbildung zu verlängern. Der Mangel an Lehrkräften würde sich also erstmals im Jahre 1979 geltend machen, indem in jenem Jahr keine Lehrer aus dem Seminar austreten würden. Das sind, von heute an gerechnet, fünft Jahre. Ich glaube nun, mit dem Massnahmenpaket, wie ich es geschildert habe, sollte es möglich sein, in dieser Zeit den Lehrermangel zu beheben. Dem Lehrermangel kommen ja noch gewisse andere Momente entgegen. Wir haben nämlich nicht etwa eine Zunahme der Geburten zu registrieren, sondern einen rapiden Geburtenrückgang, wie uns die Statistik lehrt. Ich will hier nicht auf die Ursachen dieser Entwicklung eingehen; ich verweise vielmehr bloss auf diese Tatsache, und es bestehen keine Gründe, dass sich diese Entwicklung in nächster Zeit ändern könnte. Der Lehrerbedarf wird also zurückgehen, so dass es möglich sein sollte, das Postulat einer vertiefteren Lehrerbildung zu verwirklichen mit einer Verzögerung von fünf Jahren, die in der Natur der Sache liegt.

Gestatten Sie mir, auch noch kurz auf den zweiten Teil meiner Motion hinzuweisen, der wünscht, dass auch Absolventen der gymnasialen Reifeprüfung durch den Besuch eines abschliessenden Kurses in berufsorientierter Pädagogik und Didaktik in die Seminarbildung einsteigen können. Diese Möglichkeit besteht zwar heute schon durch den Besuch eines einjährigen Sonderkurses, doch sollte dieser Weg institutionalisiert werden. Heute weiss jemand, der ins Gymnasium eintritt, nicht mit Sicherheit, ob ihm nach Erwerb des Maturitätszeugnisses allenfalls der Übertritt zur Ausbildung als Lehrer ermöglicht wird. Der Anreiz dazu könnte jedefalls gesteigert werden, wenn diese Möglichkeit zur ständigen Institution würde.

Ich bitte Sie, meiner Motion und damit einem sehr wichtigen bildungspolitischen Anliegen zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Introduire une cinquième année d'études à l'école normale – revendication exprimée à de nombreuses reprises ici – réformer les études à cette même école, qui seraient ainsi pédagogiquement et didactiquement conçues en fonction des besoins de la profession, telles sont les options essentielles de la motion de M. le député Staender.

L'insuffisance de la formation pédagogique actuelle, qui s'étend sur quatre ans et qui est rendue problématique en raison de la libération prématurée des normaliens, l'utilité des efforts consentis dans le domaine du perfectionnement mais qui, nous le concédons, ne saurait remplacer la prolongation et la nouvelle structuration des études, tels sont les principaux arguments invoqués par le motionnaire.

D'entente avec M. Staender et la conférence présidentielle, nous avons fait distribuer le texte de la réponse détaillée du Conseil-exécutif. Nous nous bornerons donc à vous indiquer les raisons pour lesquelles, tout en partageant le point de vue de M. Staender quant au principe, le Gouvernement ne peut se rallier à ses conclusions qu'en la forme du postulat.

Malgré le fait que le nombre des nouvelles classes ouvertes a été limité à trente, contre cent-vingt l'année précédente; malgré l'augmentation raisonnable des

effectifs des classes obligatoires – je rappelle que le canton de Berne est le canton suisse où les effectifs des classes sont le plus réduits – malgré la campagne de fermeture de classes; malgré l'emploi partiel d'un nombre respectable d'institutrices mariées; malgré enfin la dotation de trente nouvelles classes aux écoles normales au cours de ces deux ou trois dernières années et l'augmentation des effectifs des normaliens par classe, mesures qui ont permis la formation, ou la «production», pour reprendre le terme employé par M. Staender, de près de 80 enseignants de plus que les années précédentes, la pénurie d'enseignants subsiste, lancinante pour nous et que nous sommes, croyez-moi, les premiers à regretter.
Par ailleurs, si nous devions donner suite à cette motion dès demain, en introduisant la cinquième d'année d'études à l'école normale, c'est 700 enseignants qui feraient défaut. A ce nombre s'ajoutent les 150 à 200 maîtres qui manquent déjà à l'heure actuelle. Les trente nouvelles classes supplémentaires qui ont été ouvertes à l'école normale et qui permettront de disposer d'une volée annuelle de plus de 80 instituteurs et institutrices ne suffiraient pas, et de loin, à couvrir les besoins. Sans parler des locaux, qui exigeraient un investissement de quelque 40 millions – qui suffiraient d'ailleurs tout juste – et cette dépense interviendrait au moment où les crédits d'investissement en faveur des bâtiments des gymnases et des écoles normales ont été réduits de 300 à 150 millions jusqu'en 1981.
En outre, le Conseil-exécutif ne saurait rester indifférent aux études actuellement en cours au plan fédéral relatives à la formation coordonnée des maîtres de demain. Il ne saurait davantage se désintéresser des travaux menés jusqu'ici et visant à l'institution d'un nouveau type d'école moyenne qui grouperait au départ les futurs gymnasiens et normaliens, lesquels bifurqueraient par la suite. Or, nous ne sommes pas encore fixés sur ce point.
Enfin, pour atteindre les buts impératifs de la motion, il faudrait que le peuple souverain abandonne une partie de ses prérogatives sur le plan scolaire et surtout accorde à l'Etat les moyens financiers indispensables à la formation, entre autres à la formation continue des maîtres. Or, les crédits destinés à financer cette dernière sont actuellement distribués au compte-gouttes, puisque la Direction de l'instruction publique dispose en tout et pour tout de 120 francs par maître et par année à cet effet. Toutes choses qui démontrent l'impossibilité d'atteindre les buts visés par le motionnaire avant les années 1982 ou 1984, alors qu'il voudrait, et nous avec lui, qu'ils puissent être atteints à partir de 1975 déjà. Et même s'il était possible de les atteindre avant cette époque, il faudrait que les conditions soient réalisées en ce qui concerne une certaine unité de doctrine indispensable.
La cinquième année devra-t-elle être effectuée après une certaine activité pratique? Nous ne sommes pas encore fixés sur ce point, pas plus que sur la forme et la substance de la formation nouvelle. Nous devons, pour l'être, attendre le résultat des expériences décidées par le Gouvernement.
Etant donné la somme des impondérables, le Conseil-exécutif se voit obligé de limiter à la forme du postulat son acquiescement aux visées de M. Staender.
Si le motionnaire pouvait accepter la transformation de sa motion en postulat en ce qui concerne la première partie de son intervention, nous pourrions quant à nous admettre comme motion la deuxième partie, que le Gouvernement avait initialement acceptée sous la forme du postulat. Je rappelle que dans la deuxième partie de sa motion, M. Staender requiert plus spécialement des accommodements d'ordre pédagogique et didactique pour les porteurs d'un certificat de maturité.

Compte tenu des détails beaucoup plus abondants contenus dans la réponse écrite du Gouvernement, nous espérons avoir donné satisfaction à M. le motionnaire.

Präsident. Ich frage den Motionär an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Staender. Ich möchte, bevor ich mich äussere, wissen, ob Diskussion gewünscht wird.

Präsident. Die Situation ist die: Entweder sind Sie zur Umwandlung bereit oder nicht. Sind Sie dazu nicht bereit, ist die Diskussion automatisch eröffnet; im andern Fall müssten wir über einen Antrag auf Diskussion abstimmen. Zwischenlösungen kennen wir nicht. – Ich stelle fest, dass die Diskussion nicht verlangt wird.

Staender. Wir stehen hier offenbar unter einer Diktatur! (Heiterkeit)
Die Offerte der Regierung bzw. des Erziehungsdirektors ist recht nett, indem man wenigstens den zweiten Teil der Motion als Motion entgegennehmen will, während man den ersten Teil meines Vorstosses in die Form eines Postulates gekleidet sehen möchte. Ich muss allerdings erklären – ich kann es nicht in einem Satz tun –, dass die Beurteilung der ganzen Situation durch die Erziehungsdirektion allzusehr aus der heutigen, momentanen Sicht erfolgt und zu wenig aus der möglichen Perspektive für 1979 oder 1980. Mit der Einführung des fünften Seminarjahres im Jahre 1975 wird es noch weitere vier Jahre dauern, bis sich erstmals eine Auswirkung auf dem Lehrermarkt verspüren lassen wird, und mir scheint, dass es in dieser Zeit möglich sein sollte, den Lehrermarkt unter Kontrolle zu bringen, es sei denn, es fehle der Erziehungsdirektion das Vertrauen in die Massnahmen, die sie selber anstrebt. Wenn die Erziehungsdirektion nicht daran glaubt, dann sollte sie allerdings etwas anderes vorschlagen.
Um das «grausame Spiel» nicht zu verlängern, erkläre ich mich mit der Umwandlung des ersten Teils meiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Präsident. Meine Diktatur ist nicht so schlimm, ich habe Herrn Staender diskutieren lassen.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Postulat
und von Punkt 2 als Motion: ..... Grosse Mehrheit

Motion Hächler – Ausbildung der Sprachlehrer für kaufmännische Berufsschulen

(Siehe Seite 144 hievor)

Hächler. Das Problem, das ich mit meiner Motion anziehe, ist von weniger grosser Tragweite als die Motion Staender. Es geht um die Ausbildung der Sprachlehrer für die kaufmännischen Berufsschulen. Die Lehrer an den kaufmännischen Berufsschulen kann man in drei Kategorien einteilen, in die Kategorie der Handelslehrer, in die Kategorie der Fachlehrer, die sich vor allem mit Schreibfächern (Stenografie, Maschinenschreiben) und Bürotechnik befassen, und in die Kategorie der

Sprachlehrer, Während der Ausbildungsgang bei den beiden erstgenannten Kategorien absolut geordnet ist, bestehen leider bei der dritten Kategorie in dieser Beziehung gewisse Schwierigkeiten, die sich in den letzten Jahren noch akzentuiert haben. Früher war es möglich, Gymnasiallehrer als Sprachlehrer an kaufmännische Berufsschulen zu rekrutieren. Heute besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Wir müssen heute Lehrer von der Sekundarschulstufe übernehmen, was eine zusätzliche Ausbildung des Lehrers erfordert, insbesondere dann, wenn er mit Erfolg die Vorbereitungskurse auf die höheren Fachprüfungen leiten will. Das diesbezügliche Problem ist zurzeit nicht gelöst. Ich möchte daher mit meiner Motion anregen, dass die von mir aufgeworfene Frage studiert wird, sei es in Zusammenarbeit mit der Universität Bern oder mit einer andern Trägerschaft. Die interessierten Kreise, so die Leiter der kaufmännischen Berufsschulen, aber auch die kaufmännischen Vereine, sind sicher gerne bereit, bei der Suche nach Lösungen mitzuhelfen. Meine Motion visiert nicht nur eine theoretische Ausbildung an, sondern ebensosehr eine praxisbezogene, damit die Wirtschaftssprache, wie sie im kaufmännischen Beruf verwendet wird, gelehrt werden kann.
Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, meine Motion entgegenzunehmen, und ersuche Sie, meine Herren Kollegen, sie zu überweisen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il ne viendrait à l'idée de personne de contester que la maîtrise des langues est de plus en plus indispensable aux générations qui viennent, singulièrement en Suisse, pays multilingue et étroitement dépendant de surcroît de ses relations extérieures, au plan économique surtout. C'est dire combien nous partageons l'avis de M. Hächler, préoccupés que nous sommes de la nécessité d'assurer une formation spéciale accrue des professeurs chargés d'en dispenser l'enseignement aux apprentis et aux bénéficiaires de cours de perfectionnement.
Cela dit, une constatation s'impose: le perfectionnement des maîtres des écoles professionnelles commerciales et artisanales est encouragé d'une manière louable aussi bien par l'OFIAMT que par l'Office cantonal de la formation professionnelle, qui est surbordonné à la Direction d'économie publique.
D'accord avec les offices cantonaux compétents, le Gouvernement entend que les cours de préparation et de perfectionnement, en particulier ceux destinés aux maîtres de langues, soient intensifiés, comme le demande le motionnaire. Il attend de la Confédération les efforts nécessaires qui, conjugués avec ceux des services cantonaux compétents, devraient permettre d'atteindre les objectifs que réclame la diffusion de la formation linguistique. L'Office cantonal de la formation professionnelle a d'ailleurs déjà entreprise les démarches nécessaires à cet effet. Nous nous y prêtons nous-mêmes aussi. De plus, il est sans cesse loisible aux maîtres de langues des écoles professionnelles de participer aux cours organisés par les deux centres cantonaux de perfectionnement pour le personnel enseignant, dont les portes leur sont et leur resteront largement ouvertes. Grâce à ces appuis, il devrait être possible, nous semble-t-il, d'atteindre les objectifs visés par M. le député Hächler. C'est en tout cas l'avis du Conseil-exécutif, qui, pour partager entièrement l'essentiel des vœux du motionnaire quant à l'organisation de cours dans des établissements appropriés, ne voit cependant pas la possibilité de recourir exclusivement ou plus spécialement à l'université. C'est dans ce sens que le Gouvernement accepte la motion de M. Hächler.

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Meyer (Langenthal) - Freiwilliger Schulsport

(Siehe Seite 144 hievor)

Meyer (Langenthal). Vorerst möchte ich dem Regierungsrat danken, dass er meine Motion annimmt. Ich kann mich deshalb und vor allem auch, um Zeit zu sparen, in meiner Begründung kurz fassen.
Glücklicherweise haben die Behörden in Bund, Kantonen und vielen Gemeinden eingesehen, dass in der heutigen Zeit der Motorisierung und der Bewegungsarmut dem damit verbundenen Haltungszerfall vor allem durch vermehrten Turn- und Sport-Unterricht entscheidend entgegengewirkt und auf lange Zeit auch Einhalt geboten werden kann. Ferner ist es eine Tatsache, dass die Förderung des Sporttreibens auf breitester Basis (ich betone: auf breitester Basis) mithilft, die Freizeit unserer Jugend vernünftig zu gestalten, und dass der Sport ein starker Gegenpol zu dem leider nur allzu stark grassierenden Auto- und Töfflifimmel darstellt und zudem auch eines der sichersten und bewährtesten Mittel im Kampf gegen den Drogenkonsum ist. Ich bin persönlich überzeugt, dass wer frühzeitig und durch geeignete Leiter in eine ihm zusagende und seinen Neigungen entsprechende Sportart eingeführt wird, kaum der Drogensucht verfällt. Wer weiss, welch zeitlicher und finanzieller Aufwand es erfordert, um die auf Abwegen geratenen Jugendlichen wieder auf die rechte Bahn zu bringen, wird und muss mithelfen, rechtzeitig die notwendigen Gegenmassnahmen zu ergreifen.
Hier gilt ganz sicher das Sprichwort: «Vorbeugen ist besser und ganz sicher auch billiger als heilen!»
Selbstverständlich werden die Jugendprobleme nicht allein mit der Förderung des Sportes aus der Welt geschafft. Die Erziehung der Kinder durch die Eltern und ein ausgeglichenes und harmonisches Familienleben spielen auch heute noch die entscheidende Rolle.
Dass der Sportunterricht aber tatkräftig an der Gesunderhaltung unseres Volkes mithelfen kann, haben, wie bereits eingangs erwähnt, auch unsere Bundesbehörden bekannt und sie haben mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom März 1972 und mit der dazu gehörenden Verordnung vom Juni 1972 die Grundlagen geschaffen, auf welchen die Kantone und die Gemeinden den Sportunterricht weiter ausbauen und fördern können.
Das Bundesgesetz und die Verordnung unterscheiden zwischen dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht und dem freiwilligen Schulsport.
Der obligatorische Schulturn-Unterricht wurde durch die neue Gesetzgebung an den Volks- und Mittelschulen für Mädchen und Buben endlich auf mindestens 3 Wochenstunden ausgedehnt. Damit ging ein lange gefordertes Postulat in Erfüllung. Der obligatorische Turnunterricht wird durch den Lehrplan und die Lehrer bestimmt und muss auf die mittlere Begabung der Schüler und der ganzen Schule ausgerichtet sein. Gezwungenermassen bringt dies mit sich, dass im allgemeinen die schwachen Turner eher überfordert, die guten Turner dagegen unterfordert werden.

Der freiwillige Schulsport, der in Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport verankert ist, kann diese Lücken des obligatorischen Turnunterrichtes schliessen, kann doch bei dessen Durchführung auf die Neigungen des einzelnen Rücksicht genommen und in Leistungs- und/oder Neigungs-Gruppen geturnt werden. Da der freiwillige Schulsport in die schulfreie Zeit fällt, hilft er mit, die bestehenden Freizeitprobleme zu überbrücken und zu lösen.
Der freiwillige Schulsport soll im übrigen keine Konkurrenz zu den bestehenden Turn- und Sportvereinen werden, sondern deren Tätigkeit ergänzen und den Jugendlichen anspornen, sich nach der Schulentlassung dem seiner Neigung am nächsten liegenden Sport-Verein anzuschliessen. Dadurch wäre eines der Hauptziele erfüllt, nämlich die jugendlichen am aktiven Sport – ich betone: am aktiven Sport – zu begeistern, so dass sie ihn nach der Schulentlassung weiter betreiben.
Nach meinen Erkundigungen wurde bisher schon in ungefähr 150 bernischen Schulen in irgend einer Form freiwilliger Schulsport betrieben und damit auch schon recht gute Erfolge erzielt.
Dagegen muss festgestellt werden, dass das Leiterproblem vor allem von der finanziellen Seite her noch ungenügend oder überhaupt nicht gelöst ist.
Diese Tatsache hat auch die Bundesbehörde erkannt und im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport festgehalten, dass der Bund die Hälfte der Leiterentschädigungen übernimmt, sofern der Kanton, die Gemeinde oder die Schule die andere Hälfte erbringt. Dabei überlässt es der Bund den Kantonen, die Höhe der Entschädigung bis zu einem vom Bund vorgeschriebenen Höchstansatz festzulegen.
Damit auch im Kanton Bern der freiwillige Schulsport durch die Gemeinden und Schulen gefördert wird und die Bundessubventionen an die Leiterentschädigungen ausgelöst werden können, beauftrage ich mit meiner Motion den Regierungsrat, noch im Jahre 1973 eine entsprechende Verordnung, welche die Aufteilung der Leiterentschädigungen auf den Kanton einerseits und die Gemeinden und Schulen andererseits regelt, zu erlassen, damit über das Budget 1974 die notwendigen Kredite angefordert werden können.
Ich danke dem Regierungsrat nochmals für die Annahme meiner Motion und ich bin überzeugt, dass auch Sie, werte Herren Kollegen, ihr zustimmen werden.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La récente loi fédérale du 17 mars 1972 encourageant la gymnastique et le sport à partir du sport scolaire pour les élèves de toutes les classes d'âge vise plus spécialement la pratique du sport en plus de la gymnastique scolaire et en dehors de l'horaire normal. L'école à laquelle elle est confiée se propose de l'exercer au profit de groupes d'élèves constitués selon leurs aptitudes. Les idées maîtresses qui en découlent tendent à affecter les loisirs à des fins salutaires, qu'on oppose à toutes les aberrations et à ce qu'on est convenu d'appeler les symptômes de décadence de notre civilisation.
Moyennant que le canton, la commune ou l'école en fasse autant, la Confédération prend à sa charge la moitié de la rétribution des moniteurs et organisateurs de manifestations sportives scolaires durant le semestre scolaire. Jusqu'à ce jour, le sport scolaire facultatif a été pratiqué dans 150 écoles. Camps de ski, excursions, courses de patrouilles ont eu leur faveur. Sous l'égide de l'Inspectorat de la gymnastique a lieu chaque année une journée cantonale du sport scolaire, cela parallèlement à l'athlétisme léger et à la natation. Soit dit en passant, les équipes bernoises de filles et de garçons qui ont participé régulièrement à ces manifestations sportives, en dehors du canton aussi, y ont obtenu de brillants succès.
Jusqu'à présent, il n'a pas été possible d'indemniser les communes où se pratique depuis un certain temps déjà le sport scolaire facultatif pour la bonne raison que les dispositions de la loi sont entrées en vigueur le 17 mars 1972 et qu'elles ne prévoient la participation de la Confédération qu'à partir de l'année scolaire 1972/1973.
En vue d'assurer la réalisation des objectifs du motionnaire, il incombe au canton de prévoir, à l'instar de la Confédération, les crédits nécessaires par voie budgétaire, de se donner l'organisation administrative ad hoc, ne serait-ce qu'à destination de l'établissement de décomptes annuels que le canton est seul habilité à présenter à la Confédération et, évidemment, d'arrêter les dispositions légales nécessaires.
Faute de pouvoir, cette année déjà, garantir l'appui financier prévu, les conditions n'ayant pas pu être remplies, la Direction de l'instruction publique n'en a pas moins entrepris les préparatifs nécessaires afin de rendre possible la pratique généralisée immédiate du sport scolaire. Ces dispositions comportent notamment l'élaboration d'un projet de règlement cantonal du sport scolaire facultatif; l'organisation de l'appareil administratif adéquat; la publication d'un numéro spécial de la «Schul-Praxis», qui sera spécialement consacré au sport scolaire facultatif et destiné aux enseignants et aux autorités scolaires: enfin, l'organisation d'un cours de formation ou de perfectionnement pour moniteurs de sport scolaires, qui aura lieu en juin prochain.
Une enquête relative à l'ampleur possible des manifestations sportives scolaires durant les années 1973/1974 sera organisée auprès des écoles dès après la parution du numéro spécial de la «Schul-Praxis». Elle permettra d'apprécier les dépenses prévisibles, en faveur des moniteurs principalement.
De toute évidence, l'adaptation du sport scolaire facultatif se fera sans heurts aucuns. En vue de sa mise au point harmonieuse à partir de l'année 1974, les dispositions suivantes ont déjà été prises:
– crédit budgétaire de 150 000 francs pour 1974, soit une participation cantonale nette de 37 500 francs, un montant correspondant étant à la charge des communes et le 50 % restant provenant de la Confédération;
– dispositions d'application transitoires permettant à la fois le déroulement de manifestations sportives scolaires et leur subventionnement.
Enfin, le Conseil-exécutif est disposé à pourvoir dans les plus brefs délais à la loi nécessaire, et comme son application ne saurait être prévue à partir de l'année 1974, il a prévu les dispositions transitoires dont je viens de parler. Ainsi seront atteints les buts visés par M. le député Meyer, ce qui permet au Conseil-exécutif d'accepter sans autre sa motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Bonny – Demonstration an der Universität Bern vom 9. Februar 1973

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 92 hievor)

Präsident. Herr Bonny hat seine Motion in der letzten Session bereits begründet. Das Wort zur Stellungnahme hat nun der Erziehungsdirektor.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans sa réponse à l'interpellation urgente développée par M. Feldmann (page 92) lors de la session de février, le Conseil-exécutif avait déjà fourni les éléments de sa réponse à la motion Bonny, dans la mesure où la chose était possible à l'époque. Rappelons ces éléments:

1) Le Conseil-exécutif maintiendra les droits constitutionnels en faisant usage des moyens qui sont à sa disposition.

2) Les organes de l'Université sont chargés de prendre à temps les dispositions nécessaires pour éviter toute perturbation de l'enseignement et toute atteinte à la liberté d'expression. Dans chaque circonstance, ils doivent informer à temps l'autorité de surveillance, Direction de l'instruction publique et Conseil-exécutif, pour leur donner la possibilité d'intervenir.

3) Des mesures disciplinaires conformes au droit disciplinaire de l'Université devront être prises contre les coupables en chaque circonstance.

4) Les enseignants sont invités à veiller à ce que l'enseignement se donne dans des conditions normales.

5) Les étudiants doivent prendre conscience de leurs responsabilités à l'égard de leurs concitoyens et veiller eux-mêmes au respect des règles de la démocratie.

6) M. Bonny demande aussi qu'on fasse toute clarté sur l'exercice des droits du propriétaire à l'Université de Berne. La Direction de l'instruction publique s'est adressée à un expert d'un autre canton, le professeur Dietrich Schindler, de l'Université de Zurich. Elle l'a chargé d'étudier les problèmes soulevés et de lui présenter un rapport sur les points essentiels.

Pour éviter une réponse inutilement longue, le Conseil-exécutif a décidé de faire distribuer ce rapport à tous les députés.
Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'adopter la motion Bonny.

Le rapport distribué a la teneur suivante:

«Exercice des droits du propriétaire à l'Université de Berne

Vous m'avez demandé un rapport d'expertise sur l'exercice des droits du propriétaire à l'Université de Berne. Par la présente, j'ai l'honneur de vous le soumettre.

1° La notion de «droits du propriétaire» ne figure dans aucun texte de loi, et il s'en faut qu'on lui donne un sens univoque dans les ouvrages spécialisés et dans la pratique. En général, on entend par là la faculté de décider de l'usage d'un bâtiment ou d'un local et de prendre des mesures pour prévenir ou supprimer des troubles. Dans des arrêts concernant la violation de domicile (art. 186 CPS), le Tribunal fédéral définit les «droits du propriétaire» comme «la faculté d'être en paix le maître d'un espace bien déterminé et d'y exercer librement sa volonté» (ATF 87 IV 121, 90 IV 76). Ces droits sont d'abord ceux que détiennent, en vertu du droit privé, le propriétaire ou le possesseur d'un immeuble ou d'un logement. Quoique ces droits puissent aussi jouer un rôle dans une université (p.ex. lorsqu'il s'agit de se défendre contre des immissions provenant de biens-fonds voisins), ils sont sans importance dans le cas qui nous occupe. Ici, il s'agit seulement de savoir quels pouvoirs peuvent être exercés dans un bâtiment abritant un établissement public et faisant partie de la fortune administrative de l'Etat et quels sont les organes compétents pour les exercer.
Dans les bâtiments qui permettent à un établissement public de remplir sa mission, les droits du propriétaires recouvrent en grande partie ce qu'on est convenu d'appeler le pouvoir de l'établissement. Ce pouvoir consiste à donner aux organes compétents de l'établissement la faculté de prendre toutes les mesures propres ou nécessaires à l'accomplissement de la mission dévolue à l'établissement. Il faut y inclure aussi le règlement intérieur de l'établissement. Entre l'établissement public et les usagers, il existe ce qu'on appelle un «rapport spécial de pouvoir» (récemment, le Tribunal fédéral a préféré parler d'un «rapport spécial de droit» – cf. ATF 98 Ia 365/6, 98 Ib 305 –), que le Tribunal fédéral définit de la manière suivante: «A moins que le législateur n'en ait disposé autrement, la direction ou l'autorité de surveillance de l'établissement a la faculté de définir avec précision les droits et obligations des usagers dans les limites données par la mission de l'établissement. En conséquence, une base légale formelle et particulière n'est pas nécessairement requise pour les restrictions que l'utilisation de l'établissement commande d'apporter aux droits de la liberté» (ATF 98 Ib 305). Au nombre des usagers d'une université qui sont soumis à cette autorité, il faut ranger non seulement les étudiants, mais aussi les personnes ou les associations qui utilisent les locaux universitaires pour un but momentané.
Les droits du propriétaire dans un établissement public ne se limitent pas à la faculté de définir les droits et obligations des usagers; ils comprennent aussi les droits et obligations que l'autorité compétente doit exercer ou remplir pour protéger l'existence et le fonctionnement de l'établissement contre des troubles venus de l'extérieur. De tels troubles ne sont pas nécessairement le fait d'usagers de l'établissement; aussi la plupart des auteurs s'accordent-ils pour admettre que ce droit de défense n'est pas une partie du pouvoir de l'établissement, mais bien plutôt un droit spécial qu'il est nécessaire d'accorder à chaque établissement. Certains auteurs l'appellent «la police de l'établissement» (F. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, réimpression pour la Suisse, Zurich 1939, p. 330; H. Peters, Lehrbuch der Verwaltung, 1949, p. 115); un autre parle des «droits du propriétaire dans ses propres affaires» (W. Merk, Deutsches Verwaltungsrecht, 1970, vol. 2, p. 1372). H. Peters écrit, p.ex.: «Celui qui a légalement la charge d'un établissement public a l'obligation de protéger l'existence de l'établissement également contre les troubles venus du dehors et d'assurer des conditions permettant de travailler sans encombre». Après avoir relevé qu'on peut, à cette fin, avoir recours à l'aide officielle de la police, l'auteur poursuit en ces termes: «Mais, indépendamment des demandes qui lui sont adressées à cette fin, l'autorité ordinaire de police a le devoir d'empêcher, par les moyens qui lui sont propres, toute perturbation qui menacerait l'établissement dans son existence ou dans

l'accomplissement de sa mission; car le fait d'assurer à l'établissement la protection de son existence contre tout danger et de veiller à ce que les usagers y travaillent sans être dérangés par des perturbateurs venus de l'extérieur fait partie intégrante de l'ordre public que la police doit protéger» (Peters, p. 114/115; considérations analogues chez Fleiner, p. 330/331, et Merk, p. 1372).
Les droits du propriétaire relatifs à des bâtiments publics n'existent pas seulement dans les cas où ces bâtiments abritent des établissements publics. L'Etat peut réglementer l'utilisation de sa fortune administrative, même lorsque celle-ci n'est pas consacrée à un établissement public, et se prémunir contre des troubles venus du dehors (cf. Fleiner, pp. 361 ss.; K. E. Turegg/ E. Kraus, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 4e édition, 1962, p. 183). Font partie de la fortune administrative tous les bâtiments et toutes les choses qui constituent l'appareil nécessaire à l'activité de l'administration publique (p.ex. les bâtiments administratifs). Mais, dans la plupart des cas où la fortune administrative est affectée à l'accomplissement de la mission confiée à un établissement public, réglementer l'utilisation de la fortune administrative équivaut à réglementer celle de l'établissement (cf. Fleiner, p. 364).

2° A quels organes incombe l'exercice des droits du propriétaire à l'Université de Berne?

Les droits du propriétaire ne sont pas nécessairement exercés par une seule autorité. Il est plutôt d'usage de répartir les attributions entre différentes autorités. Dans le cas d'un établissement public, ces attributions sont réparties, en règle générale, entre les organes de l'établissement lui-même et ceux de la collectivité ayant la charge de l'établissement, c. à. d. ceux de l'Etat (Gygi, Die Rechtsgestalt der Universität, ZBJV 1970, p. 146; H. Jecht, Die öffentliche Anstalt, Berlin 1963, p. 87). Dans l'ATF 90 IV 76, le Tribunal fédéral a fait valoir qu'en ce qui concerne la plainte pour violation de domicile, les droits du propriétaire à l'Hôpital cantonal de Lucerne peuvent être exercés aussi bien par le Conseil d'Etat que par l'administrateur de l'hôpital et le directeur et médecin-chef de la clinique chirurgicale.
Il en est de même à l'Université de Berne et dans les autres université suisses. Une enquête sommaire auprès de ces dernières nous a permis d'apprendre que, dans tous les cantons ayant une université, les compétences relatives à l'exercice des droits du propriétaire sont réparties entre les organes universitaires et les organes cantonaux de surveillance. Dans les universités (Zurich, Bâle, Fribourg) qui possèdent un règlement général sur l'utilisation des locaux universitaires, ces règlements ont été soit édictés, soit approuvés par l'organe de surveillance. En revanche, l'utilisation courante des locaux pour l'enseignement universitaire est régulièrement du domaine des organes universitaires. Pour des manifestations spéciales, il est parfois nécessaire de requérir l'autorisation de l'autorité de surveillance (p.ex. à Zurich et à Bâle). Ces réglementations nuancés des compétences ont pour effet que les autorités de surveillance ne sont pas seulement des «autorités de surveillance» au sens propre du terme, mais qu'elles prennent aussi des décisions en première instance en tant qu'organes de l'établissement (P. Hadorn, Die öffentliche Anstalt mit besonderer Berücksichtigung des bernischen Rechts, thèse de doctorat présentée à l'Université de Berne, 1929, p. 46).

Les droits du propriétaire à l'Université de Berne ne sont pas expressément réglés dans les textes légaux en vigueur, mais ces textes, comme aussi les principes généraux du droit administratif, permettent de dégager par inférence les règles essentielles.

L'article 29 de la loi du 7 février 1954 sur l'Université stipule:

L'Université s'administre elle-même, dans les limites des dispositions constitutionnelles et légales.

Elle est subordonnée aux autorités suivantes de l'Etat:

le Grand Conseil;

le Conseil-exécutif;

la Direction de l'instruction publique.

L'autonomie ainsi garantie à l'Université s'étend à sa mission, que l'article 2 de la loi définit en ces termes:

L'Université a pour tâche de développer les connaissances scientifiques par la recherche et l'enseignement et de préparer la jeunesse aux professions universitaires.

Elle est au service de l'ensemble de la population.

L'enseignement, la recherche et les prestations de services qui y sont liées font donc partie du domaine où l'Université est autonome, dans la mesure, toutefois, où la loi ne réserve pas, dans ce domaine aussi, la compétence de l'Etat (p.ex.: règlement sur l'immatriculation et l'admission aux examens, art. 11, 2e al.; nomination des professeurs, art. 18; privat-docents, art. 23; chargés de cours, art. 24). Cette limitation de l'autonomie universitaire à l'enseignement, à la recherche et aux prestations de services qui y sont liées peut s'inférer aussi, indirectement, du décret du 12 février 1963 sur l'administration de l'Université; en vertu de l'article premier, les «affaires administratives de l'Université» sont confiées à l' «intendance de l'Université» qui est subordonnée à la Direction de l'instruction publique, alors qu'aux termes de l'article 4, les «affaires de nature non administrative» sont liquidées par le «secrétariat de l'Université» qui est subordonné au rectorat. La notion d' «affaires administratives» doit être comprise comme s'opposant à l'enseignement, à la recherche et à la prestation de services.
On peut donc tenir pour certain que la mise à disposition des locaux universitaires n'est pas exclusivement une affaire interne. Il est vrai que la présence de locaux appropriés, leur attribution et leur utilisation judicieuses sont aussi indispensables à l'enseignement et à la recherche que la mise à disposition de ressources financières ou du personnel nécessaire, mais elles ne constituent pas le contenu de l'enseignement et de la recherche, raison pour laquelle elles doivent être rangées parmi les «affaires administratives». Par conséquent, la loi et le décret ne feraient nullement obstacle à une réglementation qui conférerait dans leur plénitude les droits du propriétaire à la Direction de l'instruction publique et à l'Intendance de l'Université.
Mais, d'après l'usage comme aussi d'après la réglementation en vigueur dans les autres universités suisses, les fonctions du «maître de maison sont confiées, à tout le moins dans le bâtiment principal, au recteur, qui est responsable, en conséquence, de l'utilisation courante des locaux. Cet usage apparaît comme judicieux, le recteur étant le mieux à même de connaître les besoins de l'Université. Comme le Conseil-exécutif

l'a déjà exposé dans sa réponse à l'interpellation urgente du député Feldmann (du 12 février 1973), il s'agit là, toutefois, d'une tâche déléguée au recteur, et non d'une attribution légale.
Les textes légaux permettent de définir plus facilement la compétence des autorités de surveillance que celle du rectorat, qui ne repose que sur une délégation tacite. L'article 29, déjà cité, de la loi énumère les autorités de l'Etat auxquelles l'Université est subordonnée: Grand Conseil, Conseil-exécutif, Direction de l'instruction publique. En vertu du premier alinéa de l'article 32, la Direction de l'instruction publique exerce la surveillance immédiate de l'Etat sur l'Université, mais elle est subordonnée au Conseil-exécutif. Les articles 30 et 31 énumèrent les attributions du Grand Conseil et du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est compétent notamment en matière budgétaire, alors que le Conseil-exécutif est, en vertu de l'article 31, compétent sur quatre points:
Le Conseil-exécutif a les compétences suivantes:

1° il dispose des crédits budgétaires votés en faveur de l'Université;

2° il nomme les professeurs et les chargés de cours rémunérés;

3° il statue sur les demandes de congé et de démission, ainsi que sur l'ouverture des procédures de révocation au sens de l'article 16 de la Constitution cantonale;

4° il édicte ou approuve les règlements prévus par la présente loi.

On pourrait être tenté d'admettre qu'il s'agit ici d'une énumération exhaustive des compétences du Conseil-exécutif concernant l'Université, mais ce n'est pas le cas: il manque notamment les pouvoirs de surveillance que le Conseil-exécutif exerce en tant qu'autorité supérieure à la Direction de l'instruction publique. Que la surveillance de l'Etat ne se limite pas aux quelques cas énumérés dans les articles 30 et 31 ressort du texte de l'article 32: la «surveillance immédiate de l'Etat», confiée à la Direction de l'instruction publique, n'est pas limitée à des attributions bien déterminées.
L'ampleur des pouvoirs de surveillance s'infère des principes généraux du droit administratif et, en partie aussi, de la loi sur la justice administrative. D'une manière toute générale, l'autorité de surveillance a pour tâche de veiller au fonctionnement régulier de l'Université et, s'il le faut, de prendre des mesures pour l'assurer. Voici en quels termes Fritz Fleiner définit la surveillance de l'Etat sur les corps autonomes: «Les corps autonomes sont sous la surveillance de l'Etat. Celui-ci veille, d'une part, à ce qu'ils n'outrepassent pas leur champ d'action (le leur propre comme celui qui leur aurait été délégué) et, d'autre part, à ce qu'ils remplissent leur mission et soient en tout temps en mesure de s'en acquitter, notamment au point de vue financier. Les autorités compétentes de l'Etat doivent exercer cette surveillance de façon ininterrompue et d'office, sans attendre qu'une plainte soit déposée» (op.cit., p. 116). La surveillance immédiate de l'Etat, dont l'article 32 de la loi sur l'Université fait mention, se distingue de la surveillance exercée par une autorité administrative sur celles qui lui sont subordonnées en ceci que la première doit respecter l'autonomie de l'Université dans l'enseignement et la recherche. Ce point mis à part, l'autorité de surveillance peut agir aussi bien de son propre chef que sur plainte et exercer son contrôle aussi bien de droit que sur appréciation. Que l'appréciation (l'opportunité) des actes de l'Université puisse aussi être objet de revision est confirmé par la loi sur la justice administrative qui prévoit (art. 70) un examen approfondi pour la procédure administrative (contrairement à la procédure de la justice administrative). En ce qui concerne aussi les moyens de surveillance, la Direction de l'instruction publique et le Conseil-exécutif disposent en principe des mêmes moyens qu'ils utilisent pour la surveillance d'autorités hiérarchiquement inférieures: droit d'information, enquête sur les incidents, édiction d'ordonnances administratives et d'instructions de caractère général ou particulier, contestation d'actes déterminés, abrogation de mesures, décisions prises par substitution, en lieu et place de l'organe soumis à surveillance (l'essentiel de cette énumération est tiré de H. J. Wolff, Verwaltungsrecht II, pp. 81 et suiv., 1962).

3° Sur la base des considérations qui précèdent, nous allons examiner, dans cette troisième partie, quelles sont les autorités compétentes pour prendre des mesures relevant du droit des propriétaires à l'Université de Berne.

a) Décisions de portée générale:

En vertu de son droit de surveillance, la Direction de l'instruction publique peut donner au rectorat des instructions générales sur l'exercice des droits du propriétaire; elle peut, p.ex., l'obliger à ne pas mettre de locaux universitaires à disposition pour des manifestations d'une certaine nature ou à n'agir qu'avec son accord. Elle peut aussi se réserver le droit d'approuver des actes bien définis, p.ex. des règlements.
Le droit de surveillance et celui de prendre des décisions concernant la fortune de l'Etat impliquent la compétence d'édicter un règlement d'utilisation pour l'Université de Berne, règlement qui établirait les principes généraux régissant l'utilisation des locaux universitaires et désignerait les autorités compétentes pour accorder des autorisations ou prendre d'autres mesures. Certains règlements intérieurs ont déjà été édictés, et la Direction de l'instruction publique les a approuvés (règlement concernant le bâtiment principal, les abords, les chemins de traverse et les places de parking, édicté par l'Intendance de l'Université et approuvé par le Directeur de l'instruction publique le 24-4-1968; règlement administratif de l'Institut des sciences exactes, édicté par la commission du bâtiment le 22-11-1971 et approuvé par le Directeur de l'instruction publique; le règlement intérieur de ce même institut, du 1er février 1971; le règlement intérieur des bâtiments sis aux Nos 42 et 44 de la Sahlistrasse édicté par l'Intendance de l'Université et approuvé par le Directeur de l'instruction publique le 6-9-1972). Pour les cours non universitaires, les Directions de l'instruction publique et de l'économie publique ont édicté directement des règlements d'utilisation. Quant à savoir si un règlement général sur l'utilisation de l'Université doit revêtir la forme d'un règlement édicté (ou simplement approuvé) par la Direction de l'instruction publique ou celle d'une ordonnance du Conseil-exécutif, l'auteur avoue qu'il ne connaît pas assez le droit public et administratif bernois pour se prononcer. Mais un point reste acquis: l'autorité administrative a la compétence d'édicter un règlement d'utilisation. Cela peut s'établir d'abord de manière négative: la disposition des locaux universitaires n'est pas du domaine interne de l'Université, où les

organes universitaires sont compétents à l'exclusion de tout autre. Cela peut s'établir ensuite de manière positive: aucune base légale formelle n'est requise ni pour les décisions relatives à la fortune administrative, ni pour les restrictions posées à la liberté dans le cadre d'un rapport spécial de pouvoir (cf., pour la fortune administrative: arrêt du Tribunal fédéral du 13-12-1961, in ZB1. 1962, 101, en particulier 104; pour le rapport spécial de pouvoir: ATF 97 I 52, 97 I 842/3, 98 Ib 305).

b) Décisions isolées:

En vertu de son droit de surveillance, la Direction de l'instruction publique a la compétence d'annuler des actes administratifs de l'Université en raison de leur caractère illégal ou de leur inopportunité.
De même, elle peut donner à l'Université des instructions concernant un cas particulier.
Si des moyens de moindre portée se rélèvent insuffisants pour maintenir ou rétablir l'ordre, l'autorité de surveillance peut ordonner l'intervention de la police.
Ayant le devoir de veiller au fonctionnement régulier de l'Université et, le cas échéant, de prendre des mesures pour l'assurer, elle peut ordonner cette intervention sans l'accord du rectorat; toutefois, étant donné la gravité de cette mesure, il est recommandable d'agir d'entente avec lui. Pour sa part, le recteur, auquel l'usage confère la qualité de maître de l'Université, peut de son propre chef demander la protection de la police, mais, en pareil cas, ce qu'il importe de savoir en tout premier lieu, c'est quels sont les pouvoirs concrètement attribués au rectorat et quelles sont les instructions données à la police.
Ce qui vaut pour l'intervention de la police vaut aussi en principe pour la fermeture temporaire de l'Université. Autorité de surveillance, la Direction de l'instruction publique peut l'ordonner, si des mesures moins graves ne suffisent pas pour maintenir l'ordre. De même, le recteur pourrait ordonner la fermeture du bâtiment principal de l'Université, puisqu'il en a la responsabilité. Il va sans dire qu'une décision prise par une autorité inférieure peut en tout temps être modifiée ou annulée par l'autorité supérieure.
J'espère avoir ainsi répondu aux questions les plus importantes.»

Il résulte du rapport d'expertise du professeur Schindler que la Direction de l'instruction publique peut donner au Rectorat des instructions générales sur l'exercice des droits du propriétaire s'agissant par exemple de la disposition des locaux universitaires aux fins de manifestations.
Le droit de surveillance, toujours d'après le professeur Schindler, implique la compétence d'édicter un règlement d'utilisation établissant les principes régissant l'utilisation des locaux et désignant les autorités compétentes pour les appliquer.
M. le professeur Schindler ne se fait pas faute de rappeler les règlements existants, sur lesquels nous ne reviendrons pas.
Quant à l'utilisation des locaux à toutes autres fins, l'auteur du rapport laisse ouverte la question de savoir si un règlement général sur l'utilisation des locaux de l'Université doit ou non revêtir la forme d'un arrêté gouvernemental. Le Conseil-exécutif réexaminera cette question.
Le professeur Schindler est par ailleurs catégorique en ce qui concerne les décisions isolées de l'Université et ressortissant finalement aux compétences de la Direction de l'instruction publique en raison par exemple de leur caractère illégal ou de leur inopportunité administratives, comme ladite direction peut donner à l'Université des instructions relatives à des cas particuliers. Il estime en outre que l'autorité de surveillance peut aller jusqu'à ordonner l'intervention des forces de l'ordre, de préférence, cela va sans dire, en plein accord avec le Rectorat et, toujours selon le professeur Schindler, ce qui vaut pour les forces de l'ordre est aussi valable pour la fermeture temporaire de l'Université.
Le Gouvernement, après s'être rallié aux conclusions du rapport du professeur Schindler, accepte et fait sienne la motion de M. le député Bonny.

Präsident. Die Motion Bonny wird von der Regierung angenommen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? – Herr Theiler beantragt Ablehnung der Motion.

Theiler. Ich ersuche Sie, die Motion Bonny abzulehnen. Sie geht von falschen Voraussetzungen aus und kommt damit zu falschen Forderungen, wahrscheinlich um von der falschen Seite Beifall zu erhalten. Herr Bonny schreibt in seiner Motion: «Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die Tatsache, dass an unserer Universität, einer Stätte der geistigen Auseinandersetzung, verfassungsmässige Freiheitsrechte, insbesondere das Recht der freien Meinungsäusserung, nicht mehr gewährleistet sind.» Ich möchte hier ganz nüchtern feststellen, dass, solange ich die Universität kenne, das Recht der freien Meinungsäusserung an der Universität Bern nie gewährleistet war. Die Uni Bern war für Wissenschaften, die eine politische und gesellschaftliche Relevanz kennen und wo die Lehrmeinungen und Aussagen eine politische Wirkung haben können, nie eine Stätte der geistigen Auseinandersetzung; sie war vielmehr immer eine Universität, an der eindeutig bürgerliche Lehrmeinungen doziert wurden. Ich habe das zur Genüge selber erlebt in der Zeit, da ich an der Universität Bern studierte. Es war dies für mich sozusagen ein Schnüffelerlebnis. Damals war ich allerdings noch viel braver. Meine politischen Ansichten hätten damals Herrn Bonny viel besser gefallen als heute. Ich glaube, wir kannten einander damals schon. Damals waren wir ziemlich gleicher Meinung. Nachher habe ich erlebt, was an der Universität passiert, wenn jemand einmal anderer Meinung ist. Ich war dabei, als die erste sogenannte linke Hochschulgruppe gegründet wurde. Das war vor etwa 8 Jahren der Fall. Beim Aufräumen habe ich kürzlich gelesen, was wir damals gefordert hatten. Es kam mir sehr brav vor, viel braver, als das, was heute die Studentenverbindung Zofingia in ihrem politischen Programm fordert. Man forderte damals, dass doch der Rektor und der Senat so gut sein mögen und zwei Studenten gestatten würden, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, natürlich nur mit beratender Stimme. Als wir den Rektor baten, diese Frage mit ihm besprechen zu können, hiess es: Das kommt nicht in Frage. So etwas gab es an der Berner Universität nie und wird es auch nie geben. Darüber wird überhaupt nicht diskutiert.
Einmal ist auch ein sogenannter Unfall passiert. Damals gab es noch keinen Studentenrat, sondern eine sogenannte Generalversammlung der Studenten. An einer solchen Generalversammlung waren dann mehr sogenannte linke als rechte Studenten anwesend, und es wurde für damalige Verhältnisse ein sogenannter linker Studentenschaftspräsident gewählt. Die damali-

ge Reaktion ist mir heute noch gegenwärtig. Es gab kein Pressionsmittel, das nicht angewendet wurde, bis die bürgerliche Welt an der Berner Universität wieder heil war. Nach 14 Tagen war dieser Präsident wieder abgesetzt, worauf alles wieder war wie vorher. Ich könnte Ihnen Namen nennen von Kollegen, die nachher nicht mehr an der Berner Universität studieren konnten, sondern eine andere Universität aufsuchen mussten, weil sie wegen ihrer politischen Auffassung an der Berner Universität keine Examen mehr hätten ablegen können. Das ist die Freiheit der Meinungsäusserung an der Berner Universität!
Nun wundert man sich, wenn nach einer jahrzehntelangen Unterdrückung der freien Meinungsäusserung einmal so etwas passiert, wie es sich an dem Tag zugetragen hat, an dem Oberstkorpskommandant Hirschy hätte sprechen sollen. Ich habe es oft genug seit der letzten Grossratssession gesagt: Ich bin für die freie Meinungsäusserung in jedem Fall, und damit verurteile ich das, was gegenüber Herrn Hirschy passiert ist. Ich halte dafür, dass man Herrn Hirschy hätte reden lassen sollen, um so Gelegenheit zu erhalten, nachher über sein Referat zu diskutieren. Die Ursache für das, was sich gegenüber Herrn Hirschy zugetragen hat, sehe ich darin, dass man von der Universitätsleitung aus seit Jahren eben das Recht der freien Meinungsäusserung unterdrückt hat. Das Recht der freien Meinungsäusserung gilt an der Universität Bern nur für die, die das vertreten, was die Regierung und die Mehrheit in diesem Saale – vielleicht ist es die Mehrheit, vielleicht auch die Minderheit – gerne hören. Ich erinnere an das neue, famose Reglement, das der Regierungsrat seither über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern erlassen hat. Das ist doch nichts anderes als ein Instrument zur Unterdrückung unangenehmer Meinungsäusserungen, zum Beispiel in der Zeitung «Der Berner Student».
Es ist nun wahrhaft paradox, dass die Regierung eine Motion zugunsten der freien Meinungsäusserung an der Universität Bern annehmen will, nachdem sie vor einigen Wochen eine Verordnung erlassen hat, um via finanzielle Bevormundung der Studentenschaft das Recht der freien Meinungsäusserung an der Universität zu unterdrücken. Schon dieser Umstand hätte die Regierung bewegen sollen, die Motion Bonny konsequenterweise nicht anzunehmen.

Liebe Ratskollegen, Sie haben in den letzten Wochen einiges an Post erhalten und einiges in den Zeitungen gelesen, was die Situation an der Universität Bern zum Gegenstand hat. Ich muss Ihnen sagen: Vieles von dem, was da geschrieben worden ist, stimmt schlicht und einfach nicht, ist unwahr. Ich glaube, bevor man eine solche Motion annimmt, sollten wir, die Regierung und die Öffentlichkeit wissen, was an der Berner Universität überhaupt vor sich gegangen ist. Ich habe deshalb heute eine dringliche Interpellation deponiert. Sie ist etwas lang, doch haben wir nach allem, was geschehen ist, ein Recht auf ausführliche Information. In meiner Interpellation stelle ich ganz präzise Fragen. Ich möchte wissen, was an der Universität in den Wochen seit dem verhinderten Hirschy-Vortrag vor sich gegangen ist. Es wäre sicher nicht unvernünftig, wenn man die Motion Bonny erst zu Ende beraten würde, wenn der Regierungsrat meine dringliche Interpellation beantwortet haben wird, was gegen Ende dieser Session der Fall sein dürfte, da doch der Regierungsrat die notwendigen Informationen zur Beantwortung meiner Interpellation in der Schublade haben sollte.
Ich stelle Ihnen hiermit also neben dem Ablehnungsantrag zur Motion den Ordnungsantrag, die Motion Bonny erst am Schluss dieser Session, zusammen mit meiner dringlichen Interpellation zur Lage an der Universität Bern, weiterzuberaten.

Präsident. Wir bereinigen den Ordnungsantrag Theiler. Herr Theiler stellt den Antrag, die Motion Bonny im Zusammenhang mit seiner dringlichen Interpellation weiterzubehandeln.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Theiler .... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Bonny. Ich möchte mich ganz kurz zum Votum von Herrn Theiler äussern, nachdem ich ja in der letzten Session Gelegenheit hatte, meine Motion namens der freisinnigen Fraktion zu begründen.
Es ist sicher das gute Recht von Herrn Theiler, die Situation an der Universität Bern so darzustellen, wie er dies getan hat. Ich möchte hier, losgelöst von irgendwelchen Emotionen, einfach feststellen: Ich habe an der Universität Bern studiert. Ich habe noch jetzt Kontakte zur Universität Bern, wenn auch nur lockere. Ich glaube, unsere Universität ist ein sehr grosses Institut, so dass dort Betriebsunfälle passieren können. Meines Erachtens ist es jedoch nicht richtig, nun ein Pauschalurteil zu fällen und die Berner Universität praktisch in eine Stätte der Unterdrückung – Sie haben zwar dieses Wort nicht gebraucht, Herr Theiler – umzufunktionieren. Ich glaube, dass man sich an der Universität Bern mit den Problemen noch auseinandersetzen kann. Es wäre übrigens auch falsch zu sagen, dass an der Universität Bern nur einseitige Lehrmeinungen vertreten würden. Herrn Theiler ist sicher bestens bekannt, dass an den verschiedenen Fakultäten Professoren von verschiedener politischen Auffassung wirken, was durchaus richtig ist. Sollte dies bezweifelt werden, könnte ich mit Namen aufwarten, jedenfalls von der juristischen Fakultät.

Für mich ist folgendes entscheidend: In der Intervention Theiler wurde uns ein Sammelsurium von Argumenten und «Facts» aufgetischt, womit man sich ohne weiteres auseinandersetzen kann. Es ist richtig, wenn Herr Theiler das Gefühl hat, die letzte Verordnung des Regierungsrates sei nicht in Ordnung, dass er diesen Umstand im Grossen Rat zur Sprache bringt. Wir müssen aber aufpassen, dass wir nun nicht alles miteinander vermengen. Ich muss deutlich festhalten, dass die Motion unserer Fraktion ausging vom geschilderten Vorfall im Zusammenhang mit einer Vortragsreihe von Herrn Korpskommandant Hirschy. In jenem konkreten Fall ging es nicht einfach darum, dass das Recht auf freie Meinungsäusserung nicht mehr gewährleistet ist, und es ging nicht nur um Herrn Hirschy, sondern zum Beispiel auch um die Tatsache, dass sich der Rektor der Universität Bern via Wandtafel mit seinem Auditorium verständigen musste. Das sind Sachen, die nicht mehr akzeptiert werden können.
Zur Antwort der Regierung möchte ich folgendes sagen: Ich glaube, es ist gut, dass man ein Rechtsgutachten eingeholt hat. Ich habe dieses Rechtsgutachten heute morgen rasch durchgelesen. Ich möchte jetzt noch kein abschliessendes Urteil abgeben. Mein erster Eindruck ist der, dass Herr Professor Schindler die Verhältnisse ganz sachlich, völlig losgelöst von irgend-

welchen politischen Standpunkten, rein juristisch analysiert hat, so dass nun sowohl die Universitätsbehörden wie die Regierung und die Erziehungsdirektion auf dieser rechtlichen Abklärung basieren können.
Ein zweiter Punkt, den ich unterstreichen möchte: Ich bin sehr froh, dass Herr Schindler in seinem Gutachten hervorhebt, dass das Primat des Handelns – trotzdem es eigentlich auf einer stillschweigenden Delegation beruhen sollte – nach wie vor bei den Universitätsbehörden und besonders beim Rektorat liegen sollte.
Ein dritter Punkt, der eine Bitte an die Regierung beinhaltet: Ich glaube, es wäre richtig und wichtig, dass nun eben die Koordination zwischen den Universitätsbehörden einerseits und der Regierung anderseits stattfindet, eine Koordination – das wollen wir hier ganz offen sagen –, die vielleicht nicht immer so gut gespielt hat, wie man sich das gewünscht hat. Manchmal erhielt man ein wenig den Eindruck eines «Pingpongspiels», wobei es gelegentlich natürlich auch auf die personellen Voraussetzungen ankam.
In diesem Sinne wird nach meinem Dafürhalten mit der Motion eine gute Basis nicht für irgendwelchen polizeistaatlichen Interventionismus an der Universität, sonder für einen sauberen, geordneten Betrieb geschaffen, der beitragen wird, das Ansehen unserer Hochschule zu heben. Ich bitte Sie somit, im Gegensatz zur Auffassung von Herrn Theiler, der Motion zuzustimmen.

Senn. Es ist zu begrüssen, dass diese Diskussion noch weitergeführt werden kann. Beim jetzigen Stand der Debatte wäre ich noch nicht in der Lage, der Motion Bonny zuzustimmen. Vielleicht werden der Motionär oder der Erziehungsdirektor imstande sein, meine Bedenken zu zerstreuen.
Ich finde es schade, dass wir jetzt beschliessen müssen, wo die Beantwortung der Interpellation Theiler noch nicht vorliegt; denn es verhält sich doch so, dass wir in letzter Zeit mit Material bombardiert worden sind, wobei es sich aber um Material handelt, in dem nur die eine Meinung zum Ausdruck kam.
In bezug auf die Motion selber frage ich mich, um welche Massnahmen es sich dabei handeln soll. Auch ich verurteile die gerügte Demonstration. Man muss sich aber die Frage stellen, ob tatsächlich die Demonstranten die Schuld trifft, oder ob jemand es versäumt hat, vorher die erforderlichen Massnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang muss ich feststellen, dass nach den Angaben, über die wir verfügen, der Rektor zum voraus Kenntnis von der Demonstration hatte, so dass er verpflichtet gewesen wäre, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Was soll somit, wenn wir der Motion Bonny Folge leisten, die Regierung tun? Muss sie den Rektor rügen? Der Rektor hätte ja Polizeikräfte aufbieten und sehr starke Lautsprecheranlagen einrichten lassen können, um Herrn Hirschy Gelegenheit zu geben, die Demonstranten zu übertönen. Ich habe auch ein wenig den Eindruck, dass ein Offizier, wenn ihm dieses Verstärkungsmittel zur Verfügung gestanden hätte, in der Lage gewesen wäre, sich Gehör zu verschaffen.
Ich hoffe, noch Einzelheiten zu vernehmen. Beim jetzigen Stand der Debatte wäre ich, wie gesagt, noch nicht in der Lage, der Motion Bonny zuzustimmen.

Golowin. Ich möchte noch etwas in bezug auf Herrn Hirschy persönlich sagen. Ich hatte einen Grossvater, der Offizier war. Er vertrat die vielleicht etwas altmodische Auffassung, was einen Offizier ausmache, sei nicht der Umstand, Rekruten anschreien zu können, sondern die Zivilcourage zu besitzen, gegenüber der herrschenden Auffassung eine andere Ansicht zu vertreten und sich durchzusetzen, wenn man von etwas überzeugt ist. Ich habe es meinem Grossvater nicht geglaubt – ich war neun Jahre alt, als er starb –, doch habe ich in letzter Zeit an ihn denken müssen. Ich finde es deshalb etwas merkwürdig, dass sich ein Offizier, der eine grosse Besoldung bezieht und vom Schweizervolk und Steuerzahler den Auftrag erhalten hat, für die Armee zu reden, sich nicht zur Diskussion stellt, wenn ein paar Leute schreien. Wie ich gehört habe, befand sich der Herr weder im Raum noch im gleichen Stockwerk. Ich bin nicht Offizier, aber auch wenn ich spreche, gibt es gelegentlich Flugblätter von rechts und sogar von der sogenannten Linken, von kleinen Gruppen, und ich habe noch jedesmal versucht zu sprechen und mich durchzusetzen. Und siehe da: Es geht. Wenn man nämlich versucht, mit den Leuten zu reden, so werden sie meistens vernünftig.
Ein Linker, der demonstriert, riskiert Gefängnis und Prügel von der Polizei. Was riskiert aber ein Offizier, der nicht einmal versucht zu diskutieren? – Man empfand Bedauern mit Herrn Hirschy, doch wenn ich Militarist wäre, müsste ich verlangen, dass dieser Herr, wenn er weiter Offizier spielen will, degradiert wird.
Ich gehöre einer Partei an, die nicht gegen die Landesverteidigung gerichtet ist, und ich persönlich war es auch nie. Ich glaube aber mit Gottlieb Duttweiler, das wichtigste Anliegen der Landesverteidigung ist es, ein Land zu schaffen, das die Jugend als verteidigungswürdig ansieht, und verteidigungswürdig ist ein Land, das nicht ist, wie es der Bieler Schriftsteller Jürg Steiner einmal beschrieben hat: «Die Meinungsäusserung in der Schweiz ist frei, wenn man sich die wirtschaftlichen Konsequenzen davon leisten kann.»
Ich stelle fest, dass die Freunde von Herrn Regierungsrat Kohler an der Hochschule sich sehr Mühe gegeben haben, dass wir zum Beispiel nicht zu diesem Problem reden, und zwar über den Landesring von Zürich. Sie haben nur eines vergessen: Der Landesring hat wirklich unabhängige Leute. Zum Recht der freien Meinungsäusserung würde es auch gehören, zum Beispiel über den Fall Marti oder den Fall von Professor Jäggi hier diskutieren zu können. Dazu hatte ich die Dringlichkeit verlangt, die jedoch abgelehnt wurde. Es trifft zu, dass Herr Professor Schindler sehr sachlich und losgelöst geurteilt hat, und sein Gutachten ist in dieser Hinsicht sicher richtig. Ich habe aber einer Antwort des Erziehungsdirektors entnommen, dass beispielsweise die Kinder von Unternehmern und Beamten, die zusammen an den Primarschulen nicht ganz 40 Prozent ausmachen, ¾ der Gymnasiasten stellen, während die Arbeiter-, Hilfsarbeiter- und Bauernkinder, die ¾ der Primarschüler ausmachen, an den Gymnasien nur mit 6,5 Prozent vertreten sind. Ich glaube, solche Dinge sollte man, wenn man über unsere Hochschule diskutiert, mitberücksichtigen.
Ich wiederhole: Ich wende mich dagegen, dass man jemand nicht reden lässt, doch bin ich der Meinung, dass das Recht auf freie Meinungsäusserung nicht einseitig gehandhabt werden darf.

Wirz. Es ist schön, von seiten des Landesrings, der sich in der Rednerliste erschöpft hat, zu hören, wie sehr er für die freie Meinungsäusserung eintrete. Wir sind auch alle für das Recht auf freie Meinungsäusserung, was

wir mit dieser Debatte wiederum hinlänglich bewiesen haben, indem wir dieses Recht zugestanden haben, auch wenn sich die Voten inhaltlich nicht immer auf Universitätsniveau bewegten. Man darf uns aber auch nicht als so dumm verkaufen wollen, wie man dies zuletzt mit so unsachlichen Argumenten versucht hat. Dafür ist der Grosse Rat zu gut.
Ich möchte erklären, dass die SVP-Fraktion für die Motion eintritt. Wir wollen das Recht auf freie Meinungsäusserung an der Universität gewahrt wissen, wir wollen aber auch, dass Mittel zur Verfügung gestellt werden, um dieses Recht zu gewährleisten. Es ist widersinnig, hier zu erzählen, man wolle das Recht auf freie Meinungsäusserung, wenn man im gleichen Atemzuge die Motion bekämpft. Ich ersuche Sie deshalb, der Motion zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous devons nous en tenir aux objectifs de la motion, ce que chacun comprendra, si bien que nous ne pouvons nous engager dans la voie qui vient de nous être proposée. Pour nous seules comptent l'objectivité la plus absolue et la liberté de parole, laquelle doit être garantie à l'Université. Je fais confiance à cette dernière pour les options qu'elle prendra à l'avenir et je souhaite ardemment que soit le plus rapidement possible mise en place la nouvelle loi qui permettra d'établir des rapports normaux entre la société, l'Etat qui la représente et l'Université, à laquelle, je le répète, je fais confiance.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Tanner – Probleme auswärtiger Schüler

(Siehe Seite 149 hievor)

Erziehungsdirektor **Kohler** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Dans son postulat, M. Tanner demande, sur différents points, une plus grande indulgence de l'école moyenne envers les élèves de petites communes, écartées pour la plupart. L'auteur du postulat croit que, pour ces élèves externes, «la plupart des écoles n'ont pas conscience des problèmes qui se posent et elles n'en tiennent pas assez (parfois même, pas du tout) compte». M. Tanner demande, par conséquent, que soit élaboré un règlement qui obligerait les écoles à faire preuve d'une complète indulgence. Sur la base des réponses des organes consultatifs de la Direction de l'instruction publique (Conférence des inspecteurs, Conférence des directeurs des écoles normales et Conférence des recteurs), on arrive toutefois aux réponses suivantes:

lettre a)

M. Tanner demande l'adaption de l'horaire aux possibilités de transport.
C'est déjà largement le cas. Dans les limites du possible, les écoles tiennent compte des communications ferroviaires lorsqu'elles élaborent leurs horaires pour autant que des cas de force majeure (p.ex., l'utilisation des locaux, les correspondances différentes pour les enfants des diverses régions) ne fassent pas obstacle à l'établissement d'un plan optimal.

lettre b)

M. Tanner demande la mise sur pied d'un service de repas pour midi.
Ici il enfonce une porte ouverte. Tant à l'école moyenne inférieure que supérieure, une telle organisation est largement introduite ou, alors, elle connaît un stade de réalisation. Toutefois, lorsque des possibilités avantageuses de se restaurer sont offertes dans les environs immédiats de l'école, il n'est pas indiqué d'aménager encore un réfectoire pour les élèves.

lettre c)

Des locaux de séjour appropriés pour les heures creuses sont demandés.
On peut répondre qu'on y a toujours veillé. Ce n'est que par l'épuisement des derniers locaux de réserve que des cas de nécessité sont apparus à certains endroits. Toutefois lorsque la direction de l'école et les concierges entendent faire preuve de bonne volonté, une solution peut aussi être trouvée dans de tels cas.

lettre d)

L'auteur du postulat demande une réduction des devoirs à domicile pour les élèves de l'extérieur.
Alors même que le vœu exprimé est compréhensible dans une certaine mesure, on ne peut toutefois y souscrire tant pour des considérations pédagogiques que juridiques. Les devoirs à domicile constituent un moyen d'atteindre les objectifs de la classe et non un instrument d'ergothérapie pour les élèves, même si de tels cas peuvent se présenter çà ou là.

lettre e)

Enfin, M. Tanner sollicite une plus grande indulgence, s'agissant des retards dus aux moyens de communication utilisés.
S'il faut entendre par là les retards des trains, nous pouvons dire que l'école en a toujours tenu compte.
Quoique les mesures demandées par l'auteur du postulat soient ou bien déjà réalisées ou bien difficiles à introduire, le Conseil-exécutif se déclare disposé à revoir l'ensemble du problème et à accepter, par conséquent, le postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Golowin – Ungleichheit der Bildungsmöglichkeiten

(Siehe Seite 154 hievor)

Golowin. Ich komme jetzt genau auf das Problem zu sprechen, das ich vorhin schon angespielt habe: Die Ungleichheit der Bildungsmöglichkeiten. Ich fragte nach dem Unterschied der Bildungsmöglichkeiten in regionaler und sozialer Hinsicht. Ich habe festgestellt, dass nach Untersuchungen von Professor Meili und vielen andern Wissenschaftern sowie von Arbeitsgruppen sehr krasse Unterschiede in bezug auf die Bildungsmöglichkeiten regional und sozial bestehen. Ich schrieb: «Nun scheinen uns diese Unterschiede doch etwas zu krass, schon wenn wir die rein regionalen Ungleichheiten betrachten.» Ich benutzte bernische Statistiken und schrieb weiter: «Man vergleiche zum Beispiel für Knaben (Sekundarschüler) 51,9 Prozent in Bern, 53,1 Prozent in Biel – und etwa zwischen 19,5 und 21,7 Prozent in den Amtsbezirken Signau, Schwarzenburg, Seftigen, Trachselwald.»

Ich habe nun die Zahlen über die sozialen Ungleichheiten erhalten. Diese Zahlen sind sehr aufschlussreich. Ich weiss nicht, ob Sie diese Tabellen auch erhalten haben. Sie sind verhältnismässig schwierig zu lesen. Es gibt beispielsweise eine Gruppe «Betriebsinhaber». Unter den Betriebsinhabern gibt es aber arme Schlukker mit einem verschuldeten Lädeli und reiche Unternehmer mit Tausenden von Beschäftigten. In einer zweiten Gruppe sind Lehrer, Beamte und Angestellte zusammengefasst, doch auch hier bestehen grosse soziale Unterschiede. Es gibt Beamte, die 120 000 Franken verdienen, und andere, die nur einen Bruchteil dieses Einkommens erzielen. In einer weiteren Gruppe sind zusammengefasst Landwirte und Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, doch auch hier sollte man unterscheiden zwischen Landwirten, die Grossgrundbesitzer sind, und Bauernknechten. Ich kenne Untersuchungen von Soziologen, die beispielsweise die Kategorie der Beamten trennen in leitende Beamte und ausübende Angestellte. Es wäre also notwendig, die erwähnten Gruppen nach der wirtschaftlichen Lage zu unterteilen.

Immerhin stelle ich fest, dass die beiden oberen Gruppen (Betriebsinhaber und Lehrer, Beamte, Angestellte) zusammen 380 Promille ausmachen, also nicht ganz 40 Prozent, dies bezogen auf die Primarschüler. Ferner stelle ich fest, dass die drei unteren Gruppen (Landwirte, Arbeiter in Land- und Forstwirtschaft, Arbeiter in Industrie und Handwerk und ungelernte Arbeiter) zusammen ungefähr 60 Prozent der Primarschüler stellen. Bei den Sekundarschülern wird das Verhältnis schon ziemlich krass, und sehr krass wird es bei den Gymnasiasten, wo die beiden oberen Minderheitsgruppen zusammen 740,7 Promille, also rund 3/4 ausmachen, während die drei unteren Gruppen zusammen auf nicht ganz 7 Prozent kommen.

Man wird mir nun entgegenhalten, es gebe auch Kinder, die überhaupt nicht studieren wollten, so dass meine Behauptung nicht stichhaltig sei. Immerhin erinnere ich Sie daran, dass der Rektor eines bernischen Gymnasiums letztes Jahr im «Bund» schrieb, dass man die Fähigkeit einer Schicht oder einer sozialen Gruppe oder einer Landschaft, sich selber zu helfen, an der Begabung ihrer Kinder für das Gymnasium erkenne. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an die bereits angetönten Untersuchungen von Professor Meili, die er im «Bund» und in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» publiziert hat und die zeigen, dass es in der deutschsprachigen Schweiz Regionen gibt, vor allem Bergregionen, wo die Begabung der Kinder für das Gymnasium 20 Mal niedriger ist als in andern, und zwar real betrachtet und nicht so, dass die Kinder nicht ins Gymnasium eintreten möchten. Diese Kinder sind jedoch nicht weniger begabt als die Kinder der Städter oder der oberen Schichten. Sie erhalten bloss nur ungenügende Anregungen in der Schule und im Leben, die sie zu einer höheren Ausbildung befähigen. Ich erlaube mir, einfach festzustellen, dass überhaupt die Fähigkeit zur höheren Bildung einer Bevölkerungsschicht dazu verhilft, an der Verbesserung der eigenen Lage politisch aktiv mitzuarbeiten, mit andern Worten, sich nicht einfach manipulieren zu lassen.

Der Sinn meiner Interpellation ist nicht der, wiederum Zahlenmaterial zu erhalten. Ich bin dem Regierungsrat für das mir zugestellte Zahlenmaterial sehr dankbar. Es dauerte jedoch fast zwei Jahre, bis ich dokumentiert worden bin. Es geht mir heute vor allem darum, die Diskussion ins Rollen zu bringen. Ich bitte Sie, sich den sehr mässigen Wortlaut meiner Interpellation zu überlegen: «Wäre der Regierungsrat, ganz im Sinne seiner Antwort vom 31. Januar 1973, bereit, tatsächlich zu prüfen, ob die so entstandene Lage von einem grossen Teil der Bevölkerung als ein Unrecht empfunden wird?» Der Herr Erziehungsdirektor hat behauptet, die Bevölkerung sei mit dieser Lage, die etwa der eines guten Kastenstaates entspricht, gar nicht unzufrieden. Darum habe ich geschrieben, man sollte prüfen, ob sie damit zufrieden sei. Ferner schrieb ich in meiner Interpellation: «Gibt es einen Dringlichkeitsplan, der auch Gebieten und Schichten mit wirtschaftlich (und damit politisch) geringem Gewicht die Möglichkeit gibt, ihre Benachteiligung schrittweise abzubauen?» Anders ausgedrückt: Es geht mir darum, vom Erziehungsdirektor zu vernehmen, ob es so etwas wie einen Dringlichkeitsplan gibt, wonach man systematisch vorgeht und nicht immer nur dort stopft, wo gerade ein Loch besteht oder Unzufriedenheit herrscht. Es sollte ein Plan existieren für einen schrittweisen Abbau von Benachteiligungen der Mehrheit unserer Bevölkerung, regional und sozial gesehen. Den Abbau solcher Unterschiede sollte man nicht nur vor den Wahlen versprechen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Golowin s'en prend à l'inégalité de chances en matière d'études. Nous partageons ses vues quant au principe.

L'interpellateur a repris à ce propos une phrase extraite de la réponse du Conseil-exécutif du 31 janvier dernier et qui est la suivante: «Quant à savoir s'il en résulte une injustice pour une partie de la population, comme le craint M. Golowin, la question devrait à tout le moins être étudiée.» Et du coup l'interpellateur de revendiquer une étude établissant si la population et les individus plus directement intéressés ressentent l'injustice ainsi incriminée.

Objectivement, la phrase concernée ne saurait être interprétée à sens unique, car en réalité, le Conseil-exécutif entendait établir que les différences alors dénoncées par M. Golowin ne sont ou n'étaient pas forcément dues à des injustices imputables aux pouvoirs publics.

Effectivement, la proportion des admissions à l'école secondaire calculée depuis lors, tout en révélant une certaine amélioration, continue à démontrer des différences réelles. Cela étant entendu, il faut, avant d'enquêter sur la sensibilisation des régions concernées, se demander si l'Etat lui-même fait l'effort nécessaire en vue de faciliter l'accès aux écoles secondaires et moyennes supérieures.

Il ressort d'une nouvelle étude que le Conseil-exécutif a effectivement, dans la mesure de ses moyens, tout tenté pour améliorer les possibilités de scolarisation dans les régions périphériques géographiquement ou économiquement défavorisées. A preuve la discussion de ce matin, l'augmentation considérable des classes, l'ouverture de nouvelles écoles secondaires, la décentralisation des gymnases et des écoles normales, ainsi que les nombreux cours d'adaptation ou de rattrapage qui, à notre sens, pourraient difficilement être plus poussés. A cela s'ajoute l'aide consentie sous forme de bourses et de prêts d'études, dont les montants sont tels qu'ils permettent réellement à chaque enfant suffisamment doué de fréquenter l'école de son choix.

Cependant, si bien disposées que puissent être les autorités, elles ne sont pas à même pour autant de suppléer à l'effort de base, par exemple celui des com-

munes susceptibles de favoriser l'implantation de nouvelles écoles ou de se rattacher à celles qui existent par la voie de la communauté scolaire, ou à celui des parents. D'autre part, il est difficile de vérifier déjà maintenant les effets des dispositions et des aménagements pris par la Direction de l'instruction publique en vue de favoriser davantage les possibilités de formation.
Nous n'en avons pas moins la certitude que conjugués avec l'aide de la Confédération – nous pensons en particulier au développement des régions de montagne et du canton, voire l'encouragement de l'économie des régions dites marginales et la régionalisation scolaire et culturelle – les objectifs requis seront atteints.
Par ailleurs, on ne saurait prêter aux seules écoles supérieures visées en finalité par M. l'interpellateur la clé d'une existence judicieusement conçue et profitable à une collectivité socialement mieux armée. La formation professionnelle elle aussi offre aujourd'hui des possibilités d'avancement qui soutiennent de réconfortantes comparaisons. C'est pourquoi le Conseil-exécutif estime que les visées de M. Golowin trouvent leur réalisation dans la voie dans laquelle le canton s'est engagé, notamment par la recherche d'une mosaïque de choix aussi riche que possible.
Sans refuser le principe de l'étude suggérée, le Gouvernement est d'avis qu'on ne saurait pour l'heure la déclarer urgente, d'autant moins qu'il s'agira d'une entreprise compliquée qu'on ne saurait traiter à la légère. Elle est beaucoup plus ardue qu'on pourrait le croire a priori parce qu'il faut tenir compte d'une somme énorme de facteurs si on veut aboutir à des conclusions valables. Par ailleurs, une enquête similaire est actuellement en cours dans le canton de Zurich. Nous en attendons avec intérêt les conclusions, qui ne manqueront pas de nous être utiles. Elles nous indiqueront jusqu'à quel point une telle enquête s'avère nécessaire dans notre canton. Elles diront aussi si la documentation et les études périodiquement recueillies par la Direction de l'instruction publique sont suffisantes ou non. Je relève pour terminer que le plan dont M. Golowin a fait état existe déjà et je suis prêt à lui fournir la documentation qu'il demande, avec celle que postule sa deuxième interpellation, à laquelle nous répondons par écrit.

Golowin. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation Golowin – Vermehrte Ausrichtung des Schulunterrichtes auf die Fragen des Umweltschutzes

(Siehe Seite 154 hievor)

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

L'interpellateur demande au Conseil-exécutif «ce que les autorités cantonales ont déjà entrepris pour bien montrer aux élèves ce qu'est la protection de l'environnement, puisque la prise de conscience de la responsabilité est un élément capital de la démocratie».

Sans souligner spécialement la grande importance de la protection de l'environnement, nous nous permettrons, après quelques remarques préliminaires, de renvoyer aux programmes de nos écoles.

Apprendre aux élèves à se sentir responsables de leurs semblables et des résultats de nos actes est un objectif pédagogique qui non seulement intéresse toutes les disciplines scolaires, mais doit aussi inspirer tous les efforts des enseignants. Aussi doit-on se demander si la protection de l'environnement doit, en raison de son importance, devenir l'objet d'une activité scolaire ou s'il doit servir à atteindre d'autres buts (éveil du sens des responsabilités, apprentissage de la démocratie).

Ces deux possibilités ont été retenues. Il suffit d'examiner le programme des écoles primaires de langue allemande:

1) Dispositions générales pour la géographie (chiffre 9):
«Le souci de sauvegarder notre milieu vital et le problème de son évolution; contribuer à éveiller la conscience civique».

2) En 9e année, le programme comprend notamment l'étude des problèmes liés à la protection des sites et à l'aménagement du territoire (adduction d'eau, épuration des eaux, élimination des ordures).

3) En sciences naturelles, il est précisé que «l'élève doit prendre conscience de la manière dont l'homme a mis les forces de la nature à son service, mais comprendre aussi que la technique, en modifiant les bases de notre vie, constitue du même coup une menace. Il faut développer la volonté de protéger la nature et la compréhension des problèmes que pose cette protection».

4) Le chapitre de l'hygiène mentionne les sujets suivants:

Aération, chauffage, éclairage des salles de classes et des logements;

Pureté de l'air, propreté de l'eau;

Lutte contre le bruit;

Elimination des ordures;

Protection des sites.

5) Dans l'enseignement ménager, les problèmes de la protection de l'environnement sont exposés en détail.

Venons-en à l'école secondaire.

Dans le manuel de zoologie qui paraîtra au cours de cette année, il y a un chapitre intitulé «La nature et l'homme». Les auteurs y abordent les problèmes de la protection de la nature et montrent de quelle manière on peut contribuer à les résoudre. Dans un manuel d'instruction civique en cours d'élaboration, un chapitre sera consacré à la protection des eaux et de l'environnement. Dans les fiches de travail qui paraîtront au début de l'été, les élèves trouveront les dispositions légales en la matière, la description d'une station d'épuration des eaux et des sujets de travaux qui amèneront les élèves à se renseigner sur la manière dont leur commune et leur canton veillent à protéger les eaux et l'environnement.
Après avoir répondu à l'interpellation, nous nous permettrons de remettre à l'interpellateur les plans d'études des écoles primaires et secondaires: ainsi, il pourra se convaincre par lui-même de la place éminente qui y est faite à la protection de l'environnement.
Toutefois, il est un point sur lequel nous aimerions insister avec toute la clarté désirable: apprendre aux élèves à se sentir responsables de l'environnement n'est pas seulement l'affaire d'une discipline enseignée pendant certaines années scolaires, au cours desquelles l'élève acquiert le plus de connaissances possibles.

Cette éducation doit commencer bien avant l'école et se poursuivre pendant toute la scolarité. S'il est important de transmettre aux écoliers des connaissances relatives à la protection de l'environnement, il l'est tout autant de développer et d'affermir en eux le sens de leur responsabilité à l'égard de notre environnement.

Golowin. Ich bin nicht befriedigt.

Interpellation Martignoni – Hauswirtschaftlicher Fortbildungsunterricht

(Siehe Seite 155 hievor)

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Le Conseil-exécutif a parfaitement conscience du fait que l'obligation de fréquenter l'enseignement complémentaire ménager est controversée. Aussi se déclare-t-il disposé à examiner le problème dans le sens de l'interpellation de M. Martignoni et à présenter, en temps opportun, un rapport et des propositions. Il faudra tout d'abord consulter l'Association des inspectrices d'enseignement ménager de Suisse et l'Union suisse des maîtresses de l'enseignement artisanal et ménager. Ensuite, la commission d'experts sera chargée de proposer une solution; enfin, on examinera la possibilité d'introduire les dispositions nécessaires dans la future revision partielle de la loi sur l'école primaire.

Martignoni. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation Aebi (Bolligen) – Reduktion der Religionsstunden

(Siehe Seite 155 hievor)

Aebi (Bolligen). Warum habe ich diese Interpellation eingereicht? Die Erziehungsdirektion versandte am 22. Dezember 1972 an die Vorsteher der Sekundarschulen und Gymnasien sowie an eine Reihe weiterer Adressen eine Vernehmlassung mit dem Vorschlag, die Stundentafeln der Sekundarschulen in gewisser Beziehung zu ändern. Unter anderem soll der Religionsunterricht vom 5. bis zum 8. Schuljahr von zwei Stunden in der Woche auf eine Stunde in der Woche reduziert werden. Eine Begründung dazu wurde nicht gegeben.
Es fehlt mir ganz sicher nicht am Verständnis für gewisse Korrekturen der Stundentafeln. Ich bin mir auch bewusst, dass nicht wenig Lehrer den Religionsunterricht nur mit Widerwillen erteilen, und da und dort sind dies heute auch fragwürdige Stunden. Diese unerfreulichen Tatsachen dürfen uns aber nicht etwa dazu verleiten, den Religionsunterricht so massiv abzubauen. Im Gesetz über die Mittelschulen vom 3. März 1957 steht im Artikel 16 Absatz 3: «Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken.» Darum ist die Absicht der Erziehungsdirektion von einigen Schulvorstehern und Lehrern mit Kopfschütteln und Befremden vernommen worden. Will man dem internationalen Trend nach nur vordergründigem, wirtschaftlichem Denken ohne weiteres nachgeben? Mit einer einzigen Religionstunde pro Woche würde man doch dokumentieren, dass Religion ein bedeutungsloses Fach ist, ja eine Art von «Quantité négligeable». Man verkennt ganz sicher die Möglichkeiten dieses Unterrichts, wenn man das Messer so massiv ansetzen will.
Ich erlaube mir, auf ein paar Möglichkeiten, die man im Religionsunterricht einbauen kann, aufmerksam zu machen: In erster Linie soll der Religionsunterricht die elementare, aber auch solide Bibelkenntnis vermitteln. Es soll eine Beschäftigung sein mit dem Wort Gottes. Wo haben wir sonst einen absoluten Massstab? Denken wir doch nur an die vielen Vorurteile, die meistens auf einer nur oberflächlichen oder fragmentarischen Kenntnis des Wortes Gottes beruhen. Man kann im Religionsunterricht Lebensfragen besprechen, also in diesen Unterricht eine Art Lebenskunde einbauen. Der Religionsunterricht darf auch eine Orientierungshilfe sein in den verschiedenartigen Ideologieströmungen der Gegenwart. Er darf auch eine Wegweisung sein für das spätere Leben und ist ganz sicher nicht unbedeutend für die Bildung des Charakters. Nach meiner Ansicht ist der Religionsunterricht auch eine Hilfe zu echter Mündigkeit. Wie mancher unserer Ratskollegen denkt noch heute an ein Wort zurück, das er im Religionsunterricht mitbekommen hat! Ich zähle mich zu denen, die mit grosser Dankbarkeit an diesen Unterricht, den ich in Oberdiessbach geniessen durfte, zurückdenken. An einer kürzlich stattgefundenen Klassenzusammenkunft haben dies sozusagen alle dem heute ergrauten Lehrer bezeugt.
Ein erfahrener Lehrer sagte mir vorgestern: Gerade der Religionsunterricht kann in der Schule zu einem Ort der Begegnung werden, hat man dort doch Kinder aus ganz verschiedenen Kreisen vor sich, aus gläubigen Familien, aus indifferenten Familien, aber auch aus Familien, wo man dem Glauben ganz ablehnend gegenübersteht. Gerade im Religionsunterricht hat man nun aber Gelegenheit zu diskutieren, sich auszusprechen, Fragen zu stellen, so dass man einander verstehen und achten lernt. Ich glaube, in dieser Beziehung geht es auch um eine praktische Anwendung der Toleranz, die uns heute doch weitgehend abgeht. Gerade heute, wo die Weltreligionen neu aufbrechen, wäre es doch an der Zeit, dass wir uns auch auf die Werte und den Reichtum unseres christlichen Glaubens besinnen.

Zuletzt möchte ich noch auf einen wunden Punkt aufmerksam machen. Schon mancher Lehrer sagte mir, er würde gerne Religionsunterricht erteilen, wenn er nur an der Lehramtsschule ein etwas solideres Rüstzeug dafür mitbekommen hätte. Ich glaube, wir müssen gerade in den grösseren Sekundarschulen dazu übergehen, sogenannte Religionslehrer einzusetzen, d. h. Lehrer, die Lust empfinden, Religionsstunden zu erteilen und die dafür auch vorbereitet sind. Ich behalte mir vor, noch einen diesbezüglichen Vorstoss einzureichen, damit auch Remedur an der Lehramtsschule geschaffen wird.
Auf die Antwort des Regierungsrates bin ich sehr gespannt.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Par son interpellation longuement motivée – ce qui nous oblige à y répondre également d'une façon circonstanciée – s'inspirant du projet de plan d'études des écoles secondaires soumis pour consultation aux organes intéressés en date du 22 sep-

tembre 1972, l'interpellateur pose au Gouvernement trois questions, auxquelles nous répondons dans les termes suivants.
La lettre accompagnant la documentation qui fait l'objet de la procédure de consultation comme la Feuille officielle scolaire N° 4 de l'année dernière font une différence très nette entre une réforme à long terme d'une part et des modifications à court et à moyen terme d'autre part. Il est hors de doute que la réforme à long terme du plan d'études nécessite une nouvelle formation des objectifs de l'enseignement pour lesquels sera fixé le nombre des heures des différentes disciplines.
En raison de la création récente de l'Office de recherche et de planification en matière d'enseignement, dont l'activité vient seulement de débuter, du fait que la coordination intercantonale et interdisciplinaire n'avance que lentement et que le canton de Berne ne saurait faire cavalier seul, la réforme à long terme n'a pu jusqu'à présent être définitivement et valablement entreprise.
Le projet soumis pour consultation fait très nettement la part des objectifs urgents à retenir en vue de la solution à court et à moyen terme, à savoir:

- introduction d'une troisième heure de gymnastique pour les filles;
- nouvelle structuration des mathématiques;
- équivalence de l'enseignement des mathématiques en faveur des filles comme pour les garçons;
- disciplines facultatives pour les filles;
- accentuation de l'enseignement visant le sens de la créativité.

Tout programme d'enseignement a ses limites. On ne saurait le charger indéfiniment. Il y va d'ailleurs d'un véritable surmenage légal, pour employer le terme des experts, des jeunes filles fréquentant l'école secondaire, le programme hebdomadaire de beaucoup d'entre elles approchant des quarante heures.
La solution intermédiaire du projet incriminé s'efforce d'assouplir raisonnablement cet état de choses, d'autant plus inadmissible qu'il est contraire à la volonté du législateur.
La commission qui avait été chargée de reconsidérer les plans d'études et les horaires en 1970 était arrivée aux conclusions suivantes dans son rapport final: «La commission a procédé à un examen très sérieux de l'enseignement de la religion. Elle constate qu'elle est souvent ou mal enseignée, ou enseignée à contrecœur, cela en contradiction flagrante avec l'éthique de la profession d'enseignant, ce qui ne saurait dire pour autant que la religion devrait disparaître du plan d'études. Tout au contraire, si l'enseignement de la religion est susceptible de suggérer la voie de la responsabilité, du sens moral, de l'amour du prochain, deux heures d'enseignement hebdomadaire ne seraient qu'un minimum. Ainsi conçue et appliquée, la religion deviendrait une branche centrale de l'enseignement, et la réduction d'un tel pensum serait contraire aux objectifs de la vraie pédagogie. «De nos jours, poursuit la commission, les problèmes d'ordre religieux sont tout aussi actuels que ceux ressortissant aux sciences naturelles. Pour autant, l'enseignement religieux dispensé par l'Eglise ne saurait, en raison de ses implications confessionnelles, remplacer l'enseignement de la religion donné par l'école.
Quant à la formation du maître de religion enseignant à l'école, on ne saurait assez insister sur le poids et l'importance qu'elle revêt.»
La commission devait encore se prononcer en faveur de l'appel accru d'auxiliaires qualifiés: enseignants titulaires de brevets spéciaux de capacité ou laïcs à même de justifier d'une formation pédagogique suffisante.
Cela dit, il faut objectivement reconnaître que le projet récemment soumis à la consultation est sur ce point en contradiction avec les propositions de la commission de 1970 dont je viens de vous rappeler les conclusions essentielles. Il n'en correspond pas moins à l'opinion d'une grande partie des enseignants. Cela ressort d'ailleurs d'une enquête qui a été conduite par l'Association des maîtres aux écoles moyennes.
L'examen des prises de position du corps enseignant consulté démontrera si, dans sa majorité, il opte pour la réduction de l'enseignement de la religion ou non.
Se référant à l'article 16 de la loi sur les écoles moyennes, M. Aebi met en doute la pertinence légale de la réduction des heures d'enseignement de la religion, à quoi les pédagogues et psychologues consultés répondent que la rentabilité humanitaire et culturelle d'une telle discipline ne se mesure pas en fonction seulement du nombre des heures d'enseignement. D'autres critères importants – finalité pédagogique, structure et substance de la matière enseignée, organisation et méthodologie des cours – jouent en l'occurrence un rôle tout aussi déterminant. Rappelant la mission de l'école, ils relèvent en outre que susciter chez l'enfant le respect de Dieu, éveiller en lui le sens chrétien et la conscience de ses devoirs envers son prochain ne dépend pas exclusivement du seul enseignement de la religion; c'est de l'enseignement dans son entier qu'il faut tirer le maximum pour que soit honorée une telle exigence légale.
Le but visé en l'occurrence dépasse de beaucoup les critères du seul savoir. Il est infiniment plus ferment moral et condition du comportement.
On relève d'autre part qu'à son article 23, la loi sur les écoles moyennes ne fait qu'énumérer les disciplines à enseigner sans fixer le nombre d'heures d'enseignement hebdomadaire. Toute réduction de l'horaire objectivement et valablement motivée par la Direction de l'instruction publique ne saurait donc être considérée comme illégale.
Quant à la question de savoir si les Eglises ont été préalablement entendues, nous répondons que le président de la commission a effectivement pris les contacts nécessaires avec leurs représentants, de sorte qu'elles étaient partie à la consultation.
Nous soulignons pour conclure, dans le plus profond respect des suggestions de M. l'interpellateur, qu'aucune décision n'a encore été prise jusqu'à présent. La Direction de l'instruction publique se prononcera sur la base des réponses qui feront suite à la consultation en cours. Il n'en reste pas moins que l'on saurait fixer, pour n'importe quelle branche de l'enseignement, un nombre d'heures immuable, alors que pleuvent les revendications pour le traitement par l'école de nouvelles matières telles que l'éducation sexuelle, les techniques de diffusion et de l'information, la protection de l'environnement, la circulation routière, etc. et simultanément des propositions visant à une réduction massive de l'horaire pour les élèves et à la semaine de cinq jours.

Aebi (Bolligen). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Kopp. Ich beantrage Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion ..... Mehrheit

Kopp. Ich habe die Interpellation Aebi (Bolligen) spontan mitunterschrieben und möchte Ihnen mitteilen, dass ich auch sein Votum unterstütze. Ich bin allerdings etwas überrascht, dass sich Herr Aebi als befriedigt erklärt hat. Seine Ausgangsposition wäre besser gewesen, wenn er sich unbefriedigt erklärt hätte.
Gestatten Sie mir, ein paar Bemerkungen zum Problem der Reduktion der Religionsstunden anzubringen. Es liegt vielleicht ein Irrtum darin, dass man «Religion» sagt statt «biblische Geschichte», wie das Fach im Lehrplan übrigens genannt wird; denn es wird kein Bekenntnis damit verbunden. Ein Schüler kann ohne weiteres Abstand von diesen Stunden nehmen. Es handelt sich um ein ausserordentlich wertvolles Fach, das man richtiggehend verwenden kann für die oft zu kurz kommende Erziehung, für den Lebenskunde-Unterricht und zur Erzielung eines Verhältnisses zu den Kindern, das sie zur Aussprache ermuntert. Es ist mir vielleicht wenig vom Seminarunterricht im Fach Religion geblieben, doch hat mich ein Wort des Augustin immer wieder angesprochen: «Die Seele ist von Natur eine Christin». Ich musste oft daran denken, wenn die Schüler sich in aller Freiheit äusserten und man dabei sah, wie sie mit den Hauptprinzipien unserer Religion übereinstimmten.

Wenn man schon für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Pensums im Fach «biblische Geschichte» eintritt, muss man natürlich eine Änderung des Systems anstreben, wie dies der Herr Erziehungsdirektor auch erwähnt hat. Die Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer in diesem Fach ist absolut ungenügend, ja kaum vorhanden. Auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, dass viele Lehrer dem Religionsunterricht gegenüber hilflos sind und nicht wissen, was sie mit diesen Stunden anfangen sollen. In ihrer Verlegenheit repetieren sie dann angenehme Geschichten, wie beispielsweise die Josefsgeschichte, die im Verlaufe der obligatorischen Schulzeit zwei- bis dreimal an die Reihe kommt. Ferner begnügt man sich mit dem blossen Lesen des Stoffes in der Jugendbibel, statt darauf einzutreten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die christliche Religion aus den Religionen des Vorderen Orients entstanden ist, aus dem Griechentum, dem ägyptischen, dem assyrischen, dem babilonischen, dem persischen und anderem Gut. Ein Eingehen auf alle diese Fragen wäre höchst interessant und würde die Schüler, wenn der Stoff auf eine schöne Art dargeboten wird, begeistern.
Ich möchte deshalb schliessen mit der Feststellung: Man sollte den Religionsunterricht nicht kürzen, sondern koordinieren, dies auch im Blick auf die Kinderlehre und die Unterweisung, damit nicht immer nur der gleiche Stoff wiederholt wird, während andere Gebiete überhaupt nicht behandelt werden. Man sollte ferner dafür sorgen, dass die Lehrer so vorbereitet sind, dass sie diesen Unterricht mit Freude und Interesse erteilen. Ich kann Ihnen jedenfalls bekennen, dass die Schüler auch Freude an diesem Unterricht bekunden und gelegentlich reklamieren, wenn eine Stunde ausfällt.

Grob. Ich muss auf den Umstand aufmerksam machen, dass sehr viele Lehrer im Religionsunterricht in eine eigentliche Notsituation geraten. Sie werden gezwungen, Religionsunterricht zu erteilen, obschon sie dazu nicht das Verhältnis haben, das verlangt wird. Wenn man die Eingabe des Synodalrates liest, wäre es ja ein Verbrechen, wenn man dem Kind nicht das gäbe, was dort gefordert wird.
Es ist aber auch zur Genüge bekannt, dass sehr viele Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht richtig vorbereitet sind. Ferner verweise ich auf die moderne Lebenshaltung sehr vieler junger Lehrer, die in eine innere Not kommen, wenn sie den Kindern den Stoff vermitteln sollen, der nach dem Lehrplan im Fach Religion verlangt wird. Sehr viele Schulen haben ausserordentlich Mühe, den Lehrer zu finden, der den Religionsunterricht erteilen will, so dass es dazu kommt, dass Lehrer gezwungenermassen diese Stunden übernehmen. Dass bei einem solchen System nichts herausschaut, ist verständlich. Es wird dann nur an moralischer Haltung vermittelt, was praktisch in jedem andern Unterricht auch demonstriert und vermittelt werden kann.
Noch eine Bemerkung zur Parallelität des schulischen und des kirchlichen Unterrichts. Die kirchliche Unterweisung vermittelt den Schülern meistens nochmals den gleichen Stoff, der in der Schule bereits behandelt worden ist, und dies nicht einmal ergänzend, sondern höchstens in Diskordanz zum andern. Dadurch geraten die Schüler in eine unerfreuliche Lage, so dass mir scheint, dass ein gewisser Abbau durchaus verantwortet werden kann.

Linder. Ich habe das Wort verlangt, um Ihnen allen zu danken, dass wir einmal Gelegenheit finden, über ein Problem zu diskutieren, das ideeller und nicht materialistischer Natur ist. Wir sind dem Erziehungsdirektor dankbar, dass er die Antwort der Kommission abwarten will. Ich bin überzeugt, dass man eine gute Lösung finden wird.
Ich kann Ihnen verraten: Wenn ich mich mit einem schweren Problem konfrontiert sehe, mit dem ich selber nicht mehr fertig werde, dann gehe ich ins Stille und bitte um die Kraft, die zur Bewältigung des Problems notwendig ist und die mir auch immer wieder gegeben worden ist.

Golowin. Ich entschuldige mich beim Erziehungsdirektor, dass ich ihm heute morgen so fleissig auf die Nerven gehe; das beruht aber bekanntlich immer auf Gegenseitigkeit.
Ich finde es wie mein Vorredner sehr schön, dass man hier auch einmal über ein ideelles Problem diskutiert. Eine Kürzung der Religionsstunden halte ich für ungut, weil man nicht nur die materiellen Fächer unterstützen darf. Ein Ausdruck im Votum des Erziehungsdirektors hat mich ein wenig erschreckt. Hoffentlich steht dieser Ausdruck nur in der deutschen Übersetzung und nicht auch im Schulgesetz. Ich meine den Satz: «Der Religionsunterricht ist da, um Gottesfurcht zu lehren.» – Es gibt Religionen, zum Beispiel indische, die sagen, Sinn der Religion sei die Erweckung der Liebe zu Gott. Ich behalte mir vor, einen Vorstoss in dieser Sache einzureichen, wenn es nicht Herr Kopp oder jemand anderes mit mehr Erfolg tut. Bekanntlich besteht bei uns eine Trennung von Schule und Kirche. Mindestens im letzten Jahrhundert wollte man eine solche Trennung durchsetzen. Aufgabe des Religionsunterrichtes

wäre es, den Kindern beispielsweise zu zeigen, in welcher Art, ausserhalb der biblischen Geschichte, Gott mit den Völkern gesprochen hat. Anstatt Gott können Sie auch sagen das Absolutum, das Kosmische. Es gibt erhabene Gedanken im modernen und nicht nur im alten Judentum, und es sind Gründe vorhanden, warum sich die Juden nicht den Christen angeschlossen haben. Es gibt aber auch erhabene Gedanken im Islam, im Hinduismus, in den sogenannten heidnischen Religionen, bei den Indianern und Zigeunern, von denen wir nichts wissen. Ich glaube, wir würden ganz anders über die andern Völker urteilen, wenn wir in der Schule hie und da auch etwas von den andern Religionen vernähmen, zum Beispiel auch über den Koran. Ich möchte daher fragen, ob nicht die Möglichkeit bestünde, statt den Religionsunterricht zu kürzen, ihn auszudehnen auf eine Auseinandersetzung mit den schönsten, erhabensten Sachen des menschlichen Geistes bei allen Rassen und Völkern.

Rohrbach. Ich will die Diskussion nicht verlängern; ich will vielmehr versuchen, sie abzukürzen.
Wir können hier nicht über diese Sache von Grund auf diskutieren, ohne die gesetzlichen Grundlagen zu beachten. Wenn wir dem Religionsunterricht eine andere Richtung geben wollen, wie dies zum Beispiel Herr Golowin angeregt hat, so muss man halt dort ansetzen. Im Gesetz heisst es, man habe in der Schule christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte zu betreiben.
Die Herren Grob und Kopp haben auch verglichen zwischen der Unterweisung, der Kinderlehre und dem Religionsunterricht in der Schule. Der Unterricht in der Schule ist kein kirchlicher Unterricht, sondern steht unter dem Begriff «christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte». Er ist weder reformiert noch katholisch. Es gibt in diesem Unterricht Schüler verschiedener Konfession, die freiwillig daran teilnehmen. Eine Koordination mit der Unterweisung und der Kinderlehre würde dann bestehen, wenn die Schule das ausführte, was im Unterrichtplan der Schule steht. Dann müsste nämlich im kirchlichen Unterricht der Stoff nicht wiederholt werden. Der Stoff muss nur wiederholt werden, weil die Schule ihre Aufgabe nicht erfüllt. Der kirchliche Unterricht, der konfessionelle Unterricht und der Religionsunterricht in der Schule haben gar nicht die gleichen Ziele.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai à M. Golowin que c'est la loi qui fixe les termes de l'enseignement de la religion. Je conviens d'autre part avec MM. les députés Kopp et Grob que la formation des enseignants chargés de l'enseignement de l'histoire biblique laisse à désirer et qu'elle doit absolument être améliorée. Nous y veillerons.
Je répète que la question est à l'étude et que le Conseil-exécutif n'a pris encore aucune décision. Je crois sincèrement que cette consultation est fort utile du fait qu'elle a permis un certain réveil des consciences et des prises de positions indispensables à l'entendement, ne serait-ce que de la Direction de l'instruction publique.
Il n'est pas inutile de rappeler les origines de cette consultation. Des divergences se sont élevées au sein de la commission et elles étaient telles que pour en avoir le cœur net, on a décidé très démocratiquement d'organiser une consultation. J'aimerais également vous fixer quant aux intentions de la Direction de l'instruction publique. Si nous ne sommes pas désavoués à l'occasion de cette consultation et si notre volonté peut s'affirmer, nous serons pour le maintien du nombre actuel des heures d'enseignement. C'est un engagement que nous prenons à l'égard du Grand Conseil.

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung von Artikel 20 Absatz 1

Erste Lesung

(Siehe Nr. 18 der Beilagen)

Eintretensfrage

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Seit dem Jahre 1846 wies der Artikel 20 der Staatsverfassung stets den gleichen Wortlaut auf, an welchem seinerzeit die Herren Ochsenbein und Jakob Stämpfli massgeblich mitbeteiligt waren.
Demzufolge sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, die entweder vom Staate besoldet oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, unvereinbar mit der Zugehörigkeit zum Grossen Rat.
Schon 1846 hiess es wörtlich «es sei von grösster Wichtigkeit, dem Grossen Rat die Unabhängigkeit gegenüber den andern Staatsbehörden zu bewahren». (Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrates der Republik Bern, 1846, N. 19, S. 9 – 15).
Diese Regelung hat sich bis auf den heutigen Tag bewährt.
Bezüglich der Wählbarkeit der Lehrer sind allerdings im letzten Jahrzehnt Zweifel wach geworden im Zusammenhang mit den neuen Besoldungsgesetzen. Mit dem Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen vom 4. April 1965 wurden die Bestandteile des Gehaltes und die übrigen Bezüge durch das kantonale Recht im Sinne einer staatlichen Mindestgarantie geregelt. Ausserdem wurde dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt, eine Änderung der Besoldungen und der Teuerungszulagen auf dem Dekretswege in endgültiger Zuständigkeit zu beschliessen. Schon seit 1965 erreicht die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen ein wesentliches Ausmass, und je nach dem Ausgang der Abstimmung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes wird der Gemeindeanteil noch mehr in den Hintergrund treten.
Damit fragte man sich schon im Jahre 1964, erst recht aber im Jahre 1972, ob die bisherige Praxis der Wählbarkeit der Lehrer in den Grossen Rat vor dem Verfassungsartikel noch weiterhin Bestand haben kann.
Der Regierungsrat, aufgefordert durch die jeweils vorberatenden Kommissionen, liess diese Frage durch Rechtsgutachten abklären. Herr Prof. Bäumlin hat sich dazu am 9. Dezember 1964 und Herr Prof. Gygi am 18. September 1972 geäussert. Herr Prof. Bäumlin sah an sich keinen Grund – es war im Jahre 1964 – von der bisherigen Praxis der Wählbarkeit der Lehrer abzuweichen, bzw. die Verfassung abzuändern, schrieb aber dennoch den bedeutsamen Satz:

«Wenn sich irgendwelche Zweifel erheben liessen, so könnten sie allenfalls nur die bisherige Praxis betreffen und hätten mit der vorgeschlagenen Neuerung nichts zu tun. Ob die bisherige Praxis angesichts der bisherigen rechtlichen Stellung der Lehrerschaft als verfassungsrechtlich einwandfrei aufgefasst werden könne, ist eine Abwägungsfrage.»

Herr Prof. Bäumlin hatte in seinem interessanten Gutachten den Standpunkt vertreten, dass die vom Staat an die Lehrer bezahlten Besoldungen als eine Art Subvention an die Gemeinde betrachtet werden könnten, eine Auffassung, die uns mindestens aus heutiger Sicht als etwas gesucht erscheint.
Demgegenüber kommt Herr Prof. Gygi in seinem Gutachten vom Jahre 1972 zu einer etwas andern Beurteilung. Nach ihm kommt es gar nicht darauf an, ob die Lehrer Gemeinde- oder Staatsbeamte sind – von der Aufgabe und der Funktion her bleiben sie so oder so Gemeindefunktionäre –, sondern ob regelmässig zu einem wesentlichen Teil eine feste Besoldung aus der Staatskasse empfangen wird, zumal wenn der gleiche Staat diesen Anteil der Besoldung durch seine Organe selber bestimmt. Herr Prof. Gygi bejahte deshalb die Unvereinbarkeit und empfiehlt eine Verfassungsänderung, falls man an der bisherigen Praxis der Wählbarkeit der Lehrer festhalten möchte.
Ganz entscheidend scheint uns dabei zu sein, dass im Falle einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht der oberste Gerichtshof sich nicht etwa auf ein bernisches Gewohnheitsrecht seit 1846 abstützen könnte. Es gibt nämlich keine derogierende Gewohnheit im Verfassungsrecht.
Das Grundgesetz eines Staates als oberster Rechtssatz erträgt eben keine Verwässerung kraft Gewohnheit und unterliegt deshalb jederzeit der Auslegung auf Grund des Wortlautes.
Auf die Praxis übertragen heisst das mit andern Worten, dass im Mai 1974, nach den nächsten Wahlen, sehr wohl die Wahl von Lehrern in den Grossen Rat mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg angefochten werden könnte, sofern wir die Verfassung nicht ändern.
Soll oder darf man fürderhin eine derartige Ungewissheit in Kauf nehmen?
Sowohl die ausserparlamentarische Expertenkommission, der ich angehören durfte, wie auch die grossrätliche vorberatende Kommission haben sich dagegen entschieden und je einstimmig eine klare und saubere Lösung verlangt.

Folgende Möglichkeiten konnten demzufolge in Erwägung gezogen werden:

1. Ausschluss der Lehrer vom Einsitz in den Grossen Rat kraft ausdrücklichen Verfassungssatzes.

2. Wählbarkeitserklärung der Lehrer durch Abänderung des bestehenden Verfassungstextes des Artikels 20.

3. Wählbarkeit der Lehrer unter gleichzeitiger Lockerung der Unvereinbarkeitsbestimmungen für das Staatspersonal.

Die ausserparlamentarische Kommission hat sich mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung und die parlamentarische Kommission mit 16 : 0 in erster Linie für die Wählbarkeit der Lehrer gemäss bisheriger Übung entschieden. Ausschlaggebend hiefür waren u. a. die folgenden Erwägungen:

1. Das Volk hat seit jeher eine recht hohe Zahl von Lehrern aus fast allen Parteien ins Parlament abgeordnet. Dieser Volkswille ist zu respektieren.

2. Die Lehrer verfügen kraft ihrer besondern Ausbildung über die Voraussetzungen zur Ausübung eines Grossratsmandates. Mehr als andern Parlamentariern steht ihnen zur Vorbereitung der Geschäfte auch die nötige Zeit zur Verfügung. Ihr Ausscheiden käme einem Substanzverlust des Grossen Rates gleich.

3. Vielleicht entscheidendes Argument: Gerade dem Lehrer, der für die staatsbürgerliche Ausbildung neuer Generationen besorgt sein muss, sollte das Recht zustehen, diesen Unterricht kraft eigener parlamentarischer Erfahrungen vertiefen zu können.

Der Ihnen vorgelegte Verfassungstext trägt diesen Erwägungen in einem klaren Wortlaut Rechnung. Berechtigterweise erhob sich aber gleichzeitig die Frage, ob dadurch nun nicht ein Sonderrecht für Lehrer, eine «lex Lehrer» geschaffen würde, und es fehlte nicht an Stimmen, die gleichzeitig auch eine ganz oder teilweise Berücksichtigung von Staatsbeamten forderte.
Nachdem die Regierung auch diese Frage nochmals sehr gründlich geprüft hatte, zeigte sich, dass es unter dem Zeitdruck, unter dem wir nun vor den nächsten Grossratswahlen stehen, rein ausgeschlossen wäre, mit der nötigen Gründlichkeit das «Ei des Kolumbus» zu suchen und zu finden. Einige Beispiele: Sollten zum Beispiel durch Volkswahl gewählte Amtsträger in den Grossen Rat einziehen, also die Pfarrer, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Betreibungs- und Konkursbeamten in der Doppelfunktion mit dem Gerichtsschreiber? Oder sollten die dem jeweiligen Regierungsrat direkt unterstellten Chefbeamten von der Wahl ausgeschlossen werden, nicht aber das sogenannte tiefer eingestufte Personal, das unter Umständen sehr massgeblich an der Ausarbeitung und dem Vollzug der Staatsgeschäfte beteiligt sein kann?

Im Kanton Zürich, wo die grundsätzliche Wählbarkeit aller Beamten inkl. der Richter, zu Schwierigkeiten geführt hat, laboriert man seit der Entgegennahme einer Motion vom 9. Februar 1970 an der klaren Gewaltentrennung herum, ohne bisher die Lösung gefunden zu haben. Anderseits steht fest, dass der Ruf nach einer klaren Gewaltentrennung etwa im Sinne des «Esprit des lois» nach Montesquieu noch durchaus fest im Volksbewusstsein verankert ist. Die Mirage-Angelegenheit und die weitern Entwicklungen haben die Unabhängigkeit des Parlaments und ganz speziell dessen Kontrollfunktion in verstärktem Ausmass gefordert. Durch die Wählbarkeit von Leuten aus der Verwaltung verlöre zweifellos das Parlament an Ansehen und Glaubwürdigkeit. Wir haben zwar einen ganz hervorragenden Beamtenapparat, und es unterliegt gar keinem Zweifel, dass zahlreiche Beamte den Grossen Rat mit ihrer Erfahrung bereichern könnten. Die Frage ist aber dennoch berechtigt, ob nicht gerade diese Kräfte aller Stufen unter Umständen in schwere Gewissenskonflikte gebracht würden. Abgesehen davon, dass das Staatspersonal durch seine Exponenten im Rat stets hervorragend vertreten war und selber keine Begehren auf Wählbarkeit gestellt hat, hat sich die bisherige eindeutige Regelung, nach der andere Kantone erst noch suchen, bei uns bestens bewährt: sie ist klar, schafft keine Schwierigkeiten und bring niemanden in gelegentliche Gewissenskonflikte. Im Wesentlichen anders liegt die Sache bei den Lehrern. Der Unterricht ist vornehmlich eine Gemeindeaufgabe, und die Lehrerschaft ist nicht direkt mit Staatsgeschäften betraut. Von ihrer Funktion her betrachtet befinden sie sich in einer wesentlich andern Stellung als die Staatsbeamten. Sie sind nach wie vor Gemeindebeamte. Dass sie im Grossen Rat zu ihrer eigenen Besoldung mitreden können, muss dabei als Schönheitsfehler in Kauf genommen werden. Der Ihnen unterbreitete Verfassungsartikel schafft demnach kein Sonderrecht für eine einzelne Kategorie und folglich keine Ungerechtigkeit. Sämtli-

che Kantone mit Ausnahme von Genf haben diese spezielle Situation erkannt und die Lehrer im Kantonsparlament als wählbar erklärt. Es bestehen deshalb keine Gründe für den Kanton Bern, eine Ausnahme zu machen. Die vorberatende Kommission hat sich mehrheitlich mit 9 : 5 Stimmen dieser Ansicht angeschlossen und dem neuen Verfassungstext zugestimmt.
Immerhin sei Ihnen nicht verschwiegen, dass es auch die Kommission als etwas störend empfunden hat, unter Zeitdruck handeln zu müssen, ohne die nötige Musse zu haben, alle Kriterien schon heute gründlich nach allen Seiten noch näher abzuwägen. Im September müssen wir die zweite Lesung durchführen und im November die Volksabstimmung, um den Parteien zu ermöglichen, ihre Wahllisten im Hinblick auf die kommenden Grossratswahlen rechtzeitig zu erstellen. Mit 13 : 1 Stimmen haben wir in der Kommission deshalb beschlossen, die Regierung auf dem Wege eines Postulates der Kommission zu ersuchen, die Frage der Nichtwählbarkeit von Beamten nochmals gründlich abzuklären. Wenn man die subjektive Gewaltentrennung und damit den Grundsatz in den Vordergrund stellt, dass die nämliche Person nicht in der gleichen Funktion an verschiedenen Gewalten beteiligt sein soll und damit die Kontrollfunktion des Parlamentes besonders in den Vordergrund schiebt, wird man bei der Ihnen heute vorgeschlagenen Lösung bleiben.
Ergibt sich aber die Meinung, dass die Beamten und Richter ohne Verlust der Unabhängigkeit des Parlaments ihre Funktion im Grossen Rate versehen könnten, würde dies zu einer Lockerung oder Aufhebung der Unvereinbarkeitsbestimmungen führen. Diese Frage soll demnach nochmals geprüft werden. Das

Postulat der Kommission

mit folgendem Wortlaut:

«Für den Fall der Annahme des revidierten Artikels 20 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, ob sich aus rechtlichen oder politischen Gründen die Wählbarkeit von weitern vom Staat gewählten oder besoldeten Bediensteten in den Grossen Rat aufdrängt»

wird heute gleichzeitig noch eingereicht. Gestützt auf die Wahlen 1974 und die sich daraus ergebende Dringlichkeit bitte ich Sie, Eintreten zu beschliessen und dem Ihnen vorgelegten abgeänderten Artikel 20 der Staatsverfassung zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, 9. Mai 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Christen H. R., Eggenberg, Gasser (Münchenwiler), Gehler, Geissbühler (Madiswil), Hof, Ischi, Jenzer, Kästli, Kautz, Lerch (Thun), Salzmann.

Präsident. Zu den Entschuldigungen habe ich noch bekanntzugeben, dass Kollege Gasser, Münchenwiler, gestern unerwartet ins Spital eingeliefert werden musste. Wir wünschen ihm gute Besserung.

Staatsverfassung des Kantons Bern
Änderung von Artikel 20 Absatz 1

(Fortsetzung – Siehe Seite 198 hievor)

Präsident. Herr Günter stellte einen Nichteintretensantrag. Gemäss Reglement kann er diesen Antrag zuerst begründen bevor dann die Fraktionssprecher zum Wort kommen.

Günter. Der Nichteintretensantrag ist sicher nicht sehr populär, denn wir haben alle etwas Angst vor den zahlreichen Lehrerkollegen hier im Rat. Wir sind es aber meines Erachtens dem Volk schuldig, hier überhaupt einen solchen Antrag zu stellen, damit einmal darüber diskutiert wird, ob wir die Verfassung nicht so anwenden wollen, wie sie heute lautet. Vom rein staatsrechtlichen Standpunkt aus gesehen bietet nämlich die gegenwärtige Regelung mit der Gewaltentrennung die puristisch sauberste Lösung. Das kann kaum bestritten werden. Weiter lässt sich aber auch nicht bestreiten, dass die Lehrer einen wichtigen Bestandteil des politischen Lebens bilden. Da gilt es nun ganz einfach zu entscheiden, was wichtiger ist. Ich gestehe, dass ich beinahe etwas nervös wurde, als ich zur Kenntnis nahm, dass wir laut Gutachten Gygi heute einen verfassungswidrigen Zustand haben, indem Lehrer in unserem Rate sitzen, während sie das gemäss Gutachten eigentlich nicht dürften.
Deshalb möchte ich den Herrn Regierungsrat bei dieser Gelegenheit bitten, uns darüber Auskunft zu geben, wie es mit der Verfassungsmässigkeit unserer Beschlüsse stehe, da wir nun von prominenter Seite wissen, dass offenbar die Verfassung die Lehrer für unseren Rat nicht vorsieht. Ich befürchte, dass irgendein Querulant plötzlich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht in bezug auf knapp gefasste Entscheide Erfolg haben könnte. Deshalb wünsche ich eine Beruhigung von seiten der Regierung, dass wir nicht wiederholen müssen, was wir hier schon behandelt haben.
Durch einen Juristen hier im Rat habe ich mich belehren lassen, bei Gesetzen könne Gewohnheitsrecht allenfalls geduldet werden, auch wenn es nicht ganz im Sinne des Gesetzes sei, auf keinen Fall aber gehe das an bei der Verfassung. Bei den neu eintretenden Ratsmitgliedern konnten wir ja feststellen, dass sie den Eid ablegen auf strikteste Einhaltung der Verfassung.

Deshalb bitte ich hierüber um Auskunft. Die politische Struktur des Kantons ist also so, dass wir ohne Lehrer nicht auskommen werden.
Sie werden vermutlich unseren Nichteintretensantrag ablehnen. Darüber werde ich nicht übermässig unglücklich sein. Um nicht neue Ungleichheiten zu schaffen, werden wir dann nämlich vorschlagen – wenn Sie den Nichteintretensantrag ablehnen und damit eine Lockerung befürworten –, gleich eine richtige Lockerung durchzuführen, nicht nur für eine spezielle Gruppe, sondern eine Lockerung in der alle umfassend gleich behandelt werden. Ein Beispiel: Was heute vorgeschlagen wird, wäre ungefähr so, wie wenn man sagen wollte, Bundesbeamte seien in den Nationalrat nicht wählbar, wohl aber die Lehrer an der EPUL und an der ETH. Das wäre so ungefähr das selbe Verhältnis. Das Volk würde nach meiner Meinung ein Lehrer-Spezialgesetz nicht verstehen; anderseits dürfen wir meines Erachtens ruhig den Entscheid dem Volk überlassen, wer in den Grossen Rat wählbar sein soll und wer nicht.

Jedenfalls möchte ich Sie bitten, eine saubere Lösung zu treffen, die staatsrechtlich einwandfrei ist. Entweder wenden wir die Verfassung an, wie sie heute lautet, oder wir lockern die Sache so, dass nur noch wenige von der Ausnahmeregelung betroffen werden. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Bacher. Die sozialdemokratische Fraktion teilt die Auffassung des Landesringes nicht. Es ist ja nicht sehr schwer, hier einen Nichteintretensantrag zu stellen, wenn man an der Kommissionsarbeit nicht teilgenommen hat, d. h. wenn man dort überhaupt nicht erschien und sich nicht einmal entschuldigte.
Unsere Fraktion stimmt also für Eintreten. Es ist allerdings kein freudiges Eintreten; unsere Fraktion ist einhellig der Meinung, auch unter dem Aspekt des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes solle die Wählbarkeit der Lehrer in den Grosen Rat erhalten bleiben. Mit der Redaktion des hier unterbreiteten Artikels 20 sind wir allerdings nicht ganz zufrieden. Es wird darüber von unserer Seite noch einiges zu hören sein.
Die Fraktion hat davon Kenntnis genommen, dass der Kommissionspräsident im Auftrag der Kommission ein Postulat einreichen werde, wonach sobald als möglich die Wählbarkeit weiterer Staatsbeamter in den Grossen Rat ermöglicht werden soll. Wir geben der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass das Postulat überwiesen werde und die Regierung die Sache umgehend an die Hand nehme.

Präsident. Zwischenhinein will ich Ihnen noch bekanntgeben, dass heute morgen ein Begehren des welschen Fernsehens eingetroffen ist, heute nachmittag einige Aufnahmen zu machen. Ich habe die Bewilligung dazu erteilt und nehme an, Sie seien damit einverstanden. Es handelt sich um die Herren Möri und Friedli aus Delsberg. Sie werden keine Lampen installieren, so dass sich keine grosse Störung ergibt.

Krähenbühl. Namens der freisinnigen Fraktion kann ich Ihnen ebenfalls bekanntgeben, dass wir für Eintreten auf die Vorlage stimmen werden. Dazu führen uns vor allem die rechtlichen Überlegungen im Gutachten Gygi, die der Herr Kommissionspräsident gestern ausführlich darlegte.
Früher war ja die rechtliche Situation der Wählbarkeit der Lehrer umstritten. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie Herr Professor Blumenstein vor etwa 25 Jahren jeweils sagte, der Lehrer sei ein «politisches Chamäleon». Wenn es darum gehe, in den Gemeinderat gewählt zu werden, dann sage er, er sei Staatsbeamter, wenn er aber in den Grossen Rat gewählt werden wolle, dann nehme er den Kittel eines Gemeindebeamten hervor. In der heutigen Situation und angesichts des Gutachtens Gygi kann kein Zweifel mehr bestehen, dass eine neue verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden muss, um die Lehrer in den Grossen Rat wählen zu können.
In der freisinnigen Fraktion sind wir absolut der Meinung, die Wählbarkeit der Lehrer in unseren Rat sei sehr erwünscht. Auch hier kann ich im wesentlichen auf die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten von gestern verweisen. Wir sehen ja, wenn auch da oder dort gewisse Vorbehalte gegen manche Lehrer erhoben werden, dass das Volk doch die einzelnen Lehrer immer wieder in den Grossen Rat abordnet. Wir werden also für Eintreten stimmen.
Ich erlaube mir allerdings, noch eine persönliche Bemerkung beizufügen: Ich frage mich, ob die Konzipierung dieser Vorlage die bestmögliche sei, um in der Volksabstimmung auch durchzukommen. Ich bezweifle das. Mir scheint nämlich, dass das «Ausstellen», dieses Exponieren der Lehrer in der heutigen Vorlage abstimmungspsychologisch gewisse Gefahren in sich schliesse. Wie schon gesagt, mag in manchen Volkskreisen ein latentes Unbehagen vorhanden sein; es wäre dann denkbar, dass diese «lex Lehrer» sich eben bei der Abstimmung ungünstig auswirken könnte. Persönlich hätte ich es vorgezogen, eine Vorlage auszuarbeiten, die eine breitere Öffnung auch für andere Kreise beim Staatspersonal erlaubt hätte, um auch andere Kreise in den Grossen Rat wählbar zu erklären. Sie wissen, dass wir in der Kommission über dieses Problem eingehend gesprochen haben und dass wir vor allem deshalb nicht eine Vorlage im erwähnten Sinn unterbreiteten, weil von seiten der Regierung erklärt wurde, man habe nicht genügend Zeit, um eine solche komplexere Vorlage zu erarbeiten. Ich bin über diese Lösung nicht sehr glücklich, denn – wie gesagt – ich befürchte, dass wegen dieser Exponierung der Lehrer weite Kreise vielleicht nicht zustimmen, was bedauerlich wäre, denn wenn die Lehrer aus unserem Rat eliminiert werden sollten, würde dieser einen wesentlichen Teil seiner Substanz verlieren.

Bühler. Die SVP-Fraktion empfiehlt ebenfalls Eintreten. Es lässt sich sicher nicht bestreiten, dass bei einem Weiterbestehen des Artikels 20 unserer Staatsverfassung die Stellung eines Lehrers mit dem Amt eines Grossrates nicht mehr vereinbart werden kann, und zwar ganz unabhängig davon, ob das neue Lehrerbesoldungsgesetz angenommen wird oder nicht. Ich verweise auf das Ihnen bekannte Rechtsgutachten Gygi.

Was geschieht, wenn wir nichts vorkehren? Es wird eine grosse Unsicherheit entstehen, vor allem in der Vorbereitung der nächstjährigen Grossratswahlen. Nach jenen Wahlen würde es sicher zu Prozessen vor Bundesgericht kommen, zu einem Ausschluss verschiedener in den Grossen Rat gewählter Lehrer und zu einem Nachrutschen von Ersatzleuten. Darum darf es hier nicht vorweg um die Frage gehen, ob wir die Lehrer im Grossen Rat weiterhin haben wollen oder nicht, sondern darum, eine Vorlage auszuarbeiten, die es dem Volk ermöglicht, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Jene Ratskollegen also, die vielleicht gar

nicht entzückt sind, die Lehrer weiterhin im Rat zu sehen, mögen also für Eintreten stimmen, um dem Volk diese Gelegenheit zu bieten.
Wir haben übrigens mit der Mitarbeit der Lehrer in unserem Rat bisher keine schlechten Erfahrungen gemacht. Wir konnten nie feststellen, dass sie bei Angelegenheiten, bei denen es um ihre Rechte ging, ihre Stellung irgendwie ausgenützt hätten.
Ich habe vernommen, dass von verschiedenen Seiten Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden sollen. Ich werde mir erlauben, dazu später noch Stellung zu nehmen und empfehle Ihnen nun, einzutreten.

Casetti. Es wäre wohl zuviel gesagt, hier im Namen der CVP-Fraktion sprechen zu wollen, gehen in unserer Fraktion die Meinungen doch ganz kreuz und quer, so dass ich es vorziehe, als Kommissionsmitglied hier in meinem persönlichen Namen eine Erklärung abzugeben. – Unsere Situation ist sehr unerquicklich. Wir stehen einerseits unter Zeitdruck, müssen aber anderseits mit einer Verfassungsrevision vor das Volk gelangen, um einen verfassungswidrigen Zustand zu korrigieren. Das Gutachten Gygi ist in dieser Beziehung wohl schlüssig und unbestritten.
Nach meiner persönlichen Auffassung sollten wir der Lehrerschaft eine Mitgliedschaft im Grossen Rat erhalten, bzw. weiterhin ermöglichen. Man darf den Lehrern wohl das Kompliment machen, in all den Jahren ihrer Zugehörigkeit zum Grossen Rat dessen Intelligenz-Quotienten ganz erheblich erhöht zu haben. Aber auch der Argumentationshaushalt ist durch die Lehrerschaft ganz wesentlich bereichert worden. Materiell gesehen wäre ich also für Eintreten.
Wenn wir die Situation in den verschiedenen Kantonen betrachten, gewissermassen einen Querschnitt aufstellen, gelangen wir zur Feststellung, dass lediglich der Kanton Genf den Lehrern eine Mitgliedschaft im Grossen Rat verwehrt. Ich glaube kaum, dass nun der Kanton Bern als zweiter Kanton dazu kommen will, die Gemeindelehrer aus dem Rat auszuschliessen.
Zwei Gesichtspunkte scheinen mir wegweisend zu sein. Der eine betrifft die Gewaltentrennung; ein Postulat des Rechtsstaates, wonach grundsätzlich eine Trennung bestehen soll zwischen Regierung und Verwaltung, zwischen Parlament und Justiz. Der zweite Gesichtspunkt ist jener der drei Ebenen unseres Staatswesens: Bund, Kantone und Gemeinden. Es ist wohl nicht bestritten, dass ein Gemeindebeamter dem kantonalen Parlament nicht angehören kann, genau gleich, wie das für die Vertreter der Bundesverwaltung zutrifft.
Wenn ich auch materiell für Eintreten bin, muss ich in bezug auf das Formale doch betonen, dass die Vorlage gar nicht befriedigen kann. Ich teile hier weitgehend die Auffassung des Herrn Krähenbühl. Wir schaffen hier eigentlich eine Vorlage, die zu einer Privilegierung der Lehrer, also zu einer «lex Lehrer» führt, wie das erwähnt wurde. Wir sollten es aber vermeiden können, schon aus abstimmungstaktischen Erwägungen heraus, mit einem solchen Gesetz vor das Volk zu treten.
Nach meiner Auffassung krankt die ganze Vorbereitung dieser Vorlage daran, dass man bei der Revision einfach vom bestehenden Text ausgegangen ist und dann noch einen Zusatz suchte, um den Lehrern weiterhin die Wählbarkeit in den Grossen Rat zu belassen. Es wäre aber wohl richtiger gewesen, aufgrund eines interkantonalen Vergleiches andere Verfassungen zu Rate zu ziehen, beispielsweise jene von Solothurn, Aargau, Thurgau oder Tessin. Dort hätte man eine Formulierung finden können, die unserem Anliegen Rechnung getragen hätte. Ich möchte hier einen Vorschlag wieder aufnehmen, der sowohl in der ausserparlamentarischen, wie in der parlamentarischen Kommission diskutiert worden ist, nämlich die beiden Kriterien: Wahl durch eine Staatsbehörde und Besoldung durch den Staat kumulativ im Text unterzubringen, nicht alternativ. Der Vorschlag würde dann lauten:

«Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistigen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden.»

Es sind dann Einwände laut geworden, bei einer solchen Formulierung wären Regierungsstatthalter und allenfalls andere Beamte auf der Ebene der Amtsbezirke wählbar. Das könnte wohl dadurch korrigiert werden, dass man statt des Begriffes «oder» einsetzen würde «und». Das würde dann erübrigen, den letzten Satz beizufügen. Um anderseits die Wählbarkeit von Regierungsstatthaltern zu verhindern, müsste noch die Volkswahl erwähnt werden, so dass der Vorschlag dann lauten würde:

«Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistigen und weltlichen Stellen, welche vom Staat besoldet sind und von einer Staatsbehörde oder in einer Volkswahl auf der Ebene des Kantons oder des Amtsbezirkes besetzt werden und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staat.»

Damit könnten wir eine saubere Ausscheidung finden wobei dann die Gemeindebeamten ebenfalls wählbar werden. Das würde bedingen, dass auch die Geistlichkeit wählbar ist; aber ich glaube, das könnte man im Grossen Rat auch noch verkraften.

Kipfer. Ich bin etwas erstaunt, dass noch niemand etwas über den Vortrag zu diesem Geschäft erwähnte. Ich möchte in der Eintretensdebatte vor allem darauf eingehen und feststellen, dass der Vortrag – jedenfalls für mich und andere Kollegen – absolut unbefriedigend ist, nämlich weil er erzwungene, nicht überzeugende Argumente vorbringt, weil er nicht erwiesene Behauptungen sowie oberflächliche Begründungen enthält.
Schon im Votum des Herrn Kommissionspräsidenten haben wir vernommen, was heute wieder Trumpf sein soll: nämlich Zeitnot. Dabei hat man das eigentlich kommen sehen. In jenem Augenblick, da man den ersten Gedanken an das Lehrerbesoldungsgesetz hegte, wusste man auch, welcher Zündstoff dort enthalten ist. Es ist hier im Rat mehrmals darauf hingewiesen worden, jenes Gesetz werde manchen Leuten noch «Bauchweh» verursachen. Deshalb wäre es von allem Anfang an die Aufgabe der Behörden gewesen, die Weiterungen abzuklären und dann die Konsequenzen auf gesetzgeberischem Gebiet zu ziehen. Was heute vorliegt, ist nicht nur eine «lex Lehrer», sondern eine ad hoc-Lösung, und solche sind immer unbefriedigend, vor allem dann, wenn sie noch in die Verfassung kommen sollen. Sie bekommen – ob man das nun will oder nicht – einen Geruch ähnlich jenem, den bei uns Ärzten die Gefälligkeitszeugnisse haben.
Mit diesem abgeänderten Artikel 20 der Verfassung stehen wir in der Volksabstimmung sicher nicht gut da. Ich bin der Meinung, dieser Artikel 20 in seiner neuen

Fassung werde die Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz beeinflussen, umgekehrt aber werde das Abstimmungsresultat über das Lehrerbesoldungsesetz den Abstimmungskampf über diesen Artikel 20 beeinflussen.
Ich habe erwähnt, es würden nicht überzeugende Argumente vorgebracht; darunter verstehe ich zum Beispiel den Hinweis auf die allgemein gute Arbeit der Lehrer im Grossen Rat. Das ist doch wirklich kein Argument, um eine Gesetzesänderung vorzunehmen, wie sie uns heute vorgeschlagen wird. Dasselbe gilt für die Behauptung, die Mitgliedschaft der Lehrer sei von keiner Seite angefochten worden. Das ist doch kein Argument, sonden bestenfalls eine Feststellung. Schliesslich wurde gesagt, das Volk wolle die Lehrer im Grossen Rat haben, weil es sie wählte. Dazu ist doch zu sagen, dass das Volk eben jene Leute wählte, die auf den Listen standen; das ist also ebenfalls kein Argument, um die vorgeschlagene Abänderung irgendwie zu stützen.
Weiter habe ich erwähnt, es würden unbewiesene Behauptungen aufgestellt; nach meiner Auffassung ist nicht bewiesen, dass die Beamtenschaft keine Aufhebung der Unvereinbarkeit verlange. Wie hat man das denn festgestellt? Wenn das nicht weiter begründet wird, ist es für mich nur eine unbewiesene Behauptung. Wenn weiter gesagt wird, neue Regelungen würden von keiner Seite gewünscht, dann ist auch das einfach eine Behauptung, die absolut nicht bewiesen wird und die ich hier anzweifeln möchte.
Schliesslich habe ich bemerkt, es würden nicht stichhaltige Begründungen vorgetragen. Die angeführte Begründung für die Beibehaltung der Unvereinbarkeit bei den Beamten ist für mich absolut nicht gültig. Nach dem Wortlaut des neuen Artikels 20 sowie nach dem Wortlaut des neuen Gemeindegesetzes – über das ebenfalls abzustimmen ist – ist der Lehrer nun wirklich «weder Fisch noch Vogel», so dass die offenbar 25jährige Behauptung des Herrn Professor Blumenstein, der Lehrer sei ein Chamäleon, um einen weiteren Stein untermauert wird. Es ist ja wirklich so, dass der Lehrer je nach Wunsch entweder ein Gemeindefunktionär ist oder zum Staatsbeamten wird. Es ist doch völlig unbefriedigend, dass wir für die Lehrer in einem wichtigen Punkt eine Sonderlösung treffen oder uns diesen Anschein geben.
Mir scheint, eine ganze Reihe von Lehrern empfinde es genau so; die Anwesenheit des Herrn Sommer auf der Tribüne mag ein weiterer Beweis dafür sein, dass auch er so denkt. Die vorgeschlagene Regelung schafft eine Vorzugsstellung, die durch nichts anderes als den status quo gerechtfertigt ist. Wir stehen hier einmal mehr unter Zeitdruck, weil auf die nächsten Grossratswahlen eine geklärte Situation geschaffen werden sollte und es angeblich unmöglich ist, innert nützlicher Frist zu einer vernünftigen Regelung zu gelangen. Ich hoffe aber doch, dass wenigstens das angekündigte Postulat mehr als nur eine Alibi-Funktion haben soll. Wenn es dann etwa nur den Zuckerguss über diesen Artikel 20 darstellen sollte, wäre sein Zweck nicht erreicht.
Ich wende mich nicht gegen das Eintreten, weil ich einsehe, dass wir im Hinblick auf die Grossratswahlen von 1974 eine saubere Lösung haben sollten. Ich glaube aber, dass dieser Artikel nicht unverändert passieren darf, weil er sonst eine allzu grosse Hypothek darstellen würde. Auf meinen Abänderungsantrag werde ich noch zurückkommen.

Bürki. Erlauben Sie mir, hier als einer jener Beamten das Wort zu ergreifen, die das dürfen, d. h. die nicht ausgeschlossen sind. – Mich befriedigt diese Vorlage auch nicht; besonders weil es sich eindeutig um Ausnahme- und Sonderrecht handelt. Ich sehe nicht ein, warum man nicht noch weitergegangen ist, nachdem schon die ausserparlamentarische Kommission vorgeschlagen hatte, eine allgemeine Regelung zu treffen. Wie verschiedene meiner Vorredner bin auch ich der Meinung, dass der Vorlage damit ein Dienst erwiesen worden wäre. Warum? Im Bericht wird dargelegt, dass die Hauptfunktion unseres Rates weniger in der Gesetzgebung, als vielmehr in der Kontrolle über Regierung, Verwaltung und Gericht bestehe. Wer übt nun die Kontrolle und Aufsicht über das Schulwesen aus? Da ist doch zu sagen, dass die materielle Kontrolle über das Schulwesen heute eindeutig beim Kanton liegt, so dass hier also – ähnlich wie bei der übrigen Verwaltung – ein Kompetenzkonflikt eintritt. Nach dem Reglement über das Primarschulwesen sind die Schulkommissionen unmittelbare Verwaltungsbehörde. Hingegen sagt Absatz 1 des Artikels 12, dass Schulkommissionen und Schulinspektor die unmittelbare Aufsicht ausüben. Hier haben wir also schon zwei Personen. Wenn es um die fachliche Aufsicht, insbesondere um die Beurteilung der Schulführung geht – das ist doch wohl die Hauptarbeit der Lehrkräfte –, dann liegt die Aufsicht eindeutig beim Schulinspektor, bzw. beim Turninspektor oder der Expertin für Hauswirtschaft usw. Die letztgenannten Personen sind sämtliche kantonale Beamte oder Beamtinnen. Wir kommen hier also in einen ähnlichen Konflikt, wie er uns in der Vorlage dargelegt wurde.
Im Mittelschulwesen ist es aber nicht etwa besser. Im Mittelschulgesetz ist unter IV, Behörden, als erste Behörde der Regierungsrat vorgesehen, als zweite die Erziehungsdirektion, als dritte Behörde das Sekundarschulinspektorat und als vierte die Schulkommissionen, wobei die letzteren mehrheitlich aus Staatsvertretern zusammengesetzt sind. Aus diesem Grunde kann ich den auf Seite 2 des Vortrages (unten) gezogenen Schlussfolgerungen nicht folgen: «Geht man davon aus, dass das Parlament nicht aus Personen bestehen soll, die von ihm beaufsichtigt werden, besteht kein Grund, diese Lehrer, die Gemeindefunktionen erfüllen, vom Grossen Rat auszuschliessen.» Ich glaube, das sei einfach ein falscher Schluss, indem heute die Haupttätigkeit in der Gesetzgebung, in der Aufsichtsfunktion des Staates liegt, nicht bei den Gemeinden. Dort liegt das administrative Recht, das Aufsichtsrecht, zum Beispiel über Schulhäuser usw. Vorläufig wenigstens liegt auch noch das Budgetrecht bei den Gemeinden.
Ich habe wirklich nichts gegen die Lehrer im Rat, doch geht es mir darum, dass die Sache rechtlich hieb- und stichfest vorgelegt wird. Die uns unterbreiteten Argumente erscheinen mir mindestens ein wenig als «gebogen».
Ich verzichte darauf, einen Antrag zu stellen, trotzdem ich einige ausgearbeitet hatte. Der eine ging in ähnlicher Richtung wie der Antrag Casetti. In einem Protokoll habe ich dann festgestellt, dass Herr Dr. Deppeler in der Kommission etwas Ähnliches vorgeschlagen hatte. Ich verzichte also auf diese Anträge, denn ich will angesichts des Zeitdruckes nicht verhindern, eine Vorlage zustande kommen zu lassen. Anderseits wünsche ich sehr, dass dann versucht wird, entweder bereits auf die zweite Lesung den hier vorgebrachten

Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen, oder – wenn das aus zeitlichen Gründen wirklich nicht möglich sein sollte – das angekündigte Postulat nicht nur als Formsache und Anhängsel zu behandeln, sondern die Frage wirklich zu überprüfen. Dabei ist mir klar, dass es dann in zwei Jahren – wenn wir mit der gleichen Sache noch einmal an das Volk gelangen müssen – bedeutend schwieriger sein wird durchzukommen, als wenn wir das in einem Zuge hätten behandeln können.

Mäder. Die Arbeit der Lehrer im Grossen Rat ist sicher sehr wertvoll und wird auch im Volk geschätzt. Das letztere schliesse ich daraus, dass immer wieder sehr viele Lehrer gewählt werden. Gerade in den Gemeinden können ja die Lehrer zugunsten unserer Demokratie tätig werden, was wohl mit ein Grund zur Wahl ins Parlament ist.
Aber auch ich komme nicht darum herum, festzustellen, dass hier neues Unrecht geschaffen werden soll, indem das Bisherige verankert werden soll, ohne dass daran eine gewisse Korrektur erfolgt. Ich betrachte es als richtig, dass die Lehrer nach wie vor in den Grossen Rat wählbar sein sollen, aber es wäre auch dafür zu sorgen, dass andere kantonale Beamte und Angestellte diese Möglichkeit der Wählbarkeit erhielten. Ich mache darauf aufmerksam, dass es zum Beispiel in unserem Kanton sehr viele Stiftungen gibt, deren Personal jederzeit wählbar ist. Ich bin darauf schon oft angesprochen worden. Das betrachte ich einfach als ein Unrecht, während ich anderseits natürlich verstehe, dass nicht jeder Beamte ins Parlament gewählt werden kann, beispielsweise jene Leute, die direkt von der Regierung gewählt werden oder die an den für uns bestimmten Erlassen mitarbeiten, so dass es dann nicht in Ordnung wäre, wenn sie diese Erlasse auch noch im Parlament verteidigen könnten. Alle anderen aber, und das ist die grosse Menge, sollten mindestens die Möglichkeit erhalten, sich einer Wahl zu stellen. Denken Sie beispielsweise an die Strassenmeister, an unsere Techniker und Ingenieure, aber auch an alle Angestellten, beispielsweise der Spitäler usw. Ich will das sogleich präzisieren, damit man mir nicht entgegenhält, ich wisse nicht einmal, dass wir praktisch keine kantonalen Spitäler haben. Ich denke da zum Beispiel an die Psychiatrischen Kliniken mit ihren Oberpflegern usw. Es gibt also sehr viele Leute, die mit dem Volk verbunden sind und die es immer als einen Nachteil empfunden haben, dass sie gar nicht die Möglichkeit hatten, überhaupt ins Parlament gewählt zu werden.
In der Stadt Bern ist es ja so, dass städtische Angestellte oder Beamte in den Stadtrat von Bern gewählt werden können. Nun ist vor nicht allzu langer Zeit eine Initiative gestartet worden, um das zu stoppen, d. h. um diese Wählbarkeit aufzuheben. Es ist in der Volksabstimmung aber abgelehnt worden. Hier haben wir also gewisse Erfahrung, dass sogar der Stimmbürger der Meinung war, Angestellte und Beamte sollten wählbar sein. – Eine weitere Überlegung: Überall dort, wo wir noch Gemeindeversammlungen haben, an denen jeder Stimmbürger teilnehmen kann, besteht doch auch keine Beschränkung in dem Sinne, dass ein Angestellter der Gemeinde nicht teilnehmen könnte oder nicht stimmberechtigt wäre. Es bedeutet doch eben eine echte Demokratie, wenn wir nun auch auf kantonaler Ebene dafür sorgen, dass kantonale Beamte und Angestellte als wählbar erklärt werden.
Entsprechende Anträge wurden bereits gestellt, ich will auf weitere verzichten, bitte Sie aber, auf die Vorlage einzutreten. Dabei hoffe ich natürlich, dass die Abänderungsanträge zum Zuge kommen werden. Denken Sie daran, dass wir mit dieser Sache vor das Volk gelangen müssen. Es ist ganz wesentlich, dass hier mehr Gerechtigkeit geschaffen wird.

Bircher. In den 27 Jahren meiner Ratszugehörigkeit habe ich manche Lehrer kommen und gehen sehen. Auch unter ihnen gab es den einen oder anderen – wie bei allen übrigen Berufsgruppen –, von dem ich hätte sagen können: Wir könnten auf ihn verzichten. Im grossen und ganzen aber gab es doch manchen, von dem ich sagen muss – sowohl wenn ich an früher zurückdenke, als wenn ich mich nun hier umsehe –: Es wäre eine Verarmung für den Rat, ihn nicht zu haben. Es waren also Leute, die manches Wesentliche zu unseren Beratungen beigetragen haben. Auch heute haben wir derartige Lehrer unter uns. Wir sollten also die Möglichkeit schaffen, dass die Lehrer unserem Rat weiterhin angehören können.
Nun besteht aber einfach eine neue Situation, ob uns das passt oder nicht. Es liegt ein Gutachten vor, das nicht widerlegt werden kann; anderseits stehen für 1974 Wahlen vor der Tür. All das können wir nun nicht ändern. Es ist sicher auch für die Justizdirektion nicht angenehm. Weil die Möglichkeit gegeben ist, dass eventuelle Wahlresultate nicht als gültig erklärt würden, müssen wir nun eine Vorlage erarbeiten, die vielleicht nicht voll befriedigt, aber heute die einzige Lösung darstellt, um das Problem auf der gegenwärtigen Basis wenigstens einmal zu lösen und dann die weitergehende Frage zu diskutieren.
Nicht ganz zu unrecht ist im Vortrag davon die Rede, dass seitens anderer Gruppen keine Begehren auf Wählbarkeit anhängig seien. Diese Frage war früher aufgegriffen worden, ist aber zurzeit eher in den Hintergrund gerückt. Was den Staatspersonalverband betrifft, kann ich sagen, dass mich diese Frage in den letzten 6½ Jahren überhaupt nicht beschäftigt hat. Es ist also nicht ein Problem, das auf den Nägeln brennt. Wenn wir nun aber zugunsten einer Gruppe eine Verfassungsänderung vornehmen, um ihr die Wählbarkeit zu ermöglichen, stellt sich doch die Frage, ob man nicht das Problem als ganzes anpacken sollte und ob nun nicht auch von anderer Seite die Frage aufgerollt werden wird. Würden wir aber etwas überstürzt nun noch einige Gruppen einbeziehen wollen, seien das diese oder jene – Herr Casetti hat von den Geistlichen gesprochen –, dann müssen wir uns darüber klar sein, dass wir damit nicht unbedingt die Abstimmungschancen verbessern, sondern dass unter Umständen in weiteren Bevölkerungsschichten die kritische Frage auftaucht, was denn da vorgehe, womit wir plötzlich zusätzliche Nein-Kontingente bekommen könnten.
Die Frage darf also nicht überstürzt gelöst werden. Für den Augenblick gibt es nichts anderes als festzustellen, dass die Lehrer nun einmal seit jeher wählbar waren. Wenn nun nicht nächstes Jahr, sondern erst 1976 Wahlen fällig wären, hätte ich eine Vorlage gewünscht, in der auch überprüft wird, welche anderen Gruppen allenfalls noch wählbar erklärt werden könnten, denn es gibt sicher solche Kategorien. Dafür haben wir nun aber nicht die nötige Zeit, also soll die Sache einmal für die Lehrer geregelt werden, für die immerhin eine lange Tradition besteht; das übrige kann dann auf dem Wege des Postulates behandelt werden.

Ich habe mir erlaubt, in der Kommission einen Vorschlag in bezug auf ein derartiges Postulat zu unterbreiten, in der Meinung, es solle nachher nicht behauptet werden können, das sei nun alles vorbei. Im Laufe der kommenden Legislaturperiode werden wir dann die Gelegenheit benützen müssen, um mit mehr Ruhe, als wir sie jetzt haben, diese Fragen ganz grundsätzlich zu prüfen, welche anderen Gruppen allenfalls einzubeziehen seien. Es sind ja vorhin Beispiele genannt worden, für welche Gruppen es sich sehr wohl rechtfertigen liesse, sie als wählbar zu erklären.
Was das Vorgehen betrifft, hoffe ich, dass noch vor der Schlussabstimmung über das Postulat entschieden wird. Wir müssen wissen, ob der Rat hinter diesem Postulat steht; das wird manchem Kollegen den Entscheid über die Vorlage erleichtern.
Was die Vergleiche mit anderen Kantonen betrifft, liegen sie vor; wir wissen, was in anderen Kantonen gilt. Das nützt uns aber im Augenblick nichts, da wir unter Zeitdruck stehen und nun diese Frage einmal vorweg behandeln sollen; hier gilt es eine Tradition weiterzuführen. Wenn es dann um die Verwirklichung des Postulates geht, werden uns diese Vergleiche mit anderen Kantonen sehr wertvoll sein.
Auch ich bitte Sie um Eintreten. Es ist wohl niemand glücklich darüber, eine solche Vorlage verabschieden zu müssen. Heute aber gibt es keinen anderen Weg; alle anderen Vorschläge erscheinen als improvisiert und bergen damit die Gefahr, neue Diskussionen zu entfachen, ob nun diese oder jene Gruppen damit auch gemeint seien. Wir sollten also nicht noch zusätzlich improvisieren.

Hächler. Nach dem Votum Bircher kann ich mich kurz fassen. Wir stimmen für Eintreten, bedauern aber ebenfalls, dass hier eine gewisse Unklarheit geschaffen wurde. Auch wir bedauern die Zeitnot, halten aber die vorgeschlagene Korrektur für gerechtfertigt. In einem späteren Zeitpunkt haben wir immer noch die Möglichkeit, das Problem ganz generell anzupacken und gewissermassen in der Luft liegende Erweiterungen zu berücksichtigen. Im Augenblick würde es nach Manipulation aussehen, wenn die Lehrer nun gewissermassen auf kaltem Wege verschwinden müssten, nachdem sie dieses Recht seit eh und je hatten. Damit will ich die Ausführungen Bircher lediglich noch unterstreichen. Wir stimmen für die Annahme der vorgeschlagenen Lösung und sind dankbar, wenn auch das Postulat der Kommission gutgeheissen wird.

Michel (Gasel). Für mich persönlich ist die Eintretensfrage unbestritten. Anderseits wird wohl niemand hier – oder in der Öffentlichkeit – unser Plenum gewissermassen zur Schulstube weiterentwickeln wollen, damit auch hier der Lehrer das letzte Wort habe. Das würde vom Volk aus selbst korrigiert; wir müssten also in dieser Beziehung keine allzu grossen Sorgen haben. Meine Wertschätzung für die guten Lehrer seit der eigenen Schulzeit hat sich hier im Rat noch verstärkt. Darum möchte auch ich einer Weiterführung der bisherigen Regelung das Wort reden. Allerdings könnte ich einer Lösung nicht zustimmen, die die Ausnahme zur Regel werden liesse; denn damit würden wir in der Öffentlichkeit jene Opposition finden, die dann nötig wäre.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Ich muss den Nichteintretensantrag Günter bekämpfen und Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten. – Gestern wurde dargelegt, dass wir unter einem ausgesprochenen Zeitdruck stehen. Ich gebe zu, dass das immer unsympathisch ist. Hier aber stellt sich die Frage: Wollen wir etwas vorkehren, das uns zu einem Ziel und damit zu einer klaren Situation führt in bezug auf die Wahlen von 1974, oder wollen wir nichts tun und es dann jenen Kräften überlassen, die aus Oppositionslust eine staatsrechtliche Beschwerde einreichen, so dass das Bundesgericht über diese Frage zu diskutieren hat? Wir vermögen nicht vorauszusehen, wie ein bundesgerichtlicher Entscheid ausfallen würde. Möglicherweise könnte er dahin lauten: Seit über 130 Jahren hätten die Lehrer nun im Kanton Bern dem Parlament angehören können, woraus sich der Schluss ziehen lasse, dass das auch weiterhin möglich sein solle. Dann hätten wir in bezug auf die Lehrer eine Lösung kraft Bundesgerichtsentscheid. Das wollen wir aber nicht; wir wollen nicht eine ungewisse Situation bestehen lassen, sondern den Mut haben, einzugestehen, dass nun im Blick auf die Wahlen von 1974 eine klare Lösung zu schaffen ist. Das hat mit einer «lex Lehrer» nichts zu tun, auch nicht mit einer Angst vor den zahlreichen Lehrerkollegen, wie Dr. Günter meinte. Das ist ganz einfach nicht wahr. Vielmehr mussten wir uns überlegen: Wollen wir die Lehrer weiterhin im Grossen Rat haben oder nicht? Wenn man dann zum Schluss kam, wir wollten den darin ausgedrückten Volkswillen achten, darf man nicht behaupten, es sei ein unsorgfältiger, ein nicht ehrlicher Vortrag usw.
Wenn wir beispielsweise die Meinung vertreten hätten, es dürften keine Stadtpräsidenten oder keine Gemeindefunktionäre irgendwelcher Art dem Grossen Rat angehören, hätte man uns entgegenhalten können, die Praxis zeige doch, dass das Volk diese Leute wähle. Wir haben ja hier im Rat Vertreter aller Berufskategorien. Die Tatsache, dass das Volk die Lehrer immer in einer beträchtlichen Anzahl abgeordnet hat, zeigt doch, dass das dem Volkswillen entspricht. Die Lehrer wirken eben in den Gemeinden nicht nur als Erzieher; sehr häufig gehören sie auch dem Gemeindeparlament an. Wir haben im Grossen Rat sogar eine ganze Anzahl von Gemeindepräsidenten, die im Hauptberuf Lehrer sind.
Das Argument Dr. Günter, wir hätten Angst oder seien nervös geworden, trifft also nicht zu; vielmehr wollen wir in Ruhe überlegen, welches die vernünftigste Lösung sei. Darüber können wir heute wohl diskutieren, doch haben wir nicht genügend Zeit, um das Ei des Kolumbus – wie es Dr. Krähenbühl in der Kommission nannte – zu finden. Jeder Kanton in der Schweiz hat nämlich eine ganz andere Lösung, so dass man sagen könnte: Jede einzelne dieser Lösungen kann – für sich allein betrachtet und für den betreffenden Kanton – die richtige sein. Bisher kannten wir eine sehr strikte Regelung, indem keine Staatsbeamten wählbar waren. Im Kanton Zürich ist beispielsweise alles möglich, dort können alle teilnehmen, auch Gerichtspersonen. Seit etwa drei Jahren ist man im Kanton Zürich aber an der Arbeit, eine andere Lösung zu suchen, genau wie wir auch. Unter Zeitdruck aber ist das nicht möglich.
Wenn behauptet wurde, es sei unehrlich, zu sagen, von seiten des Staatspersonals lägen keine derartigen Begehren vor, denn das wisse man nicht, dann kann ich Herrn Dr. Kipfer bestätigen: Ich habe mich selber

erkundigt bei jenen, die das als Vertreter des Staatspersonals wissen sollten, ob derartige Begehren vorliegen. Natürlich konnte ich nicht all die Tausende der Angestellten befragen. Beim Bund aber weiss man, dass Nationalrat Blatti in bezug auf die Bundesbeamten ein Postulat eingereicht hat; auf eidgenössischer Ebene ist also ein solcher Wunsch manifest geworden. Im Kanton Bern haben wir noch nichts Derartiges festgestellt; doch ist zu erwarten, dass im Zusammenhang mit unserem Postulat nun in Zukunft solche Begehren auftauchen werden.
Zum Zeitdruck: Sie müssen nun einfach verstehen, ob das sympathisch sei oder nicht, dass wir für die Wahlen von 1974 eine klare Lösung zu treffen haben. Die Diskussionsvoten haben bewiesen, dass die Wahlen von 1974 praktisch mit dem heutigen Tag begonnen haben und in ein gewisses Stadium getreten sind. Das ist wohl auch absolut richtig. Wenn die Diskussion zeigte, dass die überwiegende Mehrheit für Eintreten votierte, dann sind Sie damit sicher auch der Meinung, dass die Lehrer unserem Rat erhalten bleiben sollten. Die Frage, ob man die Regelung in einem späteren Zeitpunkt ausdehnen wolle, wird in unserem Rat sicher diskutiert werden müssen. Die Kommission hat deshalb den Vorschlag Bircher auf ein Postulat aufgegriffen und war – mit einer Gegenstimme – einstimmig der Auffassung: wir wollen wenn möglich gleichzeitig ein derartiges Postulat von Rat und Regierung annehmen lassen und damit Zeit gewinnen, um dann das ganze Problem in aller Ruhe zu diskutieren.
Nun liesse sich sagen, es sollten gleich alle Staatsbeamten wählbar sein. Persönlich hätte ich gar nicht viel dagegen, aber es ist fraglich, ob das Volk das akzeptieren würde, wenn wir neben den Lehrern gleich auch noch alle Staatsbeamten als wählbar erklären wollten. Damit wäre dann der Karren doch wohl überladen. Sie müssen selber beurteilen, wie die Stimmung in bezug auf die Beamtenschaft ist. Im allgemeinen ist sie wohl nicht schlecht, aber wenn wir gleich alles vorbringen wollten, hätte ich dann eher Befürchtungen in bezug auf den Abstimmungsausgang, als wenn dem Volk erklärt wird: Bisher habt ihr immer wieder Lehrer gewählt, und deshalb hat der Grosse Rat beschlossen, diese Vorlage zu unterbreiten.
Seien wir also vernünftig und gehen wir schrittweise vor – wenn auch eingestandenermassen unter Zeitdruck –, stimmen wir dem unterbreiteten Vorschlag zu, um alles weitere dann in Ruhe zu prüfen. Persönlich habe ich nichts dagegen, wenn über das Postulat vor der Schlussabstimmung entschieden wird.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Der Herr Kommissionspräsident legte bereits die Gründe dar, weshalb ein Nichteintreten nicht verantwortet werden könnte; diese Überlegungen treffen auch für den Regierungsrat zu.
Gemäss dem Gutachten Gygi ist von folgendem auszugehen: Falls wir nichts vorkehren und nächstes Jahr Lehrer auf Grossratslisten genommen und gewählt werden, würde der Grosse Rat bei der Validierung der Wahlen vor der Frage stehen, ob diese Wahl von Lehrern validiert werden könne oder nicht. Das ganze Problem könnte bis vor das Bundesgericht gezogen werden, wo vielleicht entschieden würde, die Tätigkeit eines Grossrates sei mit dem Lehrerberuf nicht vereinbar; die Betreffenden hätten sich zu entscheiden, entweder die Tätigkeit als Lehrer oder das Grossratsmandat aufzugeben. Dass dies zu einer unmöglichen Situation führen und viel Ärger verursachen würde, ist wohl klar.
Herr Günter fragte nach der Verfassungsmässigkeit der bisherigen Wahlen. Nun, bis zur Besoldungsordnung von 1965 war die Situation eindeutig: Die Lehrer waren nicht vom Kanton besoldet, so dass sich diese Frage gar nicht stellte. 1965 wurde ein erster Schritt unternommen. Damals hat man ein Gutachten eingeholt, das aber zum Schluss kam, es sollte noch möglich sein, indem man diese Zuwendungen als Subventionen betrachtet. Der Herr Kommissionspräsident hat das ja gestern geschildert. Es war damals kein Kläger vorhanden, so dass kein Entscheid getroffen werden musste. Nach dem Gutachten Gygi muss man nun aber davon ausgehen, dass eigentlich schon seit 1965 diese Unvereinbarkeit bestand; wären Wahlen angefochten worden, dann wäre das Risiko recht gross gewesen, dass die Lehrer aus dem Grossen Rat hätten ausscheiden müssen.
Daraus ergibt sich – ganz ohne Rücksicht auf den allfälligen Volksentscheid über das neue Lehrerbesoldungsgesetz –, dass wir etwas vorkehren müssen. Sonst ergibt sich auf die nächsten Grossratswahlen die Situation: Entweder können die Lehrer überhaupt nicht mehr kandidieren oder es entsteht die soeben geschilderte Zwangslage. – Ich möchte Ihnen also sehr ans Herz legen, auf die Vorlage einzutreten.
In bezug auf den zeitlichen Druck sind wir wohl alle einig. Auch der Regierungsrat stand bei der Vorbereitung unter einem unangenehmen Gefühl. Um alle Missverständnisse zu beseitigen, sei aber darauf hingewiesen, dass dieses ganze Problem sich erst stellte nach Vorliegen des Gutachtens Gygi, das im September letzten Jahres erstattet wurde, das aber der Justizdirektion nicht bekannt war, sondern das erst in der Novembersession zur Diskussion gelangte, als die Besoldungsvorlage für die Lehrer behandelt wurde. Aus der Mitte des Rates war nie ein Vorstoss unternommen worden, um die Regierung zu beauftragen, in dieser Richtung etwas zu tun; in der Kommission zum Lehrerbesoldungsgesetz wurde dann gewünscht, dass der Regierungsrat dieses Problem prüfe und allenfalls eine Vorlage ausarbeite. Das wurde anschliessend getan; im November wurde die Justizdirektion beauftragt, die Arbeiten an die Hand zu nehmen. Wir setzten uns mit den übrigen Kantonen in Verbindung, um abzuklären, wie das Problem andernorts geregelt sei. Das dauerte bis Mitte Dezember. Als das Material am 20. Dezember beisammen war, schlugen wir der Regierung vor, uns zur Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission zu ermächtigen. Das geschah, und das Weitere kennen Sie.
Am 15. Februar fand jene Kommissionssitzung statt, an der dieses Problem besprochen wurde. Anschliessend wurde die Vorlage ausgearbeitet, die Sie nun vor sich haben. Aus der Überlegung heraus, die hier ebenfalls angeführt wurde – es stehe nicht genügend Zeit zur Verfügung, um alle Aspekte einer Änderung der geltenden Regelung zu prüfen –, wollten wir uns auf eine minimale Lösung beschränken, davon ausgehend, es stehe die Frage im Vordergrund, ob die Lehrer weiterhin dem Grossen Rat angehören können. Dieses Problem haben wir gründlich studiert und die Vorlage dann in dieser Form unterbreitet, eben mit einer Beschränkung auf die Lehrer.
In diesem Zusammenhang wurde auch überlegt, ob hier ausdrücklich gesagt werden solle, dass wir eine

besondere Regelung für die Lehrer treffen wollen, oder ob die Fassung allgemein lauten solle, während es darauf hinausläuft, dass eben nur die Lehrer gemeint sind. In der ausserparlamentarischen Kommission war eine Formulierung vorgeschlagen worden, es seien alle richterlichen Personen auszuschliessen sowie alle vom Regierungsrat gewählten und vom Kanton besoldeten Beamten. Das hätte jedoch zur Folge, dass neben den Lehrern auch noch die Pfarrer in dieselbe Kategorie gefallen wären. Wir fanden, das würde Anlass zu weiteren Diskussionen – namentlich in der Öffentlichkeit vor der Abstimmung – geben. Bei der Überlegung, ob wir nur die Lehrer beibehalten oder auch noch die Pfarrer aufnehmen wollen, hielten wir es für besser, für die nächsten Wahlen eine Sofortlösung vorzuschlagen, welche nur die Lehrer betrifft und mit der der bisherige Zustand aufrechterhalten wird. Wir betrachten das auch als ehrlicher gegenüber dem Stimmbürger, wenn ausdrücklich gesagt wird, für die Lehrer solle eine Sonderlösung geschaffen werden. Sie sind ja wirklich ein Sonderfall, wie es hier bereits gesagt wurde. Hätten wir eine Umschreibung vorgeschlagen, in der nicht von Lehrern die Rede ist (z. B. «ausgenommen die Pfarrer»), hätte der Stimmbürger sich doch erkundigt, welche Leute denn eigentlich wählbar sein sollen; dann hätte man ja doch zugeben müssen, dass es um die Lehrer gehe. Darauf wäre uns wohl vorgeworfen worden, dass wir hier etwas «einschmuggeln» wollten, das nicht auf den ersten Blick klar sei.
Wir haben uns also für die Ihnen unterbreitete Formulierung entschieden, obwohl auch wir die Nachteile sehen, dass eben eine Sonderregelung für Lehrer zu treffen ist. Unter den gegebenen Umständen glauben wir jedoch, man dürfe dem Volk eine solche Sonderregelung vorschlagen, weil man ganz allgemein der Auffassung ist – das geht doch wohl auch aus Ihrer Diskussion hervor –, die Lehrer sollten dem Rate angehören können, weil ihre Anwesenheit sehr erwünscht ist, weil sie eine Bereicherung bietet sowie eine Erhöhung des Intelligenzquotienten darstellt.
Noch kurz zum Votum des Herrn Bürki, der ausführte, auch der Lehrer sei der Kontrolle der Staatsverwaltung unterstellt. Hier geht es doch in erster Linie darum, ob der Lehrer eine Beamtenkategorie darstellt, welche direkt oder indirekt der Kontrolle des Grossen Rates untersteht, da der Grosse Rat die oberste Kontrolle über die Beamten innehat. Da ist zu sagen, dass die Lehrer via Schulkommission und Schulinspektor soweit weg sind, dass die direkte Kontrolle ihrer Tätigkeit durch den Grossen Rat wohl an einem kleinen Ort Platz findet. Wir müssten uns andernfalls auch fragen, wie es denn mit den Gemeindebeamten stehe. Auch sie unterstehen der Aufsicht des Regierungsstatthalters, der Gemeindedirektion und des Regierungsrates, also könnte man auch hier auf Distanz eine direkte Aufsicht konstruieren.
Die zweite der gestellten Fragen ging dahin: Sollte man bei dieser Gelegenheit eine weitere Korrektur in bezug auf die Staatsbeamten vornehmen? Wie bereits dargelegt, zeigt die Übersicht über die Regelung in den verschiedenen Kantonen ein ausserordentlich vielfaltiges Bild. Der Kanton Bern hat die engste und strikteste Lösung, gleich wie der Bund, dass die Beamten überhaupt nicht dem kantonalen Parlament angehören können. Das andere Extrem ist die absolute Vereinbarkeit, dass jeder Stimmbürger ins Parlament gewählt werden kann. Es gibt Kantone, wo sogar die Regierungsräte, Oberrichter usw. dem Parlament angehören können. Es würde zu weit führen, hier im Detail darauf einzutreten. Als wir dem Regierungsrat den Entwurf unseres Vortrages unterbreiteten, haben wir in einem Begleitbrief als mögliche Alternative vorgeschlagen, dass zum Beispiel zu überlegen wäre, ob man nur gewisse Chefbeamte ausschliessen und es im übrigen der Gesetzgebung vorbehalten wolle, weitere Gruppen auszuschliessen. Wir kamen aber zum Schluss, das ganze Problem sei noch zu wenig umfassend studiert. Wer von Ihnen in der ausserparlamentarischen Kommission mitgearbeitet hat, weiss, dass es dort sehr rasch ging. Es liegen zudem keine parlamentarischen Vorstösse vor, die zeigen würden, wie der Rat über solche Fragen denkt oder gedacht hat. Darum waren wir der Auffassung, dass die Frage der Unvereinbarkeit kantonaler Beamter im Augenblick ausgeklammert werden sollte, weil die Zeit für eine genügende Abklärung nicht ausreichte.
Zu dem von der Kommission gestellten Postulat konnte die Regierung nicht Stellung nehmen. Persönlich wäre ich ohne weiteres bereit, das Postulat entgegenzunehmen, in der Meinung, dass in der Regierung überprüft werden könne, ob und in welchem Ausmass Beamte wählbar erklärt werden könnten. Ich teile hier aber die Auffassung der Herren Bircher und Hächler: Wir sollten diese Ladung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu gross werden lassen; namentlich könnte vom Volk zuviel verlangt werden, wenn wir hier innert kurzer Zeit alles ändern wollten.
Zu den kritischen Bemerkungen des Herrn Grossrat Kipfer brauche ich mich wohl nicht mehr zu äussern; er wurde bereits durch seinen Fraktionskollegen Bircher und andere Votanten widerlegt. Es sind wirklich keine Vorstösse auf diesem Gebiet vorhanden. Es wurde nie zur Diskussion gestellt, dass die Angelegenheit in bezug auf die Beamten hätte an die Hand genommen werden sollen. Ob die Unvereinbarkeit für die Beamten nötig sei oder nicht, ist Auffassungssache; es bestehen darüber ganz verschiedene Meinungen. Darüber wird ja dann bei den angekündigten Abänderungsanträgen noch zu sprechen sein.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident. Das immer wieder erwähnte Postulat der Kommission wird den Mitgliedern sobald als möglich ausgeteilt.
Wir bereinigen zunächst die Eintretensfrage. Regierung und Kommission empfehlen, auf die Vorlage einzutreten; Herr Günter stellt einen Antrag auf Nichteintreten.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag Günter ..... Minderheit

Detailberatung

Präsident. Es liegt ein Antrag Günter vor, der ganz ähnlich lautet wie der Antrag Krähenbühl. Ferner haben wir einen Antrag Kipfer, der ein Dekret verlangt. Ähnlich wie die beiden ersten Anträge lautet dann auch jener des Herrn Casetti. Wir hören nun die Begründungen dieser Anträge; möglicherweise können sich die Antragsteller auf einen Text einigen, andernfalls müssten wir über jeden einzelnen abstimmen.

Günter. Wie ich zum voraus vermutete, haben Sie die puristische, staatsrechtlich ideale, aber etwas sterile Lösung einer sauberen Trennung verworfen. Darüber bin ich nicht unglücklich, aber ich bitte Sie, jetzt auf der anderen Seite sauberen Tisch zu machen, indem wir eine generelle Lockerung durchführen.
Sie wissen, wie mein Antrag lautet: Als Anhang wird vermerkt, dass unvereinbar sein sollen alle Stellen,

«... welche direkt einem Mitglied der Regierung oder dem Gesamtregierungsrat unterstellt sind.»

Dabei bin ich mir bewusst, dass es nur einige wenige Stellen betrifft, bei denen es ganz offensichtlich ist, dass diese Leute in einen ständigen Gewissenskonflikt geraten müssten. In mehr oder weniger grossem Mass trifft das ja für jeden von uns zu, denn wohl die meisten von uns sind von irgendjemandem abhängig, der unter Umständen eine andere politische Meinung vertritt, oder man gehört einer Gemeinde an, in welcher man manchmal Anliegen unterstützen muss, die mit der persönlichen politischen Idee nicht übereinstimmen. – Bei diesen leitenden Staatsbeamten, die in einen ständigen Konflikt geraten würden, stimme auch ich einer Einschränkung zu.
Im übrigen aber habe ich Vertrauen in die Demokratie und glaube, man könne den Entscheid dem Volk überlassen, wen es abordnen wolle. Dabei müsste allerdings verlangt werden, es sei im Wahlmaterial deutlich anzugeben, wenn jemand in kantonalen Diensten steht. Es wäre also nicht angängig, einfach anzuführen: Hans Müller, Techniker, während der Betreffende zum Beispiel Oberingenieur beim Kanton ist. Wenn aber im übrigen in der Bevölkerung die Meinung vorherrscht, ein Kandidat sei es wert, gewählt zu werden und fähig, seine Meinung allenfalls auch gegenüber dem Chef zu vertreten, dann sollte man diese Leute wählen können.
Ich bitte Sie also, meinem Lockerungsantrag zuzustimmen. Ich will gerne die übrigen Begründungen anhören und dann allenfalls meinen Antrag zurückziehen. – Ich danke Ihnen.

Präsident. Herr Kipfer ist damit einverstanden, seinen Antrag am Schluss zu behandeln, wenn alle anderen bereinigt sind, um kein Durcheinander zu bekommen. Wir werden also zunächst die übrigen Anträge behandeln.

Krähenbühl. Ich gehe davon aus, dass wir eine Vorlage erarbeiten sollten, welche möglichst grosse Chancen hat, in der Volksabstimmung durchzukommen, aber auch eine Vorlage, die wenn möglich nicht ein Sonderrecht für die eine oder andere Gruppe schafft. Dabei gebe ich zu, dass die Frage verschieden gewürdigt werden kann. Nun kann man es so betrachten: Wenn man nur eine kleine Ausnahme – eben für die Lehrer – gestattet, seien die Chancen grösser, als wenn man eine grössere Ausnahme verlangt und weitere Kreise des Staatspersonals als wählbar erklärt. Mit der genau gleichen Begründung aber lässt sich sagen: Wenn möglichst gleiches Recht für möglichst viele geschaffen wird, sei die Chance grösser, dass eine Vorlage angenommen wird. Mir scheint – darum habe ich meinen Antrag gestellt –, die zweite Argumentation sei hier die richtige, d. h. dass möglichst gleiches Recht für möglichst viele Beamte geschaffen werden soll, weshalb diese Vorlage dann die grösste Aussicht auf Erfolg habe.
Ich bin mir bewusst, dass wir auf das Gebot der Gewaltentrennung Rücksicht nehmen müssen. Deshalb sollte man meines Erachtens vor allem die Beamten der richterlichen Gewalt nicht als wählbar erklären, denn das wäre ein klarer Verstoss gegen das Gebot der Gewaltentrennung. Ferner ist mir klar, dass unerquickliche Zustände eintreten könnten, wenn direkt Untergebene des Regierungsrates – zum Beispiel Chefbeamte – in den Grossen Rat gewählt werden könnten, die dann vielleicht sogar Konflikte zwischen Regierungsrat und Chefbeamten im Grossen Rat austragen wollten. Es wurde in diesem Zusammenhang in der Kommission ein Beispiel aus einem anderen Kanton zitiert, in welchem jeweils ein höherer Beamter der Polizeidirektion in den Grossen Rat gewählt wurde und dort Vorstösse gegen seinen eigenen Chef, den Polizeidirektor, unternahm. Das sind natürlich unhaltbare Zustände, die vermieden werden sollten.
Ich habe deshalb einen Abänderungsantrag unterbreitet, den ich zur Diskussion stellen möchte:
«Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, soweit die Inhaber nach den Bestimmungen der Verfassung vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden, oder direkt einem Mitglied der Regierung oder dem Regierungsrat unterstellt sind. Unvereinbar sind auch alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staat.»
Das würde bedeuten, dass zum Beispiel nicht wählbar wären: Regierungsstatthalter (es wäre ja ein innerer Widerspruch, den Repräsentanten des Kantons im Amtsbezirk wählbar zu erklären), Gerichtspräsidenten (die nach den Bestimmungen der Verfassung vom Volk gewählt werden), weitere Bezirksbeamte, vor allem Betreibungs- und Konkursbeamte. Nicht wählbar wären auch alle jene, die direkt vom Grossen Rat gewählt werden; automatisch ausgeschlossen wären also auch die Oberrichter. Damit ergäbe sich eine klare Trennung der Gewalt zwischen Legislative und Justiz. Bei Annahme meines Wortlautes wären auch jene Beamten nicht wählbar, die direkt dem Gesamtregierungsrat oder einem einzelnen Direktionsvorsteher unterstellt sind; auch solche Konflikte wären also aus der Welt geschafft, bzw. Differenzen zwischen einem Departementsvorsteher und dem nächsten Mitarbeiter würden nicht im Grossen Rat ausgetragen werden können.
Mein Antrag deckt sich weitgehend mit jenem des Herrn Kollegen Günter. Er geht aber weiter in dem Sinne, dass auch jene Kandidaten ausgeschlossen sein sollen, welche nach den Bestimmungen der Verfassung direkt vom Volk gewählt werden. Deshalb möchte ich Herrn Günter bitten, sich zu überlegen, ob er vielleicht seinen Antrag zugunsten des meinen zurückziehen könnte. – Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Casetti. Meinen Antrag habe ich bereits in der Eintretensdebatte erwähnt. Er lautet:
«Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde oder in einer Volkswahl auf der Ebene des Kantons und Amtsbezirks besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staat.»
Das ist nicht eine besonders originelle Idee. Man hat sich – wie schon erwähnt – bereits in der ausserparlamentarischen und der parlamentarischen Kommission in dieser Richtung Gedanken gemacht. Wenn man

nur sagen wollte: «Wählbar sind alle Beamten, die vom Staat besoldet oder deren Stellen durch den Staat besetzt werden ...,» würde das bedeuten, dass Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten usw. in den Grossen Rat gewählt werden könnten. Darum der Zusatz «oder in einer Volkswahl». Man hat schon in diesen vorberatenden Gremien ein Unbehagen darüber verspürt, mit einer derartigen Vorlage an das Volk zu gelangen. Deshalb die Bemühungen, eine Formulierung zu finden, die nicht nur eleganter wäre, sondern auch sachlich begründeter als der hier unterbreitete Vorschlag. Mein Antrag ist also nicht aus abstimmungspolitischen oder abstimmungstaktischen Überlegungen entstanden.

Es wurde in der Diskussion erwähnt, im Volk bestehe eine gewisse Lehrerfeindlichkeit, ein Unbehagen gegenüber der Lehrerschaft. In manchen Kreisen, in denen ich gesprochen habe, war es nicht nur ein Unbehagen oder eine feindliche Einstellung gegenüber den Lehrern, sondern es war vor allem die Sorge um die Schüler; man fragte sich: Wie sollen die Kinder ausgebildet werden, wenn immer wieder mit Stellvertretern gearbeitet werden muss? Das müssen wir auch bedenken.

Grundsätzlich bin auch ich der Meinung, dass die Lehrer weiterhin die Möglichkeit erhalten sollten, im Grossen Rat mitzuarbeiten. Es wäre aber nicht nur aus dieser Situation heraus eine Vorlage zu erarbeiten, sondern es sollte gleichgezogen werden mit anderen Gemeindebeamten in der selben Situation. In diesem Falle hier würde es die Geistlichen betreffen. Es geht nicht nur um das Argument der Ehrlichkeit, wie es von seiten des Regierungsrates gesagt wurde; wir geben hier ja ehrlich und ausdrücklich zu, dass es um die Lehrer gehe; nach meiner Ansicht sind auch sachliche Unterschiede vorhanden.

Mein Problem geht eigentlich in folgender Richtung: Es sollte die Wählbarkeit bestehen beispielsweise für Vertreter der Bundesverwaltung – das wird nicht bestritten –; ferner sollte aber auch die Wählbarkeit bestehen für die unterste Ebene, die Gemeinde. Gemeindebeamte sollten ebenfalls wählbar sein, dagegen müsste auf kantonaler Ebene sehr restriktiv vorgegangen werden. So kann ich zum Beispiel dem von der Kommission unterbreiteten Postulat nicht freudig zustimmen, es seien Möglichkeiten zu suchen, um den Bereich der unvereinbaren Fälle beim Staatspersonal einzuschränken. Es gefällt mir ferner nicht ganz, wenn von den Herren Krähenbühl und Günter vorgeschlagen wird, weiterzugehen und nur jene auszuschliessen, die direkt dem Gesamtregierungsrat oder einem einzelnen Regierungsmitglied unterstehen.

Nach meiner Auffassung sollten die drei Ebenen von Bund, Kantonen und Gemeinden ausschlaggebend sein. Mein Vorschlag geht in dieser Richtung, dass alle Gemeindebeamten wählbar sein sollen. Die Tessiner Verfassung tendiert ebenfalls in diese Richtung; es werden hier auch die drei Ebenen unterschieden: ausgenommen sind die Gemeindefunktionäre und Beamten mit Gemeindefunktionen sowie Leute, die in der Bundesverwaltung tätig sind. In diesem Sinne sollte unser Kriterium lauten.

Es handelt sich also lediglich um eine einfache textliche Änderung, nicht darum, den ganzen Vorschlag noch einmal umzukrempeln. Es wird einfach anstelle des Begriffes «oder» gesagt «und». Zugleich wird die Ergänzung betreffend die Volkswahl vorgenommen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Vorschlag.

Frauchiger. Ich stelle keinen Antrag, sondern möchte eine redaktionelle Anregung unterbreiten, da ja nach der ersten Lesung die Redaktionskommission die Vorlage unter die Lupe nehmen wird. Ich bin mir bewusst, dass der uns unterbreitete Vorschlag – mit Ausnahme des letzten Satzes – aus der alten Verfassung übernommen wurde. Dennoch hat es hier gewisse Formulierungen, die nach meiner Auffassung zu beanstanden sind. Wir lesen zum Beispiel: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates ...».

Hier ist die Stelle der objektive Begriff, der subjektive Begriff müsste lauten: Stellung. Weiter heisst es «oder von einer Staatsbehörde besetzt werden»; das ist dann auch im letzten Satz übernommen worden, wo gesagt wird: «Für Lehrer gilt die Unvereinbarkeit nur, soweit ihre Stellen von einer Staatsbehörde besetzt werden.»

Nach meinem Dafürhalten kann doch zum Beispiel ein Regierungsrat nicht eine Lehrstelle besetzen, denn er wird ja das Amt nicht selber ausüben.

Ich bitte, diese Dinge noch einmal zu prüfen im Hinblick auf das Sprachgefühl. Ich bin kein «Schriftgelehrter», aber diese Formulierungen stören mich.

Kipfer. Es ist immer schwierig, einen Antrag zu beurteilen, den man nicht schriftlich vor sich hat, besonders wenn er noch mehrere Zeilen umfasst. – Ich hatte Ihnen vorgeschlagen, dem Grossen Rat die Kompetenz zu geben –, durch Dekret andere Kategorien als den Lehrerberuf für wählbar zu erklären. Dabei gebe ich zu, dass dies eine Belastung für die Volksabstimmung bedeuten könnte; ich halte aber dafür, dass es eine Verbesserung des vorgeschlagenen Textes wäre. Nun scheint mir der Vorschlag Krähenbühl sehr gut zu sein. Er geht so weit, wie man es verantworten kann; er erlaubt jenen den Zutritt zum Grossen Rat, von denen man den Eindruck hat, sie hätten ein Anrecht darauf. Darum ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Krähenbühl zurück, auch wenn die beiden nicht auf derselben materiellen Ebene stehen. Ich bitte aber, uns wenn möglich den Antrag noch vor der Abstimmung schriftlich auszuteilen.

Berberat. Je précise que je m'exprime en mon nom personnel. Je ne reprendrai pas les arguments invoqués pour ou contre le projet à cette tribune. Pour moi, la chose est claire. Le corps enseignant peut aujourd'hui siéger au sein de l'exécutif et du législatif communal. J'estime qu'il ne doit pas être privilégié par rapport aux autres fonctionnaires sur le plan cantonal. Comme je suis également opposé à la présence de fonctionnaires ou d'employés de l'Etat au Grand Conseil, je dépose l'amendement suivant. «Première phrase:

«Sont incompatibles avec le mandat de député au Grand Conseil toutes les fonctions ecclésiastiques et civiles, salariées complètement ou en partie par l'Etat; toutes celles qui sont à la nomination d'une autorité de l'Etat et tous les services dans un Etat étranger.»

La deuxième phrase (en italique) est biffée.»

Je précise que je suis opposé au postulat de M. Rindlisbacher. Aucune personne salariée par l'Etat ne devrait siéger au Grand Conseil.

Günter. Der Antrag des Herrn Krähenbühl ergänzt meinen in idealer Weise. Ich begrüsse diesen Antrag und ziehe den meinen zurück.

Noch eine Bemerkung: Mir fiel auf, dass einige der Lehrer in Ausstand getreten sind, andere nicht. Deshalb eine Frage an den Präsidenten: Möglicherweise wird es bei der bevorstehenden Abstimmung hart auf hart gehen, so dass vielleicht die anwesenden Lehrer den Ausschlag geben könnten. Wäre es da nicht sinnvoller, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen? Ich will keinen solchen Antrag stellen, bitte aber sich das zu überlegen, um einem allfälligen «Gstürm» vorzubeugen. Wenn alle Lehrer dabei in Ausstand treten, ist es natürlich eine andere Sache; aber das sieht man nicht, wenn man die Abstimmung nicht unter Namensaufruf macht. Ich bitte also, das zu überlegen.

Präsident. Herr Günter zieht seinen Antrag zurück. Es bleiben deshalb noch die Anträge Krähenbühl, Casetti und Berberat zu diskutieren.

Bühler. Die SVP-Fraktion lehnt die Anträge ab. Wir müssen uns noch einmal klar vor Augen halten, worum es geht, nämlich darum, Klarheit zu schaffen und jede Verunsicherung im Hinblick auf die nächstjährigen Grossratswahlen zu beseitigen. Nennen wir das Kind doch gleich beim Namen: Wir wollen den bisherigen Zustand in dem Sinne beibehalten, dass die Lehrer wählbar sind und sich keine Unvereinbarkeit ergibt. Etwas anderes wurde nicht verlangt. Wir müssen die Sache nun so genau formulieren, dass jedermann weiss, worum es geht. Die uns unterbreitete Formulierung ist klar.
Wenn wir weitergehen und die Gelegenheit dazu benützen wollten, den Kreis der Unvereinbarkeiten zugunsten der Beamten abzuändern, dann müssen wir uns davor hüten, einen Text in die Verfassung aufzunehmen, der eine noch grössere Unsicherheit ergäbe. Wir wollen doch nicht, dass vor allen Wahlen Rechtsgutachten eingeholt werden müssen, ob nun diese oder jene Kategorie unter die Unvereinbarkeit falle; wir wollen doch nicht, dass praktisch nach jeden Wahlen bis zum Bundesgericht gegangen werden muss, um abzuklären, ob diese oder jene Kategorie unvereinbar sei.
Die vernünftigste Lösung ist also jene, dass wir heute für die Lehrer das Ausnahmerecht schaffen und im übrigen durch Annahme des Postulates ermöglichen, nachher in aller Ruhe zu prüfen, ob es politisch tunlich sei, einer weiteren Beamtenkategorie die Möglichkeit der Wahl in den Grossen Rat zu geben und das entsprechend zu umschreiben. Dafür haben wir jetzt nicht genügend Zeit. Es wäre aber sehr gefährlich, nun dem Antrag Krähenbühl oder Casetti zuzustimmen, weil diese Vorstösse nicht klar genug sind.
Es wurde die Frage eines Ausstandes für die Lehrer aufgeworfen. Wir haben doch hier ab und zu über Dinge zu befinden, die uns persönlich und direkt betreffen. Es wäre aber noch nie jemandem eingefallen, zu beantragen, diese oder jene Kategorie unter den Mitgliedern müsse darum in Ausstand treten. Das ist nicht üblich. Auf einen solchen Antrag brauchen wir nicht einzutreten.
Eine klare Lösung ergibt sich, wenn wir der Formulierung der Kommission zustimmen; alles andere bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand.

Martignoni. Erlauben Sie mir zwei Bemerkungen; die eine betrifft noch die Eintretensdebatte, in der ich nicht auch noch das Wort ergreifen wollte. In bezug auf die Terminierung dieses Geschäftes hat Herr Kollege Kipfer eine gewisse Kritik am Zeitdruck geäussert, der durch die Justizdirektion geschaffen worden sei. Als seinerzeitiger Kommissionspräsident für das Lehrerbesoldungsgesetz möchte ich darlegen, wie das vor sich ging: In der ersten Sitzung zur ersten Lesung des Lehrerbesoldungsgesetzes wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht durch dieses neue Gesetz eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Grossen Rat entstehen werde. Die Frage wurde dann innerhalb der Kommission geprüft und aufgrund der Diskussion das Gutachten Gygi veranlasst. Meinerseits muss ich nun schon sagen, dass die Justizdirektion damals bemerkenswert rasch «geschaltet» hat, nachdem von seiten der Kommission gewünscht worden war, dass diese Frage geprüft werde. Die Justizdirektion hatte auch nicht die Möglichkeit, dieses Geschäft früher vor den Rat zu bringen. Es wäre zeitlich völlig ausgeschlossen gewesen, die Sache schon im Februar zu behandeln.
Zu den hier gestellten Anträgen möchte ich Ihnen im Namen der Fraktion, aber auch persönlich empfehlen, diese Vorstösse abzulehnen. Sie sehen, dass von den ursprünglichen fünf Vorschlägen noch deren drei vorhanden sind; jeder geht in eine etwas andere Richtung. Sie haben auch das Votum des Kollegen Alfred Michel gehört, der eher in die andere Richtung tendierte, nur die Lehrer auszuschliessen und sonst niemanden. Die Palette ist also ausserordentlich gross, und es hat keinen Sinn, nun irgendetwas über das Knie zu brechen. Die Sache muss vielmehr genau abgeklärt werden. Es stellt sich allerdings die Frage, wo die Grenze zu ziehen sei. Die Grenze verläuft nämlich nicht gerade, sondern eher krumm. Persönlich bin ich sehr dafür, die Grenzen noch auszuweiten. Wir haben das auch bei uns in der Gemeinde getan, und zwar soweit als möglich, weil wir fanden, wir sollten jene, die Interesse am Staatsgeschehen zeigen, mitarbeiten lassen. Dabei müssen wir aber aufpassen, dass wir mit der Gewaltentrennung und anderen Kriterien nicht in Konflikt geraten. Darum muss das Problem sehr genau geprüft werden. Ich bitte Sie also, die Anträge abzulehnen und der Formulierung von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Schindler. In zwei Fragen sind wir wohl einig: 1. wir wollen zugunsten der Lehrer diese Ausnahme zugestehen; darum sind wir ja auf das Geschäft eingetreten. 2. Wir sehen alle, dass sich gewisse abstimmungspolitische Schwierigkeiten ergeben.
Trotzdem wir also in gewissen grundsätzlichen Anschauungen einig sind, beurteilen wir das Problem ganz verschieden. Die einen Beurteilen es formaljuristisch und sagen: Wir verankern damit in der Verfassung ein Ausnahmerecht; die anderen sehen die Sache praktisch: Wir verankern kein Ausnahmerecht, sondern fixieren einfach das, was seit 130 Jahren im Staate gilt. Je nachdem, welcher Seite man zuneigt, wird man eben die Situation beurteilen. Wenn man nun der Meinung ist, es sei ein Ausnahmerecht, wird man es auf eine möglichst breite Gruppe ausdehnen wollen, in der Meinung, wir hätten dann mehr Chancen, unserem Grundsatz zu folgen. Vertritt man aber die Meinung, es sei kein Ausnahmerecht, sondern die Fixierung des Bestehenden, dann wird man sich sagen: Wir wollen nicht noch weitergehen, sonst fällt die Sache erst recht durch.

Mit den beiden Vorrednern bin ich persönlich ebenfalls der Auffassung, dass wir die weitergehenden Anträge – aus der formaljuristischen Betrachtung entstanden – ablehnen müssen. Wir können das auch deshalb tun, weil – wie uns der Vertreter des Staatspersonals hier sagte – gar keine Anschlussbegehren anderer Gruppen vorliegen. Darum scheint mir das Vorgehen der Kommission (Unterbreiten eines Postulates) richtig zu sein. Wir brauchen also nichts anderes zu tun, als den status quo zu fixieren. Wenn wir dann wissen, wie die Volksabstimmung gegangen ist und ob allenfalls weitere Begehren angemeldet werden, können wir die Sache weiter behandeln. Ich bitte Sie deshalb, alle weitergehenden Anträge abzulehnen.

Graf. Comme vous l'avec entendu, le texte présenté par la commission ne peut être approuvé par le groupe socialiste. Certains de ses membres désireraient qu'on aille plus loin, pour les raisons invoquées en particulier par M. Kipfer.
Devant l'avalanche d'amendements qui nous sont proposées, on peut se demander à laquelle doivent aller nos voix. Notre groupe estime qu'un pas plus grand que celui qui nous est proposé doit être fait, et cela sans tarder. Cela signifie que le postulat présenté par M. Rindlisbacher au nom de la commission ne peut nous donner satisfaction. Or, dans l'éventail des propositions présentées, celle de M. Krähenbühl nous paraît la plus acceptable parce que raisonnable. Sans aller trop loin, elle fait droit aux vœux qui ont été exprimés en ce qui concerne les instituteurs. On ne crée pas une loi pour les seuls instituteurs. Elle fait droit à ce qui a été demandé pour le personnel de l'Etat tout en posant des limites bien précises en ce qui concerne l'éligibilité de certaines catégories de fonctionnaires. C'est pourquoi la majorité en tout cas des membres de notre groupe appuiera l'amendement de M. Krähenbühl.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Im Namen der Kommissionsmehrheit muss auch ich Sie bitten, die heute gestellten Ergänzungsanträge abzulehnen. Wir haben nun eine recht vielfältige «Musterkarte» vor uns: Einmal den Antrag Berberat, der die Lehrer streichen will; das würde meines Erachtens aber dem Eintretensbeschluss widersprechen. Dann haben wir die zwei Anträge Krähenbühl und Casetti, die aber auch nicht gleich lauten.
Sollten diese Anträge angenommen werden, dann wäre etwas immer noch nicht diskutiert, nämlich die eventuellen Folgen. Sollen dann jene Beamten, die wählbar werden, beispielsweise in die Staatswirtschaftskommission gewählt werden können? Die Stadt Bern ist erwähnt worden. Dort haben die städtischen Beamten das Recht nicht, in die Geschäftsprüfungskommission gewählt zu werden. Wir haben dort also zwei Kategorien. Im Grossen Rat kennen wir zurzeit keine Ausstandsgründe. Müssten wir nun noch solche schaffen für die Staatsbeamten, damit diese bei bestimmten Fragen in Ausstand treten müssen? Alle diese Dinge sind in der Schwebe und sollten in aller Ruhe diskutiert werden können. Diesem Zweck dient unser Postulat. Wenn Sie ihm zustimmen, hätten wir 1974 – falls die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen wird – eine klare Lösung. Wir könnten ja dann auch die Volksmeinung darüber erfahren. Falls aber die Ausnahmebestimmung für Lehrer in der Volksabstimmung abgelehnt werden sollte, ist es doch wohl sicher, dass das Volk nicht auch noch Beamte als in den Grossen Rat wählbar erklären will. Diesen Schluss müssten wir dann doch wohl ziehen.
Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich also um Ablehnung der gestellten Anträge. Dabei handelt es sich um ein «Ablehnen zu dieser Zeit»; nämlich bis einmal – gestützt auf die Prüfung des Postulates – in voller Kenntnis der Dinge neue Anträge unterbeitet werden können. Es ist ja auch zu erwarten, dass nach unserer heutigen Diskussion parlamentarische Vorstösse erfolgen werden. Gestützt darauf wird die Regierung dann wissen, in welcher Richtung sie vorzugehen hat. Allenfalls kann sie ja unter der Beamtenschaft ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Schwebende Rechtsfragen könnten durch ein Gutachten abgeklärt werden. Anschliessend kann ein Vortrag an den Grossen Rat ausgearbeitet werden, zu dem Sie Stellung nehmen können.
Nach Anhören der verschiedenen Anträge muss ich Sie doch fragen: Wer unter Ihnen kann mir hier sogleich erklären, welcher Beamte nun wählbar sein soll und welcher nicht? Nach dem einen Vorschlag wäre es überhaupt keiner mehr, beim anderen wären es die «direkt Unterstellten». Wer gehört dazu? Sind das nur die Direktionssekretäre, Staatsschreiber, Hochschulprofessoren, oder auch Oberärzte usw.? Wohl die wenigsten unter Ihnen könnten gleich antworten: Jawohl, diese sind wählbar, andere nicht.
Ich würde allenfalls eher dem Antrag Kipfer zustimmen, dessen Verwirklichung allerdings nicht durch Dekret möglich wäre, aber auf dem Wege eines Gesetzes, in welchem ein Katalog aufzustellen wäre: Diese und jene Beamte sind wählbar.
Wir kommen also nur bei Annahme des Kommissionsvorschlages zu einer klaren Lösung; alles andere führt zu endlosen Diskussionen und – wie ich befürchte – zu weiteren staatsrechtlichen Beschwerden. Deshalb beantrage ich Ihnen, alle Ergänzungsanträge – die teilweise an sich recht gut sind – abzulehnen. Ich bitte Sie auch, das Postulat gutzuheissen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates bitte ich Sie ebenfalls um Ablehnung der gestellten Anträge. – Der Antrag Berberat würde bedeuten, dass die Lehrer überhaupt ausgeschlossen werden. Die Verfassung würde dahingehend abgeändert, dass ausdrücklich gesagt wird, voll oder teilweise vom Staat besoldete Funktionäre hätten auszuscheiden. Mir scheint, eine derartige Lösung habe der Rat bereits durch seinen Eintretensbeschluss abgelehnt.
Der Antrag Casetti hätte zur Folge – soweit ich das heute überblicken kann –, dass neben den Lehrern auch noch die Pfarrer wählbar wären. Wir erhielten dadurch also etwas mehr, als heute bereits vorgesehen ist. Es würde weiterhin von den Lehrern gesprochen; vor der Abstimmung müsste man den Stimmbürgern sagen, wer von der Vorlage betroffen wird. In Regierung und Kommission waren wir eher der Meinung, eine Ausdehnung auf die Pfarrer würde zurzeit eine Belastung der Vorlage bedeuten. Wir sind deshalb der Meinung, dass heute auch der Antrag Casetti abgelehnt werden sollte.
In bezug auf den Antrag Krähenbühl bin ich der Meinung, dass heute dazu nicht eindeutig genug Stellung genommen werden kann. Es wäre gerade Sache weiterer Abklärungen – gestützt auf das von der Kommission gestellte Postulat, das wir anzunehmen bereit

sind –, eine solche Fassung zu überprüfen und neu auszuarbeiten. Zunächst wäre also die Grundsatzfrage abzuklären und im bejahenden Fall zu überprüfen, wer als wählbar erklärt werden soll. Man sollte die Argumente dafür und dagegen viel sorgfältiger abwägen können, als das jetzt möglich ist. Nur ein Beispiel: Herr Krähenbühl erwähnt hier «oder direkt einem Mitglied der Regierung oder dem Regierungsrat unterstellt sind». Die Auslegung dieser Formulierung würde grösste Schwierigkeiten bieten. Wir müssten jedenfalls einen ganzen Katalog aufstellen. Ich habe nachgesehen, wie das in andern Kantonen gehandhabt wird, wo die Beamten ganz oder teilweise wählbar sind. Ich habe dabei keine einzige Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung gefunden, in welcher die Ausscheidung in dieser Art mit der «direkten Unterstellung» vorgenommen worden wäre. Stellen Sie sich das doch vor: Wäre bei den einzelnen Direktionen nur der Direktionssekretär oder auch der Adjunkt betroffen? Wie steht es bei den Abteilungsvorstehern? Das würde zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten führen. In den übrigen Kantonen wurde stets die enumerative Methode gewählt, indem genau gesagt wird, wer unter den Beamten nicht wählbar sein soll. Hier habe ich zum Beispiel die Verfassung des Kantons Solothurn, wo gesagt wird: «Die Regierungsräte, die hauptamtlichen Richter, Oberamtmänner, die Amtsschreiber, die Beamten und Angestellten der Solothurner Kantonalbank, die Gerichtsschreiber, die Weibel, die vom Kantonsrat nach Artikel 31 usw. ernannten Beamten...» können nicht zugleich im Kantonsrat sitzen. Basel-Stadt bestimmt: «In den Grossen Rat sind nicht wählbar die Staatsschreiber, Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte einschliesslich Ersatzrichter und Mitglieder der gewerblichen Schiedsgerichte, Staatsanwälte, einschliesslich stellvertretende Staatsanwälte und Staatsanwaltssubstitute und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre.» Auch hier haben wir also eine genaue Aufzählung, wer nicht gewählt werden kann. Eine klare Situation würden wir meines Erachtens nur erhalten, wenn wir es auch so handhabten. All das ist nach meiner Meinung heute aber nicht genügend abgeklärt, deshalb sollten wir es bei dem bewenden lassen, was wir vorgeschlagen haben und die Abänderungsanträge heute alle ablehnen, in der Meinung, dass das ganze Problem gestützt auf das Postulat der Kommission weiterverfolgt wird.

Präsident. Die Detailberatung ist damit abgeschlossen. Herr Günter hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf zu stellen. Er hat sich nach der Meinung des Präsidenten erkundigt. Diese findet sich in Artikel 78 Absatz 4 des Geschäftsreglementes.
Herr Bircher wünschte, dass über das Postulat der Kommission vor der Schlussabstimmung zu befinden sei. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Wir können meines Erachtens dem Wunsch des Herrn Bircher entsprechen.
Zum Abstimmungsprocedere schlage ich Ihnen vor: Zuerst stimmen wir grundsätzlich ab über den Antrag Berberat, der am weitesten geht, indem er alle voll oder teilweise vom Staat Besoldeten von der Wählbarkeit ausschliessen will.
Anschliessend würden wir in einer Eventualabstimmung die Anträge Krähenbühl und Casetti einandergegenüberstellen, das Resultat dann in der definitiven Abstimmung dem Antrag von Regierung und Kommission. Herr Frauchiger teilte mir mit, er habe keinen Antrag gestellt, sondern lediglich eine redaktionelle Änderung unterbreitet, die die Kommission prüfen möge. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

Abstimmung

Für den Antrag Berberat ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Eventualabstimmung

Für den Antrag Krähenbühl ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag Casetti ..... Minderheit

Definitive Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 87 Stimmen
Für den Antrag Krähenbühl ..... 46 Stimmen

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Herr Günter hat den Antrag auf Schlussabstimmung unter Namensaufruf gestellt. Gemäss Reglement findet diese Abstimmung statt, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder den Antrag unterstützt. Ich bitte die Stimmenzähler, die Anzahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.
Es sind 143 Mitglieder anwesend, von denen ein Fünftel den Ordnungsantrag unterstützen müsste.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Günter wird das Quorum von 29 Stimmen nicht erreicht.

Präsident. Damit können wir gemäss Antrag Bircher über das Postulat der Kommission entscheiden, das von der Regierung entgegengenommen wird. Wünscht sich der Herr Kommissionspräsident noch dazu zu äussern?

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Zur Begründung ist nichts mehr beizufügen. Es ergibt sich bereits alles aus unserer Diskussion, in der ja immer wieder gesagt wurde, die Frage sei zu prüfen, ob eigentlich Staatsbeamte auch im Parlament Einsitz nehmen dürfen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Postulates, und ich bitte Sie, ihm zuzustimmen. Sein Wortlaut entspricht absolut dem, wie unsere heutigen Beratungen verlaufen sind.

Präsident. Der Regierungsrat hat bereits erklärt, dass er das Postulat entgegennehme. Wünscht sich der Herr Justizdirektor noch dazu zu äussern?

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat konnte zu diesem Postulat natürlich noch nicht Stellung nehmen, da es ihm nicht vorlag. Persönlich bin ich aber der Auffassung, dass wir es annehmen können und sollen.

Präsident. Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Ein Rückkommensantrag wird nicht gestellt. so dass wir die Schlussabstimmung vornehmen können.

Schlussabstimmung

Für Annahme der Verfassungsänderung .. 98 Stimmen
Dagegen ..... 20 Stimmen

Motion Haldemann – Revision der VO betreffend Aufsicht über die Pflegekinder

(Siehe Jahrgang 1972, Seiten 254/55)

Haldemann. Das von der Motion aufgeworfene Problem mag für den Grossen Rat recht klein sein, aber es beschäftigt eine Minderheit von Eltern doch intensiv. Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, meinen Vorstoss anzunehmen. In der Annahme, dass die Motion im Rat kaum bekämpft werden wird, fasse ich mich sehr kurz.
Die Verordnung betreffend die Aufsicht über Pflegekinder datiert vom 21. Juli 1944 und ist sehr veraltet. Beispielsweise stützt sie sich auf ein Gesetz und ein Dekret, die beide nicht mehr in Kraft stehen. Ferner werden künftige Adoptiveltern gewissermassen als Eltern zweiter Klasse eingestuft. Beispiel: Die Tuberkulose-Fürsorger müssen die Pflegeverhältnisse immer wieder überprüfen. Der Entzug einer Bewilligung für ein Pflegeverhältnis kann ohne Begründung erfolgen. Bei Wohnungswechsel ist innert 30 Tagen die Erlaubnis für eine Fortsetzung des Pflegeverhältnisses einzuholen. Ferner sind eine grössere Anzahl unnötiger Kontrollen vorgeschrieben. In der Gemeinde muss ein Verzeichnis geführt werden, das enthält: Name, Geburtsdatum, Heimatort und Konfession des Pflegekindes; Name und Wohnort der Kindseltern, Name und Wohnort der künftigen Adoptiveltern.
Wenn ein Ehepaar Kinder zur Pflege und Erziehung annimmt – insbesondere, wenn es sie später adoptieren will –, wird ein Pflegeplatz ganz eingehend überprüft. Darum ist es nicht nötig, später weitere derartige Kontrollen anzuordnen, die so weit gehen, dass man es nicht mehr versteht; dies insbesondere dann nicht, wenn man weiss, wie bei leiblichen Kindesverhältnissen die Kontrolle oft ganz fehlt, wo sie manchmal eher am Platz wäre.
Besonders in kleinen Gemeinden ist der «Gwunder» bei künftigen Adoptiveltern – besonders über die Herkunft eines Kindes – sehr gross. Sie wissen alle, dass manche Leute einfach nicht fähig sind, ein Geheimnis zu wahren. Da besteht dann die grosse Gefahr, dass eine leibliche Mutter die Adresse der Adoptiveltern erfährt. Das durch die Verordnung vorgeschriebene Verzeichnis sollte deshalb anders angelegt werden, in einer Form, die die Personalien nicht derart zum Vorschein kommen lässt. Weder bei der Gemeinde, noch bei der Kinderpflegeinspektion der Gemeinde sollten die Personalien bekannt sein.
Es erschiene mir als richtig, die Verordnung neu zu bearbeiten, indem viel mehr vormundschaftliche Massnahmen aufgenommen würden als vorbeugende Massnahmen; dies wenigstens dort, wo es sich um normale Pflegeverhältnisse handelt.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen, und zwar in der Meinung, dass die Angelegenheit nicht sehr dringlich sei, d. h. dass man bis zur Revision noch etwas warten könne, und zwar aus den folgenden Überlegungen:
Es ist zurzeit eine eidgenössische Kommission mit der Neugestaltung des Kinder- und Elternrechtes beschäftigt. Die Vorarbeiten sind bereits weit gediehen; im Oktober 1972 erschien der vierte Vorentwurf. Er wird vermutlich in nächster Zeit an die eidgenössischen Räte weitergeleitet werden. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung des Eltern- und Kindesrechtes im ZGB wird das neue Kindschaftsrecht – wie es genannt wird – auch Bestimmungen über das Pflegekinderverhältnis enthalten. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir mit einer Revision der geltenden Verordnung warten sollten, bis der Bund diese Revision des Kindschaftsrechtes abgeschlossen hat.
Den Begehren und Wünschen des Herrn Motionärs kann im übrigen schon bei der heutigen Ordnung Rechnung getragen werden, und zwar gestützt auf § 31 dieser Verordnung, in welcher gesagt wird, dass man in diesen Fällen die Erkundigungen usw. auf ein Minimum beschränken könne. Wir sind der Meinung, das sei in diesem Sinne zu handhaben, je nach den tatsächlichen Gegebenheiten.

Präsident. Die Motion Haldemann wird vom Regierungsrat entgegengenommen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Haldemann: Grosse Mehrheit

Motion Hächler – Gesamtrevision der Staatsverfassung

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1026)

Motion Gygi – Totalrevision der Staatsverfassung

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1028)

Hächler. Vor ungefähr fünf Jahren habe ich in diesem Saal ein Postulat begründet, das den gleichen Zweck zu erreichen suchte wie die heutige Motion. Jenes Postulat wurde von der Regierung abgelehnt, doch hat der Rat ihm mehrheitlich zugestimmt. Seither sind nun verschiedene Verfassungsänderungen auf Teilgebieten erfolgt. Mir scheint deshalb, es wäre nun der Zeitpunkt gekommen, da man an die Gesamtrevision herantreten sollte. Unter dem Druck der uns beschäftigenden Probleme laufen wir vielleicht Gefahr, die Behandlung grundsätzlicher Fragen etwas zu vernachlässigen. Deshalb stellt sich doch die Frage, ob es nicht richtig wäre, der Verfassung die ihr zukommende Bedeutung beizumessen.
Die heute geltende Kantonsverfassung ist 80 Jahre alt. Sie war seinerzeit grosszügig und gut konzipiert worden; sie hat ihren Zweck erfüllt. Wenn wir diese Ver-

fassung heute lesen, haben wir manchmal etwas Mühe, den Text mit den heutigen Verhältnissen und der heutigen Sprache in Übereinstimmung zu bringen. Darum bitte ich Sie, dieser Motion zuzustimmen. Was verlangt sie?

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Staatsverfassung im Hinblick auf eine Gesamtrevision zu überprüfen und die entsprechenden Vorbereitungen an die Hand zu nehmen. Der Text unserer Verfassung bedarf inhaltlich und sprachlich einer gründlichen Überarbeitung.»

Sicher sind Sie selber schon auf diesen oder jenen Artikel in unserer Verfassung gestossen, der Ihnen etwas fremd erschien. Das trifft aber nicht nur auf die deutsche, sondern auch auf die französische Fassung zu. Ich erlaube mir deshalb, meinen Vorstoss kurz zu begründen.

Unsere heute gültige Verfassung ist – wie gesagt – im Jahre 1893 in Kraft getreten. Zuvor hatte man in ziemlich raschem Tempo Änderungen vorgenommen. 1803 hatten wir eine erste Verfassung, die mit einer urkundlichen Erklärung 1815 beschnitten wurde. Am 31. Juli 1831 war eine neue Verfassung in Kraft getreten, die während 15 Jahren, bis 1846. galt. Sie ist nachher durch gewisse eidgenössische Erlasse durchlöchert worden. Am 20. November 1892 gab das bernische Volk seine Zustimmung zu einer Revision der Verfassung, und am 4. Juli 1893 ist die heute gültige Verfassung in der Volksabstimmung angenommen worden.

Ich will hier nicht auf die einzelnen Abschnitte näher eingehen, die sicher revisionsbedürftig sind. Im Zusammenhang mit den in letzter Zeit vorgenommenen Teilrevisionen konnten auch Sie feststellen, dass das Gesamtbild einmal näher unter die Lupe genommen werden sollte.

Mir persönlich scheint die hängige Jurafrage kein Hindernis zu bilden, um das Gesamtproblem einer Verfassungsrevision an die Hand zu nehmen. Verschiedene Ausdrücke sind nun einfach veraltet.

Im persönlichen Gespräch mit dem Herrn Justizdirektor während der Februarsession hatte ich mein Einverständnis zu einer Annahme dieses Vorstosses als Postulat gegeben. Eine Überprüfung der ganzen Situation und eine nähere Analyse brachte mich dann aber doch dazu, an der Motionsform festzuhalten. Die Differenzierung in der Behandlung gegenüber dem Vorstoss des Herrn Gygi erscheint mir als nicht ganz richtig. Es geht hier nämlich nicht nur um juristische Fragen, sondern tatsächlich um eine wichtige politische Aufgabe, an die nun herangetreten werden sollte. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie meiner Motion zustimmen.

Gygi. Wie Sie meinem Motionstext entnehmen können, fordere ich nicht eine Totalrevision unserer Staatsverfassung. Eine Überprüfung der Fundamente unserer staatlichen Organisation ist meines Erachtens ein derart konsequenzenreiches Wagnis, dass man vorerst die Voraussetzungen genau prüfen sollte, ehe man ein derartiges Unterfangen in Gang setzt. Im wesentlichen stellt sich deshalb heute die Frage, ob der Zeitpunkt für eine solche Abklärung gekommen sei und wie sie vorgenommen werden solle.

Zur Frage des Zeitpunktes: Die zentralen Institutionen unseres politischen Systems verkümmern in zunehmendem Masse, zum Beispiel die Beteiligung des Bürgers an legislativen Entscheiden, die Stellung und Rolle des Parlamentes im Entscheidungsverfahren sowie jene der Parteien als Träger der politischen Initiative. Aus diesen und weiteren Gründen, die nicht nur für den Kanton Bern gelten und hier zu beobachten sind, ist auf Bundesebene eine Totalrevision der Verfassung in Gang. Sobald der Bericht der Kommission Wahlen vorliegen wird, werden Bundesrat und Bundesversammlung zu entscheiden haben, wie die schwierige Aufgabe einer Gesamtrevision unseres schweizerischen Bundesstaates zu lösen sei. Auf Bundesebene stehen zudem auch äusserst wichtige Teilrevisionen bevor, beispielsweise die Einteilung der Nationalratswahlkreise.

Das politisch unbefriedigende «Malaise», wie man es heute nennt, aber auch die Arbeiten auf Bundesebene, haben natürlich Rückwirkungen auf unsere bernische Staatsverfassung, bzw. auf ihre Glaubwürdigkeit und ihre Wirksamkeit.

Neben den Problemen, mit denen sich auch andere Kantone konfrontiert sehen, werden wir im Kanton Bern schon bald im Rahmen der Jura- und der Regionenfrage so oder anders neue Wege beschreiten müssen. Gerade hier aber werden wir uns zu fragen haben, wie wir solche neue Aufgaben lösen wollen, bzw. wie wir bereits bestehende Aufgaben besser bewältigen können.

Erst wenn wir eine Vorstellung eines solchen Lösungskonzeptes erarbeitet haben, sollte an die zweite Frage herangetreten werden, nämlich wie die Kompetenzen in unserem Staat neu verteilt werden sollen. Auch aus diesem Grunde gilt es abzuklären, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, ehe eine Revision der bernischen Verfassung in Gang gesetzt werden kann, die letztlich auf leistungsfähigere politische Entscheidungsverfahren und Institutionen abzielen muss. Deshalb stellt sich auch die Frage, inwieweit verfassungsmässig regelbare Bestimmungen die demokratische Leistungsfähigkeit begünstigen können. Ferner ist zu fragen nach den möglichen Inhalten einer solchen neuen Verfassung. Der Zeitpunkt für eine erste Abklärung – wie sie in vielleicht graduell unterschiedlichem Mass auch die Motion Hächler fordert – scheint mir nun gekommen zu sein.

Die Frage des Vorgehens möchte ich weitgehend dem Regierungsrat überlassen. Von Bedeutung scheint mir dabei die Bereitschaft der Regierung zu sein, die Diskussion darüber auch in die Öffentlichkeit zu tragen und freiwillige Beiträge sowie Analysen zur Entwicklung von alternativen Vorstellungen über eine institutionelle Neuordnung unseres Kantons zu beachten.

Wir werden auf jeden Fall daraufhin zu wirken haben, aus der seit Jahren andauernden, meines Erachtens nicht ungefährlichen sterilen Dauerkritik an unseren Institutionen herauszukommen, indem wir eine solche Vorabklärung in Gang setzen. Diese Information und die Aufforderung an die Öffentlichkeit zur Mitarbeit werden nicht nur zeigen, ob und inwieweit wir eine Verfassungsrevision als nötig erachten, sondern inwieweit wir auch gewillt sind, die allenfalls als nötig erachteten Reformen auch wirklich durchzuführen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung möchte – wie Sie wohl gelesen haben – die Motion Hächler als Postulat entgegennehmen, würde aber die Motion Gygi als solche annehmen. Vorauszuschicken ist dabei – wie bereits Herr Hächler sagte –, dass wir 1967 sein Postulat angenommen haben, wobei der anfängliche Widerstand der Regierung «zusammengebrochen» ist, so dass auch sie

später zustimmte. Allgemein aber war man damals der Auffassung, es sollten keine Fristen gesetzt werden, namentlich wollte man das Ergebnis der Bestrebungen auf Bundesebene in bezug auf eine Totalrevision der Bundesverfassung abwarten, bevor wir die Arbeiten konkret beginnen. Nun sind seither sechs Jahre verflossen, doch sind die Arbeiten auf Bundesebene noch nicht soweit gediehen, dass man auch nur einigermassen klar abschätzen könnte, ob man auf eine Totalrevision oder Teilrevisionen der Bundesverfassung tendiert und wie sie inhaltlich aussehen sollen. Die für eine Revision der Kantonsverfassung allenfalls – gestützt auf Änderungen der Bundesverfassung – zu ziehenden Schlussfolgerungen lasssen sich heute noch nicht ziehen.
Hingegen glauben wir, es könnte als gerechtfertigt erscheinen, im Sinne der Motion Gygi die Vorabklärungen durchzuführen über die Voraussetzungen und den möglichen Inhalt einer Totalrevision der kantonalen Verfassung. Im gegebenen Zeitpunkt werden wir uns schlüssig werden müssen, ob und in welchen Punkten wir die Verfassung revidieren wollen, zudem ob wir sie nach dem in der heutigen Verfassung vorgesehenen Verfahren revidieren wollen und ob man das vorgängig durch eine Teilrevision abändern will. Wir glauben also, die von Herrn Gygi verlangten Teilabklärungen sollten und könnten durchgeführt werden, vielleicht mit der Einschränkung, dass wir nicht mit einer Grossumfrage im Volk oder grossen Kreisen desselben beginnen möchten, sondern dass wir das dann ins Auge fassen würden, wenn gewisse andere Abklärungen vorgenommen sein werden.
Im Zusammenhang mit der Abklärung dieser beiden Vorstösse haben wir uns auf eidgenössischer Ebene umgesehen. Ähnlich wie beim vorher behandelten Thema ergibt das Resultat ein unterschiedliches und recht buntes Bild: Einige Kantone haben bereits eine Revision an die Hand genommen oder doch grundsätzlich beschlossen, zum Teil sind schon Kommissionen dafür eingesetzt; andere stehen noch in den Vorarbeiten. Uns beeindruckte besonders das Vorgehen des Kantons St. Gallen, der eine Publikation herausgab mit dem Titel «Der Kanton St. Gallen heute und morgen; Nr. 1, Totalrevision Kantonsverfassung? Drei Gutachten». Der Kanton St. Gallen hat bei drei Professoren bzw. Dozenten (die zum Teil auch Praktiker sind) Gutachten und Meinungsäusserungen über die Frage eingeholt: »Soll die st.gallische Kantonsverfassung durch eine Totalrevision oder durch eine grössere Teilrevision den veränderten Verhältnissen angepasst werden?» Darüber liegen Gutachten vor, die im einzelnen das Problem analysieren bzw. darüber berichten. Falls Sie der Motion Gygi zustimmen, denken wir einen ähnlichen ersten Schritt zu tun, um einmal von seiten der Wissenschaft und der Praktiker eine Meinungsäusserung in bezug auf unsere Verfassung zu erhalten. Liegt das vor, wäre zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist.
Uns schien, dass der Text der Motion Hächler wesentlich weiter geht, da er bereits von Anhandnahme der Vorbereitungen einer Totalrevision spricht. Darum schlagen wir vor, den Vorstoss nur als Postulat anzunehmen, in der Meinung, dass die beiden Vorstösse quasi die Marschroute für die Zukunft anzeigen könnten, ohne dass wir uns zeitlich allzu sehr festlegen. Ich glaube nach wie vor, dass wir wenigstens in grossen Zügen wissen sollten, was auf Bundesebene geschieht. Ferner bin ich der Meinung, dass wir mit einigen Teilrevisionen werden weiterfahren müssen. Sie stellen selbst fest, dass seit 1967 ganz gewichtige Teilrevisionen durchgeführt wurden, die den Vorteil hatten, dass der Bürger zu den einzelnen Fragen jeweils mit Ja oder Nein Stellung nehmen konnte; denken wir nur an Fragen wie das fakultative Referendum oder das Frauenstimmrecht. Hätten wir diese gewichtigen Vorlagen in eine Totalrevision «verpackt», dann hätte der Bürger einfach zum ganzen Paket Ja oder Nein sagen können. Darum werden nach unserer Meinung auch weiterhin gewisse Teilrevisionen auf dem Gebiet unserer Verfassung durchgeführt werden müssen. Ich denke hier beispielsweise an die Frage der Regionen. Der Rat wird im November darüber diskutieren können, im Zusammenhang mit dem Jurabericht. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Jurabericht wird darüber zu diskutieren sein, ob weitere Änderungen auf kantonaler Verfassungsebene nötig werden. Auch diese Dinge können wir nach meiner Meinung nicht in eine Totalrevision hereinnehmen, sowohl aus zeitlichen wie aus sachlichen Gründen.
Der Regierungsrat ist also bereit, die Vorabklärungen zu treffen, damit die Ausgangslage einigermassen klar erfasst werden kann. Sie möchte sich aber nicht soweit engagieren, dass sie bereits im heutigen Zeitpunkt ein grundsätzliches Ja zur Totalrevision sagen würde. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, den Anträgen der Regierung zuzustimmen.

Präsident. Die Motion Hächler wird von der Regierung in der Form eines Postulates entgegengenommen. Ist Herr Hächler mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden?

Hächler. Ich habe etwas Mühe, diesen Nuancierungen zu folgen. Sowohl in meinem Motionstext, als auch in der Begründung habe ich keinen Zeitplan aufgestellt; es wäre also zeitlich absolute Freiheit gegeben. Wenn wir nun diese Sache weiterhin verzögern, befürchte ich, dass wir in einem späteren Zeitpunkt – ähnlich, wie es heute beim Artikel 20 der Fall war – in einen unangenehmen Zeitdruck geraten könnten. Deshalb halte ich an der Motion fest.
Auch nach meiner Meinung könnten in Zukunft ohne weiteres Teilrevisionen vorgenommen werden. Sie werden auch nötig sein. Die Vorarbeiten aber sollten nun einmal systematisch aufgenommen werden. Die Frage des anzuwendenden Verfahrens lasse ich ebenfalls absolut offen. Meines Erachtens sollte es möglich sein, durch Einsetzung einer Spezialkommission und später einer grossrätlichen Kommission zum Ziele zu kommen.
Ich halte also an der Form der Motion fest und kann beifügen, dass auch die freisinnige Fraktion der Meinung ist, man sollte den Vorstoss dem Rat als Motion zur Abstimmung unterbreiten.

Rohrbach. Unsere Fraktion wäre bereit, ein Postulat Hächler anzunehmen, kann aber der Motion Hächler nicht zustimmen. Die Gründe dafür sind durch den Herrn Justizdirektor bereits dargelegt worden. Ich füge nur noch bei, dass ich Herrn Hächler eigentlich begreife, wenn er an der Motion festhält, nachdem er nun bereits sechs Jahre gewartet hat. Das ist durchaus verständlich.
Angesichts dieser beiden Vorstösse ist doch zu sagen, dass bei einer Annahme der Motion Hächler die Motion Gygi hinfällig würde. Die Motion Gygi – die wir

unterstützen – verlangt, dass die Voraussetzungen abgeklärt werden. Das ist meines Erachtens richtig. Sie nimmt auch Rücksicht auf die Teilrevision der Bundesverfassung. Bekanntlich hatte man auf Bundesebene zunächst die grosse Hoffnung, dem Volk ein Geschenk zu machen zum hundertjährigen Bestehen der Verfassung von 1874. Diese Träume sind nun längst ausgeträumt. Ich glaube, wir müssen uns auch im Kanton nicht zu sehr an solche einzelnen Jahrzahlen halten. Wir müssen sicher die Totalrevision der Bundesverfassung abwarten oder mindestens berücksichtigen, können also nicht voreilig handeln. Der Vorstoss Hächler verlangt aber immerhin, dass die Staatsverfassung im Hinblick auf eine Gesamtrevision zu überprüfen sei. Wenn die Regierung diesen Auftrag erhält, muss sie doch irgendein Organ einsetzen, um eine Expertise an die Hand zu nehmen, bzw. diese Gesamtrevision einzuleiten. Damit sind dann die in der Motion Gygi verlangten Abklärungen vorweggenommen. Ich betrachte aber den Weg über die Motion Gygi als den besseren, als das Vorgehen gemäss Motion Hächler. Darum bitte ich den Herrn Motionär, sich mit der Umwandlung einverstanden zu erklären, weil wir einer Motion nicht zustimmen könnten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Hächler ..... 35 Stimmen
Dagegen ..... 51 Stimmen

Präsident. Die Motion Gygi wird von der Regierung entgegengenommen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Gygi ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, 9. Mai 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Eggenberg, Gasser (Münchenwiler), Geissbühler (Madiswil), Haldemann, Hof, Ischi, Jenzer, Kästli, König, Krähenbühl, Lerch (Thun), Linder, Mischler, Moser (Trimstein), Salzmann.

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

Erste Lesung

(Siehe Nr. 19 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Erlauben Sie mir einleitend ein paar grundsätzliche Bemerkungen zur Spitalmedizin, von der man gelegentlich sagt, sie stecke in einer kleinen Krise.
Es ist vor allem die Kostenzunahme, um nicht das Modewort «Kostenexplosion» zu brauchen, die uns zu denken gibt, und dabei stossen wir auf recht verschiedene Gründe: Das «Kranksein» ist regelrecht ein ökonomischer Faktor geworden, und zwar vom Aufwand her (man will den kranken Menschen wieder gesund, wieder «produktionsfähig» machen) wie von der Seite des «Produktionsverlustes» her. Gleichzeitig ist das Verhältnis des Arztes zum Patienten auch anders geworden, weil die direkte Beziehung heute wegen der medizinischen Technik weitgehend unterbunden ist. Damit sei nichts gesagt gegen die medizinische Technik. Sie ist in vielen Fällen segensreich; sie macht uns aber doch, wie alle Technik, auf einer anderen Seite wieder zu schaffen. Die Medizin soll dem Kranken helfen, soll ihn heilen, soll ihm die Schmerzen nehmen, soll ihm das Leben erhalten, aber auf möglichst breiter Basis. Ich erlaube mir hier die sehr heikle Bemerkung: Die Medizin sollte nicht allzu sehr gegen die Natur kämpfen und auch dort Leben verlängern wollen, wo der Tod doch weitgehend naturbedingt ist. Man ist vielleicht allzu sehr geneigt, den Wert der heutigen Medizin am technischen Wunder zu messen. Ich denke an Organverpflanzungen aller Art. Es ist wohl wunderbar, dass solches heute möglich ist, doch kostet es immense Summen, und unsere Mittel sind nicht unbegrenzt.
Das Bett in einem mittleren Spital kostet heute gegen 180 000 Franken. Das ist fast der Gegenwert eines Einfamilienhauses. Die Personalkosten machen dort ca. zwei Drittel der Gesamtkosten aus und steigen bei den grösseren Spitälern mit viel medizinischer Technik progressiv, ohne Proportionen. Wir wenden heute ungefähr 25 % unseres Volkseinkommens für die Krankheit und das Alter auf, wobei ein wesentlicher Teil dieser Mittel über die Spitäler geht. Wir müssen uns unbedingt überlegen, ob wir dieses viele Geld auf lange Sicht gesehen zweckmässig genug anlegen und einsetzen. Wir müssen uns fragen, ob wir unsere Mittel nicht sinnvoller

und zum Wohle aller Kranken einsetzen könnten. Bei immer mehr Perfektion in der Medizin auf der einen Seite bleiben Lücken auf der andern Seite.
Es gibt viele Krankheitsursachen, die noch nicht erforscht sind. Warum wird der allgemeine Gesundheitszustand schlechter, und dies im Zeitalter des zunehmenden Wohlstandes, bei ausgezeichneten hygienischen Verhältnissen, im Zeitalter der verkürzten Arbeitszeit und längerer Ferien? Eine Lücke, die zum Beispiel auszufüllen wäre, sei nur mit einem Stichwort erwähnt: Die Präventivmedizin. Ich weiss, dass sie auch problematisch ist. Ein weiteres Stichwort, das mir besonders am Herzen liegt, lautet Psychiatrie, wo es vorläufig nur darum gehen würde, einen riesigen Berg von Vorurteilen abzubauen, bei uns, in der Gesellschaft, bevor das Fachgebiet selber endlich die nötige Förderung erfahren könnte. Zu nennen sind ferner das weite Gebiet der Psychosomatik, das Suchtproblem (Drogen- und Alkoholabhängigkeit) sowie die Frage der Ambulatorien, der Nachsorge und der Hauspflege. Auf allen diesen Gebieten bestehen noch kleinere oder grössere Lücken, wo wir die Mittel sinnvoller und unter Umständen wieder «kostensparender», auf lange Sicht gesehen, ausgeben könnten, wenn sie eben nicht auf Grund einer gewissen «Anspruchsmentalität» zum Teil ungeschickt ausgegeben würden, wie das jetzt der Fall ist. Wir müssen versuchen, zu dieser Entwicklung einen Punkt zu machen. Jedenfalls müssen wir uns vom Grundsatz lösen, für die Gesundheit sei nichts zuviel und nichts zu teuer. Wir haben vielleicht den Kostenaufwand, der heute zum Teil aus den erwähnten Gründen auf uns zukommt, zu spät erkannt, dies nicht zuletzt deshalb, weil das Volk für die Gesundheitspolitik immer wieder Verständnis und Opferbereitschaft gezeigt hat, eine Opferbereitschaft, wie sie sicher in keinem andern Bereich der Politik und des Lebens anzutreffen ist. Es handelt sich hier fast um ein Phänomen, dem auf den Grund zu gehen auch noch recht interessant wäre.

Mitten in dieser Entwicklung und mitten in dieser Situation, die sich übrigens fortlaufend verändert, sind wir nun daran, ein neues Spitalgesetz zu schaffen. Es gäbe dazu zwei extreme Lösungsmöglichkeiten, entweder die hundertprozentige Verstaatlichung des gesamten Spitalwesens oder eine Loslösung von aller Planung und eine Reprivatisierung des Gesundheitswesens bei einer direkten Subventionierung des Patienten. Die zweite Lösung ist eine Utopie. Sie kommt nicht mehr in Frage. Die Entwicklung ist in der andern Richtung gegangen, so dass wir heute eine Vorlage haben, die sich im Grundsätzlichen auf das stützt, was gewesen ist, die aber auch den vielen neuen Gegebenheiten Rechnung trägt.
Betrachten Sie die verschiedenen Abschnitte. Der neueste und modernste ist der Abschnitt über die Planung. Die Planung schafft den zuständigen Organen die notwendige und richtige Vorstellung darüber, was im bernischen Spitalwesen gehen soll. Das bedeutet aber noch nicht die andere extreme Lösungsmöglichkeit, die reine Verstaatlichung. Im Rahmen der Planung ist das kleine Gemeinwesen, der Spitalverband, immer noch selbständig, und was er selber erledigen kann, soll nicht ohne Not dem Staat übertragen werden. Mit dem Abschnitt über die Planung ist ein wichtiger Punkt aus dem Gesetz gegriffen.
Weitere wichtige Punkte sind die Baukostendeckung mit einem Steuerzehntel und die Plafonierung oder Beschränkung der Ausgaben auf der Höhe dieses Zehntels. Verbunden mit dieser Finanzierung ist der Grundsatz, dass der Patient nicht mehr mit Bau- und Einrichtungkosten belastet werden soll.
Bei den Betriebskosten gibt es eine Lastenverteilung, ähnlich wie im Fürsorgegesetz.
Ich verzichte auf eine weitere Vorstellung des Gesetzes. Es ist eine gut vorbereitete Vorlage, die wahrscheinlich in ihren Grundzügen – ich hoffe es wenigstens – nicht wesentlich geändert wird.
Der Gesundheitsdirektor und seine Mitarbeiter, ganz besonders der eigentliche Schöpfer des Gesetzes, Herr Fürsprecher Thomet, haben sich die Sache nicht leicht gemacht. Ausserdem hat eine grosse Expertenkommission, aufgeteilt in Subkommissionen, unter dem Präsidium von Kollege Martignoni sehr lange Zeit gearbeitet. Allen Beteiligten gebührt für die geleistete Vorarbeit unser Dank.
Was die grossrätliche Kommission betrifft, hat sie zwei Tage in Klausur streng beraten. Sie beantrag Ihnen Eintreten auf die Vorlage bei zwei Enthaltungen.

Martignoni. Der Entwurf zu einem neuen kantonalen Spitalgesetz wurde unter dem Eindruck der Kostenzunahme im Spitalwesen ausgearbeitet. Auf keinem Gebiet des öffentlichen Wirkens haben wir in den letzten Jahren eine derartige Kostensteigerung feststellen müssen wie im Spitalwesen. Gleichzeitig darf aber auch darauf hingewiesen werden, dass dem kranken Menschen Leistungen angeboten werden, die noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen wären.
Das Spitalgesetz soll in erster Linie dem kranken Menschen dienen. Es soll dafür sorgen, dass die ärztlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit er wieder gesund wird. Da die Krankheit aber auch eine subjektive Erscheinung ist, muss auch der Patient mithelfen, diese zu überwinden. Das bedeutet, dass Staat und Gemeinschaft ihm nicht sämtliche Bürden abnehmen können. Vielmehr muss ein Anreiz geschaffen werden zur Selbsthilfe, d. h. zur Prävention und zum Versicherungsschutz. Ohne diese Voraussetzungen würde das Spitalgesetz zu einem Fass ohne Boden.
Damit die Kosten eines Spitalaufenthaltes tragbar werden, haben sich in den letzten Jahren Staat und Gemeinden finanziell immer stärker engagiert. Diese Stützung durch Steuergelder setzt voraus, dass die Kompetenzen klar abgegrenzt werden, nämlich zwischen den Spitalträgern, den Gemeinden und dem Staat. Auch den öffentlichen Mitteln müssen Grenzen gesetzt werden.
Was die Spitäler selber betrifft, so möchten wir die Leistungen der Spitäler wie die Leistungen der Ärzte und des Pflegepersonals in hohem Masse anerkennen, doch muss auch hier die Kostenfrage aufgeworfen werden. In der Ärzteschaft sind bekanntlich zwei Tendenzen fühlbar: Die einen sehen die Entwicklung gefahrvoll voraus und möchten mithelfen, die Kostenexplosion einzudämmen, die andern wollen nichts von den Kosten wissen und aus tief menschlicher Überzeugung den Patienten die optimale Behandlung und Pflege angedeihen lassen.
Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass im Spitalwesen neben vielen anderen Fragen auch die Kostenfrage von höchster Bedeutung ist. Der Bedarf an Spitalaufwand ist praktisch unbegrenzt, und nirgends so wie im Spitalwesen ist der Perfektionismus so leicht und so gut begründbar. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Zeit von Hobby-Spitälern für Chefärzte endgültig vorbei ist. Die Spitalversorgung der Bevölkerung

kann nur nach rationellen, für das ganze Kantonsgebiet geltenden Richtlinien sichergestellt werden.
Unsere Fraktion begrüsst das neue Spitalgesetz, da es Ansätze dazu zeigt, das gesamte Spitalwesen in den Griff zu bekommen und der Kostenexplosion Grenzen zu setzen. Die Fraktion wird sich allen Versuchen widersetzen, die in Richtung noch stärkerer Kostenbelastungen gehen, und alle Anträge unterstützen, die dazu beitragen, dem Kostenproblem Herr zu werden.
Wenn wir so starkes Gewicht auf den finanziellen Aspekt legen, so möchten wir doch nicht den Eindruck erwecken, die Qualität der medizinischen Leistungen in den Spitälern sei uns gleichgültig. Wenn man aber alle Schleusen der Ansprüche öffnete, so entständen damit höchst unsoziale und für die Öffentlichkeit wirtschaftlich untragbare Verhältnisse.
Zentrale Punkte des Gesetzes sind die Plafonierung der Baukosten mit einem Steuerzehntel sowie die Selbstbehalte für die Bau- und Betriebskosten. Durch die Plafonierung der Spitalbauten erhält auch die Spitalplanung entscheidende Bedeutung, da sie gezwungen wird, echte Prioritäten zu setzen. Soll aber die ganze Sache so spielen, so dürfen keine Hintertürchen zur Umgehung des Bauplafonds geschaffen werden. Zur Verstärkung dieses Plafonds und als notwendiges Korrelat erachtet unsere Fraktion die Erhebung eines Steuerzehntels als zweckmässig. Sie wird aber einen Abänderungsantrag in dem Sinne stellen, dass der Steuerzehntel im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenz des Grossen Rates erhoben wird. Im übrigen werden wir uns noch beim Artikel 44 dazu äussern.
Konfliktstoff scheint offenbar die Ausgestaltung des Selbstbehaltes für die Betriebsdefizite der Bezirksspitäler abzugeben. Wir stehen vor der Frage, welchem Moment wir grösseres Gewicht beimessen, nämlich dem Zwang zu wirtschaftlichen Haushalten in den Bezirksspitälern einerseits oder den Anforderungen des Finanzausgleichs anderseits, denen allerdings bereits in diesem Gesetz auf verschiedene andere Weise Rechnung getragen wurde. Unsere Fraktion wird mehrheitlich auch bei den Betriebskosten für einen gestaffelten Selbstbehalt eintreten.
Unsere Fraktion begrüsst es, dass im Artikel 16 eine gesetzliche Handhabe vorgeschlagen wird, die einer Verarmung im Spitalbett entgegentritt. Sie ist auch bereit, der Regierung entsprechende Kompetenzen einzuräumen. Sie verlangt indessen, dass die nötigen Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche auf Kosten der Öffentlichkeit zu vermeiden und den Selbsthilfewillen zu stärken. In diesem Sinne wird sie noch einen kleinen Abänderungsantrag stellen.
Unsere Fraktion dankt der Gesundheitsdirektion und den vorberatenden Instanzen für die grosse und gewissenhafte Arbeit, die mit dem neuen Spitalgesetz geleistet wurde, und beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Bärtschi. Ich könnte es mir verhältnismässig einfach machen und sagen, auch die sozialdemokratische Fraktion habe Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf beschlossen. Ich könnte mich auch weitgehend mit den Ausführungen von Herrn Martignoni identifizieren. In vielen Punkten weichen wir gar nicht voneinander ab.
Auch wir betrachten dieses Spitalgesetz als einen Schritt in der Gesamterneuerung der Spital- und Gesundheitsplanung des Kantons Bern, die begonnen hat mit den Arbeiten für die Planung im Gesundheitswesen, die nun fortgesetzt wird mit diesem Spitalgesetz und die schliesslich nach unserer Meinung mit einem neuen kantonalen Gesundheitsgesetz ihren Abschluss finden sollte. Wir sind überzeugt, dass wenn wir die sehr schwierigen Fragen in bezug auf die Finanzierung der Spitäler, die sich in den letzten Jahren gestellt haben, lösen wollen, wir eine neue gesetzliche Grundlage brauchen. Wir meinen, dass dieses Gesetz den Weg dazu zeigen wird und uns das in die Hand geben wird, was wir in den letzten Jahren so oft vermisst haben.
Wir sind in ein paar Fragen sicher nicht alle gleicher Meinung. Das wird die spätere Diskussion zeigen, und es wäre verfrüht, jetzt schon, in der Eintretensdebatte, darauf einzutreten. Auf jeden Fall sind wir der Ansicht, dass ein Steuerzehntel für den Bau und die Einrichtung der Spitäler reserviert werden muss. Wir sind an sich auch der Meinung, dieses Gesetz sollte dem Volk mit dem Antrag auf Erhebung eines Steuerzehntels unterbreitet werden, hat das Bernervolk bisher doch für Spitalfragen immer Verständnis gezeigt. Es braucht einfach einen Zehntel mehr an Steuern, wenn die Aufgaben, die im Gesetz vorgesehen sind, auch erfüllt werden sollen. Wir wissen um die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich um diese Frage herumranken, aber wir werden nachher sicher gemeinsam einen Weg finden, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Auch wir glauben, dass dieser Steuerzehntel gegen oben plafoniert werden soll und dass nicht die Möglichkeit bestehen darf, durch Hintertürchen nachher noch andere Mittel einzusetzen. Wir würden uns aber auch wehren, wenn der Steuerzehntel nur gegen oben und nicht auch gegen unten plafoniert würde. Dieser Zehntel ist nach unserem Dafürhalten auch das absolute Minimum, das im Mittel der Jahre eingesetzt werden muss, wenn wir die Aufgaben, die sich hier stellen, tatsächlich erfüllen wollen. Wir glauben, dass ein Postulat erfüllt werden konnte dadurch, dass Bau und Einrichtung nun Sache der öffentlichen Hand sein sollen. Darum begrüssen wir auf der andern Seite auch den Lastenausgleich bei den Betriebsbeiträgen der Spitäler. Hier möchte ich Herrn Martignoni voll unterstützen. Es geht nicht nur darum, Vorschriften über die Finanzierung zu erlassen, sondern wir müssen dann auch etwas sagen können zum Personaleinsatz und zu den Bedingungen für das Spitalpersonal, damit wir zu Betriebskosten kommen, die wir tatsächlich subventionieren können, und nicht zu Betriebskosten, die uns ganz einfach davonlaufen, weil wir dazu nichts zu sagen haben.
Auch wir haben ein paar Artikel gesehen, bei denen wir besonders darauf achten werden, dass sie nicht verändert werden. Vorhin schon wurde der Artikel 16 angetönt: «Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass niemand infolge einer notwendigen Spitalbehandlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät». Wir werden gerne den Vorschlag zur Verstärkung der Selbsthilfe prüfen. Ich glaube aber, dass der Artikel 16 ein wesentlicher Artikel in diesem Gesetzesentwurf ist. Unsere Fraktion müsste sich auf jeden Fall gegen eine Verwässerung dieses Artikels zur Wehr setzen. Über diesen Artikel wurde bekanntlich lange diskutiert. Nach unserem Dafürhalten ist nun eine Lösung gefunden worden, die wir wärmstens unterstützen können.
Wir unterstützen ferner die Neuregelung in bezug auf die Polikliniken und die Kompetenzverteilung an den Grossen Rat hinsichtlich der Spitalplanung, aber auch die jetzige Fassung von Artikel 48, die zu ziemlich langen Diskussionen Anlass geben wird. Es ist dies eine Fassung, die nach unserer Ansicht das heute bestehen-

de Problem beim Spitaleintritt für den Patienten vereinfachen könnte. Wir halten dafür, dass im Spitalwesen mindestens eine Klasse aufgehoben werden sollte, so dass wir nur noch zwei Klassen hätten. Ob man sie dann allgemeine Abteilung und Privatabteilung nennen will oder I. Klasse und II. Klasse, ist nebensächlich Heute besteht ein finanzieller Schutz für den Kranken praktisch nur auf der allgemeinen Abteilung, der durch die Pauschalverträge sichergestellt ist. Sobald aber ein Patient aus irgendeinem Grund, der meistens nicht einmal in seiner Kompetenz liegt, in die II. Klasse eingewiesen wird, steht er trotz der besten Versicherung oft vor Hindernissen, die er nicht überwinden kann. Wir glauben, dass man durch die Aufhebung einer Klasse vernünftigere Tarife und Prozentsätze festlegen könnte, die manche Schwierigkeiten für die Patienten eliminieren würden.
Wir begrüssen den Artikel 49, der vorsieht, die Depotleistungen für die allgemeine Abteilung abzuschaffen, da die Leistung einer Barhinterlage manchmal zu Schwierigkeiten geführt hat.
Wir danken der Gesundheitsdirektion, vor allem aber auch der ausserparlamentarischen Kommission für die sehr gründliche und seriöse Vorarbeit. Es liegt ein Verständigungswerk vor uns, an dem alle mitarbeiten konnten, und nach unserer Meinung sollte an der vorliegenden Form nicht mehr viel geändert werden. Die Bevölkerung des Kantons Bern erwartet ein neues Spitalgesetz. Ich bitte Sie, auf den Gesetzesentwurf einzutreten und ihm in der vorliegenden Form am Schluss auch zuzustimmen.

Stähli (Biel). Auch die freisinnig-demokratische Fraktion beantragt Eintreten auf diesen Gesetzesentwurf. Sie hat dem Geschäft zwei Fraktionssitzungen gewidmet, konnte den Entwurf aber noch nicht zu Ende beraten. Es liegt dies in der Komplexität der Materie begründet. Es zeigt dies aber auch, dass wir uns mit allen diesen Problemen gründlich auseinandergesetzt haben.
Wir begrüssen es allgemein, dass eine so komplexe Materie in einem Erlass umfassend geregelt wird. Es sind allerdings grundsätzliche Fragen aufgetaucht, so die Frage, ob man nicht die Bundesgesetzgebung abwarten sollte. Wir sind jedoch der Meinung, es könnte dies zu lange dauern.
Die zweite Frage grundsätzlicher Art war die, ob man den Gesetzesentwurf nicht entlasten könnte, indem man vermehrt Vorschriften in die Dekrete und übrigen Ausführungsbestimmungen verweisen würde. Die Gründe für eine umfassende Regelung im Gesetz sind im Vortrag überzeugend dargelegt.
Auch wir begrüssen die Bestimmung des Artikels 16, wie sie vorhin von Herrn Kollega Bärtschi erwähnt worden ist. Wir sind nur der Auffassung, diese Bestimmung sollte unter Umständen an einem andern Ort plaziert werden, und wir werden ja im übrigen möglicherweise auch noch zur Systematik des Entwurfs die eine oder andere Bemerkung anzubringen haben.
Eine zentrale Aufgabe dieses Gesetzes ist die Spitalplanung. Unsere Fraktion hofft, dass damit dem Kanton ein wirksames Instrument zur Regelung dieser Frage in die Hand gegeben wird. Die Spitalplanung ist ja nicht eine einmalige Aufgabe. Sie muss dauernd weitergeführt werden und schliesst auch die Privatspitäler ein. Die Spitalplanung, die bis jetzt vorliegt, muss bekanntlich nach Entwurf innert einem Jahr überprüft und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch nachher müssen Änderungen, welche die Gesamtkonzeption berühren, dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.
Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass einen weiteren Schwerpunkt dieses Gesetzes die Finanzierung und Kostenverteilung darstellt. Diese Fragen waren bis jetzt in verschiedenen Erlassen geregelt, zum Teil nicht sehr übersichtlich, zum Teil auch nicht befriedigend.
Bei den Bau- und Einrichtungskosten stand die ausserparlamentarische Expertenkommission vor verschiedenen Vorschlägen. Ursprünglich war beabsichtigt, sämtliche Bau- und Einrichtungskosten der staatlichen und der übrigen Krankenanstalten zusammenzunehmen und in eine integrale Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu bringen. Es hat sich aber gezeigt, dass eine solche Lösung innert ein paar Jahren für die Gemeinden zu untragbaren Belastungen führen müsste. Man hat auch die andere Möglichkeit erwogen, wie man sie im Fürsorgewesen kennt, indem der Spitalträger für die Vorfinanzierung sorgen müsste, worauf die Kosten über den Lastenausgleich innert 25 Jahren mit Zins und Zinseszins abzutragen wären. Eine solche Regelung würde in den ersten Jahren gut spielen, doch würde sie mit der Zeit eine Lawine auslösen, die nicht mehr aufzuhalten wäre. Aus diesem Grunde musste man eine Lösung suchen, wonach man die Bau- und Einrichtungskosten rascher abtragen kann. Das ist umso notwendiger, als die Betriebsrechnungen in Zukunft nicht mehr mit Bau- und Einrichtungskosten belastet werden dürfen.
Nach langen Diskussionen in der ausserparlamentarischen Expertenkommission fiel nachher der Entscheid zugunsten eines Steuerzehntels. Die Einführung eines Steuerzehntels wurde aber erst beschlossen, nachdem man damit eine Plafonierung der Ausgaben verbunden hat. In der grossrätlichen Kommission wurde allerdings die Frage der Verfassungsmässigkeit von Spitalsteuern aufgegriffen. In unserer Fraktion erwuchs der vorgesehenen Regelung heftiger Widerstand, allerdings nicht gegen eine Finanzierung mit dem Zehntel an und für sich, als vielmehr gegen eine Ausgestaltung dieses Zehntels als Sondersteuer. Persönlich bin ich für den Steuerzehntel, und ich bin auch in der Expertenkommission entschieden dafür eingetreten.
Ein weiteres Problem, das im Entwurf nicht ganz befriedigend gelöst ist, ist die Frage der alten Bauschulden, die den Spitalträgern verbleiben. Immerhin schafft hier der Artikel 71a, der nach der Kommissionssitzung aufgenommen worden ist, ein gewisses Ventil, und wir hoffen, dass wir in dieser Frage noch eine befriedigendere Lösung finden.
Bei den Betriebskosten kennen wir schon jetzt einen gewissen Lastenausgleich, indem bekanntlich 70 % des Defizits der Bezirksspitäler in einen Lastenausgleich kommen; die Verteilung erfolgt aber auf komplizierte Art nach den Gesetzen von 1949 und 1968 und befriedigt allgemein nicht. Man ist der Meinung, wir sollten von dieser komplizierten Regelung abkommen und das unvermeidliche Defizit ganz oder teilweise in die Lastenverteilung einschliessen. Man hat sich nachher zu einem Selbstbehalt entschlossen, indem nur ein bestimmter Prozentsatz der unvermeidlichen Defizite in die Lastenverteilung aufgenommen wird, während der Rest durch den Spitalträger (Spitalverband, Staat oder Gemeinde) direkt zu decken ist.
Dagegen entspann sich eine Diskussion, ob man den Selbstbehalt linear durchführen soll, d. h. für alle Spitalverbände gleich, oder ob man ihn abstufen soll. In

der Expertenkommission ging knapp durch: linear 20%. Namentlich die Vertreter der Verwaltung sprachen dann einem abgestuften Selbstbehalt von 10 bis 40 % das Wort, während die ausserparlamentarische Expertenkommission in ihrer Schlussitzung an den linearen 20% festhielt. Der regierungsrätliche Entwurf an die grossrätliche Kommission sah wiederum 10 bis 40 % vor, worauf die grossrätliche Kommission erneut korrigiert hat auf 20 %. Die Regierung stellt nun aber nochmals Antrag auf 10 bis 40 %. Man sieht daraus, dass hier noch gewisse Auseinandersetzungen zu erwarten sind.

Es wurde mit dem Finanzausgleich argumentiert. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass der Finanzausgleich schon spielt bei den Beträgen, die der Staat von den Gemeinden zur Verteilung erhebt. Die finanzstarken Gemeinden werden also bereits hier stärker belastet. Es wäre daher nicht richtig, wenn die finanzstarken Gemeinden bei der Verteilung auch noch weniger erhielten. Auf diese Weise hätten wir einen doppelten und damit systemwidrigen Finanzausgleich. Gegen eine solche Regelung werde ich beim Artikel 52 einen Antrag stellen.
Auch die freisinnig-demokratische Fraktion anerkennt die grosse Vorarbeit der Gesundheitsdirektion, des Gesetzesredaktors, Herrn Fürsprecher Thomet, der ausserparlamentarischen und der parlamentarischen Kommission und beantragt Eintreten. Sie wird sich gestatten, bei einzelnen Artikeln Abänderungsvorschläge zu unterbreiten.

Veya. Le groupe démocrate-chrétien a pris connaissance dans son détail du projet de loi sur les hôpitaux et sur les écoles préparant aux professions hospitalières. Il reconnaît que la nouvelle loi qui nous est soumise aujourd'hui correspond bien à la situation actuelle de nos hôpitaux. Elle constitue donc la base légale de nouvelles prescriptions répondant aux conditions de notre temps.
Désormais, en vertu de la nouvelle loi, c'est l'Etat qui devra assumer la majeure partie des dépenses découlant de la construction et de l'installation des hôpitaux.

Les considérations qui ont motivé la création d'une quote-part pour les frais de construction et d'installation serviront aussi pour la créer en faveur des frais d'exploitation. Pour couvrir les frais assumés par l'Etat, il sera perçu um impôt correspondant au dixième du taux unitaire des impôts cantonaux directs, qui rapportera 33 millions de francs environ ces prochaines années. Bien qu'il représente une nouvelle charge pour le contribuable, le groupe PDC vous recommande à l'unanimité d'entrer en matière sur cette loi, dont le but est de loger et de soigner correctement les malades.

Borter. Ich spreche hier als ein Kommissionsmitglied, das in der Kommission für Eintreten gestimmt, sich aber in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten hat. Ich bin durchaus einverstanden, dass in diesem Gesetz – ich finde den grössten Teil dieses Gesetzes als gut – eine Regelung gefunden werden muss, die vor allem die explosionsartige Kostenentwicklung eindämmt. Ich bedaure allerdings, dass beispielsweise die Personalhäuser, die Schwesternunterkünfte usw. aus dem Gesetzesentwurf gestrichen worden sind.
Es verhält sich bekanntlich so, dass an die Spitalkosten drei verschiedene Gruppen zahlen, erstens der Patient oder seine Krankenkasse, zweitens der Kanton, eventuell zusammen mit dem Bund, und drittens die Gemeinden. In diesem Zusammenhang müssen wir in bezug auf die Übernahme der Kosten feststellen, dass bei der bisherigen Regelung beispielsweise die Krankenkassen etwas ausgeschert sind. Das Bezirksspital Interlaken musste beispielsweise im letzten Jahr seinen Vertrag mit den Krankenkassen kündigen, weil die Beträge, die auf Grund dieser Verträge geflossen sind, so gering waren, dass es undenkbar gewesen wäre, die bisherigen Leistungen beizubehalten. Eine wichtige Komponente, die es auch noch zu lösen gilt, sind somit die Verträge zwischen den Krankenkassen und den Spitälern, dies insbesondere auch im Hinblick auf das KUVG, wonach die einzelnen Spitäler keinen Einfluss mehr auf die Verträge nehmen können, wenn sie einmal abgeschlossen sind. Die Defizite, die daraus resultieren, verursachen dann grosse Schwierigkeiten, weil ein Teil der Finanzierung ausfällt. Das neue Spitalgesetz reglementiert viele Einzelheiten, wie Vorschriften in bezug auf das Personal, die Taxen, den Notfalldienst, die Ausbildungsstätten, was wiederum einen Einfluss ausüben wird auf die Kosten. Dabei muss ich darauf aufmerksam machen, dass bei der Kostentragung denjenigen Schwierigkeiten erwachsen können, welche die Restfinanzierung besorgen müssen.
Ich gebe zu, dass sich der Kanton sehr stark mitengagieren will. Auf der andern Seite werden aber die Beiträge, welche die Gemeinden zu zahlen haben, streng reglementiert. Auch diese Beitragsleistungen werden meiner Meinung nach zu schematisch festgehalten. Die Spitäler mit besondern Gegebenheiten werden nicht genügend berücksichtigt. Wer beispielsweise in den letzten Jahren einer grösseren Region mit vielen Gemeinden ein gut eingerichtetes Spital mit vielen Betten zur Verfügung gestellt hat oder heute zur Verfügung stellt, wird unter Umständen nach der jetzigen Formulierung der Bestimmungen über die Bau- und Einrichtungsbeiträge bestraft, wenn eine fortschrittliche, spitalfreundliche, aber eventuell finanzschwache Bevölkerung die notwendigen finanziellen Mittel bereits gesprochen hat. Die Restbeträge, die in den verschiedenen Regionen pro Kopf der Bevölkerung aufzubringen sind, können nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ganz unterschiedlich ausfallen, wobei sogar – ich wiederhole es – finanzschwache Regionen pro Kopf der Bevölkerung drei- bis viermal mehr Leistungen erbringen müssen als andere.
Zu den Artikeln 43 und 52 werde ich bezüglich der begonnenen Bauten noch einige Bemerkungen anbringen müssen, dies insbesondere auch im Hinblick auf das kommende Dekret. Auf jeden Fall muss ich mir vorbehalten, die Formulierung des Dekrets zu kennen, bevor ich endgültig zustimmen kann. Ich werde aber für Eintreten auf den Gesetzesentwurf stimmen, der im grossen und ganzen als gut bezeichnet werden kann.

Houriet. Je m'exprimerai en tant que représentant du district de Moutier et au nom de mon groupe.
J'ai lu attentivement le texte de la loi sur les hôpitaux, dont la publication a suscité un certain nombre d'objections dans le Jura, objections concrétisées par la motion Voisin, qui a été acceptée sous la forme d'un postulat à la majorité éloquente de 104 voix contre 29.

La motion Voisin demandait que le Jura soit considéré comme une seule région hospitalière, dans laquelle tous les hôpitaux jouiraient de droits égaux, les tâches dites régionales étant réparties d'entente entre les hôpitaux.

L'Association des hôpitaux bernois, par la voix de son comité, a approuvé l'idée défendue par le motionnaire. Or, je constate avec étonnement qu'on ne retrouve dans la loi qui nous est soumise aujourd'hui aucune des idées contenues dans la motion Voisin et qui sont à la base des propositions de l'Association des hôpitaux bernois. Cela nous paraît d'autant plus regrettable qu'un statut politique particulier au Jura est en voie d'élaboration.
Nous pourrions approuver cette loi à la condition qu'un amendement soit apporté à l'article 10 concernant la partie romande du canton. Je me permettrai d'en déposer un au moment où l'article 10 sera mis en discussion.

Würsten. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf muss ich als Vertreter einer Randregion mit einem kleinen eigenen Bezirksspital doch einigen unguten Gefühlen Ausdruck geben.
Zuerst bedaure ich es ausserordentlich, dass uns diese Vorlage sehr spät zugeleitet worden ist. Wenn man nicht einer vorberatenden Kommission angehört hat, so war es fast nicht möglich, diese komplexe und folgenschwere Vorlage mit den eigenen Spitalbehörden und den lokalen Trägergemeinden zu besprechen. Ich habe mir überlegt, ob ich einen Verschiebungsantrag auf die Septembersession stellen soll, verzichte aber darauf, weil ja eine zweite Lesung des Gesetzesentwurfes erfolgt. Ich möchte mir allerdings vorbehalten, bei der zweiten Lesung sonst nicht übliche Abänderungsanträge stellen zu können, wenn sie sich aus der Besprechung des Gesetzes mit den örtlichen Spitalinstanzen noch ergeben sollten.
Zu den gesetzlichen Grundsatzfragen mache ich folgende Feststellungen, die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben haben:
Zuerst zu den Kompetenzfragen. Im neuen Gesetz werden die Kompetenzen jeglicher Art, wie in bezug auf den Betrieb, den Personalbestand, die Ärzte, den Notfalldienst, die Gebühren, die Tarife, die Standortfragen, durchwegs den staatlichen Organen, sei es der Regierung, der Gesundheitsdirektion oder der kantonalen Spitalplanungskommission, vorbehalten. Obschon die Gemeinden weiterhin Träger der lokalen und regionalen öffentlichen Spitäler bleiben und zu deren Führung sogar gesetzlich verpflichtet werden, haben sie praktisch, ausser der Verantwortung und den finanziellen Konsequenzen, wenig mehr an Eigenständigkeit im Spitalwesen behalten. Das macht uns ernste Sorgen, weil man schon bis jetzt manchmal hart um die Anerkennung gewisser notwendiger Spitalmassnahmen und Anliegen für die abgelegenen und oft auch touristisch und saisonal bedingten Spitalerfordernisse gegenüber den staatlichen Hoheitsinstanzen kämpfen musste.
Ein paar Ausführungen zur kantonalen Spitalplanung: Wir hegen auch hier gewisse Bedenken, wie ich sie schon zur allgemeinen Situation angeführt habe. Es dürfte aber entscheidend sein, wie die kantonale Spitalkommission weiterhin zusammengesetzt sein wird. Wir fordern eine gerechte, proportionale Vertretung der kleinen Bezirksspitäler, damit auch unsere Anliegen ernst genommen werden. Aus der bisherigen Tätigkeit der Spitalkommission wissen wir, dass gelegentlich einzelne Kommissionsmitglieder – es waren vorwiegend Spitalfunktionäre – an Ort und Stelle Besichtigungen vorgenommen haben. Es wäre zu wünschen, wenn sich diese wichtigen Antragsinstanzen nicht allzu sehr von den sicher nicht immer bescheidenen Begehren der Spitalärzte beeinflussen liessen und auch den Mut hätten, den meistens von Ärzteseite her sehr stark nuancierten Spitalprojekten doch eine objektive Beurteilung angedeihen zu lassen. Nur so dürfte es der Spitalkommission und der Gesundheitsdirektion gelingen, im Spitalwesen Ordnung und eine finanziell tragbare Grundlage zu schaffen.
Schliesslich noch ein Hinweis zum Lastenausgleich aus der Sicht der kleinen Landspitäler: Es werden, wie bis jetzt, so auch in Zukunft nicht die kleinen Spitäler sein, die auf dem Spitalsektor grosse Mittel verschlingen werden. Durch das ständige Wachstum der Agglomerationen und die beängstigende Zunahme der Ballungszentren werden auch hier in Zukunft neue Spitäler gebaut werden müssen. Daraus werden die Landregionen, die im Zuge dieser Entwicklung immer mehr entvölkert werden, absolut keinen Vorteil ziehen; zahlen aber werden sie weiterhin im Rahmen des Lastenausgleichs. Die Landregionen werden also mithelfen müssen, Investitionen zu finanzieren, die als Folge der Landflucht erwachsen. Das ist für die Landregionen, die von der Landflucht betroffen sind, eine Zumutung, die wir im Rahmen des Solidaritätsgedankens im bernischen Spitalwesen zur Kenntnis nehmen müssen. In der praktischen Handhabung des Lastenausgleichs jedoch sollten wir dieser Tatsache Rechnung tragen.
Darf ich den Kommissionspräsidenten und den Gesundheitsdirektor bitten, zu den von mir aufgeworfenen Fragen eine gewisse Loyalitätserklärung zugunsten der kleinen Landspitäler, dies insbesondere zuhanden des «Tagblattes des Grossen Rates» und der zukünftigen Praxis, abzugeben?

Frutiger. Wenn man diesen Gesetzesentwurf als Aussenstehender betrachtet, der weder in der Kommission noch in der Expertenkommission dabei war, so fällt einem zum mindesten in den allgemeinen Bestimmungen auf, dass nach dem Text die Bestimmungen für alle im Artikel 1 aufgeführten medizinischen Versorgungseinrichtungen gültig sein sollen, also auch für die Privatspitäler und private Einrichtungen. Dabei stellt man fest, dass eine klare Trennung der Bestimmungen nach privaten Spitälern und Einrichtungen und nach öffentlichen Spitälern und Einrichtungen nicht besteht. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Artikel 11 den Regierungsrat ermächtigt, Richtlinien über den Personalbestand zu erlassen. Wieweit ist es nun aber sinnvoll, diese Bestimmungen auch auf die Privatspitäler anzuwenden? Ich mache ferner auf den Artikel 14 aufmerksam, der Vorschriften über die Verwaltung und das Rechungswesen erlässt. Ich frage: Inwiefern sind diese Bestimmungen auch auf die privaten Institutionen anwendbar? Es sind noch verschiedene andere derartige Bestimmungen im Gesetzesentwurf enthalten, wo man im Zweifel ist, ob sie für öffentliche und private Institutionen gültig sein sollen oder nicht. Mir scheint, dass diesbezüglich eine klare Ausscheidung am Platze wäre, was man auf die zweite Lesung hin noch prüfen sollte.

Gestatten Sie mir eine zweite Bemerkung zum Artikel 1, und zwar zur abschliessenden Aufzählung der medizinischen Einrichtungen und zum Geltungsbereich. Ich frage mich, wo zum Beispiel private Ambulatorien, die vielleicht zurzeit im Kanton Bern nicht existieren, aber in andern Kantonen schon vorkommen, in Zukunft untergebracht werden sollen. Sie gehören der Sache nach zu den Polikliniken, sind aber mit keinem Spital verbunden und geben sich ausschliesslich mit der ambulanten Behandlung von Patienten ab, wobei ihnen diese

Einrichtungen 24 Stunden im Tag zur Verfügung stehen. In Ziffer 3 von Artikel 1 sind wohl die Polikliniken erwähnt, doch private Ambulatorien werden nirgends aufgeführt. Ich glaube, auch diesbezüglich wäre auf die zweite Lesung hin eine Überprüfung notwendig, damit man dann tatsächlich alle Institutionen erfasst und nicht nur die zurzeit gerade bestehenden.

Bürki. Als Mitglied der ausserparlamentarischen und der parlamentarischen Kommission erlaube ich mir, auch noch ein paar Gedanken zur Eintretensdebatte anzubringen.
Dieses Spitalgesetz bringt einen ganzen Korb voll begrüssenswerter gesundheitspolitischer und sozialpolitischer Postulate; dies erfordert aber, wie es bereits betont worden ist, erhebliche Mittel. Aus diesem Grunde handelt es sich bei diesem Gesetz weitgehend um ein Finanzierungsgesetz. Wir haben das bereits aus den verschiedenen Voten herausgehört und herausgespürt.

Ein fortschrittliches Spitalwesen muss über genügend Mittel verfügen können. Aus diesem Grunde unterstützen wir grundsätzlich den Spitalzehntel. Gleichzeitig bekennen wir uns auch zur Plafonierung der Spitalinvestitionen. Es ist dies notwendig, um die Aufwendungen in den Griff zu bekommen. Auch wir sehen diese Notwendigkeit ein, auch wenn sie im einen oder andern Fall durch die Setzung von Prioritäten dazu führen wird, dass einzelne Projekte zurückgestellt werden müssen. Darüber müssen wir uns von Anfang an im klaren sein. Das ist mit der Plafonierung verbunden.
Mir scheint der Kommissionsvorschlag ausgewogen, um den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen. Insbesondere scheint es mir auch wertvoll zu sein, dass die Eigenverantwortlichkeit der Spitalträger im Gesetzesentwurf verankert ist, und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Es sind Selbstbehalte vorgesehen bei den Bau- und Einrichtungsinvestitionen sowie bei den Betriebskosten, was meines Erachtens richtig ist. Daneben wird ein Lastenausgleich eingeführt, aber nicht so weitgehend wie beispielsweise im Fürsorgerecht, wo man eine integrale, also hundertprozentige Kostentragung durch den Lastenausgleich kennt. Ich glaube, ein Lastenausgleich, wie er in diesem Gesetzesentwurf proponiert wird, ist politisch tragbar. Das ist ein sehr wesentlicher Punkt, denn ein zu weit gehender Lastenausgleich müsste automatisch Widerstände, vor allem in den Agglomerations- und Stadtgemeinden, wecken.

Ich begrüsse schliesslich – das wurde noch nicht gesagt –, dass hier eine rechtliche Grundlage für die gemeinnützigen Träger von Spitälern geschaffen wird. Ich denke in diesem Zusammenhang besonders auch an das Asyl Gottesgnad, die Chronischkrankenheime, die nun nicht mehr, wie bis jetzt, im Hintertreffen bleiben werden, wenigstens rechtlich; in der Praxis hatte man ja in letzter Zeit bereits gewisse Lösungen getroffen. Rechtlich werden diese Heime nun gleich gestellt wie im Fürsorgerecht die Fürsorgeheime und die Pflegeabteilungen in den Fürsorgeheimen. Das ist sicher ein wesentlicher Fortschritt, indem man damit die gemeinnützige, private Trägerschaft solcher Krankenheime fördern kann.
Notwendig ist endlich noch eine angemessene Übergangslösung. Ein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen. Nach meiner Meinung ist der Vorschlag, wie er im Gesetzesntwurf enthalten ist, nicht befriedigend. Ich werde deshalb dazu noch einen Abänderungsantrag einreichen.

Bonny. Ich werde ebenfalls für Eintreten stimmen, bin jedoch nicht in der Lage, in das viele Lob, das zu Beginn der Eintretensdebatte geäussert worden ist, ohne Vorbehalte einzustimmen. Ich möchte aber auch nicht als Spielverderber auftreten. Es geht mir nur darum, bei dieser Vorlage, die von sehr grosser Bedeutung ist – darin sind wir uns sicher alle einig –, den Finger auf ein paar grundsätzliche und vielleicht auch wunde Punkte zu legen. In den letzten Voten wurden bereits einige kritische Bemerkungen laut, so dass ich mich auf zwei beschränken kann.

Was mich am meisten beschäftigt, ist die Frage des Verhältnisses der neuen Spitalvorlage zur neuen bundesrechtlichen Lösung, die in Aussicht gestellt wird. Sie sind sicher im Bild, dass zurzeit eine Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz hängig ist, dass der Bundesrat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat und dass eventuell noch eine dritte Variante, die von Seiten der Krankenkassen und der Ärzte stammt, zur Diskussion gestellt werden wird. Das wird nun nicht erst in weiter Zukunft erfolgen. Die ständerätliche Kommission ist bereits bestellt und wird ihre Arbeiten auf die Septembersession hin, wenn ich recht orientiert bin, aufnehmen. Ich glaube, wir müssen uns klar werden, was das für unsere neue kantonale Vorlage bedeutet, weil es im Volk nicht begriffen würde, wenn man an unserem kantonalen Spitalgesetz «herumdoktern» müsste, kaum hätte man es verabschiedet.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf drei konkrete Punkte hinweisen. Es ist sehr verdienstvoll, dass in dieser Vorlage ebenfalls die Spitalplanung behandelt wird; es ist aber ebenso klar, dass die Spitalplanung auch auf eidgenössischer Ebene erfolgen muss, und ich glaube, dass es deshalb unbedingt notwendig ist, eine Abstimmung zwischen der kantonalen und der eidgenössischen Spitalplanung zu erzielen. Ich weise hier nur auf die grossen und sehr kostspieligen Universitätskliniken hin.

Sodann möchte ich erwähnen, dass die Frage der Vergütungen an die Spitäler natürlich nicht nur auf kantonaler Ebene eine Rolle spielt, sondern auch auf eidgenössischer. Ich habe gerade vorhin vernommen, dass eine Kommission bereits am Werk ist, die diesbezüglich gewisse Vorschriften ausarbeitet.

Ein dritter Punkt, der hier ebenfalls erwähnt werden muss, ist die Frage der Tarifierung. Sie wird ebenfalls vom eidgenössischen Recht her ins kantonale Recht hineinspielen.
Nun gewärtige ich eigentlich den Einwand auf diese paar kritischen Bemerkungen, dass es noch lange dauern werde, bis das eidgenössische Recht geschaffen sei. Wir sind wohl keine Propheten, doch muss man sich bewusst sein, dass die eidgnössische Expertenkommission für die Neuordnung des Krankenversicherungswesens nicht zuerst einen Verfassungsgegenvorschlag ausgearbeitet hat; sie hat vielmehr im Rahmen des Flimser Modells, das ja heute weitgehend dem Gegenvorschlag des Bundesrates entspricht, Thesen ausgearbeitet, die bereits eine Regelung auf Gesetzesstufe vorsehen.
Das sind ein paar Bemerkungen, die ich zu dieser Frage anbringen wollte. Diese Bemerkungen sollen keine Kritik an der Arbeit sein. Ich möchte den Herrn Regierungsrat bitten, uns eine möglichst präzise Auskunft zu erteilen, wie er sich das Verhältnis zwischen den beiden Regelungen, der kantonalen und der eidgenössischen, vorstellt.

Nun noch ein zweiter Punkt, der mich etwas enttäuscht hat. Wenn man das Kapitel I, Gründe für die Schaffung eines Spitalgesetzes, im Vortrag liest, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dieses Kapitel mit Rücksicht auf die Tragweite der Vorlage doch etwas mager ausgefallen ist. Man ist fast versucht, hier einen medizinischen Vergleich zu ziehen. Wenn der Arzt einen Kranken behandelt – und offenbar ist unser Spitalwesen in einem gewissen Sinne heute krank –, nimmt er zuerst eine Diagnose vor, bevor er die Therapie verschreibt; im einleitenden Kapitel des Vortrages dagegen liegt das Schwergewicht der Ausführungen in der Feststellung, dass es ausserordentlich schwer sei, sich im Gestrüpp der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen zurechtzufinden. Man hätte meines Erachtens vielmehr eine eingehende Analyse der gegenwärtigen Situation vornehmen sollen. Ich nehme allerdings an – das ist denn auch ein Grund, warum ich für Eintreten stimmen werde –, dass in der ausserparlamentarischen Kommission, die unter dem Präsidium von Herrn Martignoni am Werk war, diese Analyse vorgenommen worden ist, dass sie aber nachher nicht ihren Niederschlag im Vortrag des Regierungsrates gefunden hat.
Das sind meine Ausführungen zum Eintreten. Ich wiederhole: Ich will nicht Spielverderber sein, glaube immerhin, dass es am Platz war, diese paar kritischen Bemerkungen jetzt – und nicht hintendrein – anzubringen.

Aegerter. Ich möchte Ihnen als Verwalter eines sogenannten grossen Bezirksspitals sagen, dass ich den vorliegenden Gesetzesentwurf als gut erachte. Er bringt eine klare Situation in bezug auf die Finanzierung der Bauten und in bezug auf die Betriebsbeiträge. Bedenken der kleinen Spitäler, sie würden zu kurz kommen, sind meiner Meinung nach nicht am Platze. Ich habe eher das Gefühl, dass sie mit den neuen Bestimmungen weitgehend finanzieller Sorgen enthoben sein werden. Man sagt hier nicht nur, was es kostet und dass es viel kostet; man sagt mit dem Steuerzehntel auch, wie die Finanzierung zu geschehen hat.
Eine übertriebene Einmischung des Staates in den Betrieb der Spitäler brauchen wir sicher nicht zu befürchten. Die Gesundheitsdirektion wird ganz bestimmt nur dort eingreifen, wo es notwendig ist. Eine solche Bestimmung ist unumgänglich, wenn man die berühmte Kostenexplosion endlich etwas bremsen will.
Ich empfehle Ihnen, auf die Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Ich möchte zuerst danken, dass Eintreten nicht bestritten ist.
Ich glaube, es ist nicht unbedingt notwendig, jedem einzelnen Votanten auf Fragen, die noch offen sind, zu antworten. Auf einzelne der gestellten Fragen will ich jedoch kurz eingehen.
Zuerst zu Herrn Borter, der erklärt hat, die Personalhäuser würden nun nicht mehr subventioniert. Es verhält sich nicht so. Die Subventionierung von Personalhäusern wurde nicht gestrichen. Wir werden die Möglichkeit haben, im Dekret nähere Vorschriften darüber aufzustellen. Ich erwähne in diesem Zusammenhang den Artikel 46 des Gesetzesentwurfes, der hinsichtlich der Bau- und Einrichtungskosten auf das Dekret verweist. Immerhin muss ich beifügen, dass die Tendenz besteht, die Personalhäuser nicht mehr zu subventionieren. In vielen Spitälern wünscht das Personal eine eigene Wohnung ausserhalb des Spitals. So ist man in den Spitälern selber, wenigstens in den Städten, zum Schluss gelangt, nicht mehr so viel spitaleigene Zimmer und Wohnungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, sie wären selbsttragend. Mit der Zeit wird man ja vermutlich auch gegenüber dem Spitalpersonal zu einer Bruttolohnauszahlung kommen in dem Sinn, dass nicht mehr ein Teil des Lohnes für Unterkunft und Verpflegung angerechnet wird.
Herr Houriet ist enttäuscht, dass das Postulat Voisin mit diesem Gesetz nicht verwirklicht wird. Er stellt zum Artikel 10 noch einen Ergänzungsantrag in Aussicht. Der Jura ist in der Planung enthalten, und nachdem wir die Planung nicht ins Gesetz aufgenommen haben, scheint mir dies in Ordnung zu sein. Ich hoffe, Herr Houriet werde sich zufrieden geben können, wenn entsprechende Hinweise erfolgen werden.
Herr Würsten ist der Auffassung, die Trägergemeinden hätten keine Selbständigkeit mehr. Das ist nicht der Fall. Die Gemeinden sind und bleiben autonom. Sie entscheiden immer noch, was gemacht werden soll, und unterbreiten ihre Anträge. Neu ist nur, dass die einzelnen Aufgaben einigermassen in den Rahmen der Gesamtplanung passen müssen. Vielleicht ist bei dieser Gelegenheit wieder einmal etwas über die Planung zu sagen. Wir haben vor zwei Jahren darüber gesprochen. Ich erinnere daran, dass wir den Bericht vom Oktober 1970 über die Spitalplanung zur Kenntnis genommen haben. Den Grundsätzen, die darin enthalten sind, haben wir zugestimmt. Es ging um die Typisierung der Krankenhäuser, die Grundsätze der Regionalplanung im Spitalwesen, die Abgrenzung der einzelnen Spitalregionen und die Aufgabenzuteilung. Ich habe vor mir eine kleine Aufstellung über die Zielsetzung der Spitalplanung, wie sie an einer Pressekonferenz bekanntgegeben worden ist. Ich kann sie folgendermassen zusammenfassen: Es geht da um die Überprüfung der bestehenden Verhältnisse, die Analyse der momentanen Lage, die Ermittlung der Bedürfnisse, das Konzept, die zukünftige Entwicklung, die Aufstellung eines Mehrjahresprogramms und die Finanzen, die erforderlich sind. Zum Inhalt des Planes ist zu bemerken, dass wir da bestimmte Ordnungs- oder Fachbegriffe vorfinden, ferner die Typisierung der Spitäler (Typ A als Akutspital, Typ B, Typ C usw.) Enthalten in diesem Plan sind überdies die Grundsätze der Regionalplanung, die Bevölkerungsprognosen, der Altersaufbau, der bisherige Zustand der Gebäude, die Personalhäuser, die Richtwerte, die Berechnung des Bettenbedarfs sowie die Aufgaben und Betriebsgrössen der Spitäler. Kurz: Dieser Plan enthält Verbindlichkeiten und setzt Normen, wie das damals fast ein Slogan war, er ordnet Rechte und Pflichten, Zuständigkeiten und Verantwortungen. Wir wissen, dass es mit diesem formellen Beschluss nicht gemacht ist. Die Planung ist ständig weiterzuführen. Sie muss den wechselnden Verhältnissen angepasst werden. Im übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass wir gestützt auf den Artikel 38 Absatz 2 des Gesetzes auch dazu etwas zu sagen haben werden, indem nach dieser Bestimmung Änderungen in der Gesamtkonzeption der Spitalplanung der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegen.
Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch eine kurze Bemerkung. Ich bin heute morgen gefragt worden, was eine Änderung sei. Eine Änderung in dieser Beziehung wäre bestimmt die Abänderung der Zweckbestimmung eines Spitals oder die Neugliederung von Regionen; eine kleine Änderung in der Bettenzahl eines Spitals dagegen würden wir nicht als eine Ände-

rung betrachten, die einen Beschluss des Grossen Rates notwendig machen würde.
Herr Frutiger hat heikle Fragen aufgeworfen. Ich glaube, es ist am einfachsten, diese Fragen bei seinem Vorstoss in der Detailberatung zu behandeln. Im übrigen wird wahrscheinlich der Herr Gesundheitsdirektor dazu noch einige Ausführungen machen.
Herr Bonny hätte gerne eine Abstimmung zwischen der eidgenössischen und der kantonalen Spitalplanung. Darüber bin ich nur mangelhaft orientiert. Dagegen ist unser Gesundheitsdirektor Mitglied der eidgenössischen Planungskommission und daher sicher in der Lage, zu der von Herrn Bonny aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorab danke ich für die positive Haltung, die in den verschiedenen Voten zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich will nun versuchen, im Sinne der Feststellungen des Herrn Bonny eine Analyse über den wesentlichsten Teil des bernischen Spitalwesens im Jahre 1973, verglichen mit den übrigen schweizerischen Kantonen, vorzunehmen.
Zuerst zur Lage im Bau- und Einrichtungssektor der Akutspitäler im Kanton Bern. Im Vortrag wird der Finanzbedarf auf diesem Sektor bis 1982 auf 808,4 Millionen Franken geschätzt. Dieser Betrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen: Erstens 427,9 Millionen Franken für die acht Planungsregionen im Kanton Bern, zweitens 263,5 Millionen Franken für die staatlichen Krankenanstalten und Spezialkrankenanstalten und drittens 116,9 Millionen Franken für bereits durch die Regierung und den Grossen Rat bewilligte Projekte. Das ergibt die prognostizierten 808,4 Millionen Franken bis zum Jahre 1982. Diese Ziffern basieren auf dem Baukostenindex von Ende 1968. Die intensiven Fortschritte in Forschung und Lehre für die klinische Medizin und die massive Baukostenverteuerung im Spitalwesen werden zur Folge haben, dass diese Summe 1982 wesentlich über einer Milliarde Franken stehen wird. Die provisorische Finanzplanung des Kantons Aargau rechnet vergleichsweise für die Periode 1970 bis 1985 mit 900 Millionen Franken für Bau und Einrichtung staatlicher und regionaler Krankenhäuser. Ich bitte zu beachten, dass es sich da nicht um einen Hochschulkanton mit entsprechenden Universitätskliniken handelt und dass der Kanton Aargau eine Einwohnerzahl von 433 300 aufweist, also ungefähr die Hälfte der Einwohnerzahl des Kantons Bern, aber ungefähr gleich viel Bauaufwendungen haben wird wie der Kanton Bern mit seinen Universitätskliniken.
Zur Lage auf dem Betriebssektor unserer Spitäler: Der Vortrag enthält eine Aufstellung über die Bruttodefizite der Universitätskliniken, der übrigen öffentlichen Spitäler und Schulen. Die Entwicklung der Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand in den letzten Jahren zeigt, dass wir mit einer durchschnittlichen Erhöhung der Beiträge des Staates und der Gemeinden von 40 Prozent im Jahr rechnen müssen. Bei linearer Fortsetzung dieser Entwicklung werden wir hier ein mutmassliches Gesamtdefizit von über einer Milliarde Franken erhalten, gleich wie auf dem Bausektor. Es ist dies eine Summe, die, genau gleich wie diejenige im Bausektor, selbstverständlich utopischen Charakter hat. Das möchte ich unterstreichen.
Gemäss Staatsrechnungen der Jahre 1945 bis 1970 sind die Gesamtausgaben für das Gesundheitswesen gestiegen von 12,5 Millionen im Jahre 1945 auf 117,5 Millionen im Jahre 1970 oder von 5,79 Prozent der Summe aller Staatsausgaben auf 12,28 Prozent. Die Gesamtbelastung für das Gesundheitswesen steigt also nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch im Verhältnis zum Gesamtaufwand im bernischen Staatsbudget. Personalvermehrung und steigende Lohnkosten sind die wesentlichsten Ursachen der Kostensteigerung im Betrieb der Krankenanstalten. Der Besoldungsanteil beträgt heute im Durchschnitt der schweizerischen Spitäler 75 Prozent der Gesamtaufwendungen. Herr Professor Birkhäuser, Basel, hat am Beispiel der Universitätsfrauenklinik Basel errechnet, dass sich von 1961 bis 1966 die Personalvermehrung in seiner Klinik im Verhältnis von 1 : 13 entwickelt hat, während sich die Lohnkosten im gleichen Zeitraum im Verhältnis von 1 : 310 entwickelt haben.
Wir haben die Entwicklung der Lohnkosten im Kanton Bern analysiert und sind zu folgenden Feststellungen und Schlussfolgerungen gelangt:

Zur Personalvermehrung. Ich möchte vorausschicken und das ganz deutlich sagen, dass wir nicht von einem Personalmangel, sondern von einem enormen Mehrbedarf an Personal reden müssen, und dass es sich hier weder um ein bernisches noch um ein schweizerisches Problem handelt, sondern um ein Problem, mit dem sich alle Industrienationen Europas zu befassen haben. Ich weise weiter darauf hin, dass die Marge zwischen rekrutiertem und ausgebildetem Personal und dem Bedarf an derartigem Personal immer grösser wird und dass wir es hier mit einer Dauererscheinung zu tun haben, auf die wir uns einrichten müssen. Wir werden während unserer gesamten Aktivitätsperiode mit den Aufgaben der Personalrekrutierung und der Personalausbildung konfrontiert werden.

Warum wird trotz allen Anstrengungen im Kanton Bern (7 Schulen für dreijährige Ausbildung, 3 Schulen für anderthalbjährige Ausbildung, 6 Projekte in Bearbeitung von Schulen für 1½jährige Ausbildung) die Kluft zwischen benötigtem Personal und sogenanntem produziertem Personal immer grösser? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir die Ursachen zum Mehrbedarf an Personal untersuchen. Die sprunghafte Entwicklung in medizinischer Forschung und Lehre hat immer perfektere und kompliziertere Behandlungsmethoden zur Folge, und das sowohl in der ambulanten wie in der stationären Medizin. Perfektere und kompliziertere Behandlungsmethoden verlangen aber mehr Spezialistinnen mit noch gründlicherer Ausbildung. Zu diesen Behandlungsmethoden gehören in den Akutspitälern die medizinisch-technischen Ausrüstungen, die beispielsweise am Inselspital nach durchschnittlich 15jährigem Gebrauch restlos veraltet sind und nicht mehr durch das gleiche Modell ersetzt werden können, weil es das gleiche Modell überhaupt nicht mehr gibt, da die Entwicklung mittlerweile schon soweit gegangen ist, dass das gleiche Modell mit zusätzlichen Apparaturen und zusätzlichen Möglichkeiten ausstaffiert worden ist und dementsprechend wieder teurer zu stehen kommt – dies mit der weiteren Konsequenz, dass dafür wiederum Personal eingefuchst werden muss.
Weiter: Die modernen Spitalbauten haben kleinere Zimmer mit weniger Betten. Zimmer mit zehn und mehr Betten verschwinden. Auch in der allgemeinen Abteilung hat das Zimmer heute nicht mehr als sechs Betten. Kleine Zimmer mit weniger Betten komplizieren für das Personal den Tagesablauf und bedingen logischerweise mehr Pflegepersonal. Das Personal ist

in den letzten Jahren und vor allem im Kanton Bern vor Jahresfrist bedeutend bessergestellt worden. Ich verweise auf die verkürzte Arbeitszeit (5-Tage-Woche), die neue Ferienregelung und die neue Besoldungsordnung. Im Gegensatz zum industriellen Betrieb will der Patient aber auch am Samstag und am Sonntag gepflegt sein. Das Spital kann die Türen nicht am Samstag oder am Freitagabend schliessen wie der Industriebetrieb, und jegliche arbeitszeitmässige Besserstellung im Spital bedingt die Anstellung vermehrten Personals. Ärztliche Behandlung, pflegerische Betreuung und wirtschaftliche Versorgung des Kranken sind die wichtigsten Gegenstände des Betriebsprozesses im Spital. Nach der Art dieser Leistungen rechnet man deshalb das Spital zu den ausgesprochenen Dienstleistungsbetrieben. Die menschliche Arbeitskraft ist der Hauptfaktor in diesem Dienstleistungsbetrieb. Das Spital ist daher arbeitsintensiver und von der Aufwandseite her gesehen lohnintensiver als jeglicher andere Betrieb. Zweckmässige Bauten und moderne medizinisch-technische Einrichtungen sind sicher ein wesentliches Erfordernis für den guten Betrieb eines Spitals; aber entscheidend – und das möchte ich unterstreichen – für seinen Ruf sind die Qualität der Ärzte, der Einsatz des Pflegepersonals und das Mitschaffen der andern Personaltruppen. Für die medizinische Leistung eines Spitals ist somit nicht seine Grösse nach Bettenzahl oder nach Zahl der medizinischen Disziplinen massgebend, sondern die medizinisch-pflegerische Leistung der Ärzte und des Personals in allen Chargen.

Weitere Kriterien heizen den Mehrbedarf an Pflegepersonal an. Da ist einmal zu erwähnen der grössere Andrang zur Hospitalisation aus psychologischen und sozialen Gründen, wie grösseres Vertrauen zur Spitalmedizin, ungenügende Pflegemöglichkeiten daheim, ungünstige Wohnverhältnisse, Berufstätigkeit der Ehefrau und das Abbröckeln der individuellen Hilfe zwischen den Generationen. Als Folge dieser Ursachen nahm die Hospitalisationshäufigkeit im Kanton Bern – in der Schweiz sagt man auch Spitalfreudigkeit – wie folgt zu (das ist zu lesen im Spitalplan, den Sie erhalten haben): Von 7,5 Eintritten auf 100 Einwohner im Jahre 1950 stieg die entsprechende Zahl im Jahre 1960 auf 7,8 Eintritte, im Jahre 1970 auf 8,3 Eintritte, und im Jahre 2000 werden es mutmasslich 11 Eintritte auf 100 Einwohner und auf das Jahr gerechnet sein. Dieser Trend wird gefördert durch die Verlagerung des Hausbesuches des Arztes alter Prägung in die Sprechstunden des Arztes und von da in die stationäre Behandlung. Nach Dr. Hermann Engler in «Spitalplanungsprobleme im Gesundheitswesen» nimmt diese Verschiebung ganz eindrückliche Formen an. Dieser Trend zur grösseren Hospitalisationsfreudigkeit bedingt wiederum mehr Personal. Diese Entwicklung wird zusätzlich gefördert durch den zunehmenden Anteil der Spezialärzte FMH am Gesamtbestand der praktizierenden Ärzteschaft in der Schweiz. Er hat betragen im Jahre 1950 46 Prozent, im Jahre 1960 55 Prozent, im Jahre 1965 58 Prozent, und im Jahre 1970 waren es mutmasslich mehr als 60 Prozent. Eine gleiche Entwicklung wird auch in Westdeutschland festgestellt, wo nach einer Publikation in der Zeitschrift «Deutsches Krankenhausinstitut» nur noch zehn Prozent der Medizinstudenten später eine Allgemeinpraxis übernehmen wollen. Damit erhöht sich automatisch der Bedarf an Akutbetten und parallel dazu der Bedarf an Pflegepersonal, während durch die Vermehrung der Zahl der Allgemeinpraktiker die allgemeine Patientenversorgung verbessert und damit die Akutspitäler entlastet werden könnten. Das «Deutsche Krankenhausinstitut» schreibt darüber treffend: «Es müssten Mittel und Wege gefunden werden, um das uferlose Anwachsen der Zahl der Fachärzte zu kanalisieren. Der Verfasser sieht dies in einer Verkleinerung der Fachabteilungen im spezialisierten Krankenhaus.» Ich wäre auf die Reaktion gespannt, wenn wir im Kanton Bern versuchen wollten oder werden, das uferlose Anwachsen der Fachärzte FMH zu kanalisieren. Ich weiss nicht, ob dies das erste standespolitische Tabu ist, um das sich die Politiker gewöhnlich in einem grossen Bogen herumdrücken, worüber zu lesen war. Auf jeden Fall wäre ich gespannt auf die Reaktion in der Öffentlichkeit und auch in den Kreisen, die dies geschrieben haben. Ich rechne, dass Ausdrücke wie Dirigismus, Verstaatlichungstendenzen usw. an der Tagesordnung wären, es sei denn, man bekäme bei derartigen Überlegungen plötzlich Zuzug aus gewissen Kreisen, wo man bis jetzt derartige Tendenzen in Bausch und Bogen als Verstaatlichung abgetan hat.

Es könnten noch weitere Kriterien angeführt werden, die den Mehrbedarf an Pflegepersonal bedingen, wie die Zunahme der Managerkrankheiten, die Zunahme der Verkehrsunfälle, der Kreislaufstörungen, der Nichtbetriebsunfälle. Die SUVA hat vor drei Jahren in ihrem Jahresbericht erstmals geschrieben, dass die Summe der Auszahlungen für Nichtbetriebsunfälle höher sei als die Summe der Auszahlungen für Betriebsunfälle. Ich möchte hier deutlich sagen – auch wenn man mir das in meiner eigenen Fraktion übelnimmt –, dass dies eine Folge der Fünftagewoche ist. Darüber könnte man weiter diskutieren, das weiss ich genau.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Akutkliniken ist von 21 Tagen im Jahre 1950 auf 16 Tage im Jahre 1968 gesunken. In der kürzeren Aufenthaltsdauer liegt die intensivere Behandlung, und eine intensivere Behandlung erfordert wiederum mehr diplomiertes Pflegepersonal.

Als letzte Erscheinung im Rahmen aller dieser Kriterien sei die Überfüllung unserer Akutspitäler mit betagten Chronischkranken erwähnt. Die Altersgruppen von 55 Jahren an aufwärts belasten nach den Statistiken die Akutspitäler bedeutend mehr als die Jahrgänge von 20 bis 50 Jahren. Auch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei den älteren Jahrgängen länger als bei den jüngeren. Der zunehmende Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung hat die Forschung im Bereich der Altersmedizin stimuliert. Die Folge davon ist, dass der Anteil der Betagten an den Akutpatienten stärker gestiegen ist, als bei blosser Berücksichtigung des veränderten Altersaufbaus der Bevölkerung zu erwarten gewesen wäre. Stärkere Belastung und längere Aufenthaltsdauer wirken sich auf den Bestand des Pflegepersonals anheizend aus. Die Gemeinden – und da möchte ich einen Appell an unsere Gemeindevertreter richten – huldigen in bezug auf die Lösung des Altersproblems noch veralteten Auffassungen. Sie glauben, wenn sie überhaupt schon daran denken, mit dem Bau von herkömmlichen Altersheimen sei es getan. Was wir dringend benötigen, sind bei den Altersheimen auch der Bau eines Leichtpflegeheims gemäss Lastenverteilungsprinzip nach Fürsorgegesetz, dies zur Entlastung unserer Akutspitäler.

Schliesslich richte ich noch einen Appell an die gesamte Gesellschaft: Es steigen die Ansprüche des Pa-

tienten an die Spitalbehandlung, was wesentlich zurückzuführen ist auf die laienmedizinische Information durch die Massenmedien, auf den Einfluss der Sozialversicherung und auf den gehobenen Lebensstandard.

Zur Entwicklung der Löhne im Spitalwesen: Grösserer Personalbedarf mal höhere Löhne und Sozialzulagen lassen den Anteil der Personalkosten im Spitalbetrieb steil in die Höhe klettern. Wir haben die Jahresstatistiken des Verbandes bernischer Krankenanstalten auf mehrere Jahre zurück untersucht und folgendes festgestellt: Die Personalkosten pro Tag betrugen im Durchschnitt der bernischen Krankenhäuser im Jahre 1961 14.58 Franken und im Jahre 1971 54.65 Franken. Das ist eine Steigerung um 286 Prozent. Im Inselspital hat der Anteil der Personalkosten betragen im Jahre 1961 24.64 Franken und im Jahre 1971 138.40 Franken. Das ist eine Steigerung um 474 Prozent. Die Nahrungsmittel spielen hier eine untergeordnete Rolle. Was wesentlich ins Gewicht fällt, sind die ärztlichen Bedürfnisse. Sie haben pro Patient und Tag im Jahre 1961 3.22 Franken und im Jahre 1971 8.54 Franken betragen. Das ist eine Steigerung um 177 Prozent. Dieser Anteil ist am Inselspital im gleichen Zeitraum von 6.16 Franken auf 29.30 Franken geklettert, was einer Steigerung um 400 Prozent entspricht. Der rasche Anstieg der Personalkosten ist wesentlich mitbestimmend für die Entwicklung der Pflegetagskosten. Der Durchschnitt der Pflegetagskosten ist deshalb von 28.87 Franken im Jahre 1961 auf 84.49 Franken im Jahre 1971 oder um 400 Prozent gestiegen. Daraus zwei Feststellungen: In den Universitätskliniken steigen die Pflegetagskosten doppelt so schnell wie im Durchschnitt der Bezirksspitäler. In Spitälern mit 100 Betten steigen die Pflegetagskosten weniger schnell als in Spitälern mit über 100 Betten. Die Pflegetagskosten im Inselspital, die im Jahre 1971 noch 216.80 Franken betragen haben, belaufen sich heute um 300 Franken herum. Wenn wir die Entwicklung der Pflegetagskosten mit der Entwicklung der Löhne auf schweizerischem Boden vergleichen, so müssen wir feststellen, dass die Pflegetagskosten am Inselspital doppelt so schnell gestiegen sind wie die Lohnbewegung in der Schweiz.

Wie sieht dieses Bild im schweizerischen Durchschnitt aus? 1948 beliefen sich die Personalkosten im Mittel der schweizerischen Spitäler, nach den Angaben der VESKA, auf 42,2 Prozent des gesamten Betriebsaufwandes, 1968 dagegen auf 63,7 Prozent. Die jährliche Zuwachsrate der Personalkosten beträgt nach den Berechnungen der VESKA in diesem Zeitraum 13 Prozent und ist damit höher als der Anteil der Personalkosten in der gesamten übrigen Wirtschaft. Nach einer Prognose der VESKA werden die Personalkosten weiter überdurchschnittlich ansteigen, nachdem sie schon durch den Personalmangel angeheizt werden. Nun wird es aber wohl niemandem einfallen, die Löhne des Spitalpersonals gegenüber der übrigen Lohnentwicklung stagnieren zu lassen. Das würde die Personalnot und die gegenseitige Abwerbung von Spital zu Spital verschlimmern. Dem Personalmangel zuleibe rücken, heisst vor allem Schulen für 1½jährige Ausbildung gründen, damit wir genügend Pflegepersonal für die Alters- und Pflegeheime bekommen, um damit die Akutkliniken von betagten Chronischkranken entlasten zu können.

Die Aufwendungen des Kantons Bern und seiner Gemeinden im Vergleich zu den Aufwendungen der übrigen schweizerischen Kantone: Um ein abgerundetes Bild zu erhalten, müssen wir unseren Aufwand für das gesamte Gesundheitswesen mit dem der übrigen Kantone vergleichen. Das ergibt folgendes Bild: Nach VESKA haben von 1967 bis 1969 die Aufwendungen der Kantone für Bau, Einrichtung und Betrieb von Spitälern betragen: für Basel-Stadt 145,3 Millionen Franken, für Zürich 136,7 Millionen, für Genf 103,7 Millionen und für Bern 77,6 Millionen. Wenn wir das Statistische Jahrbuch 1970 zu Rate ziehen und die Gesamtausgaben der Kantone und Gemeinden für das Gesundheitswesen pro Kopf der Wohnbevölkerung berechnen, so darf immerhin folgendes festgestellt werden: Basel-Stadt liegt mit 155,4 Millionen und 661 Franken pro Kopf der Einwohner an der Spitze der schweizerischen Kantone, gefolgt von Genf mit 154,6 Millionen oder 466 Franken pro Kopf, Zürich mit 416,9 Millionen oder 376 Franken pro Kopf, St. Gallen mit 122,5 Millionen oder 319 Franken pro Kopf. So geht es hinunter bis zum letzten schweizerischen Kanton, nämlich Uri, mit 13 Franken pro Kopf. Also 13 Franken pro Kopf im Kanton Uri und 661 Franken pro Kopf im Kanton Basel-Stadt im gleichen Zeitabschnitt. In dieser Rangliste figuriert der Kanton Bern mit 171,1 Millionen oder 174 Franken pro Kopf im 18. Rang, wenn wir für den ersten Rang den Kanton mit der grössten Kopfquote rechnen.

Was wir auch an Tabellen und Statistiken zu Rate ziehen, so steht der Kanton Bern regelmässig weit hinter den andern vier Universitätskantonen im Mittelfeld dieser Rangliste. Das bedeutet für uns wohl eine gewisse Genugtuung, aber es entbindet uns nicht von der Pflicht, Mittel und Wege zu suchen, um die Kostenexplosion einzudämmen.

«Die Spitalkosten und deren Entwicklung wieder in den Griff bekommen», so tönte es in den Fraktionen und so steht es in der Presse. Ich muss dazu sagen, und zwar bewusst: Sie sprechen ein grosses Wort gelassen aus! Denn das, was da von der Regierung und vom Parlament verlangt wird, hat noch kein westeuropäischer Staat fertiggebracht. Was heisst «Die Entwicklung der Spitalkosten in den Griff bekommen»? Das heisst wörtlich genommen 1. Bremsen der perfektionistischen Entwicklung in der stationären Medizin, 2. längere Lebensdauer für die medizinisch-technischen Einrichtungen in den Spitälern, 3. Bau grösserer Patientenzimmer und Reduktion des Prozentsatzes an Privatbetten, 4. Abbremsen der Lohnentwicklung, 5. Abstoppen des Hospitalisationsandranges, 6. Kanalisieren des Anwachsens der Zahl der Fachärzte, 7. Entlastung der Akutspitäler von den Betagten, 8. das Volk dazu bringen, nicht jeden Bagatellfalls wegen den Arzt oder das Spital aufzusuchen, um ein paar Freitage zu ergattern. Das möchte ich ganz deutlich gesagt haben.

Ich bin mir nun allerdings sehr wohl bewusst, dass man im Sektor der ambulanten und der stationären Medizin das Rad der Zeit weder total aufhalten noch rückwärts drehen kann und dass derartige Rosskuren nicht realisierbar sind. Möglich ist, um realistisch zu sein, erstens die Zahl der Fachärzte zu kanalisieren, zweitens die Akutspitäler von der Kategorie der Chronischkranken zu entlasten und drittens die gesamten präventivmedizinischen Massnahmen viel stärker auszubauen, als das bis heute der Fall ist, d. h. Ausbau der Gemeindekrankenpflege sowie der ambulanten Behandlung vor dem Spitaleintritt und nach der Spitalentlassung im Kanton Bern durch das Mittel der Lastenverteilung nach Fürsorgegesetz.

Ich möchte noch eine weitere Massnahme zur Entlastung der teuren, spezialisierten Kliniken nennen: Nach europäischer Erkenntnis in der stationären Spitalmedizin und gemäss oberstem Grundsatz aller Spitalplanungen gehören die sogenannte einfache Chirurgie und innere Medizin in das gewöhnliche Landspital und die spezialisierte Chirurgie und innere Medizin in die spezialisierte Klinik. Ein gewöhnlicher Knochenbruch kann dort ebenso gut, aber bedeutend billiger, für 70 bis 90 Franken pro Pflegetag, behandelt werden und hat es nicht nötig, in einer Universitätsklinik Kosten von 300 Franken pro Tag zu verursachen. Um diesen Grundsatz in die Praxis umzusetzen, braucht es aber ein Umdenken der einweisenden Ärzte; denn ein grosser Teil unserer Ärzte (Allgemeinpraktiker und Spezialisten) haben nicht die geringste Kenntnis über die volkswirtschaftlichen Folgen ihrer Einweisungspraxis. Sie weisen ihre Patienten demjenigen Spezialisten oder demjenigen Spital zu, dem sie sie schon immer zugewiesen haben. Überlegungen von Kollegialität und finanzieller Bindung an eine Klinik sind massgebender als Überlegungen volkswirtschaftlicher Art für den Patienten, die Krankenkasse und die öffentliche Hand. Durch die politischen Behörden des Staates, d. h. hier durch die Gesundheitsdirektion, die Einweisungspraxis der Ärzte in den Griff zu bekommen, das käme dann aber einer fast über 100prozentigen Verstaatlichung gleich, denn auch in England trägt der Arzt die Verantwortung für die Auswahl der Klinik und nicht eine politische Behörde, und das muss so sein. Bei den Ärzten muss dagegen das Verständnis wachsen für die wirtschaftlichen Folgen ihrer bisherigen Einweisungspraxis. Wenn dies das zweite standespolitische Tabu wäre, so wäre ich damit auch einverstanden.
Die Verantwortung, den Patienten am richtigen Ort einzuweisen, kann dem Arzt nicht abgenommen werden. Es gibt hier kein anderes Mittel als das Gespräch zwischen Gesundheitsbehörden und Ärzteschaft mit folgendem Gesprächsgegenstand: medizinische, pflegerische und administrative Zusammenarbeit zwischen Allgemeinpraktiker, Spezialarzt, Bezirks-, Regional- und Universitätsspital. Wir haben dieses Gespräch in einer Testregion mit allen diesen Behörden aufgenommen und bearbeiten dort durch mehrere Arbeitsgruppen ein umfangreiches Pflichtenheft in der Erkenntnis, dass keine Spitalplanung sich selber aktivieren kann. Ich darf sagen, dass die ersten Ergebnisse dieses Gesprächs positiv sind. In diesem Gespräch innerhalb dieser Testregion soll auch das Problem der Intensivierung der ambulanten Dienste ausserhalb des Spitalsektors soweit wie möglich gelöst werden, und zwar sowohl auf dem Sektor des Gesundheitswesens wie auf dem entsprechenden Sektor des Fürsorgewesens, um damit die Akutkliniken entlasten zu können.
Der vorliegende Gesetzesentwurf soll im grossen und ganzen die rechtlichen Mittel zur Intensivierung dieses Gesprächs geben. Wir erhoffen deshalb sehr viel von diesem Gesetzesentwurf im Interesse der Patienten und Spitäler, im Interesse der Krankenkassen und der andern sozialen Sicherungen und nicht zuletzt im Interesse des Staates Bern und seiner Gemeinden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Präsident. Es liegen weit über 20 schriftliche Abänderungsanträge vor. Im Interesse einer rationellen Gesetzesberatung bitte ich Sie, die Diskussion auf das Wesentliche zu beschränken, Abschweifungen zu unterlassen und zu Unbestrittenem keine weiteren Ausführungen anzubringen.

Art. 1

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. In den Artikeln 1 und 2 wird bestimmt, welche Arten von Anstalten dem Spitalgesetz unterstehen. Die Artikel 3 bis 9 dienen der Feststellung, ob auf eine bestimmte Institution das Spitalgesetz Anwendung findet oder nicht. Es ist dazu zu bemerken, dass gewisse Institutionen vom Gesundheitsgesetz erfasst werden sollen, das bekanntlich noch in Bearbeitung steht. Ich erinnere an die Sanitätsräume in Industrie und Gewerbebetrieben. Es ist überhaupt zu beachten, dass das Gesundheitsgesetz noch dieses und jenes zu regeln haben wird, das uns heute Zweifel verursacht.
Gestatten Sie mir noch eine grundsätzliche, persönliche Bemerkung zu diesen Gesetzesberatungen. Es ist üblich, dass der Kommissionspräsident die einzelnen Artikel vorstellt. Sie sind aber sicher mit mir einverstanden, wenn ich mich diesbezüglich – dies auch im Sinne der Bitte des Präsidenten – sehr zurückhaltend zeige. Sie haben bestimmt die Vorlage schon mehrmals gelesen und Ausführungen darüber vernommen. Ich werde mich also nur in ganz bestimmten Fällen zum Wort melden. Im übrigen verweise ich auf die Erläuterungen und die Blätter, die bereits in den Fraktionssitzungen ausgeteilt worden sind.

Angenommen.

Art. 2 – 6

Angenommen.

Art. 7

Gygi. Ich habe eine Frage zu stellen, die alle diese Artikel betrifft: Wo lässt sich das Inselspital hier eingliedern?

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Inselspital gehört zu den in Artikel 1 Ziffer 1 erwähnten Spitälern, wo es heisst: «Spitäler, mit Einschluss der Universitätskliniken».

Gygi. Das habe ich auch vermutet. Es würde mich aber noch interessieren zu vernehmen, ob im Rahmen dieses Gesetzes das Inselspital als ein öffentliches oder als ein privates Spital zu betrachten ist. Das ist nämlich nachher sehr wesentlich.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Inselspital ist wohl eine Stiftung, aber ein öffentliches Spital.

Angenommen.

Art. 8

Frutiger. Ich habe zum Artikel 8 folgende Frage zu stellen: Zu was gehören Ambulatorien, d. h. Einrichtungen auf privater Basis, die nicht mit einem Spital verbunden sind, die aber im übrigen die Aufgaben von Polikliniken erfüllen, indem dort jeder Patient ohne Voranmeldung bei leichteren Unfällen oder bei Krankheit während 24 Stunden im Tag Zugang hat? Ich glaube nicht, dass im Kanton Bern solche Einrichtungen bestehen, doch weiss ich – ich habe sie selber schon

benützt –, dass es sie in andern Kantonen gibt. Mir scheint, dass unser Spitalgesetz auch auf solche Einrichtungen Anwendung finden sollte.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Ambulatorien sind nach bisheriger Usanz Arztpraxen, für die hier keine Regelung vorgesehen ist. Das ist nun ein Fall, der im Gesundheitsgesetz wird geregelt werden müssen, wie ich dies vorhin schon kurz angetönt habe.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Ausführungen des Kommissionspräsidenten bestätigen.

Angenommen.

Art. 9

Angenommen.

Art. 10

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Zum Artikel 10 hat Herr Frutiger einen schriftlichen Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung hin eingereicht. Herr Frutiger möchte die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Muss-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift umwandeln, indem es heissen würde: «Der Regierungsrat kann Vorschriften über Lage . . .».
Ich möchte Ihnen als Kommissionspräsident vorschlagen, diesen Antrag nicht zur zweiten Lesung entgegenzunehmen, sondern sofort zu bereinigen. Wir werden später noch die Möglichkeit haben, Artikel zurückzunehmen, so dass ich glaube, wir sollten bereinigen, was wir jetzt schon bereinigen können. Ich könnte mich als Kommissionspräsident mit dem Antrag Frutiger einverstanden erklären. Der Rat möge befinden.

Präsident. Zum Artikel 10 liegen noch zwei weitere Anträge vor, ein Antrag Houriet und ein Antrag Kopp.

Houriet. La conception actuelle de la planification hospitalière ne tient pas compte de la situation particulière du Jura. Les deux hôpitaux régionaux situés dans le nord du Jura et l'hôpital préférentiel de Delémont desservent une région qui est artificiellement découpée dans le tout. C'est la raison pour laquelle le Grand Conseil a accepté, au cours de sa séance du 19 septembre 1972, par 104 voix contre 29, la motion Voisin transformée en postulat, qui demandait la revision de la planification hospitalière en ce qui concerne le Jura. Le comité de l'Association des hôpitaux bernois avait également pris position dans le même sens.
Nous proposons d'accorder au Jura, étant donné qu'un statut particulier applicable à cette région du canton est actuellement en préparation, un statut hospitalier spécial s'intégrant dans le cadre général de la planification hospitalière cantonale. Ce statut placerait les hôpitaux de district jurassiens sur un plan d'égalité en les dotant des disciplines de base, soit chirurgie, médecine interne, gynécologie-obstétrique et pédiatrie, les autres spécialités et sous-spécialités faisant l'objet d'options à prendre par un organisme réunissant les deux représentants de la Société médicale jurassienne et ceux des hôpitaux régionaux.
Cette proposition a reçu l'approbation des médecins des hôpitaux de Porrentruy, de Moutier et de St-Imier. Voici le texte de l'amendement que nous proposons en ce qui concerne l'article 10, en vous priant de l'accepter et en invitant éventuellement la commission à en prendre note en vue de la deuxième lecture:

«Article 10, 2ème alinéa nouveau. – Le Jura forme une seule région hospitalière au sein de laquelle les hôpitaux sont dotés de droits égaux. Les communes du Jura sont groupées en syndicats s'occupant des intérêts de leurs districts hospitaliers. La répartition des spécialités et sous-spécialités dans le cadre de la planification hospitalière cantonale (au sens des articles 32 et ss.) ainsi que les écoles (au sens de l'article 9) se fait selon préavis d'un organisme groupant les représentants des sociétés médicales et ceux des hôpitaux.

«Le chiffre 2 du projet devient le chiffre 3 et reste inchangé.»

Kopp. Ich möchte Ihnen vorschlagen, im Artikel 10 zwischen die jetzigen Absätze 1 und 2 einen neuen Absatz 2 aufzunehmen, wobei der jetzige Absatz 2 zum Absatz 3 würde. Mein Antrag für einen neuen Absatz 2 lautet: «Alle Spitalbauten und dazu gehörigen Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie gehbehinderten und gebrechlichen Personen zugänglich sind.»

Der Absatz 2 von Artikel 10, wie er jetzt vorliegt, lautet bekanntlich: «Die Vorschriften der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.» Wenn man mir entgegenhalten will, diese Vorschrift genüge, so muss ich immerhin darauf aufmerksam machen, dass uns die Erfahrungen eines anderen belehren. Es gibt häufig Hindernisse, die von Gehbehinderten und Rollstuhlbenützern nicht überwunden werden können, so dass sie nicht in der Lage sind, die betreffenden Lokale aufzusuchen. Die Gemeinde Bern hat eine sehr vorbildliche Institution geschaffen. Sie hat eine Kommission für Behindertenfragen eingesetzt, die alle Baupläne für Hochbauten und Verkehrsanlagen begutachten und sehr ernsthaft mit den Baubehörden in bezug auf die Zugänglichkeit für Behinderte besprechen muss. Es wäre wahrscheinlich zuviel verlangt, wenn man für alle Gemeinden des Kantons Bern eine ähnliche Kommission schaffen wollte, doch wäre dies notwendig. Es ist in dieser Beziehung bereits viel gesündigt worden, was kaum mehr rückgängig gemacht werden kann. Mit dem Zusatz, den ich vorschlage, könnte man dem geschilderten Ungenügen weitgehend begegnen. Ich ersuche Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Bärtschi. Ich bitte Sie, den Antrag Frutiger abzulehnen. Ich glaube, sein Antrag brächte gegenüber dem Kommissionsbeschluss einen Rückschritt. Wir wollen wirklich nicht, dass der Regierungsrat bloss Vorschriften erlassen kann; nach unserer Meinung müssen Vorschriften erlassen werden, wenn man die Gesetzgebung nachher durchführen will.
Was den Antrag Houriet anbelangt, frage ich mich, ob er nicht grundsätzlich zum Artikel 38 gehört, wo von der Spitalplanung des Kantons Bern die Rede ist. Im Artikel 38 heisst es doch: «Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Spitalplanung ist innerhalb eines Jahres vom Regierungsrat zu überprüfen und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.» Ob diese Überprüfung irgendetwas ergibt im Sinne des Antrages Houriet, steht jetzt nicht zur Diskussion. Auf jeden Fall muss der Regierungsrat die Planung innerhalb eines Jahres überprüfen und sie dem Grossen

Rat zur Genehmigung unterbreiten. Wenn dann in der überprüften Spitalplanung irgendetwas nicht dem entspricht, wie es ein Mitglied des Grosen Rates sieht, so wäre meiner Meinung nach dann Gelegenheit, über die Spitalplanung vor dem Grossen Rat zu diskutieren. Es hat doch zurzeit, wo uns die Spitalplanung noch nicht in umfassender und überprüfter Form vorgelegt worden ist, noch keinen Sinn, Sachen aus der Spitalplanung herauszunehmen. Ich beantrage Ihnen daher, den Antrag Houriet nicht hier ins Gesetz aufzunehmen, sondern unter Umständen später, im Zusammenhang mit dem Artikel 38, zu diskutieren.

Stähli (Biel). Ich bin leider gezwungen, den Antrag Houriet für die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 im Artikel 10 zu bekämpfen. Die Spitalplanung, die Herr Bärtschi soeben mit Recht erwähnt hat, sieht eine Spitalregion Biel mit einem Regionalspital in Biel und Bezirksspitälern in Aarberg und St. Immer vor. Wenn man sich die Lage des Spitals St. Immer vor Augen hält, so erkennt man doch die Verkehrsverbindungen nach Biel und die starke Verflechtung Biels mit dem jurassischen Hinterland. Was die Spitalplanung dort vorsieht, ist vernünftig. Ich möchte also Herrn Houriet bitten, auf seinen Antrag zum Artikel 10 zu verzichten und die Frage eher bei der Spitalplanung vorzubringen, wie das Herr Bärtschi schon angeregt hat. Im andern Fall wäre ich gezwungen, zum Antrag Houriet einen Ablehnungsantrag zu stellen.

Stauffer (Gampelen). Ich kann mich mit dem Antrag Frutiger zum Artikel 10 auch nicht einverstanden erklären. Wir haben schon beim Eintreten gehört, worum es hier grösstenteils geht. Es geht darum, die Kostenexplosion in den Griff zu bekommen, und das können wir nur, wenn man Vorschriften erlässt. Falls der Artikel in die Kommission zurückgenommen wird, kann ich mich einverstanden erklären; im andern Fall müsste ich Ihnen Ablehnung des Antrages Frutiger empfehlen.

Frutiger. Ich muss nun doch noch ein paar Worte zu meinem Antrag sagen. Die Vorschriften, die der Regierungsrat erlassen soll, beziehen sich auf sämtliche medizinischen Einrichtungen gemäss Artikel 1. Ich möchte nun ganz einfach der Verwaltung die Frage stellen, ob sie glaubt, dass sie in der Lage sein wird, innert nützlicher Frist über all das, was hier gefordert wird, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Zudem bin ich der Auffassung – ich möchte das gegenüber Herrn Bärtschi sagen –, dass wahrscheinlich gerade bei den übrigen Anstalten, die Thermalbäder usw. umfassen, Vorschriften der Situation nicht gerecht werden. Ich erinnere nur daran, dass die letzten Vorschriften, die der Regierungsrat erlassen musste, aus dem Jahre 1939 datieren. Es ist also in den letzten 30 bis 40 Jahren sozusagen nicht gelungen, die Vorschriften vernünftig anzupassen. Die Entwicklung schreitet eben sehr rasch vorwärts. Mit Vorschriften kann man wohl eine gewisse Entwicklung steuern, aber auch die Entwicklung bremsen. Mir scheint nun, es sollte genügen, wenn man über die Gebiete, wo man es als vernünftig erachtet – das gilt für die Spitäler und die andern Einrichtungen, und es werden ein paar wesentliche Gebiete sein – Vorschriften zur Steuerung erlässt, aber sicher nicht derart umfassend, wie das im Artikel 10 verlangt wird.

Martignoni. Zum Antrag Frutiger: Ich glaube, der Sinn des Artikels 10 ist nicht der, bis ins letzte Detail Vorschriften zu erlassen. Das wäre vollständig ausgeschlossen. Auf der andern Seite, wenn man die Verhältnisse in den Griff bekommen will, um dieses Wort wieder zu gebrauchen, müssen gewisse Vorschriften erlassen werden. Darüber kommt man nicht hinweg. Es stellt sich höchstens die Frage, die Herr Frutiger in der Eintretensdebatte aufgeworfen hat, ob nicht auch die Privatspitäler darunter subsummiert werden könnten. Ich glaube, diese Frage müssen wir in der Kommission nochmals prüfen. Es verhält sich sicher so, dass für Privatspitäler vom Staat aus nicht Vorschriften in bezug auf Bauten erlassen werden können. Persönlich bin ich der Auffassung, dass man am Obligatorium, so, wie es die Kommission vorschlägt, festhalten sollte.
Zum Antrag von Herrn Houriet: Ich verstehe seinen Antrag. Herr Houriet hat verschiedene Darlegungen gemacht, die vielleicht nicht alles ausgesagt haben, was er gerne vorgebracht hätte. Ich verstehe also seine Tendenz. So, wie die Sache jetzt beurteilt werden kann, ist es allerdings völlig ausgeschlossen, eine solche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Wir können nicht für einen einzelnen Landesteil eine Gesetzesbestimmung erlassen. Was Herr Houriet wünscht, muss vielmehr im Rahmen der Spitalplanung diskutiert werden.
Noch ein Wort zum Antrag Kopp: Ich habe volles Verständnis dafür, dass die Aufnahme einer solchen Bestimmung hier beantragt wird. Ich kann seinem Antrag jedoch ebenfalls nicht beipflichten. Wir haben in der Expertenkommission und nachher auch in der grossrätlichen Kommission lange über das Aargauer Spitalgesetz gesprochen. Unser Spitalgesetz umfasst 71 Artikel, das Aargauer Spitalgesetz dagegen umgekehrt 17 Artikel. Der Kanton Aargau ist ja nicht zu vergleichen mit dem Kanton Bern, wie dies schon der Herr Gesundheitsdirektor ausgeführt hat. Man muss auf jeden Fall sehr vorsichtig sein mit der Aufnahme von Detailbestimmungen ins Gesetz, die man auf andere Art und Weise ebenfalls verwirklichen kann. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, auch den Antrag Kopp abzulehnen.

Christen Hans-Rudolf. Gestatten Sie mir nur ein Wort zur Kontroverse, ob Vorschriften sollen erlassen werden können oder sollen erlassen werden müssen. Ich möchte doch den Kommissionspräsidenten bitten, diese Frage in die Kommission zurückzunehmen. Vorhin hat er hier nämlich erklärt, man könne diese Frage heute schon endgültig bereinigen. Je länger man zugehört hat, desto unsicherer ist man jedoch geworden. Gerade das, was Herr Martignoni zuletzt gesagt hat, nämlich die Frage in bezug auf die Privatspitäler, veranlasst mich, die Kommission zu bitten, die Angelegenheit noch näher zu prüfen. Dafür haben wir ja eine zweite Lesung. Die Kommission erhält auf diese Weise Gelegenheit, in Ruhe abzuklären, was an Vorschriften erlassen werden muss und was nicht unbedingt notwendig ist; denn wir wollen auch nicht unnötige Vorschriften erlassen.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Sobald ich gemerkt habe, dass diese Frage umstritten ist, habe ich zum Gesundheitsdirektor gesagt, wir sollten den Vorschlag zur Prüfung entgegennehmen. Ich war da etwas voreilig und bitte Sie um Entschuldigung. Soviel zum Antrag Frutiger.

Was den Antrag Kopp anbelangt, geht es mir gleich wie Herrn Martignoni. Der Antrag Kopp ist mir sympathisch, doch frage ich mich, ob er ins Gesetz gehört. Eine solche Bestimmung gehört meines Erachtens in die Bauvorschriften. Ich möchte Ihnen vorschlagen, auch darüber die Kommission noch beraten zu lassen. Ich nehme an, dass sich Herr Kopp damit einverstanden erklären kann.
Zum Antrag Houriet haben meine Vorredner bereits das Notwendige gesagt. Wir können für den Jura nicht Sonderrecht in diesem Gesetz schaffen. Die Spitalplanung gilt auch für den Landesteil Jura, und wir werden vielleicht noch vom Gesundheitsdirektor vernehmen, was vorgesehen ist, um die Wünsche des Postulates Voisin in der Planung zu verwirklichen. Ich verweise diesbezüglich auch auf den Artikel 38.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man den Antrag Houriet auch ins Gesetz aufnehmen wollte, so könnte man es keinesfalls in der vorgeschlagenen Fassung tun; denn nach dem Text des Antrages Houriet würden die jurassischen Spitäler, d. h. die Gemeinden und Ärzte, in eigener Kompetenz über die Ausrüstung ihrer Spitäler entscheiden, und die Regierung hätte dazu nichts zu sagen. So ginge es natürlich nicht. Im übrigen ist das eine klassische Spitalplanungsfrage. Wir haben auf der einen Seite das Gesetz und auf der andern Seite die Spitalplanung. Das sind zwei Sachen. Im Gesetz wird verankert, dass eine Spitalplanung durchgeführt wird; die einzelnen Kriterien der Spitalplanung kann man jedoch nicht im Gesetz aufführen. Es verhält sich hier genau gleich wie in den Gemeinden. Wenn in einem Baureglement stipuliert wird, es existiere ein Zonenplan, so sind Detailfragen, die den Zonenplan betreffen, Sache des Zonenplans und nicht Sache des Baureglements. Im Spitalgesetz wird nun festgehalten, es gebe eine Spitalplanung, und die wird laufend weitergeführt. Wenn übrigens ins Gesetz jemals ein Artikel aufgenommen würde, wonach der Jura eine Spitalregion anstatt drei, wie bis jetzt, bilde, dann müsste in logischer Konsequenz dazu im Gesetz weiter stehen, dass im alten Teil des Kantons fünf Spitalregionen bestehen. Das steht aber nirgends, und niemandem wird es in den Sinn kommen, einen derartigen Passus zur Aufnahme ins Gesetz vorzuschlagen. Das gehört zu den Fragen der Spitalplanung. Im übrigen kommen wir weiter hinten noch zu einer Bestimmung, wonach innert Jahresfrist die Spitalplanung dem Grossen Rat vorzulegen ist und dass der Grosse Rat über wesentliche Änderungen der Planung zu orientieren ist. Wenn für den Jura einmal die drei Regionen zusammengelegt würden, so wäre das sicher eine wesentliche Änderung, worüber der Grosse Rat das Recht hätte zu befinden.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 10. Es liegen drei Anträge vor. Der Antrag Frutiger wird zur zweiten Lesung entgegengenommen. Stellt jemand einen andern Antrag? – Es ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.
Der Antrag Houriet wird vom Kommissionspräsidenten und von der Regierung abgelehnt. Hält Herr Houriet an seinem Antrag fest?

Houriet. Je suis prêt à retirer ma proposition à la condition que la commission procède à l'étude nécessaire lors de la revision du plan hospitalier.

Präsident. Herr Houriet ist so freundlich und zieht seinen Antrag zurück unter der Bedingung, dass in der Kommission die Frage im Zusammenhang mit der Spitalplanung noch besprochen wird.
Es bleibt der Antrag Kopp. Der Kommissionspräsident hat erklärt, dass diese Frage zu den Ausführungsverordnungen gehöre und nicht ins Gesetz aufgenommen werden soll. Hält Herr Kopp an seinem Antrag fest?

Kopp. Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, er sei bereit, die Frage zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen. Damit bin ich einverstanden.

Präsident. Der Antrag Kopp wird somit zur zweiten Lesung entgegengenommen. Ist jemand anderer Meinung? – Es ist nicht der Fall.

Angenommen.

Art. 11

Frutiger. Im Artikel 11 Absatz 2 wird festgelegt, dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die ärztliche Leitung eines Spitals auch dem Inhaber eines ausländischen Arztdiploms übertragen werden könne. Ich bin nun der Auffassung, dass die gleiche Möglichkeit auch offenstehen sollte für einen Arzt mit ausländischem Arztdiplom, der eine Krankenpflegeeinrichtung im Sinne von Artikel 7 beaufsichtigt. Mir scheint, dass die Leitung eines Spitals die höheren Anforderungen stellt als die Leitung einer Krankenpflegeeinrichtung nach Artikel 7.

Gygi. Ich habe eine Frage zu Artikel 11 Absatz 3 zu stellen. Es heisst dort: «Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für den Personalbestand». Nachdem wir gesehen haben, dass gewisse Bestimmungen offenbar doch nicht für alle Spitäler und Schulen, die vorne aufgeführt sind, gelten, möchte ich wissen, ob diese Richtlinien auch für Spitäler gelten, die vor allem Ausbildungszwecken dienen.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Was die Anregung von Herrn Frutiger betrifft, will ich nicht mehr so voreilig sein wie vorhin. Ich schlage Ihnen vor, diese Frage zur Prüfung auf die zweite Lesung hin an die Kommission zu überweisen.
Die Frage von Herrn Gygi wird der Gesundheitsdirektor beantworten.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Frage von Herrn Gygi: In bezug auf die öffentlichen Spitäler dürfte das Schwergewicht der Bestimmungen sich auf den maximalen Personalbedarf beziehen, während in bezug auf die Privatspitäler – was die Privatspitäler betrifft, werden wir darauf eingehend beim Artikel 19 zu sprechen kommen – die Bestimmungen dahin gehen müssen, dass ein Minimum an Personal vorhanden ist. Unter welchen Voraussetzungen bei einem Privatspital die Regierung eine Interventionsmöglichkeit hat und Vorschriften aufstellen kann, wird der Artikel 19 regeln.
Was die Anregung von Herrn Frutiger anbelangt, bin ich mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden, dass sie zur Prüfung auf die zweite Lesung hin von der Kommission entgegengenommen wird.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Der Antrag Frutiger wird zur zweiten Lesung entgegengenommen. – Es wird kein anderer Antrag gestellt.
Ich frage Herrn Gygi an, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist.

Gygi. Ja.

Präsident. Damit ist der Artikel 11 bereinigt und angenommen.

Angenommen.

Art. 12

Angenommen.

Art. 13

Bigler. Zum Artikel 13 schlage ich vor, die drei Wörter «im Kriegsfall und» zu streichen, so dass diese Bestimmung lauten würde: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei Katastrophen ...».

Warum das? Es sind hier zwei Fälle erwähnt: Der Kriegsfall und der Katastrophenfall. Es würde somit auf alle Fälle der Fall der bewaffneten Neutralität fehlen. Was ist heute in sanitätsdienstlicher Hinsicht organisiert? Die Spitäler, die Zivilpersonen und Militärpersonen aufzunehmen haben, sind schon heute festgelegt. Daher ist kaum anzunehmen, dass man noch die Ermächtigung des Regierungsrates abwarten muss. Sowohl bei bewaffneter Neutralität wie im Kriegsfall wissen wir heute, auf welche Spitäler man bei der Truppe basiert. Daraus könnte man folgern, wenn man meinem Streichungsantrag folgt, liesse sich auch das Wort «Militärpatienten» streichen. Das trifft jedoch nicht zu. Für den Katastrophenfall sind heute bestimmte Truppen schon vorbezeichnet, die in gewissen Fällen einzurücken haben. Das Wort «Militärpatienten» muss somit stehen bleiben.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Ich bin zusammen mit dem Gesundheitsdirektor einverstanden, die drei Worte «im Kriegsfall und» zu streichen. Herr Bigler hat die Begründung dafür gegeben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13: Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei Katastrophen ...

Art. 14

Frutiger. Ich möchte zum Artikel 14 – die gleiche Frage gilt auch für die Artikel 10, 11 und 12 – die konkrete Frage stellen, inwieweit dieser Artikel auf die Privatspitäler anwendbar ist. Ich will keinen Antrag formulieren, bitte aber die Kommission, auf die zweite Lesung hin abzuklären, welche Artikel des 2. Abschnittes des Gesetzes sowohl für öffentliche wie für private Spitäler gelten und welche Artikel nur für die eine oder andere Kategorie Gültigkeit haben. Ich könnte mir kaum vorstellen, dass beispielsweise der Artikel 4, wonach der Regierungsrat Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen aufstellt, auch für die Privatspitäler zutreffen würde.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Hierzu erschöpfend Auskunft zu geben, ist nicht einfach. Ich bin daher bereit, diese Frage in die Kommission zurückzunehmen und nachher gründlich Bericht zu erstatten.

Präsident. Der Herr Gesundheitsdirektor ist gleicher Meinung. Die von Herrn Frutiger aufgeworfene Frage wird somit zur Abklärung auf die zweite Lesung hin von der Kommission entgegengenommen.

Angenommen.

Art. 15

Haltiner. Ich habe eine kleine Anregung zu machen zum Artikel 15, damit das, was die Regierung an Worten gelassen ausspricht, nicht nur grosse Worte sind, sondern auch wirksame Worte. Im Artikel 15 heisst es:

«Der Betrieb der öffentlichen Spitäler und der ihnen gleichgestellten Anstalten ist fachlich und administrativ möglichst wirtschaftlich zu führen.» Der Ausdruck «möglichst wirtschaftlich» schwächt die Absicht ab, die man hier eigentlich verfolgt, so dass ich Ihnen folgende Fassung vorschlage: «Der Betrieb der öffentlichen Spitäler und der ihnen gleichgestellten Anstalten ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.»

Die Spitäler sind grosse Unternehmungen geworden, was die Einnahmen, die Ausgaben, die Führung des Betriebes, die Personalfragen usw. betrifft. Man sollte deshalb hier eine Terminologie verwenden, die bei öffentlichen Betrieben allgemein anerkannt ist, und das sind «die betriebswirtschaftlichen Grundsätze». Das will nicht besagen, der Betrieb müsse eine Rendite abwerfen, wie das für gewisse Unternehmungen zutrifft, sondern der Betrieb müsse nach Grundsätzen geführt werden, die man auch für die Kostenkalkulation braucht.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Zuerst ein Wort zu den Marginalien. Sie sehen, dass neben dem Artikel 15 steht «III. Besondere Betriebsvorschriften für öffentliche Spitäler». Dieser Randtitel sollte über dem Artikel 15 stehen, während der Randtitel «1. Rationelle Spitalführung» auf der Höhe des Artikels 15 und der Randtitel «2. Kostenfolgen der Spitalbehandlung» auf der Höhe des Artikels 16 stehen sollten. Das zur drucktechnischen Bereinigung der Vorlage.
Nun zum Antrag Haltiner. Herr Haltiner möchte, dass ein Spital lediglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und nicht, wie es in der Vorlage heisst, fachlich und administrativ möglichst wirtschaftlich. Mit dem Wort «möglichst» will man dartun, dass doch gelegentlich der Patient mehr im Vordergrund stehen soll als das Defizit des Spitals. Die Kommission hat gemäss Entwurf beschlossen, und ich möchte hier an ihrem Standpunkt festhalten. Ich glaube, dass wir nicht bis zum letzten nur nach rationellen Gesichtspunkten im Spitalwesen wirtschaften dürfen. Wenn wir es immer unter Berücksichtigung des Patienten tun, ist es recht. Dem wollen wir aber mit dem Wort «möglichst» Ausdruck geben, und deshalb halte ich, wie gesagt, am Kommissionsantrag fest.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir den von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagenen Passus ersetzen würden

durch «der Betrieb ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen», müsste der Spitalverwalter darnach trachten, die betagten Chronischkranken möglichst lange im Spital zu behalten, denn für sie wird bei einem Minimum an medizinischer und pflegerischer Leistung ein Maximum an Taxen erhoben, nämlich gleich viel wie für jeden anderen Patienten in der gleichen Spitalabteilung. Das widerspricht eben einander. Deshalb kann man hier nicht nur den Begriff der Wirtschaftlichkeit aufnehmen, sondern muss auch das Fachliche und Administrative berücksichtigen. Es muss dies auf einen Nenner gebracht werden können im Sinne der Entlastung der Akutspitäler, und eine massive Entlastung der Akutspitäler um die betagten Chronischkranken bedeutet ganz einfach, dass der Betrieb teurer und das Defizit grösser wird.

Abstimmung

Für den Antrag Haltiner ..... Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Art. 16

Martignoni. Unsere Fraktion schlägt vor, im Artikel 16 Absatz 2 das Wort «insbesondere» zu streichen. Ich möchte betonen, was ich bereits in der Eintretensdebatte gesagt habe, dass unsere Fraktion den Artikel 16 für das Spitalgesetz als notwendig erachtet. Auf der andern Seite müssen wir aber auch bestrebt sein, dass dem Artikel 16 nicht Interpretationen gegeben werden könnten, die nicht unbedingt zum Gesetz selber gehören. Unsere Fraktion möchte deshalb den Artikel 16 genau präzisiert und abgegrenzt haben. Es liegt ihr daran, möglichst klare Verhältnisse zu schaffen, damit nicht später aufgrund des Wortes «insbesondere» Massnahmen getroffen werden könnten, die jetzt noch gar nicht abzusehen sind. Es scheint uns, dass der Wortlaut in den Buchstaben a und b des Absatzes 2 eine genügende Handhabe bietet, um dem Grundsatz im Absatz 1 Rechnung zu tragen. Es geht darum, dass man auf der einen Seite auf die Tarife Einfluss nimmt und auf der andern Seite eine Kontrollinstanz schafft, die Spitalrechnungen überprüfen würde. Überdies gibt es nachher noch den Absatz 3, wonach die Möglichkeiten des Versicherungsschutzes mitberücksichtigt werden. Das ist dann wiederum das Pendant, d. h. dass die Selbsthilfe des Patienten ebenfalls mit in Betracht gezogen werden soll. Wir sind gegebenenfalls bereit, unseren Antrag noch durch die Kommission überprüfen zu lassen.

Gygi. Der Artikel 16 steht unter der Überschrift «Bau- und Betriebsvorschriften». Nachher folgen die Marginalien «Besondere Betriebsvorschriften für öffentliche Spitäler» und «Rationelle Spitalführung». Was nun mit dem Artikel 16 geregelt wird, hat damit nichts zu tun. Ich möchte Ihnen vorschlagen, in den Artikel 16 aufzunehmen, was damit zusammenhängt, nämlich dass der Regierungsrat ermächtigt wird, Vorschriften zu erlassen, die eine behördliche Überprüfung von Spitalrechnungen und der Wirtschaftlichkeit des Spitalbetriebes ermöglichen. Über die Kostenfolge dagegen haben wir keine Ahnung, wenn wir die Tarifgestaltung nicht kennen, so dass man die diesbezügliche Bestimmung in Artikel 47 unterbringen sollte. Man könnte dann dort auch noch darüber reden, ob wir die Bestimmung, die jetzt in Artikel 16 Absatz 1 steht, in den Artikel 47 einbauen wollen oder, wie es eigentlich von der Systematik her richtiger wäre, in einen Zweckartikel, den man auch dem Geltungsbereichartikel vorsetzen würde.
Mein Antrag zum Artikel 16 lautet somit: «Der Regierungsrat erlässt Vorschriften, die eine behördliche Überprüfung von Spitalrechnungen und der Wirtschaftlichkeit des Spitalbetriebes ermöglichen». Sollte meinem Antrag nicht entsprochen werden, hätte ich nachher gerne nochmals das Wort, um materiell dazu Stellung zu nehmen.

Strahm. Ich muss Sie bitten, sowohl den Antrag Martignoni wie den Antrag Gygi abzulehnen. Ich betrachte den Artikel 16 als einen ganz wichtigen Artikel des neuen Spitalgesetzes. Die Kommission hat dem vorgeschlagenen Text einstimmig zugestimmt, und es war dies nicht zuletzt auch ein Verdienst des Herrn Dr. Martignoni. Herr Dr. Martignoni war ja massgeblich an der Redaktion beteiligt und hat die Punkte 2 und 3 vorgeschlagen. Nun beantragt er, das Wort «insbesondere» zu streichen. Damit würde der Artikel in seiner Wirkung wesentlich herabgemindert. Ich muss hier erneut betonen, dass es viele Leute gibt, denen im Spitalbett die Verarmung droht. Spitalrechnungen von 500 bis 1000 Franken pro Tag sind keine Einzelfälle. Man macht mir gelegentlich den Vorwurf, ich würde zuviele Einzelfälle vorbringen. Durch Einzelfälle lernt man aber, und die Leute, die es betrifft, können sich nicht damit trösten, dass ausgerechnet ihr Fall ein Einzelfall sei. Bei Spitalrechnungen von 500 bis 1000 Franken pro Tag kann also auch eine gut situierte Person bei längerem Spitalaufenthalt trotz einer Krankenversicherung verarmen. Nun ist es gut möglich, dass die Massnahmen, die hier aufgezählt sind, nicht ausreichen, um eine Verarmung zu verhindern. Dann wäre der Artikel nur eine Deklamation. Es ist somit denkbar, dass es noch anderer Massnahmen bedarf, um den Grundsatz zu verwirklichen, dass niemand im Spitalbett verarmen soll. Ich habe bestimmte diesbezügliche Vorstellungen, doch will ich sie jetzt nicht auseinandersetzen. Ich verweise bloss auf eine Regelung, wie sie im Tiefenauspital in Bern bereits weitgehend angewendet wird. Ich bitte Sie also, den Artikel 16 unverändert zu belassen.
Mit Nachdruck zur Ablehnung empfehlen muss ich Ihnen aber auch den Antrag Gygi. Ich habe gelesen, was er zum Artikel 47 vorschlagen will. Das wäre eine Katastrophe. Einen solchen Vorschlag könnten wir gar nicht akzeptieren. Darum hat es auch keinen Sinn, jetzt am Artikel 16 etwas zu ändern. Es ist durchaus richtig, im Artikel 16 auf die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Tarife hinzuweisen, um den Grundsatz zu verwirklichen, dass wegen einer notwendigen Spitalbehandlung niemand in wirtschaftliche Bedrängnis geraten soll. Beim Artikel 47 kann Herr Dr. Gygi seine Anträge trotzdem stellen, die ich aber energisch bekämpfen werde.
Ich bitte Sie also nochmals, dem Artikel 16 zuzustimmen, wie er aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist.

Dübi. Das sozialpolitische Postulat, das mit dem Artikel 16 verwirklicht werden soll, ist ein sehr wichtiges Anliegen, wie dies Herr Strahm bereits ausgeführt hat. Wir waren sehr stolz in der Kommission, dass es uns im Laufe der Beratungen gelungen ist, eine allgemein befriedigende Formulierung zu finden und damit sogar

eine Gesetzesergänzung zu schaffen; denn im Entwurf der Expertenkommission und des Regierungsrates stand davon nichts. Nun steht aber dieses Postulat ganz eindeutig im Zusammenhang mit den Betriebskosten, so dass es nach meinem Dafürhalten etwas fehl am Platze ist, es unter den allgemeinen Bau- und Betriebsvorschriften unterbringen zu wollen. Es kommt mir hier fast vor wie ein Fremdkörper. Ich glaube, der richtige Ort, um diese Bestimmung unterzubringen, wäre der Abschnitt über die Betriebskosten. In der Kommissionsberatung hatte man übrigens auch zuerst die Absicht, die jetzt im Artikel 16 geregelte Frage weiter hinten, etwa im Artikel 52, unterzubringen. Ich wäre daher der Kommission dankbar, wenn sie in der zweiten Lesung diesen Gesichtspunkt nochmals prüfen wollte.

Bärtschi. Ich bin auch der Meinung, über die Plazierung dieser Bestimmung könne man diskutieren. Ob sie im Artikel 16 steht oder weiter hinten, im Abschnitt 7, ist keine grundsätzliche Frage. Ich muss aber bestätigen, was schon die Herren Martignoni und Dübi ausgeführt haben, dass es sich hier um eine ausserordentlich wichtige Bestimmung handelt, auf die unsere Fraktion sehr grossen Wert legt. In den ausserparlamentarischen Unterlagen war die Bestimmung aufgeführt, im Entwurf der Regierung war sie dann plötzlich verschwunden, und in der Kommission hat man schliesslich meiner Ansicht nach eine sehr glückliche Lösung gefunden. Was eine allfällige Streichung des Wörtchens «insbesondere» anbelangt, glaube ich persönlich, dass man diese Frage in der Kommission noch besprechen könnte. Dagegen wäre ich nicht einverstanden, den Antrag Gygi zur Beratung in der Kommission entgegenzunehmen. Ich bin vielmehr der Auffassung, dass der Grosse Rat jetzt über den Antrag Gygi entscheiden muss. Der Antrag Gygi bringt nämlich etwas ganz anderes als das, was nach mühsamer Arbeit in der Kommission als Kompromiss beschlossen worden ist.

Senn. Ich ergreife das Wort, um etwas klarzustellen, was schon vorhin, beim Antrag Haltiner im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit, nicht ganz klar war. Viele von Ihnen verwechseln vielleicht den Begriff der Wirtschaftlichkeit mit dem Begriff der Rentabilität. Wirtschaftlichkeit im betriebswirtschaftlichen Sinne heisst einfach, dass, nachdem beschlossen worden ist, bestimmte Leistungen in einer bestimmten Qualität zu erbringen, auch von einem Spital, dies nach wirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Prinzipien erfolgen soll, d. h. so günstig als möglich. Wenn Herr Dr. Gygi nun zum Artikel 16 den Wortlaut vorschlägt «Der Regierungsrat erlässt Vorschriften, die eine behördliche Überprüfung von Spitalrechnungen und der Wirtschaftlichkeit des Spitalbetriebes ermöglichen», so möchte ich ihn fragen, ob er dies in dem von mir geschilderten Sinne versteht, wo er den Gegensatz zum jetzigen Wortlaut sieht und warum er die andern Passagen des jetzigen Artikels 16 fallen lassen will.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Zum Antrag Martignoni: Wenn wir das Wort «insbesondere» streichen, so wird die Aufzählung abschliessend. In der Praxis könnte es sich aber vielleicht erweisen, dass man noch das eine oder andere Kriterium, das im Artikel 16 nicht erwähnt ist, berücksichtigen sollte. Bei einer gewissen Sympathie für den Antrag Martignoni muss ich hier doch den Standpunkt der Kommission vertreten und an der vorliegenden Fassung festhalten.
Zum Antrag Gygi: Dieser Antrag berücksichtigt nur den Betrieb und nicht auch den Patienten. Ich lehne diesen Antrag ab, da er mir als Ersatz für den Absatz 1 zu wenig präzis erscheint.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gygi hat bei den Ausführungen des Kommissionspräsidenten genickt, wonach es bei seinem Antrag hier nicht um den Patienten, sondern um den Betrieb geht. Uns geht es hier aber um den Patienten. Der Artikel 16 ist nach meiner Meinung ein sozialpolitisches Kernstück der Vorlage, das erhalten bleiben muss. Ich möchte präzisieren warum.
Es gibt ein bernisches Hilfswerk, eine Stiftung, die der Grosse Rat bei der Jubiläumsfeier seines Standes beschlossen hat. Dieser Stiftung wurden damals eine Million Franken zugewiesen. Es besteht eine Kommission, die das Hilfswerk verwaltet und die vom Fürsorgedirektor von Amtes wegen präsidiert wird. Diese Kommission hält jährlich ungefähr vier Sitzungen ab. Das Hilfswerk ist gedacht für Hilfesuchende, die aus irgendwelchen Gründen durch das feinmaschige soziale Netz der Schweiz und des Kantons Bern durchgerutscht sind und aus einer Situation keinen Ausweg mehr sehen. Die Gesuche, die beim Hilfswerk eingehen, stammen heute zu 90 Prozent von Leuten, die zum erstenmal in Spitalpflege gekommen sind und die Spitalrechnung nicht bezahlen können. Es sind dies Leute, die nur durch einen längeren Spitalaufenthalt plötzlich fürsorgebedürftig geworden sind und sonst nie in ihrem ganzen Leben armengenössig geworden wären. Nun wäre es doch nicht richtig, diese Patientenkategorie einfach kaltschnäuzig der Fürsorge zu überweisen. Es müssen doch Mittel und Wege gesucht werden, dass der Patient nicht im Spitalbett verarmt, wie man zu sagen pflegt.
Ich möchte noch folgendes zu bedenken geben: Wenn wir die Kostenexplosion wirklich nicht in den Griff bekämen, so dass wir nach zehn oder vielleicht schon nach fünf Jahren wieder über den Artikel beraten würden, dann gäbe es nach meinem Dafürhalten keine Diskussion mehr, denn dann hätten sehr wahrscheinlich nicht nur drei Viertel, sondern neun Zehntel des bernischen Grossen Rates Angst, dass ihnen beim nächsten Spitalaufenthalt gleiches passieren könnte.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Ich beantrage Ihnen, die Sitzung hier zu schliessen und die Abstimmung über die Anträge zum Artikel 16 morgen durchzuführen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 10. Mai 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 192 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Beuchat, Christen H. R., Eggenberg, Etique, Gasser (Münchenwiler), Hof, Jenzer, Kautz.

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 216 hievor)

Art. 16 (Fortsetzung)

Präsident. Wir stehen bei Artikel 16, bei welchem wir noch über den Antrag Martignoni zu entscheiden haben, es sei das Wort «insbesondere» zu streichen. Regierung und Kommission sind daran interessiert, dass der Rat über diesen Punkt entscheidet.

Abstimmung

Für den Antrag Martignoni ..... 46 Stimmen
Dagegen ..... 61 Stimmen

Präsident. Herr Gygi hat zwei Fragen aufgeworfen, die eine in formeller, die andere in inhaltlicher Richtung. Er wünscht dazu noch eine Erklärung abzugeben.

Gygi. Darf ich nun davon ausgehen, dass die Tariffrage in Artikel 16 geregelt werden soll?

Präsident. Ja.

Gygi. Damit komme ich zurück auf das, was Kollege Strahm vielleicht etwas voreilig als Katastrophe bezeichnet hat. Mit meinem Vorschlag wollte ich das Tarifwesen in Artikel 47 regeln, für den ich einen Antrag unterbreitet hatte.
Um auch die Herren Kollegen zur Rechten als Zuhörer zu gewinnen, sei der materiellen Begründung vorausgeschickt, dass das in Absatz 1 erwähnte Postulat meines Erachtens unterstützungswürdig ist. Mir geht es aber weniger um die Formulierung des Postulates, als um dessen möglichst wirksame Realisierung durch das Instrument der Tarifpolitik, welches in lit. a geregelt ist.

Hier ist doch davon auszugehen, dass die Höhe der Tarife bestimmend ist für die Höhe des jeweiligen Defizites, an das dann Beiträge geleistet werden sollen. Die Höhe dieser Tarife ist also bereits bestimmend für den Anteil, der durch den Patienten oder dann aus Steuermitteln aufgebracht werden muss. Es ist also eine sehr wichtige Frage, die heute schon einen Betrag von 60 bis 70 Millionen Franken umfasst, in Zukunft aber noch viel grösser sein wird.
Wenn wir es nun jedem öffentlichen Spital überlassen, zusammen mit den Krankenkassen einen Tarif festzulegen, laufen wir Gefahr, dass diese Tarife recht verschieden sind und sich dadurch eine Verzerrung der öffentlichen Mittel im Spitalwesen ergibt. Deshalb komme ich zum Schluss, wir müssten zu einer anderen Zuständigkeitsordnung in der Festsetzung der Tarife gelangen; einer Zuständigkeitsordnung, wie sie aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung möglich ist und wie sie andere Kantone längst anwenden, beispielsweise der Kanton Zürich, der schon vor 30 Jahren einen ersten Spitalplan hatte, oder in jüngster Zeit das Wallis, das heute eine der modernsten Spitalplanungen besitzt.
Der wesentlichste Punkt, der hier zu regeln ist, findet sich in Absatz 2 meines Antrages zu Artikel 47. Ich füge lediglich bei: Absatz 1 betrifft eine Frage des Masses, nicht des Prinzips, Absatz 2 aber betrifft die prinzipielle Frage der Tarifpolitik. Sie sehen hier meine Auffassung, dass die Tarife für die Allgemeinen Abteilungen in öffentlichen Spitälern vom Regierungsrat festgelegt werden sollten, (und zwar für alle öffentlichen Spitäler gleich), dass die Pauschalen alle Leistungen eines Spitals umfassen sollten, ausgenommen einen Verpflegungskostenbeitrag von beispielsweise 5 Franken. Das ist kein wesentlicher Punkt. Wenn wir hier im Sinne meines Antrages etwas in Absatz 2 aufnehmen, erreichen wir eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Dabei ist zu beachten, dass wir durch Absatz 2 lit. a keine Gewähr dafür haben, wie die Tarife aussehen werden und was sie schliesslich alles umfassen. Wir gehen hier einfach davon aus, es werde weitergehen wie bisher. Auch hier ist aber eine gewisse Kritik am Platz, denn schon heute werden in öffentlichen Abteilungen gewisser Spitäler noch ins Gewicht fallende Einzelleistungen zusätzlich zur Pauschale berechnet.
Ich möchte Sie bitten, nicht jetzt über eine so wichtige Frage abzustimmen, sondern im Hinblick auf die zweite Lesung in der Kommission darüber zu diskutieren. Wenn wir zu einer Vereinheitlichung der Tarife in Allgemeinen Abteilungen in den öffentlichen Spitälern kommen könnten, würden wir dadurch die finanzielle Sicherheit des Patienten im Spital erhöhen und die Effizienz der Spitalplanung stark begünstigen. Gerade aus der Sicht des Patienten wäre es nicht richtig, wenn er im einen Spital mehr zu bezahlen hätte als in einem anderen; denn bei einer funktionierenden Spitalplanung könnte er ja nicht mehr selbst wählen, in welches Haus er komme, weil dann die Aufgabenteilung realisiert wäre.

Präsident. Wenn Kommission und Regierungsrat bereit sind, die ganze Frage auf die zweite Lesung hin noch einmal zu überprüfen, könnten wir die Diskussion abschliessen; andernfalls müssen wir weiterfahren und dann entscheiden. Welches ist die Auffassung des Herrn Gesundheitsdirektors?

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich bin ich der Meinung, die ausserordentlich wichtige Frage, die Herr Gygi hier aufrollte, sollte auf die zweite Lesung zurückgenommen werden. Ich habe Sie dabei aber auf eine Differenz aufmerksam zu machen. Wenn ich nämlich gut zugehört habe, dann hat Herr Gygi die Meinung vertreten, die Regierung könnte gemäss KUVG nicht nur Tarife für die Allgemeine Abteilung aller öffentlicher Spitäler festlegen, sondern diese sollten für alle öffentlichen Spitäler auch gleich sein. Da ergeben sich nun gewisse Schwierigkeiten.

Herr Gygi wird sich erinnern, dass wir bei der Interpretation des seinerzeitigen Grossratsbeschlusses (der gefasst werden musste, weil bei Vertragsabschluss der Spitäler mit den Krankenkassen ein wesentlicher Ausfall entsteht, der vom Staat übernommen wird) darlegten, dass sämtliche öffentlichen Spitäler in Klassen eingeteilt wurden, je nach der durchschnittlichen Höhe der jeweiligen Pflegetagskosten, aufgrund derer die Tarife berechnet werden. Wir haben damals – das gilt heute noch – im Kanton Bern fünf Klassen eingeführt. Trotzdem wir 33 Bezirksspitäler in fünf Klassen einteilten, sind innerhalb der einzelnen Klassen noch sehr grosse Unterschiede in bezug auf die Pflegetagskosten festzustellen. Wir haben dann ja innerhalb der einzelnen Klassen das gewogene Mittel genommen, erhielten aber trotzdem noch Beschwerden einzelner Spitäler. Hier ergibt sich also eine Schwierigkeit aus der Forderung des Herrn Gygi in bezug auf die Festsetzung eines allgemeinen Tarifes für sämtliche Spitäler.
Hier habe ich vor mir die Statistik des Verbandes bernischer Krankenanstalten, die jedes Jahr Aufschluss gibt über die Zahl der Pflegetage im Vergleich zum Vorjahr, über die Kosten dieser Pflegetage im Vergleich zum Vorjahr, aber auch über den Personalbestand, die Beiträge pro Pflegetag; vor allem gibt sie Aufschluss über das, was ich bereits gestern anführte (den Anteil der Personalkosten, der allgemeinen Verwaltungskosten, Nahrungsmittel, Röntgen, ärztliche Bedürfnisse usw.). pro 1971 geht aus dieser Tabelle hervor, dass zum Beispiel das Bezirksspital Meiringen Pflegetagskosten von 57.29 Franken hatte, das Nachbar-Regionalspital Interlaken von 98.41 Franken, Grosshöchstetten – kein Regionalspital – von 108.08 Franken, Langenthal von 103.61 Franken, Moutier von 108.82 Franken, St-Imier von 89.80 Franken und das Tiefenauspital Bern von 155 Franken. Sie sehen, dass die Spanne unerhört gross ist. Wenn wir nun für alle öffentlichen Kliniken die Tarife für die Allgemeine Abteilung gleich hoch festlegen – das kann man natürlich tun –, dann wird bei den Regionalspitälern das Defizit entsprechend grösser. Bei der Einweisung des Patienten in ein Bezirks- oder Regionalspital gäbe es dann keine Überlegung finanzieller Natur mehr. Das möchte ich als sehr grosses Positivum bewerten. Es würden dann nur noch die medizinischen Belange mitbestimmend sein für eine Einweisung in das eine oder andere Spital. Bei den Regional- und gewissen anderen Spitälern würde das Defizit dadurch bedeutend grösser. Ich nehme an, dass der bisher gültige Grossratsbeschluss dann offensichtlich liquidiert werden könnte.
Nun möchte ich noch auf einen fundamentalen Unterschied aufmerksam machen in bezug auf die Festsetzung von Tarifen und Taxen – ich verstehe darunter nicht dasselbe – zwischen den deutschschweizerischen und den welschen Kantonen. Unter Tarifen verstehe ich das, was zwischen den Krankenkassen und den Akutspitälern vereinbart und von der Regierung genehmigt wird; unter Taxen verstehe ich, was festgelegt wird für die halbprivaten und privaten Abteilungen. Nun haben die deutschschweizer Kantone – vor allem der Kanton Bern – seit eh und je darauf geachtet, die Tarife so festzulegen, dass sie für die Patienten zumutbar und tragbar sind. Das ergibt dann natürlich ein höheres Defizit. In den westschweizerischen Kantonen – vor allem im Kanton Waadt – geht man bei der Festsetzung der Tarife stark in die Richtung kostendeckender Taxen für die Allgemeine Abteilung, damit das Defizit möglichst klein wird. Dafür ist dann in den westschweizerischen Kantonen – vor allem wieder in der Waadt – der Anteil Fürsorgebedürftiger aus den Spitälern nach Zahl und Frankenbeträgen bedeutend grösser als bei uns. Hier zeigt sich ein Unterschied in der Mentalität der Bevölkerung. Im Kanton Bern – vor allem auf der Landschaft – ist man immer noch der Auffassung: Ich will nichts von der Gemeinde, ich will nicht zur Fürsorge kommen. Dieses Kriterium spielt in der Westschweiz nicht dieselbe wichtige Rolle wie bei uns; dort schaut der Bürger nicht so sehr darauf, ja, es ist ihm gleichgültig, ob er die soziale Fürsorge in Anspruch nehmen muss oder nicht. Bei uns ist das ja anders.
Im grossen und ganzen ist es natürlich gehupft wie gesprungen: Wenn wir die Tarife den allgemeinen Einkommensverhältnissen des Bürgers anpassen, wird das Defizit grösser. Nach Vorschlag dieser Vorlage soll das Defizit – nämlich 80 Prozent – über das Prinzip der Lastenverteilung genommen werden. Würden wir anderseits kostendeckende Tarife anstreben, würde das Defizit kleiner, aber die Zahl der Fürsorgebedürftigen grösser, was wiederum über das Prinzip der Lastenverteilung finanziert würde, dort allerdings zu 100 Prozent, nicht nur zu 80 Prozent. Der Anteil der Gemeinden im Fürsorgewesen ist dann mit ihren 40 Prozent entsprechend grösser.
Auf diese Schwierigkeiten wollte ich aufmerksam machen. Ob der ganze Artikel auf die zweite Lesung zurückgenommen werden soll, hat der Rat zu entscheiden. Persönlich hätte ich es gerne gesehen, wenn die Weichen jetzt gestellt worden wären, aber es ist, wie gesagt, Sache des Rates, hier zu entscheiden.

Präsident. Persönlich scheint mir, es wäre richtig, diese Frage in der Kommission noch einmal gründlich zu diskutieren. Das hätte dann den Vorteil, dass auch in den Fraktionen auf die zweite Lesung hin die Sache noch einmal in Ruhe besprochen werden könnte. Ich weiss nicht, ob das Problem schon allgemein erfasst worden ist, denn es gibt doch viele Grossräte, die sich erst auf diese Session hin damit beschäftigten; vielleicht sind noch nicht alle soweit, über diese wichtige grundsätzliche Frage zu entscheiden.
Vielleicht wäre es also besser, diese Frage auf die zweite Lesung zurückzustellen, denn dafür haben wir ja zwei Lesungen. Es ist aber am Rat, zu entscheiden.

Bircher. Wenn wir diese wirklich grundsätzliche Frage einfach verschieben, statt sie von den verschiedenen Seiten zu beleuchten, leisten wir der Sache keinen Dienst. Es mag zutreffen, dass das noch einmal diskutiert werden soll. Dazu aber erlaube ich mir einen Hinweis. Ich war während Monaten an den Verhandlungen zwischen Krankenkassen und Spitälern, an denen dann endlich der Tarif zustande kam, der genehmigt wurde. Es war eine unerhörte Neuerung, die die Patienten der Allgemeinen Abteilung aber doch schützt.
Der Herr Gesundheitsdirektor hat soeben auf die fünf Klassen hingewiesen. Es wäre ja wirklich sinnlos, beispielsweise die gleichen Taxen zu haben für Riggisberg und für die Tiefenau. – Viel wichtiger ist aber noch eine andere Frage: Wenn wir gemäss Antrag Gygi vorgehen wollten, würden wir damit die Tarifpartner völlig ausschalten. Diese könnten sich dann vielleicht noch in einer Vernehmlassung äussern, aber es würde nicht mehr verhandelt, sondern einfach von oben festgesetzt. Dadurch würde das Interesse der Partner – die eigentlich die Hauptträger sind – ganz gewaltig eingeengt. Ich weiss wirklich nicht, was von seiten der Gewerk-

schaften gesagt würde, wenn man ihnen vorschreiben wollte: In Zukunft werden die Mindestlöhne vom Staat festgelegt, ihr braucht keine Verträge mehr abzuschliessen und keine Verhandlungen mit den Arbeitgebern mehr zu führen. Hier erhebt sich noch die Frage der Vertragsautonomie. Es ist ja nicht dasselbe wie bei einem Gesamtarbeitsvertrag, weil die Genehmigung der Regierung nötig ist. Hier haben jeweils die Hauptträger zunächst verhandelt und dann der Regierung vorgeschlagen: Das sollte genehmigt werden. Dieses Prozedere sollten wir meiner Meinung nach nicht ausschalten. Es ist doch eines der Merkmale unseres Staates, dass die verschiedenen Partner noch miteinander verhandeln und dass man an gewissen Orten noch die Möglichkeit hat, die Dinge selber zu regeln; der Staat hat lediglich die Oberaufsicht, hat aber nicht vorweg zu entscheiden. Ich möchte also sehr warnen, hier vom Gesetzesentwurf abzuweichen. Wenn der Artikel an die Kommission zurückgenommen werden sollte, bitte ich, daran zu denken, dass wir sowohl die Krankenkassen wie den Verband der Spitäler brauchen werden, um das Gesetz überhaupt durchzubringen. Wir sollten also nichts vorkehren, was von vorneherein die eine Schicht auf die Gegenseite treiben wird.

Präsident. Der Gesundheitsdirektor wünscht sich dazu gleich zu äussern.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das war nun ein klassisches Votum eines Vertreters der Krankenkassen. Bisher war es in unserem Kanton ja so, dass die Arbeitsgemeinschaft bernischer Krankenkassen gemäss den Forderungen des KUVG nur das Minimum der Pflichtleistungen erbrachte, nicht mehr. Sollte der Antrag des Herrn Gygi angenommen werden, würde das die Situation natürlich schlagartig verändern. Herr Dr. Gygi hat mich nun noch persönlich darauf aufmerksam gemacht, dass nach seiner Meinung bei der Festsetzung durch die Regierung wohl gleiche Tarife für die Patienten festgelegt werden sollten, dass aber in bezug auf die Allgemeine Abteilung natürlich nach wie vor Unterschiede von einem Spital zum andern vorhanden sein werden.
Dieser Gedankengang mit der Forderung nach Tarifgestaltung durch die Regierung bedeutet einen derart ausserordentlich wichtigen Pfeiler innerhalb des ganzen Artikels und des Problems überhaupt, dass ich persönlich der Meinung bin, der Artikel sollte zurückgenommen werden, damit auch die Fraktionen Gelegenheit erhalten, bis zur zweiten Lesung noch einmal darüber zu beraten. Wollten wir jetzt entscheiden, dann hätten ja die Fraktionen nicht die geringste Möglichkeit, intern die Auswirkungen und Folgen dieses Antrages zu besprechen. Deshalb würde ich es für klug halten, das zurückzunehmen.

Präsident. Stellt jemand den Antrag, jetzt abzustimmen und den Artikel nicht an die Kommission zurückzuweisen? Das ist nicht der Fall. Damit haben Sie stillschweigend beschlossen, den Artikel 16 mit der ganzen jetzt angetönten Problematik an die Kommission zurückzugeben. Damit haben dann auch – wie es der Herr Gesundheitsdirektor soeben ausführte – die Fraktionen Gelegenheit, diese Frage zu diskutieren. – Artikel 16 ist in diesem Sinne bereinigt.

Art. 17 – 19

Angenommen

Art. 20

Bärtschi. Nach meiner Meinung darf der von Herrn Gygi zu Artikel 20 gestellte Antrag nicht angenommen werden, weil er Bestimmungen enthält, die sich nicht durchführen lassen. Zum Beispiel heisst es hier, die Bewilligung sei zu erteilen, wenn eine Anstalt oder ein Anstaltsprojekt den Erfordernissen der Spitalplanung entspreche. Das ist an sich in Ordnung. Weiter heisst es dann aber, der Gesuchsteller müsse über die vorgeschriebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie über das nötige fachkundige Personal verfügen. Man müsste also bei der Planung eines Spitals bereits über das notwendige fachkundige Personal verfügen, wenn man die Bewilligung überhaupt bekommen will. Das sehe ich wirklich nicht ein. Weiter heisst es dann, die Bewilligung könne eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der Inhaber trotz Mahnung diese Bedingungen nicht mehr erfülle. Da müsste man im heutigen Zustand also der «Insel» die Bewilligung entziehen, das Bettenhochhaus weiter zu betreiben, weil dort – und in welchem Spital nicht? – und in allen übrigen bernischen Spitälern Mangel an fachkundigem Personal herrscht. Es müssten also die Bewilligungen für sämtliche bernischen Spitäler überprüft und teilweise entzogen werden. Der Betrieb ist ja ohnehin eingeschränkt, weil eben das Personal nicht da ist; das muss nicht noch behördlicherweise verfügt werden.
Dieser Antrag lässt sich also in der vorgeschlagenen Form nicht durchführen.

Gygi. Mein Antrag, den Sie vor sich haben lautet:

«Absatz 1: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anstalt oder das Anstaltsprojekt den Erfordernissen der Spitalplanung entspricht, der Gesuchsteller über die vorgeschriebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie über das nötige fachkundige Personal verfügt und Gewähr für eine wirtschaftliche Führung des Spitals, der Krankenpflegeeinrichtung oder der Schule bietet.
Die Bewilligung ist einzuschränken oder zu entziehen, wenn der Inhaber trotz Mahnung diese Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Absatz 2 und 3 streichen.»

Darum erlaube ich mir den Hinweis an Herrn Bärtschi, dass das einzig Gute darin offenbar das ist, was ich neu hineingebracht habe. Die restliche Formulierung steht nämlich bereits im Antrag von Regierung und Kommission. – In diesem Sinne danke ich für seine Unterstützung.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Namens der Kommission bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen. Die erste der beiden verlangten Änderungen ist bereits in Abschnitt 5, nämlich in Artikel 35 Absatz 1, berücksichtigt.
Zum zweiten Punkt, nämlich der wirtschaftlichen Führung ist zu bemerken, dass diese Vorschrift sich ja auch auf die Privatspitäler beziehen würde, für welche aber die Handels- und Gewerbefreiheit gilt. Diese müssen nicht unbedingt der Planung entsprechen; man kann ihnen die wirtschaftliche Führung nicht vorschreiben. Einen allfälligen Beitrag, den sie erhalten können, werden sie aufgrund ganz bestimmter Bedingungen des Artikels 52 erhalten.
Man darf deshalb die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung annehmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mir scheint, Artikel 20 sollte so bestehen bleiben. Sollten die Meinungen aber auseinandergehen, dann müssten wir ihn zurücknehmen. – Auf das Stichwort «Privatspitäler» bin ich hier noch eine Erklärung schuldig, weil die Privatspitäler nicht nur in Artikel 20, sondern vor allem in Artikel 19 eine Rolle spielen. Die Beratung ging dort etwas zu schnell, weil sich niemand zum Wort meldete.

Wir haben in der Schweiz die Handels- und Gewerbefreiheit. Daher stellt sich die grundsätzliche Frage: Gilt das auch für Spitäler, d. h. kann irgendeine finanzkräftige Gruppe ein Privatspital bauen und eröffnen, ganz ausserhalb der Spitalplanung? Kann sie also zusätzliche Betten neben der Spitalplanung zur Verfügung stellen, ohne dass der Staat etwas dazu zu sagen hat? Wir haben diese Frage dem Eidgenössischen Gesundheitsamt schriftlich unterbreitet und dazu eine ausführliche schriftliche Stellungnahme erhalten, die ausserordentlich interessant ist. Ich möchte diese Antwort nicht vollständig verlesen, weil das zu lange dauern würde, aber wenigstens die wichtigsten Kriterien herausgreifen.

Das Eidgenössische Gesundheitsamt stellt fest, dass das Spitalwesen unbestrittenermassen in den Aufgabenkreis der Kantone gehöre. Unbestritten sei auch, dass die Bundesverfassung keine Einschränkung der Gewerbefreiheit in den Kantonen auf dem Spitalsektor vorsehe. Das Bewilligungsverfahren, das wir in den Artikeln 19 – 22 dieser Vorlage einführen wollen (über die Errichtung oder Führung eines Spitals, einer Krankenpflegeeinrichtung oder einer Schule), entspreche in allen Teilen den üblichen Grundsätzen über eine gewerbe- oder gesundheitspolizeiliche Beschränkung eines Gewerbes. Das sei an sich richtig. Der Bedürfnisnachweis für ein Spital sei seinem Wesen nach nicht polizeirechtlich, sondern wirtschaftspolitisch orientiert; er könne aus diesem Grunde nur insofern als Mittel zur polizeilichen Begrenzung der Gewerbefreiheit verwendet werden, als dies die Bundesverfassung ausdrücklich vorsehe. (E. Ruck, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Band 2, Seite 124.) Die Einführung des Bedürfnisnachweises auf dem Spitalsektor sei aber in der Bundesverfassung nicht vorgesehen und damit verfassungswidrig. So sei die Einführung eines Bedürnisnachweises durch die Kantone für die Eröffnung neuer Apotheken als verfassungswidrig erklärt worden.

Trotzdem sei aber – nach unserer Vorlage und auch grundsätzlich – die Einflussmöglichkeit der Behörden in die Bewilligungspraxis für Spitäler sehr gross. Es könnten dem Spital bei der Bewilligungserteilung und auch nachher noch öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt werden, wenn sich diese Auflagen im Rahmen der Rechtsordnung halten und mit sachlicher Begründung als Erfordernis des Gemeinwohles bezeichnet werden können. Darunter könne ohne weiteres verstanden werden: Auferlegung einer allgemeinen Abteilung in diesem Privatspital, Auferlegung eines Notfalldienstes und sogar gewisser medizinischer Spezialitäten. Durch die Subventionierung haben die Behörden zudem die Möglichkeit einer Einflussnahme im Sinne der Spitalplanung, wobei aber die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Gewerbefreiheit zu beachten sind.

Nun könnte hier der Einwand erhoben werden, bisher sei das Spitalwesen allzu sehr unter dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt beurteilt worden, während es heute eine öffentliche Aufgabe sei und deshalb die Bestimmungen über die Gewerbefreiheit in den Hintergrund zu treten hätten. Sollten Regierung und Parlament angesichts der Wichtigkeit der öffentlichen Dienste eines Spitals zu dieser Auffassung gelangen, dann stünde den Kantonen kein Hindernis im Wege, eine andere verfassungsmässige Lösung zu suchen, zum Beispiel dadurch, dass das Spitalwesen als öffentliche Aufgabe erklärt werde; also: Monopolisierung, verbunden mit einem Konzessionierungssystem. Die Kantone haben gemäss Artikel 31 der Bundesverfassung die Möglichkeit, auf dem Wege der Monopolisierung öffentliche Aufgaben zu lösen, wodurch der betroffene Bereich – hier der Spitalsektor – dem Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit entzogen werde. Die Monopolisierung sei nach konstanter Rechtssprechung und Lehre der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Gewerbefreiheit gegenüber rechtsgültig, wenn sie nicht fiskalisch allein dem öffentlichen Interesse diene, was beim Spitalwesen zweifellos zutreffe (Giacometti, Bundesstaatsrecht, Seite 301.) Im Falle der Lösung einer öffentlichen Aufgabe durch Monopolisierung übernehme der Staat die Verpflichtung und Verantwortung, eine Aufgabe zu erfüllen, wobei er neben eigenen Anstalten auch Konzessionen an Privatspitäler und Privatschulen erteilen könnte, sofern die Staatsverfassung einen entsprechenden zusätzlichen Artikel in bezug auf öffentliche Aufgaben und auf die Monopolisierung enthalte. Das wäre dann eine Angelegenheit von Regierung und Parlament.

Soweit die Auskunft des Eidgenössischen Gesundheitsamtes zur Frage, wie es mit Bezug auf Neubauten von Privatspitälern stehe. Zusammengefasst kann gesagt werden: Nach der heutigen Handels- und Gewerbefreiheit kann niemandem verwehrt werden, ein Privatspital zu errichten. Nach unserer Vorlage aber – und bestätigt durch das Eidgenössische Gesundheitsamt – müssten die Einrichtungen dieses Spitals gewissen Vorschriften sowohl baulicher wie brandversicherungstechnischer Natur entsprechen; in dieser Hinsicht ist jedes Privatspital bewilligungspflichtigt.

Präsident. Regierung und Kommission lehnen den Antrag Gygi ab.

Abstimmung

Für den Antrag Gygi ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 21 – 23

Angenommen

Art. 24

Günter. Unser hier gestellter Antrag deckt sich inhaltlich ziemlich genau mit jenem des Herrn Dr. Kipfer. Da er ihn meines Erachtens besser formuliert hat, ziehe ich unseren Antrag zugunsten des seinen zurück. Er lautete: «Auf Antrag des Regierungsrates wählt der Grosse Rat die Kommission.»

Kipfer. Zu Artikel 24 Absatz 2 habe ich folgenden Abänderungsantrag unterbreitet:

«Der Grosse Rat wählt die Kommission, deren Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang durch den Regierungsrat geordnet werden.»

Bis jetzt war in der Spitalkommission eine Vertretung der Landesteile gewährleistet. Nun sind aber, und heute in noch vermehrtem Masse (weil sie ja zur Spital- und Heimkommission wird) daran alle Instanzen interes-

siert, die mit dem Spital- und Heimwesen irgendwie verknüpft sind. Diese neue Kommission erhält also im ganzen Spitalwesen eine recht grosse Bedeutung. Auch der Grosse Rat muss an ihrer Besetzung interessiert sein.
Der Stellenwert dieser neuen Kommission soll nun hier zum Ausdruck kommen. Sicher gehören in dieses Gremium Fachleute, aber Fachleute verschiedener Herkunft und mit allenfalls verschiedener Auffassung. Eine Wahl dieser Kommission durch den Grossen Rat sichert zum Beispiel die Mitarbeit solcher Fachleute. Ich glaube nicht, dass wir eher Gewähr dafür haben, die richtigen Leute abzuordnen, wenn die Bestellung der Kommission durch den Regierungsrat erfolgt. Eine Wahl durch den Grossen Rat würde zudem eine gewisse Proportionalität in der Zusammensetzung sicherstellen; es sei darauf hingewiesen, dass gerade unsere Fraktion auf diese Proportionalität Wert legt. Die Wahl dieser Kommission durch den Grossen Rat bedeutet aber keinesfalls – wie das in der Kommission erwähnt wurde –, dass nun ausgerechnet Grossräte gewählt werden sollten. Nach meiner Auffassung ist ein Mitglied des Grossen Rates durch dieses Amt absolut nicht prädestiniert für eine solche Abordnung.
Schliesslich würde ich es auch für abwegig halten, wenn ausgerechnet im Parlament behauptet werden wollte, die Wahl dieser Kommission durch den Grossen Rat bedeute eine Verpolitisierung des Gremiums. Ein solches Argument ist hier absolut unangebracht.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und damit der in Frage stehenden Kommission jenen Stellenwert zu geben, den sie im Spitalwesen verdient.

Martignoni. Unsere Fraktion beantragt Ihnen, dem Vorschlag von Regierung und Kommission zuzustimmen. Es handelt sich hier um eine ausgesprochene Fachkommission. In Artikel 24 Absatz 1 lesen wir ja deutlich» «Der in Artikel 23 genannten Direktion wird als beratendes Organ eine kantonale Spital- und Heimkommission beigegeben.» Das bedeutet doch, dass zuerst ein Fachorgan zuhanden der Direktion und der Regierung – allenfalls auch zuhanden des Grossen Rates – eingesetzt werden soll. Das bedeutet überdies, dass zunächst die Fachleute an die Reihe kommen, erst dann die politischen Instanzen, welche die Vorschläge zu überprüfen haben. Wir wissen doch, dass das, was fachlich und sachlich richtig ist, nicht unbedingt auch politisch richtig zu sein braucht. Diese Abwägung kommt dann noch hinzu. Zuerst aber müssen die Dinge von unabhängigen Fachleuten überprüft werden. Diese Spital- und Heimkommission hat nun wirklich Aufgaben zu erfüllen, welche Fachleute erfordern. Der Grosse Rat seinerseits erhält eine Einflussmöglichkeit auf die Spitalplanung. Sie wissen ja, dass in Artikel 38 die entsprechenden Kompetenzen festgelegt wurden.
Im Gegensatz zu Herrn Kipfer sind wir der Meinung, eine gewisse Proportionalität schon zu Beginn sei nicht am Platz, da die Sache zunächst objektiv geprüft werden soll; vielmehr sollen die politischen Einflüsse später zur Geltung kommen, wenn ein entsprechender Lösungsvorschlag unterbreitet wird. Darum ist unsere Fraktion der Meinung, wir sollten der Formulierung von Regierung und Kommission beipflichten.
Es wäre übrigens das erstemal, dass eine einer Direktion beigegebene Fachkommission durch den Grossen Rat bestimmt würde. Das würde also einen Einbruch in bisherige Regelungen bedeuten, der unseres Erachtens weiteren Konsequenzen rufen müsste.

Stauffer (Gampelen). Ich bin nicht gerade glücklich darüber, wenn in diesem Gremium nun die Kommission, die sich um die Spitäler zu kümmern hat, mit jener für das Fürsorgewesen zusammengelegt wird. Wir haben ja etwas Ähnliches erlebt mit der Strassenkommission, welche dann Verkehrskommission genannt wurde und der sowohl das Eisenbahn- wie das Flugwesen usw. übertragen wurde. Nach meiner Auffassung wird dort nun weniger gut gearbeitet als früher, da man sich nur mit einem dieser Ressort befasste.
Ich weiss, dass man beabsichtigt, mit der Zeit die heutige Gesundheitsdirektion und die Fürsorgedirektion zusammenzulegen. Deshalb sehe ich ein, dass es nur noch eine Kommission sein soll. Ich hätte aber gerne noch vom Herrn Gesundheitsdirektor vernommen, ob er nicht auch der Meinung sei, dass sich diese Kommission irgendwie werde aufteilen müssen, damit der eine Teil sich mehr mit den Institutionen der Fürsorge befassen kann, der andere mit Spitalfragen. Natürlich könnte in Sitzungen der Gesamtkommission Grundsätzliches besprochen werden; für Details aber sollte die Kommission sich aufteilen.
Im übrigen pflichte ich den Ausführungen des Kollegen Martignoni bei, dass der Artikel so zu belassen ist. Wäre der Grosse Rat Wahlbehörde, dann würden ja fast nur noch Grossräte in dieser Kommission sitzen. Wir wissen ja, wie in den Fraktionen jeweils gefragt wird: Hättest Du Interesse an der Mitgliedschaft in dieser oder jener Kommission? Ist aber der Regierungsrat Wahlinstanz, haben wir eher Gewähr dafür, dass Leute ernannt werden, die von der Sache etwas verstehen.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Eine Wahl dieser Kommission durch den Grossen Rat würde zu einer gewissen Unbeweglichkeit führen, weil sie dann den politischen Einflüssen unterworfen wäre. Wie wir gehört haben, kommt die Politik ja in der Planung zum Zug. Die Regierung ihrerseits ist verantwortlich für die Durchführung der Planung; zu diesem Zweck wählt sie sich eine Fachkommission. Das kann man doch als sinnvolle Gewaltentrennung bezeichnen.
Anderseits wäre es sicher nicht falsch, wenn die Regierung gelegentlich einen Parlamentarier in diese Kommission abordnen wollte, um die nötige Querverbindung sicherzustellen. Ich bitte den Herrn Gesundheitsdirektor, hier eine Erklärung dazu abzugeben. Damit wäre dann den Überlegungen der Gegenseite Rechnung getragen.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es gibt eine kantonale Spitalkommission als beratendes Organ für die Gesundheitsdirektion; ferner gibt es eine kantonale Fürsorgekommission, als beratendes Organ für die Fürsorgedirektion. In der kantonalen Spitalkommission sind bespielsweise vertreten: Der Verwalter der Klinik Heiligenschwendi, einer der Chefärzte von Interlaken, der Direktor des Inselspitals, der Spitalpräsident von Delémont, der Direktor des Tiefenauspitals in Bern, der frühere Verwalter des Bezirksspitals Jegenstorf, die Oberin der Schule in Biel, der Chefarzt von St-Imier, Professor Steinmann aus Bern, der Kantonsarzt, Architekt Weilenmann vom Hochbauamt und Dr. Ryser als Vertreter der Finanzdirektion.
Was hat diese Kommission zu tun? Sie begutachtet Spitalprojekte nach der Zweckbestimmung gemäss Spitalplanung und demographischer Entwicklung (Bet-

tenzahl), nach Baukosten pro Einheit, nach den Betriebskosten usw. Es muss ein Personalplan für jedes neue Projekt vorgelegt werden. In dieser Kommission sind alle Landesteile vertreten. Dieses Gremium befasst sich nicht mit Tarif- und Taxfragen, das gehört nicht zu diesem Pflichtenheft.
Zu den bereits angeführten Argumenten ist noch beizufügen: Sollte diese Kommission durch das Parlament gewählt werden, dann wäre es ganz offensichtlich die erste derartige Kommission gemäss Staatskalender des Kantons, die durch das Parlament und nicht durch die Regierung gewählt würde. Unter mehr als zwei Dutzend solcher Kommission werden beispielsweise durch den Regierungsrat gewählt: Redaktionskommission, Aufsichtskommission über die kantonale Kliniken, Bernische Bergführer- und Skilehrerkommission, das Sanitätskollegium, die Prüfungskommission für Drogisten, sogar das kantonale Schiedsgericht in Sachen KUVG, Aufsichtskommission für das Frauenspital, der gesamte Verwaltungsrat des Inselspitals, Notariatskammer usw. usw. Das wäre also die erste derartige Kommission, die vom Parlament gewählt würde.
Bei der vom Gesetz vorgesehenen kantonalen Spital- und Heimkommission trifft die Vermutung des Herrn Stauffer zu, dass die beiden bisherigen Kommissionen zusammengelegt werden sollen. Das drängt sich aus folgenden Überlegungen auf: Wir haben hier schon oft zur Kenntnis nehmen müssen, dass im Zuge der Überalterung der bernischen Bevölkerung die Fürsorge- und Spitalprobleme sich immer mehr überschneiden. Es sei hier darauf hingewiesen, dass wir unter der Leitung der Gesundheitsdirektion in Bezirks- und Regionalspitälern Pflegeabteilungen haben; zudem haben wir die grossen Pflegeabteilungen in den Asylen Gottesgnad – ebenfalls unter der Gesundheitsdirektion –, aber die genau gleichen Pflegeabteilungen für die genau gleichen Kranken haben wir bei der Fürsorgedirektion: Worben, Frienisberg, Riggisberg usw.
Die kantonale Spitalkommission hat Normen verschiedenster Art festgelegt, beispielsweise für die Grundfläche von Schwesternzimmern (Einer- und Zweierzimmer), für die Grundfläche von Patientenzimmern, auch in Pflegeabteilungen usw. Die kantonale Fürsorgekommission hat für genau dasselbe auf ihrem Gebiet nichts getan, sie hat keine Normen aufgestellt, auch nicht für Personalhäuser. Wenn sich nun diese Dinge immer mehr überschneiden, dann ist es doch klar, dass hier gleiche Normen für die gleichen Dinge aufgestellt werden müssen. Ich stelle mir deshalb vor, dass eine derartige gemeinsame Kommission in Arbeitsgruppen aufgeteilt würde. Die eine hätte sich beispielsweise mit Personalunterkünften zu befassen, eine andere mit Wirtschaftstrakt-Fragen, eine dritte mit administrativen Fragen, eine vierte mit Fragen der Untersuchungs- und Behandlungstrakte, eine fünfte mit Planungsfragen usw., immer für die beiden Gebiete.
Anderseits bin ich der Meinung, dass diese Kommission ergänzt werden müsse durch Politiker, und zwar durch Politiker des Grossen Rates, um hier eine direkte Verbindung zu schaffen zwischen der künftig sehr wichtigen Kommission und dem kantonale Parlament. Bisher war das in der kantonalen Spitalkommission durch keine einzige Persönlichkeit der Fall; bei der Fürsorgekommission hat es Politiker unter den Mitgliedern. Das erwähne ich deshalb, weil ich in der Presse feststellen konnte, dass man offensichtlich einer Kommission, die keine Politiker und vor allem keine Grossräte umfasst, mit einem gewissen Misstrauen begegnet, hat man doch von rudimentärer Spitalplanung und Ähnlichem geschrieben. Die durch die kantonale Spitalkommission behandelten Projekte wurden alle aufgrund unserer Spitalplanung beraten. Es sei hier darauf hingewiesen, dass alle seit 1964 dem Rat unterbreiteten Projekte für den Bau und die Einrichtung von Spitälern nur gemäss den Fundamenten der Spitalplanung ausgearbeitet und genehmigt worden sind. Bisher ist kein einziges Projekt vom Grossen Rat abgelehnt worden. Weil hier aber offensichtlich ein gewisses Misstrauen besteht, halte ich dafür, dass die Kommission bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes erweitert werden muss, und zwar durch Politiker des Grossen Rates. Die Wahl jedoch sollte bei der Regierung bleiben.

Präsident. Herr Günter hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Kipfer zurückgezogen. Regierung und Kommission lehnen den Antrag Kipfer ab.

Abstimmung

Für den Antrag Kipfer ..... 58 Stimmen
Dagegen ..... 81 Stimmen

Art. 25

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ich in der Eintretensdebatte bewusst darauf verzichtet hatte, auf die einzelnen Voten zu antworten, scheint mir hier der Ort zu sein, da ich zu den Ausführungen der Herren Würsten und Borter Stellung zu nehmen habe.
Herr Borter äusserte Bedenken, dass Bezirksspitäler wie Interlaken gegenüber den städtischen Institutionen zu kurz kommen könnten, beispielsweise gegenüber Bern. Er verwies darauf, dass Interlaken ein sehr gut eingerichtetes Spital habe, das nicht nur dem Bezirk, sondern darüber hinaus der Region und dem ganzen Kanton zur Verfügung stehe. Dazu wäre immerhin zu ergänzen, dass das Spital nur deshalb zum Regionalspital erklärt und entsprechend ausgebaut werden konnte, weil die Finanzhilfe des Staates dazu beitrug; auch beim Neubauprojekt wird der Staat ganz wesentlich mithelfen, denn sonst wäre dieser Ausbau gar nicht möglich.
Gerade im Zusammenhang mit dem Regionalspital Interlaken ist ein Zweites zu beachten: Interlaken hat die Haemodialyse. Diese künstlichen Nieren hat der Staat zu 100 Prozent übernommen und nicht der Bevölkerung der Region belastet, aus der Erkenntnis heraus, dass diese Einrichtung nicht nur den Patienten des Bezirkes zugute komme, sondern der ganzen Region. Wir durften bei der Einweihung jener Station sogar zur Kenntnis nehmen, dass ein junger Holländer – der bisher niemals im schweizerischen Alpenland Ferien verbringen konnte – nun erstmals ins Berner Oberland in die Ferien kommen kann; er ist schwer nierenkrank und kann nun jede Woche in Interlaken behandelt werden.

Das Votum des Herrn Würsten hat mich etwas erstaunt, verlangte er doch, dass der Gesundheitsdirektor eine Loyalitätserklärung in dem Sinne abgebe, dass die Spitäler in der Peripherie des Kantons nicht vergessen würden. Nun, ich weiss nicht, ob ich vergesslich geworden bin, oder ob das auf Herrn Grossrat Würsten zutrifft. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, dass wir seit mehr als einem Jahr mit dem Kanton Waadt unterhandeln wegen einer interkantonalen Vereinba-

rung betreffend den Spitalbau in der Region Saanenland/Pays d'Enhaut für ein eventuelles gemeinsames Spital. Beide Talschaften haben sich dem widersetzt. In weiteren Verhandlungen erreichten wir dann, dass in bezug auf die medizinische Konzeption das Bezirksspital Saanen zum chirurgischen Stützpunkt für die beiden Talschaften ausgebaut werden soll, d. h. dass Patienten von Château-d'Oex für grössere chirurgische Eingriffe nach Saanen kommen, zur Rehabilitation dann aber zurückgehen in ihr sehr altes Spital des Bezirkshauptortes Château-d'Oex. Dass die Bewohner von Rougemont und anderer umliegender Gemeinden diese Regelung lieber umgekehrt gesehen hätten, ist begreiflich.

Herr Würsten hat damals auch zur Kenntnis nehmen können, wie so ganz anders die Gesundheitsdirektion des Kantons Waadt mit ihren Randgemeinden – ich sage das ganz bewusst – umspringt, verglichen mit dem Verhalten der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern. Einen derartigen Ton, wie wir ihn in jenen Verhandlungen zur Kenntnis nehmen mussten, dürften wir gegenüber unseren Randgemeinden niemals anschlagen.
Wir haben uns in jenem Zusammenhang auch folgende Frage überlegt: Gehört in einem derart ausgesprochenen Fremdenverkehrszentrum wie das Saanenland neben der Errichtung von Strassen, Parkplätzen, Trottoirs, Spazierwegen usw. auch ein Spital zu den Infrastrukturleistungen für den Fremdenverkehr? Unsere Antwort war: Nach unserer Meinung Ja. Es gehört zu den Aufgaben des Staates, in einer derart ausgeprägten Fremdenverkehrsregion auch ein Spital in die Infrastrukturleistungen von Gemeinde und Staat einzubeziehen. Diese Erklärung haben wir dort abgegeben. Ich glaube, das sei die beste Loyalitätserklärung, die wir gegenüber dem Saanenland abgeben können.

Angenommen

Art. 26

Zürcher. Mein Antrag betrifft Absatz 2, der gemäss Vorlage lautet: «Über die Errichtung neuer kantonaler Spitäler entscheidet das Volk.» Nach diesem Wortlaut müsste man annehmen, ein solcher Beschluss werde obligatorisch der Volksabstimmung unterbreitet. Seit dem letzten Jahr kennen wir nun aber das fakultative Gesetzesreferendum. Mir erscheint es als logisch, hier das fakultative Referendum vorzusehen, da die Errichtung neuer Spitäler einfach eine Abänderung des Gesetzes bedingt. Ich glaube nämlich nicht, dass man einen derartigen Beschluss – d. h. die Errichtung eines Spitals – auf dieselbe Stufe stellen müsse wie eine Verfassungsänderung, für die heute einzig noch das obligatorische Referendum vorgesehen ist, ganz abgesehen vom obligatorischen Finanzreferendum über 10 Millionen. Deshalb mein Antrag: «Die Errichtung neuer kantonaler Spitäler erfolgt auf dem Wege der Gesetzgebung.»
Im Sinne der Logik bitte ich Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Günter. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Der hier unterbreitete Vorschlag wurde übernommen aus dem aargauischen Spitalgesetz. Es ist ja manchmal recht gut, sich in anderen Kantonen umzusehen, wie die Dinge dort geregelt sind. Das ist aber nicht der einzige Grund, warum man dieser Formulierung der Kommission zustimmen sollte. Ursprünglich war ja vorgesehen, das Volk darüber überhaupt nicht zu befragen. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass die Frage eines weiteren Kantonsspitals bereits heute in der Luft liegt. Es gibt viele Spitäler, die Ambitionen haben, Kantonsspital zu werden, weil man dann wesentlich besser unterstützt wird, indem der Kanton das gesamte Defizit trägt. Ferner erinnere ich ans Jura-Problem, aus dem sich weitere Komplikationen ergeben könnten. Nach der ursprünglichen Fassung sollte es überhaupt verunmöglicht werden, weitere Kantonsspitäler zu errichten, denn der Vorschlag lautete dahin: Wir haben ein Kantonsspital; damit basta. Weil das doch zu strikt lautete, wollte man die Hürde möglichst hoch errichten, um nicht in den nächsten Jahren unendliche Diskussionen mit allen möglichen Varianten für neue Kantonsspitäler zu erhalten.
Ich bitte also um Ablehnung dieses Antrages.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, am Antrag von Regierung und Kommission festzuhalten. In der Praxis wird sich nämlich ergeben, dass solche Vorlagen dem Volk unterbreitet werden müssen. Ein neues Kantonsspital wird bestimmt soviel kosten, dass die Finanzkompetenz des Grossen Rates überschritten wird. Die Formulierung ist also sicher richtig.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei den Diskussionen um ein eventuelles weiteres Kantonsspital neben der Insel hat man – eigentlich diskussionslos – immer an das Kriterium der Grösse eines bestehenden Spitals gedacht. In der Eintretensdebatte habe ich nun bereits darauf hingewiesen, dass die Grösse nicht alleiniges Kriterium sein könne, dass die medizinisch-technische Leitung eines Spitals ebenso wichtig oder sogar noch wichtiger sei als die Grösse. Hier stellt sich nun die grundsätzliche Frage: Welche Spitäler könnten Kantonsspital werden? Das wären doch wohl vor allem jene, die schon heute in die Ausbildung an der Universität einbezogen worden sind. Das gibt es nämlich. Da würde eine ganze Reihe von Spitälern sich anmelden können. Ich verweise auf die Tiefenau, Zieglerspital und Interlaken, später würden mutmasslich noch Biel und andere Regionalspitäler dazu kommen. Ich möchte mir dabei vorstellen, dass das Volk nun nicht einfach über ein Projekt abzustimmen hätte, sondern einen Grundsatzentscheid treffen müsste in diesem Sinne, dass jene Kategorie als Kantonsspital in Betracht fallen könne, die bereits der Ausbildung und Lehrtätigkeit der Universität diene. Darüber sollte aber nicht der Regierungsrat- sondern das Volk entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag Zürcher ..... 25 Stimmen
Dagegen ..... 61 Stimmen

Gygi. In Absatz 2 ist gewissermassen ein klagbares Recht auf «hinreichende Gelegenheit zur praktischen Ausbildung» postuliert. Wollte man so etwas ernstnehmen, würde es bedingen, dass man sowohl das Spitalwesen, als auch das Ausbildungswesen – soweit es die Medizin betrifft – unter die gleiche Planungseinheit nehmen würde. Das ist aber praktisch heute nicht gegeben; wir können nicht mit gutem Gewissen jedem garantieren, er werde, wenn seine Ausbildung ein gewisses Stadium erreicht hat, die hier postulierte Gelegenheit erhalten. Wenn wir aber den Begriff «hinreichend» streichen und allenfalls ergänzen durch «soweit möglich» (weil die Ausbildung ja nicht Selbstzweck ist, sondern das Ziel hat, Krankheiten zu behandeln), kommen

wir zum Schluss, der ganze Absatz habe keinen Sinn mehr. Deshalb habe ich Ihnen den Antrag gestellt, Absatz 2 zu streichen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Gedankengang des Herrn Dr. Gygi, dass die Ausbildung nicht Selbstzweck sei, sondern dem Patienten zugute kommen soll, wäre ich der Meinung, dass der Antrag mit der Formulierung «soweit möglich» anstelle des «hinreichend» entgegengenommen werden könne.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, den Antrag im erwähnten Sinne auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt, damit ist das auf die zweite Lesung hin zurückgenommen.

Art. 28

Hügi. Ich erlaube mir, dem Herrn Gesundheitsdirektor – zuhanden des Tagblattes des Grossen Rates – eine Frage zu unterbreiten. Das Personal unseres Spitals in Niederbipp wird in der Krankenpflegeschule Bethesda in Basel ausgebildet. Unser Spital hat dann jährlich Defizitbeiträge in der Grössenordnung von 20 000 bis 30 000 Franken zu leisten. Diese Beiträge werden dann mehrheitlich auf die Patienten überwälzt. Das ist keine angenehme Erscheinung. Ich bin deshalb der Auffassung, dass hier in Artikel 28 eine entsprechende Lösung vorgesehen werden sollte. Allenfalls sollte auf die zweite Lesung hin in Artikel 28 Absatz 2 vorgesehen werden, dass im Falle von Beitragsleistungen an Spitäler in anderen Kantonen – eben für die Ausbildung von Krankenschwestern – der Staat entweder über eine gesonderte Rechnung oder über die allgemeine Betriebsrechnung Subventionen erbringen sollte.
Ich bitte den Herrn Gesundheitsdirektor um Auskunft darüber, ob das bereits so gehandhabt wird, oder ob man Artikel 28 noch entsprechend formulieren könnte.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Über die einzelnen Buchhaltungen unserer öffentlichen Kliniken bin ich nicht derart genau im Bild, dass ich Auskunft darüber geben könnte, wie das bisher gehandhabt wurde. Ich nehme aber an – Belehrung durch unsere Fachleute vorbehalten –, dass die Aufwendungen für die Kandidatinnen bisher im Defizit enthalten waren, das seinerseits durch den Staat subventioniert wird. Das kann natürlich so gehandhabt werden; nach meiner Meinung wäre es aber besser, wenn man es hier unter den Begriff des Absatzes 2 subsumieren könnte, und zwar als «besondere Aufgabe», als die es dann seitens des Staates finanziert würde.
Im übrigen ist gerade das Bezirksspital Niederbipp noch in einer anderen Richtung in der genau gleichen Situation, nämlich in bezug auf die sehr intensive interkantonale Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn. Heute ist der Kanton Solothurn ja bereit, für eine weitere Abteilung des Spitals den Löwenanteil an die Kosten zu übernehmen. Auch das gehört in diesen selben Aufgabenkreis: Interkantonale Zusammenarbeit, besondere Aufgaben für ein Spital.

Angenommen.

Art. 29

Fridez. Mon amendement ne concerne que le texte français de l'article 29, plus précisément son deuxième alinéa.

Le premier alinéa dispose que «les communes construisent et entretiennent les hôpitaux de district ou régionaux en nombre voulu dans le cadre de la planification hospitalière cantonale.» Si on veut être précis, on doit dire au deuxième alinéa: «Elles sont à cet effet groupées d'office en syndicats hospitaliers de district ou régionaux.» Or, les articles suivants ne parlent que de syndicats hospitaliers, sans préciser qu'il s'agit de syndicats régionaux ou de district. C'est la raison pour laquelle je propose la suppression du mot «régionaux» au deuxième alinéa de l'article 29.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Diesem Vorschlag kann man zustimmen; es ist beinahe nur eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung nach dem Vorschlag Fridez entspricht dann genau dem deutschen Text.

Angenommen.

Art. 30

Angenommen.

Art. 31

Präsident. Der von Herrn Haltiner gestellte Antrag wird durch Herrn Schindler vertreten.

Schindler. Analog zu seinen gestrigen Ausführungen hat Herr Haltiner hier den Ausdruck «möglichst wirksam» bemängelt, weil er der Meinung ist, das sei als Anweisung an die Planung einfach kein fassbarer Begriff. Genau wie gestern und mit der gleichen Begründung vertritt er die Meinung, dass man auch hier den Begriff «möglichst wirtschaftlich» einfügen sollte, weil das allein fassbar und für den Planer eine Anweisung sein könne: ... unter möglichst wirtschaftlichem Einsatz ...

Moser (Trimstein). Eine Oberschwester aus Bern hat sich mir gegenüber beklagt, dass viele Chef- und Oberärzte – hauptsächlich aber Professoren – in bezug auf die Einrichtungen keine Grenzen kennen. Wenn ein Professor ein eigenes Labor hat, dann wünscht ein anderer genau dasselbe und gleich gehe es mit den teuren Einrichtungen und Apparaten. Auf diesem Gebiet sollte also vermehrt gespart werden.
Ich erlaube mir darum die Anfrage an den Herrn Gesundheitsdirektor, wer eigentlich diese Bedürfnisfrage jeweils überprüfe.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Zum Antrag Haltiner bitte ich Sie, an der Formulierung von Kommission und Regierung festzuhalten. Es scheint mir nicht richtig zu sein, hier den Begriff der Wirtschaftlichkeit aufzunehmen. Der Begriff «wirksam» bezieht sich ja auf die Planung, und ein Hinweis auf das Wirtschaftliche wäre sicher nur am Rande angebracht. Ein Beispiel: Man muss doch ein Spital so plazieren, dass es der Bevölkerung der Umgebung möglichst wirksam dient. Die Wirtschaftlichkeit haben wir ja schon früher besprochen. In Artikel 15 wird ganz klar gesagt, dass der Betrieb anschliessend geführt werden müsse. Hier aber geht es nur um die Planung, und hier ist «wirksam» der richtige Ausdruck.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Anfrage des Herrn Moser kann ich folgendes antworten: Bei den Bezirksspitälern

ist es die kantonale Spitalkommission, die – das kann ich versichern – sehr genau untersucht, welche derartigen technischen Einrichtungen dem Spital zugute kommen sollen. Sie begutachtet auch die Modelle nach den Kostenvoranschlägen.
Beim Inselspital ist es nicht die kantonale Spitalkommission, sondern der sogenannte Inselausschuss, der hier darüber wacht und alle neuen derartigen Apparaturen – soweit sie seine Finanzkompetenz nicht überschreiten – bewilligt. In diesem Inselausschuss von ca. 15 Mitgliedern sind vertreten: Der Baudirektor, der Erziehungsdirektor, der Finanz- und der Gesundheitsdirektor.
Nun haben wir aber die Motion Räz, umgewandelt in ein Postulat, wonach die ganze Struktur der Insel – die rechtliche Konzeption, die Trägerschaft usw. – überprüft werden soll. Wir sind hier an der Arbeit. Ob im Zusammenhang damit später eine andere Rechtsgrundlage erarbeitet werden soll, mit anderen Organen, ist zurzeit noch völlig offen.

Präsident. Ist Herr Moser von dieser Antwort befriedigt? Das ist der Fall.
Der Antrag Haltiner wird von Regierung und Kommission abgelehnt.

Abstimmung

Für den Antrag Haltiner ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 32

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Hier möchte ich lediglich darauf aufmerksam machen, dass ein Druckfehler zu korrigieren ist. Es muss natürlich heissen «Zur Erreichung des Planungszweckes...», nicht: «Zur Errichtung...».

Angenommen.

Art. 33

Schindler. Diesmal melde ich mich in eigener Sache. In Artikel 33 soll offenbar sichergestellt werden, dass die Spitalplanung nicht isoliert auf einer Direktion betrieben wird. Darum wird verlangt, dass sie abgestimmt werde auf die allgemeine Raumplanung der Gemeinden, der Regionen, des Kantons und der benachbarten Gebiete.
Nun sind wir hier in einer etwas merkwürdigen Situation. Es scheint doch, dass dies eine Selbstverständlichkeit sein sollte, weil ja letzten Endes die Verantwortung für derartige Planungsentscheide bei einem Kollegialgremium – dem Regierungsrat – liegt. Wir sind hier also letzten Endes in einem Zwiespalt Direktorial-/Kollegialsystem. Da gilt es sich zu fragen: Ist es überhaupt nötig, das hier zu erwähnen? Es kann ja auch noch einmal überprüft werden. Ist es richtig, bejahendenfalls nur die Raumplanung berücksichtigen« Wäre nicht die gesamte Planung zu erwähnen? Müsste nicht mindestens die Finanzplanung mitberücksichtigt werden?
Ich stelle keinen Antrag, sondern bitte lediglich, die Kommission möge auf die zweite Lesung hin dieses Problem noch einmal überprüfen, das doch von einer gewissen politischen Bedeutung für unser Regierungssystem ist. Allenfalls möge sie einen modifizierten Vorschlag oder sogar einen Streichungsantrag unterbreiten.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Der Wunsch wird entgegengenommen.

Angenommen.

Art. 34

Angenommen.

Art. 35

Bürki. Auch ich habe lediglich eine Frage zu stellen, die vielleicht sogar zu Artikel 36 gehört. Mir geht es darum, zu wissen, ob die Insel-Korporation auch vollständig dieser Planung unterliegt. Sie werden sich erinnern, dass wir in einem der letzten Jahre die Vorlage für das Kinderspital hatten, bei der die Gesundheitsdirektion offenbar noch nicht zuständig war. Nun wäre es doch wichtig, zu wissen, ob künftig die Spitalkommission für alle Objekte und Projekte zuständig sein soll, nicht etwa einer jener Ausschüsse, die der Herr Gesundheitsdirektor vorhin erwähnte.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Inselspital ist einbezogen in die Abklärung der Projekte durch die kantonale Spital- und Heimkommission. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die kantonale Spital- und Heimkommission gemäss dieser Vorlage beratenden Charakter hat (wie eine Forstkommission usw.) zuhanden der Gesundheitsdirektion. Die Entscheide werden dann gefällt durch: Inselausschuss, Inselverwaltung und Regierungsrat; nicht durch die kantonale Spitalkommission. Die Projekte aber sind in die Planungsarbeiten dieser Kommission einbezogen.

Präsident. Herr Bürki nickt als Zeichen der Befriedigung. – Ich danke.

Angenommen.

Art. 36

Angenommen.

Art. 37

Theiler. In diesem Spitalgesetz kommt der Planung eine grosse Bedeutung zu. Es ist auch höchste Zeit, hier alle diese Einzelheiten in einen verbindlichen Gesamtzusammenhang zu stellen. Wir haben ja verschiedentlich festgestellt, dass Geld ausgegeben wurde für recht problematische Dinge. Ich erinnere hier – als Teil der Gesamtplanung für das Spitalwesen – an die Kredite für den Ausbau der psychiatrischen Kliniken in der Waldau und in Münsingen, wo man sich fragen musste, wieweit das noch vereinbar sei mit einer zeitgemässen Gesamtplanung.
Wer aber entscheidet über die Gesamtplanung? Das scheint uns hier unklar und sehr dehnbar umschrieben zu sein. Zwar heisst es später in Artikel 38, dass Änderungen in der Gesamtkonzeption der Spitalplanung dem Grossen Rat vorbehalten seien. Was aber sind «Änderungen in der Gesamtkonzeption»? Auch das ist ein sehr dehnbarer Begriff. Fällt zum Beispiel der Ausbau oder die Aufhebung bzw. der Neubau eines Bezirksspitals darunter? Offenbar ist das keine Änderung der Gesamtkonzeption, sonst könnte es nicht in Artikel 37 Absatz 2 heissen, dass die in Artikel 32, b) und c) umschriebenen Aufgaben dem Regierungsrat obliegen. Die Aufgaben gemäss b) und c) sind nämlich keine Ba-

gatellen, sondern das sind wesentliche Entscheide, beispielsweise über den Standort, die Grösse und Ausstattung von Spitälern. c) betrifft dann die Aufhebung oder Änderung der Aufgaben von Spitälern, Heimen und Schulen.
Diese Entscheide sollte nun der Regierungsrat nach unserer Meinung nicht einfach über den Kopf des Grossen Rates hinweg treffen können. Es geht ja nicht nur um sachtechnische, sondern hauptsächlich um politische Fragen, nämlich für jene Regionen, die davon betroffen werden. Denken wir zum Beispiel an irgendeinen Amtsbezirk, der sein Bezirksspital verlieren soll; das mag vom rein technischen Standpunkt aus sehr gut begründbar sein, hat aber grosse Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung, wenn die Patienten in entferntere Spitäler gebracht werden müssen, wo sie zum Beispiel nicht mehr so leicht besucht werden können usw.

Unsere Fraktion beantragt darum, dass alle jene Aufgaben, die in Buchstabe b und c des Artikels 32 umschrieben sind, in die Kompetenz des Grossen Rates fallen sollen. Artikel 37 Absatz 2 würde nach unserem Vorschlag lauten:

«Die in Artikel 32 Buchstabe b und c vorgesehenen Anordnungen und Beschlüsse werden auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat getroffen.»

Es geht uns also darum, dass wir über neue öffentliche Spitäler, ihre Aufhebung usw. entscheiden können, dass über Standorte und Änderungen der Zweckbestimmungen der Spitäler hier im Rat soll diskutiert werden können.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Eine Annahme dieses Antrages würde einen allzu grossen Einbruch in das bedeuten, was wir im Prinzip nun vorgesehen haben. Mir scheint, wir hätten nun die Kompetenzen zwischen Regierung einerseits und Grossem Rat anderseits doch klar getrennt. Darum bitte ich, den Antrag der Landesringfraktion abzulehnen und der Kommission und Regierung zuzustimmen.
Zur Frage, was eine Änderung der Gesamtkonzeption der Spitalplanung sei, habe ich gestern in der Eintretensdebatte kurz gesprochen. Vielleicht wird mich der Herr Gesundheitsdirektor noch ergänzen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Änderung der Zweckbestimmung nicht mehr benötigter Spitäler wäre zum Beispiel darin zu erblicken, dass in einem kleinen Bezirksspital die Chirurgie als medizinische Disziplin nicht mehr geführt würde, indem zum Beispiel anstelle der nicht mehr benötigten Untersuchungs- und Behandlungsräume der Chirurgie eine Intensiv-Pflegemöglichkeit nach Typ B geschaffen würde, ähnlich wie sie etwa im Spital des Herrn Professor Steinmann besteht. – Ein anderes Beispiel liesse sich in dem Sinne denken, dass ein Pflegeheim – sei das ein Asyl Gottesgnad oder ein anderes – älteren Datums aufgegeben und einer neuen Zweckbestimmung zugeführt wird. Sie wissen ja, dass wir beispielsweise dringend eine Möglichkeit suchen, eine Drogenklinik zu gestalten. Bei deren Realisierung denken wir aber nicht an einen Neubau, weil wir auf diesem Gebiet noch keine Erfahrung haben. Wir wissen zum Beispiel nicht, wie die Grundrisskonzeption einer solchen Klinik aussehen müsste, trotzdem wir schon Verschiedenes auf diesem Gebiet in der Schweiz uns angeschaut haben. Deshalb möchten wir zunächst jn einem bereits bestehenden Gebäude Erfahrungen sammeln, um dann zu entscheiden, was brauchbar sei und was nicht. Diese Erfahrungen benötigen natürlich einige Jahre, nicht nur wenige Monate.
Dies könnte also unter dem Begriff der «Änderungen in der Gesamtkonzeption» verstanden werden.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Art. 38

Theiler. Nach dieser letzten Abstimmung möchte ich Sie bitten, wenigstens den Ausdruck «Änderung in der Gesamtkonzeption» noch etwas zu verdeutlichen. Trotzdem wir nun die Interpretation des Herrn Gesundheitsdirektor gehört haben, glauben wir nach wie vor, dass sich im Einzelfall immer wieder Diskussionen ergeben werden. Deshalb unser Vorschlag, Absatz 2 des Artikels 38 folgendermassen zu fassen:

«Wichtige Änderungen in der Konzeption der Spitalplanung unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat.»

Ich hoffe, die Kommissionsmehrheit werde sich bereit erklären können, diesen Antrag zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu diskutieren. – Ich danke.

Veya. Je voudrais formuler un vœu à l'intention du Conseil-exécutif et lui demander de nous donner certaines garanties, notamment en ce qui concerne l'hôpital de Porrentruy.
Comme vous le savez, plusieurs hôpitaux non régionaux ou semi-régionaux ont été dotés de services importants. C'est ainsi que l'hôpital de Porrentruy, par exemple, comprend un service de néphrologie (maladies des reins) ainsi qu'un service d'orthopédie. Ces services ont fait leurs preuves et modifier cet état de fait serait un non-sens. Il nous semble que la planification hospitalière doit tenir compte du développement démographique, souvent imprévisible.
Je souhaite en conséquence – c'est d'un intérêt vital pour tous les hôpitaux périphériques du canton – que le Conseil-exécutif soumette le plan hospitalier une fois par législature au Grand Conseil et que ce dernier ne soit pas seulement appelé à prendre connaissance des développements intervenus, mais qu'il puisse également apporter au plan les changements que se révèlent absolument indispensables.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Wenn es sich beim Votum des Herrn Veya um einen Wunsch handelt, nehmen wir ihn entgegen.
Den Antrag des Landesrings aber muss ich von seiten der Kommission ablehnen, denn mit dieser Formulierung würden die Entscheidungsbefugnisse des Grossen Rates eingeschränkt. Das wird doch niemand von Ihnen wirklich wollen, und deshalb bitte ich, auch diesen Antrag abzulehnen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Begehren des Herrn Veya mache ich doch darauf aufmerksam, dass die halbe Spitalregion Porrentruy die einzige ist in unserem Kanton, in welcher ein Bezirksspital allein – ohne weitere Bezirksspitäler – zum Regionalspital erklärt wurde und damit, entsprechend den Bestimmungen dieser Vorlage, eine gewisse stärkere Unterstützung durch den Staat erfährt, als wenn es nur als Bezirksspital bezeichnet wor-

den wäre. Wir haben ja schon im Zusammenhang mit Notfallstationen usw. erklärt, dass der Staat hier die einem Regionalspital zusätzlich übertragenen Aufgaben auch finanzieren müsse. Das trifft für Porrentruy ebenfalls zu.
Im übrigen darf beigefügt werden: Porrentruy war das erste Spital in unserem Kanton, das anfangs 1965 in bezug auf den totalen Ausbau eine sehr umfangreiche Planung vorlegte, auszuführen in drei Etappen. Diese drei Etappen sind heute abgeschlossen. Das war also das erste Spital, das nach der neuen Gesetzgebung behandelt werden konnte. Wir haben seit eh und je – Herr Grossrat Veya wird das bestätigen können – darauf geachtet, dass die ganz besonders exponierte Lage des Regionalspitals Porrentruy (gegenüber dem Kanton Bern abgeschlossen durch Caquerelle, gegenüber Frankreich total offen) auch eine besondere Behandlung erfährt. Ja, ich darf sagen: Wir haben das Bezirksspital Porrentruy bisher «gehätschelt wie ein liebes Kind» und gut nach ihm geschaut. Diese Tendenz, in der Ajoie das Spital mit diesem Pflichtenkreis, diesem medizinischen Konzept weiter zu erhalten und der künftigen Entwicklung soweit nötig Rechnung zu tragen, wird bestehen bleiben.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Herr Theiler machte mich soeben darauf aufmerksam, dass wir uns offenbar nicht ganz richtig verstanden haben. Sein Antrag lautet auf «wichtige Änderungen in der Konzeption . . .», nicht in der «Gesamtkonzeption». Das ist wohl eine kleine Differenz; ich beantrage Ihnen aber dennoch, am Antrag von Regierung und Kommission festzuhalten.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden: Mehrheit

Art. 39

Präsident. Herr Gygi hat seinen Streichungsantrag zu Artikel 39 zurückgezogen.

Angenommen.

Art. 40

Angenommen.

Art. 41

Stähli (Biel). Das Gesetz sieht zwar vor, dass die Definition der Bau- und Einrichtungskosten einem Dekret vorbehalten sei. Dennoch habe ich mir erlaubt, einen Antrag einzureichen, der aber leider noch nicht ausgeteilt worden ist. Er lautet:

«Einrichtungen, die dem Ersatz oder der Rationalisierung des Betriebes dienen und mit welchen keine wesentlichen baulichen Veränderungen verbunden sind, können nach Wahl der zuständigen Spitalbehörden den Betriebskosten angelastet werden.»

Der Antrag scheint mir berechtigt zu sein. Ich habe ihn in der Kommission noch nicht unterbreitet, weil er mir inzwischen durch unser Spital «mitgegeben» worden ist. Damit nun der Rat nicht über einen Antrag diskutieren muss, dessen Text noch nicht vorliegt, werde ich mir erlauben, als Kommissionsmitglied diesen Antrag direkt in der Kommission noch vorzutragen.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Ich habe einige Bedenken, dass auf diese Weise die Zweckbestimmung eines Spitals dermassen verändert werden könnte, dass sie der Planung nicht mehr entspricht. Wir hätten dann gewissermassen durch eine Hintertüre und auf einem Umweg versucht, die Planung zulasten der Gesamtheit zu umgehen. Darum bitte ich, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich der Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten an.
Hier glaube ich nun, Herrn Grossrat Bonny eine Erklärung schuldig zu sein. Ich habe ja in der Eintretensdebatte auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Voten verzichtet. Herr Bonny hatte in der Eintretensdebatte Aufklärung darüber gewünscht, wie das künftige Verhältnis zur Neuordnung des KUVG sei, weiter wie es mit der Spitalplanung auf eidgenössischer Ebene stehe.
Der Bundesrat hat eine Konsultativkommission für Spitalfragen eingesetzt, der Herr Dr. Gygi als einziges Mitglied des bernischen Parlamentes angehört. Die Kommission wird präsidiert durch Herrn Direktor Frauenfelder. Sie war eingesetzt worden im Zusammenhang mit den Beratungen über das KUVG. Im Januar fand eine erste Plenarsitzung statt. Dieser Kommission gehören neben Einzelpersönlichkeiten auch die Gesundheitsdirektoren der Kantone Neuenburg, Luzern und Bern an. Die Plenarkommission teilte sich dann auf in zwei Subkommissionen, eine für Tariffragen – der meines Wissens Herr Dr. Gygi angehört – und eine zweite Kommission für reine Spitalplanungsfragen, der der Sprechende angehört.
Unsere Subkommission hat letzte Woche getagt. Wenn Herr Bonny in der Eintretensdebatte sich noch recht hoffnungsvoll äusserte über den Termin des Verhandlungsabschlusses über die Neuordnung des KUVG, dann kann ich diese Meinung absolut nicht teilen. Ich bin im Gegenteil der Auffassung, dass es noch sehr lange dauern werde, bis man hier zu einem endgültigen Ergebnis kommt. Als wir in der Subkommission II für Planungsfragen zusammentraten, mussten wir nämlich zur Kenntnis nehmen, dass seitens des Bundes überhaupt noch keine Konzeption besteht, ja keine Auffassung über die grundsätzliche Frage, inwieweit sich der Bund bei den einzelnen kantonalen Spitalplanungsfragen einschalten solle. Wenn ja: Soll er Beiträge entrichten? Nach welchen Kriterien? usw. Da ist also noch gar nichts vorhanden; im Gegenteil, der Sitzung von letzter Woche sind Fragen wie folgende unterbreitet worden: Wurde auf kantonaler Ebene eine Spitalplanung entwickelt? Auf wieviele Jahre hinaus wird geplant? Werden in die Spitalplanung einbezogen: Öffentliche Spitäler, private Spitäler, usw.? Wenn dieser Fragenkatalog durch alle kantonalen Gesundheitsdirektoren beantwortet sein wird, will man daran gehen, ein Pflichtenheft für diese Kommission sowie ein Inventar für die künftige Ordnung einer eidgenössischen Spitalplanung aufzustellen.
Persönlich habe ich in jenen Beratungen den Standpunkt vertreten, dass es nutzlos, ja sinnlos wäre, wenn der Bund einfach an bestehende Institutionen tel quel Subventionen verteilen wollte, auch an Institutionen, deren Zweckbestimmung in Frage gestellt werden müse, das heisst, wenn der Bund damit überhaupt keine Zielsetzung fördern wollte, sondern eben lediglich Geld

verteilen. Ich habe deshalb den Standpunkt vertreten: Wenn der Bund sich schon mit Planungsfragen beschäftigt, dann könnte er innerhalb der bestehenden Planungsmassnahmen jene Bestrebungen fördern, die auf interkantonaler Ebene für eine Zusammenarbeit im Gange sind. Einige Beispiele (ich muss hier von unserem Kanton ausgehen, auch wenn das beinahe nach Kirchturmpolitik aussehen mag, doch sind mir diese Beispiele am besten vertraut): Wenn es uns gelingen sollte, mit dem Kanton Waadt und dem Saanenland eine fortschrittliche interkantonale Vereinbarung zu treffen, sollte sich der Bund daran beteiligen. – Wenn es uns gelingen sollte, in Bern eine Kaderschule aufzubauen, wie sie bereits in Zürich und Lausanne bestehen, dann sollte sich der Bund dieser drei Kaderschulen in dem Sinne annehmen, dass er sie unterstützt, was bisher nur in sehr geringem Masse der Fall ist. – Wenn Mehrzwecksanatorien durch interkantonale Regelungen mehreren Kantonen dienen, dann sollte sich der Bund einschalten durch Bundesbeiträge; vor allem sollte er seinen Einfluss planerisch und finanziell geltend machen, wenn beispielsweise die nordwestschweizerischen Kantone Baselstadt, Baselland, Aargau, Solothurn und Bern – die gegenwärtig eine sehr initiative Zusammenarbeit betreiben – einen Spitalverbund errichten könnten, eventuell sogar mit gemeinsamen Taxen. Hier sollte der Bund sehr energisch einwirken können, um eine derartige Zielsetzung zu fördern. – Ich habe in der erwähnten Kommission entsprechende Vorschläge unterbreitet, die entgegengenommen wurden.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 41; die Regierung lehnt den Antrag Stähli (Biel) ab.

Abstimmung

Für den Antrag Stähli (Biel) ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Art. 42

Gygi. Hier gilt es, sich an die Zielsetzung zu erinnern, dass die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen sei. Es gilt doch einfach festzustellen, dass eine der Hauptursachen der Kostenentwicklung in den Aufwendungen für Lehre und Forschung liegt. In meinem jugendlichen Übermut habe ich deshalb beantragt, das Wort «auszuscheiden» zu ersetzen durch «einzubeziehen». Dabei bin ich mir darüber klar, dass es etwas undifferenziert und nicht in allen Fällen sachgerecht ist, so vorzugehen. Deshalb schlage ich vor, auch diese Frage im Hinblick auf die zweite Lesung zurückzustellen und sich bis dahin zu überlegen, inwieweit allenfalls ganz bestimmte Kosten für Lehre und Forschung in die Plafonierung einbezogen werden könnten. Das betrachte ich als einen sehr wichtigen Punkt, auch wenn er allenfalls Rückwirkungen auf die Plafonierung hätte.

Deppeler. Was Herr Gygi will, scheint mir berechtigt zu sein. Ich gebe auch zu, dass die Ausscheidung zwischen Dienstleistung, Lehre und Forschung sehr schwierig sein wird. Man sollte aber Lehre und Forschung unbedingt in den Griff bekommen, denn dort ist die Kostenexplosion sehr gross. Hier aber geht es meines Erachtens um das falsche «Vehikel», denn dieses Ziel kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Erziehungs- und Gesundheitsdirektion erreicht werden. Es geht hier also nicht um eine Frage, die an die Kommission zurückgewiesen werden sollte, sondern das ist allgemein zu prüfen, nicht im Rahmen der Kommission für das neue Spitalgesetz.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Ich war der Auffassung, der Schlussatz des Artikels 42 sei so zu verstehen, die Kosten für Universitätszwecke seien auszuscheiden, um sie dann «dem Bund anzuhängen». Nun habe ich selber Zweifel daran bekommen; ich bin deshalb einverstanden, die Formulierung an die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Der Herr Gesundheitsdirektor ist damit einverstanden, die Sache an die Kommission zurückzunehmen. – Artikel 42 ist in diesem Sinne bereinigt und genehmigt.

Art. 43

Günter. Die Fraktion des Landesringes hat Ihnen den Antrag unterbreitet, Absatz 1 folgendermassen zu formulieren:

«Der Staat trägt die Kosten von Bau und Einrichtung der Bezirks- bzw. Regionalspitäler.»

Bei Annahme dieses Antrages wären die folgenden Artikel entsprechend anzupassen. Wahrscheinlich wäre in diesem Falle die ganze Sache an die Kommission zurückzunehmen.
Welches ist der Zweck dieser Übung? Wenn der Staat alles bezahlt, haben wir eine übersichtlichere Regelung. Ich erinnere daran, dass wir im Schulwesen eine ähnliche Ordnung kennen. Es würde auf diese Weise ferner eine Rationalisierung möglich; denn es ist nicht einzusehen, warum der Kanton bei Neubauten von Spitälern am einen Ort ein viereckiges, am anderen ein rundes Gebäude und an einem dritten Ort eine Kombination von beiden erstellen sollte. Das ist zwar sehr profitabel für den Architekten und den Bauherrn, nicht aber für den Kanton. Der Architekt wird sich freuen, weil er sich überall Denkmäler setzen kann, wir freuen uns an den schönen Spitälern, aber das kostet entsprechend viel. Ich begreife deshalb nicht, weshalb der Kanton nicht in ähnlichen Bezirken gleiche Spitäler sollte bauen können.
Der jetzt unterbreitete Vorschlag sieht abgestufte Unterstützungen von 60 bis 75 Prozent vor. Wir haben ja bereits erlebt, was das bedeutet, nämlich nichts anderes, als dass in Bern eine eifrige Lobby entbrennt, weil jede Gemeinde ihre Grossräte zum Herrn Gesundheitsdirektor schickt, um möglichst viel herauszuholen. Unter dem Druck von allen Seiten muss dann die Gesundheitsdirektion Kriterien erarbeiten, nach denen entschieden wird. Sie haben im Vortrag vielleicht gelesen, wie diese Kriterien hier aussehen: Tragfähigkeit der Spitalgemeinden (das leuchtet ein), Bedeutung für das bernische Spitalwesen; fachliche Gliederung. Der dritte Punkt ist schon schwer verständlich. Wenn Sie das näher überlegen und die Tragfähigkeit der Bedeutung für das bernische Spitalwesen gegenüberstellen, dann stellen Sie fest, dass das eine für die Landspitäler, das andere für jene in der Stadt zutrifft. Das bedeutet zu deutsch: es bekommen einfach alle mehr Geld. Niemand aber bekommt den vollen Betrag, weil sich die Finanzdirektion dagegen wehren würde. Schliesslich werden also viele Menschen nach Bern gefahren sein, sie werden viel Zeit verloren haben, mit dem Effekt, dass alle ungefähr gleichviel erhalten.

Vor allem die Fraktion hier in der Mitte gegenüber bitte ich zu bedenken, dass die heute geltende Regelung für das Land Nachteile mit sich bringt, weil die Stadt vom vorhandenen Kantonsspital (der Insel) profitiert. Weiter bitte ich zu bedenken, dass die Regelung, bei welcher der Staat alles bezahlt, für den Steuerzahler nicht teurer zu stehen kommen wird. Das Geld stammt ja aus dem gleichen «Kleid», aber nicht aus derselben Tasche. Statt es nun aus zwei Taschen zu nehmen – von Gemeinde und Staat –, bezahlt nur noch der Staat, seinerseits mit einem Rückgriff auf die Gemeinden. Das Ganze wird also nicht teurer, sondern einfacher, und der Staat erhält die Möglichkeit, einen rationellen Spitalbau zu betreiben, wenn er das in eigener Regie tun kann, indem er im ganzen Kanton ähnliche Spitäler aufstellen kann.
Ich bitte Sie, dieser Vereinfachung zuzustimmen, unseren Antrag anzunehmen oder ihn wenigstens an die Kommission zu verweisen.

Fridez. Le texte français du premier alinéa de l'article 43 ne me paraît pas tout à fait satisfaisant. Il dit que «les syndicats hospitaliers assument les frais de construction et d'installation des hôpitaux de district ou régionaux». Ainsi conçu, ce texte laisse supposer qu'un syndicat hospitalier devra participer aux frais de construction et d'installation non seulement de son propre hôpital de district, mais également de l'hôpital régional. Or, je ne crois pas que ce soit ce qu'on veut. On veut que les syndicats hospitaliers s'occupent uniquement de leur propre hôpital. Aussi je propose d'amender le texte du premier alinéa de l'article 43 de la manière suivante:

«Les syndicats hospitaliers assument les frais de construction et d'installation de leurs hôpitaux respectifs.»

Pour ne pas reprendre une deuxième fois la parole et si M. le président m'y autorise, je précise que je propose d'apporter la même modification à l'article 45, premier alinéa, qui aurait la teneur suivante: «Les syndicats hospitaliers déterminent dans un règlement selon quels principes les communes affiliées doivent couvrir les frais de construction et d'installation de leurs hôpitaux respectifs . . .» (au lieu de «leurs hôpitaux de district et régionaux»).

Gygi. Zu Absatz 3 habe ich Ihnen den Antrag unterbreitet:

«Der Beitrag beträgt 70 Prozent der Anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten.»

Mein Vorschlag ist natürlich nur von Bedeutung, wenn wir am Antrag von Regierung und Kommission festhalten, wonach der Staat nicht das Ganze übernimmt. Genau so, wie ich mich dagegen wehre, in einem Gesetz Sondersteuern einzuführen, wehre ich mich auch dagegen, in jedem Gesetz einen neuen Finanzausgleichs-Mechanismus zu schaffen. Wenn wir hier wieder eine Abstufung gestatten, wird wieder neu umverteilt, und wenn wir dann schliesslich fragen, wie gross eigentlich die Umverteilung zwischen ärmeren und reicheren Gemeinden gesamthaft sei, dann kommt man angesichts des Wirrwarrs bestehender Bestimmungen überhaupt nicht mehr durch. Darum plädiere ich hier für einen einheitlichen Ansatz für alle. Natürlich ist mir klar, dass damit gewisse Härten verbunden sind; ich bin aber überzeugt, dass man das Gefälle zwischen Gemeinden und Regionen wesentlich besser korrigieren könnte, wenn wir den Finanzausgleich in einem eigentlichen Finanzausgleichsgesetz allein regelten, eben gestützt auf die Analysen, die uns zeigen, wie es eigentlich ist. Mit solchen Abstufungen aber, wie sie hier vorgesehen sind, ist das nicht mehr möglich.

Martignoni. Im Namen unserer Fraktion möchte ich zu den Anträgen Günter und Gygi Stellung nehmen. Der Antrag Günter war bereits in der Kommission gestellt, aber abgelehnt worden. Praktisch läuft er darauf hinaus, dass bei den Baukosten der Gesamtbetrag vom Staat übernommen wird und von dort in die Lastenverteilung geht, das heisst also, dass beim Bau von Bezirks- und Regionalspitälern auf einen Selbstbehalt verzichtet würde.
Ich habe ein gewisses Verständnis für das Argument des Herrn Günter, dass unter Umständen rationeller gebaut werden könnte, weil der Kanton dann die ganze Sache im Griff hätte. Anderseits bitte ich aber zu bedenken, dass damit die Ansprüche ganz ausserordentlich ansteigen würden. Damit würden nämlich die einzelnen Spitalbezirke und -Regionen praktisch freie Hand erhalten, Ansprüche zu stellen; es wäre dann quasi die arme Gesundheitsdirektion, die – allenfalls mit dem Rat – die Entscheide zu treffen hätte. Da wären dann wiederum die politischen Einflüsse vorhanden. Unsere Fraktion ist der Auffassung, es sei zweckmässig, wenn ein Gebiet durch einen Selbstbehalt auch finanziell direkt engagiert wird, wenn es sich entschliesst, ein Spital zu errichten oder auszubauen. Aus diesem Grunde sind wir gegen den Antrag Günter und empfehlen Ihnen, der Formulierung von Regierung und Kommission zuzustimmen.
Falls auf einen Selbstbehalt verzichtet werden will, sei noch darauf hingewiesen, dass dies praktisch die Verstaatlichung der Bezirksspitäler bedeuten würde. Diese hätten dann praktisch überhaupt nichts mehr zu sagen. Dazu, ob das zweckmässig sei, möchten wir noch ein grosses Fragezeichen setzen.
Auch für den Antrag Gygi haben wir natürlich ein gewisses Verständnis; mir scheint aber, bei Bauaufgaben würde damit finanziell über das praktische Vermögen hinausgegangen. Es hat doch keinen Sinn, zu behaupten, hier sei die Neuregelung des Finanzausgleiches Voraussetzung. Beim Spitalgesetz müssen wir doch von den heutigen Gegebenheiten ausgehen. Persönlich konnte ich mich damit einverstanden erklären, beim Bau (wo es wirklich um sehr grosse Beträge gehen kann, so dass es einer Region praktisch nicht mehr möglich ist, die Mittel aufzubringen und zu verzinsen) eine gewisse Abstufung vorzunehmen. Auch vom städtischen Gebiet her gesehen könnte ich also einer solchen Abstufung und einem Einbau eines zusätzlichen Finanzausgleiches hier beipflichten. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen auch hier empfehlen, der Fassung von Regierung und Kommission beizupflichten.

Bürki. Noch eine kurze Bemerkung in Ergänzung der treffenden Ausführung des Herrn Dr. Martignoni, die ich unterstreichen möchte: Damit würde das ganze Finanzierungssystem mit dem Spitalzehntel aus den Angeln gehoben. – Auf der andern Seite haben wir hier die Frage der Eigenverantwortlichkeit. Es geht meines Erachtens nicht an, einen Träger zu bestimmen – auch wenn es ein öffentlich-rechtlicher Träger ist –, der dann nur noch Begehren zu stellen hätte, während der Staat alles bezahlen müsste. Ich habe das schon in der Eintretensdebatte betont. Persönlich bin ich absolut der Meinung, der Träger sollte auch finanziell einen Teil

beitragen und damit eine Verantwortung übernehmen. Auch wir bitten Sie, hier an der Fassung von Regierung und Kommission festzuhalten.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Zum Antrag Günter: Nachdem der Verband bernischer Krankenanstalten zugestimmt hat und nachdem sicher weite Teile der Bevölkerung der Meinung sind, die Kosten seien zu verteilen, müssen wir meines Erachtens am Antrag der Kommission festhalten. Wenn der Staat von den Regionalspitälern etwas verlangt, wird er das ja bezahlen; da werden sich kaum Schwierigkeiten ergeben. Ich glaube, dieser Antrag geht zu sehr in Richtung Verstaatlichung, als dass man ihm zustimmen könnte.
Den Antrag Fridez könnten wir von uns aus gesehen annehmen. – Der Antrag Gygi, keine Staffelung vorzunehmen, würde – wie es bereits gesagt wurde – allzu grosse Nachteile für die finanzschwachen Verbände mit sich bringen. Ich will nichts mehr wiederholen, sondern Sie einfach bitten, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Günter: Praktisch würden damit 33 Direktoren von Bezirksspitälern zu Funktionären des Staates. Der Staat hätte sie dann offensichtlich zu wählen. Es würde dann also genau das eintreten, was Herr Dr. Günter verhindern möchte; denn die Anforderungen, die bei einer hundertprozentigen Übernahme gestellt würden, wären natürlich bedeutend höher, als es heute der Fall ist. Die logische Konsequenz wäre doch, dass der Staat die 33 Bezirksspitäler einfach übernehmen müsste, und dafür fehlt ihm ganz einfach das Geld. Wir hätten dann nicht mehr ein Kantonsspital, sondern etwa 35 Kantonsspitäler. Ich glaube nicht, dass das anginge. Er sagte freilich, der einzelne Steuerzahler hätte damit nicht mehr zu leisten. Weil hier die Finanzierung aber über einen Spitalzehntel gedacht ist, würde dieser Zehntel dann auf keinen Fall ausreichen.
Herr Grossrat Gygi beantragte einen starren Beitrag von 70 Prozent und einen Selbstbehalt von 30 Prozent und verweist dabei auf das Finanzausgleichsgesetz. Dazu muss ich aber bemerken, dass nach dem Gesetz über den Finanzausgleich vom September 1968 nicht nur der direkte, sondern auch der indirekte Finanzausgleich geregelt ist, da steht nämlich: «Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an Einwohner- oder gemischte Gemeinden oder Gemeindeverbände und für Leistung von Gemeindeanteilen ist der indirekte Finanzausgleich von Fall zu Fall anzustreben.» Wir können hier also über den Finanzausgleich keine generelle Lösung für den ganzen Kanton anstreben, wenn doch damit sowohl der direkte wie der indirekte Finanzausgleich angesprochen wird. Deshalb bin ich derselben Meinung wie der Herr Kommissionspräsident.

Präsident. Herr Fridez schlägt eine redaktionelle Änderung vor, die sinngemäss auch für Artikel 45 gelten würde. Sie wird vom Herrn Kommissionspräsidenten entgegengenommen. – Der Rat ist damit einverstanden.

Wir kommen zur Bereinigung der Anträge Günter und Gygi, die beide von Regierung und Kommission abgelehnt werden.

Abstimmung

Für den Antrag Günter ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Abstimmung

Für den Antrag Gygi ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 44

Präsident. Hier liegen vier Anträge vor.

Hirt. Artikel 44 ordnet die Deckung der Aufwendungen gemäss Spitalgesetz sowie die Plafonierung. Wir haben diesen Artikel in unserer Fraktion eingehend besprochen und kamen dabei zum Schluss, dass zur Deckung dieser Aufwendungen zweifellos ein Steuerzehntel notwendig sei. Dieser Tatsache verschliessen wir uns nicht. Wir sind aber der Meinung, dass man nun hier nicht eine Sondersteuer erheben, sondern die Aufwendungen im Rahmen des Gesamtbudgets sehen sollte, indem man nachher im Rahmen der Grossratskompetenz um einen Steuerzehntel erhöht. Dass dieser Zehntel reserviert werden kann für die sich aus dem Gesetz ergebenden Spitalaufwendungen, ist uns klar. Das bedeutet aber nicht, dass dann in jedem Jahr à tout prix mindestens ein Zehntel der Steuereinnahmen für Spitalaufwendungen verwendet werden müsse. Das wird ja wahrscheinlich der Fall sein, weil die Kosten ansteigen; aber es soll nicht von Anfang an und für jeden Fall so fixiert sein. Unsere Fraktion hat deshalb folgenden Antrag eingereicht:

«Absatz 1. Zur Deckung folgender Aufwendungen erhöht der Staat im Rahmen der Kompetenzen des Grossen Rates die Steuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes für die direkten Staatssteuern.»

Der Begriff «Spitalsteuer» wird dabei gestrichen; die Abschnitte a, b und c bleiben unverändert. In Absatz 2 müsste es dann anstelle von «Spitalsteuer» heissen: «eines Steuerzehntels». Redaktionell bedeutet das eine kleine Änderung; sie verleiht aber die Kompetenz zur Steuererhöhung dem Grossen Rat, nämlich im Rahmen seiner noch verbliebenen zwei Zehntel. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Gygi. Die grundsätzliche Frage, die es bei diesem Artikel zu entscheiden gilt, lautet sicher: Wollen wir eine Mittelbeschaffung festsetzen in Form einer Sondersteuer? Wollen wir plafonieren? Nach meiner Auffassung sollte in diesem Gesetz keine Sondersteuer vorgesehen werden; anderseits sollte eine Plafonierung aufgenommen werden. In dieser Richtung liegen die Anträge des Herrn Dübi und des Sprechenden vor. Sie unterscheiden sich nur geringfügig. Die Regierung schlägt uns die Erhebung einer Sondersteuer vor; beim Antrag der SVP-Fraktion, den Herr Hirt vorhin begründete, hatte ich den Eindruck, er liege sehr nahe bei einer Sondersteuer, im Antrag der SVP-Fraktion wird die Sache von der gesetzlichen Regelung auf das Budget verlagert, wo uns dann aber doch die Hände gebunden wären, um in dieser Frage noch zu befinden.
Nach meiner Meinung sollten wir am Schluss dieser Debatte zwei Anträge zum Entscheid vor uns haben: Einen, der lediglich die Plafonierung will, eine andere Variante, die neben der Plafonierung noch die Herkunft der Mittel sichern würde. Diese Alternative wäre allerdings noch besser herauszuarbeiten; namentlich sollte geprüft werden, wieweit uns mit dem Vorschlag der SVP-Fraktion die Hände auch bei der Mittelbeschaffung gebunden wären. Es würde sich sicher lohnen, diese Überprüfung in der Kommision noch vorzunehmen, gestützt auf die vier unterbreiteten Anträge.

Den Wortlaut meines Antrages haben Sie vor sich:

«Die Aufwendungen des Staates für Bau und Einrichtung von Staatsanstalten, einschliesslich der Aufwendungen für Universitätszwecke, für Vergütungen gemäss Artikel 42 Absatz 2 und für Staatsbeiträge gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 3 dürfen insgesamt im Mittel der Jahre den Ertrag eines Steuerzehntels nicht übersteigen.»

Dübi. Unsere Fraktion ist damit einverstanden, dass die Aufwendungen des Staates für Bau- und Ausstattungsbeiträge jährlich ausgerichtet werden nach dem Ertrag eines Zehntels der direkten Steuern; damit würden jeweils rund 40 bis 50 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Wir sind auch mit einer Plafonierung einverstanden, weil dies ermöglicht, das Spitalwesen einigermassen in den Griff zu bekommen. Die Regierung ihrerseits wird dadurch gezwungen zu einer Prioritätsordnung und einer Finanzplanung auf lange Sicht. – Bedenken aber haben wir hinsichtlich des vorgeschlagenen Steuerzehntels. Diese Bedenken gehen in drei Richtungen.

1. Das erste Bedenken gilt der grundsätzlichen Frage einer solchen Zehntels-Politik. Darüber wurde hier im Rat ja schon mehrmals gesprochen und die Frage aufgeworfen, ob es klug sei, eine solche Politik einzuführen, bei der Steuererträge an einen ganz bestimmten Zweck gebunden werden. Bei früherer Gelegenheit wurde ja auch schon angeregt, einen Zehntel der Steuererträge für die Aufwendungen der Universität zu reservieren; anderseits wurde schon mit dem Gedanken geliebäugelt, die ganz beträchtlichen Aufwendungen für den Umweltschutz auf diese Weise zu decken. Wenn wir eine derartige Politik betreiben wollen, bedeutet das nichts anderes, als dass wir einen ganz wesentlichen Teil der Steuererträge so starr an bestimmte Zwecke binden, dass sie für nichts anderes verwendet werden können. Wenn wir drei bis vier Steuerzehntel auf diese Weise gesetzlich festlegen, dann werden wir pro Jahr – wenn wir beim Beispiel von drei Zehnteln für Universität, Umweltschutz und Spitalwesen bleiben – von den Mitteln im Rahmen einer halben Milliarde schon zum vorneherein 120 bis 150 Millionen für bestimmte Zwecke ausscheiden, so dass weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat etwas daran ändern können. Derartige Bedenken wurden ja schon früher geäussert, und wie ich vernommen habe, waren auch in der Regierung bei Beratung dieses Gesetzes sehr grosse Hemmungen zu überwinden, ehe diesem Steuerzehntel beigepflichtet wurde.

2. Das zweite Bedenken gilt der Verfassungsmässigkeit. Gemäss Artikel 6 unserer Verfassung können wir in der Veranlagung bis auf 2,0 gehen. Ob das heute noch den Gegebenheiten des Staates Rechnung trägt, mag dahingestellt bleiben. Wir müssen uns einfach damit abfinden. Ob die seinerzeit in die Verfassung aufgenommene Limite heute wirklich noch dem Bedarf des Staates entspricht, wäre bei anderer Gelegenheit zu eruieren. In Artikel 6 der Verfassung heisst es aber weiter, jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über einen zweifachen Betrag des Einheitsansatzes hinaus müsse vom Volk bewilligt werden; das ist dem obligatorischen verfassungsmässigen Referendum unterstellt. Wichtig ist besonders die folgende Bestimmung, dass nämlich diese Steuerhöhungen jeweils nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden können. Wenn wir also für das Spitalwesen einen zweckgebundenen Zehntel erheben wollen, dann können wir das nach der gegenwärtigen verfassungsmässigen Grundlage nur tun bis zu 2,0. Nehmen wir noch Artikel 91 dazu – was wir ja in der Praxis regelmässig tun –, dann haben wir noch die Möglichkeit, um einen Viertel des Ertrages – d. h. also um fünf Zehntel – zu erhöhen. Wir haben uns in der Praxis daran gewöhnt, diesen Viertel für das Armenwesen (von dem wir wissen, dass er verfassungsmässig verankert ist) einfach dazu zu rechnen und zu überlegen: Wir haben eine Kompetenz bis 2,5. Herr Kollege Hirt machte soeben darauf aufmerksam, dass diese Möglichkeit bereits bis auf 2,3 ausgeschöpft ist. Wenn wir nun nach dem Vorschlag von Regierung und Kommission hier eine Zusatzsteuer einführen, dann bleibt uns noch ein einziger Zehntel; wenn es so gemeint sein sollte, dass ähnlich wie bei der Armensteuer über diese 2,5 hinausgegangen werden soll, dann müssten wir im Gesetz eine zeitliche Limitierung vorsehen. Das wurde hier aber nicht vorgeschlagen.

3. Ein weiteres Bedenken gilt der Steuererhöhung an sich. Wollten wir nach dem Antrag des Herrn Hirt vorgehen, würden wir unsere Möglichkeiten um ein weiteres Stück einengen. Für die Erfüllung aller anderen dem Staate übertragenen Aufgaben hätten wir dann noch eine Disponibilität von einem Zehntel. Mit jeder weiteren Steuererhöhung – über diesen einen Zehntel hinaus – müssten wir an das Volk gelangen.

Nun lässt sich darauf natürlich entgegnen, das Spitalwesen sei populär, das Volk würde eine solche Erhöhung wahrscheinlich bewilligen; denn wir sind alle daran interessiert, dass auf diesem Gebiet etwas geschieht. Ich frage mich aber wirklich, ob es klug sei, unsere Möglichkeiten derart einzuengen, indem (wie es auch dem Vorschlag Hirt entspricht) diese Zusatzsteuer im Rahmen unserer Kompetenzen bewilligt werden soll. Ich möchte davor warnen, soweit zu gehen.
Nur noch kurz zu meinem Antrag, der versucht, diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Sie haben ihn vor sich:

«1. Die vom Staat gemäss Artikel 42 und 43 aufzuwendenden Beträge sollen dem Ertrag eines Zehntels des Einheitsansatzes für die direkten Staatssteuern entsprechen.

2. Sie dürfen im Mittel der Jahre diesen Ertrag nicht übersteigen.»

Ich hatte in der Kommission bereits auf diese Problematik hingewiesen; sie wurde auch besprochen, aber ohne abschliessendes Ergebnis. Weil nun sowohl bei der SVP als auch in der freisinnigen Fraktion grosse Bedenken gegen einen gebundenen Spitalzehntel bestehen, habe ich mir erlaubt, das noch einmal zur Sprache zu bringen. Mit meinem Antrag soll also ungefähr ein Betrag, der einem Steuerzehntel entspricht, zur Verfügung gestellt werden, aber nicht als Sondersteuer, sondern im Rahmen des Budgets. Das Endresultat ist also dasselbe wie beim Antrag Hirt: Die Verwaltung bekommt jene Mittel, die sie erwartet; aber es ist hier eine flexiblere Lösung. Anderseits habe ich eine Limite nach oben vorgesehen; es darf also nicht mehr ausgegeben werden. – In der Eintretensdebatte war von sozialdemokratischer Seite die Erwartung ausgesprochen worden, dass die durch einen solchen Zehntel hereinkommenden Mittel dann auch wirklich verwendet werden. Wenn wir dem Antrag Hirt zustimmen wollten, dann wäre diese Erwartung nicht ganz erfüllt.
Übrigens geht es ja nur um einen Teil der staatlichen Aufwendungen für das Spitalwesen, der durch diesen Zehntel abgegolten werden soll; die Betriebskosten

müssen aus allgemeinen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Das sei doch noch beigefügt, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, es handle sich hier dann um die gesamten Aufwendungen für das Spitalwesen.
Wenn wir es in die Form einer «Soll-Vorschrift» kleiden, ist die Regelung nicht starr; wir haben dann vielmehr die Möglichkeit – wenn die Entwicklung der Staatsfinanzen dazu zwingt, nun einmal Abstriche vorzunehmen –, auch im Spitalwesen etwas zu streichen. Wir haben also nicht jene starre Bindung, die jede freie Verfügbarkeit auf die Dauer ausschliesst. Das war der Grund zu meinem Antrag, der im Sinne eines Kompromisses praktisch auf dasselbe Resultat herauskommt, aber den geäusserten Bedenken Rechnung trägt.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, oder ihn mindestens in die Beratungen der Kommission auf die zweite Lesung zu verweisen, falls man sich hier nicht einigen kann.

Kohler. Mich stört an diesem Artikel 44, dass eine Steuererhöhung um einen Zehntel gewissermassen festgenagelt werden soll, um die Deckung der Aufwendungen zu garantieren. Ich frage mich wirklich, ob es richtig sei, diese Steuererhöhung zu beschliessen in einem Gesetz, das doch immerhin zehn bis fünfzehn Jahre gültig sein sollte. Nach meiner Auffassung wäre es eine sauberere Lösung, wenn wir in unserer Botschaft ans Volk schreiben wollten, die Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes bedinge aber eine Steuererhöhung von mindestens einem Zehntel. Wir könnten dann durch einen Grossratsbeschluss – wie wir das bisher bei Steuererhöhungen immer taten – diesen Zehntel verlangen. Sicher würde nicht nur unsere Fraktion, sondern auch das Volk dafür Verständnis aufbringen.
Um das zu erreichen, habe ich mir erlaubt, eine andere Formulierung des Artikels 44 vorzuschlagen:

«Zur Deckung folgender Aufwendungen hält der Staat die Mittel in der Grössenordnung eines Zehntels des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuern zu Verfügung: . . .».

a, b und c bleiben unverändert.

«2. Die Aufwendungen des Staates für diese Zwecke dürfen im Mittel der Jahre den Ertrag eines Steuerzehntels nicht übersteigen.»

Damit wäre die gewünschte Garantie auch gegeben; es wäre auch die nötige Spanne vorhanden, und wir brauchten zudem in Artikel 71a nicht einen derart komplizierten Verteiler vorzusehen, um die allenfalls nicht gebrauchten Mittel wieder auf Staat und Gemeinden zu verteilen.
Da nun soviele Anträge eingereicht worden sind, wäre es wohl am besten, das alles auf die zweite Lesung zurückzunehmen und nicht heute auf einen Entscheid zu drängen. Die Sache ist doch so wichtig, dass sie im Schosse der Kommission noch einmal sollte diskutiert werden können. Ich bitte Sie, auch dieser Anregung zu folgen.

Meyer (Langenthal). Generell sei festgehalten, dass ich mich sehr positiv hinter einen guten Ausbau unserer Spitäler aufgrund der dafür notwendigen Spitalplanung stelle. Ich bin auch bereit, mitzuhelfen bei der Beschaffung der dafür notwendigen Mittel. Dem Regierungsrat und den vorberatenden Behörden danke ich dafür, dass sie bei der Ausarbeitung des Spitalgesetzes vor allem auf eine gute ärztliche Betreuung der Bevölkerung achteten, das heisst die rasche Gesundung der Patienten wurde in den Vordergrund gestellt. Dennoch muss ich mich zu dem in Artikel 44 vorgesehenen Finanzierungsmodus kritisch äussern.
Für mich bedeutet dieser Artikel die «Pièce de résistence», kann ich mich doch mit dem gebundenen Steuerzehntel nicht befreunden. Ich bin überrascht, dass die vorberatenden Behörden und vor allem der Regierungsrat auf diese Finanzierungsart eingetreten sind, nachdem mir bekannt ist, dass sich der grosse Teil der Regierungsräte zu Beginn der Beratungen dieses Gesetzes vehement gegen einen fest gebundenen Steuerzehntel gewehrt hat; schafft man doch mit dieser Finanzierungsart für verschiedene Staatsaufgaben zweierlei Recht, bzw. ein Präjudiz für die Einführung weiterer gebundener Steuerzehntel. Sicher hat der Finanzdirektor des Kantons Bern an einer solchen Finanzierungspolitik keine Freude, denn wenn alles mit fest gebundenen Steuerzehnteln finanziert werden sollte, würde er ja arbeitslos. Mit einer solchen Finanzierungsart kann doch in unserem Kanton keine gesunde Finanzpolitik betrieben werden, denn jedes Mal, wenn der Kanton zu einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik gezwungen wird, wird man sich wiederum dieses Instrumentes des gebundenen Steuerzehntels bedienen. Die Spitalbauten sollten deshalb über den normalen Staatshaushalt finanziert werden; wenn nötig muss man die Steuerveranlagung erhöhen.
Meinem Anliegen kommt nun der Antrag Dübi am besten entgegen, der für die Finanzierung einen Zehntel des Einheitsansatzes reservieren will, jedoch keinen fest gebundenen Steuerzehntel vorsieht. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Dübi zuzustimmen, oder aber die Kommission und den Regierungsrat zu veranlassen, ihn auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen. – Ich hätte Mühe, diesem Gesetz zuzustimmen, wenn der Antrag von Regierung und Kommission, wie er uns jetzt unterbreitet ist, angenommen werden sollte.

Gyger. Zurzeit beträgt die Steueranlage im Kanton Bern 2,3. Nun soll der Spitalzehntel dazu kommen. Dass den Spitälern geholfen werden muss, ist in Ordnung. Anderseits ist es vielleicht nicht ganz richtig, dass dieser Spitalzehntel sich dann auch auf die Kirchensteuer auswirkt. Die Staatssteuer bildet ja die Grundlage zur Berechnung der Kirchensteuer. Wenn nun der Spitalzehntel ca. 30 Millionen Franken pro Jahr ergibt, dann werden die Kirchgemeinden davon ganz ungewollt profitieren. In Biel beispielsweise beträgt die Kirchensteuer einen Zehntel der Staatssteuer. Angenommen, die Regelung wäre im ganzen Kanton gleich, würden also die Kirchgemeinden 3 Millionen mehr kassieren. Wäre es da nicht besser, für die Berechnung der Kirchensteuer den Spitalzehntel nicht zu berücksichtigen? Mit diesem Gesetz wollen wir doch den Spitälern helfen, nicht den Kirchen, die gar nicht mehr Geld verlangen. Ich stelle keinen Antrag, möchte die Kommission aber bitten, auf die zweite Lesung hin zu überprüfen, ob bei der Berechnung der Kirchensteuer der Spitalzehntel ausgeklammert werden könnte. Vielleicht ist das schon vorgesehen. Ich weiss es nicht, wollte mich aber vorsichtshalber erkundigen. Ich bin nicht etwa ein Gegner der Kirche, wünsche aber, dass der Grosse Rat und das Volk in voller Kenntnis der Dinge entscheiden können.

Strahm. Mir geht es wie Herrn Meyer aus Langenthal – auch ich bin überrascht von der Diskussion und den gefassten Beschlüssen –, aber in umgekehrtem Sinne.

Ich kann mir dieses Gesetz ohne den Spitalzehntel nicht vorstellen, denn ohne diesen Zehntel können wir es ja gar nicht realisieren. Bis dahin wurde doch immer der Grundsatz betont: Keine Ausgabenbeschlüsse ohne Finanzierung. Nun unterbreitet man dieses Gesetz, das bestimmt grosse Ausgaben mit sich bringen wird; gleichzeitig schlägt man eine Finanzierung vor, die im Gesetz verankert werden soll, aber das soll plötzlich nicht richtig sein. Daraus werde ich nicht klug.
In unserem Gewerkschaftskartell führen wir jedes Jahr Kurse durch. Vor zwei Jahren war das ein Kurs über das Gesundheitswesen, in welchem auch unser Herr Gesundheitsdirektor referierte. Er wird mir bestätigen können, dass ganz ohne unser Zutun von seiten der Kursteilnehmer verlangt wurde, es sei ein Spitalzehntel einzuführen, der für diese Zwecke reserviert wäre. Wenn nicht dieses Gesetz damals schon in Vorbereitung gestanden hätte, dann wären wir beauftragt worden, eine Initiative zur Einführung eines derartigen Spitalzehntels zu ergreifen. Im Kanton Aargau kennt man diese Regelung seit langem; im Kanton Solothurn sind es sogar bereits zwei Zehntel, weil man einfach eingesehen hat, dass es diese Mittel braucht, besonders im Interesse der Patienten.
Es wurde behauptet, das sei ein Präjudiz. Ich weiss natürlich auch, dass jeder Regierungsrat für seinen Bereich gerne einen gebundenen Steuerzehntel hätte. Das ist begreiflich. Der Unterschied liegt aber darin, dass ein Spitalzehntel vom Volk gutgeheissen wird, während das für jede andere Regierungsdirektion nicht so ohne weiteres der Fall ist. Weil jeder Stimmbürger damit rechnen muss, früher oder später einmal längere Zeit in einem Spital liegen zu müssen, wird er hier zustimmen. Nicht einmal der Zehntel für den Umweltschutz würde so ohne weiteres durchgehen, weil das Volk dann zuerst wissen möchte, was mit dem Geld geschehen solle. Hier aber weiss man es.
Ich bitte Sie, alle die gestellten Anträge abzulehnen. Der Antrag Dübi mag ein gut gemeinter Kompromiss sein, aber die einzige klare Lösung bringt doch der Vorschlag der Kommission.
Damit nicht die Meinung aufkommt, unsere Fraktion sei in dieser Frage gespalten, möchte ich noch betonen, dass Herr Kohler in seinem persönlichen Namen gesprochen hat. Wir stehen also geschlossen hinter diesem Spitalzehntel, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird. Sollte dieser Spitalzehntel nicht aufgenommen werden – das ist nun meine persönliche Meinung –, werden wir das Gesetz überhaupt nicht realisieren können; die Regierung müsste es sogar zurücknehmen. Wir könnten das alles, was hier vorgesehen ist, gar nicht mehr garantieren, wenn die Mittel nicht zur Verfügung stehen.
Der Antrag Gygi geht von allen vier Vorschlägen am weitesten. Ich begreife ihn. Eines aber kann ich nicht verstehen: Herr Gygi, Sie waren Mitglied der Expertenkommission. Alle die Anträge, die Sie nun hier vorbringen, hätten dort von Fachleuten diskutiert werden können; aber in der Expertenkommission haben Sie sie höchstens leise angetönt. Ein solches Vorgehen erstaunt mich wirklich, weil dort die Fachleute all diese Dinge hätten gründlich diskutieren können.

Bärtschi. Ich bitte Sie, dem Artikel 44 in der von der Kommission vorgeschlagenen Form zuzustimmen. Der Antrag der SVP-Fraktion ist nicht grundsätzlich anders als jener der Kommission; darum will ich mich speziell zu den Anträgen Gygi und Dübi äussern.
Während nach Antrag der SVP die Abschnitte a-c bestehen bleiben, würden sie nach den Anträgen Gygi und Dübi vollständig geändert. Sowohl nach dem Antrag des Herrn Gygi wie nach jenem des Herrn Dübi sollten sämtliche Ausgaben des Staates für die Spitäler und deren Einrichtungen mit diesem Zehntel gedeckt werden. Damit werden natürlich die Möglichkeiten des Staates, seine Aufgaben im Spitalwesen zu erfüllen, verkleinert, weil dafür rund 30 Prozent weniger Mittel zur Verfügung stehen als nach dem Vorschlag der Kommission und dem Antrag der SVP-Fraktion. Wenn ich richtig gelesen habe, beantragt Herr Dübi in Antrag 1: «Die vom Staat gemäss Artikel 42 und 43 aufzuwendenden Beträge . . .». In Artikel 42 wird bekanntlich gesagt: «Der Staat trägt die Kosten von Bau und Einrichtung der von ihm gemäss den Artikeln 26 und 27 errichteten Anstalten und Schulen . . .». Wenn nun hier nicht separat gesagt wird, dass aus dem Spitalzehntel 70 Prozent dieser Aufwendungen gedeckt werden sollen, dann wären es eben 100 Prozent, womit weniger Mittel zur Verfügung stehen würden. Wir haben aber in der Kommission eine grosse Zahl von Tabellen unterbreitet erhalten, die ganz klar bewiesen: Wenn Staat und Gemeinden diese Aufgaben in den nächsten Jahren erfüllen wollen, brauchen wir diesen Zehntel, und zwar gemäss Artikel 44 und nicht gemäss den Anträgen der Herren Gygi und Dübi, denn bei Annahme jener Vorschläge könnten wir die dem Staat gestellten Aufgaben nicht mehr erfüllen.
Ich wäre froh, wenn dieser Punkt noch präzisiert werden könnte. Ursprünglich waren wir ja der Meinung, es solle dem Volke klar gesagt werden, dass dieses Spitalgesetz eben auch etwas koste, weshalb ein Steuerzehntel dafür aufzubringen sei. Auch die SVP-Fraktion will das ja im Grunde genommen; wenn aus rechtlichen Gründen der Spitalzehntel nicht sollte erhoben werden können, dann müsste eben der Weg über diesen Vorschlag gesucht werden.
Ich bitte, heute über diesen Grundsatz abzustimmen und nicht das ganze Paket an die Kommission zurückzuweisen, womit es über die Sommerferien liegen bleiben würde, sondern die Sache nun einigermassen zu bereinigen – das kann ja vielleicht auch am Montag geschehen – und damit auch zu sagen, was mit diesem Spitalzehntel gedeckt werden soll und was nicht.

Präsident. Als letzte Wortmeldung habe ich jene des Herrn Stähli (Biel). Ich beantrage, hier die Rednerliste zu schliessen und am Montag dann noch den Herrn Kommissionspräsidenten und den Herrn Gesundheitsdirektor anzuhören. Sie wissen, dass ich damit verhindern will, am Montag die Diskussion von vorne zu beginnen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Stähli (Biel). Obschon ich die Bedenken grundsätzlicher und politischer Art, die hier vorgetragen wurden, begreife, stehe ich nach wie vor zu diesem Steuerzehntel als Spitalsteuer. Ich möchte nur noch kurz erwähnen, vor welchen Problemen schon die Expertenkommission stand. Ein erster Vorschlag lautete nämlich auf eine intergrale Lastenverteilung der Bau- und Einrichtungskosten für die staatlichen und alle anderen Krankenanstalten. Bei näherer Überprüfung musste man sich aber Rechenschaft geben, dass das zu untragbaren Belastungen der Gemeinde führen würde. Eine zweite Möglichkeit ging dahin, eine Vorfinanzierung durch den Träger vorzusehen, mit Abtragung über den Lasten-

ausgleich wie beim Fürsorgegesetz, mit Zins und Zinseszins über 25 Jahre. Das wäre vielleicht in den ersten Jahren gut gegangen, hätte aber spätestens nach 6 Jahren eine Lawine ausgelöst, die nicht mehr aufzuhalten wäre. Aus diesem Grunde hat man dann nach einer Lösung suchen müssen, bei der eine rasche Abtragung der bedeutenden Bau- und Einrichtungskosten möglich wird. Diesen Weg sehe ich nach wie vor nur über eine Spitalsteuer.

Präsident. Da Sie meinem Antrag zugestimmt haben, ist die Diskussion zu diesem Punkt geschlossen.
Ich habe Ihnen noch bekanntzugeben, dass wir am Montag zunächst die Geschäfte der Finanzdirektion behandeln sollten wegen der Swissair-Aktien. Es ist der letzte Tag, an dem diese noch gezeichnet werden können. Das Geschäft muss aber noch vom Grossen Rat behandelt sein. Es ist ja nicht anzunehmen, dass dies eine grosse Diskussion auslöst, aber die Sache muss formell erledigt werden. Wir haben ja Verständnis für Termine, die von anderen gesetzt werden. – Sie sind so einverstanden.
Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass unser Kollege Hans Gasser von der Fraktionssitzung weg ins Spital gebracht werden musste. Es geht ihm nicht gut; er kann niemanden empfangen. Wir werden ihm mit unseren besten Wünschen einen Blumengruss schicken.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, 14. Mai 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Casetti, Eggenberg, Etique, Feldmann (Burgdorf), Frutiger, Gasser (Münchenwiler), Geissbühler (Madiswil), Hess, Hof, Kästli, Lerch (Grünenmatt), Michel (Gasel), Streit.

Kantonalbank. Jahresbericht und Rechnung

(Beilage Nr. 17, Seite 3;
französische Beilage Seite 4)

Hirt, Präsident der Kantonalbankkommission. Der Gewinn der Kantonalbank war im Jahr 1972 ungefähr gleich hoch wie im Vorjahr. Die Bilanzsumme ist aber um 400 Millionen gestiegen. Sie ersehen daraus, dass es eine sogenannte Mengenkonjunktur gibt, welcher die Gewinne nicht unbedingt nachfolgen.
Das Dotationskapital wird wieder mit sieben Prozent verzinst. Den offenen Reserven werden wieder 3,5 Millionen Franken zugewiesen, womit sie auf 50 Millionen Franken ansteigen.
Wir haben uns besonders über die Auslandgeschäfte erkundigt. Der Inspektoratsbericht stand uns zur Verfügung. Die Einschränkungen gemäss Kantonalbankgesetz wurden eingehalten. Wegen der zeitweise grossen Liquidität waren die Auslandsanlagen etwas höher als üblich. Sie wurden aber bis zum Tage unserer Besprechung wieder auf 46 Millionen Franken abgebaut. – Kursrisiken bestehen bei den Auslandgeschäften nicht. Hingegen besteht die Gefahr, dass Devisenbewirtschaftungen Transferschwierigkeiten verursachen. Darum hat die Kommission der Generaldirektion empfohlen, bei den Auslandgeschäften eher etwas Zurückhaltung zu üben.
Die Dollarkrise hatte keinen weiteren Einfluss auf das Bankgeschäft, wohl aber auf einzelne Kunden.
Wir führten ein allgemeines Gespräch über die Kreditrestriktionen. Die Leitung der Kantonalbank steht auf dem Standpunkt, lieber in der Kreditzusage etwas zurückhaltend zu sein, vielleicht im Gegensatz zu andern Instituten, welche diese Restriktionen weniger streng handhaben, dafür aber nicht das Risiko einzugehen, zugesagte Kredite plötzlich annullieren zu müssen. Die Kantonalbank operiert nach unserem Empfinden sehr geschickt.
Wir haben vom Geschäftsergebnis mit Genugtuung Kenntnis genommen. In Ihrem Namen danken wir den Behörden der Bank, der Geschäftsleitung und allen Angestellten der Bank.

Dübi. Wir haben mit Genugtuung vom Geschäftsergebnis der Kantonalbank Kenntnis genommen. Man hat die Verzinsung des Dotationskapitals wieder etwas verbessert. Ich fühle mich legitimiert, darüber zu reden, weil ich vor Jahren, als die Verzinsung nur vier Prozent betrug, anregte, dem Staat vom guten Ergeb-

nis der Kantonalbank etwas mehr zu geben. In den letzten Jahren stieg die Verzinsung langsam an. Wenn ich nun die sieben Prozent mit dem vergleiche, was andere Grossbanken, zu denen ich die Kantonalbank zähle, ausrichten, scheint mir, sie könnte dem Staat von ihrem Gewinn noch etwas mehr abliefern. Die Regierung sollte anstreben, die Verzinsung auf vielleicht zehn Prozent zu erhöhen. Das wäre immer noch weniger als die Dividende der Grossbanken. Dem Staat würde das einige Millionen Franken einbringen, ohne dass die Tätigkeit der Kantonalbank eingeschränkt würde.

Imboden. Es gibt eine andere Möglichkeit, dem Staat Geld einzubringen. Für 1975 werden neue amtliche Schatzungen vorbereitet. Ich hoffe, die Kantonalbank werde den Zinsfuss für I. Hypotheken dann weiterhin bis zu zwei Dritteln des amtlichen Wertes gewähren. Das käme direkt den Bankkunden zugut. Das würde marktregulierend wirken, würde etwas zur Konjunkturdämpfung beitragen. Die Kantonalbank braucht nicht unbedingt mehr Profit herauszuwirtschaften.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Votum von Herrn Grossrat Dübi: Ich bin von Amtes wegen Vertreter des Staates im Bankrat der Kantonalbank. Wenn wir das Dotationskapital höher verzinsen können, ist das mir natürlich wegen der Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates sehr willkommen. Ich werde das anstreben, wenn ich eine Möglichkeit sehe. Die Gewinnmarge der Kantonalbank von Bern ist aber nicht so gross wie die der Grossbanken, die im Auslandgeschäft mehr verdienen. Was unsere Kantonalbank dem Staat ausschüttet, ist, verglichen mit andern Kantonalbanken, viel. Die Kantonalbank ist ja auch noch der grösste Steuerzahler im Kanton. Eine Reihe von Kantonalbanken bezahlen keine Steuern. Bei Vergleichen wäre das zu berücksichtigen. Überdies fliessen die Steuern der Staatsbanken in den Finanzausgleich; die Finanzrechnung profitiert davon höchstens indirekt, durch den Artikel 4 des Finanzhaushaltgesetzes, indem dann der Finanzausgleich nicht mit direkten Staatsmitteln zu finanzieren ist.
Mit Herrn Imboden bin ich einverstanden. Wenn die amtlichen Werte hinaufgehen, soll nicht etwa die Belehnungsgrenze zum Satz für I. Hypotheken herabgesetzt werden. Wenn die amtlichen Werte hinaufgesetzt werden, wird der Rahmen für I. Hypotheken grösser, sofern weiterhin der Zinssatz für I. Hypotheken bis zu zwei Drittel des amtlichen Wertes gewährt wird. Für die Banken bedeutet das natürlich einen Ertragsausfall. Aber das ist tragbar. Bisher wurde unter den Banken hierüber nicht gesprochen. Unter der Hand konnte ich feststellen, man sei der Meinung, die Belehnungsgrenze, in Prozenten des amtlichen Wertes ausgedrückt, solle beibehalten werden. Ich kann mich dazu aber nicht verbindlich äussern. Man wird hierüber verhandeln müssen. Einige Mitglieder des Grossen Rates waren dabei, als über die neuen amtlichen Werte diskutiert wurde. Ich habe nur eine persönliche Meinungsäusserung getan.

Genehmigt.

Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals der Swissair

(Beilage Nr. 17, Seite 3;
französische **Beilage Seite 4)**

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Messerli. Grossrat Senn beantragt Ablehnung des Geschäftes. Dieser Antrag wird von Finanzdirektor Moser bekämpft, worauf der Antrag der Kommission, das Geschäft zu genehmigen, mit grosser Mehrheit angenommen wird.

Hypothekarkasse – Jahresrechnung 1972

(Beilage Nr. 17, Seite 3;
französische Beilage Seite 4)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Messerli, worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 234 hievor)

Art. 44

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Eine Tageszeitung schrieb, dieses Gesetz sei sehr kompliziert. Das kann man von Artikel 44 wohl sagen. Er ist das Kernstück der Vorlage.
Neben dem Antrag von Kommission und Regierung haben wir zwei Varianten; sie beziehen sich auf die Höhe des aufzuwendenden Betrages. In bezug auf die Plafonierung sind wir uns einig. Wir haben den Antrag Hirt (namens der SVP-Fraktion), der den Steuerzehntel im Rahmen der Kompetenzen des Grossen Rates erhöhen will. Es müsste also nicht durch Gesetz eine Spitalsteuer geschaffen werden, sondern der Grosse Rat würde jeweilen im Rahmen des Budgets diesen Steuerzehntel bewilligen. Hiezu haben wir die verfassungsmässige Grundlage in Artikel 91 der Staatsverfassung (Armensteuer). Dieser Antrag liegt materiell dem Antrag von Regierung und Kommission am nächsten. In der Kommission wurde gesagt, anfänglich würde man den Steuerzehntel vielleicht nicht ganz brauchen; man müsste eine Spitalrechnung führen. Herr Hirt wünscht aber eine solche Einschränkung nicht.
Die Anträge der Herren Dübi und Gygi wenden sich vor allem gegen die definitive Bindung des Steuerzehntels im Gesetz für einen bestimmten Zweck. – Dass der Absatz 3 unseres Antrages in der Formulierung von Herrn Dübi fehlt, gibt mir zu denken. Das würde manchen Artikel gefährden, den wir schon angenommen haben. Herr Dübi hat mich gebeten, darauf hinzuweisen, dass er an Artikel 42 Absatz 2 und an Artikel 43 Absatz 2 und 3 festhalten möchte.
Soeben wird mir mitgeteilt, dass Herr Kohler seinen Antrag zurückgezogen hat.
Als Kommissionspräsident muss ich am Antrag von Regierung und Kommission festhalten. Er müsste auf

den Artikel 6 der Staatsverfassung abgestützt werden, der lautet: «Der Volksabstimmung unterliegen: jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.» Wir müssten einen Zusatz in Form einer Befristung in den Artikel aufnehmen.
Die Kompliziertheit der Anträge würde es rechtfertigen, den Artikel 44 an die Kommission zurückzunehmen. Wir haben ja eine Reihe anderer Artikel auch zurückgenommen, die weniger kompliziert sind. Anderseits sollten wir wissen, mit wie viel Geld die Gesundheitsdirektion für das Budget 1974 rechnen kann. Daher wäre es erwünscht, dass heute der Grundsatzentscheid gefällt wird.
Der vorliegende Antrag ist nicht weit von dem entfernt, was Herr Hirt beantragt. Ich empfehle Ihnen daher, über jeden Antrag einzeln abzustimmen, mit Ausnahme des Antrages Hirt und des Antrages von Kommission und Regierung. Nach gründlicher Abklärung der Verfassungsmässigkeit beider Anträge wird im September ein endgültiger Antrag gestellt werden. Wir würden also jetzt nur grundsätzlich beschliessen, was wir ausgeben wollen (Plafonierung).

Blaser Adolf, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Welches sind die Folgen der Annahme oder Nichtannahme einer Sondersteuer? Der Staat erhebt eine Spitalsteuer; sie ergibt in den nächsten Jahren rund 40 Millionen Franken. Davon zahlt der Staat für seine Staatsanstalten (Frauenspital, Waldau, zukünftige Inselkliniken) 70 Prozent der mutmasslichen Baukosten, beispielsweise 200 Millionen Franken; sodann bezahlt er aus der Spitalsteuer die Kosten der Regionalspitäler für die Erfüllung besonderer Aufgaben (z. B. für Hämodialyse): er zahlt sodann aus der Spitalsteuer Staatsbeiträge an Bezirksspitäler in der Höhe von 60 bis 75 Prozent (heute höchstens 50 %). – Was ändert sich gegenüber der heutigen Situation? Die 200 Millionen für staatseigene Anstalten muss er selber voll aufbringen. Nach Gesetz erhielte er daran 70 Prozent Zuschuss aus der Steuer. Die Kosten der Regionalspitäler für die Erfüllung besonderer Aufgaben muss er ebenfalls selber voll übernehmen. – Seine erhöhten Subventionen an Bezirksspitäler kann er in vollem Umfang dem Spitalzehntel entnehmen. Heute muss er die rund 50 Prozent aus allgemeinen Staatsmitteln selber erbringen.
Was ändert sich bei den Spitalverbänden, also bei den Gemeinden? Die Staatssubventionen an Bau und Einrichtungen erhöhen sich bei den Bezirksspitälern von 50 Prozent auf durchschnittliche 70 Prozent. Das ist das wesentlichste.
Durch eine derartige Steuer erhält der Staat eine massive Finanzbeihilfe. Das Budget 1974 wird um deren Höhe zugunsten der übrigen Direktionen entlastet.
Was geschieht, wenn der Staat diese Finanzbeihilfe (Steuerzehntel) nicht erhält? Dann bleibt es bei der heutigen Situation, d. h. der Staat muss aus allgemeinen Staatsmitteln den zukünftig erhöhten Aufwand selber bestreiten. Ist ihm das möglich? Das ist eine Schicksalsfrage. Nach meiner Meinung kann der Staat diesen Aufwand nicht bestreiten. Der Budgetposten «Staatsbeiträge an öffentliche Spitäler und Schulen» betrug 1972 25 Millionen. Mit diesen kamen wir nicht aus. Wir brauchten zusätzlich 20 Millionen Franken aus Anleihen. Das Budget für 1974 hat wegen der Sparmassnahmen die Spitalbeiträge auf 15 Millionen herabgesetzt. Daraus soll die Gesundheitsdirektion die Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler bezahlen. – Das ist wahrscheinlich nicht möglich.
Was passiert, wenn innerhalb des Ansatzes von 2,3 Einheiten für das Spitalwesen ein Zehntel, gemäss Anträgen, reserviert werden soll? Dann werden für das Spitalwesen für künftige Jahre voraussehbare Summen sichergestellt. Weil das gleichzeitig der Plafond wäre, muss sich die Gesundheitsdirektion nach der Decke strecken, d. h. sie nimmt gegenüber allen andern Direktionen eine Sonderstellung ein. Ihr Bedarf ist, wenn auch plafoniert, auf Jahre sichergestellt. Bei andern Direktionen ist das nicht der Fall. Diese müssen alle Jahre mit der Finanzdirektion und unter einander die Kredite ausmarchen. So geht es nicht. Da wäre die Kritik, eine Direktion werde gegenüber den andern in bezug auf die Kredite bevorzugt, berechtigt. – Hat diese Kritik das gleiche Gewicht, wenn ein Spitalzehntel sichergestellt wird? Ich glaube, das wäre bei weitem nicht in dem Masse der Fall, denn dann würde eine zusätzliche Einnahmenquelle über den allgemeinen Staatshaushalt hinaus mobilisiert und der allgemeine Staatshaushalt würde um rund 40 Millionen entlastet, die dann indirekt andern Direktionen zugute kämen.
Eine Frage wurde in der letzten Sitzung nicht angeschnitten: Kann man, wenn man eine zusätzliche Steuer ablehnt, die Artikel der Vorlage stehen lassen, welche die Subventionsansätze festlegen? Das beschlägt vor allem den Artikel, der festlegt: «Baubeiträge 60 Prozent bis 75 Prozent, im Druchschnitt 70 Prozent.» Nach meiner Meinung könnte man das nicht stehen lassen. Man ging von durchschnittlich 50 Prozent auf durchschnittlich 70 Prozent, weil diese Subvention aus zusätzlichen Mitteln fliessen soll. Wenn es bei der Anlage von 2,3 bleibt, müssen nach meiner Meinung die Subventionssätze reduziert werden, besonders dann, wenn in der Steueranlage überhaupt kein Steuersatz reserviert würde. Das würde umfangreiche neue Berechnungen bedingen. Man kann nicht beispielsweise von durchschnittlich 70 Prozent auf durchschnittlich 60 Prozent heruntergehen, ohne sich zu überlegen, was der Gesundheitsdirektion dann für den Staat und die Gemeinden noch möglich wäre. – Wir müssen zu Handen der zweiten Lesung grundsätzlich wissen, ob ein Steuerzehntel eingeführt werden soll oder nicht. Dabei hat die Frage sekundäre Bedeutung, ob das durch Volksbeschluss oder durch Grossratsbeschluss geschehen soll. Wenn Sie den Steuerzehntel grundsätzlich bejahen, bleibt es bei dieser Vorlage, wenn Sie ihn ablehnen, müssen wir auf die zweite Lesung hin den Artikel 44 streichen und auch die Subventionsansätze neu regeln.
Wie soll der Staat ohne zusätzliche Einnahmequellen aus dem heutigen Staatshaushalt heraus die Staatsbeiträge für Bau und Einrichtung der öffentlichen Spitäler von 50 auf 70 Prozent erhöhen, wenn er im Jahr 1972 nicht in der Lage war, mit 25 Millionen die bisher durchschnittlich 50 Prozent zu subventionieren sondern zusätzlich 20 Millionen brauchte! Pro 1974 wird es noch schlimmer sein, denn unter dem Druck der Reduktionen im Budget werden der Gesundheitsdirektion nur noch 15 Millionen Franken reserviert. Daraus kann er keine erhöhten Staatsbeiträge zahlen.

Präsident. Wir müssen den Grundsatzentscheid fällen. Kommission und Regierung sind bereit, die Frage nochmals gründlich zu prüfen, ob der Steuerzehntel

durch Grossratsbeschluss (Budget) oder durch dieses Gesetz beschlossen werden soll. Wenn Sie den Antrag Hirt und den Antrag von Kommission und Regierung zur Prüfung zurückweisen, welche Variante zu wählen sei, so haben Sie grundsätzlich dem Steuerzehntel zugestimmt.
Wir würden jetzt über den Antrag Gygi und den Antrag Dübi abstimmen. Der Kommissionspräsident und die Regierung lehnen beide Anträge ab.

Abstimmung

Für den Antrag Gygi ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Für den Antrag Dübi ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir stimmen nun darüber ab, ob Sie bereit wären, einer der Varianten Hirt und Kommission zuzustimmen. Welche zu wählen ist, wird die Kommission nochmals beraten und Sie werden darüber in der zweiten Lesung befinden.

Abstimmung

Für Annahme einer
der Varianten Kommission oder Hirt ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Präsident. Ich halte fest, dass Sie dem Steuerzehntel grundsätzlich zugestimmt haben.

Art. 45

Präsident. Der Antrag Fridez wurde durch den vorhergehenden Antrag bereinigt.

Angenommen.

Art. 46

Angenommen.

Art. 47

Gygi. Mein Antrag zu Artikel 47 ist gegenstandslos geworden. Der Absatz 2 (Tariffrage) wird mit Artikel 16 behandelt. Den Antrag zu Absatz 1 ziehe ich auch zurück; er käme nur in Frage, wenn in Artikel 16 etwas anderes geregelt würde.

Angenommen.

Art. 48

Katz. Nous allons demander au peuple bernois un impôt supplémentaire de 10 %. Or, l'homme de la rue se demandera tout naturellement ce qu'il recevra en échange. J'ai lu attentivement la loi et je constate qu'elle n'offre pas la moindre garantie supplémentaire aux citoyens qu'en cas de maladie exigeant une hospitalisation immédiate, ils seront admis à l'hôpital.
Vous savez tous qu'une admission tardive à l'hôpital peut avoir dans certains cas des conséquences extrêmement graves. C'est la raison pour laquelle, bien que je me sois promis de ne pas intervenir durant la première session de mon mandat, je n'ai pu résister au désir de défendre les droits de l'individu et de proposer un amendement à l'article 48.
J'estime que si nous demandons au peuple bernois un effort financier de cet ordre, nous devons aller plus loin que ne le prévoit l'alinéa 2 de l'article 48, qui dit que tant que des lits sont inoccupés dans un hôpital, aucun patient qui demande à être admis en division générale ne devra être refusé. Il arrive très souvent que des hôpitaux soient complets et je connais le cas d'une personne dont l'entrée à l'hôpital a dû être retardée dernièrement faute de place. Il appartient au législatif d'inviter le gouvernement à édicter certaines normes à l'intention des directeurs d'hôpitaux afin que des salles soient réservées aux admissions d'urgence.

On me répondra sans doute que l'article 12 contient déjà des dispositions relatives aux services d'urgence. C'est vrai, mais ce n'est pas de cela qu'il s'agit. Nous savons tous ce qu'est une permanence: elle doit assurer des soins intensifs en cas d'accident. Quand il s'agit de malades, on dit volontiers qu'ils peuvent attendre une semaine de plus.
Nous devons montrer au peuple bernois que nous nous occupons toujours encore de l'individu et à cet effet, je propose l'adjonction à l'article 48 d'un alinéa 4 dont la teneur est la suivante: «Les hôpitaux prendront les dispositions nécessaires afin qu'ils soient en mesure d'accueillir les patients pour lesquels un retard dans l'admission risquerait d'aggraver le cas.»
Il importe de garantir aux citoyens, en contre-partie du sacrifice financier que nous leur demandons, que dans la mesure du possible, ils seront admis dans un hôpital si leur état l'exige et si leur maladie risque d'être aggravée en cas d'admission tardive. J'espère de tout cœur que vous appuierez cet amendement.

Kipfer. Nachdem wir nun längere Zeit über Defizite und Beiträge gesprochen haben, wollen wir auch über die Patienten reden. Der Artikel 48 enthält eine zentrale Bestimmung dieses Gesetzes. Ich beantrage Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, der Fassung der Kommission zuzustimmen.
Die jetzige Regelung ist folgende: In der Allgemeinen Abteilung haben wir den vollen Tarifschutz des Patienten; die Kosten seines Spitalaufenthaltes sind bekannt. Die einzige Unbekannte ist die Zeitdauer der Hospitalisierung. – In der II. Klasse haben wir einen stark reduzierten Tarifschutz. Wir haben keine Pauschalierung der ärztlichen Leistungen und der Nebenleistungen. Die Kosten des Spitalaufenthaltes sind nicht überblickbar; bekannt ist nur der Preis der Verpflegung. – In der I. Klasse ist alles ausser der Verpflegung tariffrei. Die Folgen sind ganz unüberblickbar.
Man argumentiert mitunter, die Spitalrechnung würde durch die I. und II. Klasse einigermassen ins Gleichgewicht gebracht. Das trifft aber nicht zu, denn auch der Privatpatient deckt die Selbstkosten der Spitäler nicht.
Spitalaufenthalte sind für die Behandlung der Patienten nötig, sowie zur Versorgung von Leuten, die zu Hause nicht mehr gepflegt werden könnten.
Der Patient erwartet vom Spital zeitgemässe Unterkunft, weitgehende Erfüllung individueller Wünsche, Berücksichtigung der Gewohnheiten des allgemeinen Lebensstils, eine zeitgemässe, im individuellen Fall optimale Behandlung, und schliesslich erwartet er die Wahrung der Interessen des Patienten. Das Spital ist selbstverständlich zum Wohle der Kranken da; der Patient ist der Mittelpunkt.

Zur Unterkunft: Der Hotelteil und die Lebensweise im Spital sind der Entwicklung des Lebensstandards unterworfen. Die Tendenz geht eindeutig auf den Standard der jetzigen II. Klasse (halbprivat), besonders was die Zimmer, die Ernährung und die Besuchszeiten anbetrifft. Es ist nicht einzusehen, warum in der Allgemeinen Abteilung die Besuchszeiten gegenüber denen in der Privatabteilung eingeschränkt sein sollen.

Die Abstufung der Pensionspreise entsprechend dem Komfort ist an sich richtig und ist auch möglich. Diese Kosten sind zum voraus bekannt. Die Unsicherheiten liegen bei andern Teilen der Spitalrechnung. Die Abstufung des Pensionspreises darf aber nicht die Form des Klassenspitals annehmen.

Die individuellen Ansprüche und Wünsche an das Spital: Es ist nicht einzusehen, warum im Spitalwesen die Entwicklung anders laufen soll als in vergleichbaren andern Teilen der Wirtschaft. Die Anforderungen an die Hotellerie werden sich auch im Spitalwesen auswirken und dazu führen, dass sich die Leistungen ganz allgemein auf das konzentrieren, was jetzt in der II. Klasse geboten wird. Wir werden de facto mit der Annahme des Kommissionsvorschlages in Artikel 48 einen Spitalbetrieb haben, der nach den Grundsätzen der heutigen I. und II. Klasse geführt wird. Ob man dem I. und II. Klasse oder I. und Allgemeine Klasse sagt, ist eine psychologische Frage, und das steht jetzt nicht zur Diskussion.

Die medizinische Behandlung betrifft den Patienten und hängt in keiner Weise von der Spitalklasse ab. Die Art der Behandlung ist für jeden einzelnen gleich. Die Abstufung der Behandlung hinsichtlich Kosten für die gleichen Leistungen ist nicht vertretbar. Eine Blutuntersuchung bleibt eine solche, ein Röntgenbild bleibt ein Röntgenbild, und eine Blinddarmoperation bleibt eine solche, gleichgültig, ob sie auf der Allgemeinen Abteilung oder in der I. oder II. Klasse vorgenommen werde. Die Hierarchie im Spitalbetrieb ist für den Patienten ganz irrelevant. Die Stellung des Chefarztes z. B. bedarf nicht der Anerkennung durch finanzkräftige Patienten, und die Stellung des Chefarztes darf keine käufliche Ware sein, wie manche andere. Es ist ein Unrecht, wenn sich Privilegierte einen Chefarzt leisten können. Der Chefarzt und die entsprechende Spitalbehandlung darf nicht mehr ein Statussymbol sein, wie ein Swimmingpool oder eine ausgefallene Automarke. Es gibt z. B. – ich lasse mich korrigieren, wenn es nicht stimmt – ein Bezirksspital, das einen Oberarzt eingestellt hat; der ist für die Allgemeine Abteilung zuständig, damit sich der Chefarzt umsomehr den Privaten zuwenden kann. Die freie Arztwahl, die im öffentlichen Spital ohnehin nur zum Teil realisierbar ist, darf nicht eine Freiheit sein, die sich Privilegierte infolge ihres dicken Portemonnaies leisten können.

Durch die Vereinheitlichung der Tarife und deren Pauschalierung für die technischen und intellektuellen Leistungen schützen wir den Patienten vor Willkür und verhüten die Ausnützung des Patienten und seiner Situation als kranken Menschen, nützen seine Unerfahrenheit nicht schamlos aus.

Die Ausschaltung der überflüssigen III. Klasse im Spitalwesen führt zur Pauschalierung der Tarife für den weitaus grössten Teil des Spitalbetriebes, in der Grössenordnung von 80 bis 90 Prozent. Die Ausschaltung der überflüssigen III. Klasse ist eine wirksame Bremse gegen überbordende Zusatzleistungen; dieses Zusatzeinkommen besteht nachher nicht mehr.

Das würde die überaus hohen Kosten der ersten Tage des Spitalaufenthaltes bremsen. Mitunter erfolgen Einweisungen ins Spital wegen Kleinigkeiten, wobei dann die sehr teuren Untersuchungen zum grossen Teil zur Materialsammlung und zur Vervollständigung der Untersuchungsbogen dienen.

Für die Art der Unterbringung im Spital sind die medizinischen Bedürfnisse des Patienten massgebend. Das ist bei den Intensiv-Pflegestationen schon verwirklicht, wo nicht mehr nach Klassen unterschieden wird. Die Einkommenseinbusse durch Ausfall der bisherigen Zweitklasspatienten wird zur Revision der Arztentschädigungen führen.

Die Neueinteilung der Spitalklassen nach Vorschlag der Kommission im Artikel 48 hätte den grossen Vorteil, dass in allen betroffenen Spitälern tabula rasa gemacht würde; man würde eine angemessene, aber nicht mehr exhorbitante Entschädigung der Ärzte festlegen. Über die Bezüge der Ärzte zirkulieren haarsträubende Zahlen. Angeblich bezieht ein Anästhesiolog an einem Spital jährlich über 200 000 Franken. In gewissen Bezirksspitälern wird ein Wartegeld von 150 000 Franken ausbezahlt. Das ist nur das Einkommen, das im Spital realisiert wird. Solche Verhältnisse sind untragbar.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen und damit den Spitalbetrieb wesentlich zu vereinfachen und mitzuhelfen, menschliche Probleme menschlich zu lösen und einen alten Zopf abzuschneiden, indem Sie heute helfen, die Spitäler von morgen zu konstruieren.

Stähli (Biel). Nach der Kommissionssitzung wurde das Alinea 2 beantragt, wonach die Organe der Spitalplanung bestimmen, in welchem Verhältnis die Bettenzahl der Allgemeinen Abteilung zu derjenigen der Privatabteilung stehen muss. Dieser Antrag geht mir zu weit. Ich ersuche die Kommission, ihn für die zweite Lesung zurückzunehmen. Die Kommission hat ihn noch nicht behandelt.

Martignoni. Der Antrag der Kommission zu Artikel 48 ist durch Mehrheitsentscheid zustande gekommen. Ich war in der Minderheit, die den Antrag ablehnte. Unsere Fraktion würde den Vorschlag der Regierung unterstützen.

Wir sind der Auffassung, dass die II. Klasse nötig ist. Viele Patienten wünschen die II. Klasse, könnten sich die I. Klasse nicht leisten. Die Abschaffung der II. Klasse hätte wesentliche Änderungen zur Folge. Die neue Struktur der Kostendeckung wäre nicht abzusehen. Auch für die Krankenkassen könnten Überraschungen eintreten. Kein Patient kann gegen seinen Willen in eine Privatabteilung gesteckt werden. Wir haben entsprechende Sicherungen jetzt eingebaut.

Herr Kipfer brandmarkte die übersetzten Arzthonorare. Der Artikel 15 ermöglicht, gegen solche Missbräuche einzuschreiten, ohne dass man die II. Klasse abschaffen muss. Unsere Kommission beantragt Ihnen, den Artikel 48 in der Fassung der Regierung anzunehmen.

Strahm. Nur eine kurze Erklärung: Ich habe zweimal impulsiv die Anträge von Herrn Gygi bekämpft. Das war natürlich nicht persönlich gemeint. Herr Gygi kennt das Wesen der Krankenversicherung, und er hat mir schon oft wertvolle Ratschläge erteilt. Hier nun sind wir aber fachlich unterschiedlicher Auffassung.

Ich unterstütze den Antrag Kipfer. In der Allgemeinen Abteilung des Tiefenauspitals sind 75,3 Prozent der Patienten. Im Zieglerspital sind es 65 Prozent. In den Landspitälern verhält es sich ähnlich. Der Sprung zu dem, was Herr Kipfer beantragt, ist also nicht gross. In der I. Klasse dürften etwa zehn Prozent sein, so dass es in der II. Klasse etwa 15 Prozent sind. Ist es richtig, für diese 15 Prozent eine Abteilung bestehen zu lassen, mit den Folgen, die Herr Kipfer geschildert hat?
Wir denken immer noch zu viel in Klassen. Wir haben Klassen in der Eisenbahn, in den Hotels, bei den Krankenkassen. Im Spitalwesen würden wir vielleicht am besten ähnlich wie die SBB vorgehen, die die teuerste Klasse abgeschafft hat und jetzt nur noch I. und II. Klasse führen. Im Spitalwesen könnte man in ähnlicher Weise die Allgemeine Abteilung aufheben. Es ist kein würdiger Zustand, dass Chefärzte einige Betten zur Verfügung haben und dann an den Patienten, die sie dort unterbringen, sehr viel verdienen. Der Sprung ist nicht so gross, wie allgemein angenommen wird. Jetzt werden im Zieglerspital Zimmer der Allgemeinen Abteilung mit höchstens vier Betten eingerichtet. Auch in der Insel werden die grossen Säle aufgehoben.
Ich beantrage Ihnen, dem Antrag Kipfer zuzustimmen.

Aebi (Huttwil). Ich unterstütze den Antrag der Regierung. Mit der Aufhebung der II. Klasse wird der Trend zum Aufsuchen der Allgemeinen Abteilung verstärkt. Sie würde vermehrt von Leuten beansprucht, die sich die II. Klasse, nicht aber die I. Klasse leisten könnten. Die Abschaffung der Zwischenklasse (halbprivat) liegt weder im Interesse der Patienten noch der Spitäler. Ich bin überzeugt, dass die Patienten das nicht begrüssen würden. Es besteht ein grosses Bedürfnis, sich halbprivat verpflegen lassen zu können. Die Prozentzahlen, die Herr Strahm vorgetragen hat, stimmen für einige Spitäler. Andernorts aber ist die Allgemeine Abteilung mit 50 Prozent beansprucht. Die am meisten defizitäre Abteilung, die Allgemeine, wird durch das Bestehen der II. Klasse entlastet. In der Allgemeinen Abteilung hat, gemäss Verträgen mit den Krankenkassen, der Patient nur eine Pauschale zu zahlen. Das spielt finanziell für die Spitäler eine Rolle. In der Pauschale für die Allgemeine Abteilung ist das Arzthonorar, die Verpflegung, die Pflege, die Benützung des Operationssaales, die Medikamente, der Verbandstoff usw. inbegriffen. Wenn beispielsweise in einem Spital die Tagesentschädigung 42 Franken beträgt, die Operation und die Nebenleistungen aber für das Spital selbst 800 Franken kosten, so erhält das Spital beispielsweise in zehn Tagen 420 Franken. Wohl erhält das Spital eine Nachsubvention für die pauschal verpflegten Patienten, aber das reicht niemals aus, die Defizite zu decken.
Es wäre falsch, die Zwischenklasse aufzuheben. Die Patienten sind ja nicht gezwungen, die II. Klasse zu wählen. Diese Möglichkeit soll man ihnen weiterhin gewähren. Durch die II. Klasse wird das Spital besser ausgelastet, die Defizite werden verkleinert.

Aegerter. Ich setze mich für die Beibehaltung der II. Klasse ein. Bei uns in Thun beträgt der Anteil der Halbprivaten mindestens 30 Prozent; in der Allgemeinen Abteilung sind etwa 60 Prozent. Am geringsten ist der Anteil der I. Klasse. Man müsste eigentlich diese aufheben, aber das ist wahrscheinlich nicht möglich. Es würden auch bauliche Folgen eintreten. Die Spitäler haben jetzt Einer-, Zweier-, Dreier-, Vierer- und Sechserzimmer. Man könnte nicht einfach die Klasse Halbprivat aufheben. Wie könnte man das betrieblich vollziehen? Wahrscheinlich hätte man Erstklasspatienten in Einerzimmern und auch in Zweierzimmern, welch letztere dann etwas billiger wären, und schon hätte man wieder die Abteilung Halbprivat.
Die Besuchszeiten: Man gedenkt in Thun in der Allgemeinen Abteilung tägliche Besuchszeiten einzuführen. Dort sollten die Differenzen nachher nicht mehr gross sein.
Herr Kipfer sagt, in der Intensivpflegestation gäbe es nur eine Abteilung. Das lässt sich jedoch nicht vergleichen. Dort sind tasächlich alle im gleichen Raum, auch Männer und Frauen. Das ist aber nur während einigen Tagen der Fall. Betrieblich lässt sich das nicht anders lösen.
Wir hörten, es gebe Anästhesisten, die zu viel verdienten. So viel ich weiss, sind nicht alle im Stellen ihrer Honoraransprüche frei. Es besteht unter den Fachärzten eine Verbindung. Dort müsste man vermutlich den Hebel ansetzen, um Korrekturen zu erreichen. In Thun müssen wir keine so hohen Honorare ausrichten, wie sie hier genannt wurden. – Die Verträge mit den Chefärzten könnte man nicht einfach aufheben.
Ich empfehle Ihnen, den Antrag Kipfer abzulehnen.

Mäder. Kollege Aebi sagte, viele könnten sich die II. Klasse leisten. – Viele glauben das bloss, aber in Wirklichkeit verhält es sich anders. Diese melden sich nachher mit ihren Rechnungen bei ihrer Gewerkschaft und sagen, sie hätten nicht gewusst, dass das so viel kostet. Die ärztliche Versorgung wird eben neben der Tagestaxe berechnet. So ergeben sich hohe Rechnungen. Ich kenne Beispiele, wo nach Abzug der Krankenkassenbeteiligung den Patienten über 20 000 Franken zu bezahlen verblieben. Auch ältere Leute geben sich über die Kosten manchmal nicht Rechenschaft. Wir sollten auf zwei Klassen zurückgehen und feste Tarife haben. Ich ersuche, den Antrag Kipfer zu unterstützen.

Stauffer (Gampelen). Ich empfehle Ihnen, der Regierung zuzustimmen. Es wäre gut, wenn die Krankenkassen alle ihre Mitglieder über die Tarife orientieren würden.
Häufig legen Leute für den Fall eines Spitalaufenthaltes etwas Geld auf die Seite, um dann eben die II. Klasse wählen zu können, wo sie vielleicht schneller gesund werden als wenn sie in der Allgemeinen Abteilung mit mehreren Leuten zusammen sein müssen und sich dort nicht wohl fühlen. Man wird nämlich im Spital schneller gesund, wenn man sich dort wohl fühlt. Wenn wir die II. Klasse aufheben, begeben sich Berner in den Randgebieten des Kantons in nahe Spitäler der Nachbarkantone, z. B. nach Murten, wenn dort die II. Klasse geführt wird. Damit ist unseren Spitälern wenig gedient.

Bärtschi. Herr Stauffer sagte, man müsse sich im Spital wohl fühlen, um gesund zu werden. Das ist ein prächtiger Satz. Ich bin Präsident eines Invalidenverbandes mit 1200 Mitgliedern. Diese kommen oft zu mir, wollten nicht in die II. Klasse gehen, aber man sagte ihnen, man habe in der Allgemeinen Abteilung keinen Platz. Oder der Arzt sagte, er könnte sie nur als Zweitklasspatienten selber operieren. Während der Wochen,

da sie im Spital lagen, fühlten sie sich dann nicht wohl, waren bedrückt ob der zu erwartenden hohen Rechnung. Das Wohlbefinden hängt nicht allein von der Zahl der Betten in einem Zimmer ab, sondern auch von geregelten Finanzen. Das Problem ist lösbar. Ich bitte Sie, dem Antrag Kipfer zuzustimmen.

von Gunten. Wir hörten, die Zweitklasspatienten wären gewillt, den betreffenden Tarif zu zahlen. Kann man von diesen wirklich kostendeckende Tarife verlangen? Für den Vertrag mit Basel-Stadt war von 600 Franken pro Tag die Rede, und man hat dann mit 400 Franken abgeschlossen.
Es wurde gesagt, die Patienten könnten frei wählen. Wenn der Arzt, der den Patienten vor der Einweisung ins Spital behandelt hat, die Privatabteilung empfiehlt, so ist der Patient praktisch nicht mehr frei zu wählen.

Herr Aegerter sagt, die Kommissionslösung wäre aus den bestehenden baulichen Gründen nicht gut durchführbar. – Wir glauben, dass die Krankheit entscheiden soll, ob jemand in Einer-, Zweier- oder Viererzimmer untergebracht werden muss.
Ich bitte, dem Antrag der Kommission, der mit 13 : 6 Stimmen angenommen wurde, zuzustimmen.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Der Antrag Katz ist mehr deklamatorisch aufzufassen. Das sollten wir in die Ausführungsbestimmungen aufnehmen. Die Aufnahme ins Gesetz müsste ich in der beantragten Form ablehnen.
Der Antrag Kipfer ist der Antrag der Kommissionsmehrheit. Mir wäre der Antrag der Regierung sympathischer.
Im Gegensatz zu Herrn Stähli bin ich der Meinung, der Rat müsse über die beiden Anträge entscheiden.

Blaser Adolf, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die fast astronomische Honorierung einzelner Ärzte ist immer noch möglich, wenn die II. Klasse abgeschafft wird, nämlich durch Patienten der I. Klasse. Wenn die II. Klasse ausgemerzt wird, ist der Zustrom zur Allgemeinen Abteilung und zur I. Klasse grösser.
Auf den Intensiv-Pflegestationen sind nicht nur Männer und Frauen, sondern auch Kinder. Mit dem Beispiel der Intensiv-Stationen lässt sich die Abschaffung der II. Klasse nicht begründen.
Es tut mir leid, wenn ich nun meinen Fraktionskollegen entgegentreten muss. Der Antrag der Regierung ist auch mein Antrag; ich habe ihn ja selber der Regierung gestellt. Wir wissen sehr gut, dass immer mehr Patienten bei der Einweisung in die II. Klasse nicht wissen, was sie werden bezahlen müssen. Die, welche nachher auf die Gewerkschaft gehen, sind die, welche die Rechnung nicht bezahlen können. Der Grossteil aber kann die Kosten zahlen. Wenn wir nur noch die Allgemeine Abteilung und die Erstklassabteilung hätten, könnte der Eindruck des Armenspitals, trotz Liquidierung der grossen Säle, neuen Auftrieb erhalten. Die Kategorie der Bevölkerung, die heute die II. Klasse wählt, würde sich überwiegend bei deren Aufhebung für die I. Klasse entscheiden; denn gerade weil sie nicht in die Allgemeine Abteilung wollen, haben sie die II. Klasse gewählt. In der Folge wird der Anteil fürsorgebedürftiger Leute in der Erstklassabteilung ansteigen. Immer mehr Leute werden in ihrem Leben einzig im Fall längeren Spitalaufenthaltes armengenössig. Der Anteil von fürsorgebedürftigen Leuten, die die I. Klasse wählten, würde ansteigen.
Zum politischen Charakter des Vorstosses: Es ist ein Vorstoss für das sogenannte klassenlose Spital. Wenn man auf dieses hinzielt, müsste man nicht die II. Klasse ausmerzen, sondern die I. Klasse und die Allgemeine Abteilung. Ein künftiges klassenloses Spital wird sicher kein Spital mit nur Erstklassabteilung, also mit nur Einerzimmern sein, und es wird kein Spital mit nur Vierer- und Sechserzimmern sein, sondern wird sich in der Einrichtung dem nähern, was die zweite Klasse heute bietet (zwei bis höchstens drei Betten), wobei Zimmer mit einem Bett nur noch für medizinisch und chirurgisch schwere Fälle in Betracht kämen. Ich rechne mit den Realitäten. Aus bestimmten Gründen wird der grössere Teil der Patienten die II. Klasse aufsuchen. Die Ausmerzung der II. Klasse würde nicht nur für die Krankenversicherung neue Probleme aufwerfen – diese könnten gelöst werden –, sondern das hätte zur Folge, dass wir auch die I. Klass-Abteilung vergrössern müssten, und hiefür müssten wir mehr Finanzen aufwenden.
Ich muss daher den Standpunkt der Regierung vertreten und bitte Sie, ihr zuzustimmen.

Präsident. Der Antrag Katz lautet: «Die Spitäler sorgen dafür, dass sie Patienten aufnehmen können, deren Spitaleintritt nicht ohne Verschlimmerung ihres Zustandes aufgeschoben werden kann.»

Abstimmung

Für den Antrag Katz ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Für den Antrag der Kommission ..... 59 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates .... 84 Stimmen

Art. 49

Kipfer. Nachdem Sie sich für drei Kategorien von Spitalpatienten entschieden haben, stelle ich zu Absatz 1 den folgenden Antrag:

«Im Kanton Bern wohnhafte Patienten der I. Klasse haben in der Regel eine Barhinterlage für die Behandlungs- und Pflegekosten zu leisten.»

Wir finden es störend, die Vorschusszahlungen beizubehalten. Das stört auch andere Kreise, darum wollte man die Allgemeine Klasse von der Vorleistungspflicht ausnehmen. Nachdem Sie der II. Klasse grosse Bedeutung beimessen, erachte ich es als störend, von dieser Vorschüsse zu verlangen. Die Patienten I. Klasse werden wohl keine Schwierigkeiten haben, Vorschusszahlungen zu leisten. Ich bitte, für die Patienten der Allgemeinen Abteilung und der II. Klasse die Bargelddepots abzuschaffen.

Gygi. Sie haben sich für das Klassenspital entschieden. Es geht darum, dass nicht Leute die II. Klasse wählen, die nicht dorthin gehören. Die Depotpflicht würde die Leute warnen, für welche die II. Klasse über ihren Verhältnissen liegt. Ich neige darum zur Auffassung, die Depotpflicht sei nicht nur für die I. Klasse, sondern auch für die II. Klasse beizubehalten.

Aegerter. Auch ich setze mich für die Beibehaltung der Depots in der II. Klasse ein. Das ist keine Schikane. Die Aufnahme wird nie vom Depot abhängig gemacht. Das Depot schützt das Spital vor Verlusten bei

Halbprivatpatienten, denn wenn solche die Rechnung nicht bezahlen können, und wenn dann die Betreibung keinen Erfolg hat, verliert das Spital diese Rechnungsbeträge. Die Fürsorge kommt nur für Kosten der Allgemeinen Abteilung auf.
Das Depot für rund 3000 Halbprivatpatienten macht rund eine Million Franken aus. Dieses Geld müsste andernfalls gegen hohen Zins bei Banken entliehen werden.
Ich bitte Sie, den Antrag Kipfer abzulehnen.

Boss. Es mag sein, dass es sich beim Depot nicht um Schikane handelt. Aber das Depotbegehren kann recht peinliche Wirkungen haben. Es ist des Inselspitals nicht würdig, dass nach drei Wochen Spitalaufenthalt die Schwester den Patienten ein Zettelchen überreicht mit der Aufforderung, wieder 2000 Franken zu deponieren.

Strahm. Mich ruft Herr Aegerter auf den Plan. In der Stadt Bern werden auch von den I. Klasspatienten keine Depotgelder verlangt, und es sind unsern Spitälern deshalb nicht etwa Verluste erwachsen. Diese betrugen rund 1400 Franken bei zehn Millionen Franken Einnahmen. Solch relativ kleine Verluste gab es schon, als noch Depots zu leisten waren. Der Verwalter des Tiefenauspitals, Herr Mami, hat erklärt, Verluste seien nicht durch die Patienten der Allgemeinen Abteilung oder der II. Klasse entstanden, sondern durch solche der I. Klasse.
Mich erstaunt, dass die Patienten dem Spital zinsloses Geld zur Verfügung stellen sollen. Dieses Argument ist nicht annehmbar. Depots werden auch verlangt, wenn die Bezahlung der Rechnug durch Dritte verbürgt ist. Beispielsweise kam am 19. Juli 1972 ein Patient ins Inselspital. Er konnte nach zehn Tagen heim, musste 1500 Franken bezahlen. Nach einer Woche musste er wieder ins Spital verbracht werden und wurde aufgefordert, 1500 Franken zu deponieren. Nachdem dann die Krankenkasse die Rechnung bezahlt hatte, wurde das Depot zurückgeschickt. Das ist doch Leerlauf. Man kann ohne Risiko auf die Depots verzichten.

Räz. Ich unterstütze Herrn Dr. Kipfer. Dieser Zopf muss weg. Eines meiner Kinder war vollständig gelähmt. Dreiviertel Stunden mussten wir im Korridor warten; bevor wir das Depot geleistet hatten, wurde das Kind nicht angenommen. Man soll die Patienten ohne Depot aufnehmen, wenn sie in schwer krankem Zustand eintreffen.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Der Antrag ist nicht unbedingt nötig. Er ist erfüllt, wenn gesagt wird, dass nur Patienten der Allgemeinen Klasse keine Barhinterlage zu leisten haben. Wir sollten die Spitäler entscheiden lassen, ob sie für Patienten der andern Abteilungen ein Depot wollen. Wahrscheinlich wird das von Fall zu Fall etwas unterschiedlich gehandhabt.

Blaser Adolf, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestätige Herrn Aegerter, dass das Argument, billiges Geld zu erhalten, nicht in Betracht fallen kann. Die Gemeinden können ja auch nicht vorzeitig den Steuerbezug organisieren, um den teuren Kontokorrentkrediten auszuweichen.
Herrn Boss möchte ich sagen – um nicht einen gröberen Ausdruck zu gebrauchen –: Was in der Insel passiert ist, war eine grobe Missachtung der elementarsten psychologischen Kenntnisse gegenüber einem Kranken.
Im übrigen muss ich am Antrag von Kommission und Regierung festhalten, von Patienten der Allgemeinen Abteilung kein Depot zu verlangen. Den Spitälern soll es aber unbenommen bleiben, von Patienten der I. und II. Klasse ein Depot zu verlangen.

Abstimmung

Für den Antrag Kipfer ..... 63 Stimmen
Dagegen ..... 52 Stimmen

Beschluss:

Abs. 1

Im Kanton Bern wohnhafte Patienten der I. Klasse haben in der Regel eine Barhinterlage für die Behandlungs- und Pflegekosten zu leisten.

Art. 50 und 51

Angenommen.

Art. 52

Günter. Die Landesring-Fraktion beantragt folgende Fassung von Absatz 1:

«Der Staat leistet den Spitalverbänden einen jährlichen Betriebsbeitrag in der Höhe des bereinigten Überschusses der Betriebsausgaben.»

Der Absatz 2 bleibt unverändert. Die Absätze 3 und 4 sind, da überflüssig, zu streichen.
Weitere Artikel müssen eventuell sinngemäss geändert werden.
Unser Antrag ist die logische Folge unserer Bemühungen zur Straffung der Verwaltung, indem er eine Vereinfachung der Rechnungsablage ermöglicht.
Die Kommission sieht ebenfalls volle Deckung für die Erfüllung von speziellen Aufgaben vor, z. B. für die Führung einer Station für künstliche Nieren. Wir haben auch volle Defizitdeckung für Schwesternschulen, haben die Ausscheidung von Forschung und Lehre. Nur für den Rest gilt nach Antrag der Kommission der Selbstbehalt von zehn Prozent.
Ein gerissener Spitalverwalter kann durch willkürliche Kontierung der Unkosten die Rechnung seines Spitals wesentlich verbessern. Spitäler, die gewissenhafter kontieren, fahren dann vielleicht weniger günstig. Um überall gleiche, gerechte Verhältnisse zu gewährleisten, müsste die Kontierung der eingehenden Rechnungen durch umfangreiche Kontrollen überwacht werden. Die Kommission hat einen Selbstbehalt von 20 Prozent vorgeschlagen. Die Regierung möchte diesen zwischen zehn und 40 Prozent abstufen. Von den beiden schlechten Lösungen würde ich die der Kommission wählen. Der Vorschlag der Regierung ruft einer Lobby, d. h. die Grossräte werden von den Spitalverwaltern gebeten, im Grossen Rat Vorstösse für höhere Beiträge zu unternehmen. Dann verhält es sich wie bei den Bauten, wo man die richtigen Kriterien herausfinden muss, um einen befriedigenden Beitrag zu erhalten. Unter dem Druck der Gesuche würde man da und dort nachgeben, und schliesslich würden alle etwa 80 Prozent erhalten, nur dass dann die Türklinke

an der Türe des Gesundheitsdirektors nie erkaltet, weil ständig Leute mit solchen Anliegen vorsprechen würden. Ich bitte, die Tabelle 5 der Beilagen zur Hand zu nehmen, die uns die Regierung zugestellt hat. Daraus ersehen Sie, dass die Lasten sowohl bei Berechnung nach Antrag der Kommission wie bei der nach Antrag der Regierung ungleich verteilt werden. Wir haben Belastungen pro Franken und Jahr, die für den einzelnen Steuerzahler bei Annahme des Vorschlags der Regierung von 1.90 Franken bis 15.10 Franken variieren; bei Annahme des Vorschlags der Kommission variiert diese Belastung von 1.70 Franken bis 14.50 Franken. Gewisse Regionen müssten also für die Spitäler acht mal mehr bezahlen als andere. Das wäre keine gerechte Verteilung.
Auf den Seiten 2 bis 4 der Beilage 5 sehen Sie die Gemeinden aufgezählt, die am meisten zahlen: Interlaken, Meiringen, Moutier, Zweisimmen, Belp, Biel, Porrentruy, Langenthal und Langnau.
Das wichtigste Argument gegen unsern Vorschlag lautet, die Gemeinden würden nicht mehr sparen, wenn der Staat alles zahlt. Das ist ein Scheinargument. Die Leute, welche die Kosten bremsen können, sind der Spitalverwalter, die Chefärzte und Assistenzärzte, die die Abteilungen führen. Dort wird ja entschieden, was mit den Patienten zu geschehen hat und wie die Verwaltung zu führen ist. Die Gemeinden würden durch die Spitalkommission Einfluss nehmen. Diese sind aber fachlich häufig nicht kompetent; natürlich urteilen diese Kommissionen durchaus vernünftig, sind aber doch auf die Ratschläge des Chefarztes angewiesen. Ein kantonaler Inspektor hingegen hätte Vergleichsmöglichkeiten und könnte also die Kostenstruktur des einzelnen Spitals viel besser beurteilen und könnte die Spitäler beraten. Das wäre für Kostensenkungen wirksamer als die jetzige Lösung, denn die Gemeinden haben auf die Kosten keinen wesentlichen Einfluss.
Es wurde eingewendet, dass die Gemeinden den Anspruch auf Mitsprache kaum mehr erheben könnten, wenn sie nur noch auf dem Umweg über den Kanton zahlen. Was haben die Gemeinden aufgrund des vorliegenden Gesetzes noch zu sagen? Überall steht, der Regierungsrat entscheide, überprüfe, kontrolliere, der Grosse Rat beschliesse usw. Die Gemeinden können vielleicht noch die Farbe der Handtüchlein bestimmen. Alles andere wird durch die Planung bestimmt. Wir wollten ja eine Planung, die diesen Namen verdient. Bei Annahme unseres Vorschlages sind die Kosten nicht höher, lediglich kommt das Geld aus einer andern Tasche. Weil unser Vorschlag einen einheitlichen Leistungsstandard garantiert und niemand benachteiligt wird und jeder Kantonsbürger ungefähr gleich stark belastet wird, werden die Kosten sogar eher kleiner sein. Diese Lösung ist auch einfacher. Ich bitte, unsern Antrag zu unterstützen. Den Kommissionspräsidenten bitte ich, den Antrag zur neuen Überprüfung in die Kommission zurückzunehmen.

Antrag Stähli (Biel)

Absatz 1: 80 Prozent (wie Kommission)

Absatz 2: Entsprechen die Betriebskosten nicht dem schweizerischen Mittel der VESKA-Statistik für die Grösse und Bedeutung des betreffenden Spitals, so kann eine Betriebsanalyse angeordnet oder dem Spital auf Kosten des Staates ein Betriebsberater in Spitalfragen auf bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, Lösungen zugunsten einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu erarbeiten.

Absatz 3: In einem Dekret des Grossen Rates sind entsprechende Vorschriften näher auszuführen und die Auszahlung der Staatsbeiträge zu ordnen.

Stähli (Biel). Die Frage, ob man die Betriebsdefizite ganz oder nur teilweise in die Lastenverteilung aufnehmen soll, hat sowohl in der ausserparlamentarischen Expertenkommission wie in der grossrätlichen Kommission viel zu reden gegeben. Wenn man sich für den Selbstbehalt entschlossen hat, so nicht zuletzt weil man eine Aufgabenbremse hat einbauen wollen. Der Streit ging darum, ob man den Selbstbehalt linear oder gestaffelt nach Finanzkraft gestalten soll. Nach langer Diskussion wurde schon in der Expertenkommission vorgeschlagen, linear 20 Prozent festzulegen, also 80 Prozent in die Lastenverteilung aufzunehmen. Das beantragte dann die Gesundheitsdirektion in der Regierung. Diese hat das geändert und 60 bis 90 Prozent festgelegt. Die grossrätliche Kommission hat sich für 80 Prozent entschieden, aber die Regierung hat auf 60 bis 90 Prozent bestanden.
Die Verwaltung hat immer wieder mit dem Finanzausgleich argumentiert. Ich betone, dass dieser spielt. Man nimmt 80 Prozent der Defizite in den Verteiler. Von der Gesamtsumme gehen dann 60 Prozent zu Lasten des Staates und 40 Prozent zu Lasten der Gesamtheit der Gemeinden. Der Gemeindeanteil wird aufgrund der Einwohnerzahl und der Finanzkraft bestimmt. Das ist doch ein Finanzausgleich. Wenn das bei der vorausgehenden Verteilung nochmals gehandhabt wird, haben wir einen doppelten Finanzausgleich, und das wäre falsch. Daher beantrage ich Ihnen, den Kommissionsantrag (80 %) gutzuheissen.
In Absatz 2 wird gesagt, man könne das anrechenbare Defizit kürzen, wenn ein Spital Einnahmequellen vernachlässigen würde, oder übermässige Ausgaben tätigen würde. – Kein Spital vernachlässigt die Einnahmen, denn der Regierungsrat muss die Tarife genehmigen. Das Gegenteil könnte eher eintreten. Hingegen befürchte ich bei der vorliegenden Fassung Auseinandersetzungen zwischen den Spitälern und der Verwaltung. Dann wäre es wohl möglich, dass die Türfalle am Eingang zum Büro des Finanzdirektors nie erkalten würde.
Ich habe versucht, eine Fassung zu entwerfen, die die Ursachen bekämpft. Wenn man merkt, dass die Kosten eines Spitals über dem Durchschnitt liegen, verglichen mit Spitälern in ähnlichen Verhältnissen – das liesse sich aufgrund der VESKA-Statistik nachweisen –, würde man eine Betriebsanalyse anordnen oder dem Spital einen Betriebsberater zur Seite geben. Damit würde man die Ursache zu hoher Kosten bekämpfen und nicht kurzerhand die Beiträge kürzen.
Der Absatz 3 entspricht ungefähr der Fassung der Kommission.
Der Absatz 4 würde bestehen bleiben.
Ich bitte Sie, meinen Anträgen zuzustimmen.

Bürki. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt der Kommissionslösung zu. Den Antrag des Landesringes, begründet durch Herrn Dr. Günter, wollen wir nicht nochmals im Detail beraten. Hier ist die gleiche Problematik wie in Artikel 43.
Der Zusatzantrag Stähli betrifft den Absatz 2. Die Auswirkung dieses Antrages kann man jetzt nicht voll überblicken. Die Kommission muss das prüfen. Sie wird auch prüfen müssen, ob das gegebenenfalls nicht eher in die Ausführungsbestimmungen gehören würde.

Zur Differenz zwischen Kommission und Regierung: Die Fraktion war nicht einheitlicher Meinung. Ich will mich persönlich äussern. Mit dem hier vorgesehenen Selbstbehalt soll die Mitverantwortung gestärkt werden. Ich bin nicht der Meinung von Herrn Dr. Günter, die Spitalkommissionen hätten bloss noch über die Farbe der Handtüchlein zu entscheiden. Die Träger der Spitalgemeinde werden noch wesentlich mitwirken können, werden für die Spitalgebarung die Weichen stellen können. – Der Grundsatz ist aus staatspolitischen Gründen richtig, dass der Träger der Spitäler einen Teil der Kosten übernimmt. Aber das muss tragbar sein. Soweit ist die Meinung wahrscheinlich bei fast allen Ratsmitgliedern die gleiche. 20 Prozent sind für alle Regionen tragbar. Was die Kommission vorschlägt, beinhaltet eine dreifache Solidaritätsleistung. Ich komme also auf eine andere Rechnung als Herr Stähli und werde das kurz darlegen.

1. Die Träger der Regionalspitäler leisten bereits an die äusseren Regionen einen wesentlichen Beitrag. Ein Beispiel: Das Tiefenauspital in Bern rekrutiert über den Kreis von Bern-Stadt (Vechigen usw. eingerechnet) hinaus 40 Prozent der Patienten. Mit dem, was die Patienten heute und künftig zahlen, werden die Defizite nie voll gedeckt. Also deckt das die Region, die das Spital trägt. 40 Prozent sind ein erheblicher Beitrag. Das gleiche liesse sich für Thun, Biel, Langenthal usw. nachweisen.

2. Bei den Baubeiträgen wird gemäss Artikel 43 nach der Steuerkraft der Trägergemeinden abgestuft. Die Folgekosten der Investitionen (Zinsen und Amortisationen) werden bei den finanzschwächeren Trägerorganisationen kleiner als bei einer finanzstärkeren Region, weil man eben die Finanzkraft berücksichtigt.

3. Es darf nicht übersehen werden, dass die 80 Prozent des Defizites voll in den Lastenausgleich kommen. Dort tragen die finanzkräftigeren Regionen, zu Recht, bereits erheblich mehr als es ihren eigenen Kosten entsprechen würde.

Der Antrag der Regierung geht dahin, auf den dreifachen Finanzausgleich einen vierten aufzupfropfen. Das ginge zu weit. Nicht nur würde damit der Grundsatz der Mitverantwortlichkeit der Träger unterhöhlt, sondern die Gesamtbeziehungen zwischen Stadt und Gemeinden würden durch die vierfache Überlagerung vernebelt. Die städtischen Regionen würden damit überfordert.
Die Kommission hat daher mit 14 : 4 Stimmen der Lösung 80 Prozent zugestimmt.
Es geht nicht nur um städtische Regionen im engeren Sinn. Die Tabelle 5 zeigt die Auswirkung des Selbstbehaltes nach Variante 10 – 40 Prozent. Interlaken, Meiringen, Langenthal, Biel, Pruntrut, Moutier, Bern (Tiefenau- und Zieglerspital). Thun, Saanen, St-Imier, Laufen, Burgdorf und Laupen müssten mehr zahlen als bei Festlegung von 20 Prozent.

Borter. Mein Anliegen habe ich schon in der Kommission vorgetragen. Dort sagte man mir, ich solle doch ja keinen Graben zwischen Stadt und Land aufwerfen. Ich gestatte mir trotzdem, einige Tatsachen aufzuzeigen. Damit möchte ich bewirken, dass die anfallenden Kosten gerecht verteilt werden. Meine Ausführungen zu Artikel 52 gelten sinngemäss zu Artikel 43.
Ich verweise auf die Tabellen die letzte Woche verteilt wurden. Sie beinhalten einen ganz wesentlichen Bestandteil der Dekrete, die dann auf Grund von Artikel 52 resp. Artikel 43 geschaffen werden müssen. – Die Tabelle basiert auf linearer Progression, berechnet allein auf der Steuerkraft 1969, pro Kopf berechnet. Beide Varianten 80 Prozent und 60 bis 90 Prozent, nur auf der Steuerkraft gerechnet, nehmen gar keine Rücksicht auf besondere Verhältnisse. Damit aber auf besondere Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann, wird vorab der Betriebsbeitrag auf 60 bis 90 Prozent gestaffelt werden können. Die Auswirkung ist in den Regionen sehr unterschiedlich. Extrem gelegene Spitäler, vor allem auch Regionalspitäler, kommen in beiden Tabellen schlecht weg. Wir haben z. B. auf den Tabellen für 60 bis 90 Prozent und für 80 Prozent feststellen können: Interlaken und Meiringen tragen pro Kopf der Bevölkerung am Restdefizit 15.27 Franken, resp. 14.35 Franken; die günstigsten tragen 1.88 Franken (Laupen), resp. 1.91 Franken (Jegenstorf) pro Kopf. Sie mögen selber beurteilen, ob das richtig sei. Dazu kommt, dass von den 24 Gemeinden des Bezirkes Interlaken 23 finanzschwach sind. Die günstigste Gemeinde hat einen Steueransatz von 2,6, die ungünstigste von 3,6. Dieser Amtsbezirk steht in beiden Tabellen in bezug auf die Höhe der Kopfbeiträge an der Spitze. Das rührt daher, dass die Randregionen keine Kantonsspitäler und keine Spezialkliniken aufweisen. Sie müssen daher ganze Spezialabteilungen und ganze Spezialeinrichtungen bereithalten. Das Oberhasli stellt 10,61 Betten zur Verfügung, Pruntrut 9,34, das Obersimmental 8,4, Interlaken momentan 6,76 (in 1½ Jahren werden es sogar 10 Betten sein), und die untersten sind die im Zentrum, denen andere Einrichtungen zur Verfügung stehen. Beispielsweise stellt Bern ohne Privatspitäler, aber mit den gemeindeeigenen Spitälern 1,57 Betten zur Verfügung, Laupen 1,55 Betten, Fraubrunnen 1,4 Betten. Wo die Möglichkeit besteht, sich auf andere Art zu hospitalisieren, ist es nicht notwendig, selber Betten zur Verfügung zu stellen. Wenn die von den Zentren entfernten Regionen mehr Betten zur Verfügung stellen müssen, haben sie auch mehr Defizite zu übernehmen. Das zeigt sich in den Tabellen, wo bei 80 Prozent und bei 60 bis 90 Prozent grosse Unterschiede vorhanden sind.
Ich habe beim Eintreten gesagt, dazu komme, dass die Randregionen im grossen und ganzen sehr hohe Steuersätze haben. Wir haben ausgerechnet, dass sie, weil sie mehr leisten müssen, mit den neuen Steuersätzen doppelte oder dreifache Leistungen zu erbringen haben. Die Spitäler in den Randregionen haben nicht etwa gesagt, sie wollten die und die Grösse und die und die Anzahl von Betten, sondern die Spitalplanung schreibt vor, was vorhanden sein muss.
Man wird mir sagen, andere Regionen kämen beim Verteiler für Kanton und Gemeinden schon stark zum Zuge. Zugegeben, aber wir machen die Einschränkung, dass das mit niedrigeren Steueransätzen geschieht.
Im Interesse gleichmässiger Lastenverteilung empfehle ich, dem Schlüssel 60 bis 90 Prozent zuzustimmen und dem Begehren, dass im kommenden Dekret ein weiterer Faktor, nicht nur die Steuerkraft, sondern z. B. auch die zur Verfügungstellung von Betten berücksichtigt werde, **stattzugeben.**
In der Kommissionssitzung versprach man mir, solche Berechnungen anzustellen. Leider habe ich in den Unterlagen, die wir bisher erhielten, solche Berechnungen nicht gefunden. Ich bitte, für die zweite Lesung den Dekretsentwurf vorzulegen und den Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Messerli. Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Regierung anzunehmen. Das ist auch der Antrag der Kommissionsminderheit. Ich bin von der Tabelle 5 nicht beeindruckt, wonach Landgemeinden besser wegkämen als Stadtgemeinden. Mir geht es darum, die Kosten im Rahmen zu halten. Es wurden verschiedene Sparmöglichkeiten angeführt. Alle Gemeinden müssen sich in einen Spitalverband eingliedern. Wir haben im Kanton gute Gemeindekassiere. Die Budgets und die Rechnungen müssen den Gemeinden unterbreitet werden. Diese wollen wissen, wofür das Geld ausgegeben wird.
Die Beiträge an Spitäler betragen 1973 81 Millionen Franken, gegenüber 68 Millionen im Vorjahr. Wir müssen sehr gut auf die Kostenentwicklung achten, beginnend bei den Verträgen mit den Ärzten und mit dem Personal, denn wir haben mehr Personal als früher, trotz den besseren technischen Einrichtungen der Spitäler.
Man sagt, es wäre besser, der Kanton würde die Kontrolle ausüben. Diese setzt aber erst nach dem Ablauf des Rechnungsjahres ein. Es ist besser, wenn die Spitäler durch die Gemeinden und ihre Kommissionen laufend kontrolliert werden.
Zum Lastenausgleich: Mit linearer Abgeltung fahren auch die gut situierten Gemeinden besser, denn das veranlasst zum Sparen, und dann wird der Lastenausgleich geringer.
Daher empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Persönlich wäre ich sogar der Meinung, man sollte den Selbstbehalt der Gemeinden auf 40 Prozent festsetzen, was deren Interesse am Sparen erhöhen würde.

Kurt. Als Vertreter eines Amtes, das wirtschaftlich zu den Randgebieten gehört, möchte ich erklären, warum wir an der regierungsrätlichen Fassung festhalten möchten. Gemäss Tabelle 5 steht das Spital Zweisimmen an oberster Stelle. Dafür sind wir nicht verantwortlich. Im Amt Obersimmental sind alle Gemeinden im Gemeindeverband zusammengefasst, und für diese haben wir das Spital. In den meisten andern Gebieten ist das Einzugsgebiet viel grösser. In den Sechzigerjahren habe ich als Gemeindevertreter von Zweisimmen versucht, eine bessere Lösung zu finden. Man fragte das Amt Saanen. Nirgends war Begeisterung, weil jeder an seinem Bezirksspital hing. Für Saanen wurde auf Grund der Spitalplanung das Spital in Erlenbach gebaut. Auch Zweisimmen hat in der Planung Platz. Sein Spital soll in naher Zukunft gebaut werden. Wir müssen mit hohen Preisen rechnen, weil die Bettenbelegung in den letzten Jahren nur 50 Prozent betrug. Nach dem Neubau wird die Belegung nicht erheblich steigen, weil die Bettenzahl nicht kleiner sein wird.
Von unserer Warte aus ersuche ich Sie, der regierungsrätlichen Fassung zuzustimmen.

Hänzi. Ein Beispiel zeigt, wie sehr sogenannt finanzstarke Gemeinden jetzt durch Spitalkosten belastet werden. Ich sagte dem Gemeindekassier von Langnau, er möge mir zusammenstellen, was wir als kleine Gemeinde, mit 4800 Einwohnern, in den letzten drei Jahren ans Spital bezahlt haben. Diese Leistungen betrugen im Jahr 1970 196 000 Franken, im Jahr 1971 231 000 Franken, im Jahr 1972 306 000 Franken, nämlich 160 000 Franken als gesetzlicher Beitrag an den Kanton; dann sind wir dem Bezirksspital Biel angeschlossen, dort zahlen wir 112 000 Franken Betriebsbeitrag und 34 000 Franken Baubeitrag. Das zusammen macht pro Kopf etwa 61 Franken. So ist die Situation, weil man uns als finanzstark bezeichnet hat. An der letzten Budget-Gemeindeversammlung mussten wir mit den Steuern um zwei Zehntel hinauf, und es steht in Aussicht, den Steuersatz auch nächstes Jahr wieder zu erhöhen. Mir scheint daher, dass man den Finanzausgleich auch übertreiben könnte. Stimmen wir den Kollegen Stähli und Bürki zu, also dem Einheitsbeitrag von 80 Prozent.

Martignoni. Zum Antrag Günter hat Herr Bürki das wesentliche gesagt. Es geht um einen Grundsatzentscheid: Wollen wir einen Selbstbehalt oder nicht? Die Mehrheit des Rates wie der Kommission scheint der Auffassung zu sein, dass ein Selbstbehalt auch die entsprechenden Spitalbezirke und Regionen stärkt. Sie sind dann für einen gewissen Betrag mitverantwortlich.
Was die Ausgestaltung des Selbstbehaltes betrifft, ob linear oder gestaffelt, gehöre ich zur Minderheit in der Fraktion, die für den linearen Selbstbehalt eintritt. Die Überlegung ist weniger finanzieller Art; sie geht vielmehr in folgender Richtung: Wir sind überzeugt, dass ein Selbstbehalt von zehn Prozent bei den Betriebskosten, im Unterschied zu den Bauaufwendungen, wo es um riesige Beträge geht, nicht sehr erzieherisch wirkt. Auf der Tabelle 5 sehen Sie, dass bei zehn Prozent durchaus tragbare Resultate resultieren, die aber praktisch die Wirkung des Selbstbehaltes in Frage stellen. Darum hat die Kommission auf dem Satz von 20 Prozent beharrt. Es geht also weniger um den Finanzausgleich als vielmehr um die Wirkung des Selbstbehaltes.
In unserer Fraktion wurde gefragt, ob man statt von 60 Prozent bis 90 Prozent Staatsbeitrag auf 60 Prozent bis 80 Prozent gehen sollte. Diese Variante wurde knapp abgelehnt. Persönlich würde ich an einem linearen Selbstbehalt festhalten. Wenn er aber gestaffelt würde, würde ich nicht weiter als auf 80 Prozent Staatsbeitrag gehen, weil sonst der Sinn des Selbstbehaltes illusorisch würde, und dann erhielte Herr Günter mit der Zeit doch noch recht.

Michel (Brienz). Ich unterstütze, als ganz kleine Minderheit unserer Fraktion, den Antrag Günter. Die Kollegen Borter und Günter haben mit Recht auf die ungleiche Belastung der verschiedenen bernischen Spitalgemeinden hingewiesen, die sich sowohl nach dem Antrag der Regierung wie dem der Kommission ergäbe. Wir stellen fest, dass die ungleiche Belastung darauf zurückzuführen ist, dass man in Randgebieten für die Verarztung grössere Aufwendugen hat als in Agglomerationsgebieten. In der Folge wird der Betrieb in den betreffenden Spitalgemeinden teurer. Das ist uns weitgehend durch die Spitalplanung auferlegt worden. Die Folge wäre, dass der Staat die Betriebskosten mitfinanziert und man nicht eine ungleiche Belastung hat, wie sie schon im Artikel 43 beschlossen wurde. Für den Bau und die Einrichtungen war das wohl nötig. Aber das System auch für den Betrieb zu wählen, ist des Guten zu viel. Darum bin ich persönlich der Meinung, wir sollten nicht lange zwischen Forschung und Patientenbehandlung usw. unterscheiden müssen. All diese subtilen Unterscheidungen fallen weg, wenn es der Kanton bezahlt.
Ein psychologisches Moment: Ich nehme an, dass ein Patient aus finanzstarker Gegend nicht erfreut ist, wenn

er im Spital Obersimmental, Meiringen oder Interlaken eingeliefert werden muss und sich Rechenschaft gibt, dass die umliegenden finanzschwachen Gemeinden an seine Genesung Geld beitragen. Auch das wäre ein Grund, dass der Kanton die Kosten trägt.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Herr Günter will den Artikel an die Kommission zurückweisen. Ich bitte, das abzulehnen. Er möchte jeden Selbstbehalt ausschliessen. Das würde das Konzept des Entwurfes allzu sehr umstürzen.
Selbstbehalt des Staates: Die Gemeinden kämen auf eine Art und Weise zum Zuge (30 %), dass es nicht angenommen würde. Die Folge wäre, dass die 30 Prozent Selbstbehalt auch in den Lastenausgleich kämen.

Der Antrag Stähli geht für ein Gesetz zu weit. Die Bezugnahme auf die VESKA-Statistik ist zu starr. Diese Statistik ist zu generell, bietet kein Kriterium. Hingegen könnten wir seinen Vorschlag im Dekret berücksichtigen.
Den Herren Borter und Michel (Brienz) wird der Regierungsrat antworten.
Die Kollegen Messerli und Kurt sind für die regierungsrätliche Fassung, die Kollegen Hänzi und Martignoni für den Antrag der Kommission, welchen ich auch vertrete.

Blaser Adolf, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf die Anträge Günter und Stähli unterstreiche ich, was der Kommissionspräsident gesagt hat. Der Verband Bernischer Krankenanstalten hat dem abgestuften Selbstbehalt zugestimmt. Ich verweise auch auf die Tabelle 1. Der Rechen mit dem abgestuften Selbstbehalt ist feiner als bei Starrheit.
Wenn Herr Günter sagt, die Gemeinden könnten nur noch die Farbe der Handtücher bestimmen, so drückt er sich doch allzu farbenprächtig aus. Die Spitalkommissionen wählen landauf und -ab die Ärzte, bestimmen die Form der Administration, überlegen, wann Renovationen und Umbauten einzuleiten sind, dies in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion und der kantonalen Spitalkommission.
Herr Borter hat seine Erklärungen schon in der Eintretensdebatte abgegeben, und ich habe dort dazu Ausführungen gemacht, dies im Zusammenhang mit dem Votum von Herrn Würsten. Wenn man den Standpunkt vertritt, dass solche Regionalspitäler sich finanziell unverhältnismässig stark anstrengen müssen, weil ihnen durch das Gesetz besondere Aufgaben übertragen werden, so ist zu ergänzen, dass die Kosten vom Staat voll übernommen werden (Beispiel: Hämodialyse in Interlaken). In dem Zusammenhang kann man also nicht von besonderer Kraftanstrengung des Bezirksspitalverbandes reden.
Herr Borter hat die Berechnungen tatsächlich verlangt, aber wir kamen aus zeitlichen Gründen noch nicht dazu, sie vorzulegen. Wenn wir die Berechnungen jedoch besitzen, wird Herr Borter vielleicht das Gegenteil dessen erreichen, was er anstrebt. Die Bettenzahl von Interlaken entspricht der Norm nach Spitalplanung. Wenn in der Gemeinde Bern nicht so viele Akutbetten, kommunal, vorhanden sind, wie nach Spitalplanung vorhanden sein sollten, wollen wir darob froh sein, denn dann braucht die Gesamtheit der bernischen Gemeinden in Bern nicht übermässig zu helfen, die noch teureren Akutbetten zu finanzieren.
Zudem hat das Bezirksspital Interlaken, wie andere Peripheriespitäler, jahrzehntelang das Pflegepersonal vorwiegend aus der Gegend von Bern, zum Teil aus Privatspitälern, zum Teil aus öffentlichen Spitälern, bezogen. Das muss berücksichtigt werden, denn die Schule in Interlaken existiert erst seit etwa fünf Jahren.
Ich halte am Antrag der Regierung fest.

Präsident. Ich schlage vor, in eventueller Abstimmung den Antrag der Kommission (80 %) dem Antrag der Regierung (60 bis 90 %) gegenüberzustellen. Das Ergebnis stelle ich dem Antrag Günter gegenüber. Dann haben wir entschieden, ob wir einen Selbstbehalt wollen oder nicht.
Wir bereinigen den Absatz 1.

Abstimmung

Abs. 1

Eventuell

Für den Antrag der Kommission ..... 97 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates .... 37 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag Günter ..... Minderheit
Für den Antrag der Kommission .... Grosse Mehrheit

Abs. 2

Für den Antrag Stähli (Biel) ..... 21 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ..... 47 Stimmen

Stähli (Biel). Ich ziehe meinen Antrag zu Absatz 3 zurück.

Art. 53 und 54

Angenommen.

Art. 55

Stähli (Biel). Das ist durch die Abstimmung über den Artikel 52 erledigt.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, 15. Mai 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Arni, Bühler, Eggenberg, Gasser (Münchenwiler), Gehler, Geissbühler (Madiswil), Hächler, Hof, Jenzer, Kästli, Kautz, Leuenberger, Räz, Senn, Streit.

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

Fortsetzung

(Siehe Seite 252 hievor)

Art. 56 – 68

Angenommen.

Art. 69

Bürki. Ich habe zum Artikel 69 folgenden schriftlichen Antrag eingereicht: «Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, die Frage der Rechtmässigkeit der rückwirkenden Leistungsverpflichtung einzelner Gemeinden überprüfen zu lassen und für die zweite Lesung über dieses Problem speziell Bericht zu erstatten.»
Ich begründe dieses Begehren wie folgt: Der Artikel 69 des Gesetzesentwurfes sieht etwas Aussergewöhnliches vor, nämlich die Leistung nachträglicher Beiträge durch die Gemeinden, die bisher keinem Spitalverband angehört haben. Das ist rechtlich problematisch. Eine Nachschusspflicht für bisherige Nichtverbandsgemeinden würde vor allem die Grundlage zu unerquicklichen Rechtshändeln bieten, und es wäre schade, wenn das neue Spitalgesetz die Gemeinden mehr gegeneinander als zueinander richten würde. Nach übereinstimmender Praxis und Rechtslehre gilt grundsätzlich das Verbot der Rückwirkung gesetzlicher Erlasse. Ich verweise auf Imboden, Verwaltungsrechtsprechung, und Grisel, Droit administratif. Eine Rückwirkung kann höchstens ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer, triftiger Gründe und nur für eine kurze, zurückliegende Zeit in Frage kommen.
Schliesslich darf durch eine solche Rückwirkung keine Rechtsungleichheit entstehen, d. h. der Anspruch gilt ausdrücklich auch für Gemeinden, und zwar wenn eine neue Berechnungsweise eingeführt wird gegenüber dem Staat, der ja im Spitalwesen als Partner der Gemeinden fungiert. Aus dem Artikel 69, wie er vorliegt, sehen wir von diesen Auswirkungen nichts. Ein solcher Ausnahmefall ist unseres Erachtens im Spitalwesen nicht gegeben. Die Trägerschaft der Spitäler soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neu geregelt werden.
Persönlich stehe ich absolut zur neuen Regelung, die vorsieht, dass alle Gemeinden einem Spitalverbund zugewiesen werden. Hingegen ergibt sich aus den Gegebenheiten kein Zwang zur Statuierung rückwirkenden Rechts. Soweit wir informiert sind, hat im Vernehmlassungsverfahren auch die Justizdirektion einen Vorbehalt insofern angebracht, als sie auf die Möglichkeit der Einreichung staatsrechtlicher Beschwerden gegen die Nachschusspflicht, wie sie durch den Artikel 69 statuiert wird, hingewiesen hat.
Um das neue Spitalgesetz nicht schon zu Beginn mit solchen Rechtshändeln zu belasten, scheint es uns deshalb angebracht, die Gesundheitsdirektion zu beauftragen, zuhanden der zweiten Lesung die Frage der Rechtmässigkeit rückwirkender Leistungsverpflichtung überprüfen zu lassen und dem Grossen Rat über dieses Problem speziell Bericht zu erstatten. Ich glaube, dann sind wir auch in der Lage, dazu abschliessend Stellung zu nehmen. Heute wäre eine abschliessende Stellungnahme sicher verfrüht. Ich bitte Sie somit, meinem Antrag auf Überprüfung der rechtlichen Seite des Artikels 69 zuzustimmen. Ich wäre auch dem Herrn Gesundheitsdirektor sehr dankbar, wenn er diesen Aufklärungsauftrag entgegennähme.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Wir glauben, das ist in Ordnung. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, was ein angemessener Beitrag sei. Dazu wurde in humorvoller Weise gesagt, das sei dann eine Angelegenheit des Marktens. Das ist natürlich kein brauchbares Argument.
Es ist am Platze, festzustellen, an wie lange zurückliegende Bauten Nichtverbandsgemeinden noch Beiträge entrichten sollen. Deshalb sind der Gesundheitsdirektor und ich der Meinung, es sei ein Gutachten über den ganzen Fragenkomplex ausarbeiten zu lassen. In diesem Sinne sind wir denn auch bereit, den Antrag Bürki entgegenzunehmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin gleicher Meinung. Wir werden in erster Linie mit der Justizdirektion zusammensitzen müssen, um diesen Fragenkomplex zu überprüfen. Unter Umständen werden wir auch ein zusätzliches Gutachten einholen. Das wird sich aus der Besprechung mit der Justizdirektion ergeben.

Präsident. Es wird kein Gegenantrag gestellt. Damit ist der Antrag Bürki zuhanden der zweiten Lesung angenommen.

Angenommen.

Art. 70

Angenommen.

Art. 71

Bürki. Zum Artikel 71 stelle ich Ihnen folgenden Antrag:

«Absatz 1. Die Artikel 65 bis 70 gelten, unter Vorbehalt der speziellen Ausnahmeregelung gemäss Absatz 2, auch für die Kosten von Bauten und Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vollendet sind.

Absatz 2. An die ab 1. Januar 1974 neu entstehenden beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten von sich im Bau befindlichen Gemeinde-, Bezirks- oder Regionalspitälern werden die Staatsbeiträge gemäss Artikel 43 dieses Gesetzes ausgerichtet.»

Zur Begründung führe ich folgendes an: Der Artikel 71, wie er jetzt vorliegt, befriedigt mich nicht. Es wird übrigens dem Artikel 71, wie ihn die Kommission vorschlägt, ein Artikel 71a der Regierung gegenübergesetzt, der vom Kommissionsantrag abweicht.
In meinem Antrag gehe ich von der Überlegung aus, welche die Kommission und übrigens auch der Regierungsrat angestellt haben, dass die Artikel 65 bis 70 grundsätzlich nur auf Geschäfte zutreffen und anwendbar sein sollen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnen worden sind. Es ist nun aber nicht das erstemal, dass eine Übergangsregelung gefunden werden muss, die vor allem auch politisch tragfähig sein soll. Das letztemal, als wir das Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen beschlossen haben – es war im September 1964 –, wurde im Artikel 14 vorgesehen, dass an die bereits im Bau befindlichen und subventionierten Bauten ein weiterer Beitrag gemäss dem neuen Gesetz ausgerichtet werde. Man hat damals also die volle, integrale Rückwirkung auf alle hängigen Fälle (nicht nur die im Bau befindlichen, sondern auch die noch nicht abgerechneten) statuiert. Es wurde uns in der Expertenkommission und in der parlamentarischen Kommission überzeugend dargetan, eine solche Lösung wäre nicht realisierbar, weil sie finanziell mit Rücksicht auf den Spitalzehntel nicht tragbar wäre und weil man grundsätzlich, wenn man einen Spitalzehntel beschliesst, worüber wir gestern ausgiebig debattiert haben, beim Stand null beginnen müsste. Über die Auswirkungen im Jahre 1974, wenn man beim Stand null beginnt, haben wir Unterlagen erhalten. Sie sind enthalten in der Liste 3, wo es heisst «Neuer Einsatz des Spitalzehntels». Daraus ersehen wir, dass im Jahre 1974 schätzungsweise rund 21,5 Millionen Franken und im Jahre 1976 schätzungsweise noch rund sechs Millionen Franken verbleiben würden. Für eine Übergangslösung würden uns somit ungefähr 26 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Es scheint mir nun, es gehe etwas zu weit, wenn uns der Regierungsrat vorschlägt, dass von diesem wirklich bescheidenen Betrag vorweg die Hälfte an den Staat gehen soll, so dass dann nur noch die Hälfte für die Aufwendungen nach Artikel 71 des Kommissionsantrages, nämlich zur Deckung der teuerungsbedingten Mehrkosten, zur Verfügung stehen würde, ein Betrag, der auf keinen Fall mehr dazu ausreichen könnte. Ich habe mir nachher gesagt, wir sollten versuchen, hier auch eine finanzpolitisch verantwortbare und mit dem Steuerzehntel in Übereinstimmung stehende Regelung zu treffen.
Wir haben auch noch eine Beilage 4 erhalten, woraus hervorgeht, welche Spitäler am 31. Dezember 1973 noch nicht vollendet sein werden und welche Auswirkungen es hätte, wenn man diesen Spitälern (es betrifft dies Meiringen, Interlaken, Grosshöchstetten, Sumiswald, Moutier, Pruntrut und das Zieglerspital) von einem bestimmten Stichtag an, nämlich ab 1974, den neuen Staatsbeitrag ausrichten würde. Auf diese Weise ist man in der Lage, die Kosten zu überblicken und sie in den Griff zu bekommen. Man sieht daraus, dass mit rund 16 Millionen Franken Mehrkosten gerechnet wird, wobei es sich hier nur um Schätzungen handelt. Ich vermute, dass dabei die Teuerung auch nicht überall voll erfasst ist. Die 16 Millionen Franken, welche die Gesundheitsdirektion auf der einen Seite berechnet hat, und die rund 26 Millionen Franken auf der andern Seite würden auf alle Fälle in Übereinstimmung zu bringen sein und würden keine Überforderung von Anfang an mit sich bringen; man dürfte dann vielmehr füglich sagen, der Betrag reiche aus.
Das sind die Grundgedanken, die ich mir bei der Einreichung meines Antrages zum Artikel 71 gemacht habe.

Präsident. Ich möchte hierzu bemerken, dass dieser Artikel weder die Kosten noch die Termine betrifft. Persönlich bin ich der Meinung, dass die Kommission hier keine Differenz zum Regierungsrat in den Grossen Rat bringen sollte, sondern dass die Angelegenheit, einschliesslich Antrag Bürki, abgeklärt werden muss. Diese Frage kann man nicht im Rat diskutieren. Dazu müssen Abklärungen getroffen werden und klare Zahlen vorliegen. Ich bin also der Meinung, die Bestimmung des Artikels 71 sei für die zweite Lesung zu bereinigen, damit man dem Rat eine klare Formulierung und einen gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission vorlegen kann.

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Von mir aus gesehen hätte man diesen Artikel bereinigen können. Ich sollte nun eigentlich den Standpunkt der Kommission vertreten, doch werden es mir die Kommissionsmitglieder sicher nicht verargen, wenn ich erkläre, dass mir der Antrag des Regierungsrates besser gefällt. Wir haben ohnehin mit dem Absatz 2 Buchstabe a unseres Antrages schon offene Türen eingerannt.
Formell muss ich am Antrag der Kommission festhalten; aber sympathischer ist mir, wie gesagt, der regierungsrätliche Antrag.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin auch der Meinung, dass jetzt entschieden werden sollte. Zahlenmaterial ist genügend ausgeteilt worden, so dass die Weichen zuhanden der zweiten Lesung gestellt werden können.
Ich bin Ihnen noch eine Erklärung schuldig, wie es zum Kommissionsantrag gekommen ist. Im Kommissionsantrag ist vorgesehen, dass wenn aus dem Spitalzehntel tatsächlich Überschüsse verbleiben, davon in erster Linie die teuerungsbedingten Mehrkosten auf den Projekten, die sich am 1. Januar 1974 im Bau befinden, zu bezahlen sind, und zwar dies sowohl auf dem Anteil, den die Gemeinden zu erbringen haben, wie auf dem Staatsanteil, welcher der Staatssubvention entspricht. Zweitens sollen die noch bestehenden Bauschulden von Spezialanstalten (Asyl Gottesgnad) übernommen werden. Beim Asyl Gottesgnad kennen der Grosse Rat und die Regierung die folgende Praxis: Wenn ein solches Asyl neu gebaut wird, werden 38,5 Prozent durch den Staat bar an die Bausumme ausgerichtet. Die restlichen 61,5 Prozent kann das Asyl über die Betriebsrechnung amortisieren und verzinsen. Die Gesamtschuld dieser 61,5 Prozent, die über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden kann, beläuft sich auf 25,1 Millionen Franken. Die Teuerung auf dem Anteil der Staatsbeiträge für die Projekte, die am 1. Januar 1974 im Bau sind, würde 30,9 Millionen Franken ausmachen. Zu diesen 30,9 Millionen Franken Teuerung auf dem Staatsanteil müsste man ungefähr gleich viel für teuerungsbedingte Mehrkosten auf dem Gemeindeanteil zugunsten der Bezirksspitäler hinzurechnen, was rund 62 Millionen Franken aus-

machen würde. Zusammen mit den 25 Millionen Franken für die Stiftung Asyl Gottesgnad kämen wir auf 87 Millionen Franken.
Die Idee, dass man allfällige Überschüsse aus dem Spitalzehntel auf diese Art aufgliedern könnte, hat die Verwaltung in der Spitalkommission dargelegt. Wir haben nachher von der parlamentarischen Kommission den Auftrag erhalten, diese Idee in einem Kommissionsantrag zu formulieren. Dieser Antrag liegt nun vor. Als wir später, zu einem wiederholten Mal, die Sache durchrechneten, stellten wir fest, dass es sich offensichtlich doch so verhält, wie Herr Bürki ausgeführt hat, indem die mutmasslichen Überschüsse von etwa 25 Millionen Franken bei weitem nicht ausreichen werden, um der Fassung gemäss Kommissionsantrag Rechnung tragen zu können. Mit andern Worten: Es würde sich hier um einen Kommissionsantrag handeln, der rein deklamatorischen Charakter hätte und in der Praxis überhaupt nicht realisiert werden könnte. Wir sind deshalb im Verwaltungsgespräch zwischen der Finanzdirektion und der Gesundheitsdirektion, zusammen mit dem Verfasser des Gestzes, zur Auffassung gelangt, die einfachste Lösung sei die, dass, wenn wirklich etwas übrigbleibt, man die Hälfte dieses Überschusses den Bezirksspitalverbänden zukommen lässt, die am 1. Januar 1974 ein Projekt im Bau haben, und die andere Hälfte dem Staat. Das ist der Antrag des Regierungsrates. Wie der Staat seinen Anteil verwenden soll, darüber soll der Staat entscheiden können. Ich nehme an, der Staat würde seinen Anteil wohl in erster Linie verwenden für Zuschüsse an die Jennerklinik und an die neue Aufnahmeklinik der Waldau. Was die Gemeinden betrifft, muss der Aufteilungsmodus natürlich festgelegt sein, um ein gegenseitiges Seilziehen und Streitereien zu vermeiden. Deshalb die näheren Bestimmungen zuhanden der Bezirksspitalverbände.
Ich muss am Antrag des Regierungsrates festhalten und den Antrag Bürki ablehnen. Herr Bürki möchte, wenn ich seinen Antrag richtig kommentiere, dass der Staat an einem allfälligen Überschuss in den ersten Jahren von schätzungsweise 25 Millionen Franken nicht partizipiert, sondern dass daran nur die Bezirksspitalverbände teilhaben sollen. Nach meinem Dafürhalten kann die Regierung ihren Antrag aus einer sehr guten Position heraus stellen, denn bei der heute noch gültigen Übergangslösung vom September 1964 hat man nur an die Bezirksspitäler gedacht, wobei man auf 16 Millionen oder 18 Millionen Franken gekommen ist und an welchem Betrag der Staat nicht partizipiert hat. Es scheint mir somit gerechtfertigt, wenn der Staat diesmal zur Hälfte partizipiert. Herr Grossrat Bürki hat gesagt, es handle sich um einen verhältnismässig kleinen Betrag. Gerade deshalb sollte es doch um diesen Betrag kein grosses Seilziehen geben. Wenn der Betrag erheblich grösser wäre, könnte man es eher begreifen, dass sich die Fronten versteifen. Ich bitte Sie also, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Präsident. Man wünscht die Bereinigung. Wir nehmen sie vor.
Herr Bürki stellt zu Artikel 70 Absatz 1 und 2 je einen Antrag. Der Antrag des Regierungsrates ist in der gedruckten Vorlage unter dem Artikel 71a aufgeführt. Praktisch gesehen wäre dies der Antrag zu Artikel 71 Absatz 2.
Wir stimmen absatzweise ab, zuerst über Artikel 71 Absatz 1.

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag Bürki ..... 72 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 50 Stimmen

Beschluss:

Abs. 1

Die Artikel 65 bis 70 gelten, unter Vorbehalt der speziellen Ausnahmeregelung gemäss Absatz 2, auch für die Kosten von Bauten und Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vollendet sind.

Präsident. Nun stimmen wir ab über Artikel 71 Absatz 2 gemäss Antrag Bürki und Artikel 71a gemäss Antrag des Regierungsrates. Die Kommission kann sich hier dem regierungsrätlichen Antrag anschliessen.

Abstimmung

Abs. 2

Für den Antrag Bürki ..... 72 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates .... 57 Stimmen

Beschluss:

Abs. 2

An die ab 1. Januar 1974 neu entstehenden beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten von sich im Bau befindlichen Gemeinde-, Bezirks- oder Regionalspitälern werden die Staatsbeiträge gemäss Artikel 43 dieses Gesetzes ausgerichtet.

Art. 72

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit dem Artikel 44. Dort haben wir die Formulierungen der Kommission und des Regierungsrates sowie einen Antrag Hirt in die Kommission zurückgenommen, um nochmals die Aspekte im Hinblick auf die Erhebung des Steuerzehntels abzuklären. Wir wir gehört haben, bestehen zwei Möglichkeiten: eine befristete Sanktionierung durch das Volk oder eine Sanktionierung durch Grossratsbeschluss im Rahmen des Budgets. Hinzu kommt noch die grundsätzliche Frage, ob man die Vorlage dem Referendum unterstellen will. Alle diese Fragen sind im Zusammenhang mit dem Artikel 72 und dem Artikel 44 zu lösen. Ich bitte Sie deshalb, sowohl den Antrag der Kommission wie den Antrag des Regierungsrates zum Artikel 72 an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Der Herr Gesundheitsdirektor ist gleicher Meinung. Wird ein anderer Antrag gestellt? – Es ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

Art. 73 und 74

Angenommen.

Präsident. Damit haben wir dieses umfangreiche Gesetz in erster Lesung durchberaten. Herr Stähli (Tramelan) stellt den Antrag, auf den Artikel 48 zurückzukommen. Sein Antrag zum Artikel 48 ist rein redaktioneller Natur. Wird dieser Antrag bekämpft? – Es ist nicht der Fall.

Art. 48

Stähli (Tramelan). Permettez-moi de revenir à l'article 48, auquel vous avez consacré déjà beaucoup de temps. Je n'ai pu assister à la séance d'hier.
Les mots «première et deuxième classe» que le Conseil-exécutif propose d'ajouter entre parenthèses à la fin du premier alinéa ne me semblent pas heureux du point de vue psychologique. On dit chez nous «divisions privée et demi-privée» et je crois qu'il en est de même dans l'Ancien canton.
Si une telle différenciation peut se concevoir dans les buffets de gare, elle n'est guère admissible en matière de soins hospitaliers. En outre, il est à craindre que si cette formule est introduite dans la loi, les différences actuelles ne s'accentuent encore et qu'elle justifie des soins que l'on voit facilement différer suivant la situation de fortune du patient.
Je vous propose donc de supprimer dans les deux langues les mots «première et deuxième classe» et de les remplacer, dans le texte français, par «et demi-privée».

Präsident. Die Kommission ist bereit, den Antrag Stähli (Tramelan) zu prüfen. Es wird kein Gegenantrag gestellt. Sie haben so beschlossen.
Herr Buchs (Lenk) hat zum Artikel 1 eine allgemeine Anregung zuhanden der Kommission und der zweiten Lesung zu unterbreiten. Ist der Rat einverstanden, auf den Artikel 1 zurückzukommen? – Es ist der Fall.

Art. 1

Buchs (Lenk). Wenn man mit Mitgliedern unserer Spitalkommissionen spricht, stellt man fest, dass sie dieser Vorlage durchaus positiv gegenüberstehen. Was sie einzig etwas beunruhigt, ist die Tatsache, dass ihr Mitspracherecht nirgends verankert oder gewährleistet ist. Man bekommt, besonders auf dem Land, das Gefühl, die Spitalkommissionen hätten nach dem Inkrafttreten des neuen Spitalgesetzes nichts mehr zu sagen. Der Gesundheitsdirektor wird mir vermutlich entgegenhalten, dass man das Gesetz vernünftig handhaben werde und wie bisher, so auch in Zukunft auf die Mitarbeit der Spitalkommissionen angewiesen sei. Dazu muss ich aber bemerken, dass die zuständigen Stellen auf der Gesundheitsdirektion nicht immer von den gleichen Herren besetzt sein werden, so dass doch die Gefahr bestehen könnte, dass früher oder später gewisse Beamte unter Umständen etwas selbstherrlich über die Spitalkommissionen hinweggehen. Ich wäre somit der Kommission, dem Gesundheitsdirektor und der Verwaltung dankbar, wenn sie meinen Gedanken – ich stelle absichtlich keinen formulierten Antrag – zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegennähmen.

Präsident. Ich nehme an, dass diese Anregung entgegengenommen wird. Es wird kein Gegenantrag gestellt. Sie haben so beschlossen.
Herr Herrmann wünscht auf den Artikel 12 zurückzukommen. Ist der Rat damit einverstanden? – Es ist der Fall.

Art. 12

Herrmann. Der Artikel 12 Absatz 3 handelt von einer vierzehntägigen Verwirkungsfrist. Mir scheint nun, dass diese Frist von 14 Tagen zu kurz bemessen ist. Wir müssen immer damit rechnen, dass bei einem Bergunfall oder bei einem Autounfall jemand bewusstlos wird oder dass man aus einem andern Grund die Identität eines Patienten nicht feststellen kann. Wenn somit nach Ablauf der 14 Tage die Identität nicht feststeht und die Meldung nicht erfolgen kann, könnte dies für den Betroffenen zu einer Härte führen, indem er dann der Wohltat der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 1 verlustig ginge, wonach jemand infolge einer notwendigen Spitalbehandlung nicht in wirtschaftliche Bedrängnis geraten soll. Ich möchte daher die Kommission bitten, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob entweder die zwei letzten Zeilen von Artikel 12 Absatz 3 zu streichen seien, was einer Streichung der Verwirkungsfrist gleichkäme, oder ob, was wahrscheinlicher ist, diese Frist von 14 Tagen nicht auf mindestens 30 Tage auszudehnen sei.

Präsident. Ich nehme an, dass die Kommission bereit ist, diesen Antrag zu prüfen. – Es ist dies der Fall, und der Rat ist damit einverstanden.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes ... 154 Stimmen (Einstimmigkeit)

Bernische Höhenklinik «Bellevue» Montana; Intensivpflegestation und andere Einrichtungen

(Beilage Nr. 17, Seite 1)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Imboden, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Betriebsbeiträge pro 1973 an öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

(Beilage Nr. 17, Seiten 1 – 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Imboden, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Vertrag über die Abgeltung von Spitalleistungen mit dem Kanton Basel-Stadt; Ergänzung

(Beilage Nr. 17, Seite 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Imboden, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Neue Röntgendiagnostik-Einrichtung im Kantonalen Frauenspital Bern; dringlicher Nachkredit

(Beilage Nr. 17, Seite 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Imboden, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Erstellung eines Altersheims durch die Stiftung Altersheim und Alterssiedlung Oberburg; Finanzierung

(Beilage Nr. 17, Seite 18;
französische Beilage Seite 20)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Imboden, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslcs gutgeheissen wird.

Kinderheim Stiftung Béchaux-Schwartzlin in St-Ursanne; Beitrag an die Kosten des Um- und Ausbaus

(Beilage Nr. 17, Seite 18;
französische Beilage Seite 20)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Imboden, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pflegeheim Siloah Muri-Gümligen; Finanzierung der Erstellung eines Pflegeheims

(Beilage Nr. 17, Seite 19;
französische Beilage Seite 21)

Auf Antrag der Staatswirtschaftskommission wird dieses Geschäft diskussionslos gutgeheissen.

Interpellation Bärtschi – Einführung der Meldepflicht für invalide Kinder und Jugendliche

(Siehe Seite 151 hievor)

Fürsorgedirektor Adolf **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die Frage der Früherfassung behinderter Kinder beschäftigt die zuständigen Fachgremien und kantonalen Stellen schon seit Jahren. Ein entscheidendes Hindernis zu ihrer Lösung bilden immer wieder das Arztgeheimnis und die Schweigepflicht der IV-Kommissionen. Ein im September 1971 an das Bundesamt für Sozialversicherung gerichtetes Begehren, die IV-Kommissionen zu ermächtigen, Angaben über behinderte Kinder machen zu dürfen, wurde von diesem abschlägig beantwortet. Eine gesetzliche Meldepflicht besteht auf Grund von Artikel 72 des Primarschulgesetzes erst für Kinder im Schulpflichtalter, bei denen feststeht, dass sie dem Unterricht in besondern Klassen nicht zu folgen vermögen und deshalb von der Schulpflicht zu dispensieren und in einer entsprechenden Sonderschule zu unterrichten bzw. zu fördern sind. Der Interpellant weist mit Recht darauf hin, dass eine Erfassung behinderter Kinder so früh wie möglich nach der Geburt von entscheidender Bedeutung für ihr späteres Leben ist. Diese Erkenntnis führte vor ungefähr zwei Jahren dazu, unter der Leitung des Sozial- und Präventivmedizinischen Institutes der Universität Bern und in Zusammenarbeit mit der Kinderklinik des Inselspitals, der Vereinigung Pro Infirmis Bern, dem Verein für das behinderte Kind und der kantonalen Fürsorgedirektion ein umfassendes Programm auszuarbeiten, welches unter Wahrung des Arztgeheimnisses eine möglichst vollständige Erfassung aller Behinderter gewährleisten soll. In einer zweiten Phase ist der Einbezug der Erziehungsberatungsstellen sowie der Ärzte, insbesondere der Kinderärzte, vorgesehen. Auf diese Weise soll die Erfassung, Behandlung und Kontrolle der behinderten Kinder ab ihrer Geburt ermöglicht werden.
Der Regierungsrat glaubt damit, dem Ersuchen des Interpellanten vollumfänglich entsprochen zu haben.

Bärtschi. Ich bin befriedigt.

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Massnahmen zur Verminderung der Fehlbeträge der Staatsrechnungen 1973 und 1974

Finanzdirektor **Moser** unterbreitet namens des Regierungsrates den folgenden schriftlichen Bericht:

In der vergangenen Februarsession ist im Zusammenhang mit den Beratungen über das Strassenbau-Programm der Wunsch geäussert worden, der Regierungsrat möchte den Grossen Rat allgemein über die für die Staatsverwaltung vorgesehenen Kreditkürzungen und Sparmassnahmen orientieren. Der Regierungsrat unterbreitet deshalb dem Grossen Rat nachstehenden Bericht:

I.

Am 20. Dezember 1972 sind verschiedene dringliche Bundesbeschlüsse zur Teuerungsbekämpfung gefasst worden. Der Beschluss über Massnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens hatte dabei für den Kanton Bern wie auch für andere Gemeinwesen besondere Bedeutung, weil die für die Banken verfügten Kreditrestriktionen sowie die Beschränkungen für Anleihensaufnahmen die vorgesehenen Neubeschaffungen von Fremdgeldern in Frage stellten. Diese Massnahmen fielen vor allem ins Gewicht, nachdem der Voranschlag 1973 mit einem Fehlbetrag von 116 Millionen Franken und der Finanzplan pro 1974 mit einem solchen von 158 Millionen Franken rechnete. Es wurde geschätzt, dass der Kanton Bern vorläufig mit Anleihensaufnahmen von jährlich höchstens 50 bis 60 Millionen Franken rechnen kann. Bei dieser Sachlage erachtete es der Regierungsrat als seine Pflicht, so rasch als möglich Massnahmen zu treffen, um einerseits den von der Eidgenossenschaft angestrebten Dämpfungsmassnahmen und andererseits um den aus den Kreditrestriktionen zu erwartenden Schwierigkeiten Rechnung zu tragen; denn auch der Staat kann nicht mehr ausgeben als er Einnahmen erzielt oder Kredite erhält. In Bezug auf die juristischen Aspekte dieser Massnahmen wird auf die schriftliche Beantwortung der Interpellation Haltiner verwiesen.
Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen sei folgendes vorausgeschickt:

1. *Gesamtrechnung*

	1971 Rechnung Mio. Fr.	1972 Budget Mio. Fr.	1973 Budget Mio Fr.	1974 Finanzplan Mio. Fr.
Ausgaben	1115	1192	1493	1638
Einnahmen	1100	1151	1377	1480
Fehlbetrag	15	41	116	158

2. *Personalausgaben*

	Budget 1973 Mio. Fr.	Finanzplan 1974 Mio. Fr.
(Stellenvermehrungen 1971: 338; 1972: 468)	514	573

3. *Investitionen*

Hochbau	84	96
Tiefbau	103	103
4. *Sachausgaben*	287	300
davon Mobilien	31	33
5. *Investitionsbeiträge*	130	141

6. *Verpflichtungskredite* (noch zu erfüllende Verpflichtungen aus Bau- und Beitragsbeschlüssen)

	1.1.72	1.1.73
Staatliche Hochbauten	230	254
Baubeiträge an Dritte	388	430

7. *Nachkredite:* 1971: 60 Millionen Franken; 1972: 62 Millionen Franken.

Der Regierungsrat hat am 17. Januar und 21. Februar 1973 über die für die Jahre 1973 und 1974 zu treffenden Massnahmen beraten. Wie in andern Verwaltungen mussten Einschränkungen in erster Linie bei den Investitionen gesucht werden, weil hier noch eine grössere Handlungsfreiheit besteht und gleichzeitig den Dämpfungsbestrebungen des Bundes entgegengekommen wird (Stabilisierung des Baumarktes). In der Folge hat der Regierungsrat zusammengefasst folgendes beschlossen:

1. *Personalwesen:*

a) Schaffung neuer Stellen nur im Rahmen der vorhandenen Kredite und nach eingehender Abklärung der Bedürfnisfrage und aller Folgekosten.

b) Überprüfung der Stellen, die während mehr als drei Monaten unbesetzt geblieben sind.

c) Aufnahme von Krediten für neue Stellen in den Voranschlag 1974 nur nach vorgängiger Bewilligung durch die Finanzdirektion.

2. *Investitionen*

a) *Hochbauten:* Der Baubeginn verschiedener staatlicher Hochbauten wird um ein oder zwei Jahre verschoben; einzelne Bauten sollen z. L. des Unterhaltskredites und des Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug ausgeführt werden.

b) *Staatsstrassenbau:* Kürzung der Kredite von 63 Millionen Franken um insgesamt zehn Millionen Franken für 1973 und 18 Millionen Franken für 1974. Der Neubau der Strasse Schönbühl–Lyss sowie der Umfahrungen Wangen a. A. und Signau wird bis auf weiteres verschoben. Der Kredit von 25 Millionen Franken für den Nationalstrassenbau erfährt keine Änderung.

c) *Projektierungen:* Die Projektierung staatlicher Hoch- und Tiefbauten ist einzustellen oder zu unterlassen, soweit mit deren Verwirklichung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann.

d) *Anschaffungen von Mobilien, Apparaten usw.:* Die den Dienststellen pro 1973 bewilligten Anschaffungskredite unterliegen einer Kreditsperre von 20 Prozent. Soweit unerlässlich, kann der gesperrte Betrag ganz oder teilweise freigegeben werden. In den Voranschlag 1974 dürfen keine höheren Anschaffungskredite aufgenommen werden als mit dem Voranschlag 1973 bewilligt wurden, abzüglich 20 Prozent.

3. Die *Zusicherungsplafonds für Staatsbeiträge* werden wie folgt eingeschränkt:

	bisher Mio. Fr.	neu Mio. Fr.
Spitäler	25	15 ab 1973*
Schulhausbauten	25	20 ab 1973
Trinkwasser, Abwasser, Kehricht	35	30 ab 1974
Meliorationen	14	12 ab 1973

*Vorbehalten bleibt der Entscheid über das Spitalgesetz.

4. *Nachkredite*

Zur Eindämmung der Nachkredite werden den Dienststellen nähere Weisungen erteilt.

5. *Allgemeine Überprüfung der Ausgaben und Einnahmen*

Im Sinne der in der Februarsession angenommenen Motion Gygi werden die Dienststellen beauftragt, zusammen mit den Budgetvorbereitungen für 1974 sämtliche Ausgaben und Einnahmen auf Einsparungen bzw. Einnahmeerhöhungen zu überprüfen. Soweit möglich, sind Verbesserungen bereits 1973 zu verwirklichen.

6. Von den *subventionierten Betrieben und Anstalten* sollen soweit möglich analoge Massnahmen verlangt werden.

7. Die *Übernahme neuer Aufgaben* ist in vermehrtem Masse auf ihre Dringlichkeit zu überprüfen.

8. Im Sinne des Postulates Lehmann betreffend Rationalisierungsmassnahmen hat der Regierungsrat am 7. Februar 1973 neue Richtlinien über das *Vorschlagswesen in der bernischen Staatsverwaltung* erlassen.

Die aus den erwähnten Massnahmen resultierenden Einsparungen werden, soweit dies im heutigen Zeitpunkt möglich ist, für das Jahr 1973 insgesamt auf 33 Millionen Franken und für das Jahr 1974 auf 46 Millionen Franken geschätzt.

Für das Jahr 1973 ergibt sich daraus folgendes Bild:

	Mio. Fr.
Budgetierter Fehlbetrag	116
Nachkredite, bereits bewilligt oder noch zu bewilligen	ca. 30
	146
Einsparungen	ca. 33
Verbleibender Fehlbetrag	113
Deckung durch Anleihen	50 – 60
Ungedeckt	53 – 63

Dieser letztere Betrag muss gedeckt werden durch weitere Minderausgaben (1972: 42 Mio. Fr.) und Mehreinnahmen. Die bis jetzt vorliegenden Ergebnisse der Staatsrechnung 1972 lassen beschränkte Mehreingänge erwarten, ohne dass diese – insbesondere bei den Steuern – beziffert werden können. Liquiditätsmässig wird durch den ratenweisen Steuerbezug für 1973 zusammen mit dem Steuerbezug 1972 eine Entlastung eintreten, so dass in dieser Hinsicht mit keinen wesentlichen Schwierigkeiten zu rechnen ist.

Für das Jahr 1974 wird der Vorteil des doppelten Steuerbezuges wegfallen; umso mehr ist eine wesentliche Verminderung des durch den Finanzplan vorgesehenen Fehlbetrages anzustreben. Nötigenfalls muss neben den oben geschätzten Einsparungen (46 Mio. Fr.) auf die mit 20 Millionen Franken in Aussicht genommene Äufnung des Schuldentilgungsfonds verzichtet werden.
Der Regierungsrat wird die Gesamtsituation nach Abschluss der Budgetvorbereitungen 1974 neu beurteilen. Er wird dann auch über die Ergebnisse der Überprüfung aller Ausgaben und Einnahmen verfügen. Nötigenfalls muss zur zusätzlichen Verbesserung des Voranschlages und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit eine weitere Steuererhöhung in Betracht gezogen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass in einem zweiten Jahr der Veranlagungsperiode nicht mit ebenso grossen Mehreinnahmen wie 1973 gerechnet werden kann; andererseits wird die Teuerung voraussichtlich weiterhin zwangsläufig auf verschiedenen Sektoren (Besoldungen, Betriebsbeiträge aller Art, Baukosten usw.) wesentliche Mehrausgaben erfordern. Es ist deshalb zu hoffen, dass die vom Bund zur Teuerungsbekämpfung getroffenen Massnahmen grösstmöglichen Erfolg haben und in der Folge auch eine Lockerung der Kreditmassnahmen gestatten werden.
Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit Sparmassnahmen allein die vom Staat verlangten Aufgaben nicht rascher und besser erfüllt werden können. Andererseits kann auch der Staat nur im Rahmen der Mittel handeln, die ihm zur Verfügung stehen. Die vom Bund für die Teuerungsbekämpfung verfügten Massnahmen haben dies erneut in aller Deutlichkeit in Erscheinung treten lassen.

II.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat vom vorstehenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Bern, 4. April 1973

Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben am letzten Donnerstag den vorliegenden Bericht über Massnahmen zur Verminderung der Fehlbeträge der Staatsrechnungen 1973 und 1974 in der Staatswirtschaftskommission, zusammen mit Herrn Finanzdirektor Moser, besprochen und sind zum Schluss gekommen, dem Grossen Rat zu beantragen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Ich verweise ferner auf die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Haltiner vom 8. Februar 1973, worin die rechtlichen Erwägungen angestellt sind, ob die Regierung überhaupt kompetent sei, am Budget Änderungen vorzunehmen.
Die Staatswirtschaftskommission benutzt diese Gelegenheit, um Sie wieder einmal dringend zu ersuchen, bei der Drosselung der Staatsausgaben mitzuhelfen. Die Finanzsituation im Staat ist so, dass jedermann angehalten werden muss, etwas beizutragen, damit wir mit unseren Staatsfinanzen im Gleichgewicht bleiben. Die Situation ist nun die, dass wir nicht, wie vorgesehen, 50 bis 60 Millionen Franken auf dem Anleihensmarkt aufnehmen können, sondern nur 35 Millionen Franken, was dazu führt, dass wir im Staatsvoranschlag Abstriche vornehmen müssen. Bei einem Gesamtbudget von 1,5 Milliarden Franken Ausgaben sind allerdings Abstriche von 33 Millionen Franken ein kleiner Prozentsatz. Wir unterstützen auf jeden Fall die Regierung, dass sie in diesem Sinne etwas vorgekehrt hat. Im übrigen haben die Bundesbeschlüsse zur Konjunkturdämpfung nicht nur deklamatorischen Charakter, sondern sollten auch verwirklicht werden. Es ist Aufgabe der Kantone und der Gemeinden, in dieser Beziehung etwas zu tun. Unsere Regierung hat es versucht.
Die Staatswirtschaftskommission bittet Sie somit, wie gesagt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.
Da ich schon das Wort habe, möchte ich noch eine Korrektur anbringen. Bei der Diskussion um das Seminar Spiez hat sich die Staatswirtschaftskommission dagegen verwahrt, dass der Herr Erziehungsdirektor uns unterschoben habe, wir hätten das Geschäft oberflächlich behandelt. Ich stelle fest, dass dies wohl der Übersetzer gesagt hat, nicht aber der Erziehungsdirektor. Ich möchte mich für meine damalige Äusserung bei Herrn Regierungsrat Kohler in aller Form entschuldigen. Der Übersetzer hat die Erklärung des Erziehungsdirektors, die Staatswirtschaftskommission habe wahrscheinlich den Beschluss auf Rückweisung rein aus finanziellen Überlegungen gefasst, übersetzt mit den Worten, die Staatswirtschaftskommission habe das Geschäft oberflächlich behandelt. Dem ist also nicht so.

Meyer (Roggwil). Als wir diesen Bericht erhielten, stellten wir uns sofort die Frage nach den Rechtsgrundlagen. Wir sind deshalb ausserordentlich dankbar, dass man diese Frage im Zusammenhang mit der Antwort auf den Vorstoss Haltiner abgeklärt hat. Das Bundesgericht und Staatsrechtler stimmen der Auffassung zu, dass ein Budget keine Rechtskraft besitze, sondern ein Haushaltsplan sei, der auf der Einnahmenseite rechtlich überhaupt nichts darstellt, weil die Einnahmenseite auf gesetzlichen Grundlagen (Steuergesetz, Gebührenverordnungen, gesetzlich festgelegten Gebühren) beruht, während die Ausgabenseite als eine blosse Ermächtigung an die Regierung angesehen werden muss. Trotzdem könnte man vielleicht sagen, es seien Formvorschriften verletzt worden, indem durch die vorgenommenen Kürzungen der im Artikel 14 des Finanzhaushaltgesetzes aufgestellte Grundsatz der Vollständigkeit, der Einheit der Spezifikation, der Bruttodarstellung, zum Teil wenigstens, verletzt worden ist. Ich glaube aber, es wäre falsch, wenn man die Bestrebungen der Regierung, gewisse konjunkturell bedingte Sparmassnahmen durchzuführen, an diesem Grundsatz aufhängen wollte. Wirtschaftspolitisch kann man gegen das Vorgehen der Regierung nichts einwenden; es ist vielmehr richtig, sich antiinflationär zu verhalten und die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Dessen ungeachtet bleibt ein Unbehagen zurück, nämlich ein staatspolitisches. Nach Artikel 26 Ziffer 8 unserer Staatsverfassung wird der Grosse Rat als höchste Staatsbehörde bezeichnet. Es wird ihm mit den Worten «Dem Grossen Rat als höchste Staatsbehörde stehen zu» ausdrücklich die Budgethoheit

zugebilligt. Wir vertreten deshalb die Auffassung, dass man mit diesem Recht nicht einseitig umgehen darf, dass man insbesondere auch unter dem Zwang der wirtschaftlichen und finanziellen Situation, in der wir heute stehen, dem Grossen Rat das Mitbestimmungs- und Mitspracherecht gewähren muss und ihm nicht bloss zumuten darf, er habe von einem Bericht Kenntnis zu nehmen oder nicht Kenntnis zu nehmen. Die Gründe sind die folgenden: Erstens kennen wir die Auswirkungen des Berichtes auf die einzelnen Direktionen zu wenig, da der Bericht zu summarisch gehalten ist. Zweitens kennen wir auch die Auswirkungen auf Dritte (z. B. Gemeinden und Verbände) zu wenig. Drittens muss man feststellen, wenn das Argument auftaucht, man wolle hier nicht nur eine kosmetische, sondern eine wirkliche Korrektur in bezug auf das Finanzdefizit herbeiführen, dass man nach dem Artikel 1 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes schon lange verpflichtet gewesen wäre, diesen Zustand herzustellen, wobei zu ergänzen ist, dass dies nicht nur unbedingt Aufgabe der Regierung, sondern auch Aufgabe des Parlamentes ist.
Die sozialdemokratische Fraktion hat immer erklärt, sobald die notwendigen steuergesetzespolitischen Bereinigungen vorgenommen worden sind, sei sie jederzeit bereit, über eine Steuererhöhung um einen oder mehrere Steuerzehntel zu diskutieren; denn es kann nicht angehen, dass auf der einen Seite der Private viel Geld verdient, so dass seine Taschen vor Geld platzen, während auf der anderen Seite die öffentliche Hand verarmt.
Man kann sich fragen – diese Frage wurde auch in unserer Fraktion diskutiert –, ob es richtig sei, die ganze Übung im Herbst zu wiederholen. Ich glaube ja, denn wenn man anfängt zu argumentieren, dass es keinen Sinn mehr habe, dass der Rat zu derartigen Geschäften Stellung nehme, so schaufelt sich der Grosse Rat in bezug auf seine Finanz- und Budgetkompetenzen selber das Grab.
Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion erstens, es sei der Bericht zurückzuweisen, zweitens es sei der Regierungsrat aufzufordern, dem Grossen Rat über zu treffende Massnahmen zur Verminderung der Fehlbeträge der Staatsrechnungen 1973 und 1974 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Stauffer (Gampelen). Auch in unserer Fraktion wurde der vorliegende Bericht ausgiebig diskutiert. Man empfand daran nicht eitel Freude, doch stimmen wir dem Bericht mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Kantons zu.
Ich könnte wie mein Vorredner hier verschiedene Argumente vorbringen. Nach Abwägen aller Umstände sind wir jedoch zum Schluss gelangt, dass man dem Bericht zustimmen muss im Interesse einer Defizitverminderung.
Ich gestatte mir, noch folgende persönliche Bemerkung anzubringen: Ich möchte vom Finanzdirektor die Zusicherung erhalten, dass wenn der Bund Kredite für das Meliorationswesen, für Schulhausbauten, Trinkwasser- und Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtbeseitigungsanlagen usw. zur Verfügung stellen sollte, der Kanton die erforderlichen Mittel ebenfalls freigeben wird, damit wir hier nicht gegenüber andern Kantonen ins Hintertreffen geraten; denn andere Kantone nehmen diese Beiträge des Bundes mit Handkuss entgegen.

Gygi. Wir befinden uns bestimmt in einer sehr unglücklichen Situation. Im November 1972 haben wir in der Budgetberatung im wesentlichen zwei Dingen zugestimmt: erstens einem Ausgabentotal und zweitens einer Verteilung der Einnahmen auf die Ausgaben. Heute müssen wir nun feststellen, dass wir wegen der Konjunkturbeschlüsse, die schon damals zu erwarten waren, in eine Lage geraten sind, in der wir nicht soviel Fremdgeld beschaffen können, wie das ursprünglich beabsichtigt war. Nach der Rechnung, die uns die Regierung jetzt vorlegt, ergibt sich ein Fehlbetrag von insgesamt 146 Millionen Franken, von dem bereits Abstriche gemacht worden sind. Ungedeckt ist nun noch ein Betrag von 53 Millionen bis 63 Millionen Franken. Dazu möchte ich folgende Akzente setzen:
Heute, im Mai 1973, wissen wir noch nicht, wie wir den Fehlbetrag von 53 Millionen bis 63 Millionen Franken beschaffen wollen. Daher ist es sicher legitim, von der Regierung zu verlangen, dass sie uns ihre Vorstellungen darüber bekanntgibt, welche Streichungen noch vorgenommen werden sollen für den Fall, dass die 53 Millionen bis 63 Millionen Franken nicht beschafft werden können. In der Diskussion hört man oft, es sei an uns, einen Vorschlag zu unterbreiten. Gerade diese Idee muss ich zurückweisen. Es ist nicht an uns, in dieser Zwangssituation Vorschläge zu machen, sondern Aufgabe der Regierung, die ja über den ganzen Verwaltungsapparat verfügt.
Aus diesen Gründen komme ich zum Schluss, dass es nicht angeht, lediglich von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen. Ich weise darauf hin, dass man insgesamt rund 100 Millionen Franken an Investitionen kürzen musste, was schwere Eingriffe in die Richtlinien der Regierungspolitik und die Legislaturziele fast aller Parteien bringen wird. Ich bin der Meinung, dass man kürzen muss, doch braucht es auch eine Ordnung im Kürzen und nicht nur im Ausgeben. Ich halte somit dafür – und das ist mein Antrag –, dass man uns den Bericht nicht zur Kenntnisnahme unterbreitet, da der Bericht nur eine Deskription der Vergangenheit darstellt; was wir heute brauchen, sind Vorstellungen darüber, welche Kürzungen in diesem Jahr noch vorgenommen werden sollen, worauf wir darüber zu befinden hätten. Wenn man uns entsprechende Anträge zur Genehmigung vorlegt, werden wir dann auch in der Lage sein, diesen Bericht zurückzuweisen.

Christen Hans-Rudolf. Die Regierung beantragt Kenntnisnahme vom Bericht betreffend Massnahmen zur Verminderung der Fehlbeträge der Staatsrechnungen 1973 und 1974. Wegen verschiedener Feststellungen in diesem Bericht sollte an sich auch ich, nachdem ich den Bericht eingehend studiert und Vergleiche angestellt habe, Rückweisung beantragen. Wenn ich das nicht tue, sondern zu einem andern Schluss gelange, so nur deshalb, weil die freisinnige Fraktion und ich nicht bezichtigt werden sollen – ich rede zwar in persönlichem Namen, doch weiss ich auch, wie es in der freisinnigen Fraktion getönt hat –, wir würden uns gegen das Sparen wenden, nachdem wir seit vielen Jahren immer wieder versucht haben, in dieser Richtung Wege aufzuzeigen. Trotzdem muss ich mein Missfallen zu dem an sich eigenartigen Vorgehen zum Ausdruck bringen, und ich komme deshalb auch zu einem eigenartigen Verhalten meinerseits, indem ich mich ausdrücklich der Stimme enthalten will und viele Ratskollegen bitte, sich gleich zu verhalten, um damit zu zeigen, dass wir mit dem Inhalt des Berichtes und dem

Vorgehen nicht einverstanden sind. Etwas anderes ist nicht möglich, nachdem man einfach sagt, der Bericht sei zur Kenntnis zu nehmen.
Warum schlage ich dieses Vorgehen vor? Ich möchte das an einem Beispiel erläutern, und zwar nehme ich ein Beispiel, das ich mit anderen vergleichen konnte, weil mir die Akten zur Verfügung standen. Beim Strassenbauprogramm hat man in der Februarsession 1973 ausdrücklich klargestellt, dass wir nun über Sachkredite und nicht nur über Budgetzahlen entscheiden würden. Im Budget setzte man ursprünglich einen Rahmen, der nach oben nicht überschritten werden sollte. Wir wissen, dass dies oft ein frommer Wunsch ist. Dafür trifft die Regierung in den meisten Fällen keine Schuld. Nun hat man uns damals erläutert, nachdem ich und andere in der Strassenkommission reklamiert hatten, das Strassenbauprogramm bedeute dasselbe wie ein Direktionsgeschäft, indem zuerst der Gesamtrahmen festgelegt und nachher zu jedem einzelnen Geschäft Stellung genommen wird, worauf das Geschäft von der Regierung verabschiedet ist und an die Baudirektion geht. Damit verfügt die Baudirektion in bezug auf das Strassenbauprogramm über die Möglichkeit, wie bei einem verabschiedeten Direktionsgeschäft das Geld auszugeben (im Jahr 1973 sind es rund 35 Mio. Fr.), vorausgesetzt dass die Baustellen bereit sind. Wenn also das Projekt verwirklicht werden kann, dann kann und soll das Geld ausgegeben werden. Nun schreibt die Regierung in Ziffer 2 Buchstabe b auf Seite 2 des Berichtes – ein Bestreben, das ich an sich verstehe – folgendes: «Kürzung der Kredite von 63 Millionen Franken um insgesamt zehn Millionen Franken für 1973 und 18 Millionen Franken für 1974.» Was heisst das? Für mich – ich muss das nur ahnen – heisst das ungefähr folgendes: Wir hatten ursprünglich für zwei Jahre 80 Millionen Franken Strassenbaukredite im Budget vorgesehen. Ende letzten Jahres hat man die Summe gekürzt, worauf man im Februar 1973 ein Programm für 61 Millionen Franken vorgelegt hat. Später hat man unter Hinweis darauf, dass man sich nicht auf zwei Jahre festlegen wolle, weil man hoffe, im Jahre 1974 sehe die Situation besser aus, für das Jahr 1973 ein Programm von 35 Millionen Franken aufgestellt. In der Diskussion habe ich damals ausdrücklich gefragt, ob die zehn Tage später stattfindende regierungsrätliche Besprechung nochmals Anlass geben könnte, im Hinblick auf die Sparübung weitere Kürzungen vorzunehmen. Der Herr Baudirektor hat auf meine Frage – wahrscheinlich war er davon überzeugt – geantwortet, damit sollte es auf dieser Sparte sein Bewenden haben. Nun hat man aber offenbar, zehn Tage nachdem die 35 Millionen Franken vom Grossen Rat verabschiedet worden waren, nochmals zehn Millionen Franken für das Jahr 1973 und 18 Millionen Franken für das Jahr 1974 gekürzt, wobei wir hier im übrigen nur für das Jahr 1973 ein Strassenbauprogramm verabschiedet hatten. Ich bin nun nicht sicher, ob die Streichung von zehn Millionen Franken (von 35 Mio. auf 25 Mio.), die 2,5 Millionen Franken für Schönbühl–Lyss, die 13,5 Millionen Franken für das Taubenloch und die zwei Millionen Franken für die Brienzerseestrasse auch noch inbegriffen sind oder nicht. Da ich auch Mitglied der Strassenkommission bin, scheint es mir von eminentem Interesse zu sein, dass man weiss, wie sich die weitere Reduktion von 35 Millionen auf 25 Millionen Franken auf die einzelnen Objekte verteilen wird. Es ging, jedenfalls in einzelnen Fraktionen, ein Murren durch den Rat, als man hörte, dass das Projekt Schönbühl–Lyss vollständig gestrichen sein soll. Das hat dann zur mündlichen Mitteilung von Vertretern der Regierung geführt, dass das gerade nicht der Fall sein soll, sondern dass man dort mindestens weiterplanen will, wofür ja ein Planungskredit von 2,5 Millionen Franken vorgesehen sei. Ich stelle nun einfach fest, dass die Frage einer Neuverteilung nicht bloss eine politische Frage der Regierung sein kann, sondern dass diesbezüglich mindestens eine Kontrollfunktion des Grossen Rates bestehen muss. Wenn man nämlich das neu aufgestellte Programm dem Grossen Rat nicht unterbreitet, so hat unsere Übung im Februar, wo wir eine Kürzung von 60 Millionen auf 35 Millionen Franken vorgenommen haben, überhaupt keinen Sinn gehabt.
Zusammenfassend stelle ich fest, dass wir von den ursprünglichen 80 Millionen bzw. 40 Millionen Franken heute nur noch höchstens 25 Millionen Franken zur Verfügung haben sollen. Mich interessiert nun auch zu vernehmen, inwieweit andere Direktionen bei dieser Kürzungsübung befragt worden sind. Ist die Verteilung in dem Rahmen erfolgt, wie das dem Rat behagt, oder ist dies nach dem momentanen Kräfteverhältnis im Regierungsrat entschieden worden? Das ist eine Frage, die den Grossen Rat interessieren muss. Deshalb bitte ich Sie dringend, das Missfallen zu diesem Vorgehen mindestens durch eine Stimmenthaltung zum Ausdruck zu bringen. Ich möchte es bezeichnen als eine «sprechende Enthaltung».

Theiler. Die Landesringfraktion unterstützt den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Rückweisung dieses Berichtes an die Regierung. In der Tat handelt es sich hier um eine politische Frage. Wo und in welcher Form wir kürzen, ist ein politischer Entscheid. Die Notsituation, die hier angesprochen ist, kam nicht plötzlich, wie das bei echten Notsituationen der Fall ist, sondern sie war voraussehbar. Die Landesringfraktion und der Berner Landesring wussten, was sie taten, als sie hier im Rat empfahlen, zur jurassischen Steuerinitiative einen Gegenvorschlag mit jährlichen Mehreinnahmen von ungefähr 50 Millionen Franken zu präsentieren. Wir wussten auch, warum wir die jurassische Steuerinitiative, die immerhin Mehreinnahmen von 20 Millionen bis 30 Millionen Franken jährlich gebracht hätte, zur Annahme empfahlen. Dieses Geld fehlt uns jetzt, so dass wir nun Kürzungen vornehmen müssen, wodurch viele sozial notwendige Investitionen betroffen werden.
Mit meinem Vorredner, Herrn Dr. Christen, bin ich natürlich nicht ganz einverstanden. Dass er für den Strassenbau spricht, ist begreiflich. Wenn man aber schon unbedingt jährlich 30 bis 40 Millionen Franken kürzen muss, dann macht man es vermutlich am besten dort, wo man neben dem Auto auch ein öffentliches Verkehrsmittel benützen kann, wie das zum Beispiel zwischen Schönbühl und Lyss durchaus möglich ist. Oder mit anderen Worten: Man muss dort die Strassen noch ausbauen, wo eine Region nicht durch ein öffentliches Verkehrsmittel erschlossen ist. Wo aber parallel zur Strasse leistungsfähige öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen, sollte man mit Investitionen im Strassenbau aufhören. Der Strassenbau ist hier ein Fass ohne Boden, indem durch diese Investitionen die Lage nicht verbessert wird, sondern die Schwierigkeiten nur von einem Engpass zum andern verlagert werden. Insofern sind wir also hier mit der Regierung einverstanden.

Wenn man aber auf Seite 3 unter der Ziffer 3 liest, was weiter gekürzt werden soll (Beiträge für Spitäler, Schulhausbauten, Trinkwasserversorgungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtbeseitigungsanlagen, Meliorationen), so muss man sich wirklich fragen, ob das sinnvolle Kürzungen sind, ob sie dazu beitragen, die Lebensbedingungen in unserem Kanton für die einzelnen Bewohner zu verbessern, oder ob sich eine solche Politik nicht bitter rächen wird. Es hat gar keinen Sinn, einzelnen Betrieben im Zeichen der Wirtschaftsförderung Geld zuzuschiessen, während man bei so dringend notwendigen Investitionen für die Allgemeinheit sparen will. Da müssen wir schon einen sehr viel detaillierteren Bericht von der Regierung verlangen. Es ist sinnlos, lange über einzelne Prozentsätze, zum Beispiel über eine Subvention von 20 oder 25 Prozent zu diskutieren, wie wir das bei der Beratung des Spitalgesetzes getan haben, wenn wir nachher einen «Fackel» von vier Seiten erhalten, mit dem alle unsere Beschlüsse über den Haufen geworfen werden. In diesem Sinne unterstützen wir also den sozialdemokratischen Antrag auf Rückweisung.

Hirt. Ich will Sie nicht lange hinhalten. Ich glaube, wir stehen vor einer Situation, bei der wir uns alle einig sind, dass wir sparen müssen; denn wenn man die Mittel nicht mehr aufbringt, muss man Ausschau halten, wo gekürzt werden kann. Für mich ist die Frage des Vorgehens eine Formsache. Man darf jetzt nur nicht versuchen, für einzelne Direktionen etwas Spezielles herausholen zu wollen. Man muss nun auf der ganzen Linie Kürzungen vornehmen, und ich nehme an, dass die Regierung diese Frage besprochen und sich darüber einigermassen Klarheit verschafft hat. Ich will keinen Antrag stellen. Sie wissen, dass ich immer für das Sparen eingetreten bin und gesagt habe, wir müssten uns nach der Decke strecken. Wie viel einfacher wäre es doch gewesen, wenn Sie mir im Herbst 1972 gefolgt wären und das Budget zurückgewiesen hätten mit der Auflage, 50 Millionen Franken zu streichen. Jetzt stehen wir im Mai 1973 genau vor dieser Situation. Sie sehen nun, wie schwierig und wenig sinnvoll es ist, nachher im Mai gewisse Anpassungen und Änderungen vornehmen zu müssen. Man kann mir natürlich entgegenhalten, man habe damals nicht gewusst, dass es schwierig sein werde, Mittel auf dem Anleihensmarkt zu beschaffen. Ich weiss nicht, ob man es nicht gewusst hat oder nicht wissen konnte. Das bleibe dahingestellt. Dass man aber in der gleichen Session zu den 116 Millionen Franken Defizit weitere Ausgaben beschlossen hat, die das Defizit noch erhöht haben, war nicht mehr in Ordnung. Es hat mich irgendwie unangenehm berührt, dass wir «en connaissance de cause» ruhig weitergefahren haben mit der Erhöhung des Defizits. Nun müssen wir in den sauren Apfel beissen.
Zur Frage, ob wir den Bericht zurückweisen und die Regierung ersuchen sollen, ihn zu überarbeiten, möchte ich mich noch nicht äussern. Ich will zuerst die Ausführungen des Finanzdirektors kennen. Ändern aber wird man an der Sache damit nichts, denn Abstriche werden vorgenommen werden müssen, weil wir die Mittel nicht aufbringen. Auf jeden Fall sollten wir eine Lehre aus dieser Situation ziehen, nämlich die, dass man bei der Budgetberatung den Mut haben muss zu sagen, ein Budget sei tragbar oder untragbar.

Haltiner. Ich halte es mit Herrn Gygi: Was vorliegt, ist nicht ein Sparbericht, sondern ein Situationsbericht. Es fällt uns schwer, zu Einzelheiten Stellung zu nehmen. Ich habe mit meiner Interpellation zum seinerzeitigen Strassenbauprogramm eine gewisse Klärung herbeigeführt. Aus dieser Klärung haben wir erfahren, dass das von der Verkehrskommission – nicht von der Strassenkommission, Herr Dr. Christen – genehmigte Strassenbauprogramm nicht auch noch von der Staatswirtschaftskommission behandelt werden muss. Schon hier stellt sich eine schwierige Frage, die lautet: Wann soll ein solches Programm genehmigt sein, wenn man zugleich im November den Voranschlag für das nächste Jahr im Ratsplenum genehmigt? Da müssen die gleichen Zahlen, die der Strassen- oder heute der Verkehrskommission vorgelegen haben, auch im Voranschlag enthalten sein, und dann wäre es richtig – dazu hat die Regierung in ihrer Antwort auf meine Interpellation nicht Stellung genommen –, wenn man das simultan machen würde, indem man gleichzeitig mit dem Budget auch das Strassenbauprogramm verabschieden würde; sonst entsteht eine zeitliche Lücke, eine Phasenverschiebung die nicht angängig ist. Das ist ein Wunsch, den ich bei der Behandlung dieses Berichtes anbringen möchte.
Es scheint mir indes nicht richtig, wenn man aus diesem Bericht sozusagen eine Strassenkommissionsfrage macht. Dieser Bericht umfasst den ganzen Voranschlag mit seinen verschiedenen Positionen. Es ist allerdings nicht Sache des Grossen Rates, in Einzelheiten einzudringen. Ich bin persönlich über die Auswirkungen von Sparberichten sehr skeptisch. Sie können sie verwaltungsintern oder mit Externexpertisen machen, Sie können alle wissenschaftlichen Kapazitäten, welche die schweizerische Finanz-, Betriebs- und Volkswirtschaft kennt, beiziehen, das Ergebnis wird immer einen politischen Entscheid auslösen. Man hat dies beim Bund und bei andern öffentlichen Gemeinwesen gesehen. Per Saldo wird man sich sagen müssen: Der Berg hat eine Maus geboren. Ich bin etwas erstaunt über die Prognosengläubigkeit, die bei der Regierung herrscht. Ich habe mich nicht geäussert bei der Beratung des Spitalgesetzes; doch sind die Erwartungen im Blick auf den Ertrag aus dem sogenannten Steuerzehntel, wie sie im gedruckten Bericht des Regierungsrates stehen, bereits von neuen Dokumenten des Regierungsrates überholt worden. Versucht man, den Spitalzehntelertrag bezogen auf die gültige Steueranlage von 2,3, zu berechnen, dann müssten die für 1976 prognostizierten 40 Millionen Franken einem Aufkommen an direkten Kantonssteuern von 920 Millionen Franken entsprechen. Von diesem Ziel sind wir jedoch noch weit entfernt. Auch die Zahl von 110 Millionen Franken für 1987 ist in einer Beilage genannt. Das entspricht Staatssteuereinnahmen von 2,5 Milliarden Franken. Daran kann ich beim besten Willen nicht glauben, namentlich seit Herr Bundesrat Celio am Sonntag vor acht Tagen erklärt hat, wir würden im Zusammenhang mit den Konjunkturbeschlüssen des Bundes auch mit weniger Steuereinnahmen rechnen müssen. Somit ist auch der Spitalzehntel, was die Schätzungen anbelangt, weitgehend eine Fahrt ins Blaue und mutet in der Zukunftsperspektive reichlich utopisch an. Was wir und die Regierung jedoch an Solidem, Brauchbarem heute schon zur Hand hätten, ist das Finanzhaushaltgesetz. Beim Finanzhaushaltgesetz verlangen wir jährlich einen Bericht von den Finanzkontrollorganen über den Stand der Verwaltung im Kanton Bern. Wenn man sich jeweils die Mühe nimmt, diesen Bericht zu lesen, der Bestandteil des Staats-

verwaltungsberichtes ist, so ist man über gewisse Feststellungen erschüttert, so dort, wo immer wieder auf die Unzulänglichkeit bei der Verwaltung der Finanzen auf verschiedenen Ebenen hingewiesen wird. Man bekommt den Eindruck, es herrsche im Staate Bern eine ziemlich verlotterte Finanzgesinnung, weil man die Zeichen der Zeit nicht ernstnehmen will. Ich bin der Meinung, ein wirksames Instrument – darüber schweigt sich die Regierung in ihrem Bericht aus – wäre eine schärfere, wirksamere Finanzkontrolle. Die gesetzlichen Grundlagen haben wir, doch das Instrumentarium scheint zu fehlen.
Zu prüfen ist auch die Beschaffung, der Einkauf. Dafür hat man eine Kommission unter dem Vorsitz meines Vorredners, Herrn Walter Hirt, eingesetzt, die gewisse Teilfragen der Beschaffung geprüft hat. Hier liegt noch ein weites Gebiet vor uns, wo man im Kleinen sparen oder investitionsarme Rationalisierungen durchführen kann, wie man so schön zu sagen pflegt. Darüber haben wir im Bericht auch nichts vernommen.
Es scheint mir auch richtig – das war in meiner nicht allzu kurzen Tätigkeit im Grossen Rat auch ein Anliegen von mir –, dass man die Zuständigkeitsgrenzen für Ausgaben überprüft. Dazu muss man den notwendigen Mut aufbringen. Es ist ein Unding, dass die einzelnen Direktionen bei der heutigen Geldentwertung immer noch über eine bloss sehr bescheidene Finanzkompetenz verfügen. Sobald man aber in den Landwirtschaftsbetrieben Vieh kaufen muss, gilt dieser Grundsatz nicht mehr. Dann muss nämlich dem Verwalter die Kompetenz gegeben werden, das zu kaufen, was er braucht. Auch hier sieht man ein grosses Auseinanderklaffen zwischen der an sich richtigen Theorie und der Praxis.
Ich möchte auch den Wunsch anbringen, dass man bei den Nachkrediten Methode und Grundlagen des Bewilligungsverfahrens überprüft. Es ist ein Unding und steht wahrscheinlich in der ganzen Schweiz einzig da, dass wir in der Maisession 1973 noch eine 5. Serie von Nachtragskrediten aus dem Jahre 1972 genehmigen müssen. Nachkreditbegehren sollten mit dem Abschluss der Rechnung, also auf Ende des Rechnungsjahres, aufhören und Kreditüberschreitungen sollten mit der Staatsrechnung begründet werden. Man wird mir entgegenhalten: Wie können wir die 31 Millionen Franken Nachkredite, die in der 5. Serie 1972 figurieren, zum voraus kennen? Darauf würde ich antworten: Dazu gehört eine straffere Praxis bei der Budgetierung, bei der Kredit- und Verpflichtungskontrolle und schliesslich bei den Nachkrediten. Wenn ein Posten nicht in den Voranschlag aufgenommen wird, so wird eben nichts bewilligt und nichts ausgegeben. Nur in dringenden Ausnahmefällen wird man Nachtragskredite bewilligen, aber auf Rechnung des laufenden Jahres, nicht als Nachtrag auf Rechnung des alten Jahres im neuen Jahr. Das zwingt die Verwaltung zu vermehrter Disziplin im Finanzgebaren.
Das sind ein paar Bemerkungen zum vorliegenden Bericht. Ich bin im Gegensatz zu Vorrednern nicht der Meinung, dass wir vom Bericht nicht Kenntnis nehmen oder ihn zurückweisen sollen. Ich betrachte den Bericht als einen Situationsbericht. Die Kenntnisnahme verpflichtet uns zu nichts; aber wir wollen in späteren Sessionen auch nicht den Vorwurf hören, der Grosse Rat habe am 15. Mai 1973 dieses oder jenes sozusagen zustimmend zur Kenntnis genommen. Davon kann keine Rede sein. Es geht nur um die Kenntnisnahme von einem Situationsbericht, der an sich eigentlich ein Bruchstück und nichts Fertiges darstellt.

Dübi. Ich bin erstaunt, wie dieser Bericht hochgespielt wird und welche Aufregung er ausgelöst hat. Vor allem habe ich gar kein Verständnis für den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, den Bericht an die Regierung zurückzuweisen. Es geht doch nicht darum, im Mai hier eine neue Budgetdebatte vom Zaune zu reissen. Wir diskutieren hier auch keinen Finanzbericht, der uns Auskunft geben soll über Sparmöglichkeiten im Staate Bern. Ich erinnere an die Ausgangssituation dieses Berichtes. Wir hatten das Budget verabschiedet, worauf die Konjunkturdämpfungsbeschlüsse des Bundesrates bekannt wurden. Wir konnten diese Beschlüsse nicht vorausahnen, Herr Hirt, und auch die Regierung nicht. Für so unfair halte ich die Regierung nun doch nicht, dass sie bereits vorzeitig orientiert worden wäre und dann keine Konsequenzen daraus gezogen hätte. Die neue Situation kam vielmehr für jedermann sehr überraschend. Im Februar haben wir uns erkundigt, was die Regierung zu tun gedenke, nachdem durchgesickert war, nach einem Bericht des Finanzdirektors an seine Kollegen im Regierungsrat sehe es schlimm aus, da man die Anleihensquote, die man im Jahr 1973 glaubte plazieren zu können, nicht werde unterbringen können. Wir können nun einfach das Defizit, das wir im November 1972 gutgläubig genehmigt haben, unter gar keinen Umständen anstehen lassen. Es fehlt uns das Geld, um alle bewilligten Kredite voll auszuschöpfen. Folglich muss man Kredite kürzen. Auf unsere Anfrage vom Februar 1973 konnte uns die Regierung oder die Finanzdirektion jedoch noch keine Antwort erteilen, wo Kreditkürzungen erfolgen werden. Man erklärte uns damals auch, es sei noch ungewiss, ob zu dem bereits zugesicherten Anleihensbetrag von 35 Millionen Franken im Herbst eventuell eine weitere Quote freigegeben werde. Man werde über die ganze Situation im Mai einen Bericht erstatten. Dieser Bericht liegt jetzt vor, und ich glaube, es blieb der Regierung gar nichts anderes übrig, als im Gespräch mit den einzelnen Direktionen nach Kürzungsmöglichkeiten Ausschau zu halten angesichts des Sachzwangs, in den man durch die Konjunkturbeschlüsse des Bundes geraten war. Von dieser Situation haben wir einfach Kenntnis zu nehmen. Was sollte die Regierung uns im September Neues vorlegen, wenn wir den Bericht zurückweisen, abgesehen davon, dass es völlig sinnlos wäre, im September, nachdem drei Viertel des Jahres vorbei sind, noch einen solchen Bericht, der vielleicht da und dort noch gewisse Korrekturen vorsähe, entgegenzunehmen. Unterdessen muss doch die Regierung handeln. Sie muss sich ganz einfach nach der Decke strecken, und das hat sie bereits so gut als möglich mit diesem Bericht getan. Ob bei dieser Sparübung eine Direktion etwas mehr Haare lassen musste als eine andere, ist hier beileibe nicht entscheidend. Wir wollen doch hier nicht ein Seilziehen veranstalten. Ich glaube somit, dass uns wirklich nichts anderes übrigbleibt, als von dieser Situation schlicht und einfach Kenntnis zu nehmen, wie es die Regierung wünscht.

Morand. Se conformant aux recommandations du Conseil fédéral et aux mesures qu'il a instituées pour lutter contre l'inflation, le gouvernement se propose de réduire les dépenses budgétaires de 33 millions en 1973 et de 46 millions en 1974.

Cette volonté d'économie est louable, et pour ma part, je pense que le gouvernement pourrait aller encore plus loin dans cette voie, mais c'est déjà un premier pas.
L'inflation galopante qui sévit actuellement met en péril, si elle n'est pas jugulée, tout notre système économique, social et politique. Je pense que nous sommes tous d'accord sur ce point. Il est évident qu'une inflation qui dépasse 5 % par an – elle atteint déjà aujourd'hui 8 % – conduit à la catastrophe. Dès lors, si le gouvernement manifeste la volonté de réaliser des économies et de réduire le déficit budgétaire, je ne comprends pas que pour des raisons juridiques ou de compétence, on ait le courage de proposer le renvoi du rapport et le refus de ses propositions.
On sait que les parlements n'ont pas le sens de l'économie et c'est bien malheureux, car les dépenses publiques sont la principale source d'inflation. Le renvoi du rapport au Conseil-exécutif serait un geste très grave et très mal accueilli par les contribuables.
Je suis un adversaire du renvoi du rapport, mais un partisan d'économies plus substantielles encore, car je suis persuadé que nous pourrions décider de plus fortes réductions de certaines dépenses publiques cantonales. C'est pourquoi nous devons approuver les propositions du gouvernement en l'invitant en même temps à nous soumettre à la prochaine session des propositions d'économies supplémentaires, en particulier pour l'année 1974. Les pouvoirs publics imposent des restrictions et des limitations de crédit aux différents secteurs de l'économie privée. Il leur appartient de montrer l'exemple aujourd'hui.

Linder. Ich stelle einen Gegensatz fest. Es sind Voten gefallen, die einem zu denken geben, aber auch Voten, die ich unterstützen kann. Was mich veranlasst hat, in dieser Debatte auch noch das Wort zu ergreifen, ist der Fehlbetrag von 158 Millionen Franken, der nach Finanzplan für das Jahr 1974 vorgesehen ist. Wenn wir ein Privatunternehmen wären, so wären wir schon vor Jahren in Konkurs geraten. Wir sind für diese Situation durch unsere Beschlüsse mitverantwortlich. Ich gebe zu, dass damit notwendige Aufgaben finanziert wurden, doch sollten wir auch an die nachrückende Generation denken, die den Schuldenberg, den wir sogar in der Zeit der Hochkonjunktur haben anwachsen lassen, eines Tages wird abtragen müssen. Ich bin daher dem Regierungsrat dankbar, dass er es als seine Pflicht erachtet, so rasch als möglich Massnahmen zu treffen, die zu einer finanziellen Gesundung führen. Wir sollten alle mithelfen, den Grundsatz in die Tat umzusetzen, den wir hier schon mehrmals gehört haben: Keine Ausgabe mehr ohne Deckung. Das wird zur Folge haben, dass wir selber wieder etwas einfacher und natürlicher leben müssen, dabei aber auch glücklicher sein werden.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es wäre zur Budgetpolitik noch vieles zu sagen. Man könnte ja die Budgetdebatten vermehren und sie in einer Situation wie der heutigen zwei- oder dreimal jährlich durchführen! Doch Spass beiseite. Wir wollen die Sache sehen, wie sie ist, und namentlich nicht dramatisieren. Hier vorne stehe ich immer in einer Zwickmühle. Die einen Herren sagen: Keine Ausgabe ohne Deckung, die andern sagen, gestützt auf das Finanzhaushaltgesetz, das ständige Hinausschieben von Aufgaben im Interesse einer ausgeglichenen Rechnung führe zu nichts, die Probleme würden damit nicht gelöst, sondern bloss auf die lange Bank geschoben. Zwischen diesen beiden extremen Ansichten muss die Regierung auf dem Finanzsektor einen Weg suchen. Das ist keine leichte Aufgabe.
Ich will kurz rekapitulieren. Im Jahr 1966 hatten wir ein Defizit von 80 Millionen Franken bei einer weit kleineren Bilanzsumme als heute. Damals hat es im Grossen Rat auch getagt. Wir haben damals über den Grossen Rat die ersten Massnahmen, namentlich in bezug auf die Investitionspolitik, getroffen. Gestützt auf ein Postulat Hänsenberger wurden Kürzungen vorgenommen. Diese Massnahmen führten bereits im Jahr 1967 zu einer fast ausgeglichenen Rechnung. Unsere Fehlbeträge überstiegen auf jeden Fall die 10-Millionen-Grenze nicht mehr bis zum letzten Jahr, wo wir ein Loch beim Wehrsteueranteil von 40 Millionen Franken gedeckt haben, so dass uns ein Defizit von 52 Millionen Franken erwachsen ist. Ziehen wir von diesen 52 Millionen Franken die soeben erwähnten 40 Millionen Franken ab, wäre praktisch noch ein Fehlbetrag von 12 Millionen Franken verblieben. Berücksichtigt man ferner, dass wir noch 20 Millionen Franken in den Schuldentilgungsfonds eingelegt haben, so könnte sogar von einem Überschuss gesprochen werden.
Wie sah es 1970, 1971 und 1972 aus? 1970 hatten wir sogar einen Überschuss von einigen hunderttausend Franken ausgewiesen. Damals hiess es, jetzt könnte man die Steuern senken, was wir auch getan haben. 1971 entstand dann ein Defizit von 12 Millionen oder 15 Millionen Franken unter Einlage von 20 Millionen Franken in den Schuldentilgungsfonds. Das ist hier ebenfalls zu berücksichtigen. Wenn wir diese Einlage nicht gemacht hätten, wäre uns wiederum ein Überschuss erwachsen. Im Jahr 1972 schliesslich hatten wir im Budget ein Defizit von 42 Millionen Franken vorgesehen. Wir schlossen mit einem Fehlbetrag von 22 Millionen Franken ab, wobei in der Rechnung wiederum eine Zuweisung an den Schuldentilgungsfonds von 20 Millionen Franken enthalten war.
Wir sind also, im grossen und ganzen gesehen, der einen Seite gerecht geworden, die eine möglichst ausgeglichene Rechnung verlangt hat. Bei einer Bilanzsumme von über einer Milliarde Franken liegen Defizite von unter zehn Millionen Franken ohne Berücksichtigung der Rückstellungen praktisch auf einer ausgeglichenen Ebene. Der andern Seite, die sagt, ein Hinausschieben der Probleme führe zu nichts, haben wir letztes Jahr damit Rechnung getragen, dass wir im Budget für das Jahr 1973 nur Abstriche vorgenommen haben von 306 Millionen auf 116 Millionen Franken. Im Blick auf die dringenden Aufgaben, die wir noch zu erfüllen haben, hielt ich mich nicht dafür, hier noch weitere Kürzungen vorzunehmen, umso weniger, als uns das Bernervolk ja die Ermächtigung erteilt hat, einen Betrag von 200 Millionen Franken auf dem Anleihensmarkt aufzunehmen, um damit die Probleme der Infrastruktur endlich einer Lösung entgegenzuführen. Wir durften damals annehmen, im Jahr 1973, wie in früheren Jahren, zweimal mit je einer Tranche von 50 Millionen Franken auf den Anleihensmarkt gehen zu können. Damit wäre die Tresoreriefrage gelöst gewesen, allerdings nicht die Deckungsfrage. Die Aufnahme von Anleihen stellt nämlich noch keine Dekkung dar. Darüber wollen wir uns klar sein. Unter diesen Umständen sahen wir von einem Antrag auf Steuererhöhung ab, dies namentlich auch mit Rücksicht

auf die Gemeinden, die schon im Vorjahr reklamierten, als wir die Steueranlage erhöhten, indem sie erklärten, sie würden sich ebenfalls gezwungen sehen, den Steuerfuss zu erhöhen, so dass der Staat nicht gleichzeitig auch noch eine Steuersatzerhöhung vornehmen sollte. Viele Gemeinden, darunter auch grosse, haben nun dieses Jahr nachgezogen. In der Folge wurden die Konjunkturbeschlüsse des Bundes erlassen mit dem Akzent, dass namentlich die Kantone und Gemeinden mit ihrer Ausgabenpolitik die Konjunkturüberhitzung und damit die Inflation fördern würden. Die Regierung musste daraus die Konsequenzen ziehen, und zwar, soweit das noch möglich war, bereits für das Jahr 1973. Aber auch für die Finanzplanung des Jahres 1974 mussten wir im Vorverfahren schon gewisse Dinge festlegen; denn die Budgetierung für das Jahr 1974 ist bereits im Gang. Wir mussten so handeln, um das Image gegenüber dem Bund nicht zu verlieren, nachdem wir schon ein Defizit von 116 Millionen Franken für 1973 ausgewiesen hatten und man uns die erste Anleihensquote für 1973 von 50 Millionen Franken auf 35 Millionen Franken gekürzt hatte mit der fragwürdigen Begründung, wir hätten den Steuerfuss pro 1973 nicht erhöht. Ich habe diese Bemerkung zur Kenntnis genommen, doch muss ich Ihnen sagen, dass wir auch bei einer Steuererhöhung genau gleich gekürzt worden wären. Wenn für 1,5 Milliarden Franken Anleihen angemeldet sind und der Bund eine halbe Milliarde Franken bewilligt, so muss irgendwo gestrichen werden, und bei dieser Übung kommt der Kanton Bern natürlich ebenfalls an die Reihe. Immerhin dürfen wir nicht vergessen, dass wir uns dieses Jahr nochmals auf den Anleihensmarkt begeben wollen und dann gegenüber dem Bund werden dartun müssen, dass wir für 1973 und 1974 Massnahmen getroffen haben, aus denen mindestens unser Wille hervorgeht, die konjunkturpolitischen Betrachtungen des Bundes zu respektieren.

Haben wir, nachdem das Budget für 1973 genehmigt war, noch einen Sparbericht für das Jahr 1973 vorlegen können? Wir haben es gemacht; die Möglichkeiten, Einschränkungen vorzunehmen, nachdem das Rechnungsjahr bereits angelaufen ist, sind aber sehr beschränkt. An den Löhnen lässt sich nichts einsparen, und auf dem Personalsektor lässt sich höchstens ein bescheidener Personalstop durchführen, wie wir ihn jetzt vorgesehen haben. Wie Sie sehen, haben wir auch noch den Sachaufwand plafoniert, allerdings mit gewissen Hemmungen. Gewisse Anschaffungen müssen eben getätigt werden. Was wir nicht gerne sehen, ist der Umstand, dass man Ende des Jahres noch Kredite aufbraucht, auch wenn eine Notwendigkeit dazu nicht unbedingt besteht. Um im Sachaufwand nicht in diese Nachkreditsituation hineinzugeraten, haben wir hier eine Marge von 20 Prozent eingebaut.

Was konnten wir im Investitionswesen noch vorkehren? Im Voranschlag waren zur Hauptsache Arbeiten im staatlichen Hoch- und Tiefbau vorgesehen, die anfangs des Jahres angelaufen waren. Wir konnten doch nicht Arbeiten einstellen. Ich kenne zwar Kantone, die Bauarbeiten unterbrochen haben. Soweit sind wir nicht gegangen. Wir vertreten vielmehr die Auffassung, eingeleitete Bauarbeiten sollen weitergeführt werden. Bei nicht begonnen Projekten muss dagegen geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, den Beginn der Bauarbeiten hinauszuschieben. Was nun die begonnenen Arbeiten anbelangt, verteilen sich diese Projekte natürlich nicht gleichmässig auf alle Direktionen. Wo anders können Sie aber sparen, abgesehen vom Personalstop und vom Sachaufwand für die Verwaltung, als bei den Investitionen? Die Möglichkeiten sind, wie gesagt, sehr beschränkt. Namentlich an die Adresse von Herrn Dr. Christen möchte ich sagen: Jeder Posten, der für eine Kürzung in Betracht gezogen werden konnte, wurde in der Regierung eingehend besprochen. Man hat sich gegenseitig darüber unterhalten, wo Abstriche am tunlichsten sind. Ich gebe zu, dass wir die Lücke von rund 100 Millionen Franken mit einer Einsparung von rund 35 Millionen Franken nicht schliessen können. Ich will jetzt nicht von den Nachkrediten sprechen, die der Grosse Rat noch bewilligt hat, die aber noch nicht ausgeschöpft sind. Ich weiss zum Beispiel auch noch nicht, ob der Nachkredit beim Lehrerbesoldungsgesetz in der vorgesehenen Höhe kommen wird. Auch zu anderen Positionen hat der Grosse Rat noch nicht in allen Fällen Stellung genommen. Abgesehen davon haben wir eine Lücke von ungefähr 60 Millionen Franken. Wenn wir von 130 Millionen Franken ausgehen und davon 36 Millionen Franken abziehen, so kann sich das Manko auch auf rund 100 Millionen Franken belaufen. Für 35 Millionen Franken konnten wir nun ein Anleihen aufnehmen, und ich nehme an, dass wir in einer zweiten Tranche einen gleich hohen oder sogar etwas höheren Betrag zugeteilt erhalten.

Nachher kommt die Frage der Tresorerie, die Herr Dr. Gygi aufgeworfen hat. Es fehlen dann 30 bis 40 Millionen Franken, und Herr Dr. Gygi möchte wissen, wie wir diesen Betrag zu decken gedenken. Das kann ich heute nicht sagen. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass wir letztes Jahr wesentlich mehr Steuern eingenommen und auch mehr andere Einnahmen erzielt haben, als wir vorgesehen hatten. Wir erwarten auch für das Jahr 1973, gestützt auf die neuen Veranlagungen, einen erhöhten Steuereingang, der uns das Manko zu einem grossen Teil decken dürfte. Auf jeden Fall habe ich mich nicht veranlasst gesehen, jetzt einen Hilferuf an den Grossen Rat ergehen zu lassen oder schon jetzt eine Steuererhöhung für das Jahr 1974 anzukünden. Bei den Budgetberatungen im November werden wir klarer sehen. Zu jenem Zeitpunkt wird bereits ein grosser Teil der Steuerpflichtigen veranlagt sein.

Was die Tresoreriefrage anbelangt, Herr Dr. Gygi, so bereitet sie mir dieses Jahr keine Sorgen. Praktisch gesehen haben wir im Jahr 1972 zwei Steuereingänge, denn die Steuern für 1972 sind im Januar und Februar 1973 eingegangen, während wir die Steuern für 1973 wegen des ratenweisen Steuerbezugs schon im Juli, Oktober und Dezember 1973 erhalten werden. Ein Engpass wird jedoch im Frühling 1974 entstehen, indem in den ersten Monaten des Jahres 1974 nur noch Restbeträge eingehen werden. Die erste Steuerrate für 1974 wird am 1. Juli 1974 fällig werden, und bis zu diesem Zeitpunkt könnte es eine Durststrecke geben. Das Problem lässt sich aber erst beurteilen, wenn wir in den Veranlagungen einen Schritt weiter sind. Wir werden dann selbstverständlich bei der Budgetberatung für das Jahr 1974 die entsprechenden Konsequenzen ziehen müssen.

Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass wir auch schon das im Finanzplan für das nächste Jahr ausgewiesene Defizit von 156 Millionen Franken um rund 40 Millionen Franken gekürzt haben. Wir werden noch zu weiteren Anträgen kommen, namentlich auch bei der Behandlung der Motion Gygi, die zusammen

mit der Budgetberatung in Aussicht genommen worden ist.
Ich wiederhole: Wir haben nur dort Abstriche vorgenommen, wo wir es verantworten konnten. Der Regierungsrat steht zum vorgelegten Sparbericht, und keine Direktion empfindet Animositäten gegenüber den anderen. Soviel zu dieser Sache.
Es bleibt die Frage des Strassenbaus. Hier mussten wir selbstverständlich gleich vorgehen. Alle Strassenbauprojekte, mit deren Verwirklichung noch nicht begonnen war, mussten sistiert werden, sei es wegen des Kredit- oder des Baubeschlusses, wobei zu sagen ist, dass der Kreditbeschluss den Baubeschluss weitgehend überschattet. Strassenstücke, die diesen Beschlüssen zum Opfer fallen, sind die Umfahrung Signau und die Umfahrung Wangen a. A. mit je 30 Millionen Franken. Was das Projekt Lyss–Schönbühl anbelangt, fällt es unter den Baustop, was mir sehr leid tut, handelt es sich hier doch um ein Geschäft, das man jahrelang herumgeschleppt hat und das wir nun endlich einer Realisierung entgegenführen wollten. In bezug auf dieses Projekt haben wir uns jedoch gesagt, mindestens mit der Projektierung soll weitergefahren werden, damit beim Eintritt einer Lockerung im Baustop sofort mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Ich richte diese Worte namentlich an die Adresse von Herrn Brand.
Nun sind Anträge gestellt worden, so der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, den Bericht an die Regierung zurückzuweisen, um bis zur Septembersession noch einen Ergänzungsbericht zu erstatten. Glauben Sie, dass wir Ihnen in der Septembersession etwas anderes unterbreiten könnten? Für 1973 würden wir Ihnen auf jeden Fall keine Anträge mehr stellen können. Wir stehen dann schon mitten in den Vorbereitungen für das Budget 1974. Wir könnten Ihnen höchstens bei der Behandlung der Motion Gygi im November weitere Angaben machen, wenn wir neues Zahlenmaterial vor uns haben werden. Eine Rückweisung hat also heute, von mir aus gesehen, absolut keinen Sinn.
Herr Dr. Meyer hat ausgeführt, es seien möglicherweise gewisse Formvorschriften verletzt worden. Darüber könnte man noch diskutieren. Herr Dr. Meyer hat aber zugegeben, dass finanzrechtlich und wirtschaftspolitisch das Vorgehen in Ordnung sei. Das heisst doch, dass die Regierung kompetent war, diese Massnahmen zu treffen. Sie musste sie sogar treffen, soweit sie dazu noch in der Lage war. Gestützt darauf will man dann den Bericht zurückweisen! Glauben Sie ja nicht, dass die Regierung im September, wenn drei Viertel des Jahres vorbei sein werden, andere Beschlüsse fassen könnte als die vorliegenden, die eine Konsequenz zu den Konjunkturbeschlüssen des Bundes darstellen. Ich muss also, wie gesagt, den Rückweisungsantrag bekämpfen.
Was das Meliorationswesen betrifft, Herr Stauffer (Gampelen), ist dies ein Fall für sich. Wir haben ihn bis zu einem gewissen Grad offengelassen. Wir mussten uns aber sagen: Wenn der Bund aus seiner Finanzsituation heraus Meliorationskredite kürzt, so hat der Kanton eben die Möglichkeit, hier ebenfalls eine Einsparung vorzunehmen, gleich wie auf vielen anderen Sektoren.
Herr Theiler, wenn der Staat gezwungen wird, gestützt auf die Konjunkturbeschlüsse des Bundes und mit Rücksicht auf seine Finanzsituation Investitionen und weitere Aufgaben zu kürzen, so hat das natürlich auch Folgen für die Gemeinden. Es wäre nicht in Ordnung, wenn der Staat seine Investitionen auf der ganzen Linie kürzen müsste, die Gemeinden dagegen weiterhin auf eine volle Beitragsleistung des Staates Anspruch erheben würden. Zur öffentlichen Hand, von der man sagt, sie gebe zu viel aus, gehören nicht nur die Kantone, sondern auch die Gemeinden. Übrigens fehlt uns auch das Geld, um die Gemeinden in allen Teilen nach ihren Wünschen zu finanzieren. Die Konjunkturbeschlüsse, wie sie mit aller Schärfe aufgezogen worden sind, sollen ja ihre Auswirkungen nicht nur bis zu den Kantonen, sondern hinunter bis zu den Gemeinden und anderen Institutionen zeitigen.
Über gewisse Fragen, die Herr Haltiner hier aufgeworfen hat, haben wir schon mehrmals diskutiert. Ich gebe zu, dass das Spitalgesetz uns noch Sorgen bereiten wird, wenn es angenommen wird. Darüber werden wir uns zu gegebener Zeit noch unterhalten müssen. Es wird dies in erster Linie eine Budgetfrage sein.
Was Ihr Begehren nach einer schärferen Finanzkontrolle anbelangt, Herr Haltiner, bin ich mit Ihnen einverstanden. Sie sprechen aber auch vermehrten Finanzkompetenzen das Wort. Wir sind gerade daran, das Finanzhaushaltgesetz zu überholen, und da muss ich Ihnen sagen, dass eine Erweiterung der Finanzkompetenzen ein zweischneidiges Schwert darstellen wird. Auf jeden Fall wird bei erweiterten Finanzkompetenzen die Gefahr viel grösser, dass die Staatsfinanzen verzettelt werden, als wenn sie straff gehandhabt werden. Wenn gewisse Direktoren – ich sage «Könige» im Lande herum –, die heute schon eine gewisse Selbständigkeit besitzen, bei erhöhten Finanzkompetenzen weiterfahren werden wie bis jetzt, kommt es nicht gut heraus. So ist es vorgekommen, dass man für die Einrichtung eines schönen Sitzungszimmers nicht um einen Kredit von 3200 Franken oder 3500 Franken nachgesucht hat, sondern den Betrag in eigener Kompetenz bewilligt hat, indem man im gleichen Monat viermal einen Betrag von 1000 Franken bewilligt hat. Das ist nicht in Ordnung, auf andern Sektoren verhält es sich gleich. Ich mache Sie also auf die Konsequenzen aufmerksam, dies namentlich auch im Blick auf die Universität. Wir müssen somit hier eine gewisse Vorsicht walten lassen.
Was den zentralen Einkauf betrifft, hat die Kommission bereits einiges verwirklicht. Genau gleich wie bei der Finanzkontrolle stossen wir aber auch hier auf Widerstand, und die ersten, die beim Finanzdirektor vorsprechen, sind meistens Grossräte aus Ihren Kreisen, Herr Haltiner. Das Problem ist also gar nicht einfach. In bezug auf die Nachkredite bin ich mit Ihnen einverstanden. Wir haben es früher so gemacht. Wir haben früher die Kreditüberschreitungen in der Rechnung zusammengefasst und besonders hervorgehoben. Der Grosse Rat hat jedoch im Finanzhaushaltgesetz diese Methode nicht akzeptiert. Er hat beschlossen, alle Überschreitungen budgetierter Kredite gehörten als Nachkredite vor den Grossen Rat. Das Rechnungsjahr läuft am 31. Dezember ab, und erst anfangs Februar sind wir jeweils in der Lage, uns über die Kreditüberschreitungen ein Bild zu machen. Es ist also sehr schwer, diese beiden Enden zusammenzubringen.
Wir haben nun heute so etwas wie eine weitere Budgetdebatte durchgeführt. Sie müssen sich jetzt entscheiden, ob Sie dem Antrag Meyer (Roggwil), den er namens der sozialdemokratischen Fraktion gestellt hat und der auf die nächste Session hin einen weiteren Bericht verlangt, zustimmen wollen oder nicht. Wenn

Sie diesem Antrag zustimmen, werden wir hier im September erneut eine «Budgetdebatte» abhalten und in der Novembersession dann wahrscheinlich die richtige, die für das nächste Jahr. Es ist an Ihnen zu wählen. Ich stelle Ihnen auf alle Fälle den Antrag, den Rückweisungsantrag abzulehnen und vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Wir stehen in einer Zwangssituation, und die Regierung hat im Rahmen ihrer Regierungsgewalt die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen müssen. Ich habe Ihnen versprochen, wir würden Ihnen Bericht erstatten, was wir hiermit getan haben.

Präsident. Wir bereinigen dieses Geschäft. Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission, vom Bericht Kenntnis zu nehmen, und der Antrag Meyer (Roggwil) namens der sozialdemokratischen Fraktion, den Bericht zurückzuweisen.

Meyer (Roggwil). Unser Antrag lautet wie folgt:

«1. Der Bericht ist zurückzuweisen.

2. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Rat über die zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Fehlbeträge der Staatsrechnungen für die Jahre 1973 und 1974 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.»

Staender. Zum Abstimmungsprozedere muss ich folgendes bemerken: Es liegen zwei Anträge vor, die man jedoch nicht einander **gegenüberstellen kann.** Man muss darüber abstimmen, ob man den Bericht zurückweisen will oder nicht. Wenn der Bericht nicht zurückgewiesen wird, kann man erst über den Antrag abstimmen, vom vorstehenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Nach meiner Auffassung verhält es sich so, dass bei einer Ablehnung des Antrages Meyer (Roggwil) vom Bericht Kenntnis genommen wird. Der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission lautet nicht auf zustimmende Kenntnisnahme, sondern auf Kenntnisnahme.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 92 Stimmen
Für den Antrag Meyer (Roggwil) namens der sozialdemokratischen Fraktion: 59 Stimmen

Kommission

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte wird folgende Kommission bestellt:

Revision der Strafrechtspflege; Gerichtsorganisationsgesetz, Regierungsstatthaltergesetz, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Strafverfahren (Änderung)

Die Grossräte:

Bühler Hans Eduard, Frutigen, Präsident
Lachat François, Bonfol, vice-président
Arni Hans, Hettiswil
Christen Otto Werner, Bern
Dr. Feldmann Hans, Bern
Fridez Edmond, Courrendlin
Golowin Sergius, Matten b. Interlaken
Dr. Grob Richard, Bern
Haldemann Pierre, Biglen
Jenni Johann Hans, Scheuren b. Biel
Dr. Meyer Kurt, Roggwil
Leuenberger Hans Rudolf, Biel
Rindlisbacher Werner, Bern
Stähli Roland, Tramelan
Steffen Fritz, Rosshäusern
Tschudin Armin, Langnau i. E.
Voisin César, Corgémont

Motion Kopp – Lehrerversicherungskasse

(Siehe Seite 147 hievor)

Kopp. Der Sinn meiner Motion besteht darin, einen Teil des Kapitals, das durch die Prämieneingänge bei der Lehrerversicherungskasse und bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal geäufnet worden ist, dem Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.
Es ist sicher ein gutes Zeichen, dass eine grosse Anzahl Lehrer, besonders auch Lehrer auf dem Land, sich an ihrem Arbeitsplatz sesshaft machen und dort entweder ein Einfamilienhaus bauen oder sich an einem genossenschaftlichen Wohnungsbau beteiligen wollen. Vom Verwalter der Lehrerversicherungskasse habe ich vernommen, dass bei ihm fast täglich Gesuche um Mithilfe bei der Finanzierung von Bauvorhaben eingehen. Bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal verhält es sich ähnlich. Meistens liegt der Grund für diese Gesuche darin, dass in der Finanzierung eine Lücke zwischen den eigenen Mitteln und der möglichen Hypothezierung geschlossen werden muss.

Ein zweites Anliegen meiner Motion geht dahin, mit der Anlage von Kapitalien im Wohnungsbau der Kapitalentwertung entgegenzusteuern. Dafür ein Beispiel: Vor noch nicht zehn Jahren, im Jahre 1964, hat ein Mitglied der Lehrerversicherungskasse den Antrag für eine grössere Überbauung (Wohnungsbau) gestellt. Dieses Bauvorhaben hätte damals zwölf Millionen Franken gekostet. Sein Gesuch, die Finanzierung grösstenteils durch die Lehrerversicherungskasse zu bewerkstelligen, wurde abgelehnt. Heute ist die Geldentwertung soweit fortgeschritten, dass die zwölf Millionen von damals noch einen effektiven Wert von neun Millionen Franken repräsentieren. Das Gebäude auf der betreffenden Liegenschaft, das nachher auf andere Weise finanziert worden ist, besitzt heute dagegen einen Wert von 17 Millionen Franken. Dieses Beispiel zeigt drastisch, wie man mit meiner Motion der Kapitalentwertung entgegenwirken könnte und welche Folgen es hat, wenn man es nicht tut.
Ich könnte dieses Beispiel vermehren. Der Regierungsrat hat übrigens in einem Bericht selber ausgeführt, dass es hier um einige hundert Millionen Franken ginge.
Das Dotationskapital wird heut zu 4¾ Prozent verzinst. Der Staat seinerseits verzinst das fehlende Deckungskapital zu vier Prozent, also nicht einmal genügend, um die Geldentwertung aufzufangen. Es ist eine einzigartige Lage bei der Lehrerversicherungskasse und bei der Versicherungskasse des Staatspersonals, dass der ganze Prämienertrag der Hypothekarkasse des Kantons Bern, einer staatlichen Institution, zur Verfügung gestellt werden muss, während in der Privatwirtschaft das Geld vorschriftsgemäss aus dem Betrieb

genommen und in einer Stiftung angelegt werden muss, und zwar so, dass ein möglichst grosser Nutzeffekt besteht.
Meine Motion verlangt, dass man nur einen Teil des Kapitals für die von mir anvisierten Zwecke zur Verfügung stellt. Es kann keine Rede davon sein, die Institution der Hypothekarkasse gefährden oder gar aufheben zu wollen.
Ich glaube, es verhält sich auch nicht so, wie Herr Regierungsrat Moser meint, dass die Motion in keinem ungünstigeren Zeitpunkt hätte gestellt werden können. In einer Zeit, wo sowohl in der Eidgenossenschaft wie bei den Kantonen der Versuch unternommen wird, den Sinn bei der Bevölkerung zur Vermögensbildung zu fördern, wäre es besonders wichtig, auch gegenüber den Staatsbeamten und der Lehrerschaft diese Tendenz zu unterstützen.
Ich habe den Bericht des Regierungsrates, den er zu dieser Frage ausgearbeitet hat, erwähnt. Er enthält viel Wissenswertes, das ich hier nicht wiederholen will. Im Grundton lautet der Bericht jedoch ablehnend, so dass er schliesslich auch zu einer vollständigen Ablehnung der Motion und damit des Anliegens, das ich hier vertrete, gelangt.
Übersehen darf man nicht, dass die Lage heute anders ist als noch vor wenigen Jahren oder Jahrzehnten. Heute besteht ein starkes Bedürfnis nach Sicherung der Kapitalien durch Anlage in Liegenschaften. Auch im Bericht des Regierungsrates steht das ominöse Wort von der Privilegierung der Staatsbeamten, die man verhindern müsse. Einen gleichen Ton vernahm man aus der Zeitung «Der Bund», wo sich Herr Schwarz auf einer halben Seite in ganz negativem Sinn zur Motion geäussert hat. Er übersieht dabei die Möglichkeit zur Linderung der Wohnungsnot durch weitere Bauvorhaben. Er übersieht ferner die Frage der Fürsorge für das eigene Personal, indem eine Wohnungsfürsorge viel zur Erhaltung des Personals und zur Gewinnung neuen Personals beitragen kann. Schliesslich übersieht er die Frage der Geldentwertung, indem man durch Anlage der Kapitalien in Liegenschaften die Geldentwertung auffangen könnte. Sowohl der Bericht des Regierungsrates wie der erwähnte Zeitungsartikel übersehen aber auch die Forderung nach einer zweiten Säule, wonach Kapitalien zum Teil im Wohnungsbau anzulegen sind.
Der Regierungsrat sieht wohl die Konsequenzen, indem er sie erwähnt; trotzdem lehnt er die Motion ab. Immerhin lässt er ein Türchen offen, indem er durchblicken lässt, man könnte sich eventuell an einer Stiftung für den Wohnungsbau beteiligen. Ich halte eine solche Möglichkeit für zweckmässig und bin gespannt, welche nähern Vorschläge uns der Finanzdirektor in seiner Stellungnahme zur Motion unterbreiten wird.
Man verweist sehr oft auf das Beispiel der Eidgenossenschaft. Wenn man die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft näher studiert, stellt man fest, dass dort die Wohnungsfürsorge in vorbildlicher Weise geregelt ist. Die von mir in Erfahrung gebrachten Tatsachen haben mir gezeigt, dass die Regelung in der Eidgenossenschaft als Muster für die Kantone, die Gemeinden und weitere Körperschaften verwendet werden könnte. Man steht den Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals bei, ich möchte fast sagen väterlich, hilft ihnen bei der Landbeschaffung gibt Geld zu günstigen Bedingungen. Das ist es, was nachher von anderer Seite angefochten und als Privilegierung bezeichnet wird. Man stellt aber Bedingungen und lässt nicht wahllos jedem Bundesbeamten die erwähnten Hilfen zukommen. So muss sich beispielsweise der Gesuchsteller ausweisen können über eine zu kleine Wohnung, über unzulängliche Wohnverhältnisse, einen zu hohen Mietzins oder das Vorliegen einer Kündigung. Man verlangt ferner, dass nach einer Anlaufzeit Amortisationen geleistet werden, und zwar bis zur vollständigen Kapitalrückzahlung. Dieser Wohnungsbau darf als vorteilhaft betrachtet werden, weil keine Spekulation damit verbunden ist, da die Wohnungen nicht verkauft werden können. Die eigenen Mittel, die verlangt werden, müssen nicht sehr gross sein, so dass sie für jedermann aufzubringen sind, und die Anlage dieser Mittel erfolgt unverzinslich bei der Genossenschaft. Hier handelt es sich um eine Leistung des Wohnungsbezügers. Was die Verwaltung der Genossenschaften anbelangt, erfolgt sie ehrenamtlich.
Das ist ein vorbildliches Beispiel, das ich Ihnen vor Augen führen wollte.
Aber auch in der Privatwirtschaft ist in dieser Beziehung allerhand gegangen. So hat beispielsweise unser früherer Ratskollege Dr. Winzenried, der Ihnen allen bekannt ist, durch seine Unternehmung in Deisswil für 550 Beschäftigte 400 Wohnungen erstellen lassen, die er zu sehr günstigen Bedingungen anbietet. Ich kenne weitere solche Beispiele. Ich erwähne in diesem Zusammenhang die Eisenwerke von Roll AG. Als Mitglied einer siebenköpfigen Familie bin ich selber in einer solchen Wohnung aufgewachsen und habe schon damals den Wert kennengelernt, den eine Wohnung darstellen kann, die zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.
Ich habe diese Beispiele aus der Privatwirtschaft erwähnt, um sie dem gegenüberzustellen, was unser Kanton auf dem Sektor des Wohnungsbaus für sein Personal bis jetzt vorgekehrt hat. Ich will nicht sagen, es sei nichts, doch ist es wenig. Es sind die Amtswohnungen, Wohnungen in Anstalten und Heimen und die Lehrerwohnungen auf dem Lande.
Die Bestrebungen des Bundes für den personaleigenen Wohnungsbau haben im Jahre 1947 eingesetzt, zu einer Zeit, wo nach dem Zweiten Weltkrieg die Wohnungsnot besonders akut war. Heute ist es jedoch notwendig, für weitere Kreise etwas auf diesem Sektor zu unternehmen. Auch die Bestrebungen im Interesse der Privatarbeiterschaft sollten intensiviert werden. Die Gewerkschaften haben diesbezüglich bereits eingelenkt. Sie haben mitgemacht bei der Gründung der «Logis suisse», die von Versicherungsgesellschaften, Banken und andern Institutionen getragen wird und ganz auf den sozialen Wohnungsbau ausgerichtet ist.

Eine vollständige Ablehnung der Motion durch die Regierung kann ich nicht akzeptieren. Ich glaube, man würde es nicht verstehen, wenn man einem solchen Bedürfnis ein reines Nein entgegensetzte. Es muss ein Weg gefunden werden, der sinnvoll ist, eventuell über eine Beteiligung der «Logis suisse»; denn ein Grundsatz der «Logis suisse» lautet: «Unterstützung des Staates in seiner sozialen Aufgabe im Wohnungssektor.»
Ich bin gespannt auf die Stellungnahme des Regierungsrates zu meiner Motion. Wenn ich auch etwas Verständnis habe, dass man vor einer Änderung des Gesetzes über die Hypothekarkasse zurückschreckt, das in den verflossenen Jahrzehnten sicher sehr segensreich gewirkt hat, so hege ich aber immerhin die

Hoffnung, dass uns der Finanzdirektor einen Weg aufzeigen werde, wonach man unserer Forderung wenigstens teilweise Rechnung tragen kann.

Schriftlicher Bericht der Finanzdirektion

Herr Grossrat Paul Kopp und 39 Mitunterzeichner haben am 13. Februar 1973 eine Motion eingereicht, welche die Anlage der Kapitalien der Lehrerversicherungskasse und der Versicherungskasse des bernischen Staatspersonals zum Gegenstand hat. Der Finanzdirektor sieht sich leider gezwungen, dem Grossen Rat auf diesen Vorstoss ausführlich zu antworten, da Regierung und Grosser Rat von Seiten der Lehrerschaft immer wieder mit diesem Problem konfrontiert werden und nun einmal Klarheit geschaffen werden muss.
Zu den aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Nach Ansicht des Motionärs äufnet die Lehrerschaft des Kantons Bern durch ihre Prämienzahlungen ein «riesiges» Kapital, das restlos bei der Hypothekarkasse angelegt ist. Ein Teil dieses Kapitals sollte den Kassenmitgliedern direkt in Form von Hypothekardarlehen zur Verfügung gestellt werden.
Zunächst ist die Richtigstellung anzubringen, dass das Deckungskapital der Lehrerversicherungskasse nur zu $^{7}/_{16}$ aus Prämienzahlungen der Lehrerschaft aufgebracht wird und $^{9}/_{16}$ vom Staat und den Gemeinden aus Steuergeldern geleistet werden. Der parlamentarische Vorstoss kann deshalb vernünftigerweise nur einen Teil des von den Lehrern einbezahlten Versicherungskapitals, nicht aber die Kapitaleinlagen des Arbeitgebers, zum Gegenstand haben.

2. Die Verwaltung der Gelder der staatlichen Versicherungskassen und der Spezialfonds durch die Hypothekarkasse bildete wiederholt Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. Bezeichnenderweise erfolgten solche Begehren immer nur dann, wenn auf Grund der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt bzw. im Kreditsektor für die Ansprecher gewisse vermeintliche Vorteile erwartet werden. In Zeiten grossen Kapitalüberflusses und Schwierigkeiten in der Geldanlage erscheint offenbar die Verwaltung und Verzinsung der Versicherungsgelder durch die Hypothekarkasse als akzeptabel.

3. Die Motion bezweckt, Lehrern und Staatsbeamten aus dem Kassenvermögen Hypotheken zur Finanzierung individueller oder kollektiver Wohnbauprojekte zu gewähren. Diese Zielsetzung kann angesichts der Hebung der Attraktivität des öffentlichen Dienstverhältnisses, besonders in abgelegenen Regionen des Kantons, als annehmbar gelten, um so mehr, wenn die Praxis des Bundes bei der Gewährung von Nachgangshypotheken an sein Personal zum Vergleich herangezogen wird.
Der Motionär übersieht jedoch, dass bezüglich der vorgebrachten Zielsetzung sein Vorstoss offene Türen einrennt. Die Hypothekarkasse hat zu allen Zeiten bernischen Lehrern und Beamten die zur Finanzierung von Eigenheimen erforderlichen Baukredite und Hypotheken bereitwillig gewährt. Ebenso hat die Bank mehrere kollektive Wohnbauprojekte von Staatsbediensteten finanziert, zum Teil mit Bürgschaft des Kantons als Zusatzgarantie. Die Verwirklichung der Motion würde also materiell nichts Neues bringen. Ob nämlich die Hypotheken vom kantonalen Bodenkreditinstitut oder von der Versicherungskasse als Gläubiger gewährt werden, stellt einen bloss formellen Unterschied dar, es sei denn, im letzteren Falle werde ein Sonderzinsfuss anvisiert, worüber sich jedoch die Motion ausschweigt. Was die Belehnung namentlich von Eigenheimen der Mitglieder der beiden Versicherungskassen anbelangt, so bestand bei der Hypothekarkasse stets die Bereitschaft, bei ungenügendem Eigenkapital des Bauherrn (weniger als 30 %) die Finanzierung im gewünschten Rahmen, oft bis 90 Prozent der Anlagekosten, zu gewähren.

4. Seit Beginn dieses Jahres ist bekanntlich die Kreditgewährung durch die Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1972 sehr eingeschränkt. Auch die Hypothekarkasse muss sich als Staatsbank an die erwähnten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens, halten. Da die Hypothekarkasse seit längerer Zeit von neuen Kreditgesuchen geradezu überschwemmt wird – die zurückhaltende Zinspolitik dürfte dazu das ihrige beitragen – ist die ihr zur Verfügung stehende Kreditzuwachsrate restlos ausgeschöpft. Damit besteht zur Zeit nur eine geringe Möglichkeit, neuen Kreditgesuchen von Lehrern und Beamten zu entsprechen. Ein Vorstoss bei der Nationalbank, der Anlage der Versicherungskapitalien im Rahmen der Kreditbegrenzung Rechnung zu tragen, was im Interesse der Lehrer und Beamten liegen würde, wurde abgelehnt. Nach den ergänzenden, in der Kompetenz der Nationalbank liegenden Ausführungsbestimmungen zum Kreditbeschluss, könnte die Freigabe eines Teils der bei der Hypothekarkasse von Gesetzes wegen verwalteten Versicherungskapitalien zur direkten Anlage in Hypotheken eine Umgehung des erwähnten Beschlusses darstellen. Die Motion erfolgt in einem Zeitpunkt, der für ihre Verwirklichung der denkbar ungeeignetste ist und auf die Verletzung von Bundesrecht hinauslaufen könnte.

5. Die Gelder der staatlichen Versicherungskassen und Spezialfonds gehören nach den einschlägigen kantonalen Gesetzesvorschriften zu den Betriebsmitteln der Hypothekarkasse. Sie sind von ihr angemessen zu verzinsen, gegenwärtig zu $4^{3}/_{4}$ Prozent jährlich.
Diese gesetzliche Ordnung hat ihren wohlüberlegten Sinn: Diese Gelder, die, wie erwähnt, zum grösseren Teil vom Kanton und den Gemeinden selber aufgebracht werden, sollen nicht einem beschränkten Kreis zugute kommen, sondern der ganzen bernischen Volkswirtschaft, die sie letzten Endes in Form von Steuern bzw. Besoldungen an Beamte aufbringt. Die Verwirklichung der Motion würde auf eine Privilegierung der im öffentlichen Dienste stehenden Arbeitnehmer, und unter diesen auch nur den Grundbesitzern, hinauslaufen und dadurch Unzufriedenheit und Begehrlichkeit bei einem Teil des Personals und in andern Volksschichten auslösen. Vorsorgeinstitutionen haben nicht den Zweck, solche Privilegien zu schaffen.

6. Die Betriebsmittel der Hypothekarkasse bestehen zu rund 40 Prozent aus staatlichen Fondsgeldern. Deren gesetzliche Zuweisung bildet das Korrelat dazu, dass die Hypothekarkasse, im Gegensatz zu andern Banken, über keine Zweigstellen mit Kassenverkehr verfügt. Sie begnügt sich mit einer einzigen Bankstelle an ihrem Sitz in Bern. Es wäre unvernünftig, zu verlangen, dass aus den an einer einzigen Stelle möglichen Spareinlagen der Bevölkerung von Bern und Umgebung Finanzierungen aller Art im ganzen Kantonsgebiet vorgenommen werden sollen. Die gesetzlich vorgeschrie-

bene Entgegennahme und Anlage der Fondsgelder ermöglicht aber letzten Endes die an sich beachtenswerte Tatsache, dass die Bank im Aktivgeschäft, und zwar recht erfolgreich, im ganzen Kantonsgebiet tätig ist, das Passivgeschäft aber nur an einem einzigen Ort abwickelt. Die aus dieser Organisation erwachsende günstige Ertragsgrundlage kommt in Form einer zurückhaltenden Zinspolitik im Hypothekargeschäft, einer erheblichen Steuerlast und einer angemessenen Verzinsung des staatlichen Dotationskapitals uneingeschränkt dem Bernervolk zugut.
Sollte der Grosse Rat die Motion Kopp erheblich erklären, so müsste er deshalb folgerichtig nicht nur die gesetzlichen Grundlagen über die beiden Versicherungskassen, sondern auch das Gesetz über die Hypothekarkasse dahingehend abändern, dass die Bank ausdrücklich ermächtigt wird, Zweigstellen im ganzen Kantonsgebiet einzurichten, um die ihr entzogenen Fondsgelder durch Publikumsgelder zu ersetzen. Unabwendbare Folge wäre aber eine wesentliche Kostensteigerung und entsprechende Ertragseinbussen zu Lasten der kantonalen Finanzen.
Da die entzogenen Fondsgelder nicht sofort durch Publikumseinlagen ersetzt werden könnten, müsste die Bank im Umfange des ihr entzogenen Versicherungskapitals zur Kündigung von Hypotheken und Gemeindedarlehen schreiten. Dass eine solche Aktion, besonders im heutigen Zeitpunkt, schwerwiegende wirtschaftliche und politische Folgen nach sich ziehen müsste, liegt auf der Hand.

7. Die beiden in Frage stehenden Versicherungskassen sind für die Gewährung und Verwaltung von Hypotheken in grösserem Umfange nicht eingerichtet. Sie müssten hiezu eine besondere Organisation schaffen und Arbeitskräfte mit Fachkenntnissen im Hypotheken- und Grundbuchwesen gewinnen, an welchen der Staat selber Mangel leidet.
Demgegenüber besitzt die Hypothekarkasse als Bodenkreditbank den erforderlichen Apparat mit entsprechenden Fachleuten. Sie richtet zudem auf den Spezialfonds eine Zinsvergütung von 4¾ Prozent im Jahr, ohne jeglichen Abzug aus. Sämtliche Verwaltungs- und übrigen Kosten gehen zu Lasten der Bank und werden den Versicherungskassen nicht berechnet. Ferner trägt die Bank das alleinige Risiko für die Einbringlichkeit des ausgeliehenen Kapitals und seiner Zinsen. Allfällige Verluste auf Hypotheken treffen die Bank allein. Dieser bisher kaum gewürdigten Leistung der Hypothekarkasse hätten die beiden Versicherungsinstitutionen bei direkter Anlage ihrer Kapitalien nichts Gleichwertiges gegenüberzustellen. In Anbetracht der von ihnen zu tragenden Verwaltungskosten und eines allfälligen Verlustrisikos könnte der Zins für die Hypothekarschuldner kaum unter demjenigen der Banken angesetzt werden, wenn das Kassenvermögen ungeschmälert eine Rendite von 4¾ Prozent abwerfen soll. Die vorgeschlagene Selbstgewährung von Hypotheken erweist sich damit auch vom Standpunkt einer ökonomischen Kassenverwaltung aus als ungeeignet.

8. An der Volksabstimmung im Dezember 1972 ist das Obligatorium der sogenannten 2. Säule, d. h. der betrieblichen Altersvorsorge angenommen worden. Jeder Arbeitgeber ist in Zukunft gesetzlich verpflichtet, sein Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der vorzeitigen Arbeitsunfähigkeit zu schützen. Viele Betriebe sind jedoch zu klein, um eine eigene Pensionskasse zu schaffen. Verschiedene Banken versuchen deshalb, sich der neuen Situation anzupassen und im Rahmen der 2. Säule tätig zu werden. Sie gründen, zum Teil in Verbindung mit Versicherungen, Stiftungen, über welche sie die Vorsorgekapitalien an sich ziehen und anlegen. Auch die Kantonalbanken beabsichtigen, eine derartige Gemeinschaftsstiftung ins Leben zu rufen, wobei die Anlage u. a. auch für Darlehen und Liegenschaften erfolgen soll. Die Hypothekarkasse wird sich an diesem Gemeinschaftswerk beteiligen. Eventuell könnte ein Teil des Fondsvermögens bei dieser Stiftung angelegt werden, um den Begehren der Lehrer und Staatsbeamten auf anderweitige Kapitalanlage nachzukommen.

9. Wir haben bewusst darauf verzichtet, Vergleiche mit andern öffentlichen Verwaltungen anzustellen, wenn auch von der Lehrerschaft ständig auf die Verhältnisse beim Bund und bei Gemeinden hingewiesen wird. Man spricht sogar von einer «Rechtsungleichheit», die beseitigt werden sollte. Der Kanton Bern kann es sich aber nicht leisten, dem Personal vorzuschlagen, den 13. Monatslohn bei einer Staatsbank zu sechs Prozent Zins anzulegen oder dem Personal Kapital zu niedrigen Zinssätzen für Wohnbauten zur Verfügung zu stellen. Er ist hin und wieder gezwungen in den zum Teil sehr abgelegenen Staatsanstalten Wohnungen zu einem verhältnismässig bescheidenen Preis zu vermieten, da sonst kein Personal gefunden werden könnte. Auch für Pfarrer und Landjäger, denen der Wohnsitz vorgeschrieben ist, müssen Wohnungen zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden, der die Inkonvenienzen und die Besoldungsverhältnisse berücksichtigt. Für das Verwaltungspersonal und das Pflegepersonal wurde schon gelegentlich Land im Baurecht abgegeben. Weiter kann jedoch nicht gegangen werden, da eine Privilegierung des Staatspersonals und der Lehrerschaft gegenüber den andern Steuerzahlern vermieden werden muss.

Die im Kanton Bern für die Versicherungskassengelder getroffene Regelung hat sich für die bernische Volkswirtschaft und alle Bürger bewährt. Sie sollte nach Auffassung des Regierungsrates nicht geändert werden.
Auf Grund der vorgebrachten Hinweise, beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion Kopp abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben Ihnen zu dieser Motion einen Bericht verfasst, so dass ich nicht zu wiederholen brauche, was schon im Bericht steht. Die Regierung vertrat die Auffassung, dieses Problem tauche in gewissen Zeitabständen immer wieder auf, weshalb es angezeigt wäre, darüber einmal eingehend zu orientieren.
Es geht um die grundsätzliche Frage, ob wir am heutigen System etwas ändern wollen. Der Bund vereinnahmt alle seine Versicherungskassengelder in der laufenden Verwaltung. Damit hat der Bund die Möglichkeit, mit seinen eigenen finanziellen Mitteln den Wohnungsbau für das Bundespersonal zu fördern. Gleich verhält es sich bei der Stadt Bern. Was den Kanton betrifft, kennen wir bei uns schon von früher her eine andere Lösung. Der Kanton hat sich auf den Boden gestellt, die Mittel, die aus den beiden grossen Versicherungskassen für das Staatspersonal und die Lehrerschaft fliessen, seien praktisch gesehen öffentlichrechtliche Mittel. Es bestehen wohlerworbene Rechtsansprüche seitens der Versicherungsnehmer, doch trägt die Gelder mehrheitlich der Staat zusammen, und was er nicht bar bei der Hypothekarkasse

einzahlt, wird von ihm verzinst. Aber auf jeden Fall war man beim Staat schon immer der Auffassung, die Mittel aus den beiden Versicherungskassen sollten der bernischen Volkswirtschaft zugeführt werden. Es ist dies so etwas wie ein alteingesessenes Recht. Demzufolge hat man als Depositenstelle die Hypothekarkasse bestimmt, welche die Fonds verwaltet und das Geld der bernischen Volkswirtschaft wieder zur Verfügung stellt.
Nun stellt der Motionär das Begehren, die Gelder der beiden Versicherungskassen für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen, gleich wie beim Bund und bei der Stadt Bern. Demgegenüber bin ich der Meinung, dass wir das Problem auf der Linie lösen müssen, die wir eingeschlagen haben, indem wir weiterhin die Hypothekarkasse als Depositenstelle einsetzen. Welche Möglichkeiten bestehen würden, um zu günstigeren Bedingungen bei der Hypothekarkasse Darlehen für den Wohnungsbau durch Mitglieder der erwähnten Versicherungskassen zu bekommen, haben wir konferenziell abgeklärt. Es gibt gewisse Möglichkeiten, doch dürfte die Zinsdifferenz für diesen Wohnungsbau nicht so gross sein, dass man aus diesen Darlehen weniger Zins erhalten würde, als die Hypothekarkasse auf direktem Weg an die Fonds entrichtet. Es könnte auch nicht in Frage kommen, dass der Staat eine allfällige Zinsdifferenz nachschiessen würde. Die Marge könnte somit nur klein sein. Dieses Verfahren hat vielleicht deshalb bis jetzt nicht gespielt, weil der Staat für sein Personal schon jetzt etwas vorgekehrt hat. So hat er beispielsweise bei der Anstalt Münsingen Land für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt und Nachgangsdarlehen zu günstigen Bedingungen gewährt. Ferner verweise ich auf die Genossenschaft für das Waldaupersonal und unsere Vorkehren in Bellelay, wo wir etwas tun müssen, um überhaupt für diese Betriebe das notwendige Personal erhalten zu können.

Es stellt sich nun die Frage, ob wir weitergehen sollen. Wenn wir die Motion Kopp verwirklichen wollten, müssten wir das Gesetz über die Hypothekarkasse aufheben und eine Regelung vorsehen, wie sie bei der Eidgenossenschaft und bei der Stadt Bern besteht. Ich glaube nicht, dass wir nur am Rande, durch eine Klausel im Gesetz, eine Bestimmung nur zugunsten der Lehrerschaft und des Staatspersonals verankern könnten. Wenn wir nämlich heute mit einem derartigen Gesetz vor das Bernervolk treten würden, so hätte ich in erster Linie Bedenken für die Lehrer selber. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz ist ja noch nicht unter Dach, und wenn es dann heissen würde, die Lehrer verlangten nicht nur höhere Löhne, sondern möchten auch noch das Gesetz über die staatlichen Fonds zugunsten der Lehrer und des Staatspersonals ändern, so wäre der Abstimmungsausgang sicher mehr als ungewiss.
Ich sähe es lieber, wenn Herr Kopp seine Motion zurückzöge. Wir stehen jetzt mitten in der Diskussion über die zweite Säule und die Stiftungen, die dabei errichtet werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt sollten wir nun nicht noch eine Gesetzesänderung vornehmen, die uns das ganze System ins Wanken bringen würde. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wenn wir dazu kämen, ins Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, die Gelder der kantonalen Versicherungskassen würden nicht mehr bei der Hypothekarkasse angelegt, sich dann die Frage stellen würde: Was geschieht mit den Geldern, die bereits bei der Hypothekarkasse angelegt sind? Verbleiben sie dort, oder müssen sie zurückbezahlt werden? Oder wenn man die Pflicht zur Deposition bei der Hypothekarkasse aufheben wollte, gelangten die Gelder zuerst an den Staat, der sich sagen würde, statt mit Anleihen zu sechs Prozent auf den Kapitalmarkt zu gehen, benütze er die Gelder der Versicherungskassen und verzinse sie zu 4¾ Prozent. Das würde die Zinsenlast des Staates wesentlich reduzieren. Ob nach einer solchen Übung dann noch Gelder für den mit der Motion anvisierten Wohnungsbau übrigbleiben würden, ist fraglich. Eine solche Gefahr würde jedenfalls bestehen. Vor dieses Problem sähen wir uns also gestellt, und es ist denn auch aus dieser Erwägung heraus, dass die Regierung beschlossen hat, die Motion Kopp sei abzulehnen.
Ich kann den Vorstoss auch nicht als Postulat entgegennehmen. Ich könnte zu einem Postulat nur sagen, wir würden mit der Hypothekarkasse verhandeln, um abzuklären, ob am Rande, unter ganz bestimmten Bedingungen, wie sie von Herrn Kopp erwähnt worden sind, ein geschäftliches Arrangement ohne gesetzliche Grundlage getroffen werden könnte. Diese Frage möchte ich vorläufig aber noch offen lassen mit Rücksicht auf die Diskussion, in der wir heute in bezug auf die Versicherungskassen stehen.
Herr Kopp, wenn Sie die Motion nicht zurückziehen, so muss ich dem Rat beantragen, darüber abzustimmen und die Motion abzulehnen. Sie müssen sich dann aber der Konsequenzen bewusst sein. Ich würde den ersteren Weg vorziehen, worauf wir an das Problem herantreten könnten, wenn die Diskussion über die zweite Säule vorbei ist. Was das von mir vorhin erwähnte allfällige Arrangement ohne gesetzliche Verpflichtung mit der Hypothekarkasse betrifft, ist gegenwärtig der Zeitpunkt dafür nicht günstig; denn die Hypothekarkasse hat ihren Plafond ziemlich stark strapaziert. Wir kämen also heute dort nicht zum Ziel.
Ich kann Ihnen keine andere Antwort erteilen. Ich muss verlangen, dass über dieses Problem einmal grundsätzlich entschieden wird.

Kopp. Ich anerkenne, was der Herr Finanzdirektor in bezug auf eine rein geschäftsmässige Abwicklung der Angelegenheit gesagt hat, ohne gesetzliche Grundlage. Ein solcher Vorschlag ist allerdings etwas mager. Ich hätte lieber eine etwas konkretere Zusage. Ich wäre bereit, auf ein Postulat einzuschwenken, wie dies Herr Regierungsrat Moser in einer privaten Besprechung durchblicken liess. Das von mir vertretene Anliegen aber ohne weiteres preiszugeben, fällt mir nicht leicht.

Präsident. Die Regierung lehnt auch ein Postulat ab. Ich frage nun Herrn Kopp, ob er an der Motion festhält.

Kopp. Ich glaube, ich habe mich richtig geäussert. Ich bin bereit, auf ein Postulat einzuschwenken, so dass die Regierung die Möglichkeit hat, die Angelegenheit abzuklären und zu prüfen, wie das, was ohnehin versprochen worden ist, verwirklicht werden kann.

Präsident. Um die Sache zu klären, muss ich den Finanzdirektor fragen, ob er immer noch nicht bereit ist, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will daraus keine Prestigeangelegenheit machen. Herr Kopp und ich haben über seine Motion an

der BEA diskutiert. Herr Kopp war damals noch etwas festgefahren (Heiterkeit). Heute hat er sich aufgefangen. Damals hat Herr Kopp an der Motion festgehalten. Ich will nun nicht päpstlicher sein als der Papst. Ich erkläre mich einverstanden, das Problem im Zusammenhang mit der Diskussion um die zweite Säule weiterzuverfolgen. In diesem Sinne bin ich bereit, den Vorstoss als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Herr Kopp kann also nicht sofort mit dieser Prüfung rechnen. Auf jeden Fall müsste ich es strikte ablehnen, gesetzliche Änderungen zu treffen, die unsere heutige Institution aus den Angeln heben würden.

Präsident. In bezug auf die zweite Säule ist ohnehin alles im Fluss und im Werden. Die Regierung nimmt also das Postulat in dem Sinne an, dass sie nicht zur Prüfung gedrängt werden kann, bevor bezüglich der zweiten Säule Entscheidungen gefallen sind.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mein letztes Votum noch präzisieren, um nicht missverstanden zu werden. Die Besprechung mit Herrn Kopp an der BEA hat vor dem Apéritif stattgefunden! (Heiterkeit)

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Senn – Zweitdomizilbesteuerung

(Siehe Seite 147 hievor)

Senn. Mit meinem Vorstoss für eine Zweitdomizilbesteuerung möchte ich den Regierungsrat veranlassen, die aufgeworfenen Fragen gründlich zu studieren und uns konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Die Begründung zu meiner Motion finden Sie im Motionstext selber. Um Zeit zu sparen, verzichte ich darauf, diese Begründung hier zu wiederholen.
Der Regierungsrat ist bereit, meinen Vorstoss in Form eines Postulates entgegenzunehmen. Ob ich an der Motion festhalten werde, wird von der Stellungnahme des Finanzdirektors und allfälligen Reaktionen aus der Mitte des Rates abhangen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem, das der Motionär anvisiert, ist eine Wohlstandserscheinung, allerdings nicht die einzige. Die volkswirtschaftliche Funktion ist unbestritten. Vor allem trifft es zu, dass in den Gemeinden vielfach Infrastrukturaufwendungen durch Zweitwohnungen verursacht werden, denen keine adäquaten Steuerleistungen gegenüberstehen. Diese Tatsache müssen wir festhalten.
Herr Grossrat Senn ersucht nun den Regierungsrat, dem Grossen Rat Wege zur Lösung des Zweitdomizilproblems aufzuzeigen und Vorschläge für eine Zweitdomozilbesteuerung zugunsten der betreffenden Gemeinden zu unterbreiten. Wir haben hier nur zur steuerlichen Seite Stellung zu nehmen.
Nach geltendem Recht sind zwei Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Der Steuerpflichtige besitzt ausserhalb seiner Wohnsitz- und Steuergemeinde eine Zweitwohnung zu Eigentum, sei es im eigenen Haus oder in Form von Stockwerkeigentum. Die Liegenschaft und der Ertrag aus der Liegenschaft sind in der Zweitwohnungsgemeinde nach den Regeln des interkommunalen bzw. des interkantonalen Steuerteilungssystems zu versteuern. Zusätzlich sind zu entrichten die Liegenschaftssteuer der Gemeinde sowie eventuell Gemeindewerksabgaben, Kurtaxen, Gemeindesteuern auf elektrischem Strom und Wasser, Kehrichtabgaben usw. Einen weiteren, allerdings eingeschränkten Anspruch auf die ordentlichen Steuern des Zweitwohnungseigentümers hat die Zweitwohnungsgemeinde nur dann, wenn sich der Steuerpflichtige regelmässig während mindestens 90 Tagen im Jahr, und zwar ohne wesentliche Unterbrechungen, in seiner Wohnung aufhält. Es ist das der Fall des Sommer- oder Saisonaufenthalters. In zeitlicher Hinsicht richtet sich die Besteuerung nach der Dauer des Aufenthalts. Der Steueranspruch ist interkommunal und interkantonal gegeben.

2. Die Zweitwohnung ist nur gemietet. Auch in diesem Fall kann die Voraussetzung des Sommer- oder Saisonaufenthalts mit entsprechendem Steueranspruch der Zweitwohnungsgemeinde gegeben sein, da es nicht relevant ist, ob sich der auswärts domizilierte Steuerpflichtige in einer Eigentums- oder in einer Mietwohnung befindet. An weiteren Abgaben zugunsten der Zweitwohnungsgemeinde können, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts des Zweitwohnungsmieters, Kurtaxen, Gemeindesteuern usw. in Frage kommen.
Das sind die zwei Fälle. Entweder ist jemand Eigentümer oder Mieter. Die Steuerpflicht ist je nach dem ein wenig anders.
Nun zur Frage, ob die Besteuerungsbefugnis der Zweitwohnungsgemeinde zu erweitern sei, ob eine Zweitwohnungssteuer eingeführt werden könnte. Eine Zweitwohnungssteuer wäre denkbar. Steuersubjekt wäre eine Person (ob eine juristische Person, müsste noch abgeklärt werden), die als Eigentümerin oder Mieterin über eine Zweitwohnung verfügt. Steuerobjekt wäre die eigene Wohnung oder die Wohnung, die für längere Zeit gemietet ist. Für die Bemessung der Steuer müssten Grösse der Wohnung, Komfort der Wohnung usw. berücksichtigt werden. Am einfachsten wäre es, zur Bemessung der Steuer auf den Eigenmietwert oder den Mietzins abzustellen. Fraglich ist nun aber, ob eine derartige Steuer vor dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung nach Artikel 4 der Bundesverfassung standhalten würde. Diese Frage müssten wir, wenn wir die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ernsthaft erwägen wollten, noch eingehend prüfen. Unbefriedigend wäre die Einführung einer solchen Sondersteuer insofern, als sich der Wohlstand, d. h. die erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die man mit dieser Steuer anvisieren möchte, nicht nur in Form von Zweitwohnungen manifestiert. Es gibt noch andere Fälle von Wohlstandserscheinungen. Das könnte dann dazu führen, dass das Problem nicht nur oder nicht in erster Linie fiskalisch, sondern durch andere geeignete Massnahmen, die nicht im Kompetenzbereich der Finanzverwaltung lägen, gelöst werden müsste.
Sie sehen, Herr Dr. Senn, dass das Problem nicht ganz einfach anzugehen und rechtlich noch zu wenig abgeklärt ist, namentlich das Problem der direkten Zweitwohnungsbesteuerung. Es wäre mir daher nicht möglich, den Vorstoss als Motion anzunehmen, doch bin ich bereit, einem Postulat zuzustimmen, wobei ich ja darauf aufmerksam machen kann, dass die Arbeiten zur Steuergesetzesrevision bereits soweit gediehen sind, dass der ganze Fragenkomplex in Kürze behandelt wird. Alle Vorstösse, die Steuerprobleme zum Gegenstand hatten, wurden bekanntlich als Postulate

überwiesen, da es nicht angehen würde, in diesem Stadium uns durch die Annahme einer Motion bereits gesetzlich festzulegen. Ich bitte Sie also, Herr Dr. Senn, auf ein Postulat einzulenken.

Präsident. Ich frage den Motionär an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Senn. Ich bin dazu bereit.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Hess – Erhöhung der Abzüge für Sitzungsgelder in der Steuererklärung

(Siehe Seite 148 hievor)

Finanzdirektor **Moser** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Herr Grossrat Hess ersucht den Regierungsrat, die Unkostenpauschale von 20 Franken für Sitzungsgelder mit Wirkung für die Steuerjahre 1975 ff. den teuerungsbedingten veränderten Verhältnissen anzupassen. Dabei sei «zu unterscheiden zwischen behördlichen Tag- und Sitzungsgeldern im üblichen Rahmen und Verwaltungshonoraren sowie weitern Entschädigungen, welche das landesübliche Mass übersteigen».

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen. Er wird im Hinblick auf die Veranlagungsperiode 1975/76 prüfen, inwieweit sein Beschluss vom 12. November 1968 über Unkostenersatz bei Nebenbezügen einer Änderung bedarf.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Haldemann – Abschaffung der Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn bei Wertpapierverkauf

(Siehe Seite 150 hievor)

Finanzdirektor **Moser** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Herr Grossrat Haldemann setzt sich für die Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer mit der Begründung ein, dass sie einerseits keine allzu wichtige Einnahmequelle darstelle, andererseits aber Personen mit grösserem Wertpapiervermögen davon abhalte, im Kanton Bern Wohnsitz zu nehmen. Sie bilde überdies einen Anreiz zu Steuerhinterziehungen.
Systematisch gehört die Kapitalgewinnsteuer zu einer umfassenden Besteuerungsordnung. Daran vermag die Tatsache, dass sie in den meisten Kantonen nicht erhoben wird, nichts zu ändern. Der kürzlich bekannt gewordene Entwurf für ein Konkordat über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sieht denn auch vor, dass die Kantone entweder eine Beteiligungsgewinn- oder, an ihrer Stelle, eine allgemeine Kapitalgewinnsteuer erheben.
In den Jahren 1971 und 1972 waren Kapitalgewinnsteuererträge von 1 228 670 Franken bzw. 2 174 700 Franken zu verzeichnen. Es liegt in der Natur dieser Steuer begründet, dass die Einnahmen von Jahr zu Jahr Schwankungen unterworfen sind. Bedeutungslos sind sie indessen nicht, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die Erhebungskosten verhältnismässig gering sind, da für die Veranlagung der Kapitalgewinne ein einziger Beamter eingesetzt wird.
Obschon alles in allem mehr für die Beibehaltung der Kapitalgewinnsteuer als für deren Abschaffung spricht, ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er wird die im Postulat aufgeworfene Frage im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des Steuergesetzes eingehend prüfen.

Präsident. Herr Bürki stellt den Antrag, dieses Postulat abzulehnen. Ich erteile ihm das Wort zur Begründung seines Antrages.

Bürki. Ich bekämpfe dieses Postulat im Namen der sozialdemokratischen Fraktion. Es geht hier um eine grundsätzliche Frage.
Das Postulat Haldemann verlangt die Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer bei Wertpapierverkauf. Die Abschaffung wird damit begründet, dass Personen mit grösserem Wertpapierbesitz wegen der heutigen Kapitalgewinnsteuer nicht in den Kanton Bern ziehen würden. Ich glaube, nebst dieser Besteuerungsfrage spielen hier noch viele andere Faktoren eine wesentliche Rolle, wahrscheinlich eine gewichtigere als das Bestehen einer Kapitalgewinnsteuer. Bekanntlich wird eine Kapitalgewinnsteuer nur erhoben, wenn innerhalb von zehn Jahren Wertpapiere den Eigentümer wechseln. Wertpapiere, die länger als zehn Jahre in der Hand des gleichen Eigentümers bleiben, führen also nicht zu einer Besteuerung.
Als zweiter Grund wird angeführt, die Steuerpflicht würde zur Steuerhinterziehung verleiten. Dieser Ansicht muss ich entgegenhalten, dass es einen Widerstand nicht nur gegen die Kapitalgewinnsteuer, sondern gegen viele Steuerarten gibt. Wenn man ein solches Argument für die Abschaffung einer Steuer akzeptieren wollte, müsste man wahrscheinlich überhaupt alle Steuern abschaffen. Fraglich ist dann bloss, woher der Staat die Mittel nehmen sollte.
Schliesslich wird geltend gemacht, der Ertrag der Steuer falle zu wenig ins Gewicht, Aufwand und Ertrag stünden in einem gewissen Missverhältnis zueinander. Wir haben heute über die fehlenden Staatsmittel diskutiert, und bei der jetzt zur Sprache stehenden Steuer geht es doch durchschnittlich um einen jährlichen Ertrag von zwei Millionen bis drei Millionen Franken für den Staat und gleich viel für die Gemeinden. In vielen Gemeinden spielt dieser Steuerertrag doch eine wesentliche Rolle.
Ich bekämpfe das Postulat jedoch vor allem aus grundsätzlichen Erwägungen. Die Vermögensgewinnsteuer auf Wertschriften gehört zu einem System. Dieses System ist im Artikel 77 des Steuergesetzes gegeben, der die Erhebung einer Vermögensgewinnsteuer auf Grundstückgewinnen, auf Kapitalgewinnen bei Wertpapieren und auf Lotteriegewinnen vorsieht. Durch das Postulat Haldemann würde nun eine Massnahme aus diesen drei Besteuerungsmassnahmen herausgebrochen.
Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort bereits darauf, dass im Rahmen des Entwurfs zu einem Konkordat die Kapitalgewinnsteuer abgelöst werden soll durch eine Beteiligungsgewinn- oder eine allgemeine Kapitalgewinnsteuer. Darüber werden wir sicher zu gegebener Zeit hier sprechen müssen.

Unsere Fraktion könnte der proponierten kalten Abschaffung der Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn bei Wertpapierverkauf nie zustimmen. Bekanntlich nimmt das Gewicht der Vermögensanlagen in Wertschriften nicht ab, sondern zu, weil für immer mehr Steuerpflichtige eine Geldanlage in Grundstükken nicht mehr möglich ist, da die Grundstücke nicht mehr zugänglich sind. Das Postulat Haldemann würde somit ganz eindeutig ein Ungleichgewicht und eine ungleiche Behandlung einführen. Wer sein Geld in Grundstücken angelegt hat, wäre weiterhin kapitalgewinnsteuerpflichtig, während diese Steuerpflicht für den Wertpapierbesitzer wegfallen würde.
Aus den von mir hier dargelegten Gründen versteht unsere Fraktion die Schlussfolgerungen des Regierungsrates nicht. Es scheint uns, es liege ein klassischer Salto mortale des Regierungsrates vor, wenn man den letzten Absatz seiner Antwort liest, wo es heisst: «Obschon alles in allem mehr für die Beibehaltung der Kapitalgewinnsteuer als für deren Abschaffung spricht, ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.» Eine so schwache Begründung für die Annahme eines Postulates liegt selten vor. Wir sind – ich möchte das ausdrücklich betonen – keineswegs gegen eine Prüfung dieser Frage eingestellt. Ich bin immer dafür eingetreten, aufgeworfene Fragen zu prüfen. Wir lehnen jedoch eine bedingungslose Aufhebung der Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn bei Wertpapierverkauf energisch ab. Die Frage der Abschaffung, Anpassung oder Ersetzung der Kapitalgewinnsteuer muss nach unserer Meinung im Zusammenhang mit der in Aussicht gestellten Revision des Steuergesetzes – sie wurde gerade vorhin vom Herrn Finanzdirektor erwähnt – geprüft werden. Diese Steuergesetzesrevision dürfte ja bis 1975 oder 1977 durchgeführt sein. Der Postulant fordert aber nicht allein eine Prüfung der Frage, sondern dass eine derartige Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn bei Wertpapierverkauf nicht mehr vorgesehen werde. Er fordert also die Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer ohne weitere Überprüfung. Diese Forderung müssen wir im Interesse eines gerechten, ausgewogenen Steuersystems ablehnen. Ich bitte Sie, unserem Ablehnungsantrag zuzustimmen.

Bonny. Ich möchte Ihnen in aller Kürze mitteilen, dass ich das Postulat Haldemann unterstütze. Wenn ich hierher komme, so geht es mir vor allem darum, einen Punkt noch zu beleuchten, der meines Erachtens in der Begründung des Postulates wie auch in den Ausführungen des Herrn Bürki und in der Antwort des Regierungsrates zu kurz gekommen ist. Wer in einem Gemeinderat tätig ist, weiss, dass man sich in den Gemeinderechnungen unter der Rubrik «Vermögensgewinn» zu Beginn sehr oft einen ansehnlichen Ertrag für die Gemeinde verspricht, während diese Hoffnungen bei der Abrechnung dann meist arg enttäuscht werden. Es besteht bei dieser Steuer eben ein grosses Missverhältnis zwischen dem administrativen Aufwand und dem Ertrag, wobei in diesem Zusammenhang auch noch zu bemerken ist, dass die ganze fiskalische Administration unter diesem Verwaltungsaufwand leidet, da der Abschluss vieler Geschäfte wegen der Kapitalgewinnsteuer stark verzögert wird.
Eine zweite Bemerkung: Von Herrn Bürki ist angetönt worden, der Wortlaut des Postulates gehe zu weit. Ich gebe zu, dass man diesen Eindruck bekommen kann, doch geht es meines Erachtens vorwiegend darum, die aufgeworfene Frage im gesamten Zusammenhang zu prüfen und auf diese Weise nach einer ausgeglichenen Lösung zu suchen.
Ich unterstütze also das Postulat Haldemann, und zwar nicht aus ideologischen, sondern aus rein progmatisch-praktischen Gründen.

Hirt. Ich möchte zum Postulat Haldemann folgendes sagen: Heute empfiehlt man einem Anleger, das Geld in Sachwerten, zum Beispiel in Liegenschaften oder Aktien, anzulegen, um damit der Inflation etwas entgegenzusteuern. Nicht jedermann kann sich jedoch ein Haus kaufen, so dass die Tendenz vermehrt dahingeht, auch die des kleinen Sparers, sein Geld in Aktien anzulegen. Eine Anlage in Aktien hat aber zwei Seiten. Wenn der Geschäftsgang eines Unternehmens rückläufig ist, sinkt auch der Kurs der betreffenden Aktien. Dann möchte man sie verkaufen, möglichst solange man darauf noch einen Gewinn erzielen kann. Nun kommt aber der Staat und schöpft soundso viel Prozent von diesem Gewinn ab. Dabei wird eine solche Anlage für den Sparer nicht mehr interessant. Und was den administrativen Aufwand für die Kapitalgewinnsteuer anbelangt, steht er zum Ertrag von vielleicht einigen hunderttausend Franken – ich kenne die genauen Zahlen nicht, vielleicht wird mich der Herr Finanzdirektor korrigieren – in einem argen Missverhältnis. Erst nach zehnjährigem Besitz eines Wertpapiers ist es bekanntlich dem Eigentümer möglich, es steuerfrei zu verkaufen.
Ich glaube, die Regierung sollte die mit dem Postulat Haldemann aufgeworfene Frage unbedingt prüfen, dies umso mehr, als sich der Besitz von Aktien weiterhin auf ein immer breiteres Publikum ausdehnen wird. Ich befürworte diese Entwicklung, obschon ich weiss, dass auch für den Kleinsparer mit dem Aktienbesitz gewisse Risiken verbunden sind. Verfügt man aber über ein Wachstumspapier, so besteht doch auch die Möglichkeit, bei Kapitalerhöhungen vom Aktienbesitz zu profitieren. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, werden allerdings viele Sparer davon abgehalten, ihr Geld in Aktien anzulegen.
Ich empfehle Ihnen also, wie gesagt, das Postulat Haldemann zur Annahme.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, 15. Mai 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Arni, Eggenberg, Frutiger, Gasser (Münchenwiler), Geissbühler (Madiswil), Gerber, Hächler, Hof, Kästli, König, Schneider, Stauffer (Gampelen), Streit, Wirz.

Postulat Haldemann – Abschaffung der Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn bei Wertpapierverkauf

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 150 hievor)

Haldemann. Ich danke der Regierung, dass sie das Postulat entgegengenommen hat. Ich musste annehmen, es werde nicht überall Freude bereiten. Ich erlaube mir, dazu ein paar Worte zu sagen.
Beim Verkauf von Wertschriften durch einen Privaten in den ersten zehn Jahren seit dem Ankauf ist ein erzielter Gewinn von über 1000 Franken zu versteuern, und zwar zum Ansatz der Einkommenssteuer, die um 40 Prozent erhöht wird. Das war im Gesetz von 1918 vorgesehen. Im Jahre 1944 wurden Gewinne bis zu 300 Franken von der Steuer ausgenommen, im Jahr 1956 wurde der steuerfreie Betrag auf 500 Franken und 1964 auf 1000 Franken erhöht, wobei gleichzeitig eine zehnjährige Frist festgelegt wurde. – Mit dieser Steuer will man die Spekulationsgewinne treffen. Spekulation ist kein beliebtes Wort. Es kommt vom Lateinischen und bedeutet «tiefsinnige Betrachtung eines Gegenstandes zwecks Erkenntnis desselben». Ich habe mir überlegt, dass wir nach dieser Definition alle Spekulation treiben, wenn wir den Staatsbetrieb einer tiefsinnigen Betrachtung zwecks Erkenntnis unterziehen, und zwar nicht nur Spekulation im alten, sondern wahrscheinlich auch im heutigen Sinne. – Hier dient die «tiefsinnige Betrachtung» der Risikoberechnung eines Geschäftes.
Ich bin der Meinung, dass die massive Heraufsetzung der Freigrenze, bzw. die Beseitigung der Steuer es mit sich brächte, dass der Kanton Bern auch für interessante Steuerpflichtige attraktiver würde, was vermehrte Steuereinnahmen zur Folge hätte. Bei der heutigen Ordnung nehmen interessante Steuerpflichtige nicht ohne Not Umstellungen in ihren Portefeuilles vor. Sie lassen die zehnjährige Frist verstreichen. Vermehrte Umstellungen würden vorgenommen, wenn die Freigrenze zeitlich verkürzt oder die Steuer beseitigt würde, was den Berner Banken grössere Kommissionserträge und dem Staat grössere Steuereingänge brächte. Wie ich vorher sagte, wurde die Freigrenze auf 1000 Franken hinaufgesetzt. Mit der laufenden Geldentwertung ist anzunehmen, dass eine weitere Erhöhung, z. B. auf 2000 Franken durchgeführt werden muss. Dann werden die Steuereinnahmen noch kleiner sein, besonders weil die Freigrenze für jede einzelne Transaktion mit Wertschriften, und nicht für eine bestimmte Periode, erheblich ist.
Sie wissen, dass der Gewinn auf Land und der Kapitalgewinn auf Wertschriften besteuert wird. Aber jeder andere Gewinn, z. B. auf antiken Möbeln, auf Kunstgegenständen, Gold usw., wird nicht erfasst. Das zeigt die Fragwürdigkeit der Steuer. Sie muss überprüft werden.

Man propagiert die Vermögensanlage in Wertschriften, gibt Arbeitnehmeraktien, sogenannte Volksaktien, heraus (das sind Aktien mit kleinem Nennwert). Im künftigen Aktienrecht will man ganz kleine Aktien ermöglichen, die jedermann erstehen kann. Damit will man u. a. der Inflation entgegenwirken. – Diese Steuer fördert solche Bestrebungen nicht. Der Papierkrieg ist so gross, dass mancher davor zurückschreckt, Aktien zu erwerben.

Die folgenden Argumente sprechen gegen die Steuer:

Zuerst erwähne ich die Fiskalität der Steuer. In der Literatur wird allgemein gesagt, dass das finanzielle Ergebnis der Kapitalgewinnsteuer im allgemeinen als sehr gering bezeichnet wird, und deren fiskalische Motivierung wird daher als Irrtum bezeichnet. Aus diesen Überlegungen hat der Kanton Zürich die Steuer abgeschafft. Auch der Bund erhebt die Steuer nicht, und die meisten Kantone auch nicht. Im Jahr 1955 hat Regierungsrat Siegenthaler erklärt, als man über die Steuer sprach: «Ich erinnere daran, dass gewisse Leute, wenn sie ein grosses Wertschriftenportefeuille haben, den Kanton Bern wegen der Vermögensgewinnsteuer meiden.» Das wird auch in Zukunft so bleiben. Wer im Kanton Bern Wertschriften besitzt und sie verkaufen möchte, lässt entweder die zehnjährige Frist verstreichen, oder er verkauft sie paketweise, damit jedesmal nicht ein Gewinn von 1000 Franken entsteht und er damit nicht steuerpflichtig wird.
Ein anderer Grund beschlägt den Entgang an Erbschaftssteuern. Alle interessanten Steuerpersonen, die eventuell im Kanton Bern Wohnsitz nähmen, kommen nicht zu uns, und bei deren Ableben hat dann natürlich der Kanton Bern keine Erbschaftssteuer zu beziehen.
Sodann entstehen veranlagungstechnische Schwierigkeiten. Diese hat Kollege Bonny erwähnt. Wenn innerhalb einer Veranlagungsperiode gekauft und verkauft wird, ist es schwierig, das zu erfassen. Bei Fusionen und Umwandlungen wird die Berechnung des Gewinns oft äusserst problematisch. Dazu kommt ein grosser Administrativaufwand; das hat der Kanton Zürich eingesehen.
Schliesslich nenne ich den Steuerbetrug. Man weiss, dass gerade im Sektor Wertschriftenbesitz oft Steuerhinterziehungen vorgenommen werden. Das spricht natürlich nicht gegen die Kapitalgewinnsteuer. Aber diese Steuer schadet der Steuermoral und zieht die Hinterziehung anderer Steuerobjekte mit sich. Weitere namhafte Beträge entgehen damit dem Fiskus.
Der Kanton Zürich hat nicht die dümmste Regierung. Sie weiss, dass durch die Beseitigung der Steuer zwar vorerst ein Einnahmenrückgang erwächst, der aber auf lange Sicht durch bedeutende Mehreinnahmen kompensiert wird, nämlich durch grössere Vermögens- und Einkommenssteuereinnahmen bei den Banken und durch grössere Erbschaftssteuereinnahmen.
Ich bitte Sie daher, mein Postulat zu unterstützen.

Bürki. Man kann über die Aufhebung der Kapitalgewinnsteuer verschiedener Ansicht sein. Die Kollegen Hirt und Haldemann haben eine Bresche geschlagen

für die breitere Streuung von Aktien. Ich bin nicht dagegen, bin auch nicht gegen das freie Verfügungsrecht im Falle sinkender Kurse. Wenn die Aktien nämlich unter den Ankaufswert sinken, ist nichts zu entrichten, und wenn ein Mehrertrag vorliegt, ist er unseres Achtens zu versteuern. Wir wollen alle gleich behandeln. Jeder Arbeiter muss seinen Lohn versteuern. Der Postulant fordert, dass der ohne Arbeitsleistung zugewachsene Kapitalgewinn unbesteuert bleibe. Das gipfelt in der Konsequenz, für Spekulationsgewinne Steuerfreiheit zu gewähren, heute auf Wertschriftenerträgen, morgen vielleicht auf den Grundstückgewinnen, um kapitalkräftige Leute in den Kanton zu ziehen. Wir sind gegen solche Steuerbefreiungen. Die Verwaltungsumtriebe für die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer sind relativ klein. In unserer Gemeinde, mit 35 000 Einwohnern wendet ein Beamter nur einen geringen Teil seiner Arbeitszeit für die Kapitalgewinnsteuer und die Grundstückgewinnsteuer auf, wodurch dann Hunderttausende von Franken eingehen. Es lohnt sich, die Steuer zu erheben.

Haldemann. Wir müssen die Angelegenheit gesamtschweizerisch würdigen. Natürlich muss steuerlich jeder gleich erfasst werden. Aber wenn in den meisten andern Kantonen die Steuer nicht besteht, kommt der, welcher seinen Wohnsitz frei wählen kann, nicht in den Kanton Bern, und wenn er schon hier ist, weiss er die Steuer zu vermeiden. Die Möglichkeiten könnte ich Ihnen mitteilen. So entgehen dem Kanton Bern namhafte Steuern. Wenn alle Kantone die Wertschriftengewinne besteuern, ist die Sache in Ordnung. Aber so lange nur wenige Kantone diese Steuer haben, ist sie für uns ein Verlust. Anders verhält es sich bei der Liegenschaftsgewinnsteuer. Diese erheben die meisten Kantone.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Materiell wurde dafür und dagegen alles gesagt. Die Regierung ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und ihn im Gesamtzusammenhang der Steuern zu prüfen. Wir haben uns von den Banken orientieren lassen, wie es sich verhält. Es hat sich herausgestellt, dass der Kanton Bern in bezug auf Wertpapierbesitz seiner Steuerpflichtigen schlecht gelagert ist. Die grossen Wertpapierbesitzer sind weggezogen, und neue kommen beim bestehenden System nicht zu uns. Ich war während 25 Jahren im Bankwesen tätig und weiss das aus Erfahrung. Die Wertschriftenbesitzer suchen ein milderes Klima auf.
Wer wird durch diese Steuer erfasst? Es sind die, welche die Papiere einige Jahre behalten. Die eigentliche Spekulation wird damit nicht erfasst. Der Wertpapierspekulant behält die Papiere meistens nicht länger als ein Jahr. Seine Gewinne erfassen wir mit unserem System nicht. Mit Wertpapieren wird sehr viel gehandelt, aber der Steuerertrag fällt nicht entsprechend aus. Er betrug im Jahre 1971 1,2 Millionen Franken, 1972 2,7 Millionen. Er kann auch unter eine Million fallen.
Von Bedeutung ist natürlich das Steuerklima.
Es geht nicht nur um Aktien, sondern auch um börsengängige Obligationen. Diese zu besitzen ist kein Privileg sehr begüterter Leute, sondern mit dem Papier ist heute auch der einfache Mann vertraut. Er weiss, dass, wenn er von einer Anleihe 10 000 Franken oder 20 000 Franken zeichnet, die Kurse nachher meist anziehen; ein bis zwei Monate später verkauft er die Obligationen mit Kursgewinn und deklariert das bei der Steuer nicht. Ich wollte auf die Problematik der Kapitalgewinnsteuer hinweisen. Massgebend ist nicht, ob diese Steuer etwas mehr oder weniger Arbeit verursacht, sondern man muss sich entscheiden, ob man die Steuer will oder nicht. Die Regierung will das Postulat annehmen und wird das Problem im Rahmen des grossen Gesamtpaketes zu lösen suchen. Wenn wir zu einer Steuerkonzeption gelangen, die nicht wie bei früheren Revisionen weniger Steuern einbringt, sondern mehr und man in der Folge die Kapitalgewinnsteuer fallen lassen kann, werden wir das beantragen, denn sie ist ein Überbein. Wenn wir aber im Blick auf die Staatsfinanzen nicht auf die Steuer verzichten können, so bleibt sie bestehen.
Herr Grossrat Bürki hat gesagt, im Blick auf das letzte Alinea, wo gesagt wird «obschon alles mehr oder weniger für die Beibehaltung der Kapitalgewinnsteuer als für die Abschaffung spricht», sei die Stellungnahme etwas schwach ausgefallen. – Wenn ich bei den 50 parlamentarischen Vorstössen, die ich so gutmütig als Postulate entgegengenommen habe, alles hätte auf die Goldwaage legen wollen, so hätte sich gezeigt, dass ich mindestens 40 mal schwach war; aber ich wollte nicht jedesmal eine Steuerdebatte.
In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auch dieses Postulat zur Prüfung zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 70 Stimmen
Dagegen ..... 55 Stimmen

Interpellation Haltiner – Strassenbauprogramm

Wortlaut der Interpellation vom 2. Februar 1973

Die zum reduzierten Strassenbauprogramm 1973 eingereichte Ordnungsmotion Schindler wirft einige grundsätzliche Fragen rechtlicher, finanzieller und wirtschaftlicher Art auf. Der Regierungsrat wird eingeladen, dazu bei der Behandlung des Strassenbauprogramms Stellung zu nehmen.

1. Welche Rechtskraft beansprucht der Budgetbeschluss des Grossen Rates vom November 1972 in bezug auf die Verfügbarkeit der bewilligten Mittel für den Strassenbau im Jahre 1973?

2. Ist das Strassenbauprogramm, das der Regierungsrat dem Grossen Rat für den Zeitraum von zwei Jahren zur Genehmigung unterbreitet, der Rechtsnatur nach ein sogenanntes Direktionsgeschäft? Wenn ja, müssen die einzelnen Objekte nach der Behandlung in der Verkehrskommission und im Grossen Rat nicht mehr über die Staatswirtschaftskommission vor den Grossen Rat als Direktionsgeschäft wie in andern Fällen?

3. Lässt das Finanzhaushaltgesetz das Instrument von Budgetzehnteln oder Budgetdritteln, wie nach Motion Schindler beantragt, zu?

4. Würden sich freigegebene prozentuale Anteile des Strassenbauprogramms beziehen

a. auf konkret umrissene Objektkredite;

b. auf die Ermächtigung, innerhalb eines Sammelkredits Verpflichtungen einzugehen oder bereits Ausgaben zu tätigen?

5. Welche Manövriermasse lässt der Voranschlag 1973 für nachträgliche, vorausbestimmbare Anträge zu echten Einsparungen offen?

Finanzdirektor **Moser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die von Herrn Grossrat Haltiner aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Der Budgetbeschluss des Grossen Rates enthält die Schätzung der künftigen Einnahmen und die verbindliche Festsetzung der zulässigen Ausgaben. Der Regierungsrat ist an den Voranschlag gebunden, indem er nur Ausgaben tätigen darf, die budgetmässig vorgesehen sind. Die Bindung bedeutet jedoch nicht, dass er die bewilligten Kredite verwenden muss. Die Ausgabenansätze des Voranschlages stellen bloss Ausgabenermächtigungen im Sinne von Höchstbeträgen dar, von denen der Regierungsrat nur insoweit Gebrauch machen darf, als es sachlich und ökonomisch gerechtfertigt ist. Zahlungskredite, die bis am Ende des Haushaltjahres nicht beansprucht werden, fallen dahin.
Die Ausgaben werden nicht mit der Aufstellung des Voranschlages, sondern erst im Einzelfall durch einen Beschluss des finanzkompetenten Organs rechtskräftig begründet.

2. Das Strassenbauprogramm ist zugleich Ausgabenbeschluss und Verpflichtungskredit.
In seiner Eigenschaft als finanzkompetente Behörde bewilligt der Grosse Rat mit der Genehmigung des Strassenbauprogrammes alle darin vorgesehenen Ausgaben über 200 000 Franken. Diese Geschäfte müssen später nicht nochmals einzeln dem Parlament vorgelegt werden.
In seiner Eigenschaft als Budgetbehörde ermächtigt er gleichzeitig den Regierungsrat, Verpflichtungen einzugehen, deren Erfüllung erst nach Ablauf des Jahres, für das der Voranschlag aufgestellt worden ist, fällig werden.

3. Das Finanzhaushaltgesetz sieht nicht ausdrücklich vor, dass der Regierungsrat die bewilligten Budgetkredite nur teilweise freigeben kann. Diese Befugnis ergibt sich jedoch einerseits aus der Stellung der Regierung als oberster leitender und vollziehender Behörde, die für die gesamte Regierungsverwaltung verantwortlich ist, anderseits aus dem bereits erwähnten Umstand, dass der Voranschlag nur die Höchstbeträge festlegt. Der Regierungsrat kann seine Verantwortung nur tragen, wenn er im Rahmen dieser Höchstbeträge über eine gewisse Handlungsfreiheit verfügt. Wenn es die Situation erfordert, ist er berechtigt und politisch verpflichtet, eine teilweise Nichtverwendung der Kredite anzuordnen.

4. Diese Frage ist mit der Genehmigung des Strassenbauprogrammes in der Februarsession gegenstandslos geworden.

5. Der Voranschlag enthält keine Manövriermasse. Einsparungen können nur erzielt werden, indem danach getrachtet wird, alle Aufgaben auf die wirtschaftlichste Weise zu erfüllen oder indem auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben überhaupt verzichtet wird. Die staatlichen Ausgaben können ausserdem auch durch die Herabsetzung der Subventionssätze verringert werden. Wo konkrete Einsparungen möglich sind, darüber wird der Grosse Rat während dieser Session in einem anderen Zusammenhang orientiert.

Haltiner. Ich bin von der Antwort befriedigt

Interpellation Etique – gleitende Arbeitszeit in der Verwaltung

(Sie Seite 157 hievor)

Finanzdirektor **Moser** beantwortet die Interpellation namens des Regierungsrates wie folgt:

Seit der Einführung der 5-Tage-Woche auf den 1. Januar 1968, gilt für die Zentral- und Bezirksverwaltung folgende Arbeitszeit:

Am Morgen: 07.30 – 12.00 Uhr
Am Nachmittag: 13.40 – 18.00 Uhr; am Freitag bis 17.50 Uhr

Mit Beschluss vom 28. November 1967 hat der Regierungsrat die einzelnen Direktionen ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion für einzelne Abteilungen eine abweichende Regelung zu treffen, wenn die besonderen dienstlichen Erfordernisse dies nötig machen sollten. Im weiteren wurde verfügt, dass dem auswärtigen Personal, das ohnehin nicht an seinem Wohnort das Mittagessen einnimmt, die einzelnen Direktionen auf Gesuch hin bei entsprechend späterem Arbeitsbeginn, bzw. früherem Arbeitsschluss das Recht auf eine kurze Mittagspause einräumen können. Die Mittagspause darf jedoch nicht weniger als 1 Stunde betragen.
Der Interpellant bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, eine oder zwei zusätzliche Arbeitszeiten einzuführen, damit die Beamten, die nicht zu Hause essen, eine kürzere Mittagspause einschalten können.
Wie vorstehend dargelegt wurde, sind die Anliegen des Interpellanten zu einem grossen Teil bereits realisiert. Erwähnt sei, dass im neuen, an der Peripherie der Stadt Bern gelegenen Verwaltungszentrum Schermenweg, wo sich u. a. das Strassenverkehrsamt, die Verkehrspolizei, das Expertenbüro, das Autobahnamt, das Amt für Zivilschutz usw. befinden und das Personal auch das Mittagessen einnehmen kann, die Beamtinnen und Beamten schon seit längerer Zeit unter verschiedenen Arbeitszeiten mit kurzer oder langer Mittagspause wählen können.
Der Regierungsrat kann dem Interpellanten zusichern, dass die Finanzdirektion demnächst mit den Personalverbänden über die Einführung von generell gültigen Arbeitszeiten mit kurzer und langer Mittagspause für die Zentral- und Bezirksverwaltung diskutieren wird. Sofern Lösungen gefunden werden, die den Bedürfnissen der Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb angemessen Rechnung tragen, so könnten bereits im 2. Halbjahr 1973 Arbeitszeiten mit verkürzter Mittagspause und entsprechend früherem Arbeitsschluss als verbindlich erklärt werden.

Etique. Je suis satisfait.

Interpellation Senn – Mitfinanzierung der Landeskirchen durch Andersgläubige

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 1043)

Senn. Die Geschäfte der Kirchendirektion nehmen in der Regel nur wenig Zeit in Anspruch; eigentlich wäre mir lieber gewesen, ich hätte nicht vortreten müssen. Aber die Situation im Kanton Bern ist nun einmal so, dass Kirche und Staat nicht getrennt sind, und das verursacht Probleme.

Ich danke zuerst dem Kirchendirektor und seinen Mitarbeitern bestens dafür, dass er sich die Mühe genommen hat, vor der Interpellationsbegründung zu den von mir aufgeworfenen Fragen teilweise Stellung zu nehmen. Das war sicher keine leichte Aufgabe, geht es doch um heikle Probleme, mit denen unsere Generation aus der Vergangenheit heraus belastet ist. Ich hoffe, dass der Kirchendirektor zu den offengelassenen Fragen noch Präzisierungen gebe, denn die schriftliche Antwort allein befriedigt mich nicht.
Die schriftliche Antwort auf meine Interpellation hat zunächst bestätigt, dass entgegen einer irrtümlichen, aber weit verbreiteten Meinung die Pfarrer der drei Landeskirchen nicht durch die Kirchensteuern der betreffenden Gläubigen, sondern durch allgemeine Staatsmittel besoldet werden.
Damit ist auch erwiesen, dass die Beschränkung der Zahlenangaben im Staatsverwaltungsbericht – beschränkt auf Franken-Kopfquoten je Angehöriger der drei Konfessionen – einseitig ist und einer gewollten oder ungewollten Irreführung des Lesers gleichkommt, wird doch durch die praktizierte Darstellungsweise leicht der Eindruck erweckt, die Besoldungen der Pfarrer würden durch die Angehörigen der drei Landeskirchen finanziert. Jedenfalls hat die Regierung und die Kirchendirektion sowenig wie die drei Landeskirchen selbst ausreichende Anstrengungen unternommen, um die im Volk herrschenden irrigen Auffassungen von der Besoldung der Pfarrer der drei Landeskirchen durch die Kirchensteuer zu korrigieren. Ich hoffe zumindest, dass in den folgenden Staatsverwaltungsberichten die Aufwendungen für die Pfarrerbesoldungen der offiziellen Kirchen auch je Steuerpflichtiger publiziert werden.

Auch die ausserhalb der bernischen Landeskirchen stehenden Steuerzahler sollten fortlaufend darüber informiert werden und erfahren dürfen, wie viel sie an die offiziellen Kirchen beitragen müssen, obwohl sie sich aufgrund der verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit entschieden haben, keiner dieser Kirchen anzugehören.
Enttäuscht hat mich in der schriftlichen Beantwortung meiner Interpellation durch den Regierungsrat, dass sie nach Aufbau und Inhalt darauf ausgelegt erscheint, die Bedeutung der aufgeworfenen Probleme herunterzuspielen und sie nicht mit der Ernsthaftigkeit zu behandeln, die sie doch beanspruchen dürfen. Am einfachsten wäre es doch zweifellos gewesen, wenn die Antwort Punkt für Punkt gegeben worden wäre, nachdem die Interpellation auch entsprechend klar gegliedert ist.
Die Antwort beginnt jedoch damit, dass gesagt wird: «An den Kopf unserer Antwort setzen wir folgende Zahlen aus den Ergebnissen der Volkszählung 1970, die nach unserem Dafürhalten recht aussagekräftig sind . . .». Dann wird nachgewiesen, dass sage und schreibe exakt 98,66 Prozent aller Kantonseinwohner Mitglieder einer der drei Landeskirchen sind. Als ob es eine grundsätzliche Rolle spielen würde, ob es 1,34 Prozent der Kantonseinwohner oder mehr sind, deren verfassungsmässige Rechte seit Jahrzehnten meines Erachtens ganz gröblich verletzt werden.
Auf das Grundsätzliche, nicht auf das Nebensächliche, kommt es mir hier an. Das Bundesgericht wird auch nicht eine Verfassungsverletzung nur deshalb gutheissen, weil davon verhältnismässig Wenige betroffen werden. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, auch die 1,34 Prozent, welche nicht einer Landeskirche angehören.

Das Grundsätzliche aber liegt in der Tatsache, dass die drei Landeskirchen keinerlei Hemmungen zeigen, ihre Kirchen von Andersgläubigen, Bürgern, die ausserhalb ihrer Glaubensgenossenschaften stehen, mitfinanzieren zu lassen, und zudem ungeachtet dessen, ob man in dieser Praxis eine Verletzung unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit erblickt. Das ist stossend, verstösst auch gegen Grundsätze der christlichen Ethik, wie sie ihren besten Ausdruck in der Bergpredigt gefunden hat.

Zudem ist die geübte Praxis verfassungswidrig. Der Artikel 83 unserer Staatsverfassung besagt in seinem letzten Absatz: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.» Der Kanton Bern musste das aus der Bundesverfassung übernehmen; vorher hatte die kantonale Verfassung dem Bundesrecht nicht entsprochen.
Zu sagen, die geübte Praxis widerspreche der Verfassung nicht, bedeutet die Beugung der Verfassung. Da nützt auch die Aussage nach der Antwort des Regierungsrates nichts, man müsse sich bewusst sein, dass es im Kanton Bern keine Staatskirchen im Sinne staatlicher Anstalten mehr gebe. Wir haben drei offizielle Landeskirchen, und sie müssen kraft staatlicher Gewalt von den Andersgläubigen mitfinanziert werden. Der Staat hat seine Hände mit drin und diskriminiert alle, welche nicht einer der drei Landeskirchen angehören, und zwingt sie, die Pfarrer der Landeskirchen mitzufinanzieren, obwohl sie bereits ihre eigenen Pfarrer selbst finanzieren müssen, und zwar ohne staatliche Hilfe (z. B. die Baptisten-Gemeinde, die Pfingstmission und andere). Es ist nach dem normalen Rechtsempfinden des Bürgers auch unzureichend, die geübte Praxis als nicht verfassungswidrig damit begründen zu wollen, dass man sagt, es handle sich bei den Aufwendungen für die Pfarrer der drei Landeskirchen nicht um eigentliche Kultussteuern. Mit Begriffsspaltereien wird man der verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht in befriedigender Weise gerecht. Tatsache ist, dass der Kult der drei Landeskirchen in der hergebrachten Weise nur durchgeführt werden kann, wenn ausgebildete Pfarrer den Gottesdienst, also den Kult gestalten, denn im Gegensatz zu anderen Kirchen und Glaubensgenossenschaften sind ja die Gläubigen der Landeskirchen in der Regel auch nicht gewillt, auf einen vom Staate besoldeten Pfarrer zu verzichten und sich mit Laienpredigten und Gebeten zu begnügen, die von gewöhnlichen Gläubigen gesprochen werden.
Die Pfarrherren stehen in den drei Landeskirchen im Mittelpunkt ihres Gottesdienstes, ihres Kultes, und die andersgläubigen zahlen diese Herren mit. Damit ist auch der Beweis erbracht, dass die heutigen Staatssteuern ein verfassungswidriges Element enthalten, das der Finanzierung des Kultus der drei Landeskirchen dient. Etwas anderes zu behaupten,widerspricht dem Geist der Wahrheit.
Es würde meines Erachtens auch nicht ausreichen, die Pflicht der Mitfinanzierung der Andersgläubigen damit begründen zu wollen, dass man sagte, die Landeskirchen seien keine Glaubensgenossenschaften, im Sinne der Verfassung; Glaubensgenossenschaften seien lediglich die staatlich diskriminierten Kirchen. Eine derartige, auf begrifflicher Diskriminierung aufbauende Rechtfertigung der heutigen Praxis widerspräche dem Artikel 4 der Bundesverfassung, welcher die Rechtsgleichheit gewährleistet.

Und nun zum Hauptpunkt der regierungsrätlichen Antwort, zur Rechtfertigung der heutigen Praxis durch die Gegenüberstellung einer Schuld des Staates gegenüber den Landeskirchen (hervorgegangen aus der ungenügend entschädigten Konfiszierung des Kirchengutes durch den Staat) und der nunmehr kontinuierlich vom Staate geleisteten Zahlungen an die Pfarrerbesoldungen. Diese Rechtfertigung kann grundsätzlich vorgebracht werden. Der Staat hat das Gut der damaligen Kirchen konfisziert und hat die Kirchen – so sagt man – ungenügend entschädigt. Aber diese Argumentation ist doch nur angängig, wenn man die Dinge zahlenmässig belegt. Es genügt doch nicht, in seiner Beantwortung meiner Interpellation zu schreiben: «Wollte sich der Staat aus irgendeinem Grunde von dieser staatsrechtlichen Verpflichtung lösen (nämlich der Verpflichtung als Entgelt für die Enteignung des Kirchengutes hinfort die Pfarrer zu besolden), so müsste er, sicherlich heute mit viel Geld, den Kirchen den Gegenwert des eingezogenen Kirchengutes vergüten.»

Ich habe in der bernischen Kirchengeschichte, von Professor Guggisberg, nachgelesen. Er sagt auf Seite 23 u. a.: «Das vom Staat eingezogene Kirchengut bezifferte Hugo Dürrenmatt 1943 aufgrund früherer Schätzungen auf ungefähr 10 Millionen Franken, eine zweifellos viel zu niedrige Zahl.» Welches ist denn die richtige? Heute geben wir etwa 15 Millionen aus für die Pfarrerbesoldungen. Es könnte gerade umgekehrt sein. Es könnte sein, dass die Kirchen noch etwas zurückzahlen müssten, wenn der Staat aus dem Verhältnis aussteigen würde. Aber das ist nicht das Problem. Wenn der Staat aussteigen würde, so würde er die Staatskasse erklecklich entlasten.
Wie hoch ist die Schuld des Staates und wieviel hat er bislang in Form der Besoldung der Pfarrer an diese Schuld bereits bezahlt? Ich hoffe der Kirchendirektor könne mir diese Frage anschliessend beantworten. Andernfalls würde mir nichts anderes übrig bleiben, als die Frage erneut schriftlich zu stellen. Denn hier muss doch gerade auch von der Kirche aus ein Interesse bestehen – aber natürlich auch vom Standpunkt des Steuerzahlers –, dass einmal der Saldo gezogen, sauberer Tisch gemacht wird. Oder wie lange noch soll hier der Staat weiter bezahlen? Hat er vielleicht schon genügend bezahlt? Oder wird er vielleicht bis 1985 oder erst im Jahre 2031 seine sogenannte Schuld bezahlt haben?
Zur versuchten Rechtfertigung der Praxis wäre noch zu sagen, dass der Handel, welchen der Staat vor Jahrhunderten, in vordemokratischer Zeit getätigt hat, für uns Berner und Schweizer des 20. Jahrhunderts nicht mehr unbedingt massgebend sein muss.
Übrigens kann in diesem Zusammenhang das Argument vom kleinen Prozentsatz der nicht zu den drei Landeskirchen gehörenden Bürger auch gegen die heutige Praxis gerichtet werden: Wenn schon die überwiegende Mehrzahl, 98,66 Prozent, der Kantonseinwohner einer der drei Landeskirchen angehört, dann sollten sie doch so stark sein, sich selbst finanzieren zu können und auf die Zuschüsse der verbleibenden 1,34 Prozent zu verzichten. Oder haben sie dieses Geld wirklich so nötig? Ist ihnen der Beitrag so wichtig, dass sie die anderen Christen und übrigen Menschen zwingen wollen, ihnen zu helfen, ihre Kirchen zu finanzieren?
Das Argument, die heutige Praxis der Mitfinanzierung der Staatskirchen lasse sich rechtfertigen aus der Verantwortung der Landeskirchen für das öffentliche Leben und aus der Ausübung ihres sogenannten «Wächteramtes» ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Denn die Andersgläubigen verzichten auf diese Verantwortung der Landeskirchen oder erfüllen sie selbst. Gerade die kleinen Kirchen und Glaubensgenossenschaften leisten auch auf sozialem Gebiete sehr viel – z. B. die Heilsarmee –, ohne dass sie sich diese löbliche Tätigkeit vom Staate finanzieren lassen. Das gleiche gilt vom Wächteramt. Auch andere, und gerade kleinere Glaubensgenossenschaften nehmen dieses Amt sehr ernst und ihre Angehörigen bezeugen dies dadurch, dass sie die Kirche weit besser besuchen als es die Angehörigen gewisser Landeskirchen tun.
Das ethische Interesse des Staates rechtfertigt nicht den Zwang, die Andersgläubigen zur Mitfinanzierung der Landeskirchen zu zwingen. Im Gegenteil, das ethische Interesse des Staates und der Landeskirchen machen es dringend nötig, dass auf diesem Gebiet eine Änderung herbeigeführt wird. Der mündige Christ braucht den Staat nicht, um die Ausübung seines Glaubens zu finanzieren. Der mündige Christ lebt seinen Glauben im Leben und in der Gemeinschaft mit seinen Brüdern und Schwestern in Christus.
98,66 Prozent aller Kantonseinwohner gehören einer der drei Landeskirchen an. Aber das sind noch nicht alle Christen, und manche unter den 98,66 Prozent sind es nur auf dem Papier, vielleicht gerade wegen der Finanzierung der Pfarrer durch den Staat.
Die vorliegende schriftliche Antwort des Regierungsrates hat mir gezeigt, dass voraussichtlich nur eine saubere Trennung von Kirche und Staat die nötige Basis geben wird, um unsere Kirchen, auch die Landeskirchen, wieder lebendiger und gleichzeitig auch glaubhafter zu machen.
Interessieren würde mich noch, wie andere Kantone die hier aufgeworfenen Probleme lösen. Ich habe diese Frage gestellt. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort nur auf Zürich und die Waadt verwiesen. Wie aber stehen die Dinge im Tessin, in Genf, in Basel, im Thurgau etc.
Die Antwort der Regierung ist in der Hinsicht lückenhaft.

Schriftlicher Bericht der Kirchendirektion:

Herr Grossrat Dr. Senn hat gewünscht, dass die Antwort auf seine Interpellation mündlich gegeben werde. Wir beantworten sie indessen in vollem Umfange schriftlich, um die mündliche Antwort im Grossen Rat kürzer fassen zu können. An den Kopf unserer Antwort setzen wir folgende Zahlen aus den Ergebnissen der Volkszählung 1970, die nach unserem Dafürhalten recht aussagekräftig sind:

Auf eine Wohnbevölkerung von insgesamt 983 296 Personen erklärten sich deren 970 055 zur Mitgliedschaft bei je einer der drei verfassungsmässig anerkannten Landeskirchen. Das sind also 98,66 Prozent aller Kantonseinwohner. Wir müssen gestehen, dass dieses Ergebnis auch uns beeindruckt! Blosse 1,34 Prozent der Gesamtbevölkerung gehören weder der reformierten, noch der römisch-katholischen, noch der christkatholischen Konfession an. Es sind also nur 13 241 Einwohner, die einer andern Religion zugehören oder sich als konfessionslos erklären. Bei allen Unsicherheiten, die in Konfessionsbelangen bestehen mögen, kann und darf festgehalten werden, dass nahezu die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern einer der Landeskirchen angehört. Es ist nie zu einer nennenswerten Kirchen-

austrittsbewegung gekommen, auch gegenwärtig nicht. Es seien immerhin für die Jahre 1969 und 1970 (neuere liegen noch nicht vor) die statistischen Erhebungen des Synodalrates der evangelisch-reformierten Kirche über die Kirchenein- und austritte wiedergegeben: 1969: Eintritte 170; Austritte 457 (davon 36 wegen Kirchensteuer) 1970: Eintritte 189; Austritte 404 (einzig 8 wegen Kirchensteuer).

Man muss sich bewusst sein, dass es im Kanton Bern keine Staatskirchen im Sinne von staatlichen Anstalten mehr gibt. Die verfassungsmässig anerkannten Konfessionskirchen sind Landeskirchen, die die Hauptkonfessionen als Volkskirchen vertreten und selbständige interne Autonomie, auch in der Vermögensverwaltung, geniessen. Die inneren kirchlichen Angelegenheiten sind den Landeskirchen vollständig überlassen. In allen äusseren Kirchenangelegenheiten kommt den kirchlichen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu (Artikel 84 Staatsverfassung). Das Genehmigungsrecht des Staates für Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden wurde schon durch die Staatsverfassung von 1893, Artikel 86, abgeschafft.

Herr Grossrat Dr. Senn möchte das Ausmass der staatlichen Aufwendungen für die drei Landeskirchen kennen.

Erhebungen über die staatlichen Aufwendungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt seit 1920 bis 1970 ergeben folgendes Bild, wobei festzuhalten ist, dass die Pfarrbesoldungen den grössten Teil dieser Aufwendungen ausmachen.

Jahr	Total Staatsausgaben	Total Kirchendirektion	%
1920	139 567 986	2 041 742	1,5
1930	163 315 969	2 657 352	1,6
1940	176 199 691	2 739 542	1,5
1950	248 739 339	5 063 496	2,0
1960	420 635 165	8 400 780	2,0
1970	956 219 864	15 964 508	1,7

In den Totalaufwendungen der Kirchendirektion sind die Staatsauslagen für Pfarrhausunterhalt und theologische Fakultät nicht enthalten. Am Gesamtbild ändert dies freilich kaum etwas (zurzeit dürfte der Anteil für die theologische Fakultät an den Staatsaufwendungen für die Gesamtuniversität schätzungsweise 1 Prozent nicht erreichen). Man kann somit sagen, der Staat verwende 1,5 bis 2 Prozent seiner Ausgaben für die Finanzierung der Landeskirchen. Gemäss Angaben der kantonalen Steuerverwaltung unterlagen 1971 507 036 Personen der Steuerpflicht. Im Verhältnis zum Kirchenbudget (Rechnung 1971) von 19 968 355.45 Franken ergibt dies pro Steuerpflichtigen einen Aufwand von 39.38 Franken. Im Verhältnis zum Total der Wohnbevölkerung (983 296 Volkszählung 1970) ergibt sich ein Aufwand von 20.30 Franken pro Einwohner.

Über diese Verwendung von Staatsgeldern für die Kirchen ist das Folgende zu sagen. Die Steuern, die von weltlichen Verbänden – also auch durch den Staat – erhoben werden, sind auch dann keine eigentliche Kultussteuern, wenn sie für kirchliche Zwecke bestimmt sind. Für sie gelten nicht die Normen des Kirchensteuerrechtes, sondern diejenigen des allgemeinen Steuerrechtes – Kirchen oder Kultussteuern im engern Rechtssinne können nur durch kirchliche Verbände (Kirchgemeinden), die mit dem Besteuerungsrecht ausgestattet sind, erhoben werden, und zwar nur von Konfessionsangehörigen.

Der Interpellant bezieht sich auf Artikel 49 der Bundesverfassung, in vorliegendem Zusammenhang speziell auf dessen Absatz 6. Der Bund hat den Kantonen und damit auch den Religionsverbänden zum Schutze des Individuums und im Sinne einer gänzlichen Durchführung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit eine Schranke auferlegt, indem er den Grundsatz aufstellte, dass niemand Kultussteuern zu bezahlen habe, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft erhoben werden, der er nicht angehört. Die (bundesgerichtliche) Praxis hat diese Steuern für eigentliche Kultuszwecke dahin interpretiert, dass Aufwendungen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen – wir haben weiter oben gezeigt, dass 98,66 Prozent der Wohnbevölkerung sich als Glied je einer der drei Landeskirchen erklärt – und nicht einer einzelnen Religionsgenossenschaft ausschliesslich zukommen, nicht unter dieses Verbot fallen. Andere Kantone wie z. B. Zürich und die Waadt halten sich ebenfalls an diese Praxis. Im übrigen kommen die kantonalen Kultusbudgets nie für den ganzen Haushalt der Kirchen auf.

Wir haben noch ein Wort zu sagen über die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung der Pfarrgehälter. Mit der Einführung der Reformation fielen dem Staate Bern sehr erhebliche Kirchengüter und Einnahmequellen zu. Die Übernahme der Klöster bedeutete des weitern für den Staat einen namhaften Wertzuwachs an Grundstükken, Zinsen und andern Abgaben. Zum weitaus kleinern Teil wurden z. B. an Klosterangehörige Entschädigungen ausgerichtet, was aus Quellen und Literatur hervorgeht. Jahrhunderte später und aufgrund anderer Voraussetzungen nahm der Staat das damals noch bestehende Kirchengut in Verwaltung (praktisch in Besitz und Eingentum). Durch Dekret vom 7. Mai 1804 nahm der Staat das Kirchengut in Verwaltung (heute zum Teil veräussert, zum Teil noch in 118 staatlichen Pfrundgütern vorhanden) und verpflichtete sich dafür die Besoldungen der Geistlichen zu übernehmen. Rechtliche Gründe für eine Aufhebung dieser Verpflichtung bestehen keine, weshalb die Situation von 1804 auch für 1973 Geltung hat und zwar für die Geistlichen aller drei Landeskirchen. Wollte sich der Staat aus irgendeinem Grunde von dieser staatsrechtlichen Verpflichtung lösen, so müsste er, sicherlich heute mit viel Geld, den Kirchen den Gegenwert des eingezogenen Kirchengutes vergüten.

Wir möchten in diesem Zusammenhang doch festhalten, dass die Kirchen an der Verantwortung für das öffentliche Leben massgeblich beteiligt sind. Es würde hier zu weit führen, ins Einzelne zu gehen. Kurze Hinweise auf die mannigfaltigen kirchlichen Dienste und Hilfen für die Konfessionsangehörigen, der Ausübung ihres Wächteramtes durch Geltendmachung der Mahnung oder der Intervention, mögen genügen. Diesen Tatsachen wird heute vom Staat Rechnung getragen, indem er die Kirchen in der erwähnten Weise in weite Bereiche des öffentlichen Lebens hinein wirken lässt. Das bedeutet für beide Teile, Staat und Kirchen, eine Verpflichtung zu eigener Loyalität und einen Anspruch auf loyales Verhalten des andern. Das bedeutet für den Staat die Pflicht, das öffentliche Wirken der Kirchen zu gewährleisten. Das bedeutet endlich für die Kirchen die Notwendigkeit, sich dem Staat und der Welt zu öffnen, soweit es ihr Auftrag erfordert und zulässt. Von hier aus erhält es seine Rechtfertigung und seinen Sinn, wenn die (grossen) Kirchen in besonderer Weise privilegiert werden. Von hier aus sind anderseits die Kir-

chen, wenn sie jene Privilegierungen innerhalb des staatlichen Rechts in Anspruch nehmen, verbunden, sich diesem Recht einzuordnen und dem Staat die Berücksichtigung gewisser grundsätzlicher Belange rechtsverbindlich zuzusichern. Unabhängigkeit vom Staat einerseits, Mitverantwortung für die öffentliche Sache und für ein gutes Zusammenwirken andrerseits bestimmen also den öffentlichen Status (als Körperschaften des öffentlichen Rechtes) der Landeskirchen, der mit der Stellung kleinerer Religionsgemeinschaften (des privaten Rechts) nicht vergleichbar ist. Noch ein Weiteres. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist es für den Staat erwünscht, dass sich Volkstum und Volksleben vor allem mit christlichen Grundsätzen durchdringe, damit für das Rechts- und Staatsleben eine sittliche Grundlage gegeben sei. Der Staat richtet sein Verhältnis zu den Landeskirchen nach der Anschauung ein, dass der Bestand und der Zweck der Kirchen von öffentlichem Nutzen ist und letztere deshalb auf eine besondere Verbindung mit dem Staat, demnach auch auf finanzielle Unterstützungen, Anspruch haben. Die Kirchen sind indessen weder Teile des Staates noch haben sie denselben Wirkungskreis wie der Staat. In der Beherrschung der ihr zugehörigen Personen haben Staat und Kirchen verschiedene Aufgaben, so dass sie ihre Glieder – Bürger und Gläubige – in anderer Weise berühren. Die Zwecke beider Lebenskreise sind aber nicht einander entgegengesetzt oder miteinander unverträglich, vielmehr unterstützen und fördern sie einander. Aus diesen Überlegungen und Tatsachen heraus erklärt sich das ethische Interesse des Staates am Wirken der Landeskirchen.

Aus diesen Erwägungen folgert der Regierungsrat, dass

1) weder eine rechtliche Möglichkeit für einen sogenannten Steuerabzug für Andersgläubige besteht,

2) noch, seines Erachtens, für die staatlichen Behörden Ausgangspunkte oder massgebliche Gründe bestehen, die Anlass geben könnten, eine Einleitung auf Trennung von Staat und Kirche vorzunehmen, und dass

3) andere Vorkehren sich in keiner Weise aufdrängen.

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich heute morgen bemüht, zur Steuermotion von Herrn Dr. Senn möglichst eingehend Stellung zu nehmen. Es war immerhin eine Motion. Er war mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. – Hier nun hat Herr Dr. Senn ein grundsätzliches Problem aufgeworfen. Wir haben das in einem Bericht zusammengefasst, damit wir uns hier der Kürze befleissen können, denn das Problem ist sehr komplex.
Ich möchte unsern Bericht nicht wesentlich erweitern, auch nicht alle Fragen beantworten, denn, wie ich schon früher sagte, werden Herr Dr. Senn und ich sich wahrscheinlich nie einigen. Ich sagte schon früher, dieses Problem lasse sich nicht so lösen, wie es Herrn Dr. Senn vorschwebt. Entweder wird unsere jetzige Praxis durch staatsrechtlichen Rekurs von einem Bundesgericht angefochten, oder man macht einen Vorstoss für die Trennung von Kirche und Staat. Anders lässt sich das Problem nicht lösen. Herr Dr. Senn, Sie müssen sich schlüssig werden, ob Sie eine Aktion beim Bundesgericht einleiten wollen, oder ob Sie eine Motion einreichen wollen. Ich empfehle, das letztere nicht zu tun, denn ich könnte keine gute Prognose für Annahme stellen. Besser wäre es, wenn Sie etwas unternehmen wollen, im Kanton eine Initiative zu starten.
Zum Vergleich mit andern Kantonen: Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass wir keine Staatskirche, sondern Landeskirchen haben. Das ist ein Unterschied gegenüber den früheren Staatskirchen, wo die Kirchendiener ihre Angelegenheiten gegenüber dem Staat selber ordneten.
Das ist also ein wesentlicher Unterschied. – Ähnlich organisiert sind Zürich, Waadt und Basel-Land. Genf hat die Trennung. Tessin, nehme ich an, hat eine anerkannte Kirche; ich habe nicht nachgeforscht, bin nicht hier, um Ihnen Unterlagen für einen staatsrechtlichen Rekurs oder für eine Initiative zusammenzutragen. Ich behandle das Problem aus nächster Sicht. In andern Kantonen sind die Hauptkirchen wohl verfassungsrechtlich anerkannt, werden aber vom Staat nicht finanziert. Das ist das, was Herr Dr. Senn möchte.
Ein Beispiel: Der Kanton Basel-Stadt hat im Dezember des letzten Jahres in bezug auf die Kirchen eine Verfassungsrevision angenommen. Es ging um die Gleichstellung der Konfessionen im Kanton. Bisher hat Basel-Stadt nur die reformierte und die christkatholische Kirche als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit anerkannt. Dieser Status ist in Basel-Stadt nun auf die römisch-katholische und sogar auf die israelitische Kultusgemeinde ausgedehnt worden. Was bei Basel-Stadt interessiert, ist die Tatsache, dass es die vollständige organisatorische Trennung der öffentlich-rechtlichen Kirche vom Staat vorgenommen hat. Der Staat anerkennt sie verfassungsmässig, aber die Kasse ist getrennt. In Genf verhält es sich genau gleich. In den Landeskirche-Kantonen verhält es sich ähnlich wie im Kanton Bern.
Man kann also verschiedener Meinung sein. In Bern lässt sich das Problem nur auf dem aufgezeigten Weg lösen.
Zur angestellten Rechnung: Ich weiss nicht, was die Kirchengüter wert sind. Darüber wäre eine Expertise nötig. Ich weiss auch nicht, was wir bisher bezahlt haben. Aber die Kirche nimmt dem Staat auch Lasten ab, nicht nur der Staat der Kirche durch die Pfarrerbesoldungen. Ich zitiere aus der letzten Rechnung der reformierten kantonalen Synode (die Unterlagen der römisch-katholischen Kirche und der christkatholischen Kirche habe ich nicht). Die evangelisch-reformierte Landeskirche hat nach der letzten Rechnung ausgegeben: für Jugendarbeit 196 500 Franken. Ist das eine kirchliche oder eine ausserkirchliche Angelegenheit? Wir geben ausserkirchlich für Jugendarbeit auch einiges aus. Für das Asyl Gottesgnad gibt unsere Kirche 80 000 Franken aus. Auch das ist eine kantonale Angelegenheit. Die Krankenpflege-Stiftung erhält von der Kirche 70 000 Franken. Beiträge leistet die Kirche auch an die Eheberatung, die Hausmütterhilfe, die Alkoholfürsorge, die Winterhilfe, die Betreuung Drogensüchtiger, im Betrag von 77 000 Franken. An Hilfsvereine, die auf gleichem Gebiet tätig sind, zahlt die Kirche 132 000 Franken, für Stipendien 61 000 Franken. Das entnehme ich der Rechnung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Hier überschneiden sich die Tätigkeitsgebiete von Kirche und Staat, auch finanziell. – Die Gesamtkirchgemeinde Bern hat an das Gemeinschaftszentrum Tscharnergut 300 000 Franken geleistet, an die Eheberatung 20 000 Franken, an die Stellenvermittlung 78 000 Franken, an die Jugendarbeit über 100 000 Franken, für die Erwachsenenarbeit 114 000 Franken, an den Krankenpflegeverein 477 000 Franken, für die Münsterrestaurierung 40 000 Franken, an die Schule für soziale Arbeit 12 000 Franken.

Auf der einen Seite kommt der Staat früheren Verpflichtungen nach durch die Besoldung der Pfarrherren, auf der andern Seite nehmen die Kirchen dem Staat einiges von seinen Aufgaben ab. Es wäre sehr schwierig, das frankenmässig auseinanderzunehmen.
Was der Interpellant wünscht, kann ich nicht zu seiner Zufriedenheit beantworten. Aber ich habe ihm den allenfalls zu beschreitenden Weg gezeigt.

Senn. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe (Ergänzung)

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)
(Erste Lesung siehe Seite 26 hievor)

Art. 1

Kunz (Oey-Diemtigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Vorlage enthält das unveränderte Ergebnis der ersten Lesung. Die Redaktionskommission hat den Text genehmigt. Die Staatswirtschaftskommission hat den Entwurf nochmals bearbeitet und hat einige kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Es geht darum, in Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung, wo bisher sieben öffentliche Feiertage den Sonntagen gleichgestellt waren, einen öffentlichen Feiertag anzuschliessen, nämlich den 26. Dezember. Es sind nun Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, und nun eben der zweite Weihnachtstag. – Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung hatten schon bisher acht zusätzliche Feiertage den Sonntagen gleichgestellt, nämlich Neujahrstag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, der Fronleichnahmstag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.
Wenn man nun den 26. Dezember beifügt, ist in bezug auf die Zahl im ganzen Kanton gleichgezogen. Der Name «Stephanstag» würde herausgenommen; man belässt nur den 26. Dezember, dies analog zum 2. Januar, der nicht auch noch «Berchtoldstag» genannt wird (Art. 1 und 3).

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wurde gefragt, wann das Gesetz in Kraft trete. Die Polizeidirektion beabsichtigt, wenn das Referendum nicht ergriffen wird, dem Regierungsrat sofort nach Ablauf der Referendumsfrist die Inkraftsetzung des Gesetzes zu beantragen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 121 Stimmen (Einstimmigkeit)

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 127 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 105 bis 124 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger / Citoyens suisses

1. *Anderegg* Felix, Wattwil (SG), 29. 3. 1951 in Thun, Versicherungsangestellter, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

2. *Anderegg* Max Robert, Wattwil (SG), 21. 4. 1920 in Kreuzlingen, Coiffeurmeister, Thun, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

3. *Bachtler* Elisabeth Martha Frieda, geb. Benteli, Solothurn und Holderbank (SO), 18. 4. 1900 in Nidau, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

4. *Baumann* Harry Gerhard, Zürich und Molinis (GR), 22. 4. 1949 in Zürich, Zürich, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Uetendorf.

5. *Bucher* Paul Robert, Marbach (LU), 8. 11. 1905 in Bern, eidg. dipl. Buchhalter (alt Direktor), Muri bei Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.

6. *Eggenberger* Ulrich, Grabs (SG), 18. 12. 1903 in Grabs, dipl. Elektroingenieur ETH, Innertkirchen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Innertkirchen.

7. *Giamara* Jachen Jon, Tarasp (GR), 5. 9. 1904 in Ardez, pens. Beamter GD PTT, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

8. *Gutersohn* Johannes Alfred, Islikon und Matzingen (TG), 7. 6. 1935 in Winterthur, Dr. med., Arzt, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

9. *Hürzeler* Bruno, Gretzenbach (SO), 3. 8. 1923 in Romanshorn, Dr. med., Arzt, Muri bei Bern, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

10. *Kleiner* Arnold, Egliswil (AG), 22. 1. 1924 in Melchnau, techn. Angestellter, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

11. *Müller* Emil, Mettau (AG), 14. 7. 1908 in Bern, gew. Geschäftsführer, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

12. *Römer* Cécile Louise, geb. Lutz, Vouvry (VS), 23. 6. 1900 in Yverdon, Biel, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.

13. *Schmid* Jürg Peter, Kilchberg (ZH), 13. 10. 1939 in Olten, lic. rer. pol., Direktor, Bern, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

14. *Zinniker* Karl Jakob, Strengelbach (AG), 30. 6. 1910 in Bern, Steinhauermeister, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

Ausländer / Etrangers

15. *Bechter* Bertha Maria, Österreich, 19. 12. 1912 in Uznach (SG), Glätterin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1957 in Bern gemeldet.

16. *Eggert* Béatrice Violette Marlyse, Frankreich, 29. 12. 1958 in Biel, Schülerin, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Biel gemeldet.

17. *Galtso* Kalsang, Tibet, 5. 7. 1956 in Saga Tadun (Tibet), Schüler, Bern, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seither in Bern gemeldet.

18. *Häberli* Manfred Franz, Österreich, 1. 2. 1960 in Wien, Schüler, Thun, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1964; seither in Thun gemeldet.

19. zurückgestellt

20. *Niesel* Angelika, Deutschland, 2. 4. 1951 in Bonn (Deutschland), Studentin, Bolligen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1967 in Bolligen gemeldet.

21. *Niesel* Dorothea Maria, Deutschland, 5. 5. 1955 in Bonn (Deutschland), Gymnasiastin, Bolligen, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1967 in Bolligen gemeldet.

22. *Palmieri* Markus Marcel, Italien, 11. 6. 1958 in Bern, Schüler, Thun, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1964 in Thun gemeldet.

23. *Puter* Janos, Ungarn, 8. 4. 1954 in Györ (Ungarn), Werkzeugmaschinist, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit 1963 in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

24. *Renz* Silvia Brigitta, Deutschland, 28. 8. 1952 in Klagenfurt (Österreich), Damenschneiderin, Langnau im Emmental, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langnau i. E.
In der Schweiz seit 1956; seither in Langnau i. E. gemeldet.

25. *Zwahlen* Willi Herbert (Namenserteilung), Deutschland, 25. 10. 1951 in Bavendorf (Deutschland), Mechaniker, Roggwil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Roggwil.
In der Schweiz seit 1964; seither in Roggwil gemeldet.

26. *Beckers* Franciscus, Belgien, 22. 4. 1905 in Diest (Belgien), Schriftsteller, Wohlen bei Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1948; seit 1971 in Wohlen bei Bern gemeldet.

27. *Bedö* Antal, Ungarn, 16. 10. 1940 in Rabacsecseny (Ungarn), Installateur, Burgdorf, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1957; seit 1967 in Burgdorf gemeldet.

28. *Bévardy* Sandor Vilmos, Ungarn, 24. 11. 1914 in Répceszemere (Ungarn), kaufm. Angestellter, Moosseedorf, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Moosseedorf.
In der Schweiz seit 1957; seit 1966 in Moosseedorf gemeldet.

29. *Bey* August Adolf, Deutschland, 4. 10. 1940 in Grasleben (Deutschland), Automechaniker, Aarberg, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg.
In der Schweiz seit 1962; seit 1963 in Aarberg gemeldet.

30. *Böninger* Dietrich, Deutschland. 2. 12. 1937 in München, Mechaniker, Obersteckholz, verheiratet, drei Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Obersteckholz.
In der Schweiz seit 1961; seit 1967 in Obersteckholz gemeldet.

31. *Farkas* Andreas, Ungarn, 29. 11. 1933 in Rabakecsked (Ungarn), Speditionsangestellter, Muri bei Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1957; seit 1966 in Muri bei Bern gemeldet.

32. *Ferecsko* Ernö, Ungarn, 1. 6. 1934 in Hernyek (Ungarn), Hilfsarbeiter, Konolfingen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Konolfingen.
In der Schweiz seit 1957; seit 1961 in Konolfingen gemeldet.

33. *Flür* Heinrich Bernhard, Deutschland, 17. 5. 1931 in Rhede (Deutschland), Maler-Vorarbeiter, Thunstetten, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thunstetten.
In der Schweiz seit 1955; seither in Thunstetten gemeldet.

34. *Klug* Alfred, Österreich, 24. 3. 1942 in Salzburg, Geschäftsführer, Bern, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1960; seit 1961 in Bern gemeldet.

35. *Kraft* Herbert Oskar, Deutschland, 22. 1. 1934 in Hammelburg (Deutschland), Coiffeur, Twann, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Twann.

In der Schweiz seit 1959; seit 1963 in Twann gemeldet.

36. *Polgar* Vince, Ungarn, 14. 9. 1934 in Budapest, Mechaniker, Thun, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1957; seither in Thun gemeldet.

37. *Rudel* Herbert, Deutschland, 7. 9. 1934 in Grossgraben (Deutschland), Garagier, Scheuren, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Scheuren.
In der Schweiz seit 1956; seither in Scheuren gemeldet.

38. *Schmidt* Ralf Theodor Eduard, Deutschland, 15. 12. 1938 in Celle (Deutschland), Maler-Vorarbeiter, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1958; seit 1967 in Bern gemeldet.

39. *Seifriz* Aloysius, Deutschland, 6. 6. 1932 in Schörzingen (Deutschland), Autospengler, Niederwichtrach, geschieden, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Niederwichtrach.
In der Schweiz seit 1953; seit 1954 in Niederwichtrach gemeldet.

40. *Wimmer* Reinhard, Deutschland, 14. 6. 1939 in Schmiedeberg/Schlesien, Büroangestellter, Münchenbuchsee, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
In der Schweiz seit 1959; seit 1962 in Münchenbuchsee gemeldet.

41. *Balonyi* György Ferenc, Ungarn, 28. 4. 1935 in Györ (Ungarn), Vertreter, Meinisberg, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meinisberg.
Mit Ausnahme eines Jahres seit 1956 in der Schweiz; seit 1970 in Meinisberg gemeldet.

42. *Bayart* Fernand Marius Eugène, France, 10. 7. 1909 à Vieille Eglise (France), machiniste, Soyhières, marié, droit de cité garanti de Soyhières.
En Suisse et à Soyhières depuis 1958.

43. *Bereznyai* Jozsef Janos, Ungarn, 13. 2. 1931 in Tovaros (Ungarn), Betriebsleiter, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1957; seit 1964 in Biel gemeldet.

44. *Berg* Roger Georges Eugène, France, 10. 11. 1924 à Paris, aide de maison, Réclère, célibataire, droit de cité garanti par Réclère.
En Suisse et à Réclère depuis 1935.

45. *Bugner* György, Ungarn, 12. 3. 1913 in Aiud (Rumänien), Lehrer, Belp, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Belp.
In der Schweiz seit 1956; seit 1961 in Belp gemeldet.

46. *Dozsa* Mihaly, Ungarn, 6. 6. 1928 in Budapest, Telefonmonteur, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Bern gemeldet.

47. *Fabritius* Béla Karoly, Ungarn, 13. 2. 1927 in Budapest, Automechaniker, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1958 in Bern gemeldet.

48. *Fasolini* Giacomo, Italien, 3. 3. 1923 in Martingengo (Italien), Magaziner, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1954; seither in Bern gemeldet.

49. *Hagebeucker* Friedhelm Karl, Deutschland, 27. 7. 1934 in Hagen (Deutschland), Schuhmachermeister, Thun, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
Mit Ausnahme eines Jahres seit 1957 in der Schweiz; seither in Thun gemeldet.

50. *Karman* Margarethe, geb. Dukesz, Ungarn, 25. 5. 1895 in Komarom (Ungarn), Hausfrau, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1954; seither in Bern gemeldet.

51. *Kirsch* Gerlinde, Deutschland, 17. 6. 1933 in Wiesbaden (Deutschland), Hausbeamtin, Heiligenschwendi, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heiligenschwendi.
In der Schweiz seit 1952; seit 1967 in Heiligenschwendi gemeldet.

52. *La Bianca* Giuseppe, Italien, 18. 10. 1937 in Pola (Jugoslawien), Chauffeur, Burgdorf, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1959; seit 1967 in Burgdorf gemeldet.

53. *Mares* Karl, Österreich, 25. 3. 1936 in Wien, Elektro-Chefmonteur, Aegerten, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aegerten.
In der Schweiz seit 1956; seit 1962 in Aegerten gemeldet.

54. *Nemes* Jozsef, Ungarn, 26. 5. 1930 in Kaposvar (Ungarn), Taxichauffeur/Maschinentechniker, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1966 in Bern gemeldet.

55. *Notario* Julia, geb. Vergara, Spanien, 12. 3. 1925 in Medina del Campo (Spanien), Hausangestellte, Saanen, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Saanen.
In der Schweiz seit 1959; seither in Saanen gemeldet.

56. *Pellegrino* Antonio, Italien, 6. 8. 1935 in Martirano Lombardo (Italien), Radio-Händler, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1954; seit 1956 in Biel gemeldet.

57. *Renz* Johann, Deutschland, 29. 4. 1932 in Schabolat (Rumänien), Magaziner, Langnau i. E., verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langnau i. E.
In der Schweiz seit 1956; seither in Langnau i. E. gemeldet.

58. *Soos* Magdolna, geb. Vago, Ungarn, 29. 6. 1916 in Budapest, Diätassistentin, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1957; seit 1967 in Bern gemeldet.

59. *Szöke* Géza Andor, Ungarn, 30. 3. 1930 in Tarnamera (Ungarn), Offsetkopist, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seither in Bern gemeldet.

60. *Szüts* Laszlo, Hongrie, 10. 1. 1935 à Halaszi/Györ-Sopron (Hongrie), représentant et chef de vente, La Neuveville, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par La Neuveville.
En Suisse depuis 1956; depuis 1963 à La Neuveville.

61. *van Ooijen* Johannes Franciscus Petrus, Niederlande, 13. 1. 1924 in Delft (Niederlande), Lagerverwalter, Burgdorf, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1947; seither in Burgdorf gemeldet.

62. zurückgezogen

63. *Zama* Giovanni, Italien, 14. 9. 1934 in Faenza (Italien), Herrenschneider, Lotzwil, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1956; seit Dezember 1972 in Lotzwil gemeldet.

Straferlassgesuche

Namens der Justizkommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Klopfenstein. Grossrat Walter beanstandet in Fall Nr. 7 die Art der Berichterstattung, ohne einen Antrag zu stellen. Ihm antwortet Polizeidirektor Bauder. Im Falle 11 beantragt Grossrat Golowin Begnadigung. Sein Antrag wird mit 99 gegen 36 Stimmen abgelehnt.
Im Zusammenhang mit der Mordtat durch einen Gefangenen während seines Urlaubs berichtet anschliessend Polizeidirektor Bauder allgemein über die Probleme der Gefangenenurlaube.

Motion Fleury – Motorfahrzeugsteuer

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 1027)

Fleury. Par ma motion, j'invite le gouvernement à entreprendre les démarches nécessaires en vue de l'uniformisation des taxes sur les véhicules à moteur sur l'ensemble du territoire de la Confédération. Cette mesure, qui répondrait à un vœu maintes fois exprimé, ne porterait pas atteinte au principe du fédéralisme.
Fait surprenant, des cantons de très faible étendue mais à capacité financière forte, qui n'ont qu'un petit réseau routier à entretenir, ne participent pas, fût-ce indirectement, aux frais de construction et d'entretien des routes que leurs habitants utilisent hors de leurs frontières cantonales.
Nous nous acheminons sans conteste vers la coordination et la péréquation financière intercantonales, qui s'imposent de plus en plus. Elles sont rendues impérieuses par le fait que l'homme est sorti de son immobilisme et que son activité ne se limite plus à son seul canton.
Notre système de taxation des véhicules à moteur, qui a été modifié dernièrement en ce sens que l'on a pris pour base le poids du véhicule, comporte encore des lacunes. Cette restructuration, qui s'imposait, a cependant eu pour conséquence une augmentation de la taxe pour certaines catégories de voitures.
Si l'on examine le tableau comparatif des taxes en vigueur dans les différents cantons, on constate que pour les véhicules de petite cylindrée, qui sont les plus nombreux, le canton de Berne vient en tête avec une taxe annuelle de 271,40 pour une voiture de 6 CV. C'est le canton de Glaris qui prélève la taxe la moins élevée (156 francs). Notre canton vient immédiatement après celui de Zurich en ce qui concerne la taxation de plusieurs catégories de véhicules à moteur. C'est pourquoi j'invite le Conseil-exécutif à prendre contact avec les autorités compétentes en vue de promouvoir l'uniformisation des taxes sur les véhicules à moteur sur le plan suisse.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer sind die Kantone gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung souverän, der bestimmt, dass alles, was nicht dem Bund übertragen ist, den Kantonen zusteht. Der Grundsatz steht auch in Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes, vom 19. Dezember 1958, lautend: «Das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren bleibt gewahrt.» Das hatte zur Folge, dass 25 kantonale Erlasse über die Erhebung von Motorfahrzeugsteuern bestehen. Alle haben gewisse Grundzüge gemeinsam, aber sie sind schon in der Bemessungsgrundlage nicht kongruent. Die Steuerskala ist ganz unterschiedlich. Das ergibt sich aus den unterschiedlichen Strassenlasten und aus andern Besonderheiten in den einzelnen Kantonen. Das breite Mittelfeld der Kantone ist bereits einigermassen zusammengerückt. Zürich ist obenan; Basel, das weit unten war, wird seine Motorfahrzeugsteuer ganz wesentlich erhöhen müssen.
Unter Harmonisierung der Motorfahrzeugsteuer kann man verschiedenes verstehen. In der Regel versteht der Bürger darunter, dass man für den gleichen Wagen in allen Kantonen frankenmässig gleich viel bezahlen muss. Man kann darunter auch verstehen, dass alle Kantone das gleiche Bewertungsprinzip anwenden müssen, z. B. alle das System der Hubraumsteuer haben, oder das System der Gesamtgewichtssteuer, usw. Bemessungssysteme gibt es viele. Es bestehen einige Vorschläge für noch andere Systeme. – Die Steuerharmonisierung, die ihren Ausdruck in der gleichen Belastung des gleichen Motorfahrzeuges in allen Kantonen zur Folge hätte, liesse sich nur erreichen, wenn alle Kantone die gleiche Bemessungsgrundlage und die gleiche Steuerskala einführen würden. Das liesse sich erreichen, indem sich die Kantone freiwillig verständigten, oder indem sie ein Konkordat abschliessen würden, oder indem man die Steuerhoheit dem Bund übertragen würde, was eine Verfassungsänderung voraussetzt. – Ein Konkordat wäre nur schwer realisierbar. Hingegen scheint die direkte Absprache unter den Kantonen möglich zu sein, wenigstens in dem Sinn, dass eine gewisse Steuerangleichung zwischen den einzelnen Kantonen stattfinden würde.

Sowohl die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr wie auch die Fédération Routière Suisse haben Arbeitskommissionen eingesetzt. Der Kanton Zürich hat ein Gutachten in Auftrag gegeben. Alle Arbeitsdokumente, die erarbeitet werden, sollen zwischen der Expertenkommission in Zürich, der Interkantonalen Strassenverkehrskommission und der Spezialkommission der Fédération Routière Suisse ausgetauscht und es soll versucht werden, in Zusammenarbeit mit den privaten Verbänden und den Kantonen Mittel und Wege zu finden, um zu einer Harmonisierung zu gelangen.
Ich betone, dass man unter Steuerharmonisierung nicht versteht, dass man auf den Franken genau in jedem Kanton gleichviel zahlen muss, sondern dass eine gewisse Angleichung stattfinden soll.
Ich muss Ihnen gewisse Illusionen rauben. Wer glaubt, dass mit der Harmonisierung die Motorfahrzeugsteuern reduziert würden, hegt wahrscheinlich falsche Hoffnungen. Bei der Durchführung der Harmonisierung verhält es sich ungefähr so, wie wenn der Bundesrat für etwas einen Höchstpreis festsetzt; dieser Preis wird sofort zum Mindestpreis.
Für Interventionen der Bundesbehörden ist der Zeitpunkt nicht günstig, so lange die genannten Untersuchungen und Besprechungen noch laufen.
Namens der Regierung möchte ich die Anregung Fleury als Postulat entgegennehmen, dies für den Fall, dass die laufenden Bestrebungen nicht zum Ziele führen. Wir müssen uns aber überlegen, ob wir wirklich die Steuerhoheit auf diesem Gebiet dem Bund übertragen wollen. Es würde zu weit führen, jetzt auf dieses Thema einzutreten; die Motion verlangt das auch nicht.

Präsident. Herr Fleury ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Es wird nicht bekämpft.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Moser (Biel) – Kompetenzbereich der Kantons- und Stadtpolizei in den Städten.

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 1042)

Präsident. Diese Motion ist abgeschrieben.

Motion Erard – Kreuzung T 6 - T 108 in Sonceboz

(Siehe Seite 146 hievor)

Erard. Un vieux dicton populaire affirme qu'on n'explique pas longuement les causes justes et qu'elles n'ont pas besoin de longs discours. C'est pouquoi le plaidoyer que je vais prononcer en faveur d'une modification des priorités au carrefour T 6 - T 108 à Sonceboz sera bref et dépourvu de passion.
L'automobiliste qui emprunte fréquemment la T 6 venant de Moutier et se dirigeant vers Bienne s'étonne toujours, lorsqu'il arrive au célèbre carrefour situé au cœur de la localité de Sonceboz, de devoir céder le passage aux véhicules empruntant la route T 108 qui relie Bienne à La Chaux-de-Fonds.
Chacun sait que la traversée de Sonceboz, où l'on a dénombré 7081 véhicules en moyenne par jour en 1970, constitue un très gros obstacle à la fluidité du trafic. Il s'ensuite des embouteillage importants certains jours, notamment en période de vacances et lors des grandes manifestations qui se déroulent à Bienne ou dans le Jura.
Les difficultés de circulation à cet endroit sont encore aggravées par le fait que contre toute logique, la T 6 venant de Pierre-Pertuis, avec 4032 véhicules par jour, perd sa priorité au profit de la T 108, sur laquelle s'écoulent 1900 véhicules en moyenne par jour.
Tout récemment, les services techniques des ponts et chaussées du canton ont entrepris une étude de trafic, qui a révélé que le 73,4 pour cent des véhicules transitant à Sonceboz proviennent de Moutier, des Franches-Montagnes ou de Tramelan en franchissant le col de Pierre-Pertuis.
Le Conseil-exécutif a accepté de revoir en tant que mesure urgente la question des priorités au carrefour T 6 - T 108. Je l'en remercie vivement et vous prie, au nom de la sécurité routière et de la fluidité du trafic, d'approuver la présente motion.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kreuzung inmitten der Ortschaft Sonceboz ist gefährlich und unübersichtlich. Die dortige Prioritätsregelung ist aber nicht so widersinnig, wie der Motionär es glaubt. Es trifft zwar zu, dass auf der Fahrachse Biel/Tavannes und umgekehrt mehr Fahrzeuge verkehren als auf der Achse Biel/St-Imier und umgekehrt. Trotzdem ist die Priorität der Strasse Biel–St-Imier und umgekehrt eingeräumt, in erster Linie weil die Fahrzeuge, die von Tavannes, vom Pierre Pertuis, in die Kreuzung fahren, einer derart unübersichtlichen Situation begegnen, dass aus Sicherheitsgründen ein Stophalt gegeben wäre.
Nun verlangt Herr Erard die Umkehrung der Prioritäten in dieser Kreuzung. Wenn wir das anordnen, haben wir anstelle der Stauung der Fahrzeuge vom Pierre Pertuis her eine Stauung der Fahrzeuge, die von Biel und La Heutte in die Kreuzung fahren. Warum? Heute können die, welche von oben herab kommen, nicht weiterfahren, weil sie gegenüber denen, die von St-Imier kommen, die Priorität nicht haben. Wenn man das umkehrt, müssen die, welche in der Kreuzung geradeaus fahren wollen, anhalten, um die Priorität den Fahrzeugen zu gewähren, die von Pierre Pertuis her kommen. Weil wir auf der Strasse für die Vorsortierung der Fahrzeuge, die geradeaus fahren wollen und diejenigen, die rechts abbiegen wollen, Richtung Pierre Pertuis und Tavannes, nicht Platz haben, so würde ein einziges Fahrzeug, das nach La Chaux-de-Fonds will und nicht durch kann, den ganzen Rattenschwanz hinter sich blockieren, nämlich die, welche nach St-Imier und Tavannes wollen. Statt dass man die Stauung bei denen hat, die von oben herabkommen, besteht sie bei denen, die von unten heraufkommen.
Das ist ein Musterbeispiel einer Kreuzung, die man mit Verkehrsregeln und Signalisation nicht sanieren kann. Hier muss eine bauliche Sanierung her, die die Vorsortierung der Fahrzeuge gestattet, die von unten heraufkommen. Wenn diese möglich ist – man muss Land kaufen, um das zu bauen – sind wir sofort bereit, die Prioritäten an der Kreuzung umzukehren.
In diesem Sinne nehmen wir die Motion Erard entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Günter – Revision des Dekretes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

(Siehe Seite 149 hievor)

Günter. Wir besteuern die Fahrzeuge nach dem Gewicht. Es geht darum, dass wir für umweltfreundliche Fahrzeugkategorien Steuervergünstigungen schaffen. Der Touring Club lässt seit einiger Zeit seine Patrouillenfahrzeuge, unter anderem in Bern, Lausanne und Genf, mit Flüssiggas statt mit Benzin fahren. Er hat damit gute Erfahrungen gemacht. In Zürich wird die Strassenwischmaschine mit Flüssiggas betrieben.
Die Umrüstung eines normalen Privatwagens auf Flüssiggasantrieb kostet etwa 1000 Franken. Der Betrieb ist etwas billiger. Der, welcher etwas für den Umweltschutz tut, muss dafür bezahlen. Wer etwas für die Allgemeinheit unternimmt, muss ein Opfer bringen. Wir haben ein Interesse daran, dass viele Fahrzeuge elektrisch oder mit Flüssiggas betrieben werden. Die Besteuerung sollte so gestaltet werden, dass die, welche sich günstig verhalten, belohnt werden.
Ich weiss, dass die richtige Regelung des Problems schliesslich vom Bund erfolgen muss. Das schliesst nicht aus, dass wir einen Versuch in der Richtung unternehmen.
Man wird mir entgegnen, in der ganzen Schweiz würden etwa 50 Fahrzeuge mit Flüssiggas fahren. Wenn wir trotzdem eine Vergünstigung gewähren und die Zahl der Fahrzeuge nicht zunimmt, so sieht man wenigstens, dass wir bereit waren, Massnahmen zu treffen. Wenn aber der Bestand an solchen Fahrzeugen ansteigt, so erweist sich diese Massnahme als sinnvoll, selbst wenn die Steuereinnahmen vorübergehend ein wenig zurückgehen.
Wir müssen die Entwicklung steuern. Hiefür ist die Steuerpolitik ein ausgezeichnetes Mittel. Das Postulat regt an, die Steuerpolitik vermehrt in den Dienst des Umweltschutzes zu stellen. An den Zahlen des Postulates halte ich nicht unbedingt fest. Sie sind nur ein Beispiel, eine Diskussionsgrundlage.
Ich weiss nicht, warum die Regierung das Postulat ablehnt. In andern Kantonen laufen ähnliche Vorstösse, zum Teil in zwingender Form. Ich ersuche die Regierung, sich diese Anregung nochmals zu überlegen. Euch, werte Kollegen, ersuche ich um Zustimmung.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, vom 10. Mai 1972, kann erst in Kraft treten, wenn das Gesetz in Kraft treten kann, und das ist erst möglich, wenn die verwaltungsunabhängige Rekurskommission bestellt ist. Wir hoffen im September oder November Wahlvorschläge unterbreiten zu können. Nun wird gewünscht, das Dekret zu ändern, bevor es in Kraft steht.
Die gasbetriebenen Fahrzeuge: Der Touring Club der Schweiz hat zurzeit 22 gasbetriebene Personenwagen zu Versuchszwecken in Betrieb. Sie können mit einfachem Handgriff auf Benzinbetrieb umgestellt werden. Tankstellen für das Gas gibt es in der Schweiz nirgends. Gasbetriebene Fahrzeuge können nur für kurze Strecken eingesetzt werden. Der Touring Club hat, um den Aktionsradius seiner Fahrzeuge zu vergrössern, auf den am meisten befahrenen Strecken eigene Gaslager angelegt. Den Privaten wäre das nicht möglich. Darum gibt es bis jetzt keine gasbetriebenen Privatfahrzeuge.
Ausserdem wurden die Pannenfahrzeuge des TCS steuerfrei erklärt. Die Besteuerung spielt also in diesem Versuchsfall keine Rolle.
Man kann sich fragen, ob Gasfahrzeuge so sehr umweltfreundlich sind, wie es behauptet wird. Zurzeit wird mit einem Gemisch von Propan und Butan gefahren. Das sind Destillationsprodukte des Rohöls, und daher geben sie die gleichen Abgase. Sie fallen in geringerer Menge an, weil das Rohöl destilliert worden ist. Wirklich umweltschutzfreundlich wäre ein gasbetriebenes Fahrzeug nur dann, wenn es mit Erdgas betrieben würde, das zur Hauptsache aus Methan besteht. Gemäss Auskunft eines Ingenieurs des Gasverbundes Mittelland ist es aber sehr fraglich, ob es technisch möglich sei, in nächster Zeit ein solches Fahrzeug zu schaffen. Man hat kürzlich zwei Versuche unternommen, Autobusse mit Erdgas zu betreiben. Der eine Versuch scheiterte an den Schwierigkeiten, der andere Versuch war überhaupt nicht erfolgreich. Wir diskutieren also über ein Problem, dessen technische Lösung noch nicht in greifbarer Nähe ist.
Der Postulant hat richtig gesagt, dass man durch die Steuerpolitik gewisse Entwicklungen beeinflussen könne. Für die Autoindustrie, die eingeschaltet werden müsste, ist der Kanton Bern ein so kleines Gebiet, dass die Nachfrage nach gasbetriebenen Fahrzeugen, die unser Kanton aufbringen könnte, kaum beachtlich wäre, d. h. die Automobilindustrie würde deshalb keine besonderen Modelle anfertigen.
Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb gibt es seit Jahrzehnten. Sie haben, wie die gasbetriebenen, einen sehr geringen Aktionsradius. Der elektrische Antrieb wird bis jetzt für Fahrzeuge verwendet, die nur im Lokalverkehr eingesetzt werden. Sie können nur geringe Geschwindigkeiten erreichen. Es sind meist Motorkarren oder Arbeitskarren. Gemäss dem Dekret vom 10. Mai 1972 betreffend die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird für gewerbliche Motorfahrzeuge ein Viertel, für Arbeitskarren ein Achtel der normalen Automobilsteuer erhoben. Für diese Kategorien von Fahrzeugen wäre das Postulat erfüllt.
Personenwagen mit elektrischem Antrieb werden regelmässig an Ausstellungen als Prototyp gezeigt. Im Kanton Bern ist aber ein einziger derartiger Wagen immatrikuliert, ein alter Wagen, der seit Jahren zirkuliert.
Der Betrieb von Elektrofahrzeugen ist zweifellos sehr umweltfreundlich. Fraglicher scheint indessen, ob die Beschaffung der elektrischen Energie den Forderungen des Umweltschutzes entspricht. Unsere Wasserkraftreserven sind erschöpft. Die Elektrizitätsproduktion durch thermische Kraftwerke wird strikte abgelehnt, weil umweltfeindlich. Auch Atomkraftwerke werden bekämpft. Das erscheint paradox: Man will Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Betriebstoff (Elektrizität) betreiben, widersetzt sich aber der umweltgerechten Produktion dieses Kraftstoffes. – Eine Prognose über die Verwendung elektrischer Energie hat ergeben, dass 1975 10 Prozent des Bedarfes nicht mehr gedeckt werden können, wenn nicht neue Werke, wahrscheinlich Atomkraftwerke, in Betrieb genommen werden. Daher fragt es sich, ob man in absehbarer Zeit genügend Elektrizität zur Verfügung stellen könnte, wenn sie in sehr grossem Umfang zur Fortbewegung von Strassenfahrzeugen gebraucht würde.
Eine Reduktion der Steuer für Fahrzeuge, die mit Gas oder Elektrizität betrieben werden, hat zurzeit überhaupt keine praktische Bedeutung. Das Postulat Günter bezweckt offenbar, Kaufinteressenten zum Kauf

eines gas- oder elektrizitätsbetriebenen Fahrzeuges zu veranlassen. Ein solches Fahrzeug müsste aber auf dem Markt vorhanden und einigermassen bezüglich Aktionsradius, Geschwindigkeit usw. mit den Benzin- oder Rohölbetriebenen Fahrzeugen konkurrenzfähig sein. Die Verwirklichung des Postulates Günter fällt gegenwärtig praktisch nicht in Betracht. Sollten sich die Verhältnisse ändern, werden wir ihnen Rechnung tragen. Unser Motorfahrzeugdekret ist beweglich gestaltet, sodass ein einziger Artikel abgeändert werden müsste, um dem Wunsch des Postulanten gerecht zu werden.
Der Bund unternimmt jetzt Anstrengungen zur Entgiftung der Abgase. Das Ergebnis ist abzuwarten.
Die Regierung ist der Auffassung, das Postulat behandle ein Problem, das technisch noch nicht gelöst ist, und es habe daher keinen Sinn, das Postulat zu überweisen. Man müsste es, würde es überwiesen, so lange schubladisieren, bis die Entwicklung weit genug fortgeschritten ist, Daher kann man das Postulat ebenso gut ablehnen.

Senn. Es handelt sich bloss um ein Postulat; der Vorschlag mit zwei Dritteln ist also nicht verbindlich. – Man setzt sich für den Umweltschutz allgemein ein, aber konkrete Vorschläge stossen auf Ablehnung. Das zeigte sich, als Herr Bundesrat Bonvin versuchte, die Luftverschmutzung durch Automobile zu bagatellisieren, indem er sagte, der Automobilverkehr trage nur zu einem Fünftel zur Luftverschmutzung bei. Er sagte nicht, was er unternehmen wolle, um die restlichen Verschmutzungsquellen zurückzudämmen. Ich würde die Rückweisung des Postulates noch verstehen, wenn dafür ein Ersatz geschaffen würde, der auch im Entwurf für das Eidgenössische Umweltschutzgesetz vorgesehen ist, indem dort ein Artikel vorgesehen wird, dass man ein Recht auf Umweltschutz «kaufen» kann. Es mag Fälle geben, wo weder mit Verboten noch Subventionen noch Strafen dem Umweltschutzgedanken gedient werden kann. Beispielsweise Färbereien können sich nicht sofort auf modernere Methoden umstellen. Sie werden vorübergehend die Wasserverschmutzung abgelten können.
Um zu vermeiden, dass durch die Reduktion der Verkehrssteuern der Strassenverkehr noch mehr zunimmt, könnte man die Steuern für mit Benzin und Oel betriebene Fahrzeuge erhöhen und sie für die übrigen belassen. Die Differenz wäre dann sozusagen «une licence à poluer».
Man sagt, die Technik sei noch nicht genügend weit. Ich weiss aber, dass im vielleicht grössten Automobilwerk Europas, das sich in Deutschland befindet, intensiv an drei Varianten von umweltfreundlichen Autos geforscht wird, nämlich für Erdgas flüssig, mit einem Aktionsradius von 800 km, und mit Elektrizität, in zwei Varianten, mit Batterie und über Motor. Die technische Lösung liegt also nicht in weiter Ferne. Wir müssen bereit sein, müssen die jetzigen Bestrebungen unterstützen, indem wir die Leute ermuntern, sich vorzubereiten. Mit dem Postulat beweisen wir Sinn für aktiven Umweltschutz. Ich ersuche daher, dem Postulat Günter zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bezweifle, dass sich bald ein mit Gas oder mit Elektrizität betriebenes Fahrzeug auf dem Markt finden wird, das einem Benzinbetriebenen Fahrzeug gleichgestellt werden kann. So lange das aber nicht der Fall ist, besteht konkret kein Problem. Die Versuche mit Erdgas sind bisher misslungen. Wenn aber das Wunderauto auf den Markt kommt, werden wir wieder darüber reden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 25 Stimmen
Dagegen ..... 40 Stimmen

Interpellation Sommer (Wabern) – Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts

(Siehe Seite 156 hievor)

Polizeidirektor **Bauder** erteilt namens des Regierungsrates folgende schriftliche Antwort:

Die Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften ist im Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr geregelt. Sie darf gemäss Artikel 32 Absatz 2 dieses Gesetzes unter Vorbehalt besonderer Anordnungen 60 km/Std. nicht übersteigen, wobei die zuständige Behörde ermächtigt wird, die Höchstgeschwindigkeit unter bestimmten Voraussetzungen abweichend festzusetzen. Eine von 60 km/Std. nach unten oder nach oben abweichende Höchstgeschwindigkeit darf nur verfügt werden, wenn eine verkehrstechnische Untersuchung der Verhältnisse die Zweckmässigkeit einer Abweichung ergeben hat. Der Bundesrat hat in Artikel 83 der Verordnung vom 31. Mai 1963 über die Strassensignalisation die Prinzipien über die Regelung der Höchstgeschwindigkeit festgelegt. Er schreibt vor, dass vor der Änderung von Höchstgeschwindigkeiten festzustellen ist, wie schnell die Motorfahrzeuge auf der betreffenden Strecke bei günstigen Verhältnissen durchschnittlich fahren. Die zulässige Geschwindigkeit darf nicht unter den Wert gesenkt werden, der von 85 Prozent der Führer von Personenwagen eingehalten wurde. Eine weitere Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit ist nur zulässig, wenn eine besondere, nicht leicht erkennbare Gefahr dies erfordert. In solchen Fällen ist eine verkehrstechnische Untersuchung durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Dieser prüft die Notwendigkeit und Nützlichkeit der beabsichtigten Massnahme; dabei berücksichtigt er die bisher eingetretenen Unfälle und die verschiedenen Möglichkeiten zur Behebung der Gefahr.
Diese eingehende gesetzliche Regelung soll verhindern, dass willkürliche, für den Motorfahrzeugführer nicht glaubwürdige Geschwindigkeitsbeschränkungen verfügt werden, und sie erstrebt eine einheitliche, in allen Landesteilen nach den gleichen Gesichtspunkten erarbeitete Strassensignalisation.
Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kann ihre Aufgabe, die Gefahren des Strassenverkehrs zu mildern, nur erfüllen, wenn die Einhaltung der Vorschrift erzwungen werden kann. Erzwingbar ist eine Verkehrsvorschrift aber nur dann, wenn sie vom verantwortungsbewussten Automobilisten als sinnvoll erachtet wird.
Die durch den damaligen Direktor des gerichtlich-medizinischen Instituts der Universität Bern, Herrn Prof. Dettling, vor bald zwanzig Jahren gemachten Äusserungen sind heute noch gültig. Es trifft zu, dass die Unfallfolgen bei geringeren Geschwindigkeiten kleiner sind. Daraus kann man auch den übrigens zutreffenden Schluss ziehen, dass mit stillstehenden Fahrzeu-

gen keine Verkehrsunfälle provoziert werden. Mit dieser Erkenntnis lassen sich aber die Probleme des heutigen Strassenverkehrs nicht lösen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist nur sinnvoll, wenn sie auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Aus diesem Grunde wurde im Kanton Bern in zahlreichen Ortschaften, wo besondere Verhältnisse vorliegen, die Geschwindigkeit zum Teil wesentlich unter 60 km/Std. festgesetzt. Eine generelle Beschränkung der Geschwindigkeit in Ortschaften auf 50 km/Std. erachten wir dagegen als nicht durchsetzbar. Eine Signalisation, deren Einhaltung nicht mit Hilfe von Polizeikontrollen durch Strafen und Massnahmen gegenüber fehlbaren Fahrzeugführern erzwungen werden kann, schadet mehr als sie nützt. Die Einhaltung der Verkehrsvorschriften darf nicht zur Ermessensfrage der Verkehrsteilnehmer werden.
Eine Standesinitiative – eine Intervention beim Bund müsste auf eine solche hinauslaufen – auf Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften kann nicht zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen.
Im Kanton Zürich wurde übrigens nach eingehender Diskussion dieses Problems auf einen Vorstoss verzichtet.

Präsident. Herr Sommer beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Sommer .... Grosse Mehrheit

Sommer (Wabern). Ich danke der Regierung für die Antwort; sie ist ungefähr so ausgefallen, wie ich erwartet habe. Mit einigen Ausführungen bin ich einverstanden, z. B. auf der ersten Seite, wo steht: «Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kann ihre Aufgabe, die Gefahren des Strassenverkehrs zu mindern, nur erfüllen, wenn die Einhaltung der Vorschrift erzwungen werden kann. Dem schliesse ich mich an. – Ein Satz in der Antwort veranlasst mich zu einem kurzen Votum.
Der Vorstoss erfolgte in der Form der Interpellation, ohne Auftrag an die Regierung. Ich weiss, wie die Antwort gelautet hätte, wenn der Vorstoss in der Form der Motion oder des Postulates eingereicht worden wäre. Es wäre dann gegangen wie bei der Motion betreffend den Gurnigel, die beim Rat keine Gnade gefunden hat, wohl aber dann beim Bund.
Ich weiss, dass das Problem der Geschwindigskeitsbeschränkung innerorts kein Hauptproblem für die Verhinderung von Verkehrsunfällen bietet. Wichtiger sind die Bekämpfung des Alkohols, der Strassenbau, die bessere Verkehrsregelung usw. Trotzdem kommt der Geschwindigkeitsbeschränkung im Verkehr grosse Bedeutung für die Verhinderung von Unfällen zu. Man sollte prüfen, ob die Geschwindigkeit innerorts auf 50 km herabgesetzt werden soll. Nachdem ich meinen Antrag eingereicht hatte, hat die Aktion 100 in einer Resolution das gleiche verlangt. In der Aktion 100 sind nicht weltfremde Leute tätig; es sind Ärzte, Theologen, Juristen, zum grössten Teil auch Autofahrer. Dass eine solche Resolution beabsichtigt war, wusste ich nicht.
Das Problem darf natürlich nicht dramatisiert werden. Es ist nicht entscheidend, ob man eine Siedlung mit 50 oder 60 km Geschwindigkeit durchfahre, denn der Zeitgewinn selbst beim Durchfahren einer grösseren Stadt ist bei um 10 km höherer Geschwindigkeit ganz gering.

In der Interpellation habe ich auf die Meinungsäusserung des seinerzeitigen Direktors des Gerichtsmedizinischen Institutes, Professor Dettling, hingewiesen; er sagte im Jahre 1958, als die Innerortsgeschwindigkeit auf 60 km herabgesetzt wurde, es wäre in bezug auf die Schwere der Innerortsunfälle richtiger, das Maximum von 50 km zu beschliessen. Er hat das später bei den autotechnischen Kursen des TCS immer wieder betont. Die Chance bei Unfällen, lebend davonzukommen wachsen im Quadrat der Reduktion der Geschwindigkeit.
Ein Passus in der Beantwortung der Interpellation scheint mir deplaciert zu sein. Da steht, es sei richtig, weniger schnell zu fahren und sagt: «Daraus kann man den übrigens zutreffenden Schluss ziehen, dass mit stillstehenden Fahrzeugen keine Verkehrsunfälle provoziert werden.» Mit dieser Erkenntnis lassen sich aber die Probleme des Strassenverkehrs nicht lösen. Diese Ironisierung ist fehl am Platz. Ich habe keinen unrealistischen Vorschlag gemacht; denn was ich fordere, wurde schon immer diskutiert und wird einmal kommen, aber leider erst, wenn sich die Verhältnisse weiter verschlimmert haben werden.
Zugegeben, auch innerorts gibt es Ausfallstrassen, wo man gut mit 60 und mehr Kilometer fahren kann. Mein Begehren auf Reduktion der Geschwindigkeit bezieht sich vor allem auf die Quartierstrassen. Diese haben in den Städten, Vororten und Dörfern meist keine Signalisation. Mancher Automobilist ist der Auffassung, 60 km sei das Minimaltempo. Die Geschwindigkeit ist aber den Verhältnissen anzupassen. In den Quartierstrassen wird manchmal viel zu schnell gefahren. Bei Unfällen wird der Fehlbare bestraft, vielleicht wird ihm der Fahrausweis entzogen. Aber mancher Schaden lässt sich eben nicht mehr gutmachen.
Ich weiss, die weitere Reduktion der Höchstgeschwindigkeit zu verlangen, ist keine grossartige Leistung. Trotzdem hat mich dieses Problem lange beschäftigt. Als ich hörte, dass im Kanton Zürich etwas ähnliches geplant ist, entschloss ich mich zu dieser Interpellation. Ich anerkenne, dass der Kanton Bern im Kampf gegen die Verkehrsunfälle und in der Schaffung vermehrter Sicherheit im Strassenverkehr an erster Stelle steht. Dafür danke ich dem Polizeidirektor.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung in der schriftlichen Antwort bezüglich der Geschwindigkeit Null ist nicht so aufzufassen, wie es der Interpellant tut; es handelt sich nur um eine logische Fortentwicklung der Thesen von Herrn Prof. Dettling, dass die Zahl und Schwere der Unfälle mit abnehmender Geschwindigkeit immer kleiner wird und bei Geschwindigkeit Null eben null wäre.
Es ist eine Illusion zu glauben, dass man mit reinen Verbotsmassnahmen Wesentliches zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen könne. Das ist auch deshalb eine Illusion, weil wir nicht über die nötigen Polizeikräfte verfügen, um die Verbote überall restlos durchzusetzen. Daher kann eine Schutzmassnahme für die Fussgänger, bestehend in weiterer Geschwindigkeitsbeschränkung, die im Moment nicht durchgesetzt werden könnte, in Wirklichkeit eine höhere Gefahr bedeuten, weil sich der Fussgänger auf eine Sicherheit verlässt, die ihm nicht garantiert ist. Alle Verkehrspsychologen sagen uns, dass die Automobilisten die signalisierten Geschwindigkeitsbeschränkungen immer dann einhalten, wenn sie sie als angemessen erachten, d. h. wenn sie im Szenenbild als optisch richtig erscheint. Beispielsweise würde es kein Automobilist verstehen, wenn auf einer vierspurigen Ausfallstrasse nur mit 50 km Geschwindigkeit gefahren werden dürfte; er

würde diese Vorschrift nur einhalten, wenn er fortdauernd kontrolliert wird, und auch dann würde er sie als Schikane empfinden. Damit will ich darlegen, dass das Ziel mit schematischen Verboten nicht erreicht werden kann. Ich befürworte innerorts bewegliche, den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeiten. Wir haben kürzlich in einem Quartier der Stadt Bern die Höchstgeschwindigkeit auf 40 km festgesetzt, weil die Strassen schmal und unübersichtlich sind. Jeder vernünftige Automobilist erachtet das als in Ordnung. Wir haben an einigen Orten die Maximalgeschwindigkeit sogar auf 30 km festgelegt, und dort erachtet es der Automobilist infolge der Gefahren als vernünftig. Mit der schematischen Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts auf 50 km käme man dem Ziele nicht näher als mit beweglicher, den Verhältnissen angepasster Signalisierung, wobei man nötigenfalls bis auf 30 km hinuntergeht.

Sommer (Wabern). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation Theiler (namens der Landesringfraktion) – Behauptete Bespitzelung von Grossrat Golowin

Wortlaut der Interpellation vom 14. Mai 1973:

Die «Groupe Bélier» behauptet, dass die Telephone verschiedener Parlamentarier abgehört werden. Auf der Liste der «Groupe Bélier» findet sich auch der Name von Grossrat Sergius Golowin. Wir ersuchen daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird oder wurde das Telephon von Grossrat Sergius Golowin abgehört?

Wenn ja:

2. Wann begann diese Bespitzelung?

3. Wurde diese Bespitzelung inzwischen eingestellt?

4. Wer hat diese Bespitzelung beantragt?

5. Wer hat diese Bespitzelung bewilligt?

6. Wer wurde mit der technischen Seite der Angelegenheit beauftragt?

7. Wurden alle Telephongespräche von Grossrat Sergius Golowin aufgezeichnet?

8. An wen wurden diese Unterlagen weitergegeben?

9. Wie wurde die Weitergabe im einzelnen sachlich und personell begründet?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Theiler. Die Behauptung, dass 48 Persönlichkeiten telephonisch überwacht werden, ist schwerwiegend, wenn sie stimmt, und dann hätten wir die Pflicht, dafür zu sorgen, dass solche Bespitzelungen sofort aufhören. Dann müssten wir alle darüber nachdenken, ob in unserem Land noch alles in Ordnung sei. Die Behauptung ist aber auch schwerwiegend, wenn sich herausstellt, dass sie nicht stimmt. In diesem Fall haben die Bundesbehörden und die Berner Behörden die Pflicht, klarzustellen, ohne Zwielicht, dass die Behauptungen unwahr sind. Bisher wissen wir nichts Klares. Zwar haben wir gestern ein Dementi aus dem Bundeshaus vernommen. Aber es ist ein halbes, unbefriedigendes Dementi. Wir hörten, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, um anzunehmen, es seien illegale Abhörungen vorgenommen worden. Wie steht es aber mit den sogenannt legalen Abhörungen? Die Kriterien hiefür sind sehr dehnbar.
Wir wären nicht so sehr beunruhigt – niemand behauptet, die Meldung hätte die Bevölkerung in der Schweiz nicht beunruhigt –, wenn wir alle sicher wären, dass in unserem Lande etwas derartiges nicht vorkommen kann. Aber es ist in unserem als so freiheitlich gepriesenen Land solches schon vorgekommen. Ich will nicht alte Geschichten erneuern, z. B. die eines bekannten Oppositionspolitikers in Zürich, der aus Versehen Tonbänder seiner eigenen Telephongespräche, die er im Amte führte, zugeschickt erhielt, oder den Fall von 1969, als Nationalrat Hubacher abgehört wurde. Der Nationalrat hat dann beschlossen, künftig dürften keine Telephongespräche mehr von Parlamentariern abgehört werden. Vor einer Woche wurde offiziell bestätigt, dass man in der Nähe von Lausanne im Versammlungsraum einer trotzkistischen Linksgruppe einen Minispion eingebaut hat, um alles abzuhören. Solches kommt also in unserem Lande vor. Und das beruhigt uns nicht.
Was ist eigentlich passiert? Die meisten der 48 Persönlichkeiten sind Berner oder Jurassier. Es befinden sich darunter Nationalräte und Grossräte, aber auch verschiedene Korrespondenten von Zeitungen, die regelmässig aus dem Ratshaus berichten.
Unsere Fraktion hat sich besonders stark mit der Affäre beschäftigt, ist doch in der Liste der 48 Persönlichkeiten der Name unseres Ratskollegen Sergius Golowin. Das zeigt, wie absurd solche Überwachungen wären. Es wäre ein pervertierter Staatsschutz, einzelne, der Regierung unangenehme Leute zu überwachen. Man müsste sich fragen, was man gegen einen solchen Staatsschutz unternehmen könne, der nicht mehr den Staat schützt, sondern die Opposition im Interesse der herrschenden politischen Machtverhältnisse unterdrükken will.
Ich gehe immer noch davon aus, dass die Behauptungen nicht stimmen und bin daher dem Regierungsrat dankbar, dass er das Traktandum heute zur Diskussion stellt. Wir erwarten eine klare Antwort.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es mag sein, dass gewisse Leute, auch in der Eidgenossenschaft, eine «Mini-Watergate»-Affäre konstruieren möchten. Hier aber liegen die Verhältnisse grundlegend anders. Ich kann Auskunft geben, soweit es den Kanton Bern betrifft.
Die gesetzlichen Grundlagen sind eindeutig, grenzen ab, wer zur Anordnung der Telephon- und Postkontrolle zuständig ist und in welchen Fällen das zulässig ist.

Die Frage, in welchen Fällen und durch wen die Telephonkontrolle angeordnet werden kann – sie kann uns nach Gesetz angeordnet werden – beurteilt sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über den Telephon- und Telegraphenverkehr und nach dem Bundesgesetz über den Postverkehr, vom 20. Dezember 1968. In Artikel 7 dieses Bundesgesetzes wird bestimmt, dass die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe auf schriftliches Gesuch der zuständigen eidgenössischen Justiz- oder Polizeibehörden oder der zuständigen kantonalen Gerichtsbehörden zur Auslieferung dienstlicher Aufzeichnungen über den Telephonverkehr verpflichtet sind, wenn es sich um eine Strafuntersuchung handelt, die mit einem Verbrechen zusammenhängt, oder um die Verhinderung eines Verbrechens. – Die Pflicht zur Auslieferung und

Auskunfterteilung besteht auch, wenn das Gesuch vom zuständigen kantonalen Polizeidirektor zur Verhinderung eines Verbrechens gestellt wird.
Bei dieser Kompetenzausscheidung ist davon auszugehen, dass die kantonalen Gerichtsbehörden für die Anordnung von Telephon- und Postkontrollen bei Untersuchungen wegen Verbrechen, die unter die kantonale Gerichtsbarkeit fallen, zuständig sind, während für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und von Sprengstoffdelikten einzig die eidgenösischen Untersuchungsorgane zur Anordnung der Massnahme berechtigt sind.
Die Rechtsabteilung der Generaldirektion PTT wacht darüber, dass nicht auf Anordnung einer unberechtigten Person Telephon- oder Postkontrollen durchgeführt werden können.
Ich stelle in aller Form fest, dass der kantonale Polizeidirektor bis heute von seiner Kompetenz, eine Telephonkontrolle oder eine Postkontrolle zu beantragen oder anzuordnen, noch nie Gebrauch gemacht hat.

Theiler. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Präsident. Herr Günter beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Günter .... Grosse Mehrheit

Theiler. Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Polizeidirektor Bauder nie Anweisung gegeben hat, Telephone abzuhören. Im übrigen können wir von der Antwort nicht befriedigt sein. Verschiedene wichtige Fragen hat der Polizeidirektor nicht beantwortet. Es ist immer noch nicht klar, ob bernische Persönlichkeiten überwacht wurden oder überwacht werden. Polizeidirektor Bauder kann nicht einfach sagen, er habe den Befehl nicht gegeben, wisse im übrigen nichts. Wenn es um Mitglieder des Parlamentes geht, ist der Regierungsrat verpflichtet, sich auch dann, wenn er formell nicht zuständig ist, darum zu kümmern, was der Wahrheit entspricht. Ich frage den Polizeidirektor nochmals in aller Form, ob ihm Telephonüberwachungen, die Berner betreffen oder betroffen haben, in seiner Eigenschaft als Polizeidirektor und Regierungsrat bekannt seien oder nicht. Ich frage nicht, ob er sie angeordnet habe, sondern ob ihm solche bekannt seien. Wenn wir das wissen, wissen wir schon ein wenig mehr.

Senn. Ich bin dem Polizeidirektor für seine Ausführungen dankbar, besonders dafür, dass er sagte, in welchen Fällen es legal sei, Telephongespräche abzuhören. Solche Abhörungen sind in gewissen Fällen sehr nötig, um Schaden zu verhindern. Der Polizeidirektor sprach von Sprengstoffanschlägen. Es ist wohl möglich, dass keine illegalen Abhörungen stattgefunden haben. Aber der Begriff legal ist dehnbar. Gerade in der Abhöraffäre in Lausanne standen die Auffassungen des Bundesanwaltes der von Botschafter und alt-Ständerat Zellweger, was als illegale Abhörungen zu betrachten sei, diametral gegenüber. Der letztere hat die Abhörung in Lausanne als illegal betrachtet. Die Frage ist immer noch offen, ob abgehört worden sei, legal oder illegal.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Fragen von Herrn Grossrat Theiler klar beantworten. Ich habe vorhin erklärt, für welche Sachgebiete eine Telephonkontrolle zulässig ist und wer zu deren Anordnung kompetent ist. – Soweit allenfalls von einem bernischen Untersuchungsrichter eine Telephonkontrolle angeordnet wird – das ist theoretisch und praktisch möglich –, geschieht es im Rahmen einer Voruntersuchung. Diese ist nach Gesetz geheim. Der Gesetzgeber will die Gewaltentrennung, und daher hat die Exekutive nicht das Recht, in die Voruntersuchung einzugreifen oder irgend etwas daraus zu vernehmen. Ich bin also nicht nur nicht legitimiert, nachzufragen, sondern das ist mir gesetzlich verboten. Das selbe trifft für eine Telephonkontrolle zu, die von der Bundesanwaltschaft angeordnet wird. Im Rahmen eines bundesanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, z. B. bei einem Sprengstoffanschlag, führt der Bundesanwalt die Untersuchung. Die Polizeiorgane, die eingeschaltet werden, funktionieren als Organe der gerichtlichen Polizei, und daher sind sie von Gesetzes wegen meiner Kommandogewalt enthoben. Ich kann keinem Organ der gerichtlichen Polizei Befehle erteilen, ich kann diese Organe auch nicht befragen; also kann ich den Bundesanwalt auch nicht fragen, ob die Liste stimme oder nicht.
Die gestellten Fragen habe ich somit beantwortet, soweit in die kantonale Kompetenz fallend. Wenn man weitere Fragen stellen will, muss das im Bundesparlament geschehen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Dienstag, 16. Mai 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Eggenberg, Gasser (Münchenwiler), Hof, Jenzer, Kästli, Kautz, Oswald, Sandmeier, Stoller (Reichenbach i. K.).

Thun; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation, Schönau; Verpflichtungskredit

(Beilage Nr. 17, Seite 3)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen), worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Interpellation Bühler – Dispensation und Dienstverschiebung für im Geb Inf Rgt 17 eingeteilte Bergbauern

Militärdirektor **Bauder** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Weder die Regierung noch die Militärdirektion wurden zum diesjährigen Dienstleistungsplan der Geb Div 9 begrüsst. Aber selbst wenn wir angefragt worden wären, hätte eine Intervention unsererseits kaum Erfolg haben können, und zwar mit Rücksicht auf folgende Tatsachen:

1. Das Geb Inf Rgt 17 wurde in den letzten 10 Jahren nie mehr im Hochsommer aufgeboten, sondern immer in einer für die Alp- und Landwirtschaft günstigeren Zeit (anfangs Jahr oder Herbst/Winter).

2. Als ehemaliger Kommandant von Gebirgstruppen kennen Sie die Notwendigkeit, unsere Gebirgssoldaten periodisch im Hochgebirge (über 2000 m ü. M.) auszubilden. Eine solche Ausbildung kann weder im Winter noch im Spätherbst erfolgreich durchgeführt werden.

3. Im Berner Oberland, wie übrigens in allen Bergregionen unseres Landes, gehen die Interessen bezüglich den WK-Terminen zwischen den verschiedenen Erwerbszweigen stark auseinander; die Bedürfnisse der Hotellerie, des Tourismus, des Bau- und Kleingewerbes und der Landwirtschaft stimmen nicht überein. Die Statistik zeigt, dass bei Dienstleistungen im Januar/Februar/März – also in einer für die Landwirtschaft günstigen Zeit – am meisten Dispensations- und Dienstverschiebungsgesuche eingereicht werden, und zwar hauptsächlich vom Hotel-, Bergbahn- und Skiliftpersonal, von Skilehrern usw.

Unsere Erhebungen bei den Sektionschefs haben ergeben, dass dieses Jahr von den rund 2200 einrückungspflichtigen Angehörigen der Füs Bat 34, 35 und 36 205 Wehrmänner in der Land- und Alpwirtschaft tätig sind; also rund 10 Prozent. Von diesen befinden sich nicht mehr als die Hälfte in einer Zwangslage, die eine Dispensation bzw. Dienstverschiebung rechtfertigen würde. Die Militärdirektion wird, entsprechend ihrer bisher gehandhabten, vernünftigen Praxis, auch dieses Jahr in Härtefällen (Einmann-Betrieb) Dispensationen bzw. Dienstverschiebungen verfügen.

Herr Bühler ist abwesend.

Dekret über die Finanzierung der Berufsschulen

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bürki, Präsident der Kommission. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 3. September 1969. Grundlage ist das kantonale Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 1969. Das kantonale Recht stützt sich auf das eidgenössische Berufsbildungsgesetz vom 20. September 1963.
Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung ist Sache der Kantone und dementsprechend bestehen, wie das in der Schweiz üblich ist, 25 recht unterschiedliche kantonale Ausführungsgesetze. Auch in bezug auf die Finanzierung bestehen 25 verschiedene Regelungen. In den Kantonen Uri, Genf, Basel-Stadt geht die Berufsschulfinanzierung voll zu Lasten des Kantons, abzüglich die Beiträge des Bundes, der sowohl den Bau wie den Betrieb finanziert. In den weitern 22 Kantonen haben die Gemeinden an der Finanzierung mitzutragen, in 5 Kantonen zusätzlich auch die Lehrbetriebe. In 18 Kantonen erfolgt die Erhebung der Gemeindebeiträge nach dem Lehrortsprinzip. Man stellt darauf ab, in welcher Gemeinde der Lehrling seine Lehre macht, währenddem in 4 Kantonen das Wohnortsprinzip gilt. Man stellt primär auf den Wohnort des Lehrlings ab. Zur letzten Gruppe gehört auch der Kanton Bern.
Gemäss Artikel 34 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes sind die bernischen Wohnsitzgemeinden von Lehrlingen oder Berufsschülern verpflichtet, den Schulortsgemeinden jährlich einen angemessenen Kostenbeitrag für den Betrieb und die Einrichtungskosten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen zu entrichten.
Wie aus dem Vortrag hervorgeht, vermag die bisherige Regelung, obwohl sie noch nicht alt ist, nicht mehr zu genügen. Vor allem die Schulortsgemeinden, die in den letzten Jahren Neubauten erstellten, wurden so stark belastet, dass die Last für diese nicht mehr tragbar ist. Die bisherige Subvention an Neubauten betrug nur 18 Prozent (geändert 1971). Zusätzlich war auf Grund des geltenden Dekretes der Einbezug der verbleibenden Kapitalkosten für Neu- und Erweiterungsbauten nur teiweise möglich, so dass ein immer grösserer Teil bei der Schulortsgemeinde verblieben ist. Aus diesem Grunde haben vor allem die Schulortsgemeinden, die neue Aufgaben erfüllen mussten, verlangt, dass das Dekret revidiert werde.
Im Dekretsentwurf wird das Beitragswesen systematisiert, indem nun die Leistungen der Schulortsgemeinden umschrieben werden. Die anrechenbaren Aufwendungen werden eindeutiger definiert. Schliesslich sind die Befugnisse des Amtes für Berufsbildung bei der Festsetzung der Schulkostenbeiträge klargestellt worden.
Für die Abstufung der Schulkostenbeiträge nach Finanzkraft der Wohnsitzgemeinden wird Ihnen vorgeschlagen, den bisherigen Modus beizubehalten.

Da eine Dekretsrevision nur im Rahmen des Gesetzes möglich ist, haben verschiedene im Laufe der Vorberatung aufgeworfene Begehren zurückgestellt werden müssen. Der Vortrag von Regierung und Kommission verweist am Schluss auf die langfristigen Massnahmen, die noch nötig sein werden. Diese bedingen indessen die Teilrevision des Gesetzes. Dabei wird es sich vor allem um Fragen des Modus und des Ausmasses der Schulkostenbeiträge, um die Belastung der Schulortsgemeinden durch Betriebsdefizit und Kapitalkosten sowie um den rechtlichen Status der Träger der Berufsschulen handeln. Das ist dort von Bedeutung, wo nicht die öffentliche Hand der Träger der Schulen ist, sondern Private. – Die sich langfristig stellenden Fragen können im Dekretsentwurf nicht gelöst werden, weil es dazu der Teilrevision des heutigen Gesetzes bedarf. Um den Gemeinden, die in den letzten Jahren durch Neubauten besonders stark belastet wurden, entgegenzukommen, hat der Regierungsrat zusätzlich zum Dekretsentwurf auf Antrag der ausserparlamentarischen Kommission und der Volkwirtschaftsdirektion am 7. März 1973 ergänzende Massnahmen beschlossen, die insbesondere ein unangemessen starkes Ansteigen der Schulkostenbeiträge in den belasteten Berufsschulregionen vermeiden sollen. Ich nehme an, der Volkswirtschaftsdirektor werde darauf zurückkommen.
Die parlamentarische Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf den Revisionsentwurf. Es geht um die wichtige Frage genügender Finanzierung des bernischen Berufsschulwesens. An den Gewerbeschulen und kaufmännischen Berufsschulen geniessen rund 23 000 Lehrlinge im Kanton Bern berufsbegleitenden Unterricht. In Fachschulen, Handelsmittelschulen, sind weitere rund 2000 Schüler zu verzeichnen. Bei der Sicherstellung ausreichender Finanzierungsgrundlagen geht es nicht zuletzt darum, die Konkurrenzfähigkeit unserer Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen gegenüber andern beruflichen Ausbildungen zu stärken.

Stähli (Biel). Die freisinnige Fraktion beantragt Eintreten auf den Dekretsentwurf. Es ist zu begrüssen, dass die Wohnsitzgemeinden für die Schüler an kantonalen Fachschulen Beiträge leisten müssen. Bisher war das nicht der Fall. Beispielsweise bei den vier angegliederten Fachschulen des Technikums Biel musste nur Biel als Schulortsgemeinde Beiträge leisten, und zwar in der Höhe von einem Drittel des verbleibenden Defizites.

Es ist sehr zu wünschen, und ich hoffe, das Dekret verwirkliche das, dass Gemeinden mit grossen Bauvorhaben – der Bau der Gewerbeschule in Biel kostet über 30 Millionen Franken – nicht allein die ganze Vorfinanzierung zu tragen haben, sondern dass mit dem Fortschreiten des Baues Bund und Kanton Akontozahlungen leisten.
Im Artikel 4 wird mit Recht gesagt, dass die Sozialleistungen als Betriebskosten gelten. Es ist daher nicht verständlich, dass das Amt für Berufsbildung mitgeteilt hat, dass rückwirkend auf 1. Januar 1973 die Sozialleistungen, wie Familien- und Kinderzulagen, bei der Bemessung des Staatsbeitrages nicht mehr in Betracht fallen sollen. Der Kanton beruft sich auf den Bund. Es ist aber nicht nötig, dass man der Gemeinde von beiden Seiten her den Schwarzpeter zuspielt.
Ich bitte, diese Kosten weiterhin als subventionsberechtigt zu betrachten.

Schnyder (Bellmund). Das geltende Dekret stammt aus dem Jahre 1969. Die Revision ist trotzdem schon fällig geworden. Unsere Fraktion begrüsst vor allem die Neuregelung des Beitragssystems. Es ist zeitgemäss, die Wohnsitzgemeinden vermehrt für Schulkostenbeiträge beizuziehen und die Schulortsgemeinden zu entlasten. Das ist für die Wohnsitzgemeinden dank dem Zusatzbeitrag von 10,4 Millionen Franken des Kantons tragbar. Für diese Leistung danke ich dem Staat.
Das neue Dekret sollte längeren Bestand haben.

Brand. Die Anwendung des geltenden Dekretes brachte einigen Schulortsgemeinden untragbare finanzielle Belastungen. Unsere Fraktion betrachtet es als richtig, dass diese Gemeinden – es handelt sich in erster Linie um Gemeinden, die grosse Bauaufgaben durchgeführt haben – entlastet werden. Das geschieht dadurch, dass praktisch alle Aufwendungen, inklusive die hohen Baukosten, in die Rechnung einbezogen werden – Ausserdem werden die Schulkostenbeiträge für die Schulgemeinden und die Wohnsitzgemeinden auf der gleichen Basis berechnet. Die zusätzlichen Leistungen der Schulortsgemeinden umfassen neben den Aufwendungen für das Bauland einen nach Steuerkraft abgestuften Betrag von 10 Prozent bis 20 Prozent der Schulbetriebsrechnung, nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge. Das neue Dekret bietet Gewähr, dass die Schulortsgemeinden nicht mehr zu sehr beansprucht werden. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt dem Dekret zu.

Voisin (Porrentruy). Le groupe PDC vous recommande également d'adopter ce projet. Jusqu'à présent, en effet, il y avait inégalité de traitement entre les communes sièges de l'école et celles qui envoient des élèves dans ces écoles. Je pense qu'avec l'entrée en vigueur du nouveau décret, cette inégalité disparaîtra puisque désormais, toutes les communes devront participer au financement des écoles professionnelles proportionnellement à leur capacité financière.

Frutiger. Kollege Schnyder hofft, das Dekret habe längern Bestand als das vom Jahre 1969. Auf Seite 12 der Botschaft sind die langfristigen Massnahmen aufgeführt. Im Rahmen des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist ein vernünftiger Lastenausgleich schwierig. Er konnte im Dekret nicht abschliessend erfolgen; ergänzend war ein Regierungsratsbeschluss nötig. In der Kommission wird gewünscht, dass das Berufsbildungsgesetz ebenfalls revidiert werde. Erst nachher wird es gelingen, eine befriedigende Regelung zustande zu bringen. Die Kommission ist der Auffassung, die jetzige Revision sei nur eine Übergangslösung.

Mühlemann. Ich bin ein Vertreter des Wohnortsgemeindeprinzips. Wir haben nun das Schulorts- und Wohnortsprinzip. Welche Auswirkungen hätte es, wenn man das Lehrortsprinzip anwenden würde? Es gibt Kantone, die dieses haben.
Im Vortrag steht nichts darüber, wie viele Lehrlinge aus den Wohnortsgemeinden und wie viele aus den Schulortsgemeinden kommen. Ich bitte auch das zu beantworten.

Rohrbach. Als wir das Dekret über die Forstwirtschaft behandelten, hat Herr Hänsenberger sprachliche Unebenheiten bemängelt und deswegen sogar die Rück-

weisung beantragt. Es wäre gut, wenn die Dekrete, bevor sie dem Rat unterbreitet werden, von Fachleuten auf die sprachliche Richtigkeit überprüft würden. Sie werden nämlich nach der Beratung im Plenum der Redaktionskommission nicht unterbreitet. Beispielsweise lautet der Absatz 1 von Artikel 5, bei Weglassung der Nebensätze: «Die Schulortsgemeinde ist verpflichtet, für allgemeinen Lehrmittel zu sorgen.» Es müsste heissen: «für die allgemeinen Lehrmittel.» Ich bitte, diese Unebenheiten noch auszuglätten.

Hauser. Ich habe in der Kommission das Wohnortsprinzip vertreten. Ich wurde gefragt, ob die Wohnortsgemeinden nicht auf Grund von Artikel 7 zu stark belastet würden. Ich erachte die Regelung als ausgewogen. Die Kommission hat sich sehr um die gerechte Verteilung der Lasten bemüht. Gemäss Artikel 7 haben die Wohnortsgemeinden im gleichen Rahmen Beiträge zu leisten wie es für die Lehrerbesoldung der Fall ist. Die schwer belasteten Gemeinden werden gerecht taxiert. Ich empfehle auch den Vertretern der Wohnortsgemeinden, das Dekret anzunehmen.

Bürki, Präsident der Kommission. Ich möchte auf die Frage von Herrn Mühlemann eingehen. Nach dem Wohnortsprinzip entfallen auf die Schulortsgemeinden 24 Prozent, auf die Wohnsitzgemeinden 76 Prozent; nach dem Lehrortsprinzip entfallen auf die Schulortsgemeinden 48 Prozent, auf die Wohnsitzgemeinden 52 Prozent. Das ist der kantonale Durchschnitt. Bei den Schulen des KV fallen beim Wohnortsprinzip auf die Schulorte 38 Prozent, beim Lehrortsprinzip 74 Prozent. Sie sehen, dass das System von wesentlicher Bedeutung ist. Im Gesetz wird das Wohnortsprinzip vorgesehen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Stähli wünscht, dass den Gemeinden mit grossen Baubelastungen Akontozahlungen gewährt werden. Wir werden uns dafür einsetzen, dass der Bund in gleicher Weise vorgeht.
Sodann beanstandet Herr Stähli, dass die Sozialleistungen bei der Berechnung der Kantonsbeiträge nicht mehr berücksichtigt werden. Wir mussten im Rahmen der Sparübungen mit dem Bund gleichziehen. Den Gemeinden mit grossem Bauvorhaben werden aber, als Übergangslösung, 1,4 Millionen Franken zusätzlich zu den Leistungen gemäss Gesetz und Dekret zur Verfügung gestellt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Bürki, Präsident der Kommission. In Artikel 1 sind neu die Leistungen der Schulortsgemeinden vorgesehen. Hineingeschoben wird: «An kantonale Schulen oder öffentlich anerkannte Schulen anderer Träger». Bisher hiess es «ihre Schulen». Es bestanden bisher Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Gemeinden Schulkostenbeiträge zahlen sollen oder nicht, wenn der Kanton Träger der Schule ist. Das wird nun klargestellt.

Bigler. Was der Kommissionspräsident angetönt hat, ist mir nebelhaft. Die Gemeinden müssen mit mehr Belastungen rechnen. Das Dekret stützt sich auf den Artikel 34 des Gesetzes über die Berufsschulen, wo steht, die Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge hätten den Schulortsgemeinden Beiträge zu leisten. Nun ist in Artikel 1 des Dekretsentwurfes von kantonalen Schulen die Rede. In der Folge müssen die Wohnsitzgemeinden Schulkostenbeiträge zu Gunsten des Kantons übernehmen. Das scheint mir mit Artikel 34 des Gesetzes nicht vereinbar zu sein. Ist der Einbezug der kantonalen Schulen gerechtfertigt? Welche kantonalen Schulen sind darunter zu verstehen? Kollege Stähli hat auf die Fachschulen von Biel hingewiesen. Könnten nicht weitere Fachschulen einbezogen werden, z. B. die Schnitzler- und Geigenbauerschule Brienz, die landwirtschaftlichen Schulen, die Techniken usw.? Sollten all diese Schulen auch gemeint sein, würde das den Wohnsitzgemeinden wesentliche Mehrkosten verursachen und den Kanton entlasten.
Weiter ist die Rede von «öffentlich anerkannte Schulen anderer Träger». Darunter versteht man kaufmännische Berufsschulen, Berufsschulen für Verkaufspersonal, für Verwaltung usw. Ist hier die höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule inbegrifffen? Bevor ich einen Antrag stelle, möchte ich die Antwort des Regierungsrates hören.

Stähli (Biel). Kantonale Schulen sind Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen und die angegliederten Fachschulen von Techniken, z. B. die Fachschulen Biel und St-Imier. An diese Schulen haben bisher die Wohnortsgemeinden nichts bezahlen müssen. Biel hat daran als einzige bezahlt, obwohl die grosse Mehrheit der Schüler von auswärts kommt. Darum ist die Erweiterung der Beitragspflicht berechtigt. Die höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule fällt nicht darunter. In diesem Dekret geht es um Schulen auf der Lehrlingsstufen.

Bürki, Präsident der Kommission. In der Kommission war man gleicher Meinung wie Herr Stähli. Wir wollen gleiches Recht schaffen, gleichgültig, ob die Berufsschule zufällig einem Technikum angegliedert sei oder nicht. Aber über den Rahmen des Berfsschulgesetzes will man nicht hinausgehen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich müssen bei den kantonalen Schulen auch die Wohnortsgemeinden antreten. Wir können nicht alle Kosten dem Kanton und den Schulortsgemeinden aufbürden. Es geht um die angegliederten Fachschulen am Technikum St-Imier und am Technikum Biel, um die Lehrwerkstätte in Bern, um die Töchterhandelsschule Bern, die Handelsschulen Neuveville und Delémont und die Schnitzlerschule Brienz. Die höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule läuft unter anderem Finanzierungsschema und wird von diesem Dekret nicht berührt.

Angenommen.

Art. 2

Bürki, Präsident der Kommission. Der Artikel 2 sieht in Absatz 1 vor, dass die Schulrechnungen dem Amt für Berufsbildung einzureichen sind und dass Schulen, deren Träger nicht die Gemeinde und nicht der Kanton ist, ihre Rechnungen vorher den zuständigen Behörden des Schulortes zu unterbreiten haben. Das war bisher anders, obwohl die Schulorte schlussendlich zum grossen Teil für die Defizite aufkommen mussten. Künftig werden alle gleich behandelt.

In Absatz 2 ist neu vorgesehen, dass die Schulkostenbeiträge vom Amt für Berufsbildung festgesetzt werden. Bisher machte es lediglich die Berechnungen und leitete seinen Antrag an die Volkswirtschaftsdirektion. Der Weg ans Verwaltungsgericht steht jeder Gemeinde offen.

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Art. 4

Bürki, Präsident der Kommission. Im bisherigen Dekret (Art. 5) konnten diese Kosten nur begrenzt berücksichtigt werden. Verzinsung, Amortisation und Abschreibung wurden nur bis zu 30 Prozent der allgemein anerkannten Betriebskosten berücksichtigt. Jetzt wird auf diese Limite verzichtet, so dass die Schulortsgemeinden ihre gesamten Kosten in die Berechnung einbeziehen können.
Der Absatz 1 bietet dem kantonalen Amt die Möglichkeit, die anrechenbaren Besoldungen bekanntzugeben, respektive Richtlinien zu erlassen. Das ist nötig, weil man im Blick auf das neue Lehrerbesoldungsgesetz die Besoldungen nicht jeder Schule frei überlassen will, sondern die Besoldungen sollen nur im Rahmen der Einstufung für die Defizitberechnung berücksichtigt werden.
Es wurden ein paar Präzisierungen vorgenommen. So wurde die anrechenbare Abschreibung der Schulanlagen auf 3 Prozent begrenzt.

Präsident. Herr Rohrbach hat bei Artikel 4 und 5 redaktionelle Verbesserungen verlangt. Ich nehme an, das werde der Redaktionskommission überwiesen.

Angenommen.

Art. 5

Bürki, Präsident der Kommission. Hier haben wir den Grundsatz eingefügt, dass die Schulortsgemeinden vorweg einen Betrag zu entrichten haben. Er wird je nach Steuerkraft von 10 bis 20 Prozent, nach Abzug des Bundes- und Kantonsbeitrages, abgestuft. Damit will man dem Standortvorteil der Schulortsgemeinden Rechnung tragen. Die Schulgebäude stehen den Gemeinden häufig auch für andere Zwecke zur Verfügung.

Angenommen.

Art. 6

Angenommen.

Art. 7

Aebi (Huttwil). Ich bitte um eine Präzisierung. Nach Artikel 6 soll das Restdefizit (nach Abzug der Betriebserlöse, der Bundes- und Kantonsbeiträge und der Beiträge der Schulortsgemeinden) auf die Wohnortsgemeinden verteilt werden, und zwar gemäss der Zahl der auf ihrem Gebiet wohnenden Lehrlinge und Schüler. In Artikel 7 werden die Gemeinden in Besoldungsklassen eingereiht. Ich kann mir vorstellen, dass der Beitrag so ermittelt wird, dass das Restdefizit durch die Anzahl Lehrlinge geteilt wird. Nachher wird der Betrag mit einem Faktor multipliziert (0,5 oder 0,75 usw.), das gibt den Beitrag der Gemeinden für die Lehrlinge. Das geht vielleicht nicht auf, wenn eine Schulgemeinde hauptsächlich Lehrlinge aus finanzschwachen Gemeinden hat. Wird das verbleibende Defizit vom Kanton übernommen?

Stähli (Biel). Ich glaube, die Rechnung stellt sich etwas anders als Herr Aebi es sieht. Man muss die Schülerzahl jeder Gemeinde mit den Belastungskoeffizienten (0,5; 0,75 usw.) multiplizieren. Diese Produkte werden addiert (5). Dann wird das Defizit durch diese Summe (5) geteilt. Diese Basiszahl (Quotient) wird für jede Gemeinde mit dem Produkt (p) multipliziert. Das ergibt den Beitrag. Die Beiträge der Wohnortsgemeinden mit gleichem Belastungskoeffizienten fallen verschieden hoch aus, je nachdem wie hoch im Durchschnitt der Belastungskoeffizient liegt.

Bürki, Präsident der Kommission. Die Defizitgarantie durch den Staat ist nicht vorgesehen. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e ist der Übertrag vorgesehen. Man muss schauen, in welcher Stufe die Gemeinden sind und die Enden so zusammenbringen, wie es Herr Stähli darstellte. Selbst wenn die Gemeinden finanzschwach sind, müssen sie den ganzen Rest unter sich verteilen. Es gibt keinen Gesamtlastenausgleich. Die Subkommission der Expertenkommission hat darüber lange diskutiert. Wenn man den vollen Lastenausgleich wünscht, muss man das Gesetz revidieren. Der heutige Lastenausgleich beschränkt sich auf den Einzugsbereich der Schule. Damit fallen in der Regel vermehrt Lasten auf die Trägergemeinde, denn sie ist meist innerhalb der Region eine der finanzstärksten (Interlaken, Thun, Burgdorf, wahrscheinlich auch Huttwil). Die steuerstärkeren Gemeinden werden eben entsprechend stärker belastet.
Die Hauptkosten erwachsen nicht den Landgemeinden. Die kleinen Schulgemeinden haben keine Finanzierungsprobleme, weil sie keine Gebäulichkeiten, auch keine hauptamtlichen Lehrer haben und darum mit sehr geringen Betriebskosten arbeiten. Anders wird es sich in den neuen Schulen verhalten. Insbesondere die städtischen Zentren mit verschieden ausgebauten Fachabteilungen werden die grössten Kosten zu tragen haben. Aus der Zusammenstellung sieht man, dass die grösseren Orte stark belastet sind, wie Biel, Lyss, Bern, Thun, Burgdorf usw.
Für das, was Herr Aebi will, fehlt die Rechtsgrundlage. Dieses Dekret ist eine Übergangslösung. Mangels Rechtsgrundlagen kann verschiedenen Begehren nicht Rechnung getragen werden.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden auf keinen Fall Schulen auf dem Land im Stich lassen, wenn sie in Not geraten. Aber diese Schulen haben, wie Herr Bürki sagte, viel weniger Kosten als die städtischen Schulen, weil sie die Lehrer hauptsächlich im Nebenamt anstellen und keine grossen Gebäudekosten haben. Die Bedenken von Herrn Aebi sind sicher nicht so sehr begründet, wie er es sich vorstellt. Im schlimmsten Fall kann der Kanton für die Mehrkosten aufkommen.

Angenommen.

Art. 8

Angenommen.

Art. 9

Bigler. Der Artikel 9 legt die Kantonsbeiträge an die Neu- und Erweiterungsbauten fest. Gemäss Verordnung wird die öffentliche Schulzeit von einem Tag auf 1½ Tag erhöht, weshalb vielerorts mehr Schulraum beschafft werden muss.
In der Stadt Bern besteht für die Kaufmännische Berufsschule ein Sonderfall. In der Nähe ist kein Terrain für einen Erweiterungsbau erhältlich. Man müsste also eine Filiale im Westen oder im oberen Murifeld erstellen, was den Schulbetrieb erschweren würde. Nun kann das Gebäude der Grütli-Krankenkasse, das sich neben der KV-Schule befindet, gemietet werden, weil die Krankenkasse im oberen Murifeld einen Neubau erstellt. Im Interesse der Kaufmännischen Berufsschule hat die Stadt Bern mit der Grütli-Krankenkasse einen Mietvertrag abgeschlossen. Werden die Büros der Krankenkasse ins obere Murifeld verlegt, hat die Kaufmännische Berufsschule an der Effingerstrasse/Zieglerstrasse einen Gebäudekomplex für die Erweiterung seiner Schule. Aber nach der heutigen Regelung gehen Mietzinse vollumfänglich zu Lasten der Schulortsgemeinden; der Kanton zahlt keinen Beitrag. Ich weiss, dass der Spekulation Vorschub geleistet würde, wenn der Kanton auch an Mietzinsen Beiträge leisten würde. Ich beantrage folgenden Absatz 2:

«In Sonderfällen kann der Regierungsrat ebenfalls Beiträge an Mieten von Berufsschulen bewilligen.»

Ich bitte, diesen Antrag zu unterstützen.

Bürki, Präsident der Kommission. Der Kommission lag der Antrag Bigler nicht vor. Ich kann dazu nur meine persönliche Meinung sagen. Der Antrag wurde nicht beim richtigen Artikel eingebracht. Der Abschnitt II handelt von Kantonsbeiträgen an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen. Mietbeiträge gehören nicht unter die Subventionsbestimmungen. Die Finanzierung erfolgt durch den Bund, durch den Kanton, gemäss gesetzlicher Grundlage, und durch die Gemeinden. Das Dekret beschlägt nur die Betriebskosten der Gemeinden und die Beiträge des Kantons an die Bauten. Betriebsbeiträge des Kantons werden in diesem Dekret nicht geregelt. Hingegen kann der Kanton aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 solche Beiträge ausrichten. Es sollte genügen, dass der Volkswirtschaftsdirektor zusichert, diese Angelegenheit gestützt auf jenen Artikel zu lösen. Würden wir im vorliegenden Dekret auch die Mietbeiträge ordnen, müssten wir hier generell das Beitragswesen regeln.
Die Artikel 9 und 10 werden unverändert aus der bisherigen Regelung übernommen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir revidieren das Dekret, nicht das Gesetz. Was Herr Bigler will, beschlägt das Gesetz. In diesem ist es aber schon enthalten. Der Artikel 34 Absatz 3 lautet: «Der Regierungsrat kann auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion Aufwendungen, die im Interesse der beruflichen Ausbildung liegen, für die Schulkostenbeiträge der Gemeinden und die Kantonsbeiträge als anrechenbar erklären.» Darunter verstehen wir auch die Mieten. Daher kann der Antrag zurückgezogen werden.

Präsident. Herr Bigler zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen.

Art. 10 und 11

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Michel (Brienz). Ich möchte auf den Artikel 9 zurückkommen und eine Frage stellen. Wie spielt der Artikel 11 bei Neubauten oder Erweiterungsbauten? Sind für die Berechnung des Beitragssatzes nur die Verhältnisse der Schulortsgemeinde massgebend, oder wird das ganze Einzugsgebiet berücksichtigt? Im ersten Fall müssen die Gemeinden des Einzugsgebietes mehr bezahlen als wenn die Schulortsgemeinde finanzschwach ist. Richtiger wäre das Vorgehen nach dem zweiten Fall.

Bürki, Präsident der Kommission. Die Subkommission hat das besprochen. Bisher war die Region massgebend. Man kann natürlich nicht die äusserste Verzweigung berücksichtigen, sondern berücksichtigt wird der natürliche Einzugsbereich. Die Handhabung erfolgt analog der Regelung im Mittelschulgesetz.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 131 Stimmen (Einstimmigkeit)

Motion Neukomm – Bewilligungspflicht für Zimmer- und Wohnungsvermittler

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 1026)

Neukomm. Das Angebot an erschwinglichen Zimmern und Wohnungen ist immer noch kleiner als die Nachfrage. Parasitäre Elemente profitieren von der Lage. In den letzten zwei bis drei Jahren sind eine Reihe von privaten Wohnungs- und Zimmervermittlungsagenturen aus dem Boden geschossen. Für die Vermittlung wird leider nicht immer eine angemessene Gegenleistung geboten. Zuerst werden Einschreibegebühren verlangt, die bis 40 Franken ausmachen. Einzelne Wohnungsvermittler nehmen an einem Tag nur an Einschreibegebühren 400 Franken bis 800 Franken ein. Die Journalistin Margrit Renner hat in einer schonungslosen Reportage unter dem Titel «Moderne Raubritterburgen» darauf hingewiesen, dass ein Vermittlungsbüro in Bern vom 1. Februar bis zum 20. August 1972 57 480 Franken nur an Einschreibgebühren eingenommen hat. Dazu kommen die eigentlichen Vermittlungsgebühren, die bis 80 Prozent des 1. Monatszinses ausmachen. Die Ziffer 6 eines seltsamen Vertrages lautet: «Die durch uns angegebenen Adressen können bereits vermietet oder publiziert sein, da die Wahl des Mieters den Vermietern vorbehalten ist.» Trotz der Einschreibegebühr kann nicht in jedem Fall eine Wohnung oder ein Zimmer vermittelt werden. Der Vertrag lautet sodann: «Die von uns angegebenen Adressen dürfen nicht weitervermittelt werden. Der Auftraggeber wünscht durch uns auch von publizierten Angeboten Adressen zu erhalten, wofür die gleichen Bedingungen gelten. Zuwiderhandlung gegen die Klauseln 3, 4, 5, 7 und 8 sind mit einer Konventionalstrafe von 1000 Franken verbunden.»

Es gibt auch Vermittler, die sich sehr bemühen, die Kunden gut zu behandeln. Aber es gibt neue Büros, zum Teil mit englischen Firmennamen, die hier Filialen aus andern Kantonen oder vom Auslande her gegründent haben.
Auch der Haus- und Grundeigentümerverband hat vor wenigen Wochen darauf hingewiesen: «Da der Wohnungssuchende derartige Praktiken in den meisten Fällen nicht der Polizei anzeigt, kann nach den Feststellungen des Zentralvorstandes des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes nicht durchgegriffen und die Schwindelfirmen können nicht überführt werden.»
Die Gesetzeslücke muss rasch geschlossen werden, denn auch die Gewerbepolizei ist sonst machtlos. Sie hat kürzlich einem Konsumenten geschrieben: «Bis heute bestanden absolut keine Handhaben, irgendwie einzugreifen, es sei denn, man könne bei einem derartigen Unternehmen einen strafbaren Tatbestand nachweisen.» Kein Mieter, der nach Bern kommt und 40 Franken für nichts bezahlt hat, riskiert einen Prozess. Das wissen die Wohnungs- und Zimmervermieter sehr wohl, und daher wurde bisher meines Wissens kein solcher Prozess durchgeführt.
Wohnungs- und Zimmerinteressenten erhalten oft Adressen für schon vermietete Wohnungen, und Adressen von Eigentümern, die gar keinen Vermittlungsauftrag erteilt haben. Diese Adressen werden einfach dem Amtsanzeiger entnommen und den Leuten zugestellt, die die Einschreibegebühr bezahlen. Die Opfer sind oft auch Ausländer, die dann von unserem Begriff von Treu und Glauben einen schlechten Eindruck erhalten.
Die Aufsicht ist dringend. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, die Motion anzunehmen. Sie hat durch ihre Erhebungen festgestellt, dass die Verhältnisse so liegen, wie sie der Motionär dargestellt hat.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Merheit

Motion Meyer (Roggwil) – Entlassung von bernischen Regionen aus der Unterstellung unter den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

(Siehe Seite 81 hievor)

Meyer (Roggwil). Die Begründung der Motion ist im Motionstext selber enthalten. Mein Anliegen ist mehr oder weniger erfüllt; ich danke dafür. Selbstverständlich soll sich die Entlassung aus der Unterstellung unter den Bundesbeschluss nicht auch auf die von der Konjunktur überhitzten Gebiete erstrecken. Ich will natürlich nicht den Abbruch von Wohnungen fördern, im Gegenteil, ich begrüsse die Interpellation Kopp. Ich bitte um Annahme der Motion.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestätige, was Herr Grossrat Meyer sagte. Wir haben in einer Eingabe an den Bundesrat verlangt, dass gewisse Gebiete, die konjunkturell keinesfalls überhitzt sind, sondern die im Gegenteil eher einen Bauimpuls nötig hätten, aus der Unterstellung zu entlassen seien. Es handelt sich um 137 Gemeinden. Die Antwort steht noch aus. Auf Ende Mai hat der Bundesrat eine Orientierungskonferenz mit den Kantonsregierungen angesetzt. Die Regierung nimmt die Motion entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Wahlen

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, das Wahlbüro zu ergänzen durch die Herren Siegenthaler, Stoffer und Pieren (Zustimmung).
Das Wort ist zur Diskussion über die Wahlvorschläge frei.

Staender. Die freisinnige Fraktion schlägt als neuen Ratspräsidenten für das kommende Jahr den ersten Vizepräsidenten, Arthur Hänsenberger, vor. Die Entscheidung ist praktisch vor zwei Jahren gefallen, als er zum zweiten Vizepräsidenten gewählt wurde. Arthur Hänsenberger gehört dem Rat seit elf Jahren an. Er hat sich in unser Ratskollegium in konzilianter, angenehmer Art eingeführt. Auch wenn er auf dem Präsidentenstuhl sass, gewannen wir den Eindruck, dass er befähigt ist, die Verhandlungen konziliant, einwandfrei zu führen.
Unsere Fraktion stimmt dem Vorschlag, Herrn Dr. Kurt Meyer, Roggwil, als ersten Vizepräsidenten und Herrn Peter Gerber, Frienisberg, als zweiten Vizepräsidenten zu wählen, zu.

Graf. Le groupe socialiste vous propose d'élire M. Kurt Meyer, avocat, à la première vice-présidence de ce Conseil.
Ce serait vous faire un affront et en même temps faire injure à la modestie de M. Meyer que de vous le présenter. Vous l'avez vu au travail et vous avez pu apprécier ses qualités, en particulier son esprit de décision et son entregent. Je le recommande à vos suffrages, car il sera l'année prochaine un excellent président, et je suis persuadé que vous lui accorderez vos suffrages.

D'autre part, notre groupe se rallie aux propositions des autres groupes en ce qui concerne la charge de président et les postes de scrutateur. Nous appuierons donc la candidature de M. Hänsenberger, que nous apprécions et aimons beaucoup. Nous accorderons également nos suffrages au candidat proposé pour la deuxième vice-présidence.

Schnyder. Unsere Fraktion empfiehlt die gemeinsamen Kandidaten, die soeben genannt wurden. Der Anspruch unserer Fraktion ist unbestritten. Innerhalb der Fraktion haben wir dem Landesteil Seeland die Chance geben wollen, im Jahre 1975/76 das Präsidium zu stellen. In demokratischer Art haben wir in der Fraktion aus den Vorschlägen den Kollegen Peter Gerber auserkoren. Er ist seit 1962 im Grossen Rat, wird in diesem Jahr 50 Jahre alt. Er ist Agraringenieur der ETH. Seine berufliche Laufbahn liegt auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fürsorge. Seine Fähigkeiten stellte er in grossem Ausmass der Öffentlichkeit zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass er sich für das Amt des Grossratspräsidenten eignen wird.

Ich bitte namens der Fraktion, die gemeinsamen Wahlvorschläge zu unterstützen.

Günter. Die Landesring-Fraktion anerkennt den Anspruch der SVP-Fraktion auf den zweiten Vizepräsidenten. Wir haben den gemeinsamen Wahlvorschlag nicht unterzeichnet. Uns wurde bekannt, dass Herr Räz fraktionsintern knapp unterlegen ist. Wir haben Herrn Räz als aktiven Ratskollegen kennen gelernt. Er ist ein aktiver Bauer, ist Seeländer. Wir möchten ihn als zweiten Vizepräsidenten vorschlagen.

Räz. Die Frage des zweiten Vizepräsidenten wurde in unserer Fraktion bereinigt. Die Wahl ist auf den Kollegen Gerber gefallen. Ich bitte Sie, die Stimme ihm und nicht mir zu geben.

Wahl des Ratspräsidenten:

Bei 191 ausgeteilten und 190 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 180, also bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Arthur Hänsenberger mit 172 Stimmen.

Präsident. Wir wünschen dem neugewählten Grossratspräsidenten – Amtsantritt am 1. September – für das neue Amt von Herzen alles Gute.

Dem neu gewählten Ratspräsidenten wird unter dem Beifall des Rates ein Blumenbukett überreicht.

Präsident. Ich freue mich über die zahlreichen Besucher aus Oberdiessbach, die mit dem neuen Präsidenten das gute Resultat feiern werden. Ich wünsche allen einen schönen Tag.

Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 191 ausgeteilten und 189 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 32, in Betracht fallend 157, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt: Grossrat Dr. Kurt Meyer, Roggwil, mit 150 Stimmen.

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 191 ausgeteilten und 190 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 183, also bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt: Grossrat Peter Gerber, Frienisberg, mit 111 Stimmen.

Grossrat Räz erhält 63 Stimmen, Verschiedene 9.

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 191 ausgeteilten und 187 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 31, in Betracht fallend 156, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Dr. Ernst Jaberg, mit 144 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 191 ausgeteilten und 190 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallend 150, also bei einem absoluten Mehr von 76, Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Ernst Blaser, mit 141 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler

Bei 191 ausgeteilten und 189 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 184, also bei einem absoluten Mehr von 93 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Paul Aebi, Huttwil, mit 160 Stimmen,
Dr. Peter Berger, Biel, mit 166 Stimmen,
Emil Buchs, Lenk, mit 168 Stimmen,
Dr. Guido Casetti, Bern, mit 155 Stimmen,
Werner Schweizer, Wattenwil, mit 163 Stimmen,
Armin Tschudin, Langnau, mit 161 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Schätzungskommission Kreis I

Bei 191 ausgeteilten und 188 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 62, in Betracht fallend 126, also bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hans-Rudolf Waber, Konolfingen, mit 119 Stimmen.

Wahl von zwei Mitgliedern der Bodenverbesserungskommission

Bei 191 ausgeteilten und 189 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 38, in Betracht fallend 151, also bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Rodolphe Meister, St-Imier, mit 147 Stimmen
Adolf Rubin, Brienz, mit 135 Stimmen.

Wahl eines Ersatzmitgliedes der Bodenverbesserungskommission

Bei 191 ausgeteilten und 188 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 48, in Betracht fallend 140, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Ernst Lanz, Steffisburg, mit 138 Stimmen.

Interpellation Kopp – Abbruchverbot

Wortlaut der Interpellation vom 9. Mai 1973:

«Trotz Abbruchverbot, Baustopp und Kreditrestriktionen werden in gewissen Ortschaften zahlreiche oft gut erhaltene Wohnhäuser abgebrochen, um Neubauten mit meist horrenden Mietzinsen oder Verwaltungsbauten Platz zu machen. Es kommt zu Protesten der Mie-

ter und Anwohner oder gar zu Hausbesetzungen mit unvermeidlichen Spannungen in der Bevölkerung. Die bestehende Praxis der Abbruchbewilligung kann nicht befriedigen. Es stellen sich ein paar dringliche Fragen:

1. Billigt der Regierungsrat die bestehende Praxis in der Erteilung von Abbruchbewilligungen seitens der betreffenden kantonalen Zentralstelle?

2. Ist der Regierungsrat bereit, eine einschränkende Praxis anzuordnen?

3. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat entsprechende Gesetzesvorlagen in kurzer Zeit zu unterbreiten?

Für die Behandlung der Interpellation wird in Anbetracht des jüngsten turbulenten Falles von Wohnungsabbrüchen im Länggassquartier in Bern Dringlichkeit verlangt.»

Kopp. Ich danke der Regierung dafür, dass sie die Dringlichkeit der Interpellation bejaht hat. Mein Vorstoss bezieht sich auf einen Häuserabbruch in der Länggasse. Das Ereignis hat in der Presse und im Radio ein grosses Echo gefunden. Ich schliesse daraus, dass man erkannt hat, dass es nicht um eine örtliche Angelegenheit geht, sondern ein Problem von allgemeiner Bedeutung beschlägt. Der Zwischenfall im Länggassquartier hat viele Bürger sehr bewegt. Aber nicht das Problem der Eigentümer bewegt die Leute. Niemand versteht, dass angesichts der Wohnungsknappheit, des Baustopps, der Kreditsperre und der Abbruchverbotes immer wieder gute, preisgünstige Wohnungen abgebrochen werden. Es ist kein Trost, dass anstelle der abgebrochenen Häuser neue, modernste Wohnungen entstehen. Sie sind meistens um das mehrfache teurer als die alten, dienen den alten Mietern nicht. Diese werden in aller Form herausgetrieben.
Eine Welle von Sympathie aus der Bevölkerung hat die Opponenten begleitet, dies trotzdem am Vorgehen der jungen Leute einiges auszusetzen ist. Diese haben die Häuser widerrechtlich betreten, haben Hausfriedensbruch begangen und haben der Aufforderung der Polizei, die Häuser zu verlassen (die Aufforderung erfolgte auf Antrag der Hauseigentümer) nicht Folge geleistet, haben dem Räumungsbefehl Widerstand geleistet, und zwar nicht nur passiv. Schliesslich haben die Polizisten, die nach Befehl ihre Pflicht erfüllten, üble Beschimpfungen hören müssen. Die Sympathie der Bevölkerung ist begreiflich, denn gut erhaltene Häuser werden abgebrochen. In einem der Häuser, die jetzt abgebrochen werden, wohnte ich während fast 30 Jahren; ich weiss, dass dort gut erhaltene, schöne Stadtwohnungen sind. Die Leute fragen sich, was noch passieren muss, bis man mit dem volkswirtschaftlichen Unsinn des Abbruchs guter Häuser aufhört. Man fragt sich, ob keine Bestimmungen dagegen vorhanden seien oder ob sie nicht genügend scharf gehandhabt werden. Im Länggassquartier wurden zahlreiche schöne Häuser mit Profilstangen versehen; sie alle sind ebenfalls auf der Abbruchliste.
In welchen geheimen Amtsstuben werden solche Abbruchbewilligungen erteilt? Auf welche gesetzlichen Bestimmungen beruft man sich? Bestehen für die Betroffenen oder für die Behörden gegenüber der Amtsstelle, die die Abbruchbewilligung erteilt, Rekursmöglichkeiten?
Die Beunruhigung besteht in der ganzen Stadt. Die Hauseigentümer wissen, dass sie nicht mit der Sympathie der Bevölkerung rechnen können. Die Häuser werden zuerst einmal jahrelang nicht unterhalten, damit man nachher sagen kann, die Renovation wäre zu teuer, man müsse die Häuser abbrechen. Oder man fällt die Bäume des Parkes und beschädigt dabei das Haus, so dass sich angeblich nachher die Reparatur nicht mehr lohnen würde. Das alles ist sehr stossend, verstärkt die Oppostion destruktiver Gruppen gegen die bestehende Ordnung.
Auf den Häuserabbruch in der Länggasse erlebten wir auch unsympathische Reaktionen, die immerhin zum Teil begreiflich waren. Man sprach von Häusermord. Die Hauseigentümer werden als Spekulanten beschimpft, als Schädlinge der Gesellschaft bezeichnet.
Sollen wir die dauernde Beunruhigung der Bevölkerung in Kauf nehmen? Kann man nicht den Auswüchsen begegnen? Die Verhältnisse wurden schon lange kritisiert. Ich erinnere an die Motion Hug im Berner Stadtrat und an eine Kleine Anfrage im Berner Stadtrat, in der gefragt wird: «Teilt der Gemeinderat die Besorgnis der Bevölkerung? Welche Interventionsmöglichkeiten besitzt er in bezug auf die geschilderten, für die Bewohner empörenden und unverständlichen Zustände? Schöpft er diese voll aus? Kann der Gemeinderat im besonderen verlangen, dass die Hausbesitzer ihre Liegenschaften so instandhalten müssen, dass nicht in einem späteren Zeitpunkt aus wohnhygienischen Gründen die Abbruchbewilligung erteilt werden muss?» Das mag auch als Begründung meiner Interpellation dienen.
Die Gegenwehr ist nötig, weil nicht mehr vernünftig geplant und gebaut wird, sondern das ist Spekulation; es sind Sumpfblüten der Konjunktur. Da muss man einschreiten.
Die Presse hat sich eindeutig ausgedrückt. Ich zitiere aus einem Aufsatz im «Bund», geschrieben von unserem ehemaligen Ratskollegen Dr. Schafroth: «Mir scheint, den meisten Jugendlichen tut man Unrecht, die, ohne zu randalieren, gegen den Abbruch der alten Wohnhäuser im Länggassquartier demonstrierten, wenn man von ihnen behauptet, sie hätten sich nur aus Kreisen der Linksextremen rekrutiert. Das ist eine billige Erklärung. Sicher haben sich ihnen einige der bekannten Berufsmarxisten beigesellt. Aber ich glaube, diese Besetzung war ein echtes, ja verzweifeltes Auflehnen der jungen Generation gegen ein überlebtes System, gegen eine scheinheilige Freiheit, gegen das Recht, das in vielen Fällen zu einem Vorrecht geworden ist. Unsere Verfassung garantiert das Recht auf Eigentum, auch dasjenige des Eigentums an Grund und Boden. Dem Grundsatz nach möchte ich dieses Recht befürworten. Aber wenn es zum Vorrecht wird, wird es zum Unrecht, und tatsächlich ist der Bodenbesitz für viele zu einem Privileg geworden, weil wir zu lange das Problem nicht erkennen wollten. – Eine Jugend, die sich gegen Verlogenheit auflehnt, die von Idealismus und nicht von Gewinnstreben getrieben etwas unternimmt, ist mir sympathischer, glaubwürdiger, scheint mir vor allem ehrlicher zu sein als es die Freiheitsprediger an den Rednertribünen der Parlamente und der Partei- und Verbandstätigkeit sind.» Das ist ganz typisch. Der Autor dieser Zeilen hat auf das Raumplanungsgesetz angespielt. Das ist eine eidgenössische Angelegenheit. Dessen Behandlung wird noch und noch verschoben, aber es bestehen kantonale Möglichkeiten. Darauf zielt meine Interpellation in Frage 3 hin:

«Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat entsprechende Gesetzesvorlagen in kurzer Zeit zu unterbreiten?» Dass wirksames geschehen kann, hat der Kanton Basel-Stadt bewiesen. Er hat in einem Gesetz über den Abbruch von Wohnhäusern, vom 25. April 1968, festgelegt, in welchen Fällen Häuser abgebrochen werden dürfen, nämlich: «Aus Sicherheitsgründen, aus hygienischen Gründen, wenn ein Gebäude oder eine Anlage zu öffentlichen Zwecken erforderlich ist, wenn es sich um ein vom Eigentümer bewohntes Eigenheim handelt, wenn der Eigentümer oder Käufer nachweisen kann, dass Räumlichkeiten seines eigenen Betriebes (Handel oder Fabrikation) eingerichtet werden sollen, wenn die Errichtung eines Neubaues wesentlich mehr Wohnraum (aber nicht für Luxuswohnungen) vorwiegend für Familien oder für Alterswohnungen bietet.»

Ich hoffe, der Volkswirtschaftsdirektor werde einschränkende Gesetze in Aussicht stellen, um den Auswüchsen der Konjunktur entgegenzutreten.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kopp hat drei Fragen an die Regierung gerichtet und hat auf das Abbruchverbot und auf die Fälle bezug genommen, die sich im Länggassquartier abspielten. Er fragt, ob die Regierung die bestehende Praxis in der Erteilung von Abbruchbewilligungen seitens der kantonalen Zentralstelle billige oder nicht. – Ich muss auf die gesetzlichen Grundlagen hinweisen. Wir haben den Beschluss vom Juni des letzten Jahres, der das Abbruchverbot und das Baubewilligungsverfahren in den konjunkturell überhitzten Gebieten einführte. Darunter fällt auch die Stadt Bern.

Sodann haben wir den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972, der ein generelles Abbruch- und Bauverbot auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft einführte. Der Bund kann Ausnahmebestimmungen festlegen und Ausnahmebewilligungen erteilen.

Die Kantone sind beauftragt, diese Beschlüsse durchzuführen. Wir haben damit ein Sachverständigengremium beauftragt, dies aufgrund der Verordnung vom 24. Januar 1973, die der Regierungsrat für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften für die Stabilisierung des Baumarktes und die Anpassung des Baubewilligungsverfahrens und die Durchführung des Abbruchverbotes erlassen hat. Gleichentags hat der Regierungsrat das Sachverständigengremium zum Vollzug dieser Verordnung und des Bundesbeschlusses gewählt. Den Vorsitz führt Regierungsstatthalter Nyffeler, Bern. Das Gremium zählt im ganzen 21 Mitglieder. Es ist paritätisch aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Mietern und Vermietern zusammengesetzt. Wir wollten alle Wirtschaftskreise berücksichtigen, darum ist das Gremium verhältnismässig gross. Für den Jura haben wir ein selbständiges Sachverständigengremium mit 9 Mitgliedern, unter dem Vorsitz von Herrn préfet Henry Parrat, Delémont, eingesetzt. Die Zusammensetzung ist ähnlich wie im alten Kantonsteil. – Das Sachverständigengremium fällt seine Entscheide selbständig. Diese Entscheide können an den eidgenössischen Beauftragten (gegenwärtig Herrn Dr. Meyer) weitergezogen werden. Nachher besteht die Möglichkeit des Rekurses an den Bundesrat. – Das sind die gesetzlichen Grundlagen.

Die zweite Frage lautet: Ist der Regierungsrat bereit, eine einschränkende Praxis anzuordnen? Die Regierung ist hiezu nicht kompetent. Das gleiche gilt für die Angelegenheit Länggasse. Ich habe vom Präsidenten des Sachverständigengremiums einen Bericht über die Angelegenheit Länggasse verlangt. Er lautet:

«Der Häuserabbruch am Forstweg 69 und 71 muss als schlechtgeeigneter Beschwerdefall bezeichnet werden. Der Hauseigentümer der Liegenschaft 69 versuchte seit Jahren die Nachbarliegenschaften 71 zu erwerben. Es gelang ihm nicht, so dass er seine Liegenschaft etwas renovieren liess. In einem spätern Zeitpunkt hatte er plötzlich mit der Verkaufsübernahme der Parzelle 71 Erfolg und konnte nach den baupolizeilichen Vorschriften nur mit beiden Liegenschaften einen Neubau planen. Bei den beiden Liegenschaften handelt es sich um Gebäude, die im Jahre 1884 resp. 1897 erstellt wurden. Die Liegenschaft Nr. 71 ist in schlechtem Zustand, es besteht nicht einmal ein Kanalisationsanschluss.

Die Baubewilligung für den Neubau datiert vom 2. Februar 1973. Das Gesuch um Befreiung vom Abbruchverbot resp. von der Sperrfrist für Neubauten wurde am 20. November 1972 eingereicht. Der Entscheid durch das Sachverständigengremium erfolgte am 21. Dezember 1972, und zwar in positivem Sinne. Ein Rekursbegehren wurde vom Baubeauftragten des Bundes, dem jeweils ein Entscheiddoppel zur Wahrung seines Beschwerderechtes zugestellt wurde, nicht gestellt, so dass der Entscheid längstens in Rechtskraft getreten ist. Die Überprüfung des eingereichten Gesuches erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1971, speziell Artikel 3 Absatz 1 lit. b, wonach ein Abbruch einer Wohnliegenschaft nur dann erfolgen kann, wenn dem Sachverständigengremium nachgewiesen wird, dass in den Neubau Wohnungen, die als preisgünstig bezeichnet werden können, zu stehen kommen. Nach der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. August 1972 dürfen Wohnungen als preisgünstig bezeichnet werden, wenn die Baukosten bis 1 903 000 Franken betragen. Das Projekt des Gesuchstellers sah aber Baukosten von nur 1 800 000 Franken vor, somit waren die Baukosten innerhalb der berechtigten Limite. Es handelt sich nicht wie behauptet wurde um Büros und Einzimmerwohnungen, sondern um zehn 3½-Zimmerwohnungen, fünf 2½-Zimmerwohnungen, drei 1½-Zimmerwohnungen und eine 5½Zimmerwohnung, also um 19 neue Wohnungen. Dem Gesuche wurde somit entsprechend den Bestimmungen entsprochen. Es trifft wohl zu, dass gerade im Länggassquartier sehr viele ältere Häuser, die man abbrechen möchte, zur Diskussion stehen. Bis anhin wurde aber nur in einem kleinen Umfange dem Gesuche entsprochen, so dass noch immer eine grosse Zahl von sogenannten Abbruchobjekten der Benützung offen stehen. Die Mieten, die sich aus dem Projekt ergeben, sind, verglichen mit Wohnungen in allernächster Nähe des neuen Projektes, als preisgünstig zu bezeichnen, weil dort zum Teil der doppelte Betrag für Miete einverlangt wird.

Zum Schluss möchte ich festhalten, dass von Seiten der Behörden, die sich mit der Baustabilisierung zu befassen haben nichts vorgekehrt werden kann. Auf den Entscheid kann somit nicht zurückgekommen werden, weil er rechtskräftig ist. Einzig kann der Hauseigentümer aus freien Stücken auf den Abbruch wenigstens im heutigen Zeitpunkt verzichten. Die Polizeibehörde hat aber dem Begehren des Liegenschaftseigentümers, es sei die Liegenschaft, um den Abbruch vorkehren zu können, zu räumen, Nachachtung zu verschaffen.»

Nun zur letzten Frage des Interpellanten: Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat entsprechende

Gesetzesvorlagen in kurzer Zeit zu unterbreiten? Hierüber haben wir in einer früheren Session Stellung genommen. Ich sagte damals, die Verfassungsgrundlage hiezu fehle. Die Kantonsverfassung und die Bundesverfassung schützen das Privateigentum. Wir wollen das Schicksal des Baubeschlusses abwarten. Im Dezember muss über den Baubeschluss und den Kreditbeschluss, gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung, abgestimmt werden, weil diese Beschlüsse nur ein Jahr in Kraft sein können. Je nach dem Schicksal der beiden Beschlüsse bin ich allenfalls bereit, auf das Problem zurückzukommen.

Kopp. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Präsident. Verschiedene Ratsmitglieder beantragen Diskussion.

Abstimmung

Für Eröffnung der Diskussion ..... Grosse Mehrheit

Wirz. An diesem Handel bin ich weder privat noch geschäftlich beteiligt. Man kann auch einen andern Standpunkt zur Geltung bringen. Wir leben in einem Rechtsstaat, wo die Verfassung gewisse Grundrechte garantiert. Dazu gehören die Handels- und Gewerbefreiheit, die Rechtsgleichheit, der Schutz des privaten Eigentums im Rahmen der Rechtsordnung und im Rahmen gewisser sozialer Verpflichtungen. Das anerkenne ich. Aber im vorliegenden Handel sind strafbare, geradezu anarchistische Handlungen und Zustände hochgespielt und verherrlicht worden. Sogar eine sonst besonnene Partei hat sich mit dem Vorgehen der meist Jugendlichen – meist auswärtige, zum Teil berufsmässige Demonstranten – solidarisch erklärt. Die Stellungnahme erfolgt allerdings häufig unbelastet von der wahren Kenntnis des Sachverhaltes.
Das Abbruchverbot ist ein zeitlich befristeter Bundesbeschluss, also nicht ein kantonales Gesetz. Er gilt auch nicht absolut. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – abbruchreifer Zustand, Bau von mehr und relativ preisgünstigen Wohnungen –, kann man eine Ausnahme vom Abbruchverbot machen. Diese Voraussetzungen waren offenbar im Fall hintere Länggase erfüllt. Der Entscheid des Sachverständigengremiums, in dem auch Sozialdemokraten, z. B. Grossrat Mischler, vertreten sind, hat entsprechend gelautet. Wahrscheinlich nirgends in der Schweiz werden die eidgenössischen Vorschriften so peinlich genau gehandhabt wie im Kanton Bern. Bei andern eidgenössischen Vorschriften verhält es sich ähnlich. Der Entscheid des Sachverständigengremiums ist ein endgültiges Urteil, wenn er nicht weitergezogen wird. Das wollte man nicht anerkennen. Das Objekt wurde zehn Tage lang besetzt. Das ist ein bandenmässiger Hausfriedensbruch; unterstützt von 60 bis 70 Personen. – Was würden Sie sagen, wenn eines Tages bei Ihnen eine solche Gesellschaft in den Garten, ins Haus, in die Wohnung eindringen und Ihnen vorschreiben würde, was Sie zu tun haben? Ich und sicher auch die Fraktion der SVP verurteilen solches; wir erwarten von der Regierung dass sie den Rechtsstaat schützt.

Theiler. Es macht sich im Ratssaale immer gut, von anarchistischen Zuständen zu reden. Damit kann man sofort die Überzeugung erwecken, es handle sich um etwas ganz Schlimmes, das zu verurteilen sei, und das den Staat gefährde. Ich frage Herrn Wirz, ob nicht vielleicht eher die Zustände im Länggassquartier – ich wohne auch dort – und an vielen Orten der Stadt Bern als anarchistisch bezeichnet werden müssen, wo zum Teil in wenigen Monaten die Landpreise um die Hälfte hinaufgetrieben werden, wo rücksichtslos der Wille desjenigen gilt, der mehr Geld bieten kann. Das Opfer sind Leute, die zum Teil jahrzehntelang dort gewohnt haben. Die sollen in ihren alten Tagen anderswo wohnen.

Die Hausbesetzung sei ein Hausfriedensbruch, hiess es. Ich frage: Herrscht in einem Haus, wo alle ausziehen mussten und das vor dem Abbruch steht, noch ein Hausfriede? Kann man da einen Hausfrieden brechen, oder ist nicht vielmehr der Abbruch des Hauses ein Hausfriedensbruch?
Ich bin von der Antwort der Regierung gar nicht befriedigt. Wie gestern bei einem andern Fall, der hier behandelt wurde, weiss die Regierung einfach von nichts. Es heisst, sie sei nicht befugt, zu entscheiden, habe also mit der Angelegenheit nichts zu tun. Ich frage: Warum heisst die Regierung eigentlich Regierung, wenn sie in allen wichtigen Punkten nichts zu regieren hat? Die Verantwortung wird auf die Kommission und Gremien abgeschoben. Es stimmt, die Befugnis liegt bei der Kommission. Aber die Regierung hat diese eingesetzt, und man muss sich fragen, ob sie richtig zusammengesetzt sei und den richtigen Vorsitzenden habe. Die Sachverständigkeit ist nicht das einzige Kriterium für die Bestellung einer solchen Kommission. Daneben brauchen die Mitglieder auch etwas Liebe zur Stadt und müssen sich für die betroffenen Bürger etwas engagieren. Die Kommission hat jedenfalls, über eine längere Zeit berechnet, 80 Prozent der Abbruchgesuche genehmigt. Da muss man sich fragen, ob die Kommission nicht neu gewählt werden sollte.
Auf die Frage, ob ein kantonales Abbruchverbotgesetz zu erlassen sei, hat die Regierung auch ausweichend geantwortet. Der Rat hat ein Postulat erheblich erklärt, das die Regierung einlädt, einen solchen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Die Regierung machte Bedenken wegen der Verfassungsmässigkeit geltend. Inzwischen erschien das Bundesgerichtsurteil zum Basler Abbruchverbotsgesetz. Dort wird festgestellt, dass das Baslergesetz verfassungsmässig ist. Diese Bedenken sind also nicht mehr stichhaltig. Ich hätte nach all dem, was in letzter Zeit passiert ist, erwartet, dass uns die Regierung die Vorlage eines Abbruchgesetzes zusichere. Statt dessen sagt sie nur, sie wolle schauen, was mit den eidgenössischen Bestimmungen geschehe und je nach dem die Angelegenheit wieder aufgreifen. – Das genügt aber nicht, denn wenn vielleicht die eidgenössischen Bestimmungen wegfallen, besteht dann eine Lücke, bis die kantonale Regelung unter Dach ist. Das wird dann in Bern, Biel usw. eine noch nie gesehene Abbruchwelle auslösen. Um eine solche Lücke zu vermeiden, muss das Gesetz schon jetzt ausgearbeitet werden.
Unter dem Rechtsstaat, Herr Wirz, verstehen wir nicht immer das gleiche. Wenn man z. B. in einem andern Quartier in Bern einen schönen Baum schnell umschlägt, weil die Bevölkerung der Meinung ist, er sei unter Naturschutz zu stellen, geschieht das im Rahmen des Rechtes. Aber es gibt auch noch einen Geist des Rechtsstaates, und dieser wurde nicht durch die Leute verletzt, welche die Häuser besetzt haben. Sie werden doch nicht behaupten wollen, die Mehrzahl der Einwohner des Länggass-Quartieres sei gegen den Rechtsstaat. Eine Solidarisierung wie bei dieser Aktion habe ich noch in keinem Quartier erlebt.

Schweizer (Bern). Herr Grossrat Wirz war lange genug im Stadtrat um zu wissen, dass der Gemeinderat vom Rechtsstaat nicht abgeht. Der höchste Ankläger des Kantons Bern ist auch im Gemeinderat; es ist der ehemalige Generalprokurator und jetzige Schuldirektor Rolier. Der Gemeinderat ist der Meinung, so könne es nicht weitergehen. Er hat in der Nacht, in welcher die Besetzung aufgehoben wurde, in einem Communiqué gesagt, dass trotz Rechtsstaat das Verständnis für die Jungen aufgebracht werden muss, weil es schlimm ist, was in bezug auf Häuserabbruch geschieht.
Die Sozialdemokratische Partei hat mit einem Flugblatt betont, sie stehe auf dem Boden des Rechtsstaates, schreibt aber dann, dass auch Demonstrationen bewilligt werden müssen. – Das Communiqué wurde falsch zitiert. Herr Wirz kann allerdings nichts dafür, denn die Depeschenagentur schrieb, die Sozialdemokratische Partei habe sich offenbar mit den Demonstranten solidarisch erklärt. Anderntags wurde das in der Zeitung dementiert. Das heisst aber nicht, unsere Partei habe sich vom Vorgehen distanziert, im Gegenteil, das Flugblatt beweist, dass man versucht hat, zu zeigen, wie gross in der Bevölkerung die Empörung ist.
Es geht nicht um den Forstweg. In nächster Zeit werden andere Beispiele folgen, vielleicht im Mattenhof-Quartier oder im Breitenrain-Quartier. Überall wird das zum Austrag kommen, was rechtzeitig vorzukehren versäumt worden ist.
Ich begreife, dass Herr Kopp von der Antwort nicht befriedigt ist. In den Punkten 2 und 3 stützt man sich einfach auf das Sachverständigengremium. Ich will seinen Mitgliedern nicht nahetreten. Aber man sollte angesichts des psychologischen Hintergrundes der Angelegenheit auch etwas politisch empfinden. Ich hätte erwartet, dass der Regierungsrat gesagt hätte, er werde das Gremium ersuchen, neuheitlichere Lösungen auszuarbeiten.
Wir hörten, dass überall die Bewilligung für den Häuserabbruch erteilt wird, wenn nachgewiesen werden kann, dass mehr Wohnungen gebaut werden als vorher vorhanden waren. Was nützen aber mehr Wohnungen, die drei- bis viermal teurer sind als die alten, und wenn die AHV-Rentner auf die Strasse gesetzt werden? Diese Bedingung ist überholt. Es geht nicht nur darum, Wohnungen zur Verfügung zu stellen, sondern diese Mieten müssen bezahlt werden können, und zwar nicht nur von eleganten Damen. Man muss bei der Bewilligung auch auf die späteren Mietzinse für die neuen Wohnungen abstellen.
Die Regierung will abwarten, was mit der eidgenössischen Regelung geschieht. Sie will ein Gesetz ausarbeiten, wenn diese Regelung abläuft. Die sozialdemokratische Fraktion ist der Meinung, es sei nicht abzuwarten, sondern die Vorbereitungen seien zu treffen. Nötigenfalls wird man die Verfassung ändern müssen; das kann man, wenn man will, in kurzer Zeit bewerkstelligen. Man muss an das brennende Problem herantreten, darf sich nicht von der Entwicklung in der Eidgenossenschaft überraschen lassen. Der Regierungsrat muss uns erklären, er werde sofort die Grundlagen schaffen, um das Malaise, das in der Stadt Bern und andernorts besteht, zu beseitigen. Der Artikel, den Herr Kopp aus dem «Bund» vorgelesen hat, hätte vor zehn Jahren in der «Tagwacht» stehen können.

Präsident. Es sind noch vier Diskussionsredner eingeschrieben. Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen.

Guggenheim. Die Interpellation des Kollegen Kopp befasst sich zunächst mit den Dringlichen Bundesbeschlüssen und deren Durchführung im Kanton Bern. Sodann befasst sie sich mit künftigen Massnahmen.
Zum ersten Fragenkomplex äussere ich mich nicht. Wir wollen zuwarten, ob der Bundesbeschluss vor dem Volk Bestand haben wird. Es ist eine kurzfristige Massnahme. Gleichgültig, ob er Bestand haben wird oder nicht, darf man nicht in die Praxis eines Richterkollegiums – das Sachverständigengremium ist ein solches – eingreifen. Der Rechtsweg ist vorgeschrieben.
Die Ausführungen von Regierungsrat Tschumi über die Frage der verfassungsmässigen Grundlage für zukünftige gesetzliche Massnahmen haben mich aus dem Busch geklopft. Ich bin mit Regierungsrat Tschumi einig, dass der Kanton keine konjunkturpolitischen Kompetenzen hat. Sie liegen vollständig auf eidgenössischer Ebene. Die künftigen Konjunkturartikel der Bundesverfassung werden umschreiben, wie weit konjunkturpolitische Massnahmen ergriffen werden können. Diese Grundlagen fehlen heute. Der Kanton wäre nicht befugt, solche Grundlagen in seine Verfassung aufzunehmen, denn es beschlägt den eidgenössischen Bereich.
Hingegen haben die Kantone und Gemeinden eine andere Möglichkeit. Der Häuserabbruch umfasst zwei Problemkreise: erstens die Erhaltung von Wohnraum in Städten, zweitens die Schaffung und Erhaltung preisgünstiger Wohnungen. – In bezug auf die Erhaltung von Wohnungen in den Städten bin ich der Auffassung, dass der Kanton die verfassungsmässigen Grundlagen hat und dafür sorgen kann, dass die Erhaltung von Wohnraum im Kern der Städte gewährleistet ist. Zuständig für solche Wünsche wäre aber nicht der Volkswirtschaftsdirektor, sondern der Baudirektor. Er ist zufällig anwesend und darf das als Wunsch zur Kenntnis nehmen.
Die kantonalen Gesetze überlassen die Frage der Erhaltung von Wohnraum in den Städten den Gemeinden. Diese sind frei, in ihren Bauordnungen entsprechende Massnahmen zu treffen, die natürlich dem eidgenössisch gesicherten Grundrecht nicht widersprechen dürfen. Also hätte die Stadt Bern die Möglichkeit, dem Kanton vorzugreifen und schon heute ihre Bauordnung abzuändern.
Bezüglich der Schaffung preisgünstiger Wohnungen habe ich die Zusicherung des Volkswirtschaftsdirektors vermisst, der Kanton sei bereit, die entsprechenden Gesetze baldmöglichst im Entwurf zu unterbreiten. Es wäre sicher nicht angängig, dass eine alte Hütte in der Innerstadt nicht abgerissen werden darf, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, neue Wohnungen zu erstellen. Unhygienischer, alter Wohnraum braucht nicht erhalten zu bleiben. Hingegen besteht die Gefahr, dass nachher teure Eigentumswohnungen oder Wohnungen mit sehr hohem Mietzins entstehen. Da sollte der Kanton so rasch wie möglich Gesetzesvorlagen unterbreiten. Der Volkswirtschaftsdirektor hat in der letzten Session versprochen, diese Entwürfe zu schaffen.
Ich weise darauf hin, dass die Gemeinden die Kompetenz haben – also nicht warten müssen, bis der Kanton oder die Eidgenossenschaft es tun –, entsprechende Bestimmungen zu erlassen und Förderungsmassnahmen zu treffen, damit der Bau preisgünstiger Wohnungen gewährleistet ist.
Zusammenfassend weise ich anhand des konkreten Beispiels in der Länggasse darauf hin, dass die Stadt Bern kompetent gewesen wäre – ob es politisch möglich gewesen wäre, ist eine andere Frage –, in ihre Bau-

ordnung Bestimmungen aufzunehmen, dass dort Wohnraum vorhanden sein muss, und sie könnte durch entsprechende Förderungsmassnahmen dafür sorgen, dass preisgünstige Wohnungen geschaffen werden.
Ich wollte auf diese Verhältnisse hinweisen, damit das Schwarzpeter-Spiel zwischen Kanton/Bund und umgekehrt aufhört. Die Gemeinden können schon heute dringliche Massnahmen ergreifen, und sie können selbstverständlich auch auf kantonaler Ebene getroffen werden.

Michel (Gasel). Ich rede über das Thema nicht als Beteiligter, habe Einzelheiten erst im Rate vernommen. Ich äussere mich auch nicht zur rechtlichen, sondern zur sachlich-praktischen Seite. Bei der Forderung des preisgünstigen Wohnungsbaues vergisst man leicht, dass, je älter ein Haus ist, umso teurer der Unterhalt ist. Weite Kreise glauben, je älter ein Haus sei, umso tiefer müsse der Wohnungszins sein. Das stimmt einfach nicht. Wenn man alte Häuser erhalten will, müssen alle Beteiligten einsehen, dass man Geld hineinstecken muss, und das wirkt sich auf die Mietzinsen aus. Hierüber müssen die Beteiligten, auch der Hauseigentümerverband und der Mieterschutzverband, miteinander vermehrt reden. Auf dem Gebiet wurde vieles versäumt.

Golowin. Es ist natürlich ein Unterschied, ob man die nötigen Reparaturen vornimmt, oder ob man modernste Küchen mit Infrarotgrill usw. einbaut, um nachher möglichst hohe Mieten zu verlangen.
Vom Regierungsrat möchte ich wissen, wie es mit dem Beschwerderecht der Hauseigentümer usw. steht. Wie steht es mit der Möglichkeit der Mieter, Beschwerden weiterzuziehen? Wie vernehmen Sie das Resultat allfälliger Beschwerden?
Umfragen im Länggassquartier haben ergeben, dass von 200 Befragten sich 120 bis 130 mit den Demonstranten moralisch solidarisch erklärt haben. Bern ist ja nicht eine demonstrationsfreundliche Stadt. Sie wissen, wie die Bevölkerung gegen die Vietnam-Demonstranten reagiert hat. Das genannte Resultat ist für Bern umso bemerkenswerter. Wenn man will, dass in der Schweiz gesellschaftlich sich einiges ändert, muss man den uneinsichtigen Hauseigentümern dankbar sein, auch denen, die so uneinsichtige Voten abgeben, wie Herr Wirz es getan hat, denn damit – und nicht durch die Linksgruppen – wird die revolutionäre Entwicklung vorangetrieben.
Für die Erhaltung des inneren Friedens hat die Sozialdemokratische Partei am klügsten gehandelt. Die Sympathie der Bevölkerung war vielleicht zum erstenmal nicht auf Seite der Polizei, sondern auf der Seite der Demonstranten.
Herr Kopp sagt mit Recht, es gebe destruktive Gruppen. Ich habe in Zürich vor ein paar Jahren mit sogenannten destruktiven Gruppen gesprochen. Es waren Rokkers, Gruppen die gar nicht politisch denken, sondern im Grunde genommen auf ihre merkwürdige Art leben wollten. Ich fragte diese, wie sie lebten und wo sie wohnten. Sie sagten, Häuserbesitzer würden ihnen mitteilen, wo sie wohnen sollen, damit nachher umso eher die Abbruchbewilligung erteilt wird. Ich will damit nicht sagen, in Bern verhalte es sich gleich. Das sind aber merkwürdige Auffassungen gewisser Häuserbesitzer im Rechtsstaat.
Unsere Partei steht auf dem Boden des Privatbesitzes. Der Privatbesitz wurde aber in der schweizerischen Geschichte immer durch eine Minderheit gefährdet, z. B. auch im 18. Jahrhundert. Man muss das Recht jedes Einzelnen, ein wenig so zu leben wie er will, ein wenig Garten zu haben und in seiner eigenen Wohnung seinen Frieden zu haben, heute nicht vor allem gegen die verteidigen, deren Auffassung von Privatbesitz ungefähr derjenigen der Feudalherren des Mittelalters entspricht.

Kopp. Besonders die Kollegen Schweizer und Guggenheim haben Wesentliches gesagt. Man hat sich nun leider auf das Beispiel Länggasse konzentriert, das nicht unbedingt der Prototyp für meine Interpellation darstellt. Ich wollte das Wohnungsabbruchwesen allgemein behandeln, nicht Einzelheiten darstellen. Übrigens gibt es genügend bessere Beispiele als der Fall Länggasse. Dass Regierungstatthalter Nyffeler das Vorgehen in diesem Fall nicht kritisiert hat, begreife ich. Sein Fachgremium hat ja den Abbruch bewilligt.
Ich stehe natürlich auch ganz auf dem Boden der Rechtsordnung. Aber wenn die Mehrheit der Bevölkerung die Rechtsordnung nicht mehr begreift, sie innerlich kritisiert und fast rebellieren muss, bietet die Rechtsordnung keine gesunde Grundlage mehr. Man muss sie so gestalten, dass die Mehrheit wieder zustimmen kann. Das wollte ich erreichen und darum bin ich von der Antwort nicht befriedigt. Ich sehe bei der Regierung eine gewisse Hilflosigkeit. Ich habe es begrüsst, dass Kollege Guggenheim dargetan hat, dass Grundlagen zum Handeln bestehen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ganz klar, dass es gemäss den Ausführungen von Herrn Theiler nie möglich wäre, eine Kommission, die Fachfragen beurteilen muss, so zusammenzusetzen, dass es allen passt. Ich glaube, das Sachverständigengremium bemüht sich sehr, seine Aufgabe gut zu lösen; menschliche Schwächen kommen überall vor.
Ich danke Grossrat Guggenheim für seine rechtliche Belehrung, die er nicht nur mir, sondern auch andern Herren hier im Rat erteilt hat. Ich bitte, dass sie diese Ausführungen mindestens so zu Herzen nehmen wie ich es tue.
Der Kanton kann keine konjunkturpolitischen Massnahmen treffen. Zugegeben, der Kanton hätte vielleicht etwas weitergehen können. Aber wir haben die Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben ihre Bauordnungen, und die Gemeindeautonomie wird nirgends wie im Grossen Rat so häufig hochgespielt. Die Stadt Bern hat die Möglichkeit, wie hier deutlich fetsgestellt wurde, aufgrund ihrer Bauordnung Massnahmen zu treffen, die viel rascher wirksam sind als Massnahmen, die wir im Grossen Rat beschliessen können.
In Punkt 3 erkundigt sich Herr Kopp über die gesetzlichen Grundlagen. Die Interpellation behandelt das Abbruchverbot, nicht den preisgünstigen Wohnungsbau. Grossrat Kohler hat in der Februar-Session schon eine Motion eingereicht, die ich als Postulat mit dem Versprechen angenommen habe, bis Ende 1974 den Entwurf für ein kantonales Wohnbaugesetz zu unterbreiten. Dieses Versprechen werde ich zu halten suchen. Ich habe ein Expertengremium mit den Vorarbeiten beauftragt, und es ist an der Arbeit. Der Entwurf lässt sich nicht aus dem Boden stampfen; er wird bis Ende 1974 vorliegen. Wir werden in diesem Gesetz versuchen, den Bau preisgünstiger Wohnungen zu gewährleisten.

Herr Golowin erkundigt sich über das Beschwerderecht der Mieter. Der Häuserabbruch ist eine Angelegenheit zwischen den Hauseigentümern und der gesetzlichen Instanz. Der Mieter hat andere Rechtsgrundlagen, um sich mit dem Hauseigentümer auseinanderzusetzen. Das hat mit dem Abbruchverbot, das hier zur Diskussion steht, nichts zu tun.

Motion Bühler – Kreditbegrenzung; Bewilligung von Zusatzquoten zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall durch die Nationalbank

---

(Siehe Seite 145 hievor)

Bühler. Die verdankenswerte Tatsache, dass der Regierungsrat beschlossen hat, diese Motion anzunehmen, entbindet mich von der Pflicht, weit auszuholen, doch werde ich auf die Entwicklung der Verhältnisse, die sich seit Einreichung der Motion ergeben hat, eingehen. Mit dieser Motion soll nicht die Fragwürdigkeit der Notmassnahmen vom 20. Dezember 1972 aufgegriffen werden. Ich masse mir da kein Urteil an. Die Motion zielt lediglich darauf ab, dass der Absatz 9 von Artikel 3 des Bundesbeschlusses über Massnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens in der Praxis wirklich angewendet wird und dabei den Verhältnissen der wirtschaftlich schwachen Gebiete Rechnung getragen wird. In der Angelegenheit ist die Praxis der Nationalbank bis heute unverändert geblieben, d. h. alle Ausnahmegesuche werden ohne Prüfung konsequent abgewiesen. Diese Praxis war vom eidgenössischen Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt. Vielmehr war die flexible Anwendung der Bestimmungen in Aussicht gestellt worden. Die heutige Haltung der Bundesstellen muss als stur und eigenmächtig apostrophiert werden.
Diese Restriktionen beginnen sich in den Randgebieten wirtschaftlich verheerend auszuwirken. Beispiele kann ich Ihnen mitteilen. Unser bernischer Delegierter für Wirtschaftsförderung, Professor Paul Stocker, hat dieser Tage in verschiedenen Zeitungen einen viel beachteten Artikel unter dem Titel «Kreditrestriktionen und Randgebiete, Anmeldung eines unterschlagenen Gesichtspunktes» veröffentlicht. Darin führt er aus, er sei im Rahmen der «Rundschau» ans Fernsehen zu einer Einsprache eingeladen worden, aber im letzten Moment sei ihm das Wort nicht erteilt worden, man habe ihn ausgebotet, offenbar weil sein Votum nicht sehr angenehm gewesen wäre. Auf wessen Befehl erfolgte diese Ausbotung? Ich hoffe, dass die Regierung und die Herren der Nationalbank den Artikel aufmerksam gelesen haben. Die Schlussfolgerungen sind für uns nicht erfreulich. Er kommt zur Auffassung, dass die heutigen Kreditrestriktionen in der derzeitigen Gestalt den Randgebieten überdimensionierte Dämpfungsopfer auferlegen. Der Währungsbeschluss, die neue «lex Furgler» und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Meliorationskredite und der Mittel für die landwirtschaftliche Investitionshilfe wirkt sich besondern auch für die Berggebiete sehr ungünstig aus. All diese Massnahmen erfolgen in einem Zeitpunkt, in dem der Bund nachdrücklicher denn je Strukturverbesserungen und Rationalisierung des Berggebietes postuliert.
Die Bewohner der Randgebiete können zu Recht sagen: Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. – Das Vertrauen schwindet. Man fragt sich immer mehr, ob es einen Sinn habe, von Wirtschaftsförderung im Berggebiet zu reden, wenn gleichzeitig alle eigenen Bestrebungen, zu erstarken, erwürgt werden. In der Hinsicht ist es mehr als 12.05 Uhr. Professor Stocker ist der selben Meinung, wenn er mit den Worten schliesst: «Selbst geradezu notorisch regierungstreue Experten kommen nicht mehr darum herum, ihr Missbehagen zum Ausdruck zu bringen. Sie laufen nämlich ernsthaft Gefahr, zu Aposteln der Unglaubwürdigkeit degradiert zu werden.»
Die 5 Dringlichen Bundesbeschlüsse müssen im Dezember vor das Volk und bedürfen auch des Ständemehrs. Es ist fraglich, ob das Volk zustimmen wird. Die Politiker, die für die Randgebiete und die Berggebiete verantwortlich sind, werden sich sehr überlegen, ob sie zustimmen können, wenn nicht Lockerungen eintreten. Es besteht die Gefahr, dass das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird.
Ich habe vernommen, die Regierung habe in diesem Sinne dem Bundesrat geschrieben. Nach unserer Auffassung ist es damit nicht getan. Solche Briefe kantonaler Regierungen werden im Bundeshaus gelocht und abgelegt. Wäre es nicht Aufgabe unserer Standesherren, sich für die Interessen der Randgebiete noch mehr einzusetzen? Wäre es nicht gegeben, wenn unsere Regierung unsere Standesherren zu einer Besprechung einladen würde, damit sie sich im Bundeshaus energisch für unsere Berg- und Randgebiete einsetzen? Ich weiss, der Kanton Bern gilt als sehr bundestreu. Weil Bern Bundeshauptstadt geworden ist, glauben viele Leute, das verpflichte, zu allen Bundesbefehlen zu schweigen und sie strammstehend anzunehmen. Ich glaube, unsere Regierung, deren Anständigkeit und Loyalität beispielhaft sind, dürfte sich im Bundeshaus auch einmal einer härteren Sprache bedienen, vor allem dann, wenn alle Schreiben nichts nützen. – Ich weiss, dem Volkswirtschaftsdirektor ist das nicht neu. Die Motion, die hoffentlich von Ihnen unterstützt wird, soll die Regierung in ihren Bestrebungen unterstützen. Wir möchten der Regierung den Rücken stärken, vor allem gegenüber der Nationalbank.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 16. Mai 1973, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Eggenberg, Frutiger, Gasser (Münchenwiler), Gehler, Geissbühler (Madiswil), Geissbühler (Wyssachen), Hof, Hügi, Kästli, Lerch (Grünenmatt), Mischler, Morand, Oswald, Sandmeier, Schaffter, Stähli (Biel), Stoffer, Stoller (Reichenbach).

Motion Bühler – Kreditbegrenzung; Bewilligung von Zusatzquoten zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall durch die Nationalbank

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 314 hievor)

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bühler vertritt in seiner Motion die Ansicht – wie er es auch in der mündlichen Begründung darlegte –, die Randgebiete hätten zur Überhitzung der Wirtschaft bisher nichts beigetragen. Ich kann bestätigen, dass dies auch die Meinung des bernischen Regierungsrates ist. Deshalb sind wir auch der Auffassung, der Bund sollte vermehrt von Artikel 3 Absatz 9 Gebrauch machen, der lautet: «Die Nationalbank kann zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall Zusatzquoten bewilligen, wobei besonderen regionalen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.»
In einer ersten Eingabe an Bundesrat und Nationalbank haben wir vor allem darauf hingewiesen, es könne nicht Sinn des Kreditbeschlusses sein, nun die Wirtschaft in der ganzen Schweiz gesamthaft stillzulegen und zu warten, bis da oder dort ein Notfall entstehe, um dann gewisse Quoten freizugeben. Ferner haben wir den Bundesrat auf dringende Einzelfälle aufmerksam gemacht. Beispielsweise hatten wir Gesuche von Gemeinden, die Bauten der Infrastruktur (Abwasserreinigungsanlagen usw.) begonnen hatten, dann den Bau aber wegen Beschneidung der Kredite nicht weiterführen konnten. In einem speziellen Gesuch haben wir drei derartige Fälle angeführt; aber bisher hat all das leider nichts genützt, denn von seiten der Nationalbank wurde uns geschrieben: Das sei ja der Sinn des Kredit- und des Baubeschlusses, nun einmal die Bremse anzuziehen, dass es die Wirtschaft auch verspüre. Das treffe sowohl die Gemeinden wie einzelne Unternehmungen. Vorläufig gebe es nichts anderes.
In einer mündlichen Aussprache mit der Nationalbank haben wir beispielsweise darauf hingewiesen, dass Amtsersparniskassen uns meldeten, sie würden bei Andauern dieser Situation gezwungen sein, Darlehen an Gemeinden zu kündigen. Darauf wurde uns geantwortet, man sei bereit, sich jeden einzelnen Fall, der wirklich eine Härte bedeute, anzuschauen. Von einer globalen Befreiung irgendwelcher Gebiete könne vorläufig nicht die Rede sein.
Auf den 30. Mai hat nun der Bundesrat zu einer Konferenz aufgeboten, nämlich alle Regierungspräsidenten sowie die Finanz- und Volkswirtschaftsdirektoren, um die ganze Situation erneut zu besprechen. Wir werden sehen, was diese Beprechung bringt. Ich nehme nicht an, der Bundesrat wolle uns dann erklären, dass diese Massnahmen gelockert würden; viel eher befürchte ich, man werde uns sagen wollen, wir sollten nun nicht immer drängen, sondern den Bundesbeschluss durchführen.
Zum Schluss kann ich nur noch erklären, dass die Regierung bereit ist, die Motion Bühler entgegenzunehmen. Grösstenteils ist sie ja bereits erfüllt. Wir werden auch in Zukunft alles tun, um vor allem dem Absatz 9 von Artikel 3 des Bundesbeschlusses über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens vom 20. Dezember 1972 alle Nachachtung zu verschaffen.

Präsident. Die Regierung ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wird sie aus der Mitte des Rates bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Herrmann – Gesundheitsgefährdung durch Keramik, Kochgeschirr und Lebensmittel

(Siehe Seite 146 hievor)

Herrmann. Genau einen Tag nach Einreichung dieser Motion war in sozusagen allen Tageszeitungen unseres Landes eine Notiz zu lesen, wonach Tonnen italienischen Kopfsalates vernichtet werden mussten, weil die von der Weltgesundheitsorganisation festgelegten Toleranzgrenzen unerlaubter Pestizidrückstände wesentlich überschritten worden waren. Aber auch in der Zwischenzeit wurde vieles publiziert, das uns zu denken geben muss, beispielsweise die durch das Fernsehen verbreitete Dokumentation über das schreckliche Schicksal des japanischen Fischerdorfes Minamata, wo durch Quecksilbervergiftungen Leute, die ihre traditionelle Nahrung (nämlich Fische) zu sich nahmen, starben oder einem unheilbaren Siechtum verfallen sind. Mit etwelchem Erstaunen musste man bei der gleichen Gelegenheit zur Kenntnis nehmen, dass weite Landstriche Kanadas und der Vereinigten Staaten (von der x-fachen Grösse der Schweiz) zu Sperrzonen für Jagd und Fischerei erklärt wurden. Es ist nun aber auch zwei Jahre her, seit die Freiburger Regierung vor dem Genuss von Flugwild warnte. Auch Tiere in freier Wildbahn sind heute also in unserem Lande nachgewiesenermassen bereits vergiftet!
Eine der letzten Untersuchungen der Weltgesundheitsorganisation kam nach wissenschaftlichen Überprüfungen zum Schluss, Millionen von Grossstadtkindern seien durch die verseuchte Umwelt von Bleivergiftung bedroht. Bei einem Teil von ihnen (die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Stadt Rom) hat der Bleigehalt im Blut die «Gefahrenmarke» schon bei weitem überschritten. Man weiss auch, dass im Verlaufe der gleichen Untersuchung eine erhöhte Kindersterblichkeit beobachtet wurde. Ebenso wurden dabei Krankheiten festgestellt, welche bisher nur bei Erwachsenen bekannt waren. Mutmassliche Ursache: Bleivergiftung. Gestatten Sie mir nun, über diese Einleitung und die Feststellung, dass wir heute mit den Tatsachen «Evolution oder Untergang» konfrontiert sind, zum eigentlichen Thema zu kommen.

Ausgelöst wurde diese Motion durch ein Merkblatt, das mir in einem Berner Warenhaus übergeben wurde. Darauf steht zu lesen:

«Diese Keramik-Serie darf, da sie nicht den Vorschriften unserer Lebensmittelgesetzgebung entspricht, nicht als Essgeschirr verwendet werden. Durch den im mexikanischen Hochland angewandten Glasur-Einbrenn-Prozess, welcher mit relativ niederen Einbrenntemperaturen auskommt, ist die Gewähr nicht gegeben, dass die in der Glasur befindlichen Bleiteilchen restlos verbrennen. Beim Aufbewahren von Lebensmitteln, welche Essigsäure oder Citrussäure enthalten, können sich Glasurteile auflösen und somit Bleipartikel freimachen. Der Genuss solcher Lebensmittel kann gesundheitsschädlich sein.
Die Artikel können jedoch bedenkenlos als Dekorationsgegenstände verwendet werden.»

Es grenzt an Verantwortungslosigkeit sondergleichen, wenn solch gefährliche Keramik noch angeboten wird. Es ist doch ganz selbstverständlich, dass die besagte Keramik in vielen Fällen verschenkt wird, wobei sicher bei den wenigsten Gelegenheiten der Empfänger über diese Danaergabe unterrichtet wird. Um bei der griechischen Mythologie zu bleiben: Auf Schritt und Tritt unseres modernen Lebens müssen wir feststellen, dass die Büchse der Pandora weit offensteht und uns Dinge beschert, an denen wir ganz sicher zugrunde gehen. Der programmierte Selbstmord nähert sich, wenn nicht einschneidende und energische Abwehrmassnahmen getroffen werden; im Count-down sind wir der Stunde H sehr nahe.
Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass durch die kantonale Lebensmittelkontrolle ausserordentlich viel getan wird, um Schlimmes und Schlimmstes abzuwenden. Die darüber veröffentlichten Berichte geben uns Anschauungsunterricht erster Klasse. Leider werden aber die oft zu ausführlichen und mit wissenschaftlichen Ausdrücken gewürzten Berichte nicht genügend beachtet. Dies darf ich feststellen, weil ich persönlich einen entsprechenden Test mit Gruppenuntersuchung vorgenommen habe.
Während also auf der einen Seite die kantonale Aufsichtsbehörde ihren Dienst erfüllt, wird anderseits die Bevölkerung zu wenig aufgeklärt. Mit den Amtsanzeigern beispielsweise hätte es die Regierung in der Hand, an alle Haushaltungen zu gelangen. Bei einer gerissenen Aufmachung, die den trockenen Amtsstil beiseite lassen müsste, könnte – selbstverständlich in Verbindung mit der Tagespresse – sehr viel aufklärerische Arbeit geleistet werden. Es handelt sich ja nur darum, die gewonnen Erkenntnisse redaktionell in ein nettes, leicht verständliches Gewand zu kleiden; eine Aufgabe, die im Hinblick auf das hohe Ziel bestimmt zu verantworten wäre.
Die Regierung will meine Motion als Postulat annehmen. Es scheint, dass da volkswirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag gaben. Das schliesse ich daraus, dass die Antwort des Regierungsrates durch den Herrn Volkswirtschaftsdirektor und nicht den Gesundheitsdirektor erteilt wird. Wenn es nun aber tatsächlich um die Gesundheit geht, dürfen wir kein Hintertürchen offenlassen; es sei denn, man könne es wissenschaftlich so harmlos darstellen, dass keine echte Gefahr für Leib und Leben besteht. Als Ehemann einer Hobby-Keramikerin, die mit eigenem Brennofen arbeitet, bin ich sicher legitimiert, darüber und über die Zusammensetzung der verwendeten Keramikfarben einiges zu sagen. Anderseits ist mir bekannt, dass metallene Kochgeschirre Beläge enthalten, welche bei gewissen Temperaturen zu tödlichem Gift werden, wie auch im Metall selbst Giftstoffe ausgeschieden werden können.

So wären noch stundenlang Argumente vorzutragen. Ich beschränke mich auf den Appell an Sie, verehrte Herren Kollegen, es in Sachen Umweltschutz nicht bei einer sogenannten Kenntnisnahme bewenden zu lassen, sondern mit der Annahme meines Vorstosses als Motion aktive Umweltschutzpolitik zu betreiben. Mit einem Lippenbekenntnis ist es heute nicht mehr getan; das hat uns «Ueli der Schreiber» so trefflich dargestellt:

«Ein Berner namens Sami Schmutz,
War führend im Gewässerschutz.
An gut besuchten Referaten,
Verklagte er die Magistraten,
Dass sie in Sachen Wasserklären
Zu langsam und zu sparsam wären.
Auf seinem Bauernhof jedoch,
War in der Bschüttlochwand ein Loch.
Das hatte er mit Vorbedacht
Und einem Hammer selbst gemacht,
Auf dass das Dünnere versickere,
Ihm diente nur das Dickere.
Ganz nah bei der besagten Stelle
Befand sich eines Bächleins Quelle.
Und jeder Laie kommt zum Schluss,
Dass a) das Wasser stinken muss,
Und b) bei manchen Menschen nicht
Das Wort genau der Tat entspricht.

Präsident. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor teilte mir soeben mit, er sei bereit, den Vorstoss als Motion entgegenzunehmen. Damit ist dieses Geschäft unbestritten.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geschieht nicht etwa aus schlechtem Gewissen heraus, wenn ich bereit bin, die Motion als solche entgegenzunehmen. Nachdem ich aber nun gehört habe, was Herr Grossrat Herrmann zur Begründung ausführte, habe ich den Eindruck gewonnen, vieles von dem, das er wünsche, sei bereits gemacht. Ich denke dabei an die ungeheure Aufgabe unseres Kantonslabors, das der Kantonschemiker betreut oder an die Mittel, welche in den letzten Jahren dort investiert wurden und auch neuerdings investiert werden sollen; ich habe aber auch den Bericht des Herrn Professor Baumgartner gelesen; darauf könnte ich auch eine halbstündige Belehrung über anorganische und organische Chemie geben, ob Sie aber nachher mehr darüber wüssten als zuvor, bezweifle ich.
Ich halte lediglich fest, dass wir bereit sind, dem Wunsche des Herrn Herrmann, soweit er nicht schon erfüllt ist, nachzukommen. Einen Vorbehalt aber muss ich anbringen: Es hat keinen Sinn, dass wir nun auch noch damit beginnen, in den Zeitungen zu schreiben über diese oder jene Gefahr, die Leute noch mehr zu verängstigen oder, wie man es bei uns nennen würde, verrückt zu machen. Ich verspreche aber, dass wir den hier gewünschten Bericht jedes Jahr zuhanden von Öffentlichkeit und Grossem Rat abfassen werden.
In diesem Sinne nehme ich die Motion Herrmann entgegen.

Präsident. Wird aus der Mitte des Rates ein Antrag auf Ablehnung gestellt? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Einstimmigkeit

Motion Lehmann – Erhöhung der Gebühren für Gastwirtschaftspatente und Patente für den Handel mit geistigen Getränken

(Siehe Seite 148 hievor)

Lehmann. In meiner Motion geht es darum, die Wirtschaftspatentgebühren – umschrieben im Gesetz vom 8. Mai 1938 – sowie die Gebühren für den Handel mit geistigen Getränken – umschrieben im gleichen Gesetz in Artikel 65 – zu überprüfen. Das Gesetz datiert also von 1938; die Vorbereitungen dazu sind mindestens zwei bis drei Jahre zuvor in Angriff genommen worden, alo in einer Zeit, die wir als die Krisenzeit in schlechter Erinnerung haben. Zweifellos wurden die Ansätze entsprechend den damaligen Umsätzen festgelegt. Seither wurden diese Gebühren nicht verändert. Wohl besteht eine Staffelung – Irrtum vorbehalten – von 200 bis 2000 Franken; aber 200 Franken von heute entsprechen natürlich nicht mehr 200 Franken von damals. Zudem sind auch die Umsätze seither um mindestens das Zehnfache gestiegen.
Zu meiner Motion bin ich durch folgende Tatsachen inspiriert worden: Das Gewerbegesetz vom 4. Mai 1969, in Kraft gesetzt am 1. Januar 1972, hat eine Reihe von Gebührensätzen ausgelöst, und zwar für Dienstleistungsautomaten. Ein Beispiel aus unserer Gemeinde: Ein Drogist hat mit einem Zigarettenautomaten zurzeit einen Umsatz von 600 bis 800 Franken pro Jahr, wird aber mit einer Gebühr von 96 Franken belastet. Wenn Sie sich nun überlegen, dass dieser Mann, der den Zigarettenautomaten betreut, vielleicht eine Gewinnmarge von 20 bis 30 Prozent hat, dann ist das doch ein völliges Missverhältnis zu den Patentgebühren in den Gastwirtschaftsbetrieben. Er muss zudem noch Verluste in Kauf nehmen, wenn zur Bedienung der Automaten falsche Münzen verwendet werden. Es sind aber auch andere Gebühren festgelegt worden, zum Beispiel für Benzin-Tanksäulen, bei denen einer mit eigenem Schlüssel den Stoff beziehen kann; auch dort werden ganz respektable Gebühren erhoben.
Das gibt – in groben Zügen – die Begründung meiner Motion. Ich bin etwas überrascht und auch enttäuscht, dass der Regierungsrat nicht bereit ist, sie als solche entgegenzunehmen. Die Antwort auf die Frage, ob ich allenfalls mit einer Umwandlung in ein Postulat einverstanden wäre, muss ich mir bis nach der regierungsrätlichen Antwort vorbehalten. Sie aber möchte ich bitten, der Frage volle Beachtung zu schenken. Es ist ja immer wieder davon die Rede, dass die Öffentlichkeit mehr Mittel brauche. Diese Gebühren nun werden zwischen Kanton und Gemeinden bekanntlich aufgeteilt. Den in Frage stehenden Betrieben dürfte meines Erachtens durchaus zugemutet werden, Gebühren zu entrichten, die den heutigen Verhältnissen entsprechen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob Herr Lehmann dabei war, als wir vor drei Jahren das Gastwirtschaftsgesetz behandelten. Dann wäre er nämlich im Bild, welches die Gründe dafür waren, dass jenes Gesetz nicht einmal über die Beratungen hier im Rat hinausgekommen ist. Einer der Hauptgründe lag gerade in diesen Gastwirtschaftsgebühren. Argumente, die damals dagegen angeführt wurden, haben sicher auch heute noch ihre Gültigkeit. Von seiten des Gastwirtschaftsgewerbes wurde damals erklärt, man sei nicht bereit, neben den ordentlichen Steuern noch eine zusätzliche Steuer zu entrichten. Wenn wir nun die heute geltenden Gebühren in einem Masse erhöhen wollten, dass den Forderungen der Motion Lehmann entsprochen wäre, dann sähe das schon sehr nach einer Übersteuer aus. Die heute geltenden Ansätze erreichen schon eine ansehnliche Höhe, nämlich bis 2000 Franken und mehr. Unter Mithilfe der Gemeinden sind wir zurzeit an der Arbeit, diese Gastwirtschaftsbetriebe neu einzuschätzen. Ich kann Ihnen sagen, dass der grösste Teil dieser Betriebe heute noch nicht einmal die Maximalgebühr zu bezahlen hat, denn diese ist ja im Gesetz in einem Rahmen vorgesehen.
Wir sind der Meinung, es wäre heute noch verfrüht, in Form einer Motion den verbindlichen Auftrag entgegenzunehmen, diese Gebühren in allernächster Zeit zu erhöhen. Wir sind aber bereit, wie wir das auch jedes Jahr aufgrund der Berichte aus den Gemeinden tun, die Gebühren innerhalb des bestehenden Rahmens anzupassen; dabei nähern wir uns immer mehr den Maximalbeträgen. Sobald wir dann einmal feststellen, dass die maximale Höhe wirklich heraufgesetzt werden sollte, dann sind wir auch bereit, dieser Frage nachzukommen. Heute aber kann ich den Vorstoss nur in der Form eines Postulates entgegennehmen; aus diesem Grunde bitte ich den Rat, unserer Auffassung zu folgen und die Motion als Postulat zu überweisen. Herrn Lehmann bitte ich, mir in diesem Sinne entgegenzukommen.

Lehmann. Das ist jene Antwort, die mir der Beamte auf der Volkswirtschaftsdirektion bereits gab, als ich meine Motion formulierte. Sie ist für mich nicht stichhaltig. Es ist in der Tat bekannt, dass die Gebührenansätze gestaffelt sind zwischen 200 bis 2000 Franken. Wie aber ist diese Staffelung möglich? Eine Maximalgebühr von 2000 Franken bezahlt möglicherweise das Bahnhofbuffet Bern. Da können Sie doch unmöglich einen Gastwirtschaftsbetrieb wie beispielsweise den «Bären» in Bolligen auch mit 2000 Franken belasten; Sie sind also notgedrungen gezwungen, dort einen tieferen Satz anzuwenden als beim Bahnhofbuffet. – Ich habe vorhin auf die Gebühren hingewiesen, die über das Gewerbegesetz bezogen werden.

Präsident (unterbricht den Redner). Herr Lehmann, ich möchte wissen, ob Sie zur Umwandlung in ein Postulat bereit sind oder nicht. Wir können die Diskussion nicht fortsetzen.

Lehmann. Ich bin nicht bereit zur Umwandlung, nachdem ich vernommen habe, dass der Volkswirtschaftsdirektor die Notwendigkeit einer Korrektur dieser Sätze nicht einsieht. Da nützt auch ein Postulat nichts. Es ist deshalb am Rat, zu entscheiden, ob die Motion gutgeheissen werden soll oder nicht, um damit die Regierung zu zwingen, dieses Gesetz in bezug auf die Gebührensätze einer Revision zu unterziehen.

Präsident. Herr Lehmann hält an der Motionsform fest. – Damit ist die Diskussion eröffnet.

Eichenberger (Bolligen). Diese Frage gab vor drei Jahren wirklich viel zu reden; ich war damals sowohl in

der ausserparlamentarischen wie in der parlamentarischen Kommission dabei. Nun trifft es aber zu, dass diese Ansätze tatsächlich in vielen Gemeinden noch nicht bis zum möglichen Maximum ausgeschöpft werden. Ich habe bereits in den Beratungen vor drei Jahren darauf hingewiesen, dass angesichts der damaligen Teuerung wesentlich höhere Ansätze dieser Gebühren gerechtfertigt gewesen wären.
Es ist wohl an der Zeit, über kurz oder lang wieder über dieses Gastwirtschaftsgesetz zu reden. Mir wurde damals von der Regierungsbank aus deutlich versprochen, dass die Sache nicht auf den Sankt Nimmerleinstag verschoben werden solle. In der Kommission tönte es ähnlich. Darum bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen, damit die Gebühren ganz wesentlich erhöht werden können.
Bei einer allfälligen Revision des Gastwirtschaftsgesetzes müssen ja noch viele andere Punkte zur Sprache gebracht werden. Wir hatten damals in der Kommission bereits manches Postulat aufgenommen, das dann hier im Rat «gebodigt» wurde und das bei einer neuen Revision wieder aufgenommen werden könnte. Ich denke hier beispielsweise an ein Problem über das heute im «Berner Tagblatt» ein Artikel erschienen ist. Im Kanton Luzern wird zurzeit das Gastwirtschaftsgesetz revidiert. Nun will man dort auf gesetzlichem Wege einer Unsitte auf den Leib rücken, d. h. man will ein Verbot erlassen gegen das Aufnehmen von sogenannten Sammelbestellungen für gebrannte Wasser bei Belegschaften in Fabriken, Anstalten, Schulen usw. Wir wissen, dass auch bei uns in Betrieben, Fabriken usw. immer wieder jemand im Nebenamt mit Schnäpsen, Whisky usw. handelt, von denen man weiss, dass sie wirklich nicht gesundheitsfördernd sind. So sehr wir diesen einzelnen einen Nebenverdienst gönnen möchten, so sehr wünschen wir, dass es nicht auf diese Art geschehe, die den Schnapskonsum – und zwar den Konsum zuhause – ganz wesentlich steigert. Das wäre eines der Postulate, die bei einer Revision näher behandelt werden müsste.
Ich bitte also um Zustimmung zur Motion, denn das betrifft eine Notwendigkeit.

Brawand. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen; ja, ich habe mich sogar gefragt, ob nicht auch das Postulat abgelehnt werden sollte. Aber soweit will ich nun nicht gehen. Beruflich bin ich ja – unter anderem – auch Hotelier, und manchmal frage ich mich wirklich, ob dies der einzige Wirtschaftszweig sei, der schon vor Eröffnung der Saison mit einer Gebühr belastet wird. Ordnung muss ja sein. Eine Gebühr nach der heutigen Regelung mag angehen; eine Erhöhung aber würde ich als Ungerechtigkeit betrachten. Man könnte sonst auf den Gedanken kommen, dass ähnliche Wirtschaftsgruppen ebenfalls mit hohen Gebühren belastet werden sollten. Bei einer Pension geht der heutige Ansatz noch bald einmal auf 1000 Franken. Wir würden es also nicht gerne sehen, wenn man noch erhöhen wollte. Darum bitte ich, die Sache so zu lassen, wie sie ist, die Motion abzulehnen und höchstens dem Postulat zuzustimmen.

Grun. Auch ich möchte Sie bitten, die Motion unbedingt abzulehnen. Es mag Automaten geben, die rentieren; ich kann aber aus eigener Erfahrung sagen, dass die Zigarettenautomaten keine Rendite abwerfen. Wenn die Preise erhöht werden, muss immer wieder ein neuer Block eingesetzt werden, was eine neue Investition bedeutet. Zudem kauft heute der Bürger seine Zigaretten im Grosshandel billiger, als wir sie für den Automaten einkaufen können. – Deshalb Motion nein, aber Postulat ja.

Burkhard. Die Voten der Herren Lehmann und Eichenberger haben mich auf den Plan gerufen. Es ist doch nicht am Platz, ein Gewerbe, das heute mit einem derartigen Angestelltenmangel zu kämpfen hat, noch zusätzlich zu belasten. Der Vergleich mit den Zigarettenautomaten geht absolut fehl, wenn man an die Dienstleistungen in Gastwirtschaftsbetrieben denkt. Bitte, konsultieren Sie einmal die Zahlen in Ihren Gemeinden, dann werden Sie feststellen, dass diese Betriebe schon bei den ordentlichen Steuern ganz ansehnliche Beträge abliefern, so dass nicht noch eine zusätzliche Belastung erhoben werden muss.
Die Konsumentenvertreter hier im Rat möchte ich noch speziell darauf hinweisen, dass eine solche Belastung vollumfänglich auf den Konsumenten abgewälzt werden müsste, denn die Betriebe könnten das unmöglich selber tragen. Ich bitte also, den Vorstoss als Motion abzulehnen und höchstens ein Postulat anzunehmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur wiederholen, dass ich bereit bin, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen in dem Sinne, dass überprüft wird, ob die Gebühren noch besser ausgeschöpft werden können. Eine Erhöhung der Maxima kommt aber nach unserem Dafürhalten vorläufig nicht in Frage.

Lehmann. Erlauben Sie mir noch einige Ergänzungen. Persönlich bin ich ein Freund des bernischen Wirtesekretärs; durch ihn weiss ich, dass die Fachkurse, die die angehenden Wirte zu absolvieren haben, jeweils auf ein bis zwei Jahre zum voraus belegt sind. Es besteht also kein Mangel an neuen Wirten, und es darf wohl angenommen werden, dass auf diesem Gebiet nicht so ungeheuer schlecht verdient wird.
Erlauben Sie mir ganz wenige Zahlen: Eine Likörstube oder eine selbständige Bar bezahlt heute 100 Franken bis 1000 Franken. Wenn Sie bedenken, was heute in einer Bar bezahlt werden muss, wo man kaum etwas bekommt unter zehn Franken, ist doch zu sagen, dass 1000 Franken angesichts solcher Umsätze keine Gebühr darstellen, bei der der Wirt behaupten könnte, seine Existenz werde in Frage gestellt. Noch schlimmer ist es bei den Gebühren für den Handel mit geistigen Getränken. Hier sehen wir, dass Patent 4 – Handel mit schweren Schnäpsen – 100 bis 200 Franken kostet; da kann doch nicht von einer Gebühr gesprochen werden, die derart ins Gewicht falle, dass der Patentinhaber nächstens den Konkurs anmelden müsse. Wenn hier von einer Erhöhung der Gebühren gesprochen wird, hätte ich beispielsweise an eine Verdoppelung gedacht. Das wäre immer noch im Rahmen dessen, was als richtig betrachtet werden kann.
Herr Grun hat mich falsch verstanden. Den Vergleich mit den Zigarettenautomaten habe ich deshalb erwähnt, weil ich überzeugt bin, dass dort weit über das Ziel hinausgeschossen wird. Es ist doch ein völliges Missverhältnis zu dem, was der Automatenbesitzer bezahlen muss. Ich will also gar nicht etwa beantragen, jene Gebühr noch zu erhöhen; im Gegenteil, es wäre zu überprüfen, ob sie den Verhältnissen nicht besser angepasst werden kann.

Nun ist es an Ihnen, zu entscheiden. Ich wusste, dass ich eine etwas heikle Frage aufwerfe; aber ich glaube, die angedeuteten Sätze wären durchaus zumutbar, und kein Wirt könnte deswegen behaupten, er werde in seiner Entwicklung zu sehr eingeengt.

Präsident. Dem Reglement zuliebe sei angefragt, ob der Herr Volkswirtschaftsdirektor sich dazu noch äussern wolle. Ihr Präsident ist heute sehr tolerant; morgen ändert das dann wieder. Nach Reglement hätte nämlich Herr Lehmann das Wort nicht mehr bekommen.
Herr Lehmann hält an der Motionsform fest; die Regierung wäre bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 45 Stimmen
Dagegen ..... 85 Stimmen

Postulat Lüthi – Obligatorium der Fortbildungsschule

(Siehe Seite 149 hievor)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** erteilt namens des Regierungsrates folgende schriftliche Antwort:

1. Gegenstand des Postulates

Herr Grossrat Lüthi und zwölf Mitunterzeichner reichten am 12. Februar 1973 ein Postulat ein, das sich mit dem Unterricht an der Fortbildungsschule und mit der Frage der Beibehaltung des bisher aufrechterhaltenen Obligatoriums befasst. Die Postulanten stellen fest, dass das Verhalten der Fortbildungsschüler einen geordneten Unterricht kaum mehr gestatte. Die Reaktionen der Schüler gegenüber dem Unterrichtenden sollen sich von der totalen Passivität über Störaktionen bis zur Auflehnung und Obstruktion erstrecken. Die Anstellung geeigneter Lehrkräfte stosse daher auf immer mehr Schwierigkeiten und ein noch einigermassen befriedigendes Ergebnis sei im Unterricht kaum mehr zu erarbeiten. Grossrat Lüthi und mit ihm die zwölf Mitunterzeichner ersuchen den Regierungsrat, Mittel und Wege zu finden, um die Missstände zu beseitigen, wobei zu prüfen wäre, ob das Obligatorium für den Fortbildungsunterricht nicht fallen gelassen werden könnte.

2. Rechtliche Grundlagen der Fortbildungsschule

Bundesrechtlich wird der Fortbildungsunterricht nicht direkt erfasst. Er ist kantonal gesetzlich geregelt und zwar durch das kantonale Gesetz vom 6. Dezember 1925 (Fassung vom 21. Januar 1945) über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen. Bis vor kurzem unterschied man landwirtschaftliche und allgemeine Fortbildungsschulen. Am 6. Juni 1971 stimmte das Bernervolk dem Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule zu. Damit wurde die landwirtschaftliche Fortbildungsschule in den Aufgabenkreis der landwirtschaftlichen Berufsschule integriert. Die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge werden ab 1. Oktober 1972 in der Landwirtschaftlichen Berufsschule weitergebildet. Das Postulat Lüthi befasst sich daher in erster Linie mit den Verhältnissen an der allgemeinen Fortbildungsschule. Das Reglement vom 9. Oktober 1945 befasst sich mit der Organisation und dem Unterricht an den Fortbildungsschulen.

3. Unterstellung der Fortbildungsschulen

Nach Artikel 7 des oben zitierten Reglementes untersteht das Fortbildungsschulwesen der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion und ihrer Organe. Artikel 8 erklärt die Primarschulkommissionen als die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde. Laut Artikel 3 des Reglementes ist für jeden Kurs ein Arbeitsplan aufzustellen, der dem zuständigen Schulinspektor auf Verlangen vorgelegt werden muss. Die Überwachung des Unterrichts darf wohl als gesichert betrachtet werden.

4. Gestaltung des Unterrichtes

Das bereits genannte Reglement vom 9. Oktober 1945 nennt in Artikel 1 das Unterrichtsziel. Die Fortbildungsschule hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Nach Artikel 3 des Reglementes umfasst der Unterricht an Fortbildungsschulen folgende Fächer:

Vaterlandskunde (Geographie, Volkswirtschaft, Verfassungskunde, Geschichte)

Sprache (Lesen, Aufsatz, Berufskorrespondenz)

Rechnen (berufliches Rechnen und einfache Buchführung)

Beruflicher Unterricht landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art.

Soweit möglich ist auch die körperliche Erziehung zu berücksichtigen.

Dem Unterricht sind grundsätzlich die von der Erziehungsdirektion genehmigten Unterrichtspläne zugrunde zu legen.
Die in Gesetz und Reglement enthaltenen Bestimmungen bilden auch heute noch die Grundlagen für den Fortbildungsunterricht.

5. Die Verhältnisse an den Fortbildungsschulen

Das Vorhandensein gesetzlicher Bestimmungen genügt nun allerdings nicht, um zum vorneherein ein erfolgreiches Unterrichten zu gewährleisten. Dem Menschen und den seit der Inkraftsetzung des heute noch gültigen Gesetzes veränderten Verhältnissen im Wirtschaftsleben und in der Technik muss Rechnung getragen werden. Mit der Integration der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule in die landwirtschaftliche Berufsschule haben nur noch jene Jünglinge die allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, die keine eigentliche Berufslehre angetreten haben. Zur Hauptsache sind es Primarschüler, die vorwiegend in gewerblichen oder industriellen Betrieben arbeiten. Die Schulzeit umfasst drei Jahreskurse von mindestens je 60 Stunden. Die Organisation des Unterrichts, der nach vielseitigen Gesichtspunkten ausgerichtet werden muss, stösst auf Schwierigkeiten. Zur Erteilung des nicht nur erwünschten sondern erforderlichen berufsbezogenen Unterrichts muss der Lehrer Kenntnisse über ihm fremde Berufe besitzen. Diese Forderung kann nicht immer erfüllt werden. Dazu kommt, dass unter den Fortbildungsschülern mehr junge Leute zu finden sind mit ungefestigtem Charakter und labiler Lebenseinstellung als dies z. B. bei den Schülern der Berufsschulen der Fall ist. Der Erfolg im Unterricht hängt weitgehend vom methodischen und pädagogischen Geschick des Lehrers ab.

6. Ursachen der unbefriedigenden Lage

Die gesetzlichen Grundlagen für die Fortbildungsschule sind vor nahezu 50 Jahren geschaffen worden. Trotzdem kann nicht behauptet werden, diese Gesetzeswerke seien untauglich, um einen erfolgreichen, wirklichkeitsnahen und zeitgerechten Unterricht zu gewährleisten. Gesetz und Reglement lassen die freie Wahl einer erfolgversprechenden Lehrmethodik zu. Der zu vermittelnde Stoff ist aber für Lehrkräfte und Schüler umfangreicher und anspruchsvoller geworden. Die Forderung nach praktischer Arbeit und Anschauungsunterricht ist nicht mehr zu übersehen. Dem Unterricht an den Fortbildungsschulen folgen zur Hauptsache Primarschüler und Jugendliche, die einer besondern Betreuung bedürfen. Sie kommen meist aus konfliktgeladenen Verhältnissen und neigen zu kompensatorischer Aktivität. Sie lehnen Autorität, Bevormundung und Führung ab. Hinzu kommt, dass die Aufnahmewilligkeit und -fähigkeit gesunken sind. Von vielen Schülern wird der Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule als ungerechtfertigt und schikanös betrachtet, umsomehr als nicht wenige materielle Einbussen inkaufgenommen werden müssen. Das Verhältnis Lehrer/Schüler ist zumeist gespannter Art. Einerseits bricht die Auflehnung gegen den Zwang durch, anderseits wirkt der Lehrer unsicher, weil er sich der Aufgabe nicht gewachsen fühlt. Alle diese um die Fortbildungsschule sich bemerkbarmachenden Erscheinungen sind negativer Natur. Daraus lässt sich – auch mit dem besten Willen – keine den erfolgreichen Unterricht fördernde Atmosphäre schaffen.

7. Reformbestrebungen

Die Reformbedürftigkeit der Fortbildungsschulorganisation ist den verantwortlichen Behörden nicht verborgen geblieben. Der Grosse Rat hat sich mehrmals mit dieser Bildungseinrichtung befasst:

Grossrat Schnyder: Motion vom 9. November 1970
Grossrat Kohler: Motion vom 10. Mai 1971
Grossrat Buchs: Motion vom 11. Mai 1971

Auch sie streben eine Neuordnung und eine Modernisierung des Unterrichts an, einerseits durch Angliederung der Fortbildungsschulen an die Gewerbeschulen, andererseits durch Ausbau des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern. Das vorliegende Postulat Lüthi befasst sich im Zusammenhang mit Disziplinarfragen mit dem Obligatorium zum Besuch der Fortbildungsschule. Im Herbst 1970 wurde ein spezieller Arbeitsausschuss eingesetzt, der Fragen der Neugestaltung des Unterrichts an den Fortbildungsschulen zu studieren hat.

8. Massnahmen zur Neuordnung und Modernisierung der Fortbildungsschule

Der eingesetzte Spezialausschuss hat die Arbeit unverzüglich aufgenommen und sich mit den vielschichtigen Problemen eingehend auseinandergesetzt. Zu seinen Beratungen hat er Sachverständige beigezogen und Umfragen verschiedenen Inhalts veranstaltet und ausgewertet. Die Ergebnisse der Beratungen wurden in einem Bericht festgehalten. Darüber hinaus hat der Arbeitsausschuss ein neues Reglement über die Allgemeine Fortbildungsschule für Jünglinge und einen provisorischen Lehrplan entworfen. Der Bericht des Arbeitsausschusses unterbreitet Vorschläge für die künftige Gestaltung des Unterrichts an den Fortbildungsschulen. Eine Lösung auf weite Sicht sieht er in einer gesamtschweizerischen Konzeption, die im Rahmen der Revision des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes oder über den neuen Artikel 27 der Bundesverfassung verwirklicht werden könnte. Letztere Möglichkeit scheidet aus, nachdem die Abstimmung über den «Bildungsartikel» negativ ausfiel. Zum Schluss der Berichterstattung empfiehlt der Arbeitsausschuss, es sei das Problem weiter zu bearbeiten und eine Expertenkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die Revision des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 (Fassung vom 21. Januar 1945) über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen beförderlichst an die Hand zu nehmen. Dieser Expertenkommission sollen auch Vertreter der Wirtschaftsverbände angehören.

9. Obligatorium JA oder NEIN?

Die Frage, ob im neuen Konzept über die Gestaltung des Fortbildungsunterrichts das absolute Obligatorium beibehalten werden soll oder nicht, wurde im Arbeitsausschuss mit aller Gründlichkeit studiert. Man kam zum Schluss, dass auf ein zumindest teilweises Obligatorium nicht verzichtet werden kann. Eine Lösung im Sinne einer Lockerung bot sich hingegen an, indem von den bisher drei Jahreskursen von mindestens je 60 Unterrichtsstunden deren zwei als obligatorisch zu betrachten wären, der dritte Jahreskurs freiwillig, aber trotzdem unentgeltlich, besucht werden könnte. Dazu könnte die Möglichkeit zur Befreiung vom Obligatorium geboten werden, für alle jene Jünglinge, die betriebseigene, berufsbezogene oder andere den Fortbildungsschulkursen gleichwertige Kurse von mindestens 60 Stunden Dauer innerhalb eines Jahres besuchen. Eine Dispensation aus besondern Gründen kann erwirkt werden. Der Entscheid darüber fällt der Erziehungsdirektion zu.

10. Schlussfolgerung

In Anbetracht dessen, dass bereits Massnahmen zur Neuordnung und Modernisierung des Unterrichts an den Fortbildungsschulen eingeleitet worden sind, die vorerst ihren Niederschlag in einer geeigneten Übergangslösung, dann in der Revision des kantonalen Gesetzes vom 6. Dezember 1925 (Fassung vom 21. Januar 1945) über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen finden werden und später in eine neue gesamtschweizerische Konzeption ausmünden sollen, ist der Regierungsrat bereit, das Postulat Lüthi entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Feldmann – Reglement betreffend Umweltschutz

(Siehe Seite 150 hievor)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** erteilt namens des Regierungsrates folgende schriftliche Antwort:

Der Postulant weist darauf hin, dass sich immer mehr Gemeinden genötigt sehen, als weitere Massnahme des Umweltschutzes Reglemente zum Schutze vor Lärm und anderen Immissionen (Rauch usw.) zu erlassen.

Ferner macht er darauf aufmerksam, dass diese Belästigungen überall die gleichen Auswirkungen haben. Die Ordnung dieser Umweltprobleme durch unterschiedliche Gemeindevorschriften dürfte zu Unsicherheiten in der Durchführung und Auslegung führen. Der Regierungsrat werde daher ersucht zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, allgemeingeltende Vorschriften zu erlassen.
Sollte der Postulant an ein Musterreglement denken, so könnte wohl kaum einem solchen Reglement allgemeiner Art über den Umweltschutz beigepflichtet werden. Das Gebiet ist zu weit gespannt und lässt sich daher nicht in einem einzigen Reglement zusammenfassen. Die Lärmfrage ist teilweise in der Baugesetzgebung geregelt, teilweise liegt sie im Kompetenzbereich der Polizeidirektion (eidg. Strassenverkehrs-Gesetzgebung) und der Volkswirtschaftsdirektion (Industrie- und Gewerbelärm), so dass hier ein einziges Reglement kompliziert wäre. Eine umfassende Regelung des Umweltschutzes in einem einzigen Erlass ist nicht möglich. Einzelfragen dagegen, z. B. Lufthygienevorschriften bei privaten Ölfeuerungsanlagen oder gewisse Lärmvorschriften, lassen sich auf Gemeindegebiet regeln. Das eidgenössische Amt für Umweltschutz hat noch während der jetzigen Legislaturperiode des Bundes die entsprechenden gesetzlichen Unterlagen dem Bundesrat vorzulegen. Bis anhin hat der Bund nur drei Richtlinien erlassen, es betrifft dies:

- Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen,
- Auswurfbegrenzung bei Cheminées und
- Auswurfbegrenzung für Anlagen zum Verbrennen von Müll.

Weitere Richtlinien sind in Bearbeitung und sollen demnächst erlassen werden.
Inbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorarbeiten des Bundes für ein Gesetz über den Umweltschutz weit vorangeschritten sind, so dass bald auf das Vernehmlassungsverfahren gehofft werden kann.
Der Regierungsrat hat kürzlich ein Reglement über eine kantonale Umweltschutzkommission genehmigt und er wird diese Kommission beauftragen, die Frage des Erlasses von Musterreglementen zuhanden der Gemeinden zu prüfen.

Das Postulat wird entgegengenommen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Walter – Kommission zur Überwachung des Baubeschlusses

(Siehe Seite 155 hievor)

L'interpellation que M. Kopp a développée ce matin et la discussion qui a suivi montrent clairement que la grande majorité d'entre vous sont conscients de la situation inadmissible créée par la démolition d'immeubles encore en bon état, que l'on remplace par des appartements de luxe, ou en tout cas d'un prix excessif.
On avait pu croire que l'arrêté fédéral sur la construction mettrait un frein aux manigances de certains spéculateurs. Il n'en est malheureusement rien. De divers côtés, on entend dire que la commission désignée par le Conseil-exécutif pour surveiller l'application de cet arrêté accorde des dérogations avec une facilité extrême aux personnes qui lui sont sympatiques; on affirme même que le 80 % de ces demandes ont été jusqu'ici acceptées.
Notre interpellation, qui correspond en partie à celle de ce matin, demande tout d'abord au Conseil-exécutif s'il ne peut pas insister auprès de cette commission pour qu'elle fasse preuve d'une plus grande rigueur.
Vous ne l'ignorez pas, chers collègues, la situation est particulièrement dramatique, même tragique, pour certains locataires, notamment des personnes âgées, qui habitent des logements bon marché dans des immeubles encore en bon état et doivent craindre de se voir placés d'un jour à l'autre devant la nécessité de chercher un nouveau logement d'un prix trois fois plus élevé simplement parce que des promoteurs rusés obtiennent une autorisation de démolir.
Il nous semble donc, et c'est là le deuxième point de notre interpellation, que cette commission de contrôle devrait être complétée par un plus grand nombre de représentants des salariés et surtout des locataires, car il est bien évident que les industriels du bâtiment et les hommes d'affaires qui siègent dans cette commission voient l'intérêt de leurs collègues plutôt que celui des petites gens dont la situation financière risque d'être bouleversée.
L'incroyable affaire de la Cave valaisanne à Bienne me paraît être l'illustration typique de la toute-puissance et du sans-gêne de certains affairistes.
Je ne veux pas entrer dans les détails. Je rappelle simplement que l'ancien hôtel et restaurant de la Cave valaisanne devait être démoli pour être remplacé par un bâtiment comprenant entre autres des appartements d'un loyer élevé.
Or, avant d'être en possession de l'autorisation de la Direction des travaux publics, l'architecte a fait commencer la démolition. Aussitôt après que cette autorisation eut été donnée, le Conseil fédéral étendait à la région de Bienne les mesures contre le surchauffe, donc également l'interdiction de démolir. On sait que, selon le Conseil fédéral, cette interdiction doit «inciter les propriétaires à entretenir les bâtiments de construction ancienne et à ne pas les démolir prématurément». Malgré cette décision, le responsable a poursuivi pendant deux ou trois jours et avec six hommes les travaux de démolition, et il a fallu plusieurs interventions des organes de la Direction des travaux publics pour qu'il consente enfin à les interrompre.
Malgré la demande du directeur des travaux publics, le Conseil municipal n'a pas voulu infliger même un blâme à l'architecte fautif. Au contraire, il a demandé pour lui à la commission compétente une dérogation à l'interdiction de démolir parce que, selon une expertise d'ailleurs contestée, il y aurait danger d'effondrement.
Pour ce qui est de l'infraction aux dispositions fédérales, il s'est déclaré incompétent.
Trois interpellations ont été déposées au Conseil de ville de Bienne pour demander des éclaircissements sur cette affaire. Curieusement, dans sa longue réponse écrite, le Conseil municipal s'est surtout étendu sur les fautes qu'aurait commises M. Hans Kern, alors directeur des travaux publics, et il a jugé insignifiante l'infraction de l'architecte.

Ce qui nous étonne ici, c'est que le préfet de Bienne n'ait pas dénoncé l'infraction aux dispositions fédérales, infraction qui devrait, nous semble-t-il, être dénoncée d'office.
Il y a deux ou trois ans, quand M. Hans Kern avait donné l'autorisation d'entreprendre la construction de l'école du Champ du Moulin sud quelques jours trop tôt, le préfet s'empressa de le dénoncer et, en première instance, il fut condamné à 200 francs d'amende ou 20 jours de prison.
Il nous semble que le cas de la Cave valaisanne est autrement grave, et nous avons peine à comprendre qu'on ne soit pas intervenu.
Il y a une quinzaine de jours, un citoyen biennois indigné a déposé une plainte, comme il en avait le droit. Il ne sait pas encore quelle suite a été donnée à cette plainte.
En date du 1er mai, la présidente du groupe parlementaire de l'Entente biennoise hors-parti s'est adressée directement au préfet de Bienne, lui demandant pourquoi il n'avait pas dénoncé le délinquant. Sa réponse, qui date du 7 mai, est curieuse. Elle se borne à signaler l'interpellation que j'ai déposée et conclut en disant: «Nous vous demandons, Madame, de bien vouloir prendre connaissance, en temps voulu, de la réponse gouvernementale.»
Le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis qu'une demande de ce genre exigerait une réponse directe, sans le détour d'une interpellation au Grand Conseil?
Peut-être que, dans sa réponse, le Conseil-exécutif me déclarera que les préfets n'avaient pas reçu d'instructions, qu'ils ne pouvaient donc intervenir.
Si tel est le cas, le gouvernement s'est montré négligent.
A un moment où la question de la démolition d'immeubles sensibilise l'opinion publique, on a peine à admettre qu'on n'ait pas, dès l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral, donné les instructions nécessaires.
L'opinion publique est alarmée. Dans cette affaire, elle pense qu'une fois de plus, on a tourné l'arrêté fédéral, qu'on a en toute hâte rendu un bâtiment inhabitable pour obtenir une dérogation aux dispositions fédérales, et qu'on a pu le faire impunément.
Il serait facile de soulever la question des liens politiques qui unissent les principaux intéressés. Je m'abstiens de le faire, me bornant à relever l'impression déplorable que produit cette affaire dans la population biennoise et même loin à la ronde.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das von Herrn Walter in seiner Interpellation aufgeworfene Problem haben wir ja heute morgen schon so eingehend diskutiert, dass ich mich wohl kurz fassen darf. Auf den Gegenstand, der Anlass zu dieser Interpellation gab, möchte ich in keiner Art und Weise eingehen; das ist ein Problem der Gemeinde Biel, des Gemeinderates und aller übrigen Bieler Behörden; es hat also mit den Verhandlugnen hier im Grossen Rat nichts zu tun.
Nun zu den einzelnen vom Herrn Interpellanten gestellten Fragen. Die erste lautet: «Sollte er – der Regierungsrat – nicht darauf bestehen, dass diese Kommission bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Bundesbeschluss strenger ist?» Darüber haben wir heute morgen bereits gesprochen. Wir sollten also erreichen, dass die Sachverständigenkommission strenger sei in der Beurteilung der Fälle. Ich habe bereits dargelegt, dass das Sachverständigengremium nach den Grundsätzen des Bundesbeschlusses und den Verordnungen des Bundesrates arbeitet, dass es unabhängig und in seinen Entscheiden selbständig ist. Ein Rekurs gegen einen Entscheid des Sachverständigengremiums kann an den Bundesbeauftragten eingereicht werden, von dort kann eine Sache an den Bundesrat weitergezogen werden, wie ich das heute morgen darlegte.
Die zweite Frage lautet: «Sollte er diese Kommission nicht durch Vertreter aus Lohnbezüger- und Mieterkreisen ergänzen?» Ich habe die Liste schnell nachgesehen und festgestellt, dass unter den 21 Mitgliedern dieses Gremiums mindestens zwölf Lohnbezüger und Mieter sind. Die Parität ist also gewahrt. Wenn Herr Walter glaubt, es müssten noch mehr Lohnbezüger und Mieter in diese Kommission gewählt werden, kann dem früher oder später entgegengekommen werden, wenn Vakanzen eintreten werden. Dann aber müsste zunächst mit den Wirtschaftsverbänden Fühlung genommen werden. Diese Frage fällt also wohl dahin, da dieser Wunsch erfüllt ist.
Die dritte Frage lautet: «Sollte er die Regierungsstatthalter nicht veranlassen, Übertretungen des Bundesbeschlusses von Amtes wegen zur Anzeige zu bringen?» Ich habe bereits erklärt, dass die Regierungsstatthalter mit dem Bundesbeschluss nichts zu tun haben, sofern sie nicht Mitglieder des Sachverständigengremiums sind. Dort haben sie Sitz und Stimme als Mitglied des Gremiums; sonst haben sie weder mit dem Baubeschluss noch mit dem Kreditbeschluss irgendetwas zu tun. Aus diesem Grunde können wir von der Regierung aus die Regierungsstatthalter auch nicht veranlassen, Übertretungen des Bundesbeschlusses von Amtes wegen anzuzeigen. Ein Hauseigentümer, der geschädigt wird, hat das Recht, Klage gegen einen Entscheid des Sachverständigengremiums zu erheben, eben beim Bundesbevollmächtigten.
Das sind die Antworten, die ich auf die Fragen des Herrn Walter geben kann. Ich nehme an, er sei nicht unbedingt zufrieden mit mir, aber ich kann ihm nicht mehr sagen, als was den Tatsachen entspricht.

Walter. Je ne suis absolument pas satisfait de cette réponse.

Neubau der Psychiatrischen Poliklinik der Universität Bern; Kredit

(Beilage Nr. 17, Seite 4;
französische Beilage Seite 5)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf. Darauf wird der Kredit diskussionslos gutgeheissen.

Psychiatrische Universitätsklinik Bern, Gebäudeautomation; Kredit

(Beilage Nr. 17 Seite 5)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf. Darauf wird der Kredit ohne Diskussion gutgeheissen.

Motion Theiler – Neuplanung der N 12 im Raume Weyermannshaus

(Siehe Seite 145 hievor)

Motion Neukomm – Untertunnelung der N 1 und N 12 im Raume der Stadt Bern

(Siehe Seite 146 hievor)

Interpellation Neukomm – Strassenführung der N 1 und N 12

(Siehe Seite 152 hievor)

Theiler. Wenn wir heute, 15 Jahre nach Festlegung der Autobahnanschlüsse in der Region Bern, mit der Planung von vorne beginnen könnten, würde manches anders aussehen. In der Tat können wir heute, bevor der Autobahnring um Bern überhaupt fertiggestellt ist, nur noch mit Kopfschütteln zurückschauen auf das, was damals geplant wurde. Es ist hier nicht der Ort – wahrscheinlich wären wir dazu auch nicht berechtigt –, um den Planern von damals Vorwürfe zu machen, da man heute einfach mehr weiss und die «Autobahn-Euphorie» vorbei ist; es sind andere Symbole von nationaler Bedeutung vorhanden und werden geschätzt. Es ist also nicht am Platz, heute einfach zu sagen, wir würden alles anders machen. Es ist vielmehr einfach eine nüchterne Feststellung, dass die Autobahn für die Stadt und die Lebensbedingungen der Bevölkerung eine grosse Belastung darstellt. Man spaziere nur einmal durch den Bremgartenwald! Wer ein Freund des Waldes ist, wird von Entsetzen gepackt, wenn er die Schneise sieht, die heute den Bremgartenwald durch zieht; wenn er sieht, wie nun beim Studerstein eine Waldfläche umgehauen wird, grösser als das ganze Viererfeld, weil dort der Autobahnanschluss gebaut werden soll.

Am Freudenbergerplatz soll nächsten Monat der Autobahnanschluss eingeweiht werden; damit sind Hunderte von Wohnungen unbewohnbar. Ich hoffe nur, der Herr Baudirektor werde dann wenigstens für einmal seine Schere zuhause lassen und vielleicht sogar auf eine feierliche Ansprache verzichten; denn das wird für die betroffene Bevölkerung kein Freudentag und kein Anlass zu einem schönen Fest sein, vielmehr wird es ein Trauertag für die dort wohnende Bevölkerung sein. Alle jene, die im Westen von Bern wohnen, sei es im Tscharnergut oder im Gäbelbach, denken schon heute mit Unbehagen an jenen Tag, da die N 12 einmal 100 m oder näher vor ihren Wohnungen vorbeiführen wird.

Meine Motion beschränkt sich auf die N 12 im Gebiet des Weyermannshaus-Sees. Ein grosser Teil von Ihnen wird jenes Freibad kennen, das meines Wissens eines der grössten weit herum ist. Es bildet das Erholungsgebiet für Zehntausende von Menschen. Über dieses Gebiet soll nun die Verbindung zwischen dem Anschluss Weyermannshaus im Bremgartenwald und dem Anschluss N 12 beim Könizbergwald führen, und zwar über ein 1000 m langes Viadukt, das mitten über das Freibad führen soll. Ganz abgesehen von der ästhetischen Seite eines solchen Viaduktes wird das dazu führen, dass die Besucher des Freibades nicht mehr in der Sonne, sondern im Schatten liegen. Das ist aber nicht das Schwerwiegendste. Die Immissionen der Autobahn werden auf die vielen tausend Besucher, die an schönen Sommertagen sich dort aufhalten, herunterfallen; das sind Blei- und Teerrückstände, die sich in einem Umkreis von über 100 Metern verbreiten werden. Es geht aber auch um die Abreibungsrückstände der Pneus, von denen man weiss, dass sie krebsfördernd wirken. Statt zu einem Ort der Erholung, wird dieses Freibad also zu einem Ort, wo die Leute gesundheitlich noch besonders gefährdet sind.

Weil die Autobahnführung im Westen der Stadt mit diesem Viadukt von Stadt und Bevölkerung nicht einfach akzeptiert werden kann, hat die Stadt Bern unter dem Druck der Bevölkerung (in Bümpliz-Bethlehem waren 8000 Unterschriften gegen die Autobahnführung gesammelt worden) eine Expertenkommission eingesetzt, die so bekannte und kompetente Leute umfasste wie zum Beispiel Nationalrat und Ingenieur Bächtold, der selber viele derartige Strassen baute, und Professor Grandjean von der ETH Zürich, um nach Alternativen zu suchen. Diese Expertenkommission hat bekanntlich anfangs Februar dieses Jahres ihr Gutachten abgeliefert, in welchem festgestellt wird, es gebe durchaus Möglichkeiten, um wenigstens das Allerschlimmste zu verhüten, wo die Bauten nicht schon fertigerstellt sind. Beim Freudenbergerplatz kann man nun nichts anderes mehr tun, als jene Wohnungen in Büros umwandeln; das hat die Kommission sehr klar festgehalten. Wo aber die Bauten noch nicht fertigerstellt sind, sei es durchaus möglich, das Schlimmste zu verhüten. In bezug auf das Gebiet Weyermannshaus bedeutet das, dass die Autobahn in Tieflage geführt werden müsse und könne, davon mindestens 500 m in einem Tunnel. Die Expertenkommission hat auch berechnet, dass dies nicht oder nur unwesentlich teurer zu stehen komme als der Viadukt.

Diese Tatsachen sind also seit anfangs Februar bekannt. Ich habe meine Motion in der Februarsession mit dem Antrag auf dringliche Behandlung eingereicht, weil ich hoffte, sie könne noch behandelt werden. Nun hoffe ich nur, Herr Regierungsrat Schneider werde mir heute nicht entgegnen, wir stünden vor grossen zeitlichen Schwierigkeiten. Dem wollte ich ja eben vorbeugen.

Nun werden inzwischen in bezug auf einen solchen Tunnelbau die fantastischsten Zahlen herumgeboten; es ist sogar von zehn bis zwölf Millionen die Rede. Ich stelle hier fest, dass jede Grundlage zur Verbreitung derartiger Zahlen fehlt. Man wird erst genau wissen, wie sich die Preise verhalten, wenn man die beiden Varianten auf gleicher Basis verglichen haben wird. Das bedeutet, dass man genau gleich wie für den Viadukt auch für die Tunnellösung eine Submission ausschreiben muss, um dann einen vergleichbaren Preis zu erhalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass man selbst auf Bundesebene heute die Meinung vertritt, wenn zwischen einer umweltfreundlichen und einer weniger umweltfreundlichen Variante kein allzu grosser Preisunterschied besteht, es sich rechtfertigen lasse, für die umweltfreundlichere Variante etwas mehr zu bezahlen und vielleicht auch etwas an Zeit zu riskieren. Die Autobahn soll ja nicht nur einige Jahre benützt werden, vielmehr ist sie ein Bauwerk, das Jahrzehnte überdauern soll. Sie wird also ihren Einfluss auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung während dieser ganzen Zeit für Zehntausende von Menschen haben.

Ich bin froh, dass der Regierungsrat bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ich hoffe nur, die angemeldeten Vorbehalte werden am Sinn der Motion nichts ändern.

Neukomm. Einzelne Fakten zur N 12 sind bereits gesagt, so dass ich mich kürzer fassen kann als mein Vorredner. Der Unterschied zur Motion Theiler liegt

vor allem darin, dass sich mein Vorstoss auch auf die N 1 erstreckt.
Wir sind uns bewusst, dass die Anfänge der heutigen Autobahnlinienführung weit zurückliegen; Herr Theiler hat bereits auf das Jahr 1956 verwiesen. Damals hatte Bethlehem erst 2000 bis 3000 Einwohner; heute leben in diesem westlichen Stadtteil mehr als 20 000 Menschen. Im September 1971 hat Herr Regierungsrat Schneider darauf hingewiesen, dass in der 1956 eingesetzten Arbeitsgruppe Bern der eidgenössischen Planungskommission auch Vertreter der Stadt Bern sassen. Wir wissen also, dass nicht nur Bund und Kanton für die heutige Planung verantwortlich sind. Das macht die Sache nicht einfacher und nicht besser. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Bevölkerung vor zehn bis zwölf Jahren noch nicht derart sensibilisiert war für Fragen des Umweltschutzes wie heute. Die Bevölkerung hat auch noch nicht im betroffenen Stadtteil gewohnt. Der Umweltschutzgedanke hat sich vor fünf bis sechs Jahren richtig durchgesetzt, als die Blechlawine, die Abfallberge, Luftverschmutzung und Lärmimmissionen immer beängstigender wurden. Vor sieben Jahren hat ein Lokalpolitiker in Bethlehem an einer Versammlung noch stolz auf die künftige Umschliessung durch Nationalstrassen hingewiesen: Nicht jedes Quartier werde einmal so bevorzugt sein. Inzwischen hat sich das gewaltig geändert. Heute sind die Autobahnanschlüsse und die Autobahnen an sich begreiflicherweise nirgends mehr beliebt.
In Berns Westen ist es noch möglich, für menschlichere Verhältnisse einzustehen, wenn wir rasch handeln. Ohne Überdeckung der Autobahn N 1 und der Murtenstrasse wären vor allem die grossen Quartiere Tscharnergut, Bethlehemacker, aber auch die geplante Hohlenackerüberbauung, die im Laufe dieses Jahres noch zur Abstimmung gelangen soll (bzw. der Baulinienplan für 3000 Menschen) überaus starken Lärmbelästigungen ausgesetzt. Die N 1 soll ja bekanntlich knapp 100 m an einem 20stöckigen Wohnblock des Tscharnergutes vorbeiführen. Obwohl der Überbauungsplan Hohlenacker seit Monaten bereit liegt, wollen ihn die Stadtbehörden nicht zum Entscheid vorlegen, weil dieser Baulinienplan in der Bevölkerung heute auf heftige Opposition stösst, solange die Autobahnführung nicht geklärt ist. Viele Bewohner finden – sicher zu recht –, was in Thun als Überdeckung wegen der Panzer recht war, sollte auch für Menschen in der Stadt möglich sein.
Jedes Wort über den Umweltschutz wäre blosses Lippenbekenntnis, wenn wir es zuliessen, dass die N 12 über das Erholungsgebiet Weyermannshaus geführt wird. Jeden Sommer suchen dort rund 300 000 Personen Erholung. Ich habe mir das heute noch durch den Bademeister bestätigen lassen. An Sonntagen sind allein im Weyermannshaussee bis zu 12 000 Badende anzutreffen. Herr Theiler hat sehr ausführlich auf die Teer- und Bleirückstände hingewiesen, die je nach Witterung zu Boden fallen könnten.
Die Bevölkerung von Bethlehem – ich wohne selbst dort – ist sehr beunruhigt. Die Motion soll dazu beitragen, eine neue Submission ausschreiben zu lassen, die dann zu vergleichbaren Zahlen führen könnte.
Die Interpellation ergänzt die beiden Motionen. Sie verlangt konkrete Auskunft von Herrn Regierungsrat Schneider, wie er sich zum Expertenbericht Bächtold und seinen Schlussfolgerungen stellt.

Präsident. Im Zusammenhang mit den beiden Motionen, die soeben beantwortet werden, hat Herr Imboden eine Frage an den Baudirektor zu stellen. Es ist wohl sinnvoll, wenn er diese Frage nun noch stellt, damit der Herr Baudirektor alles gemeinsam beantworten kann und wir keine weitere Diskussion anzusetzen brauchen.

Imboden. Ich danke für die Erlaubnis, hier eine Frage anzubringen. Ich gehöre zu jenen «naiven Knaben», die aus der frischen Voralpenluft jeden Tag in die Stadt fahren. Nun sind mir Widersprüche in diesen beiden Voten aufgefallen. Es wurde dargelegt, im Gäbelbach und im Tscharnergut könne man nicht mehr wohnen. Wenn wir aber nach Bern fahren, dann sehen wir rechts bei der Umfahrung Muri jeden Tag die Bauten, die da 20 oder 30 Stockwerke hoch – ich habe es noch nie gezählt – erstellt werden. Man kann also nicht behaupten, jene Häuser würden an einem Ort erstellt, wo man nicht wisse, ob eine Nationalstrasse hinkomme. Auch links sieht man Profile, die beinahe ebenso hoch sind.
Nun würde mich interessieren, wer uns hier eigentlich etwas vormacht. Wer lügt da eigentlich? Kann man dort nicht mehr wohnen, oder ist das etwa sogar eine attraktive Wohnlage? Dies ist meine Frage an den Baudirektor.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt wohl selten vor, dass der Baudirektor mit Herrn Grossrat Theiler einiggeht; heute aber trennt uns nur wenig, weil die Ausführungen des Herrn Grossrat Theiler in bezug auf die Autobahn und die heute sensibilisierte Bevölkerung zutreffen.
Ich bin Herrn Theiler dankbar, dass er eingangs erwähnte, er wolle nun nicht behaupten, die heutige Generation wäre imstande, alles besser zu machen als die Vorgänger. Es war damals wirklich eine ganz andere Situation, als auf eidgenössischem Boden der Plan für das Nationalstrassennetz entworfen wurde. Noch vor wenigen Jahren war es höchst unpopulär, darauf aufmerksam zu machen, es sei ein Unsinn, Expressstrassen durch Wohnquartiere zu führen. Damals wurde der Standpunkt vertreten, es sei im Interesse der ansässigen Wirtschaft, im Interesse des Gewerbes der Stadt notwendig, Expressstrassen nicht nur an die Grenze der Stadt, sondern mitten hindurch zu führen. Wenn heute auf das Beispiel Freudenbergerplatz verwiesen wird, gebe ich zu, dass auch ich das für eine Fehlplanung halte. Hören wir aber doch endlich damit auf, einander den «Schwarzen Peter» zuzuschieben. Damals hat die Bevölkerung – mit wenigen Ausnahmen – es akzeptiert, dass die Nationalstrasse auf den Freudenbergerplatz geführt wurde.
Seien wir also vernünftig. Es ist einfach so, dass damals sowohl der Bund, der Kanton wie die Stadt mit der Linienführung einverstanden waren. Es wurde mit Recht darauf verwiesen, dass weder der Bund noch der Kanton die Linienfühung hätte durchsetzen können, wenn man von seiten der Stadt nicht einverstanden gewesen wäre. Jetzt gilt es, das Beste daraus zu machen.
Sie wissen, dass ein Gutachten dazu angefordert wurde. Ich hatte ein dickes Buch erwartet, doch handelt es sich bei diesem Gutachten der sehr ehrenwerten Herren um zwölf Seiten und daneben sehr viele Berechnungen (über Dezibel usw.). Damit aber habe ich – entschuldigen Sie – nichts anfangen können. Dies nicht deshalb, weil ich nicht den Mut hätte, ab und zu eine andere Meinung zu vertreten, sondern weil diese Li-

nienführung nun einmal gesetzlich verankert ist und von der Bundesversammlung sanktioniert wurde. Nun haben wir – das gilt auch für die Herren der Stadt – die Aufgabe, uns mit der Opposition auseinanderzusetzen und uns von Zeit zu Zeit auch zu wehren, weil es immer gewisse Leute gibt, die sich hundertmal gescheiter als wir vorkommen.
Was werden wir tun? Es geht nun nicht darum, eine neue Submission auszuschreiben. Vielmehr sind wir daran, auf Grund des Gutachtens und der darin enthaltenen Berechnungen unsere eigenen Berechnungen anzustellen. Natürlich tun wir das nicht selber auf der Baudirektion, sondern wir lassen es durch eine neutrale Stelle besorgen. Wenn dieses Material vorhanden ist, bin ich bereit, im Grossen Rat genau Auskunft über die ganze Situation zu geben und auch ehrlich zu sagen, welches die Differenz zwischen der Erstellung eines Viaduktes und dem Bau eines Tunnels wäre. Wenn ich auch heute keine genauen Zahlen nennen kann, kann ich doch eines schon sagen: Es wird teurer sein, denn es geht ja nicht nur darum, sozusagen «ein Loch zu machen»; vielmehr ist auch alles andere zu verändern, was damit zusammenhängt, wie Zufahrten, Umfahrungen usw.
Wir müssen uns auch noch überlegen, was diese Sache in bezug auf den Unterhalt kosten wird. Ich kann hier ziemlich genaue Auskunft geben, weil ich auch noch Mitglied der eidgenössischen Kommission für Nationalstrassen, der Kommission Hürlimann, bin. Diese Kommission hat diese Woche getagt, und ich habe mich ganz vehement dafür eingesetzt, dass der Bund nun endlich das Problem in bezug auf den Unterhalt der Nationalstrassen und der Tunnels löse. Wir geraten nun langsam in eine Situation, in der der Unterhalt der Nationalstrassen für den Kanton eine gewisse Rolle spielt. Bern ist bekanntlich jener Kanton mit dem grössten Anteil an Nationalstrassen (244 km).
Sie sollen also genaue Auskunft erhalten; ich werde mich bemühen, Ihnen alles zu unterbreiten. Wenn es sich auch um eine Differenz handeln wird, dürfen die Herren Theiler und Neukomm dennoch versichert sein, dass der Baudirektor bei den eidgenössischen Stellen antreten und sich für die zweckmässigere, die umweltfreundlichere Lösung einsetzen wird. Dafür garantiere ich Ihnen.
Ab und zu setze auch ich mich in Bewegung und spaziere in der Umgebung der Stadt; ich bilde mir ein, sie ganz gut zu kennen. Es ist aber nicht ganz so, wie Herr Theiler erklärte, dass Autobahnen nur Unglück bringen und nur unschön seien. Man muss die Autobahnen eben sehen, wenn sie fertig sind. Dann sieht die Sache besser aus, als beispielsweise jetzt am Studerstein. Ich gebe zu, dass es dort jetzt nicht schön aussieht. Es wird aber sehr bald besser werden. Ich gebe zu, den Pneuabrieb und alles, was damit zusammenhängt, bringt auch der Baudirektor nicht weg. Die Strasse aber kann ganz nett werden. Es sind ja auch nicht die Strassen, die uns Sorgen bereiten, sondern das, was sich dann darauf bewegt.
Kürzlich sass ich mit dem Baudirektor des Kantons Thurgau zusammen, mit dem ich mich über Raumplanung unterhielt. Er erzählte mir von einer grossen Versammlung, an der man kürzlich über ihn hergefallen sei, er habe kein Verständnis usw. Dann habe er die Anwesenden gefragt: Wer ist zu Fuss hierher gekommen? Wer ist mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gekommen? Einige wenige hätten sich gemeldet, sie seien zu Fuss gekommen, weil sie in der Nähe wohnten; einige wenige waren mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gekommen und alle jene, die gegen das Auto geflucht hatten, waren mit dem Auto gekommen! So ist die Situation eben heute.
Heute erhebt sich eben für uns Baudirektoren nicht mehr die Frage, ob wir umweltfreundlich sein wollen oder nicht. Wir sind umweltfreundlich, aber solche Lösungen kosten unter Umständen sehr viel Geld mehr. Ich bin neugierig, ob man dann bereit sein wird, an der Kasse anzutreten, wenn es darum gehen wird, dafür zu bezahlen. Hier liegt das Problem. Darüber aber werden wir uns später unterhalten. Herr Theiler darf mich dann beim Verwaltungsbericht im September dieses Jahres interpellieren; ich werde ihm ganz genaue Auskunft geben und nichts verbergen.
Bitte, kommen Sie nicht mehr mit dem Argument der Unterführung auf der Thuner Allmend! Man muss doch Gleiches mit Gleichem vergleichen und nicht Ungleiches. War das denn eine Kunst, auf jener Allmend ein Loch zu machen? Wahrhaftig nicht. Wir hatten zudem das Glück, damals in einer Preisbaisse zu sein; nun wird damit geprahlt, jener Tunnel sei so billig zu stehen gekommen. Vielleicht befinden wir uns auch jetzt in einer Baisse und haben das Glück, billiger zu bauen. Im September werde ich Ihnen das sagen können. Niemand wird glücklicher sein als ich, wenn der Kilometer Autobahn billiger zu stehen kommt. – Sie haben also mein Versprechen, dass die umweltfreundlichere Lösung erstellt wird. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass Bund, Kanton und Stadt sich über die Kostenfrage unterhalten und zu einer Lösung kommen. Sie werden mich nie auf der Seite jener antreffen, die nicht die umweltfreundlichere Lösung befürworten. Hören Sie aber endlich auf mit dem Argument Freudenbergerplatz und erzählen Sie mir bitte nicht mehr, der Viadukt führe mitten über den Weyermannshaussee. Das ist ganz einfach nicht wahr. Er führt an einer «kleinen Ecke» vorbei.
Zu den Immissionen: Ich gehöre zu jenen, die in Bern oft ins Marzilibad gehen und in der Aare schwimmen. Schauen Sie sich dort doch einmal die Monbijoubrükke an. Dort riechen Sie ganz andere Dinge, als was von oben kommt! Lassen wir also auch dieses Thema beiseite.
Sie werden also genaue Auskunft bekommen; ich darf noch festhalten, dass wir auch beim ASF auf Verständnis stossen in bezug auf umweltfreundliche Lösungen. Was bereits erstellt wurde, lässt sich nicht mehr ändern. Jetzt gilt es, das Bestmögliche aus der Situation zu machen. Es gilt, in Zukunft zusammenzuarbeiten und nicht blöde Zirkulare zu verfassen und dem Baudirektor aufs Pult zu legen, in der Meinung, er werde umfallen. Das wird er nämlich nicht tun, weil er das Problem zu gut kennt. Ich war einmal zwölf Jahre lang Mitglied des bernischen Stadtrates; ich war dabei, als diese Dinge beschlossen wurden, und weiss, wie euphorisch das zuging und wie man nicht warten mochte, bis diese oder jene Strasse gebaut war.
Herr Imboden hat absolut recht: Überall, wo Autobahnen erstellt werden, kommen die Leute und bauen. Zurzeit können wir das in Muri beobachten. Darüber brauchen wir uns nicht auseinanderzusetzen, Herr Theiler; ich weiss, dass das zum Teil Zwangsmassnahmen sind. Auch ich weiss, dass wir unter Wohnungsnot leiden; besonders herrscht Mangel an preisgünstigen Wohnungen, so dass mancher gezwungen ist, an der Giacomettistrasse zu wohnen, weil er keine bessere Unterkunft findet. Sie brauchen mir also dar-

über nichts zu erzählen, weil ich es selber weiss. Das können wir leider nicht ändern. Das geht auf gewisse Planungsfehler zurück, die deshalb entstanden, weil die Bevölkerung das grösstenteils sanktionierte. Wir haben uns damit abzufinden und zu beachten, dass möglichst keine derartigen Fehler mehr vorkommen, wie sie früher unter dem Druck der allgemeinen Stimmung eben passierten. Ich will niemanden anklagen. Ich habe damals im Stadtrat selber die Hand erhoben, wenn über diese Dinge entschieden wurde. Auch ich freue mich an einer schönen Strasse und gebe zu, dass das noch heute zutrifft, beispielsweise für die Autobahn ins Berner Oberland. Ähnlich ergeht es sicher auch den ausländischen Touristen. – Bitte, entschuldigen Sie meine Offenheit; ich habe einfach die Situation geschildert.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung der persönlichen Vorstösse. Die Motion Theiler wird angenommen. Ist Herr Theiler allenfalls bereit zur Umwandlung in ein Postulat, weil Einschränkungen vorhanden sind?

Theiler. Ich beantrage Diskussion zu diesen Motionen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Theiler ..... 42 Stimmen
Dagegen ..... 48 Stimmen

Abstimmung

Für Annahme der Motion Theiler .... Grosse Mehrheit

Präsident. Die Motion Neukomm wird ebenfalls angenommen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Neukomm .. Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Neukomm hat Gelegenheit, zu erklären, ob er von der Antwort auf seine Interpellation befriedigt sei.

Neukomm. Darf ich noch etwas dazu sagen, da ich ja die Interpellation gar nicht begründet habe?

Präsident. Die drei Vorstösse wurden gemeinsam behandelt, und ich bin der Meinung, dass der Antrag auf Diskussion für alle Vorstösse abgelehnt wurde. Herr Neukomm, bitte, geben Sie die Erklärung ab.

Neukomm. Ich habe in der Interpellation konkrete Fragen gestellt, die teilweise beantwortet sind, teilweise aber nicht, vor allem, was die N 1 und die Frage einer allfälligen Überdeckung betrifft. Darüber hätte ich gerne noch eine Antwort des Regierungsrates.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaubte, die Antwort gegeben zu haben, indem ich betonte, es werde die umweltfreundlichste Lösung realisiert. Das heisst mit andern Worten, dass die N 1 im Bereich des Hohlenackers überdeckt wird, weil sich dort überhaupt keine schwierigen Probleme ergeben.
Wenn ich feststelle, das umweltfreundlichste Projekt werde den Vorzug erhalten, dann gilt das unter der Voraussetzung, dass die finanzielle Frage gelöst werden kann. Ich pflege nicht Erklärungen abzugeben, um mich nachher nicht daran zu halten; davon möge man nun endlich Kenntnis nehmen.

Neukomm. Ich bin teilweise befriedigt.

Präsident. Meine Herren, es ist wohl niemand hier, der diese Problematik nicht sehen würde. So, wie ich den Grossen Rat kenne, bin ich überzeugt, dass wir wenigstens eine Woche lang darüber diskutieren könnten. Nun geht es einfach um die ordnungsgemässe Erledigung dieser drei Vorstösse. Damit ist das Problem nicht aus der Welt geschafft; wir werden weiterhin Gelegenheit haben, darüber zu diskutieren. – Ich hoffe, dass Sie das verstehen, dass wir nun nicht am Reglement vorbei handeln können, weil es um die Nationalstrassen geht.

Postulat Bonny – Zweckerhaltung der Neubrücke

(Siehe Seite 150 hievor)

Bonny. Dieser Vorstoss wird sich mit weniger politischer Melodramatik erledigen lassen; dennoch geht es um ein Geschäft, das für unsere Region von einiger Bedeutung ist. Es handelt sich um die Zweckerhaltung der Neubrücke. Für jene, die sich nicht auskennen, sei erläutert, dass dies die wunderbare alte Brücke aus dem Jahre 1466 ist, die unten beim Bremgartenwald die Verbindung zwischen der Stadt Bern und den Gemeinden Bremgarten und Kirchlindach herstellt. Sie diente früher als Verbindung vom alten Bern ins Seeland.
Worum geht es? Das Gebiet des Frienisberges ist in starker baulicher Entwicklung begriffen. Wir geraten dort immer stärker in den Sog der Stadt Bern, aus dem sich auch Verkehrspobleme ergeben. Diese sind schon aus topographischen Gründen ziemlich schwierig zu lösen, weil dort der Aaregraben überwunden werden muss. Die Frienisberg-Gemeinden sind nun der Meinung, diese Verkehrsprobleme liessen sich – vielleicht mit einer Ausnahme – weitgehend mit den bestehenden Brücken lösen. Wir wollen also keine neue Brücke oder Strasse; aber – und das ist der Anlass meines Postulates – es ist wichtig, dass uns die bestehende Brücke erhalten bleibt. In unserer Bevölkerung ergab sich eine gewisse Beunruhigung, weil Stimmen kantonaler Stellen laut wurden, es könnte in Erwägung gezogen werden, die Neubrücke in Zukunft nicht mehr für den Motorfahrzeugverkehr offenzuhalten, sondern sie weitgehend für den Fussgängerverkehr und allenfalls den Zweiradverkehr stehen zu lassen.
Andere Stimmen gaben ebenfalls zu Beunruhigung Anlass: Möglicherweise könnte der Anschluss an die neue Strassenführung im Brückenboden nicht mehr gewährleistet sein. Deshalb erlaubte ich mir, zu postulieren, nicht nur aus lokaler, sondern aus regionaler Sicht, vor allem aus der Sicht von Frienisberg-Ost, damit die Neubrücke ihrem bisherigen Zweck erhalten werde. Sie leistet uns sehr gute Dienste; grosse Quartiere sind auf diese Brücke angewiesen. Es funktioniert alles bestens; zurzeit sind gewisse Bauarbeiten im Gange. Dafür ist eine Verkehrsampel in Betrieb. Ob diese beibehalten werden soll oder nicht, gibt bei uns nicht zu Diskussionen Anlass; wichtig ist, die Brücke eben für ihren Zweck zu erhalten.

Das zweite Argument betrifft den kulturhistorischen Aspekt. Ich habe bereits erwähnt, dass es eine der schönsten gedeckten Brücken in unserem Kanton ist. Als Besonderheit weist sie gegen das Ende einen Bogen auf. Ich würde es für schlimm halten, ein derartiges Kulturdenkmal praktisch nur noch als Denkmal bestehen zu lassen, als eine tote Brücke. Wir haben ja das Beispiel in Gümmenen, wo wir wohl froh sind, die Brücke noch zu haben, aber es tut einem doch jedesmal leid, zu sehen, wie jenes Bauwerk seinen praktischen Wert verloren hat. Wir bitten also, wenn irgendwie möglich, diese Brücke ihrem ursprünglichen Zweck zu erhalten, also mindestens den PW-Verkehr auch in Zukunft zu ermöglichen und – mein zweiter Wunsch – einen Anschluss der Neubrückstrasse an die neue Strassenführung im Brückenboden zu gewährleisten.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, ist der Regierungsrat bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen. Es handelt sich bei der Neubrücke um die älteste noch erhaltene Holzbrücke in unserem Kanton; sie stammt aus dem Jahre 1535. Mit dem kantonalen Denkmalpfleger sind Massnahmen zum Schutze der Brücke besprochen worden. So muss beispielsweise vor allem die Portalseite innen weiss gestrichen werden, damit die Aufmerksamkeit der Automobilisten rechtzeitig auf die Brücke gelenkt wird. Sie werden vielleicht erstaunt sein, aber es ist Tatsache, dass – wahrscheinlich weil es dort dunkel ist – die Automobilisten sehr häufig die Pfosten wegreissen. Wir müssen dort immer wieder reparieren.
Wir sind also nicht für eine vollständige Sperrung des Verkehrs, auch nicht für den leichten Verkehr. Das beabsichtigen wir auch gar nicht, da die Brückenkonstruktion sich noch in einem guten Zustand befindet. Auch nach der Neuordnung der Verkehrsverhältnisse im Bremgartenwald wird die Brücke als Verbindung von Bremgarten zum Brückfeld für den Verkehr offenbleiben.
Die Neubrückstrasse wird an die neu zu erstellende Brückenbodenstrasse angeschlossen. Zurzeit sind wir in Unterhandlungen. Sie wissen ja vielleicht, dass wir mit den Gemeinden «ennet dem Wald» Schwierigkeiten hatten. Herr Bonny aber darf beruhigt sein: Der Verkehr über die Neubrücke wird erhalten bleiben. Das war wohl das, was er von mir bestätigt haben wollte.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat Bonny entgegen. Wird es aus der Mitte des Rates bestritten? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Bacher – Umfahrungsstrasse um den Brienzersee

(Siehe Seite 151 hievor)

Baudirektor **Schneider** erteilt namens des Regierungsrates folgende schriftliche Antwort:

Der Grosse Rat hat im Jahre 1963 dem Regierungsrat ein von Herrn Grossrat Boss und von 37 Mitunterzeichnern eingebrachtes Postulat überwiesen, das entsprechend der damaligen Haltung der Ufergemeinden vom Kanton die Erstellung von Umfahrungsstrassen um die Ortschaften am rechten Brienzerseeufer forderte. Die kantonale Baudirektion hat dementsprechend in den Jahren 1966 bis 1968 generelle Projekte für die Umfahrung von Brienz, von Oberried und von Goldiswil–Ringgenberg–Niederried aufgelegt. Diese Umfahrungsprojekte sind bis heute in keinem einzigen Fall bis zur Ausführungsreife gelangt, weil sich dagegen zahlreiche Widerstände erhoben haben und von einzelnen Gemeinden abweichende Linienführungen in Vorschlag gebracht wurden.
Die Gemeinderäte von Ringgenberg, Niederried, Oberried und Brienz haben numehr dem Regierungsrat eine von ihnen am 13. März 1973 gefasste Resolution unterbreitet, mit welcher sie aus den in der Interpellation dargelegten Gründen den Verzicht auf die geplanten Ortsumfahrungen verlangen. Hinzu kommt, dass gemäss Artikel 32 Absatz 4 des Strassenbaugesetzes die Sperrwirkung genereller Projekte auf fünf Jahre beschränkt ist. Diese Frist ist in der Zwischenzeit abgelaufen oder steht unmittelbar vor dem Verfall. Unter den gegebenen Umständen sieht die kantonale Baudirektion davon ab, die Umfahrungsprojekte weiterzuverfolgen.

Bacher. Ich bin befriedigt.

Interpellation Erard – Ungesetzliche Ausbeutung einer Kiesgrube in Diesse

(Siehe Seiten 156/7 hievor)

Baudirektor **Schneider** erteilt namens des Regierungsrates folgende schriftliche Antwort:

In Diesse befand sich im Gebiet «Mamelon vert» seit Beginn unseres Jahrhunderts eine kleine Kiesgrube auf Gemeindeterrain. Die Bauunternehmung Paul Andrey & Cie S.A. in Neuenstadt erwarb durch Vertrag vom 6. September 1966 von der Gemeinde Diesse das Recht zur weiteren Ausbeutung dieser Grube. Sie begann in der Folge mit dem Kiesabbau, ohne dafür eine Baubewilligung einzuholen. Ende 1971 und anfangs 1972 wurden die kantonalen Behörden (kantonales Amt für Wasser- und Energiewirtschaft, kantonale Baudirektion) von verschiedener Seite auf den Sachverhalt hingewiesen. Auf ihre Veranlassung nahm sich daraufhin der zuständige Regierungsstatthalter der Angelegenheit an. Er führte am 22. Juni 1972 eine Verhandlung mit Ortsbesichtigung durch, an welcher alle interessierten Instanzen, darunter auch die kantonale Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (OLK) vertreten waren. Die Firma wurde zur Einreichung der erforderlichen Gesuche um Baubewilligung, Gewässerschutzbewilligung und Rodungsbewilligung aufgefordert. Zugleich wurde ihr die vorläufige Weiterführung der Kiesausbeutung in einem genau begrenzten Umfang und unter bestimmten Bedingungen gestattet. Das Baugesuch wurde anfangs September 1972 publiziert. Es sind verschiedene Einsprachen eingegangen. Die Einspracheverhandlungen fanden am 25. Oktober 1972 und am 19. März 1973 unter Leitung des Regierungsstatthalters statt. Dabei wurden die näheren Ausbeutungsbedingungen festgelegt und von der Firma akzeptiert, so dass nur noch zwei private Einsprachen aufrechterhalten wurden. Daraufhin sind am 22. März 1973 die Gewässerschutzbewilligung und am 29. März 1973 die Baubewilligung erteilt worden.

Zu den einzelnen vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen ist folgendes festzuhalten:

1. Nach den im Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbeutungsvertrages in Kraft stehenden gesetzlichen Vorschriften (Baubewilligungsdekret vom 9. Februar 1966) waren Kiesausbeutungsbewilligungen im einfachen, publikationslosen Verfahren von der Gemeindebehörde zu erteilen. Die Bauherrschaft konnte daher in guten Treuen annehmen, die Gemeinde habe mit der Einräumung der Ausbeutungsbefugnis zugleich auch die Baubewilligung ausgestellt.
Erst seit dem am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen neuen Baubewilligungsdekret vom 10. Februar 1970 wird für Kiesausbeutungen eine ordentliche, nach durchgeführtem Publikations- und Einspracheverfahren vom Regierungsstatthalter auszustellende Baubewilligung verlangt. Das neue Recht hebt aber früher erteilte Bewilligungen nicht auf. Eine neue Bewilligung ist nur erforderlich, wenn der ursprüngliche Bewilligungsinhalt abgeändert, insbesondere erweitert werden soll. Da offenbar im Jahre 1966 der bewilligte Ausbeutungsbereich von der Gemeinde nicht genau umschrieben worden war, konnte die Bauherrschaft über die Notwendigkeit einer neuen Bewilligung im Zweifel sein.
Artikel 61 des Baugesetzes verpflichtet zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, sofern der Mangel nicht durch nachträgliche Bewilligung behoben werden kann. Da wie erwähnt eine frühere Bewilligung vorlag, wäre die sofortige Einstellung der Ausbeutung nur angezeigt gewesen, wenn ein Weiterbetrieb der Ausbeutung aus Gründen des Gewässerschutzes oder des Landschaftsschutzes oder mit Rücksicht auf andere öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen nicht tragbar gewesen wäre. Die Besichtigung vom 22. Juni 1972 hat aber gezeigt, dass bei Einhaltung gewisser Bedingungen, zu der sich die Firma bereiterklärte, eine nachträgliche Bewilligung möglich sein würde.

2. Die baupolizeiliche Überwachung von bewilligungspflichtigen Betrieben ist unter Aufsicht des Regierungsstatthalters Sache der Gemeindebehörden. Nachdem der Regierungsstatthalter anlässlich der ersten Einigungsverhandlung vom 25. Oktober 1972 davon Kenntnis erhalten hatte, dass die Firma die Ausbeutung über den am 22. Juni 1972 festgelegten Bereich ausgedehnt habe, hat er die Firma mit Brief vom 15. November 1972 zur sofortigen Einstellung dieser zusätzlichen Ausbeutung aufgefordert. Auf spätere erneute Klagen hin hat er sodann mit Verfügung vom 1. Februar 1973 die Kantonspolizei von Neuenstadt beauftragt, die strikte Einhaltung der Verfügung vom 15. November 1972 zu überwachen und bei Widerhandlungen gegen die Firma Strafanzeige einzureichen.

3. Da der Regierungsstatthalter nach dem Gesagten seine Aufsichtspflicht erfüllt hat, bestand für den Regierungsrat kein Anlass zu irgendeinem Einschreiten.

4. Gemäss Artikel 13 der Bauverordnung vom 26. November 1970 müssen ausgebeutete Gruben vom Bauherrn wieder aufgefüllt und der natürlichen Umgebung angeglichen werden. Die genannte Firma wurde dementsprechend verpflichtet, die Kiesgrube nach Beendigung der Ausbeutung wieder aufzufüllen und den natürlichen Zustand herzustellen. Die Kosten dieser Massnahme sind von ihr zu tragen. Die Wiederherstellung des natürlichen Landschaftsbildes ist nach den Weisungen der zuständigen Organe vorzunehmen.

5. Der Regierungsstatthalter hat die zur Vermeidung der Gefährdung von Personen oder fremden Eigentums erforderlichen Bedingungen festgelegt.

6. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, Strafanzeigen wegen Baupolizeiübertretungen zu erstatten. Diese Aufgabe obliegt vielmehr den Polizeiorganen, welche, wie erwähnt, vom Regierungsstatthalter entsprechend angewiesen worden sind.

Herr Erard ist abwesend.

Interpellation Klopfenstein – Plan der provisorischen Schutzgebiete

Motion Gerber (namens der SVP-Fraktion) – Dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung

Wortlaut der Interpellation Klopfenstein vom 4. April 1973:

«Der vom kantonalen Planungsamt ausgearbeitete Plan der provisorischen Schutzgebiete lag vom 5. März bis 4. April 1973 bei den Gemeinden zur Einsichtnahme auf. Der Regierungsrat wird ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Warum wurde dieser Plan ohne vorherige Kontaktnahme mit den Gemeinden und deren Planer erstellt?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Publikation der Planauflage in vielen Amtsanzeigern zu spät erfolgte?
3. Wie und in welcher Zeitspanne gedenkt der Regierungsrat die zahlreichen Einsprachen und Beschwerden zu erledigen?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit die angefangene Planung in den Gemeinden dienlichst fortgesetzt werden kann?

Dringlichkeit wird verlangt.»

Wortlaut der Motion Gerber vom 7. Mai 1973:

«Die ohne Fühlungnahme mit den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden erstellten Pläne für die Ausscheidung provisorischer Schutzgebiete im Kanton Bern weisen Mängel und Widersprüche auf. Zudem hat die Art des Vorgehens weite Kreise schokkiert. Es ist deshalb verständlich, dass gegen die publizierten rechtskräftigen Pläne der provisorischen Schutzgebiete zahlreiche Einsprachen eingegangen sind.

Der Regierungsrat wird ersucht:

1. sofort klare und verbindliche Richtlinien aufzustellen, nach denen die Einsprachen zu beurteilen sind.
2. für die Behandlung der Einsprachen eine Prioritätsordnung aufzustellen, wobei Probleme von baureifen kommunalen Bauprojekten und baureifen Wohnbauprojekten sowie Bauprobleme im Interesse der kantonalen Wirtschaftsförderung in erster Dringlichkeit zu behandeln und innerhalb von zwei Monaten zu erledigen sind,
3. die geeigneten organisatorischen Massnahmen zur möglichst raschen Erledigung der zahlreich eingegangenen Einsprachen zu treffen,

4. eine Dezentralisation der Einspracheerledigung zu prüfen,
5. durch Setzen einer Nachfrist weitere Einsprachen zu ermöglichen,
6. zuzusichern, dass in Zukunft die Regionalplanungsverbände und Gemeinden vor dem Erlass von Planungsverfügungen angehört und die betreffenden Grundeigentümer orientiert werden.

Es wird Dringlichkeit verlangt.»

Klopfenstein. Zunächst sei vorausgeschickt, dass sich meine Interpellation nicht gegen die Errichtung von Schutzgebieten und Bauverbotszonen wendet. Volk und Politiker haben eingesehen, dass wir in unserem Lande eine Raumplanung brauchen, ja, dass sie in nächster Zeit wegen der weiteren Zunahme der Bevölkerung noch dringender werden wird. Sowohl die Eidgenossenschaft als Kantone und Gemeinden haben entsprechende Beschlüsse gefasst. Auch im Kanton Bern haben die Gemeinden in den letzten Jahren die Planung an die Hand genommen; es wurden Planer angestellt, teilweise Zonen ausgeschieden und von den zuständigen kantonalen Behörden genehmigt. Es geht also vorwärts; in manchen Gemeinden ist die Planung wenigstens auf guten Wegen, in einigen ist sie sogar schon in Kraft. Der Bundesbeschluss vom 17. März 1972 und die kantonale Verordnung vom 24. Mai 1972 versuchen durch das Ausscheiden provisorischer Schutzgebiete zu verhindern, dass in den nächsten Jahren Bauten errichtet werden, die einer sinnvollen Planung entgegenstehen oder die die definitive Lösung vor vollendete Tatsachen stellen würden. Der Grundsatz, in der Zwischenzeit keine solchen Bauten entstehen zu lassen, ist sicher richtig und entspricht der Meinung der Mehrheit unserer Bevölkerung.
Für das Erstellen des Planes stand dem Kanton Bern sehr wenig Zeit zur Verfügung, man hörte von effektiv 135 Tagen. Dennoch ist der Plan fristgerecht abgeliefert worden; der Kanton Bern war hier also unter den «schnellen». Ja, es ging so schnell, dass die meisten Gemeinden wenig oder gar nichts davon merkten; ausser jenem Orientierungsschreiben, nach dessen Erhalt man der Meinung war, die Planer würden sich dann schon melden. Das war dann nicht der Fall, und erst anfangs März 1973 merkte man dann, dass der Plan schon aufgelegt wurde und die Gemeinden damit vor fertigen Tatsachen standen. Nun haben die Gemeindebewohner nicht schlecht gestaunt: Die eingezeichneten «Zäune» waren zum Teil am falschen Ort; teilweise waren sie um geplante und sogar von der Regierung genehmigte Bauzonen herum gezeichnet. Damit wurden diese Gebiete in die Bauverbotszone eingereiht. In einem Begleitschreiben konnten die Gemeinden lediglich zur Kenntnis nehmen, der Plan sei kurz zuvor – am 23. Februar 1973 – vom Bund genehmigt worden. Viele Gemeindebehörden, aber auch manche von den Gemeinden angestellte Planer haben das übel aufgenommen, weil sie in dieser Sache zuvor nicht begrüsst worden waren. Sie vertraten die Meinung, wenn man mit ihnen zuvor gesprochen oder doch wenigstens das vorhandene planerische Material konsultiert hätte, wäre mancher Strich auf diesem Plan anders gezogen worden und damit mancher Ärger erspart geblieben. Bisher galt doch in unserem Kanton das Motto: «Me muess halt rede mitenand».
Zwei Beispiele: Meiringen besitzt einen durch die Regierung genehmigten Zonenplan. Darin wurde Land für ein Spital und ein neues Sekundarschulhaus ausgeschieden. Das Spital steht bereits im Rohbau; das Sekundarschulhaus ist in Planung begriffen. Im aufgelegten provisorischen Plan sind die Linien der Schutzzone um diese beiden Projekte herumgezogen. – Niederwichtrach: Der Regierungsrat genehmigte im Frühjahr 1972 den Zonenplan. Dieser hatte begreiflicherweise Geld gekostet. Bei der Planung im Sommer 1972 wurde er aber ignoriert.
Nach dem Motto «Vereint sind auch die Schwachen mächtig» sind viele bernische Gemeinden im «Verband bernischer Gemeinden» zusammengeschlossen. Die Geschäftsleitung dieses Verbandes hat sofort eine Sitzung einberufen, an der man versuchte, sich ein Bild zu verschaffen. Beispiele solcher Fehlplanungen wurden überprüft. Es zeigte sich bald, dass auf die Selbständigkeit und die Mitsprache der Gemeinden bei der Aufstellung des Planes keine Rücksicht genommen wurde. Ferner zeigte sich bald, dass es massenhaft Einsprachen gegen diesen Plan geben wird. Es wird darum Aufgabe des Verbandes bernischer Gemeinden sein, den Gemeinden notfalls an die Hand zu gehen. Schliesslich haben wir von diesem Verband aus auch darauf zu achten, dass der Kanton im Verkehr mit den Gemeinden wieder nach dem erwähnten altbewährten Motto handelt. – Soviel zu Punkt 1 meiner Interpellation.
Punkt 2 kann ich insofern übergehen, als er ja nur eine Rolle spielen würde, falls es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.
Was die dritte Frage anbetrifft, nehme ich an, der Motionär Gerber werde sich ausführlich dazu äussern, so dass ich mich auf Punkt 4 beschränken kann: «Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit die angefangene Planung in den Gemeinden dienlichst fortgesetzt werden kann?» – Damit möchte ich unterstreichen, dass die Gemeinden zur Planung positiv eingestellt sind und dass sie auch weiterhin planen wollen.
Da heute alle so guter Laune sind, erlauben Sie mir zum Schluss eine kleine Illustration: Wenn der Besitzer eines grossen landwirtschaftlichen Betriebes, der sich für sein Vieh und den Gewächsanbau voll einsetzt, einen Angestellten beauftragt, einen Weideplatz einzuzäunen und das dann am falschen Ort geschieht, braucht das noch kein schlechter Bauer zu sein. Ähnlich ist es wohl auch unserem Baudirektor mit seinem umfangreichen Betrieb ergangen. Wir haben ihn nämlich bisher als Verantwortlichen für Bauten und Strassen nur immer rühmen können.

Gerber. Zur dringlichen Motion der SVP-Fraktion, die sich vor allem mit organisatorischen Problemen im Zusammenhang mit der Erledigung der Einsprachen gegen die provisorischen Schutzgebiete befasst (man rechnet ja damit, dass es annähernd 4500 Einsprachen sein werden), kann folgendes festgehalten werden: Die SVP-Fraktion begrüsst es, dass seitens des Bundes die Grundlagen geschaffen wurden, die eine wirksamere Raumplanung gestatten. Eine richtige Raumplanung liegt im wohlverstandenen Interesse der gesamten Bevölkerung. Auch uns ist verständlich, dass eine Planung nicht ohne gewisse Härten durchgesetzt werden kann. Das Vorgehen beim Erlass des Planes über die provisorischen Schutzgebiete haben wir aber mit Befremden zur Kenntnis nehmen müssen. Der Bundesbeschluss über die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 hat den

Kantonen in Artikel 10 Fristen gesetzt, die von den zuständigen Behörden unseres Kantons Unmögliches verlangten. Nach Artikel 10 des Bundesbeschlusses – Herr Klopfenstein hat bereits darauf verwiesen – mussten diese Pläne dem zuständigen Departement bis Ende November 1972 bekanntgegeben werden; sie mussten bis Ende Februar 1973 rechtlich wirksam öffentlich aufgelegt werden. Da hätte man doch erwartet, dass die Regierung sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Fristen verwahrt hätte. Sie waren sicher für kleine Kantone angemessen, für unseren grossen, vielfältigen Kanton aber eindeutig zu kurz. Ein Professor an der Universität Bern, der sich seit Jahren mit Fragen der Planung befasst, hat nach meiner Meinung zu recht die Auffassung vertreten, wir müssten uns davor hüten, dass uns der Bund auf dem Gebiete der Raumplanung weiterhin derartige Kuckuckseier ins Nest lege, wie es hier der Fall war.

Dass eine derart grosse Aufgabe mit dem Personal des Planungsamtes nicht bewältigt werden konnte, ist ganz klar. Es mussten also weitere Mitarbeiter gesucht werden. Dass man schliesslich auf deutsche Studenten gegriffen hat, ist angesichts der Notlage auf dem Arbeitsmarkt für mich verständlich, hat aber im Volk einen negativen Eindruck hinterlassen, weil sich viele fragten, ob es ausgerechent deutsche Studenten sein müssten, die sich mit derart wichtigen Fragen befassen.

Die Pläne zur Ausscheidung der provisorischen Schutzgebiete sind fristgerecht nach Bundesvorschrift von anfangs März bis anfangs April aufgelegt worden. Wie es nicht anders zu erwarten war, wiesen sie viele Fehler und Mängel auf. Mein Vorredner hat bereits einige davon erwähnt; sie werden heute als Pannen bezeichnet. Ich möchte nur drei weitere Beispiele erwähnen: In einer oberaargauischen Gemeinde mit einem von der Regierung genehmigten Zonenplan ist ein Teil der Industriezone (inkl. Gebäude) einer wichtigen Industrie in die Schutzzone eingeteilt worden. In einer Seeländer Gemeinde wird ein Überbauungsgebiet, auf dem bereits mehrere Häuser stehen und einige im Bau sind, unter Schutz gestellt. In einer Gemeinde im Mittelland wird ein Gebiet mit baureifer Sekundarschulanlage unter Schutz gestellt. Der gleiche Staat, der vom schulischen Standpunkt aus diese Parzelle als geeignet empfiehlt, verhängt im Augenblick, da die Projekte vorliegen, eine Bausperre über dieses Areal.

Diese Beispiele liessen sich ohne weiteres vermehren. Sie zeigen eindeutig, dass es in der kurzen Zeit einfach nicht möglich war, diese Planungsarbeiten mit der nötigen Gründlichkeit durchzuführen. Die Arbeit steht insbesondere auch in einem Gegensatz zur gründlichen Planungsvorbereitung, die seit vielen Jahren in mancher Gemeinde betrieben wird und bei der jedes Problem mit den Beteiligten eingehend besprochen wurde. Die Idee der Planung hat gerade in ländlichen Gebieten noch Mühe, Fuss zu fassen. Es ist deshalb bedauerlich, dass durch das Vorgehen des Kantons – bedingt durch die kurzen Fristen des Bundes – in gewissen Gebieten dem Planungsgedanken Schaden zugefügt wurde. Manche Gemeinden sind mit dem Vorgehen des Kantons deshalb nicht einverstanden, weil sie erwartet hätten, dass sich der Kanton an die Informationspflicht nach Artikel 69 des Baugesetzes halten würde. Es ist deshalb verständlich, dass der Gemeindeschreiber einer Nachbargemeinde von Bern (der 61 Einsprachen entgegennehmen musste), seufzte: Der Kanton hätte sich viel Mühe und Arbeit ersparen können, wenn er nur einmal mit diesen Gemeinden Fühlung genommen hätte.

Nach den Überlegungen, was in dieser Situation zu tun sei, hat sich unsere Fraktion mehrheitlich zur vorgelegten Motion entschieden. Es ist zu hoffen – dies zu Punkt 1 –, dass alle Einsprecher nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Wir wissen, dass jene Gemeinden, die bisher ihre Einsprachen vortragen konnten, von den zuständigen Leuten auf dem Planungsamt sehr grosszügig und verständnisvoll behandelt wurden. Wir erwarten jedoch, dass das gleiche dann auch bei den Grundeigentümern der Fall sein wird, wenn sie einmal an die Reihe kommen. Uns erscheint es als nötig, bei der Behandlung dieser vielen Einsprachen eine Prioritätsordnung aufzustellen. Soweit mir bekannt ist, beabsichtigt die Baudirektion das zu tun. Ich bitte, diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist ja klar, dass die Einsprachen möglichst rasch erledigt werden sollten, damit die Arbeiten auf dem Planungssektor weitergehen können. Dabei wäre auch zu prüfen, ob es nicht zweckmässig sei, eine gewisse Dezentralisierung der Einspachenerledigung in Aussicht zu nehmen.

Ein weiterer Punkt scheint unserer Fraktion wesentlich zu sein, nämlich die Möglichkeit einer Nachfrist für weitere Einsprachen. Ein hier anwesender Parlamentarier sagte mit einem gewissen Recht, die Planauflage sei für die Eigentümer nicht deutlich publiziert worden. Er hat die Grössenordnung jenes Inserates verglichen mit der jährlichen Publikation betreffend die Hühnersperre. Es ist auch verständlich, wenn heute noch manche Eigentümer sich über ihre Situation nicht klar sind. Es sollte deshalb eine Möglichkeit für nachträgliche Einsprachen geschaffen werden.

Vom Kanton erwarten wir, dass in Zukunft die gegenseitige Informationspflicht beachtet werde und dass man vor wichtigen planerischen Verfügungen mit den Regionalplanungsverbänden Fühlung nehme, ebenso mit den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümern.

Ich bitte Sie, der Motion unserer Fraktion zuzustimmen.

Präsident. Da ich die Sitzung pünktlich um 16.45 Uhr schliessen werde, frage ich den Herrn Baudirektor höflicherweise an, ob er seine Antwort noch beginnen wolle, mit dem Risiko, diese Antwort dann aufteilen zu müssen.

Schneider, Baudirektor, Berichtersatter des Regierungsrates. 20 Minuten reichen wirklich kaum aus, denn ich wollte die Gelegenheit benützen, nun vor dem Grossen Rat auch einmal meinen Standpunkt darzulegen; bisher musste ich immer nur «einstecken».

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.25 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Elfte Sitzung

Donnerstag, 17. Mai 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aeschlimann, Berger, Casetti, Eggenberg, Gasser (Münchenwiler), Geissbühler (Madiswil), Hächler, Hirt, Hof, Jenzer, Kästli, Lerch (Grünenmatt), Marti, Mischler, Noirjean, Nussbaum, Oswald, Sandmeier, Wirz, Zingg.

Interpellation Klopfenstein – Plan der provisorischen Schutzgebiete

Motion Gerber (namens der SVP-Fraktion) – Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 328 hievor)

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war der Wunsch des Sprechenden, die Motion Gerber, die als dringlich bezeichnet wurde, zusammen mit der dringlichen Interpellation Klopfenstein zu behandeln. Nach Reglement kann man Motionen nicht dringlich behandeln. Es ist aber vernünftig, diese beiden Vorstösse miteinander zu beraten, da sie die gleiche Materie beschlagen. Das Vorgehen ist zwar nicht ganz reglementsgemäss; trotzdem hoffe ich auf Ihr Verständnis; ich beantrage Ihnen dieses Vorgehen namens der Regierung.

Die Auflage des kantonalen Planes der provisorischen Schutzgebiete hat in der Öffentlichkeit teilweise zu heftigen Reaktionen, zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt. Die Äusserungen variierten von anerkennender Zustimmung bis zu ernst zu nehmenden Bedenken und bis zu unsachlichen, ja gehässigen Verlautbarungen und schliesslich bis zur Forderung nach Annulierung des auferlegten Planes.

Nachdem der Ablauf des Einspracheverfahrens es erlaubt, einen ersten Überblick über die Lage zu geben, möchte ich, in Beantwortung der Interpellation Klopfenstein und als Stellungnahme zur Motion Gerber versuchen, das Problem zusammenfassend darzulegen, wie es sich von unserer Sicht aus gestellt hat, ohne damit den Eindruck erwecken zu wollen, dass der Sprechende als Baudirektor nun unbedingt recht haben wolle. Mir geht es darum, hier vor dem Grossen Rat ganz sachliche Ausführungen zu machen. Der Grosse Rat hat Anspruch auf die sachliche Behandlung dieser Vorstösse. Auch ist es an der Zeit, nachdem eine Pressekonferenz stattgefunden hat, den Grossen Rat und die Öffentlichkeit über die Denkungsweise des Baudirektors und seiner Mitarbeiter sowie über die Probleme zu informieren, die sich in der Raumplanung stellen. Meine Ausführungen sollen also nicht als Verteidigung betrachtet werden, sondern sie sollen vielmehr die vorhandenen Irrtümer und Missverständnisse ausräumen und dazu führen, dass in der Beurteilung des Problems wieder die Sachlichkeit, die manchmal da und dort gefehlt hat, Platz greift. Ich bin froh, wenn die Missverständnisse weggeräumt werden können und der Boden so geebnet werden kann, dass im gemeinsamen Interesse schlussendlich eine zweckmässige Raumordnung zustande kommt; denn wir erachten dieses Problem, bei aller Emotion, die da und dort in Erscheinung getreten ist, als das weitaus wichtigste.

Durch den Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung wird der Auftrag erteilt, ein Bundesgesetz über die Raumplanung auszuarbeiten. Dieses ist in Vorbereitung. Mit diesem Gesetz sollen eine angemessene, auf die künftige Entwicklung unseres Landes abgestimmte Begrenzung des Siedlungsgebietes, die zweckmässige Nutzung, die Erhaltung der Eigenart und Schönheit unserer Landschaft und die Sicherstellung des Erholungsgebietes erreicht werden. Das ist der Sinn des Raumplanungsgesetzes, das die Beratung im Ständerat passiert hat.

Der Dringliche Bundesbeschluss will verhindern, dass noch vor dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes Überbauungen und andere Vorkehren realisiert werden, die die genannten gesetzgeberischen Ziele durchkreuzen könnten. Ich lege Wert darauf, das festzustellen. Damit wird der Kanton verpflichtet, ohne Verzug die Gebiete zu bezeichnen, deren Besiedlung und Überbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume und zum Schutz von Naturgewalten vorläufig beschränkt oder verhindert werden muss. Der Dringliche Bundesbeschluss schreibt vor, dass die Kantone die von ihm in Aussicht genommenen Massnahmen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement spätestens bis Ende 1972 bekanntzugeben haben und dass der Plan der provisorischen Schutzgebiete, nach Prüfung durch die Bundesinstanz, spätestens Ende Februar 1973 öffentlich aufgelegt werden muss. – Es war der Ehrgeiz des Sprechenden und seiner Mitarbeiter, diese Termine einzuhalten; das ist uns gelungen. Dem Sprechenden wurden deshalb Vorwürfe gemacht. Meine Herren, ich bin kein Regierungsbeamter, ich bin Regierungsrat. Von mir als Mitglied der Regierung wurde gefordert, dass ich zu Handen des Regierungsrates Massnahmen vorschlage, die es erlauben, den Auftrag, der den Kantonen durch den Bund übertragen worden ist, zweckmässig durchzuführen. Etwas anderes haben wir nicht getan.

Nach den Bestimmungen des Dringlichen Bundesbeschlusses und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung sind in die provisorischen Schutzgebiete einbezogen worden: Fluss- und Seeufer von landwirtschaftlichem Wert oder mit Erholungsfunktion; Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart; Ortsbilder; geschichtliche Stätten; bedeutende Natur- und Kulturdenkmäler; Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung von Siedlungen.

Der Dringliche Bundesbeschluss hat provisorische Bedeutung. Die Kantone sind nur so weit zur Ausscheidung provisorischer Schutzgebiete verpflichtet, als es zur Sicherung der Anforderungen, die der Bundesbeschluss an die Raumordnung stellt, nötig ist.

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu den Auswirkungen des Bundesbeschlusses auf das bernische Recht. Das ist nötig, weil im Verlauf der letzten Wochen sehr oft, meines Erachtens –nehmen Sie es mir bitte nicht übel, wenn ich das sage – zu oft das, was mit dem Dringlichen Bundesbeschluss verlangt worden ist, mit den Bestimmungen des bernischen Baugesetzes, soweit es die Planung betrifft, verquickt worden ist.

Der Kanton Bern besitzt im Baugesetz vom 7. Juni 1970 und in der dazu gehörenden Ausführungsgesetzgebung ein weitgehend den Anforderungen des Dringlichen Bundesbeschlusses und des künftigen Raumplanungsgesetzes entsprechendes Planungsrecht. Insoweit wäre der Dringliche Bundesbeschluss für den Kanton Bern. keineswegs unerlässlich. Übersehen Sie bitte nicht, dass die Raumordnung des kantonalen Baugesetzes in weiten Teilen erst noch verwirklicht werden muss. Die Ausarbeitung der kantonalen Raumpläne wird unser Planungsamt noch einige Zeit beanspruchen.

Ich unterstreiche, dass sich bisher in unserem Kanton kein einziger Planungsverband öffentlich-rechtlich konstituiert hat. Es bestehen keine verbindlichen regionalen Planungsvorschriften. Nur wenige Gemeinden haben ihre Zonenordnung den Bestimmungen des Baugesetzes angepasst. Die meisten früheren Ortsplanungen sind erst in Revision. Das Bundesgesetz schreibt den Gemeinden vor, dass bis Ende 1973 die Ortsplanungen generell à jour sein müssen und, wo sie noch nicht bestehen, zu erstellen sind. Über 200 Gemeinden sind auf Grund des neuen Baugesetzes vom Jahre 1970 erstmals mit der Ortsplanung konfrontiert worden, haben sich erstmals überhaupt mit der Ortsplanung befassen müssen und sind derzeit mit den entsprechenden Arbeiten beschäftigt. Ähnliches gilt für den Stand der generellen Kanalisationsplanung, so dass auch das neue Gewässerschutzrecht das Erreichen der Ziele des Bundesbeschlusses in sehr vielen Fällen überhaupt nicht sichern kann.

Der Dringliche Bundesbeschluss hat für den Kanton Bern insofern erhebliche Bedeutung, als er gestattet, die Verwirklichung der im Werden begriffenen Raumordnung in den kommenden Jahren in erheblich wirksamerer Weise sicherzustellen, als es bisher nach bernischem Recht möglich gewesen wäre. Das Baugesetz unseres Kantons enthält nämlich etwas ganz Wichtiges nicht: das Institut der generellen Bausperre zu Planungszwecken. Der Bundesbeschluss erweist sich daher in dieser Beziehung auch für die kommunalen Planungen als eine äusserst wertvolle Hilfe, und diese ist keineswegs, wie behauptet worden ist, als Planungshindernis oder als Eingreifen in die Gemeindeautonomie zu werten.

In der ganzen Auseinandersetzung hat den Baudirektor nichts so sehr getroffen, wie dieser Vorwurf. Denn ich bin persönlich durch meine ganze Arbeit mit den Gemeinden derart verbunden, dass es mir und meinen Mitarbeitern in jeder Beziehung fern steht, auch nur im geringsten den Eindruck zu erwecken, als ob wir die Gemeinden umgehen wollten und als ob wir nicht bemüht wären, mit den Gemeinden zu reden.

Wie standen die Dinge? Die kantonalen Behörden waren beauftragt, im kantonalen Plan der provisorischen Schutzgebiete jene Gebietsteile und einzelnen Objekte darzustellen, die nach den heute in Kraft stehenden Bauvorschriften der Gemeinden und des Kantons nicht den vom Bundesbeschluss geforderten Schutz geniessen. Das ist die Aufgabe des Dringlichen Bundesbeschlusses. Dabei unterscheiden wir vier Kategorien von Schutzgebieten. Die Kategorie I enthält die Teile des Baugebietes, deren reglementskonforme Überbauung den Zielen des Bundesbeschlusses zuwiderlaufen würde. Dazu gehören insbesondere eingezonte Fluss- und Seeufer mit zu grossen Bauzonen, sodann zur Überbauung freigegebene Naherholungsräume, ferner Teile des Baugebietes mit unzweckmässigen, d. h. unter dem Gesichtspunkt des Landschafts-und Ortsbildschutzes zu überholenden Bauvorschriften. – Die im Schutzgebiet I einbezogenen Grundstücke sind mit einer Bausperre für Neu- und Erweiterungsbauten belegt, die dahinfällt, wenn die Gemeinden dafür eine unter den Gesichtpunkten des Bundesbeschlusses und des kantonalen Rechts zweckmässige Nutzungsordnung erlassen. Aber wir können schon vorher in Einzelfällen Ausnahmebewilligungen erteilen, insofern feststeht, dass die betreffenden Bauvorhaben den Schutzzweck des Planes nicht beeinträchtigen. Das ist eine sehr wichtige Feststellung, denn die in der Öffentlichkeit im Verlauf der letzten Wochen geäusserte grundsätzliche Kritik am Einbezug von Baugebietsteilen in den provisorischen Plan der Schutzgebiete beruht ganz offensichtlich auf Sachunkenntnis. Diese Kritik übersieht, dass gerade die von den Gemeinden auf Grund eines früheren Rechtes entstandenen Zonenpläne einfach nicht mehr den strengeren Anforderungen des Bundesbeschlusses entsprechen. Es ist verfehlt, die Auffassung zu äussern, der kantonale Plan beeinträchtige die in solchen zum Schutzgebiet I erklärten Gebietsteilen hängigen kommunalen Überbauungspläne. Das Gegenteil ist richtig. Solche Überbauungspläne werden ja gerade vom Kanton gefordert und werden nicht tangiert, sofern die Bedingungen des Bundesbeschlusses erfüllt sind. Das ist entscheidend.

Beim Schutzgebiet II handelt es sich um landwirtschaftlich wertvolle Teile des Baugebietes, namentlich im Bereich von See- und Flussufern, für die ausreichende, kommunale Bauvorschriften bestehen und die daher reglementskonform überbaut werden dürfen. Mit der Planungssperre will man verhindern, dass die bestehende zweckmässige Ordnung durch Ausnahmebewilligungen, durch Sonderbauvorschriften oder durch Reglementsänderungen durchbrochen wird, wodurch der Erfolg des Bundesbeschlusses beeinträchtigt würde.

Zum Schutzgebiet III: Die Bestimmungen des Baugesetzes über Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzone – das ist das sogenannte übrige Gemeindegebiet – gehen wesentlich über die Baubefugnisse hinaus, die der Bundesbeschluss für schutzwürdige Gebietsteile zulässt. Im Schutzgebiet III können ausser land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden andere Bauten nur bewilligt werden, wenn sie standortbedingt sind. Zudem gilt für alle Bauten, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen dürfen. Damit hat das kantonale Recht nach den Kriterien des Bundesbeschlusses schutzwürdige Teile des übrigen Gemeindegebietes den Bundesvorschriften angleichen müssen.

Mit dem Schutzgebiet IV wird die Forderung des Bundesbeschlusses nach Schutz von Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, bedeutenden Natur- und Kulturdenkmälern erfüllt. Schützenswerte Ortsbilder und einzelne Objekte, die ausserhalb des Baugebietes liegen, haben wir sehr viele. Vielfach sind sie nicht durch wirksame generelle Bestimmungen geschützt. Mit der Aufnahme dieser Projekte in den kantonalen Plan der provisorischen Schutzgebiete sind die Gemeinden und die Baubewilligungsbehörden angewiesen, dem Schutz der bezeichneten Objekte ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass der kantonale Plan der provisorischen Schutzgebiete die durch Bundesrecht verfügten vorsorglichen Sicherungsmassnahmen so vollzieht, wie der gegenwärtige Stand der Raumordnung im Kanton Bern es fordert. Der Plan enthält, entgegen der vielfach geäusserten Kritik, über-

haupt nichts, das über die Anforderungen des Bundesbeschlusses hinausginge. Insbesondere hat der Bundesbeschluss nur Sicherungsfunktion. Er überlässt es den Gemeinden, die zur Ergänzung der Raumordnung nötigen Vorschriften zu erlassen. Auch das ist ein wichtiger Punkt, der im Verlaufe der letzten Wochen kritisch beurteilt worden ist. Ich bitte zu beachten, dass, sobald die Gemeinden dieser Aufgabe nachgekommen sein werden, der kantonale Plan gegenstandslos ist. Der Dringliche Bundesbeschluss enthält nämlich sehr wenig Verfahrensvorschriften. Er überlässt das Verfahren dem kantonalen Recht. Die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften halten fest, dass die Kantone die von ihnen in Aussicht genommenen Pläne der provisorischen Schutzgebiete bis spätestens Ende November 1972 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bekanntzugeben haben. Die Kantone haben den Plan mit den allenfalls vom Bundesrat verfügten Änderungen bis spätestens Ende Februar 1973 öffentlich aufzulegen. Sie haben die Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit bei einer kantonalen Behörde vorzusehen. Die Verfügungen der letzten kantonalen Instanz oder von Amtsstellen des Bundes können nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege angefochten werden. – Der Plan wird mit der Auflage rechtswirksam. Vom Kanton im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren oder ausserhalb desselben verfügte Planänderungen müssen dem Delegierten für Raumplanung mitgeteilt werden. Gegen Kantone, die die provisorischen Schutzgebiete nicht rechtzeitig ausscheiden oder den Bundesbeschluss nicht wirksam durchsetzen, hat der Bundesrat Aufsichtsmassnahmen zu ergreifen. Kantonalrechtlich hat der Regierungsrat die für die kantonalen Überbauungspläne geltenden Verfahrensbestimmungen mit einigen Abweichungen als anwendbar erklärt. Es wurde also in keiner Beziehung willkürlich funktioniert, weder durch den Baudirektor noch durch seine Mitarbeiter. Hinter all dem, was verfügt worden ist, stehen bundesrechtliche Vorschriften und Auflagen; denen hatten wir uns zu unterziehen. Was wir vorgekehrt haben, hat der Gesamtregierungsrat gedeckt.

Direktionsintern hat das Planungsamt zu Handen des Regierungsrates den zur Auflage bestimmten kantonalen Plan der provisorischen Schutzgebiete vorbereiten müssen. Der Auflageplan hat vom Regierungsrat gutgeheissen werden müssen. Dann mussten wir ihn dem Eidgenössischen Departement zur Prüfung einreichen. Nach der Prüfung durch den Bund wurde der Plan von der Baudirektion in allen bernischen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist in den kantonalen Amtsblättern und in den Amtsanzeigern bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert einer Frist von 30 Tagen gegen den aufgelegten Plan Einsprache erhoben werden kann, selbstverständlich von den Gemeinden wie von den Privaten.

Dem Sprechenden ist verschiedentlich vorgeworfen worden, die Publikation sei ungenügend, da das Amtsblatt und die Amtsanzeiger kein Mensch lese. – Mir ist es persönlich gleichgültig, ob Sie veranlassen, dass das Amtsblatt und der Amtsanzeiger künftig keine Publikationsorgane mehr sind. Aber so lange das Amtsblatt und der Amtsanzeiger Publikationsorgane sind, ist das für den Baudirektor verbindlich und nichts anderes. Mehr haben wir nicht vorkehren müssen. Es gibt nichts, das uns hätte zwingen können, etwas anderes zu tun. Wir haben trotzdem etwas anderes unternommen, nämlich eine ganze Reihe von zusätzlichen Möglichkeiten geschaffen, sich zu informieren. Heute wird ja Information gross geschrieben. Da der Baudirektor nicht gerade auf dem Mond lebt, weiss er auch, was Information bedeutet. Wir haben Information betrieben. Man hat aber in einem gewissen Moment aus irgend welchen Gründen nicht Kenntnis nehmen wollen oder nicht Kenntnis nehmen können. Die vorgeschriebene Verfahrensordnung ist bis jetzt restlos eingehalten worden.

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 22. November 1972 dem Auflageplan zugestimmt. Er wurde am 30. November 1972 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht und von diesem Ende Februar dieses Jahres ohne jede Änderung zur Publikation freigegeben. Das hat es uns erlaubt, die öffentliche Auflage in der Zeit vom 5. März bis 4. April 1973 vorzunehmen. Die vorgeschriebenen Publikationen sind erschienen, wobei für den Fristenlauf die Veröffentlichung im Amtsblatt als massgebend bezeichnet werden muss. Wir haben auch auf kantonalem Boden dafür eine gesetzliche Grundlage. Das ist der Artikel 33 Absatz 1 des Strassenbaugesetzes. Auch in dieser Beziehung hielten wir uns an die Normen.

In der Öffentlichkeit ist die Tatsache kritisiert worden, dass man die Gemeinden vor der Planauflage nicht angehört hat. Das haben gestern die Grossräte Klopfenstein und Gerber beanstandet. Man hat uns auch vorgeworfen, sie seien damit, wie übrigens auch die Grundeigentümer, vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Der Kanton habe mit diesem Vorgehen seine eigenen Planungsgrundsätze missachtet.

Dazu folgende Bemerkung: Der Regierungsrat und die Kantonale Baudirektion haben in keinem Moment die Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung des kantonalen Planes der provisorischen Schutzgebiete auch nur in der entferntesten Form missachten wollen, ganz im Gegenteil. Wir haben diese Mitwirkung als dringend nötig erachtet. Bei solch wichtigen Fragen kann es sich nicht darum handeln, dass wir platonische Massnahmen ins Auge fassen, sondern wir mussten die Voraussetzungen schaffen, dass die Gemeinden, wie die privaten Grundeigentümer, in der Ordnung und wie es sich gehört die Möglichkeit erhalten, mitzureden. Dafür aber hat zuerst unser Planungsamt ein Planungskonzept ausarbeiten müssen, das nach den Kriterien ausgerichtet war, das die Bundesvorschriften aufstellen.

Das war angesichts der Vielfältigkeit unseres Kantons und angesichts der knappen Frist, die uns der Bund gegeben hat, eine Riesenarbeit. Der Baudirektor würde sich schämen, an die Adresse seiner Mitarbeiter vor dem Grossen Rat nicht zu bekennen, dass unsere Leute, bei allen Fehlern, die passiert sind, sich die grösste Mühe gaben und fast Tag und Nacht an der Arbeit waren.

Nicht der Baudirektor sondern der Bund hat die Frist festgelegt. Man hat mir dann vorgeworfen, ich sei ein Perfektionist. Wir haben nicht in Perfektionismus gemacht sondern einfach die Fristen eingehalten. Für die grosse Arbeit standen uns 135 Arbeitstage zur Verfügung. Die Begrüssung von 400 Gemeinden innerhalb dieser Frist wäre nicht möglich gewesen oder aus dem Ganzen hätte sich eine Farce ergeben. Dazu gebe ich mich nicht her. Gerade weil mir die Begrüssung der Gemeinden und der Privaten, mit ihren vielfältigen Wünschen und zum Teil auch mit ihren vielfältigen Sorgen, eine Herzensangelegenheit ist, habe ich entschieden, dass die Gemeinden und die Privaten nach Ablauf der Auflagefrist zu begrüssen sind. Nun sind wir daran, das

zu tun. Wissen Sie, was passiert? Meine Mitarbeiter haben mir gestern laufend Notizen übermittelt, wonach die Verhandlungen mit den Gemeinden, soweit sie schon stattgefunden haben, postiv verlaufen sind, und die Gemeinden dafür danken, dass wir diesen Weg beschritten haben. – Ich weiss, dann und wann wurde etwas anderes gesagt. Ich weiss auch, dass ein sehr prominenter Gemeindeschreiber an der Tagung des Gemeindeschreiberverbandes an die Gemeindeschreiber die Gewissensfrage gestellt hat: Wären Sie imstande gewesen, vorher diese vielfältige Vernehmlassung durchzuführen? – Ich weiss, wie das Echo gelautet hätte. Es geht mir nicht darum, meine Mitarbeiter reinzuwaschen. Es geht in dieser Angelegenheit nicht um das Prestige sondern darum, in der uns vom Bund gegesetzten Frist ein vernünftiges, verantwortbares Resultat zustande zu bringen. Das war unser Ehrgeiz. Ich weiss, das Vorgehen wurde vielfach kritisiert. Ich weiss auch, dass zum Teil grosse Fehler passiert sind. Ich habe gesagt, es seien Pannen, aber ich verwende dieses Wort nicht mehr, denn man hat mir diesen Ausdruck verübelt, wollte das Wort «Fehler» hören. Fehler konnten auf Grund der Verhältnisse nicht restlos vermieden werden. Das bedauern meine Mitarbeiter und auch ich als Baudirektor. Aber bei einem Urteil gibt es auch mildernde Umstände. Wir waren beauftragt, in kurzer Frist und auf der Grundlage eines Planes 1 : 25 000 unsere Arbeit auszuführen.

Damit habe ich die Bedeutung und den Zweck der kantonalen Planung der provisorischen Schutzgebiete dargelegt. Wir versuchten, unter den grössten Schwierigkeiten ein einigermassen vernünftiges Resultat zu erreichen. Das Inventar der Bauzonen hat ausser dem, was in den Zonen rechtskräftig als ausgeschiedenes Baugebiet gilt, auch alle Ferienhauszonen, die provisorischen Baugebietsabgrenzungen und die mit Überbauungsplänen festgelegten Baugebieterweiterung erfasst. Gestützt hierauf musste wir nach einem Weg suchen. Da verblieb uns nichts anderes als das zu benützen, was in den kantonalen Archiven vorhanden war. Für die Erarbeitung des Landwirtschaftsinventars mussten wir einen Kriterienkatalog aufstellen, damit wir eine einheitliche Ausscheidung, immer im Sinne des Bundesbeschlusses (schutzwürdige Landschaften, Ortsbilder usw.), vornehmen konnten. Diese Landschaftsteile mussten wir für das ganze Kantonsgebiet zusammentragen. Hiefür war eine Unmenge von Feldbegehungen nötig. Es war sodann nötig, durch Auswertung der zusammengetragenen Inventare jene schutzwürdigen Landschaften und Einzelobjekte zu ermitteln, deren Beeinträchtigung nach den rechtlich bestehenden Baumöglichkeiten befürchtet werden musste. Das wirtschaftliche Interesse an der bisherigen Entwicklung hat hier ganz einfach gegen die Landschaftsschutzinteressen abgewogen werden müssen. Wir versuchten, die divergierenden Standpunkte einigermassen miteinander in Einklang zu bringen. Insbesondere die Erstellung des Inventars und die damit verbundenen Arbeiten waren nicht einfach. – Es wurde uns vorgeworfen, dass wir Ausländer beschäftigt haben. Wir haben ein paar wenige Studenten deutscher Nationalität eingestellt. Kein einziger von ihnen wurde auf irgend eine Gemeinde «losgelassen». Sie waren von ausgebildeten Planern begleitet. Die paar wenigen Deutschen, die funktionierten, wurden eingesetzt, weil unsere Bemühungen, an der Universität Bern und an der ETH in Zürich dafür Studenten zu finden, erfolglos waren. Die Stadt Bern hat uns einen Planungsarchitekten für Gartengestaltung zur Verfügung gestellt. Dieses Diplom kann man nur an der Technischen Hochschule in Berlin erwerben. Durch diese Verbindung konnten wir ein paar Deutsche zuziehen.

Wir standen unter Zeitdruck. Ich habe Wert darauf gelegt, hier etwas detailliert Auskunft zu erteilen, nachdem in der Presse viel Ungereimtes geschrieben worden ist. Wir haben uns die grösste Zurückhaltung auferlegt, haben nie geantwortet, lediglich führten wir eine Pressekonferenz durch.

Ich glaube, meine Antwort war so erschöpfend, dass damit die Fragen von Herrn Klopfenstein beantwortet sein dürften. Die Forderungen der Motion der SVP dürften auf Grund meiner Ausführungen bis auf den Punkt 6 als erfüllt betrachtet werden. Der Punkt 6 verlangt die Zusicherung, dass in Zukunft die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden vor dem Erlass von Planungsverfügungen angehört und die betreffenden Grundeigentümer orientiert werden. – Meine Herren Grossräte von der SVP: Der Punkt 6 betrifft unser kantonales Planungsrecht. Diesbezüglich ist im kantonalen Baugesetz vom Jahre 1970 alles umschrieben. Auf kantonalem Boden gibt es für uns keine andere Möglichkeit, als die Gemeinden und die Privaten zu begrüssen. Aber das, was hier nun im Zusammenhang mit dieser Motion verlangt wird, ist Bundesrecht. Ich bitte, das nicht zu vermischen. Mit dieser Einschränkung ist der Sprechende namens der Regierung bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Ich glaube, die Herren Grossräte werden es mir zugute halten, dass ich versucht habe, auch im Sinne der Motion der SVP, so ausführlich wie möglich Auskunft zu geben. Der Motionär kann vielleicht den Punkt 6 im Einvernehmen mit seiner Fraktion zurückziehen. Die übrigen fünf Punkte sind erfüllt. Wir haben die klaren, verbindlichen Richtlinien, nach denen Einsprachen zu beurteilen sind, und das funktioniert. Für die Behandlung der Einsprachen haben wir eine Prioritätsordnung geschaffen. Diese Wünsche sind also erfüllt. Es war eine sehr grosse Arbeit zu leisten. Bis Ende Juni haben meine Mitarbeiter alle Tage für Besprechungen mit den Gemeinden und Grundeigentümern reserviert. Dann werden die geeigneten organisatorischen Massnahmen zur möglichst raschen Erledigung usw. verlangt. Auch das ist erfüllt. Das ist ja die Voraussetzung für die Aufstellung eines Planes. – Schliesslich wird die Dezentralisation der Einspracheerledigung verlangt. Das ist in dem Sinne verwirklicht, dass wir die Möglichkeit haben, das ganze Einspracheverfahren gebietsweise auf unsere Kreisplaner aufzuteilen. Selbstverständlich werden den Kreisplanern noch andere Beamte beigesellt. Die Regierungsstatthalter, die Regionalplanungsverbände werden begrüsst, man verhandelt mit den Gemeinden und den Privaten.

Ich schliesse mit der Feststellung, dass wir versucht haben, entsprechend dem, was von uns durch die Interpellation Klopfenstein und die Motion der SVP-Fraktion verlangt worden ist, wirksame Massnahmen zu treffen. Unsere Auffassungen gehen nicht weit auseinander. Es wird sich immer wieder Gelegenheit bieten, Ihnen bekanntzugeben, wie die Organisation funktioniert. Sollte etwas nicht klappen, so werden Sie sicher, wie Sie es eh und je getan haben, den Baudirektor aus dem Busche klopfen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Klopfenstein. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Präsident. Herr Würsten verlangt Diskussion. Es sind für den Fall der Diskussion schon vier Redner eingeschrieben.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Würsten .... Grosse Mehrheit

Würsten. Es ist zu begrüssen, dass der Grosse Rat in dieser kritischen Phase der staatlichen Intervention über die bundesrechtlichen Notmassnahmen orientiert worden ist und hier Stellung nehmen kann. Ich spreche aus der Sicht der Land- und Berggebiete.
Die heftige Reaktion, die durch den provisorischen Schutzplan ausgelöst wurde, hat ihre Ursache nicht nur in der Problematik oder im Vorgehen in der Schutzzonenangelegenheit selber, vielmehr bringt die kritische Stellungnahme der bernischen SVP und des Verbandes bernischer Gemeinden das ganze Unbehagen über den besonders beim Bund vorherrschenden Trend zum Staatsinterventionismus zum Ausdruck. Wenn wir uns vergegenwärtigen, was in den letzten sechs Jahren unter dem Titel der Konjunkturdämpfung, über Gesetze und Notbeschlüsse, erlassen worden ist, ist es verständlich und sicher höchste Zeit, dass dieser Entwicklung Grenzen gesetzt werden, wenn in Zukunft noch von einer demokratisch regierten Schweiz und im Zusammenhang mit dem Schutzzonenplan von einem demokratisch verwalteten Kanton soll geredet werden können. Der Schutzzonenplan im Kanton Bern ist ein Beispiel dafür, wie man nicht vorgehen sollte. Die Gemeinden konnten nicht Stellung nehmen. Der Baudirektor hat erklärt, warum sich die Angelegenheit in dieser Weise entwickelte.
Die grösste Problematik der verfügten Bundesnotmassnahmen liegt darin, dass sie linear, undifferenziert für die ganze Schweiz gelten. Darum sind die Auswirkungen eines integral wirkenden konjunkturpolitischen Instrumentariums nicht für alle Regionen gleich schwerwiegend. Von der Stabilisierung des Baumarktes und der Kreditbegrenzung der Banken werden die Landgebiete viel stärker betroffen als die reichen Stadtgebiete und Agglomerationen. Das vergrössert den Wohlfahrstunterschied der Regionen. Dadurch werden die Wachstumsaussichten besonders in den Alpen- und Voralpenregionen und im Jura dauernd verschlechtert. In diesen Gebieten wachsen die Einkommen unterdurchschnittlich. Die Abwanderung wird verstärkt; wer einmal weggezogen ist, kommt nicht zurück. Die Entleerung der Landgebiete fördert die Vernachlässigung der Landschaftspflege, was dazu führt, dass der Erholungswert des Alpengebietes und weiterer Erholungsgebiete abnimmt. Hier verhindern entwicklungshemmende, allzu technokratische, einseitige, von der Wissenschaft her bestimmte eidgenössische Restriktionen das lebenswichtige Wachstum, was vielfach den Entwicklungsrückstand von Region zu Region vergrössert. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege fällt manchmal über die Wald- und Berggebiet in einer Art und Weise her, die undemokratisch und nicht annehmbar ist. Wenn man von den natürlichen Reserven der Tal- und Berglandwirtschaft profitieren will, darf unser Verständnis dafür nicht versagen, dass wir selber versuchen, die Probleme der Land- und Bergbevölkerung wirtschaftlich zu lösen, nicht nur über Subventionen.
Ich wiederhole die Frage, die ich hier schon einmal gestellt habe: Ist es nicht so, dass der Notstand an Erholungsraum im Flachland durch das Überborden des wirtschaftlichen Wachstums der Industrie- und Stadtzentren verursacht wurde? Ist es nicht ungerecht, wenn man dafür die Land- und Berggebiete zum Prügelknaben macht und nach Sauerstoff, Grünfläche, Erholungsraum, überhaupt nach Raum schreit, der dort reserviert bleiben soll? Ist es richtig, wenn öffentliche Massnahmen die wirtschaftliche Nutzung des Land- und Berggebietes verbieten, ohne dass man spontan bereit ist, einen gerechten Ausgleich zu zahlen? Weder Banken noch Versicherung noch Industrie würden sich im schweizerischen Wirtschaftsleben eine solche Behandlung gefallen lassen, wie es der Boden- und Grundbesitz im allgemeinen öffentlichen Interesse sich gefallen lassen muss.
Dass für den vom Kanton aufgestellten Schutzplan im Berggebiet keine Begeisterung besteht, ist wohl verständlich; gebrannte Kinder fürchten das Feuer.
Die Opposition richtet sich weniger gegen den Baudirektor, der sozusagen als Beauftragter des Bundes hat funktionieren müssen, als gegen eine bundesrechtliche Massnahme, die sich in ähnlicher Weise nicht wiederholen dürfte. Ich hoffe, es werde dem Regierungsrat durch persönliche Intervention bei der Einspracheerledigung gelingen, die Vernunft vor technische Rechthaberei zu stellen und durch grosszügige Erledigung der Einsprachen dazu beizutragen, dass der ohnehin stark angeschlagene goodwill für das eidgenössische Raumplanungsgesetz wieder verbessert wird.
Die Landgebiete befinden sich in der Defensive. Sie sind bereit, im Rahmen der Raumplanung zu helfen, Ordnung zu schaffen. Die Abwehrstellung führte dazu, dass Ende Januar in Luzern eine Vereinigung zum Schutze und zur Förderung der Berggebiete gegründet wurde, bei der 13 Kantone mitmachen. Die Organisation hat zum Ziel, das Interesse der Land- und Berggebiete, besonders der Gebirgskantone, gegenüber dem Bund und einigen Institutionen gemeinsam zu vertreten. Sie kommt ein wenig spät, aber es ist von wesentlicher Bedeutung, gemeinsam vorzugehen. Von dieser Organisation wird man in Zukunft einiges hören.

Hügi. Ich bin dem Baudirektor für seine detaillierten Aufklärungen dankbar. Ich glaube, es liegt im Interesse der Gemeinden, dass ich dazu einiges sage. Der Verband Bernischer Gemeinden, in dem 370 Gemeinden zusammengeschlossen sind, hat den Plan der provisorischen Schutzgebiete eingehend studiert und sich alles, was wir bei Behandlung der Motion und der Interpellation vernommen haben, zu Herzen genommen und hat am 27. März der Baudirektion Einsprache zugestellt. Ich fühle mich verpflichtet, als Mitglied des Vorstandes des Verbandes Bernischer Gemeinden hier zu sagen, welches die Meinung des Verbandes ist. Der Verband unterstützt die Bestrebungen der Raumplanung und begrüsst es, dass seitens des Bundes Grundlagen geschaffen worden sind, die eine wirksame Raumplanung im Interesse der Gemeinden, die es zu schätzen wisgestatten. Eine richtig betriebene Raumplanung liegt im Interesse der Gemeinden, die es zu schätzen wissen, für die Durchsetzung der öffentlichen Interessen gegenüber der Planung zuwiderlaufenden privaten Bestrebungen über wirksame Rechtsgrundlagen zu verfügen. Der Verband Bernischer Gemeinden anerkennt, dass eine Planung grundsätzlich nicht ohne gewisse Härten – unter Umständen auch den Gemeinden gegenüber – durchgesetzt werden kann. Es ist ohne Zweifel richtig, wenn der Kanton gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesbeschlusses dort ein-

greift, wo die Gemeinden, sei dies aus falscher Einschätzung der Lage oder weil sie nicht über die nötigen Hilfsmittel verfügen, das Ziel nicht erreicht haben.

Der Verband Bernischer Gemeinden hat jedoch vom Vorgehen beim Erlass des Planes der provisorischen Schutzgebiete mit Befremden Kenntnis genommen. Er kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass eine Angelegenheit von höchster Bedeutung überstürzt und teilweise unüberlegt an Hand genommen und durchgeführt worden ist. Es ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, wenn vor Erlass des Planes der provisorischen Schutzgebiete nicht sämtliche bernischen Gemeinden begrüsst werden konnten. Immerhin ist festzuhalten, dass die gegenseitige Informationspflicht von Bund, Kanton, Planungsverbänden und Gemeinden eines der fundamentalen Prinzipien des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 darstellt. Der Baudirektor legt selber auch grosses Gewicht darauf, dass man uns Grossräte, die wir vielfach in den Gemeinden tätig sind, als Gemeindepräsident, Gemeinderat, als Mitglied eines Planungsverbandes, orientiert. Wir hätten eine Vorausorientierung gewünscht. Die Informationspflicht, die im Baugesetz verankert ist, hat gar nicht gespielt. Das bedaure ich sehr.
Ein zeitlicher Druck, sei es beim Bund oder beim Kanton, ist ein ganz schlechter Berater. Wenn man unter Zeitdruck handeln muss, keine Zeit hat, sich mit allen Beteiligten zu besprechen, passieren Fehler, wie sie nun eben vorgekommen sind. Der Zeitdruck von oben entschuldigt weder die Baudirektion noch die Regierung noch die Verwaltung dafür, dass sie einfach über die Gemeinden hinweg die Planung für das provisorische Schutzgebiet erstellten. Wenn nun geltend gemacht wird, man habe eben vorschriftsgemäss rasch planen müssen, so entsteht daraus ein Kadavergehorsam. Die Begrüssung der Regierungsstatthalter hätte ins Auge gefasst werden müssen. Die Regierungstatthalter treten mit den Gemeindebehörden in Kontakt, kennen die Anliegen der Gemeinden. Dieser Kontakt wäre das Mindeste gewesen, das hätte unternommen werden sollen, wenn man schon die Gemeinden umgehen wollte.

In materieller Hinsicht stellt der Verband Bernischer Gemeinden fest, dass grossen Teilen des Planes der provisorischen Schutzgebiete die Rechtsgrundlage fehlt, da die Zielsetzung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung bei weitem überschritten wurde. Die Ausscheidungskriterien für die provisorischen Schutzgebiete sind in Artikel 2 des Bundesbeschlusses genau umschrieben. Neben der Erhaltung von Fluss- und Seeufern sowie von Landschaften und Ortsbildern mit besonderer Bedeutung sollen Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung der Siedlungen in die provisorischen Schutzgebiete einbezogen werden. Dazu kommen Gebiete, deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist. Bereits eine oberflächliche Prüfung des Planes der provisorischen Schutzgebiete zeigt, dass in vielen Fällen Gebiete aufgenommen wurden, für die eine geordnete Ortsplanung besteht und die in keiner Weise als Erholungsräume bezeichnet werden können. Der Plan enthält zudem offensichtliche Fehler, indem beispielsweise fortschrittliche und in Zusammenarbeit mit dem Kanton ausgearbeitete Ortsplanungen überhaupt nicht berücksichtigt worden sind, andererseits Gebiete nicht in die Schutzzone aufgenommen wurden, die nach den Kriterien von Artikel 2 des Bundesbeschlusses ohne Zweifel hätten aufgenommen werden müssen.
Die Kompetenzüberschreitungen und Fehler wirken umso gravierender, als der Plan der provisorischen Schutzgebiete sofortige Rechtskraft erhalten hat, sofern nicht Einsprachen erhoben worden sind.
Gemäss Artikel 66 BG darf die Autonomie der Gemeinden und die Baufreiheit des Einzelnen durch Planungsmassnahmen nur so weit eingeschränkt werden, als es das Gemeinwohl erfordert. Wir stellen fest, dass der Plan der provisorischen Schutzgebiete, soweit er den Anforderungen von Artikel 2 des Bundesbeschlusses nicht entspricht, nicht im Interesse des Gemeinwohls liegt.
Wir haben vernommen, wie die Einsprachen erledigt werden sollen. Wir sind mit dem Baudirektor und mit dem Planungsamt einig, dass die Einsprachen rasch und dezentralisiert erledigt werden sollten. Man konnte der Presse entnehmen, man rechne mit einer Frist von sechs Monaten bis zu einigen Jahren. Die Gemeinden sind froh, dass der Baudirektor ihnen zusichert, dass er alle Einsprachen raschenstens erledigt. Wir sind froh, dass er eine Prioritätsordnung ins Auge fasst und in erster Linie die Einsprachen erledigt, die dringend der Erledigung bedürfen. Ich kann aus Berufserfahrung sagen, dass Einsprachen erhoben worden sind, deren Erledigung nicht sehr dringend ist, weil keine Bauvorhaben vorliegen. Ich bitte im Interesse unserer Gemeinden die Baudirektion, zusammen mit dem Planungsamt die wirklich dringenden Einsprachen sofort an die Hand zu nehmen, damit nicht Bauwerke, die ausgeführt werden sollten, lange zurückgestellt werden müssen. Ich hoffe, die Baudirektion werde zusammen mit dem Planungsamt die Einsprachen in ebenso hektischem Tempo erledigen wie der Plan für die provisorischen Schutzgebiete aufgestellt worden ist.
Ich danke dem Baudirektor; er hatte für die Belange der Gemeinden immer grosses Verständnis. Ich danke für seinen Einsatz und Ehrgeiz, und wenn Fehler passiert sind, kann man wieder miteinander reden, braucht deshalb nicht auf Kriegsfuss zu leben. Wir sind bereit zur Zusammenarbeit, aber die Gemeinden dürfen nicht umgangen und die Gemeindeautonomie muss respektiert werden.

Schweizer (Bern). Ich bin nicht dafür bekannt, hieher zu kommen, um dem Regierungsrat haufenweise Blumen zu überreichen. Ich bin auch nicht bekannt für Kadavergehorsam. Heute würde ich gerne jedem Regierungsrat einen, dem Baudirektor zwei Geranienstöcke aufs Pult stellen lassen für das, was sie vorgekehrt haben.
Man sagt, Zeitdruck sei nie gut. Ich entgegne, dass es um ein Geschäft geht, das eine Schicksalsfrage unseres Landes beschlägt. Es geht wieder um die Bodenfrage und die Raumplanung. Wenn die Regierung rasch handelt, verdient sie keine Rügen, sondern Glückwünsche.

Auch der Bund ist kritisiert worden, dass er verlangt, der dringliche Bundesbeschluss sei unter Zeitdruck durchzuführen. Der Baudirektor erklärte, warum das nötig war, nämlich weil die Verwirklichung der Raumplanung noch einige Zeit beanspruchen wird. Wir lasen letzte Woche in der Zeitung, dass die nationalrätliche Kommission nicht, wie vorgesehen war, das Raumplanungsgesetz in der Juni-Session im Rat zu behandeln gedenkt. Bis das unter Dach ist, wird es eben länger dauern als erträglich ist. Daher war der Dringliche Bun-

desbeschluss nötig. Es war auch nötig, dass der Regierungsrat rasch gehandelt hat. Es war unmöglich, alle Gemeinden zu befragen.
Der Sprecher der bernischen Gemeinden hat seine Meinung sachlich kundgetan. Ich darf jetzt vielleicht die Meinung der grössten Gemeinde des Kantons mitteilen. Ich lese aus einem Schreiben des Stadtpräsidenten an Professor Probst vor. Dieser Professor ist in Fragen der Regionalverbände kompetent. Zwar sagte der Baudirektor, diese Verbände hätten an sich keine Kompetenzen. Aber sie haben schon einiges gearbeitet, besonders auch für die Gemeinde Bern. Professor Probst erhielt am 19. April folgenden Brief: «Die im Dringlichen Bundesbeschluss festgelegte Frist war vorsätzlich kurz gehalten, weil man befürchtete, dass durch die Gewährung einer verhältnismässig langen Vorbereitungszeit nicht wieder gut zu machende Schäden hätten eintreten können. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat sich auf meinen Antrag von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, dass es den zuständigen kantonalen Behörden nicht möglich sein werde, mit jeder Gemeinde Rücksprache zu nehmen und von Fall zu Fall die Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses zu untersuchen. Da wir wohl zu Recht annahmen, dass das Kantonale Planungsamt die planerischen Gesichtspunkte genügend berücksichtigen werde, bestand für uns kein Anlass, in diesem ersten Stadium ein Mitspracherecht der Gemeinde zu verlangen. Wesentlich schien uns dagegen die Möglichkeit der Grundeigentümer, Einsprache zu erheben, ein Recht, das ihnen auch zugestanden wurde. Ich möchte nicht verschweigen, dass der Gemeinderat der Stadt Bern die heftige Kritik gegen das Vorgehen der Kantonalen Baudirektion nicht billigen konnte, weil die sachlichen Voraussetzungen dafür fehlen. Nach unserer Meinung sollte man sich hüten, bei der Anwendung des Dringlichen Bundesbeschlusses allzu viele Hindernisse aufzubauen, denn sonst müssen erhebliche Zweifel daran entstehen, ob das zurzeit in Beratung stehende Raumplanungsgesetz überhaupt eine praktische und wirksame Anwendung finden wird.» Das ist ein Passus aus der Meinungsäusserung des Gemeinderates der Stadt Bern zuhanden der bernischen Gemeinden.
Ich danke nochmals dafür, dass rasch gehandelt worden ist und nicht auf Einsprachen Rücksicht genommen wurde. Hätte man das getan, wäre man nicht vorwärts gekommen. Es geht hier nicht um Bagatellsachen, sondern um die Schicksalsfrage unseres Landes. Das ist keine Dramatisierung, sondern Tatsache. Hier muss man handeln und den Zeitpunkt ausnützen, damit etwas vorgekehrt wird.

Rindlisbacher. Wenn ein Vorgesetzter seinem Chauffeur befiehlt, in unverhältnismässig kurzer Zeit nach Zürich zu fahren, und wenn der Chauffeur den Befehl ausführt, ins Schleudern gerät und verunfallt, machen sich beide schuldig, der Vorgesetzte, weil er einen dummen Befehl gegeben hat, der andere, weil er ihn zu pflichteifrig ausgeführt hat. Eine solche Situation haben wir hier. Die primäre Frage ist die, ob sich die Regierung des löblichen Standes Bern inskünftig erlauben darf, dem Bund zu sagen, die und die Frist sei unvernünftig kurz angesetzt, man könne sie nicht einhalten. – Herr Schweizer sagt, es bestehe eine Notsituation, die rasches Handeln erfordere. Ich bin gleicher Meinung, aber zwischen vernünftig raschem Handeln und der unvernünftigen Ausführung eines Befehls besteht ein wesentlicher Unterschied. Wenn man sagt, man habe für fast 500 Gemeinden nur 135 Tage Zeit gehabt, die Bediensteten des Kantons hätten Tag und Nacht gearbeitet, glaube ich das. Aber gerade das zeigt, dass in der unverhältnismässig kurzen Zeit keine vernünftige Arbeit hat resultieren können. Die Leute wurden überfordert. Man musste deutsche Studenten als Hilfskräfte anfordern. Auch das beweist, dass die Regierung im Laufe der Arbeiten merkte, dass sie etwas unter Zeitdruck ausführen muss, das im Ergebnis von Anfang an gefährdet war, weil die richtige Ausführung in der kurzen Zeit eben nicht möglich war. Ich ziehe den Schluss, die Berner Regierung möge folgende Stellung einnehmen: Die Berner Regierung ist nicht verpflichtet, einen unvernünftigen eidgenössischen Befehl unter Zeitdruck auszuführen. Sie dürfte es wagen, in der Eidgenossenschaft zu sagen, man werde das ausführen, brauche aber mehr Zeit.
Ist es tragbar, künftig die Gemeinden derart zu übergehen? Zugegeben, die Regierung stand vor der taktischen Frage, ob Angesichts des Zeitdruckes die Gemeinden vorgängig informiert werden könnten, oder ob dies erst nachher geschehen könne. Hier wurde offensichtlich falsch entschieden.
Oberstdivisionär Bietenholz, inzwischen verstorben, hat seinerzeit über die Führungsprobleme folgendes gesagt: Jedem, dem man eine Aufgabe überträgt, gibt man gleichzeitig einen Blankocheck in die Hand, Fehler machen zu dürfen. Nur wenn er mehrmals die gleichen Fehler macht, hat man dem falschen Menschen Vertrauen gegeben. – Auch die Berner Regierung und ein einzelner Regierungsrat darf Fehler machen; er hat von uns den Blankocheck. Aber er darf nicht mehrmals den gleichen Fehler machen. Das Fazit ist, dass man mit den Gemeinden zusammenarbeiten muss. Ich sagte schon früher, die Informationspolitik müsse verfeinert werden. Hier wurde wieder einmal vergröbert. Man suchte Mittel und Wege, aber man fand nicht die richtigen. Hier hätte man unbedingt besser informieren müssen. Bei Verwendung der Schneepneus, Spikes usw. hat man Fristen gesetzt, hat die Presse zur Information herangezogen, und diese hat die Fristen bekanntgegeben. Im Falle der provisorischen Raumplanung hätte man in ähnlicher Weise die Gemeinden und auch die Behörden erheblich besser informieren können.
Wir vernahmen mit etwelcher Genugtuung, mit Ausnahme von Punkt 6 der Motion der SVP-Fraktion sei alles erfüllt. Gedenkt man im Sinne von Ziffer 5 der Motion eine Nachfrist zu setzen, damit der Hinterste weiss, dass er gegen die Schutzpläne noch Einsprache erheben kann? Das ist unbedingt nötig. Ich anerkenne, dass der Baudirektor an der Pressekonferenz erklärte, man wolle tolerant sein, wolle nicht in Formalismus machen. Heisst das, dass man jedem, dem man etwas gesagt hat, in Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen will, oder heisst es, man wolle ein klares rechtliches Verfahren einhalten? Da gibt es meiner Meinung nach nur das, dass man eine Nachfrist setzt. Die Pläne wurden im Massstab 1 : 25 000 erstellt. Die Zonen wurden mit dicken Strichen gezeichnet, sodass man für zahlreiche Grundstücke nicht erkennen konnte, in welcher Zone sie sein werden. Das sollte man in Ruhe anschauen können, und die, die noch keine Einsprache erhoben haben, sollten es tun können. So kann das Vertrauen wieder hergestellt werden. Das muss geschehen.
Der Baudirektor sagte, man könne einem Angeschuldigten mildernde Umstände zuerkennen. Ich tue das. Nicht er allein ist schuldig, sondern vielleicht der Ge-

samtregierungsrat. Der Plan ist ja vom Gesamtregierungsrat gebilligt worden. Offenbar haben alle Regierungsräte den Plan zu wenig gründlich studiert. Wir wollen die mildernden Umstände zubilligen. Es kommt nicht zu einem Freispruch, wir werden aber wahrscheinlich den «Bedingten» gewähren, werden eine Bewährungsfrist ansetzen, und wenn es schliesslich gelingt, im Einspracheverfahren das Vertrauen wieder herzustellen, können wir am Schluss sagen, es sei doch noch recht herausgekommen.

Meyer (Langenthal). Wir im Oberaargau und speziell weite Bevölkerungskreise von Langenthal hatten an der Schutzzonenübung nicht eitel Freude. Nach langen Geburtswehen wurde in unserer Gemeinde einem Strassenrichtplan im Verhältnis von 2 : 3 zugestimmt. Dem ging ein Kampf mit viel Unannehmlichkeiten für die Behörden voraus, und das hat auch recht viel Geld gekostet.
Dank mehrjähriger, kluger Informationspolitik der Behörden, unter der Aegide unseres Grossratskollegen Hans Ischi, Gemeindepräsident, und der Planungskommission hat im Volk viel goodwill für eine seriöse, verantwortungsbewusste Planung geschaffen werden können, der zu einem positiven Abstimmungsergebnis geführt hat. Zudem hat sich die Gemeinde Langenthal wie viele andere Dörfer im Oberaargau bemüht, auf Grund langjähriger Erfahrung und Überlegungen Zonenpläne auszuarbeiten, die der Allgemeinheit dienen. Die Gemeinden fühlen sich nun durch das eigenmächtige Vorgehen der kantonalen Instanzen bei der Schutzzonenbestimmung übergangen und begreifen es kaum, dass sie nicht frühzeitiger begrüsst wurden.
Ich weiss, es war nicht leicht, den Auftrag des Bundes zu erfüllen. Die Baudirektion hatte sehr wenig Zeit. Trotzdem glaube ich, es seien Pannen vorgekommen, die kaum passiert wären, wenn man genügend Zeit zur Verfügung gehabt hätte.
Nun aber ist die Übung über die Bühne gegangen. Ich bin überzeugt, dass am Schluss ein annehmbares Resultat herausschaut, wodurch der verlorene Planungsgoodwill bei der Bevölkerung und bei den Gemeindebehörden wieder etwas aufpoliert wird.
Ich danke dem Baudirektor und seinen Mitarbeitern für das Verständnis, das sie heute zeigen, weiss ich doch, dass die Raumplanung für unsere Zukunft sehr wichtig ist.
Wie Kollege Würsten trefflich geschildert hat, ist die ganze Angelegenheit der Schutzzonen ein massiver Eingriff ins private Eigentum. Ich war angesichts der Tragweite des Planes überrascht zu vernehmen, dass gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zum Vollzug des Bundesbeschlusses über die dringlichen Massnahmen der Raumplanung im Kanton Bern die Einspracheentscheide der kantonalen Baudirektion nur mit einer Beschwerde beim Regierungsrat anfechtbar sind und dass nach meinen Erkundigungen das Weiterziehen an das Verwaltungsgericht, wie das in andern Kantonen möglich ist, ausgeschlossen ist. So bleibt in einem Streitfall nur der Weg über das Bundesgericht offen, der aber für den einfachen Bürger kaum gangbar ist. Im Zeitalter der Gewaltentrennung ist es störend, dass die verordnende Behörde in einer so wichtigen Sache gleichzeitig als einzige Rekursinstanz im Kanton Bern funktioniert.
Bevor ich hierüber einen parlamentarischen Vorstoss einreiche, möchte ich von Regierungsrat Schneider erfahren, warum für die Entscheide über die Rekurse in der Angelegenheit nicht wie für andere Gebiete eine verwaltungsunabhängige Rekursinstanz eingesetzt wurde, durch welche der Einsprecher nicht allein auf das Wohlwollen der Baudirektion und des Regierungsrates angewiesen wäre.
Ich danke Regierungsrat Schneider zum voraus für die erschöpfende Auskunft über das Einspracheverfahren und hoffe, er könne zusichern, dass eine verwaltungsunabhängige Rekursinstanz geschaffen werde.

Stauffer (Gampelen). Ich möchte nicht so hart in die Kerbe hauen wie die Vorredner. Der Baudirektor bezweifelt nicht, dass die Bereinigung der aufgelegten Schutzzonenpläne nötig ist. Man hat eine Rekursfrist gewährt. Sie war allerdings zu kurz. Wenn diese Frist länger gewesen wäre, wären weniger Rekurse eingelangt, weil man dann manches hätte vor Fristablauf abklären können. Nun wurde, so viel ich weiss, in vielen Fällen rein vorsorglich Rekurs eingereicht. Es hat an der Zeit zur Prüfung gefehlt.
Im gesamten ist man einverstanden, dass etwas vorzukehren ist. Aber über das Vorgehen scheiden sich die Geister.
Ich verteidige hier die Regionalplanungsverbände. Gewisse Verbände haben seit Jahren gearbeitet. Sie mussten viele Unterlagen beschaffen. Die Gemeindeschreiber sind ja ohnehin meist mit Arbeit überlastet. Die Gemeinden leisten diese Arbeiten ohne Entschädigung. Ausserdem sind der Bund und die Kantone ohnehin mit ihren Subventionen im Rückstand. Wenn man reklamiert, wird entgegnet, zuerst müsse alles abgeschlossen und nachgeprüft sein. Inzwischen müssen wir Zinsen für fremdes Geld bezahlen. – Man hat in der Planungsangelegenheit die Regionalplanungsverbände nicht gefragt. Mit diesen hätte man reden sollen. Wir begreifen, dass man nicht mit jeder Gemeinde verhandeln konnte. Man wird entgegnen, man habe mit unserem Regionalplaner gesprochen. – Die politische Behörde des Regionalplanungsverbandes wurde aber nicht begrüsst. Wir wussten wie alle andern überhaupt nichts. Dann steht man mit abgesägten Hosen da, wenn man den Leuten Red und Antwort stehen muss. Wenn wir erklärten, wir hätten nicht mehr gewusst als jeder andere Bürger, so heisst es, wozu wir denn eigentlich besoldet würden – Man hat uns im Stich gelassen.
Gesamthaft hätten wir gerne Grundsätzliches über die Schutzzonen gesagt. Z. B. sind wir der Ansicht, dass man in den Städten und Vororten noch heute allzu viel Raum belässt, um weiterzubauen. Man stellt Block an Block, längs stark befahrenen Autostrassen, statt dort grüne Streifen zu belassen und Bäume zu setzen. Das würde einiges von den Abgasen abhalten. Statt dessen entvölkern sich Gebiete, die leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bedient werden könnten. Dort wo man bereits fast erstickt, wird weiter gebaut, und weiter aussen geschieht nichts. Unsern Dorfkern hat man eingerahmt. Da darf nicht mehr gebaut werden. Der Gemeindeschreiber wollte dort ein Einfamilienhaus bauen. Man entgegnete ihm, jener Teil sei genug besiedelt, man dürfe dort kein Haus mehr bauen. Dabei haben wir gar nicht die Auffassung jenes Gebiet sei zu dicht besiedelt.
Ich hoffe, vieles werde wieder gut gemacht. Ich warte mit Ungeduld auf die Aussprache mit der Baudirektion.

Schindler. Wir sind in einer ungewohnten Situation. Nach einem vergnügten Abend haben wir eine Debatte,

die an Giftigkeit alles überbietet, was ich in diesem Rat bisher erlebt habe. Wenn ein Jurist hieher kommt und die Berner Regierung und den Baudirektor im besonderen anklagt, weil sie eine gesetzliche Weisung des Bundes einhalten, und wenn man sagt, das sei Kadavergehorsam, komme ich nicht mehr mit. Das muss ich scharf zurückweisen. Gerade Herr Hügi, der aus einer Fraktion kommt, die Gesetz und Ordnung vertritt, wird nicht eine doppelte Legalität wünschen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass Kollege Rindlisbacher die Berner Regierung und den Baudirektor im besondern auf die Anklagebank setzt, nur weil Einsprachen erfolgt sind. Er meint, die Berner Regierung hätte sich eigenmächtig gegen einen Bundesbeschluss vergehen dürfen. Er hat das mit dem Bild des Chauffeurs illustrieren wollen. Ich möchte beim Bild des Verkehrs bleiben. Wenn man aus Unachtsamkeit – eine solche ist vielleicht jedem von Ihnen schon passiert – die Geschwindigkeit überschreitet, drückt man auf die Bremse. Genau das ist hier geschehen. Wir haben in der Schweiz eindeutig die Geschwindigkeit überschritten. In den letzten 25 Jahren haben wir ungefähr gleich viel gebaut wie in der ganzen vorangehenden Geschichte.

Wenn wir weitere zwei bis drei Jahre warten, bis wir die Angelegenheit in vernünftige Bahnen lenken, entstehen irreparable Schäden. Das muss man feststellen, wenn hier der Berner Regierung der Prozess gemacht wird, weil sie einen dringlichen Bundesbeschluss befolgt hat. – Schon gestern sagte Herr Gerber, die Idee der Planung habe in vielen Gebieten des Kantons nicht Fuss gefasst. Glauben Sie, den Planungsgedanken zu fördern, wenn Sie in diesem Stil um Formsachen diskutieren, während es um das Materielle geht? Es wäre nicht ehrlich, zu sagen, man befürworte die Raumplanung, dann aber aus formalistischen Gründen alles abzulehnen.

Wir haben im Mittelland unsere Stalin-Alleen, haben total verbaute, unzugängliche alte Dorfkerne; jedes Bauernhaus wurde mit Bauten so sehr verstellt, dass es schliesslich auch noch weg muss. Ich könnte Ihnen Beispiele zeigen. – Wir haben auch verbaute Seeufer, die nicht mehr allgemein zugänglich sind. Weitere Ufer werden verbaut, wenn wir dem nicht Einhalt gebieten. – Darum musste die Raumplanung erfolgen. Man kann diskutieren, ob in allen Teilen geschickt vorgegangen wurde. Ich verstehe es, wenn Herr Gerber sagte, der Kanton hätte eine längere Frist anbegehren sollen. Aber ich kann es nicht gutheissen, wenn gesagt wird, der Kanton hätte sich eigenmächtig über die Frist hinwegsetzen sollen.

Der befristete Bundesbeschluss will dort eine Atempause eintreten lassen, wo weitere Gefährdungen vorhanden sind. Diese Pause ist nötig. Sie muss dazu benutzt werden, die Planung, auch die der Gemeinden, zu überdenken. Wir haben Gemeinden mit sechs bis sieben Jahre alten Planungen, die aber schon überholt sind.

Es waren klare Richtlinien vorhanden, und es herrschte keine Willkür.

Es wurde unterschwelig viel Ausländerfeindlichkeit betrieben; man hat kritisiert, dass ausländische Studenten zur Mitarbeit beigezogen wurden. – Im ersten halben Jahr hat sich eine Reihe von Organisationen zur Verfügung gestellt; Architekten, Baufachleute usw. haben ein Inventar der gefährdeten Gebiete und Objekte aufgenommen. Das Material haben sie im Herbst des letzten Jahres dem Kantonalen Planungsamt zur Verfügung gestellt. Mitgearbeitet haben z. B. die Berner Wanderwege, der Berner Naturschutzverband, der Berner Heimatschutz. Es wurden etwa 5000 freiwillige hochqualifizierte Arbeitsstunden von Fachleuten geleistet. Das Planungsamt hatte den Raster zur Verfügung. Es musste nicht jeder Quadratmeter zwischen der Ajoie und der Grimsel aufgesucht werden. Man wusste, wo anzusetzen war. Bei der Korrektur all der Pläne, die eingereicht wurden, sind auch Fachleute, die sonst nicht beim Planungsamt angestellt sind, zum Zuge gekommen. – Das muss man auch sagen, besonders wenn die Situation derart «giechtig» wird.

Ich glaube nicht, dass die Zahl der Einsprachen – die wahrscheinlich wesentlich kleiner ist als die Kreise glaubten, die zunächst die Angelegenheit derart hochspielten – dazu verleiten kann, zu sagen, die Planung sei schlecht gewesen, oder, wie Herr Rindlisbacher sagte, es sei keine vernünftige Arbeit geleistet worden. In sehr vielen Fällen sind wir dankbar für das, was erarbeitet wurde. Auch weite Bevölkerungskreise sind dankbar.

Die Information lässt sich in jedem Fall verbessern. Wahrscheinlich hätte sich in der Beziehung dies oder jenes vorkehren lassen. Man wusste jedoch, was auf uns zukommt. Wenn man daran so brennend interessiert war, hätte man sich um die Planung kümmern dürfen, wie es die drei Organisationen, die ich vorhin nannte, von sich aus taten. Diese haben von sich aus die Mitarbeit angeboten.

Wir wollen der Berner Regierung nicht den Prozess machen, im Gegenteil, sie verdient Dank, dass sie auf die Bremse getreten ist und den Weg gefunden hat, dass sich die Gemeinden, wenn sich Streitigkeiten ergeben, in aller Ruhe äussern können. Die Situation ist ungewöhnlich. Wir haben ein ungewöhnliches Verfahren wählen müssen. Wir wollen uns jetzt nicht in der Art, wie es hier geschehen ist, über Verfassungsfragen streiten.

Lerch (Thun). Ich stelle nicht etwa das Ziel des dringlichen Bundesbeschlusses und der Raumplanung in Frage. Das hat auch die Motion der SVP-Fraktion nicht getan. Man muss versuchen, das Ziel zu erreichen, aber der Weg wird nicht einfach sein.

Der Auftrag des Bundes an die Kantone war nicht leicht zu erfüllen. Wir anerkennen die grosse Arbeit der Baudirektion. Ich gestatte mir in dem Zusammenhang aus meiner Sicht zwei kritische Bemerkungen.

Nach meiner Meinung hatte der Baudirektor und auch die Berner Regierung wenig Vertrauen ins neue Baugesetz, das im Kanton Bern seit einiger Zeit gilt. Das Baugesetz ist fortschrittlich, bietet die Rechtsmittel um das, was durch den Bundesbeschluss und die Raumplanung als Ziel anvisiert wird, zu verwirklichen. Ich verweise auf das Bauverbot im übrigen Gemeindegebiet. Wir kennen die Auswirkungen, wissen, welche Massnahmen man mit dem Bauverbot ergreifen kann. Es gibt Ausnahmebestimmungen, aber auf jeden Fall brachte uns das Baugesetz einschneidende Massnahmen.

Sodann können die Gemeinden aufgrund von Artikel 56 des kantonalen Baugesetzes Einsprache erheben, wenn ungenügende Bauvorschriften bestehen, oder wenn wichtige öffentliche Interessen, insbesondere der Ortsplanung, beeinträchtigt sind. Das ist ein wichtiges Instrument.

Ich bin der Auffassung, dass man bei der Aufstellung der provisorischen Schutzzonen auf die Bauzonen-

pläne der Gemeinden wenig Rücksicht genommen hat. Die Bauzonenpläne der Gemeinden sind unterschiedlich, gemäss den Unterschieden zwischen Stadt und Land. Besonders in den grösseren Gemeinden bestehen Zonenpläne, die auch für die baupolizeilichen Vorschriften massgebend sind.
Im Rahmen des neuen Baugesetzes haben verschiedene Gemeinden Überbauungspläne, Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften vorbereitet; zum Teil stehen diese Pläne in Vorprüfung beim Kanton.
Mich hat überrascht, dass in gewissen Fällen die Instanz, die das Vorprüfungsverfahren durchführte, nachher das Gebiet, über das die Pläne hätten gemacht werden sollen, unter Schutz gestellt hat. Das ist ein Widerspruch; da wird man im Einspracheverfahren Lösungen finden müssen. Man wird diese Folgen mildern müssen. Man darf nicht vergessen: Wenn man zu weit geht, zu viele Gebiete unter Schutz stellt, die man im Einspracheverfahren wieder freigeben muss, hat das für alle Beteiligten, die Bauherren, die Gemeinden usw., grosse Folgen.
Ich schliesse mit einem positiven Aspekt. Ich komme aus einer Gemeinde, welche die Einspracheverhandlungen in bezug auf die Gemeindeeinsprachen schon hat durchführen können. Das hat sich aus gewissen Umständen ergeben; Thun war eine der ersten Gemeinden, die an die Reihe kamen. Ich möchte allen Herren, die die Einspracheverhandlungen durchführen halfen, attestieren, dass die Verhandlungen speditiv, objektiv, und sachkundig durchgeführt wurden. Bis auf einen Punkt konnten wir die Gemeindeeinsprachen erledigen; die Aufrechterhaltung jenes Punktes war begründet. – Ich hoffe, dass bei den Verhandlungen in allen Gemeinden die gleiche Verhandlungsart Platz greife. So besteht Gewähr, dass die Richtlinien, die in der Motion aufgestellt sind (Prioritätsordnung usw.) verwirklicht werden. Dann führen wir die schwierige Übung zu einem guten Ende.

Günter. Ich komme mit dem nicht alltäglichen Anliegen, die Regierung in Schutz zu nehmen. Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung sind wahrscheinlich die beste und fortschrittlichste Aktion, die die Berner Regierung seit längerer Zeit durchgeführt hat. Mit bewundernswertem Eifer und nicht bernischem Tempo hat der Regierungsrat den Plan der provisorischen Schutzgebiete in Kraft gesetzt. Der Plan wurde vorher in anstrengender Arbeit vom Kantonalen Planungsamt, zusammen mit dem Verband Berner Wanderwege und andern gemeinnützigen Organisationen ausgearbeitet.

Dass die Ausscheidung der Gebiete schnell hat erfolgen müssen, ist jedem klar. Ein Vernehmlassungsverfahren nach klassischem Muster hätte zu unübersehbaren Landspekulationen derer geführt, die informiert waren.
Darum habe ich das Gefühl, der Punkt 6 der Motion Gerber könne in der Form nicht angenommen werden.

Der Widerstand der betroffenen Landbesitzer – ich habe das auch von direkt Betroffenen gehört – wäre so gross gewesen, dass man den Plan nie oder nur mit jahrelanger Verzögerung hätte in Kraft setzen können. – Der Plan enthält Fehler. Aber das ist kein Grund, dagegen Sturm zu laufen, sondern man kann der Regierung nahelegen, Fehler zu berichtigen, und sie ist ja dazu bereit. Der Landesring hofft, dass die Regierung jetzt nicht Angst vor dem eigenen Mut kriegt, sondern standhaft bleibt und das Projekt nicht verwässert, auch wenn von finanziell starker Seite grosser Druck ausgeübt wird.
Ich habe in der Nr. 73 des «Bund» gelesen: «Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Bern fordert in einer Eingabe die bernische Regierung auf, die generelle Aufhebung des kantonalen Planes der provisorischen Schutzgebiete zu erwirken ...». Ich frage, ob die SVP nach wie vor dazu stehe. Heute wird nicht direkt hierüber gesprochen. Ich nehme an, die Eingabe sei nicht zurückgezogen worden.
Wir haben alle den Artikel des Geschäftsausschusses der Bernischen Gemeinden erhalten. Ich wurde von einem Vorstandsmitglied informiert, dass das, was wir zugestellt erhielten, vom Geschäftsausschuss angefertigt und unterzeichnet wurde. Das Schriftstück stammt nicht vom Gesamtvorstand, und natürlich auch nicht von allen Gemeinden. Es ist paradox: Man verlangt von der Regierung mehr Information, verlangt, dass die Gemeinden begrüsst werden, und im gleichen Verband verschickt der Geschäftsausschuss ein Schreiben von derart grosser Tragweite, ohne die Gemeinden zu begrüssen. Das sollte man auch noch klarstellen.
Wir sind ob der Haltung der SVP enttäuscht. Aus allem merkt man, dass sie sich zum Sprachrohr der Spekulation macht. Ich habe das Gefühl, dass die Bemühungen, den Schutzzonenplan zu Fall zu bringen oder ihn wesentlich einzuschränken, nicht im Interesse der Allgemeinheit, sondern im Interesse derer erfolgen, die vom Landverkauf leben.
Damit die Situation klar ist, beantrage ich, die Motion Gerber in den Punkten 1 – 5 anzunehmen und den Punkt 6 zurückzuweisen. Ich beantrage, über die Motion in zwei Teilen abzustimmen. Der Regierungsrat will den Punkt 6 nicht annehmen. Wir müssen vermeiden, dass man nachher nicht weiss, ob die Motion mit Einschränkungen angenommen worden sei oder überhaupt nicht. Wenn wir getrennt abstimmen, haben wir Klarheit.

Reber. Wenn wir das Rad der Zeit zehn Jahre zurückdrehen könnten, würde man verschiedenes anders machen. Wir hatten gestern eine Strassenbaudebatte, haben Gutachten erstellen lassen, und doch erwies sich die Situation als falsch. – Ich stehe für die provisorischen Schutzgebiete ein. Herrn Günter muss ich aber entgegnen: Es ist nicht die SVP oder ihre Mitglieder, die die Spekulation gefördert haben; das liegt auf ganz anderer Ebene.
Dem Planungsstab winde ich in dem Sinn ein Kränzlein, dass er die Aufgabe nicht böswillig erfüllt hat. Dass gewisse Herren mitgearbeitet haben, die nicht Schweizer sind, wurde schon erwähnt.
Wir haben ein modernes Baugesetz, vielleicht das modernste der Schweiz.
Was im Volk diskutiert wird, ist die Angelegenheit des Bundesrechtes. Wie sieht es in andern Kantonen aus? Das ist die konkrete Frage, die ich an den Baudirektor richte. Bern ist in der Angelegenheit rassig vorangegangen. Wie sieht es im Tessin, im Wallis, in der Waadt aus? Darüber laufen Diskussionen. Ich möchte, dass alle Kantone gleich vorgehen.
Zur Information der Gemeinden: Ich bin mit dem Baudirektor nicht ganz einverstanden; die Information der Gemeinden und der Grundeigentümer war mangelhaft. Ich war einmal Gemeindepräsident. Man hat Land für die Verbreiterung der Staatsstrasse erworben. Es ging um 2 Franken pro m². Zwei Grundeigentümer wurden vom Gemeindeschreiber nicht begrüsst, und darum ver-

säumte ich mit dem Handel manchen halben Tag, weil Misstrauen entstanden war.
Man hat bei der Gestaltung der Angelegenheit nicht auf alles Rücksicht nehmen können. Aber die Statthalter hätte man nicht umgehen sollen.
Nun kennen wir die Situation. Ich bin nicht der Auffassung, dass wir hier die Regierung verteidigen müssen. Wir sind für die Aussprache da, und wir werden uns in den Einspracheverhandlungen finden, davon bin ich überzeugt.
Herr Schindler sagte, vor sechs bis sieben Jahren hätten die Gemeinden Zonen bestimmt, die genehmigt worden seien. Das stimmt. Aber man muss nun gewisse Verschiebungen vornehmen, und das ist möglich. Aber wahrscheinlich sind in mancher Zone Kosten entstanden. Wie steht es mit der Abgeltung? Darüber wurde überhaupt noch nicht gesprochen. Wahrscheinlich geht es nicht ohne gewisse Abgeltungen; denn der Eingriff ins Privateigentum besteht.

Michel (Gasel). Ich bejahe grundsätzlich die Raumplanung; denn so wie bisher kann es nicht weitergehen. Ich habe Flugblätter aus den Wahlen der letzten 30 Jahre gesammelt. Daraus lässt sich eine merkwürdige Entwicklung verfolgen. Man lobte immer die aufstrebenden, sich ausdehnenden Gemeinden, und alle Parteien und Behörden freuten sich ob solcher Entwicklung. Nur die galten als tüchtige Gemeindebehörden, die eine steile Entwicklungskurve nachweisen konnten. – Jetzt sind wir in Entwicklungsunpässlichkeiten und man fragt langsam nach den Ursachen. Man sollte bei der Würdigung des Resultates dann nicht sagen müssen – wie es anscheinend für die Konjunkturdämpfungsmassnahmen zutrifft –: Ausser Spesen nichts gewesen.

Ich beglückwünsche den Regierungsrat, wenn er in der Besinnungspause, welche durch die Planungszonen geboten wird, etwas zustande bringt. Die Gebiete, die wir aus der verfahrenen Situation retten wollen, sollten aber schliesslich nicht die sein, die am Schlusse der Waschübung am nässesten bleiben. Wir haben Bedenken, dass die Abgeltung nicht mit der Konsequenz durchgeführt wird, dass die Gebiete schliesslich das darstellen, was wir zum Leben und Wohnen für das ganze Land erhalten wollen. Diese Gebiete dürfen sich nicht entleeren, was aber der Fall sein wird, wenn sie wirtschaftlich immer mehr als Stiefkinder behandelt werden. Dieser Übung muss ebenso grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden, wie der vorliegenden Angelegenheit.

Guggenheim. Gestern wurden Blumen verteilt. Ich möchte in meinem Namen, darf es sicher für die grosse Mehrheit meiner Fraktion tun, dem Baudirektor, dem Regierungsrat und dem Kantonalen Planungsamt herzlich danken. Durch ihr rasches Handeln in der Angelegenheit haben sie Hoffnungen geweckt, die schon fast verloren gegangen sind. Wer durch unser Land reist, stellt fest, wie es Herr Schindler gesagt hat, wie hässlich unsere Landschaft geworden ist, weil in den letzten Jahrzehnten viel Schönes zerstört wurde. Nur rasches Eingreifen könnte in uns die Hoffnung erwecken, dass weiterer Schaden verhindert wird.
Ich will einer Behauptung widersprechen: Viele Gemeinden sind, im Gegensatz zu dem, was viele meiner Kollegen, vor allem die von der SVP-Fraktion behauptet haben, dankbar, dass die Spekulation wenigstens kurzfristig verhindert werden kann und ihr Gemeindegebiet nicht noch mehr verunstaltet wird.
Die Einspracheverhandlungen haben gezeigt, dass positive Ergebnisse erzielt werden können und dass viele Gemeindebehörden enttäuscht sind, dass zu wenig Gemeindegebiet als Schutzzone erklärt wurde, und sie verlangen deren Ausdehnung.
Der dringliche Bundesbeschluss gestattet uns, von heute an gerechnet, eine Atempause von ca. zwei Jahren. Während dieser Zeit haben wir die Chance, in gemeinsamer Arbeit in der Ortsplanung, inklusive Finanzplanung, mit der Regionalplanung und zusammen mit dem Kanton, in den nächsten zwei Jahren von unserer Landschaft das zu retten, was wir überhaupt noch retten können. Dafür danke ich all denen, die sich eingesetzt haben.

Martignoni. Wenn jemand erklärt, er sei grundsätzlich für etwas, heisst das gewöhnlich, dass er im allgemeinen dafür ist, im Detail der Druchführung aber dagegen.
Unsere Fraktion ist nicht nur grundsätzlich, sondern auch in den Einzelheiten für die Durchführung der Raumplanung. Wir begrüssen es, dass entsprechende Massnahmen getroffen werden. Das erkläre ich nicht nur hier, sondern das steht auch im Programm unserer Partei.
Wir sind mit Herrn Schweizer durchaus einverstanden, dass es hier um eine Schicksalsfrage des Landes geht. Mit zunehmender Bevölkerungsdichte muss in unserem Lande nicht nur die Verfügungsfreiheit über den Boden, sondern auch in anderer Hinsicht müssen die Freiheiten des Einzelnen notgedrungen eingeschränkt werden. Das ist ein Naturgesetz: Je mehr Menschen auf engem Raum zusammenleben müssen, desto mehr müssen sie sich organisieren. Bis zu diesem Punkt sind wir mit allen, die hier gesprochen haben einverstanden.
Unsere Partei hat eine Eingabe gemacht, die nachher in der Presse und in verschiedenen Verlautbarungen starke kritische Beachtung fand. Die SVP hat verlangt, dass die Schutzzonenpläne neu erstellt werden. Ich möchte jetzt Herrn Günter antworten. Er hat vielleicht gesehen, dass die Fraktion die Eingabe nicht übernommen hat, sondern sie hat eine Motion eingereicht, über die wir heute diskutieren, und die den wesentlichen kritischen Punkten der Schutzzonenübung Rechnung trägt. Warum das? In der Zwischenzeit ist an der Pressekonferenz des Baudirektors verschiedenes zugesichert worden, das wir anerkennen. Man hat zugesichert, man wolle der Regional- und Ortsplanung Rechnung tragen, aber auch den berechtigten Einwendungen der privaten Eigentümer.
Auch in andern Kantonen hat man es zustande gebracht, mit den Gemeinden zu reden. In andern Kantonen, z. B. im Graubünden, das flächenmässig noch grösser ist als der Kanton Bern, hat man vorher mit allen Gemeinden gesprochen. Wir wollen anerkennen, dass es schwierig gewesen wäre, mit allen bernischen Gemeinden vorher zu reden. Aber dass man nicht einmal mit den Regionalverbänden Kontakt aufgenommen und die Regionalplanungen nicht berücksichtigt hat, hat doch in weiten Kreisen Aufsehen erregt.
Nicht nur in der SVP, sondern auch im Jura sind kritische Äusserungen gefallen. Ich zitiere aus einer welschen Zeitung: «Zone protégé. On attend l'avalanche. Situation grave. La situation peut être qualifiée de grave, le mécontentement étant général.»
Es ist keine Erfindung der SVP, wenn man hier Kritik anbringt. Anderseits wurden Eingaben unserer Partei

sehr heftig kritisiert. Beispielsweise hat die «Berner Tagwacht» unter dem Titel «Scheinheilige und Saboteure» unsere Partei sehr heftig angegriffen. Das weise ich zurück. Wir haben in unserer Eingabe deutlich erklärt, dass wir durchaus mit der Raumplanung einverstanden sind. Wir haben darauf hingewiesen, dass Möglichkeiten bestehen, die entsprechenden Schutzzonen auszuscheiden, ohne dass man das ganze Verfahren einleiten würde. Ich weise darauf hin, dass in der Verordnung der Regierung (Art. 9 der regierungsrätlichen Verordnung vom 24. Mai 1972 zum Vollzug des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung) die Möglichkeit geboten ist, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, die Gebiete auszuscheiden – schon vor Auflage des Planes über die provisorischen Schutzgebiete – und sie unter Schutz zu stellen, wenn sonst wesentliche Interessen der Raumplanung gefährdet wären. Es waren also Möglichkeiten vorhanden. Wenn die Fraktion heute nicht mehr die Aufhebung der Schutzzonenübung verlangt und wenn sie sich einverstanden erklärt, die Sache auf dem Wege der Einsprachebereinigungen zu liquidieren, will sie damit auch zum Ausdruck bringen, dass sie nicht nur grundsätzlich, sondern auch im Detail und mit der nötigen Härte, die die Angelegenheit mit sich bringt, einverstanden ist. Sie will damit auch anerkennen, dass durch die klärenden Darstellungen des Baudirektors, an der Pressekonferenz und heute auch im Rat, zum Ausdruck kam, dass man den Kritiken Rechnung tragen will. Der Baudirektor hat erklärt, er wolle keine Prestigeangelegenheit aufziehen. Uns geht es um das gleiche, wir wollen von unserer Seite auch keine Prestigesache machen, sondern uns geht es um die Sache als solche. Diese ist höchst wichtig. Darum sind wir der Meinung, dass mit einer entsprechenden Motion nicht nur der Sache, sondern insbesondere auch der psychologischen Situation im Volke Rechnung getragen wird. Ich möchte die Übung mit dem Auftrag in einer Kunstakademie vergleichen. Angenommen, dort sei eine Klasse vor einem grossen Kunstmaler versammelt und dieser erteile den Schülern den Auftrag ihre engere Heimat zu malen. Nun setzen sich die Schüler ans Werk, die einen früher, die andern später, andere haben vielleicht überhaupt noch nicht begonnen. Aber ein grosser Teil geht mit grossem Eifer ans Werk, hat das Tableau schon erstellt. Zu irgend einem Zeitpunkt kommt der grosse Meister mit dem Farbtopf daher, geht von einem Bild zum andern und macht da und dort Retuschen, und nachher geht er wieder heim. Nachdem entsprechende Protestreaktionen der Schüler erfolgt sind, erklärt der grosse Kunstmaler: Meine sehr verehrten Schüler, wenn es euch nicht passt, so kann man meine Retuschen wieder überstreichen. – Das ist die psychologische Situation der Geschichte. Es geht uns darum, dass die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden, dass in breitesten Volkskreisen die Bereitschaft vorhanden ist, dass die Raumplanungsgesetzgebung der Eidgenossenschaft anerkannt, gutgeheissen wird. Um nichts anderes geht es uns. Die ganze Übung mit den Terminnöten hat dazu geführt, dass in weiten Kreisen ein Misstrauen entstanden ist, das zu überwinden sehr schwer sein wird. Wenn unsere Motion dazu beiträgt, dass das Misstrauen verschwindet und die Bereitschaft in weitesten Kreisen und die Einsicht vorhanden ist, dass die Raumplanung wirklich durchzuführen ist, und wenn die entsprechenden Erklärungen abgegeben und Massnahmen der Regierung im Sinne unserer Motion durchgeführt werden, haben wir dem Gesamten einen Dienst geleistet. In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion gutzuheissen.

Krähenbühl. Der Grosse Rat hat heute wieder einmal ein erfrischendes Beispiel von Unkonformität gegeben. Selten sind durch alle Parteien so verschiedene Meinungen vertreten worden. Wir haben selten gesehen, dass z. B. aus der gleichen Partei kritische Interpellationen eingereicht und anderseits Blumen verteilt wurden. Es ist ungewöhnlich, dass ein freisinniger Sprecher von den Bänken des Landesrings offene Zustimmung erhält. Wir sehen, dass die Meinungen sehr geteilt sind. Mit Herrn Schindler bin ich nicht in allen Teilen einverstanden. Um beim Bild des zu schnell fahrenden Chauffeurs zu bleiben: Ich bin mit Herrn Schindler einverstanden, dass auch in unserem Fall das Auto zu schnell gefahren ist. Man hat bremsen müssen. Ich frage mich aber, ob das Bremsen hat in Form eines Stops stattfinden müssen, wodurch die Bremsen laut kreischten und die Räder Schleuderspuren hinterliessen. So kann man in guten Treuen verschiedene Meinungen vertreten. Ich bin der Meinung, das Bremsen allein, erfolge es behutsam oder brüsk, genügte nicht. Man muss für die Zukunft Gewähr bieten, dass eine Höchstgeschwindigkeit eingehalten werden kann. Dies ist in Zukunft nur möglich, wenn es uns gelingt, die Raumplanung zu Ende zu führen. Wir sind nämlich erst am Anfang der Gesetzgebung auf Bundesebene und auf kantonalem Boden.
Ich knüpfe an die letzte Bemerkung von Herrn Martignoni an: Es ist wesentlich, dass das Vertrauen wieder hergestellt wird, das durch das laut quitschende Bremsen stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.
Heute morgen wurde verschiedentlich von der Gemeindeautonomie gesprochen. Das ist keine heilige Kuh, aber sie ist auch heute noch ein wesentliches, entscheidendes Grundprinzip unserer staatlichen Struktur. Ich bin der Auffassung, dass die Gemeindeautonomie durch die Art, wie die Bremsübung stattfand, über Gebühr strapaziert wurde. Ich bin sehr dankbar, dass der Baudirektor zusichert, dass die Gemeinden zum Zuge kommen sollen und man die Gemeinden mindestens im Einspracheverfahren anhören will, danke auch für die Zusicherung, dass das Einspracheverfahren rasch und ohne grosse Schwierigkeiten durchgeführt werden wird.
Viele Gemeinden fühlen sich durch die Art des Vorgehens überspielt, um ihre Anstrengungen geprellt, die sie in guten Treuen in der Planung unternommen haben. Viele Gemeinden haben sehr seriös geplant und haben die Möglichkeiten genutzt, die das Baugesetz bietet. Diese fühlen sich durch die Art übergangen, wie der Dringliche Bundesbeschluss angewendet wurde. Ich bin froh, dass der Baudirektor zusichert, dass künftig die Gemeinden mehr ins Spiel kommen und so das Vertrauen wieder hergestellt werden kann.

Golowin. Im «Bund» stand, die SVP verlange vom Regierungsrat, dass er vom Bundesrat die Aufhebung der von ihm genehmigten Verfügung bezüglich provisorischer Schutzgebiete erwirke. – Davon ist abgerückt worden, weil die Empörung im Volke doch ziemlich gross ist. Aber einzelne Voten gehen etwas in der Richtung. Wenn immer die Agglomerationen gegen die Bergbauerngebiete und die Bergbauernkantone ausgespielt werden, ist zu sagen: Die Einheit der Bergbauerngebiete besteht nicht. Ich musste in Stanstad über die Landschaftsgärtner diskutieren. Aber so viel Ge-

fluch über die Bergbauern habe ich noch nie gehört wie in jenem Bergkanton. Ein paar Jungens sagten, man sollte für die Bergbauern eintreten, das seien liebe Leute. Andere sagten, sie sollten möglichst schnell verschwinden, wozu man sie überhaupt noch brauche, usw. In den Bergbauernkantonen besteht keine Einheit. Ich empfehle noch einmal das schöne Buch von Professor Jäggi. Warum er nicht an der Universität ist, darüber werden wir in der nächsten Session noch reden. Dort sind interessante Untersuchungen der Hochschule Bern enthalten. Dort können Sie lesen, wer in den sogenannten Bergbauerngebieten etwas zu sagen hat und wer nicht. Es sind nämlich nicht die eigentlichen Bergbauern; denn es sind nicht in erster Linie Bergbauerngebiete, sondern eher Touristengebiete. Wenn man für freie Räume in den Alpen kämpft, Landschaften, die die schönsten in Europa sind, geht es nicht gegen die Bergbauern, sondern auch für diese. Es ist gut möglich, bei der heutigen Entwicklung, dass die Bergbauern in ein paar Jahren auch in den Städten sitzen werden, genau wie schon heute ihre Söhne. Dann brauchen sie auch Luft und Sonne in den Bergen.

Es ist für mich als Schriftsteller heute sehr schön gewesen; noch nie sind so viele schöne Gleichnisse und Fabeln erzählt worden. Die Fabel vom Kunstmaler war sehr poetisch, auch die vom Chauffeur. Man könnte das unendlich ausspinnen. Der Chef des Chauffeurs ist offenbar der Staat und der Chauffeur ist die untere Instanz. Das ist ein interessantes Gleichnis. Entweder passt es einem, was die Obrigkeit macht, dann ist man für Ruhe und Ordnung, und die Chauffeure, die nicht fahren wollen, sind ganz böse Leute, oder es passt einem ausnahmsweise nicht, was der Chef macht, und dann darf man plötzlich gegen ihn Widerstand leisten. Nächstesmal, wenn es den Studenten nicht passt, dass gewisse Professoren nicht angestellt werden, oder wenn es in gewissen Stadtquartieren nicht passt, dass gewisse Häuser abgebrochen werden, werde ich jeweilen das schöne Gleichnis wieder erzählen. Es ist sehr schön, leuchtet einem ganz ein.

Im Saal und gelegentlich auch in den Zeitungen wurde beanstandet, dass wir hie und da mit der Regierung scharf umgehen oder sie bös angreifen, oder nicht immer das richtige Wort erwischen. So scharf und mit solchen Tiefschlägen, wie die Regierungsvertreter von den Staatsparteien angegriffen wurden, sind wir nie vorgegangen. Das ist für mich eine grosse Beruhigung für die nächste Session.

Klopfenstein. Die Ausführungen von Herrn Günter über die Gemeindeverbände veranlassen mich zu meinem Votum. Die Pläne wurden am 5. März aufgelegt. Bis die Gemeinden und deren Verbände überprüft hatten, was alles eingezeichnet ist und welche Folgen sich ergeben können, verflossen ein paar Tage, und dann hat der Verband gehandelt, und zwar zweckmässig und schnell. Er hat ja schnell handeln müssen, nachdem die Frist für die Einsprache am 4. April ablief. Der Vorstand des Verbandes Bernischer Gemeinden zählt 40 Mitglieder, die Geschäftsleitung deren 12. In der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, hat man den Notfallarzt aufbieten müssen, sowie ein paar Informanden aus den Gemeinden, die mit ihren Beispielen an den Verband herantraten. Wir konnten das besprechen und den Gemeinden schreiben. Die eine oder andere Gemeinde, die vielleicht den Plan zu wenig geprüft hat und erst nach dem 4. April erwacht wäre, sah, dass sie auch Einsprache erheben muss, denn wenn sie das nicht getan hätte, wäre die Sache nachher in Kraft getreten, eventuell zum Nachteil der Gemeinde. Wir mussten daher sehr schnell handeln, haben den Notfallarzt eingesetzt.

Haldemann. Ich möchte ganz kurz auf ein Problem hinweisen, das bisher nicht behandelt wurde, aber einzelne Einsprecher sehr beschäftigt. Durch die Massnahmen sind bestimmte baureife Vorhaben gestutzt worden, und zwar sicher nicht sogenannte Spekulationsbauten, sondern beispielsweise ein kleiner Bauer kann seinen Stall nicht ausbauen, oder ein Gewerbetreibender kann seinen Betrieb nicht vergrössern, usw. Damit kann den Betreffenden Schaden erwachsen. Es ist eine zeitweise materielle Enteignung entstanden, indem man über Wochen oder Monate am Bauen gehindert wird. Daraus kann Schaden entstehen. Ist vorgesehen, in diesen Fällen eine Entschädigung zu zahlen? Wenn nicht, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen wird es geschehen?

Hirsbrunner. Ich glaube, das Grundübel liegt darin, dass vorab der Bund ganz unglaubwürdig erscheint mit dem dringlichen Bundesbeschluss. Auf der einen Seite besteht der provisorische Plan über die Schutzgebiete. Damit wird die Entwicklung gehemmt, und zwar linear für alle Gebiete, nicht nur für die, welche schon bisher in der Entwicklung voran waren. Es werden auch die Gemeinden betroffen, die bisher an der Entwicklung überhaupt nicht teil hatten. Das hat der Bund zu wenig berücksichtigt. Dass der Kanton das unbesehen übernommen hat, verstehen wir im Emmental nicht. Auf der einen Seite hat man uns, weil wir in der Entwicklung zurück sind, von Professor Stocker schöne Versprechungen über das Entwicklungskonzept der Berggebiete und der angrenzenden Gebiete gemacht, hat die Möglichkeiten gezeigt, das Einkommen zu verbessern. Der Plan hemmt jede Entwicklung im Emmental vollständig. Das ist nicht richtig. Darum erscheint hier der Bund ganz unglaubwürdig. Wir haben mit grosser Mühe einen Regionalplanungsverband im oberen Emmental gründen können, haben einen Gemeindeplaner angestellt. Aber nicht alle Gemeinden haben bisher mitgemacht; denn sie fanden, die Sache sei irgendwie nicht ganz so gemeint, wie sie durchgeführt wird. Man muss namhafte Beiträge zahlen. Jetzt ist man mit dem Plan über die provisorischen Schutzgebiete übergangen worden, sowohl bezüglich Regionalplanung wie der Gemeindeplanung. Das versteht man wirklich nicht. Wenn wir sehen, wie viel Grün für unsere Gemeinde eingezeichnet ist, haben wir die Auffassung, wir hätten in der Zukunft gar keine Entwicklungsmöglichkeit mehr. Was sollen wir dann mit unsern angestammten Leuten machen, mit unsern Handwerkern, die gar keine Möglichkeit mehr haben, ein Einkommen zu erzielen? Das ist nicht in Ordnung. Wir befürchten, dass man zurückgedrängt wird, viel mehr als wir es schon sind.

Was Herr Schindler über den Marschhalt sagt, kann ich so nicht hinnehmen, wie er es gemeint hat. Ich bin mit einem Marschhalt des Bundes einverstanden, damit man sich überlegt, was falsch gemacht wurde und was man besser machen kann. Aber wie reimt sich das? Gleichzeitig plant der Bund eine Schnellbahn durch unsern Kanton, die Milliarden verschlingen wird. Wo ist da die Bremse, die man einschalten sollte?

Ich ersuche den Baudirektor, uns im Emmental bei den kommenden Einspracheverhandlungen nicht zu unbezahlten Landschaftsgärtnern zu verurteilen.

Gerber. Der Punkt 6 der Motion ist so zu verstehen, dass wir die Informationspflicht, die wir verlangen, im Rahmen von Artikel 89 des bestehenden Baugesetzes sehen. Der Regierungsrat wird nach Artikel 89 gehalten, die Information durchzuführen. Wenn wider Erwarten auf eidgenössischer Ebene andere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden sollten, die mit Artikel 89 des Baugesetzes in Widerspruch stehen, erfordert das die Anpassung des Postulates in Punkt 6. In diesem Sinne hält unsere Fraktion am Punkt 6 fest.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Montag, 21. Mai 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Freiburghaus*

Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Hellsau), Bigler (Bern), Bircher, Bonny, Casetti, Christen H. R., Eggenberg, Feldmann (Ittigen), Gasser (Münchenwiler), Gehler, Hirt, Hof, Lerch (Grünenmatt), Morand, Moser (Biel), Nobel, Nussbaum, Stähli (Biel), Veya.

Präsident. Über das letzte Wochenende fanden eidgenössische, kantonale und Gemeindeabstimmungen statt. Im Kanton Bern haben wir das sehr wichtige Gemeindegesetz dem Souverän zum Entscheid vorgelegt. Es ist erfreulich, dass dieses Gesetz angenommen worden ist. Ebenso erfreulich ist, dass alle Bezirke Ja-Mehrheiten aufweisen. Zu denken gibt die Verwerfung dieser Gesetzesvorlage in drei ausgesprochenen Randgebieten. Es ist überhaupt erstaunlich, wie viele Gemeinden namentlich in den Randgebieten die Vorlage verworfen haben. Die Nein-Stimmen wurden hier allerdings nicht abgegeben im Sinne derjenigen, die das Referendum ergriffen haben; ich glaube, es kommt darin vielmehr eine gewisse Unzufriedenheit zum Ausdruck, und es wäre falsch, wenn wir als verantwortliche Politiker die Zeichen der Zeit nicht sähen und den Kopf in den Sand steckten.
Auf eidgenössischem Boden wurde eine beachtliche Hürde genommen. Wir sind froh, dass die Abstimmung über die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung vorbei ist, war sie doch ziemlich stark emotionell geladen. Wenn wir bedenken, dass der Bundesrat, der Ständerat, die überwiegende Mehrheit des Nationalrates und sämtliche grossen Landesparteien der Vorlage zugestimmt haben, so muss einen immerhin die grosse Zahl der Nein-Stimmen in der Volksabstimmung überraschen. Wir sind also froh, dass wir diese Abstimmung hinter uns haben, so dass wir uns wieder andern politischen Themen zuwenden können.
In vielen andern Kantonen und in ausserbernischen Gemeinden fanden weitere kantonale und Gemeindeabstimmungen statt, wobei man feststellen muss, dass mehr als früher Vorlagen abgelehnt worden sind, namentlich fast alle Vorlagen, die Steuererhöhungen in den Kantonen oder Gemeinden zur Folge gehabt hätten. Das muss uns hellhörig machen und dazu veranlassen, unsere Politik sehr subtil und volksverbunden zu führen.
Das sind meine Bemerkungen zum gestrigen Abstimmungssonntag.
Auf dem Tisch des Präsidenten liegt eine Petition betreffend das Notariatsgesetz vom 31. Januar 1909, worin eine Abänderung von Artikel 42 dieses Gesetzes gefordert wird. Die Petition ist eingereicht von cand. iur. Martin Nussbaum. Ich übergebe diese Petition, wie es das Reglement vorschreibt, dem Staatsschreiber, der sie an die entsprechende Direktion, im vorliegenden Fall an die Justizdirektion, weiterleiten wird. Wenn sich ein Ratsmitglied für die Petition interessiert, kann sie auf dem Pult des Hauses eingesehen werden.

Interpellation Klopfenstein – Plan der provisorischen Schutzgebiete

Motion Gerber (namens der SVP-Fraktion) – Dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung

Fortsetzung

(Siehe Seite 328 hievor)

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit dem letzten Donnerstag ist die Raumplanungsdebatte des bernischen Grossen Rates in der Presse kommentiert und allgemein als etwas ruppig bis ausfällig bezeichnet worden. Ich möchte festhalten: Ruppig macht wenig, ausfällig etwas mehr, insbesondere wenn man sich so versteigt, wie das Herr Grossrat Hügi mit seiner Bemerkung über den Kadavergehorsam getan hat. Wer mich kennt, muss, wenn er mir in diesem Zusammenhang Kadavergehorsam vorwirft, entweder sehr schlecht gelaunt oder aber böswillig sein. Es liegt mir absolut fern, Kadavergehorsam zu üben.

Ich möchte nun ausgehen vom Votum des Herrn Martignoni, das mir, politisch betrachtet, als Ausgangspunkt zur Antwort auf diese Debatte dienen kann. Es ist ganz selbstverständlich – und das hat sich letzten Donnerstag sehr deutlich gezeigt –, dass die Frage der Raumplanung eine politische Angelegenheit von grösster Bedeutung ist. Ich habe daher volles Verständnis dafür, dass die Schweizerische Volkspartei heute versucht, herunterzuspielen, nachdem sie sehr hochgespielt hat, da ja die SVP als Partei in einem entsprechenden Schreiben seinerzeit den Abbruch der Übung verlangt hat, während nachher Herr Dr. Martignoni mit der grossrätlichen SVP-Fraktion eine andere Auffassung vertreten hat, indem er festgestellt hat, dass ein Abbruch der Übung nicht in Frage kommen könne, sondern dass es jetzt vielmehr darauf ankomme, einen Weg zu finden, auf dem gemeinsam weitergeschritten werden kann, um die Raumplanung, die man anerkennt, zu einem guten Ende zu führen. Das ist das Entscheidende. Das Hochspielen des Umstandes, dass die Gemeinden nicht begrüsst worden sind, muss heruntergespielt werden, weil sich aufgrund der Verhandlungen, die wir mit den Gemeinden bis jetzt führen konnten, sehr deutlich gezeigt hat, dass diese Gemeinden uns heute dankbar sind. Sie spüren, dass bei uns der Wille vorhanden ist, diese Verhandlungen in einer grosszügigen Art und Weise zu führen, und merken, dass es vernünftig war, dass man nicht vorher tel quel, einfach auf dem Weg einer Begrüssung, diese Verhandlungen geführt hat; viel wesentlicher ist, dass man jetzt Zeit hat, mit den Gemeinden richtig zu verhandeln, und dass man versucht, ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Ich stelle fest, dass meine Mitarbeiter bereits eine ganze Reihe von Verhandlungen angebahnt und geführt haben. Sie haben all das getan, was in der Motion der SVP-Fraktion verlangt wird. Gerade heute morgen noch erhielt ich von einer Gemeinde einen Telefonanruf, worin mir mitgeteilt wurde, man bedaure, dass anfänglich auch in ihrer Gemeinde das Gefühl herrschte, was die Baudirektion vorgekehrt habe, sei nicht in Ordnung gewesen; aufgrund der geführten Verhandlungen müsse aber zugegeben werden, dass das Vorgehen der Baudirektion korrekt war. Ich bin kein Prophet, doch wage ich die Behauptung aufzustellen, dass sich in bezug auf die Verhandlungen mit den Gemeinden schliesslich ein zeitlicher Vorsprung ergeben wird. Ich kann mich daher heute kurz fassen und brauche nicht auf alle Voten einzutreten, die sich mit diesem Punkt befasst haben. Wir sind bestrebt, grosszügig zu handeln, und erachten eine neue Fristansetzung als absolut unnötig. Wenn jemand, nachdem jetzt heftig über die Raumplanung debattiert und in sämtlichen Zeitungen darüber geschrieben worden ist, noch nicht gemerkt hat, dass auch er von der Raumplanung in irgendeiner Weise mitberührt wird, dem wird auch eine neue Fristansetzung nichts nützen. Und wenn jemand in dieser Situation schliesslich zu uns kommt, werden wir ihn selbstverständlich nicht heimschicken, sondern sein Anliegen zur Prüfung entgegennehmen. Ich muss Sie aber bitten, uns hier nicht Perfektionismus vorzuwerfen, wie das da und dort gemacht worden ist. Dass gerade Juristen uns gegenüber den Vorwurf erhoben haben, wir hätten die Fristen einhalten wollen, hat mich ein wenig getroffen. Es zeigt sich heute und wird sich Ende dieses Jahres noch sehr genau erweisen, dass die Baudirektion gegenüber unsern Gemeinden Grosszügigkeit wird an den Tag legen müssen, indem die Frist von drei Jahren zur Korrektur bestehender Ortsplanungen oder zur Schaffung neuer Ortsplanungen, wie sie im Baugesetz vorgesehen ist, von vielen Gemeinden nicht wird eingehalten werden können. Damit wird an uns appelliert. Wenn wir vom Kanton aus jedoch die Möglichkeit haben, eine Frist einzuhalten, und zwar unter Anwendung korrekter Mittel, so werden wir es tun. Es war keine liederliche Arbeit, die auf der Baudirektion geleistet worden ist, Herr Grossrat Hügi. Meine Mitarbeiter haben eine saubere Arbeit vollbracht und sind fachlich ausgewiesene Leute. Vorwürfe, wie sie uns gegenüber erhoben worden sind, weise ich mit aller Schärfe zurück.

Was die Gemeinden und die Privaten anbelangt, werden wir mit ihnen bestimmt zu Lösungen kommen. Es wird dies allerdings nicht immer einfach sein bei den vielen Einsprachen. Wir haben aber in unserem Kanton die vielfältigsten Verhältnisse. Es gibt eine ganze Reihe von Kantonen, welche die Gemeinden aus plausiblen Gründen nicht begrüsst haben, und es gibt Kantone, welche die Gemeinden begrüsst haben und trotzdem den grössten Schwierigkeiten begegnen, so der Kanton Waadt, weil es ganz einfach in der Natur der Sache liegt. Es zeigt sich eindeutig, dass man sehr wohl ein Lippenbekenntnis zur Raumplanung abgeben kann, denn seit drei Jahren ist ja der Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung bekannt, der die Voraussetzung für ein Raumplanungsgesetz darstellt; sobald es aber um die praktische Verwirklichung des Gedankens geht, erwachsen die Schwierigkeiten, was sich nicht nur bei uns, im Kanton Bern, zeigt, sondern generell in der ganzen Schweiz. Die Raumplanung verdeutlicht, dass man sich langsam vom Glauben entfernen muss, der Landeigentümer könne mit seinem Grund und Boden machen, was ihm behagt. Allmählich muss man davon abkommen, den Eigentumsbegriff derart extensiv auszulegen, wie das in der hier geführten Debatte wiederum in Erscheinung getreten ist. Mit Rücksicht auf die Infrastrukturaufgaben der Gemeinden und deren Finanzierung muss in dieser Beziehung mehr Vernunft an den Tag gelegt werden, als das bis jetzt der Fall war. Ein Raumplanungsgesetz, wie es in Vorbereitung steht, wird nicht geschaffen, weil sich gewisse Bundesräte oder gewisse eidgenössische Parlamentarier

damit amüsieren wollen, sondern weil es die logische Folge dessen ist, dass die Menschen in unserem Lande nicht imstande waren, ökonomisch mit unserem Boden umzugehen und dafür zu sorgen, dass die Infrastrukturaufgaben, die damit verbunden sind, in einer vernünftigen Art und Weise gelöst wurden. Darum müssen wir uns heute mit diesen Dingen beschäftigen, und darum sollte man auch ein bisschen mehr Mut zur Staatlichkeit zeigen. Das ist eine Voraussetzung, um überhaupt die grossen Aufgaben, wie sie sich in der Zukunft präsentieren werden, vernünftig lösen zu können, und unter diesen Aufgaben ist die Raumplanung eine der wichtigsten. In diesem Sinne ist nun ganz bestimmt der Augenblick gekommen – das darf man ohne jede Übertreibung sagen –, wo man Farbe bekennen muss. Es nützt nichts, wenn man eine technische Massnahme, wie sie nun durch die Baudirektion getroffen worden ist, dazu benützt, um gewisse andere Dinge abzureagieren und Vorwürfe nach einer bestimmten Richtung zu erheben. Wir haben nämlich auch nicht übertrieben. Wer den Bundesbeschluss über die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung bis zum Schluss genau gelesen hat, wird feststellen, dass der Kanton Bern genau das getan hat, was dort verlangt wird, und nicht mehr. Soviel zum Grundsätzlichen.

Und nun einige Bemerkungen zu den gefallenen Voten. Ich habe schon gesagt, dass ich zu den Voten, die sich mit dem Vorwurf befasst haben, wir hätten die Gemeinden nicht begrüsst, nicht mehr Stellung nehmen werde. Herr Würsten hat aber noch etwas weiteres ausgeführt, mit dem ich nicht einverstanden bin. Er hat von Dirigismus, Interventionismus usw. gesprochen. Es ist äusserst einfach, in einem solchen Moment in diesem Tone zu reden. In einem Punkt hat Herr Würsten allerdings recht, nämlich dass es unsere Aufgabe ist – und zwar nicht Aufgabe des bernischen Baudirektors, sondern eine generelle Aufgabe im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz –, den Randgebieten in vermehrtem Masse Rechnung zu tragen, indem man vor allem einer Art Lastenausgleich Beachtung schenkt. Das ist an sich bereits in dem in Beratung stehenden Raumplanungsgesetz, im Artikel 59 Absatz 3, erfolgt, wo es heisst: «Der Bund wird auf dem Wege der Spezialgesetzgebung einen volkswirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft vornehmen.» Hier bin ich mit Herrn Würsten durchaus einverstanden. Was wir jetzt mit der Raumplanung ganz generell anstreben, ist eine Korrektur gegenüber der Streubauweise. In dieser Beziehung ist in den letzten Jahren sehr viel gesündigt worden, indem man der Forderung nach einer vernünftigen Verwendung des Bodens überhaupt keine Beachtung geschenkt hat. Man liess sich von einem falsch verstandenen Profitdenken leiten, was zu Zuständen geführt hat, an denen die Bergbevölkerung keineswegs interessiert ist; die Bergbevölkerung ist vielmehr an einem vernünftigen Ausgleich interessiert, der mit dem Raumplanungsgesetz verwirklicht werden soll. Es geht nicht an, auf der einen Seite Raumplanung betreiben zu wollen, wenn man auf der andern Seite vollständige Freiheit gewähren will. Das hat übrigens auch das Bernervolk mit seiner Zustimmung zum bernischen Baugesetz anerkannt, das in dieser Beziehung entsprechende Einschränkungen vorsieht. Soviel zu den Bemerkungen von Herrn Grossrat Würsten.

Herr Grossrat Meyer (Langenthal) hat den Wunsch geäussert, dass man in bezug auf die Zuständigkeit zur Beurteilung der Einsprachen eine vierte Instanz schaffe durch Einschaltung des Verwaltungsgerichts. Ich habe mir diese Frage nochmals überlegt, bin aber zum Schluss gekommen, dass das Begehren aus prozessökonomischen Gründen abzulehnen ist. Wir haben kein Interesse daran, diese Übergangslösung, die im Jahre 1975 abgelaufen sein wird, bis ins Jahr 1977 oder 1980 hinein zu verlängern. Man muss sich im klaren sein darüber, dass es sich hier um ein Provisorium handelt, das durch das endgültige Raumplanungsgesetz abgelöst werden wird.

In bezug auf die Regionalplanungsverbände gilt dasselbe wie in bezug auf die Gemeinden. Wir hoffen, dass die Arbeit in den Regionalplanungsverbänden mit der Zeit so voranschreiten wird, dass das jetzt noch vorhandene Gefälle einen Ausgleich erfährt und dass sich diese Verbände sehr bald öffentlichrechtlich konstituieren können. Eine solche Lösung würde grosse Vorteile mit sich bringen, und es war dies mit ein Grund, weshalb wir die Regionalplanungsverbände auch nicht begrüsst haben.

Ich bestätige Ihnen zum Schluss nochmals, dass wir mit den Gemeinden die engste Zusammenarbeit pflegen werden. In diesem Sinne haben wir unsere Arbeit ja bereits begonnen, wobei es sich gezeigt hat, dass dort, wo wir mit den Gemeinden verhandelt haben, zum voraus eine ganze Reihe von Einsprachen weggefallen sind. Wir sind überzeugt, dass wir auf diese Art schliesslich zu einer guten Lösung gelangen werden. Am letzten Freitag ist dem Kanton Bern übrigens in einem Referat von Herrn Bundesrat Furgler attestiert worden, dass vom Bund aus gesehen der Kanton Bern gute Arbeit geleistet habe. Das ist mir persönlich auch etwas wert. Wir hoffen, dass sich die Raumplanungsfrage nach unseren Vorstellungen und entsprechend den bereits getroffenen organisatorischen Vorarbeiten entwickeln werde, so dass am Schluss von einem Erfolg gesprochen werden kann, soweit man das Wort Erfolg in diesem Zusammenhang überhaupt verwenden kann. Ich hoffe ferner, dass die Unkenrufe, die hier ertönt sind, wonach durch die Massnahmen gestützt auf den provisorischen Bundesbeschluss der Planung geschadet worden sei, sich nicht bewahrheiten werden, sondern dass wir ein gutes Planungsgesetz auf eidgenössischem Boden bekommen werden, um damit endlich auch in der Umweltschutzfrage voranzukommen. Der Umweltschutz darf nicht bloss ein Schlagwort sein, es darf nicht so sein, wie das in Zürich wiederum der Fall war, wo man auf der einen Seite die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Namen des Umweltschutzes fordert, aber auf der andern Seite nicht bereit ist, die finanziellen Konsequenzen daraus zu ziehen. Raumplanung durchzuführen, ohne dass Opfer damit verbunden sind, auch finanzielle, ist unmöglich.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Herr Klopfenstein hat bereits die Erklärung abgegeben, dass er von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt sei.

Die Motion Gerber wird in allen Punkten vom Regierungsrat angenommen. Wir stimmen über die Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 90 Stimmen
Dagegen ..... 37 Stimmen

Nachkredite für das Jahr 1972, V. Serie, und für 1973, I. Serie

(Siehe Nrn. 22 und 23 der Beilagen)

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, die einzelnen Abschnitte zu genehmigen. Diese Anträge werden im Laufe der Session für jede Direktion einzeln gestellt.
Grossrat Brand ersucht ganz allgemein und insbesondere in bezug auf die Kredite der Polizeidirektion, sorgfältiger zu budgetieren. Ihm antwortet Polizeidirektor Bauder.
Der Ablehnungsantrag Marti in bezug auf die Landwirtschaftsdirektion wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.
Alle Anträge der vorberatenden Behörden werden gutgeheissen.

Beschaffung der Unterlagen für siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Birstal zwischen Tavannes und Court für die Jahre 1973–1977; Verpflichtungskredit

(Beilage Nr. 17, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisationen und Kläranlagen in Attiswil, Täuffelen, Boltigen und Dittingen; Verpflichtungskredite

(Beilage Nr. 17, Seiten 5–8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Zingg, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisationen und Kläranlage in Lüscherz; Verpflichtungskredit

(Beilage Nr. 17, Seiten 5 und 6;
französische Beilage Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Kautz und Wasserwirtschaftsdirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Kraftwerke Oberhasli; Änderung der Gesamtkonzession

(Beilage Nr. 17, Seiten 15–17;
französische Beilage Seiten 17–19)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisationen und Kläranlagen in Meiringen, Lamboing-Diesse, Orpund, Koppigen, Schlosswil, Heimiswil, Unteres Kiesental, Diemtigen, Thun, Rüderswil, Thierachern, Wohlen, Meikirch und Tavannes; Verpflichtungskredite

(Beilage Nr. 17, Seiten 7–13;
französische Beilage Seiten 8–14)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Hächler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisationen und Kläranlagen in Sorvilier-Court, Münchenwiler, Worb, Schlosswil und Eriswil; Verpflichtungskredite

(Beilage Nr. 17, Seiten 13–15;
französische Beilage Seiten 15–17)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Rollier, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Solothurn–Zollikofen–Bern-Bahn (SZB); Beitrag

(Beilage Nr. 17, Seite 15;
französische Beilage Seite 17)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Rollier, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Deppeler und Verkehrsdirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Motion Erard – Trinkwasserversorgung auf dem Plateau von Diesse

(Siehe Seite 147 hievor)

Erard. Les villages du Plateau de Diesse souffrent depuis quelques années d'une pénurie et d'un manque d'eau inquiétants. La sécheresse qui s'est manifestée au cours des automnes 1971 et 1972 a mis en évidence un état de pénurie latente dans toutes les communes de la région. Des restrictions d'utilisation furent ordonnées ces dernières années afin que le précieux liquide ne fasse pas défaut.
Le problème du manque d'eau potable au Plateau de Diesse a vivement préoccupé les autorités communales ainsi que le syndicat pour le plan d'aménagement du Plateau de Diesse. Au cours des derniers mois, c'est grâce aux transports entrepris par les camions-citernes mis à disposition par l'armée que certains villages n'ont pas connu de disette d'eau en automne 1972.
Une comparaison entre les ressources actuellement exploitées et les besoins de la population montre qu'un appoint d'eau est nécessaire à court terme pour les villages du Plateau de Diesse afin d'assurer leur approvisionnement en eau potable.

Parmi les problèmes que traite notre syndicat, celui de l'alimentation en eau occupe une place prioritaire. Notre commission intercommunale des eaux s'est attachée à mettre sur pied un organe régional de distribution d'eau potable dans un but de rationalisation et d'efficacité. Elle a fourni aux autorités un intéressant rapport qui propose des solutions valables. Conformément aux dispositions légales adoptées par le Grand Conseil, la section de géologie de l'office cantonal de l'économie hydraulique et énergétique a mis au point ces derniers mois un programme régional de recherches en eau pour différentes régions du canton de Berne et en particulier pour le Plateau de Diesse. Le financement de ce programme devait être assuré par un crédit voté lors de la session de février ou mai 1973. Or, selon une communication de l'Office cantonal de l'économie hydraulique, faite en janvier 1973, l'état actuel de nos finances ne permet pas de réaliser ces recherches en eau avant l'année 1975. Le retard apporté à la mise en application du programme de recherche en eau a incité la députation du district de La Neuveville, soit M. Rollier et moi-même, à déposer la présente motion devant le Grand Conseil. Nous estimons en effet que l'approvisionnement en eau de la population du Plateau de Diesse, qu'il se fasse par sondages dans la nappe phréatique qui existe dans la région ou par l'exploitation des sources abondantes qui se trouvent dans la région du lac de Bienne, notamment à Douanne, doit avoir la priorité absolue dans les dépenses que l'on consent pour des travaux d'utilité publique.
En acceptant notre motion, en assortissant son acquiescement de quelques restrictions, il est vrai, le Gouvernement a reconnu le bien-fondé de notre revendication. Au nom de la députation du district de La Neuveville, je le remercie de vouloir bien mettre en application le programme en question, afin que les populations du Plateau de Diesse ne connaissent plus de difficultés en matière d'approvisionnement en eau. J'invite le Grand Conseil a accepter cette mesure urgente afin que soit résolu le problème posé par la pénurie d'eau qui sévit dans le plus petit des districts du canton de Berne.

M. **Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, présente au nom du Conseil-exécutif le rapport écrit suivant.
Il est exact que les crédits prévus pour un programme général de recherches hydrogéologiques dans la région du Plateau de Diesse ont été supprimés pour 1973, et cela pour des raisons financières. M. le député Erard demande que cette décision soit rapportée et qu'un projet d'arrêté soit soumis sans tarder au Grand Conseil, afin que par des études et des recherches, on aide les communes du Plateau de Diesse à trouver de nouvelles possibilités d'approvisionnement qui porteront remède à la pénurie d'eau du Plateau de Diesse.
Le Conseil-exécutif est, quant à lui, également persuadé que la priorité doit revenir à l'approvisionnement en eau. Il est cependant de l'avis que les communes peuvent être aidées d'une autre manière, et cela pour les motifs suivants:

1. Le programme de recherches hydrogéologiques prévu s'étendrait sur une période de quatre à cinq ans. On ne pourrait donc obtenir de résultats utilisables qu'en 1977 au plus tôt. D'autre part, ce programme n'aurait pas pour but la recherche de nouveaux points de captage, mais l'établissement d'un inventaire général du sous-sol et de l'ensemble des eaux souterraines.

2. Les connaissances actuelles permettent de penser que les possibilités de trouver de l'eau en suffisance sur le Plateau de Diesse sont passablement réduites. Les effluents éventuels sont difficiles à trouver, irréguliers, et souvent de qualité insuffisante.
Pour ces raisons, le Conseil-exécutif pense que les communes du Plateau de Diesse peuvent être aidées d'une autre façon. Il leur recommande de concentrer leurs efforts sur des ressources en eau importantes et déjà connues. A son avis, la source dite Brunnmühle à Douanne, par exemple, pourrait, tant en ce qui concerne la quantité que la qualité, être exploitée de façon à servir à l'approvisionnement en eau potable du Plateau de Diesse.
Reconnaissant l'urgence d'une amélioration de l'approvisionnement en eau du Plateau de Diesse, le Conseil-exécutif est prêt à accorder son appui total aux communes dans les domaines technique, financier et juridique dans le cadre de la loi.
C'est en ce sens que la motion de M. le député Erard peut être acceptée.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Meyer (Roggwil) – Atomkraftwerk Graben

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1042)

Meyer (Roggwil). Ich habe soeben festgestellt, dass man schon eine Art Motionsbeantwortung an den Rat verteilt hat. Ich war noch nicht in der Lage, diese dreiseitige Antwort zu lesen, so dass ich mir vorbehalten muss, später allenfalls noch gewisse Ergänzungen anzubringen. Ich bedaure dieses Vorgehen, das ich nicht als geeignet für einen rationellen Ratsbetrieb erachte.

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss will nicht zur Frage der Sicherheit von Atomkraftwerken Stellung nehmen, zu einer Frage, die immer noch sehr umstritten ist. Ich bin mir auch der steigenden Nachfrage nach Energie bewusst, einer Tatsache, die ich bereits in früheren Vorstössen zum Ausdruck gebracht habe. Einer Klärung bedürfen aber im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des Atomkraftwerkes Graben folgende Punkte:

Der Oberaargau gilt für bernische Verhältnisse als wirtschaftlich fortschrittliches, erschlossenes Gebiet. Deshalb hat sich die regionale Planungsgruppe rechtzeitig daran gemacht, die noch vorhandenen kompakten Erholungsräume zu bezeichnen und auszuscheiden. Es sollte dadurch insbesondere ermöglicht werden, dass die Bewohner der Agglomerationen Langenthal, Herzogenbuchsee und Wangen a. A. in diesen Erholungsräumen Ruhe und damit einen Ausgleich vom geistigen und körperlichen Stress finden, den der Aufenthalt und die Betätigung in industriellen und gewerblichen Baugebieten mit sich bringt. Eine solche Erholungszone hat die Regionalplanung entlang dem Aarelauf, von Wangen bis Aarwangen, ausgeschieden. Im Schnittpunkt der vorgeschlagenen Naturschutzzone sollen nun die Bauten des Atomkraftwerks Graben auf-

getürmt werden. Die über 12 000 Bittsteller schildern in ihrer Petition eindrücklich, mit welcher Wucht die zwei 140 bis 150 m hohen und 100 m im Durchschnitt messenden Türme wesentliche Teile des oberaargauischen Landschaftsbildes und der oberaargauischen Atmosphäre entstellen werden. Die von den Bundesbehörden eingesetzte Kühlturmkommission vertritt die Auffassung, dass Atomkraftwerke und Kühltürme in die Nähe von Grossindustrien gehören und auf keinen Fall in abgelegenen Regionen (Gebirgsgegenden, Erholungsgebieten des Flachlandes usw.) plaziert werden sollten. Die Gründe dazu liegen auf der Hand: kurzer Energietransportweg, die Möglichkeit der Einbettung in die industrialisierte Landschaft und rationelle Abwärmeverwertung. Alle diese Erfordernisse sind beim Standort Graben zurzeit nicht gegeben. Es stellt sich die Frage: Können sie geschaffen werden? Es ist wenig wahrscheinlich, dass die umliegenden, zum Teil doch recht finanzschwachen Gemeinden in der Lage sein werden, innert nützlicher Frist die technischen und sozialen infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine konzentrierte Industrialisierung vorhanden sein müssten. Um die Abwärme eventuell im Zusammenhang mit einer Kehrichtverbrennungsanlage rationell verwerten zu können, liegen die siedlungsmässigen Schwerpunkte zu dezentralisiert. Zudem ist der Gedanke einer Abwärmeverwertung, kombiniert mit Atomkraftwerken und Kehrichtverbrennungsanlagen, soweit mir bekannt ist, nie studiert worden. Damit muss aber festgestellt werden, dass das geplante Atomkraftwerk im Graben weder den geforderten landesplanerischen Voraussetzungen noch den Absichten der Regionalplanung noch den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Es muss hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Staat Bern – und deshalb kann die Motion mit allem Nachdruck an den Staat Bern gerichtet werden – 80 Prozent der Aktien der Bauherrin besitzt, während der gleiche Staat mit diesem Bau die von ihm finanzierten Arbeiten der Regionalplanung durchkreuzt.

In der Motion wird weiter gefordert, dass mit den interessierten Organisationen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege Rücksprache zu nehmen sei. Eine solche Diskussion, in die auch die zuständigen Organe der Regionalplanung einzubeziehen wären, müsste meiner Auffassung nach folgende Punkte beschlagen: Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass der Bundesrat seinen Standpunkt in der Frage des Kühlturmobligatoriums neu in Erwägung zieht. Eine konsequente Durchführung der neuen Gewässerschutzvorschriften des Bundes wird eine weitgehende Gesundung unserer Gewässer ermöglichen. Wäre es nun nicht sinnvoller, die enormen finanziellen Aufwendungen für den Bau dieser Kühltürme gezielt zur Klärung und Reinigung der Aaregewässer oberhalb und unterhalb des geplanten Atomkraftwerks Graben zu verwenden, so dass man nachher auf den Bau von Kühltürmen verzichten könnte? Der Beschluss des Bundesrates kann nicht derart fundiert und unumstösslich sein, dass er nicht in Wiedererwägung gezogen werden könnte; denn die technischen und technologischen Voraussetzungen waren zurzeit des Erlasses dieses Beschlusses noch gar nicht gegeben.

Ein weiterer Punkt: Sollte die oberaargauische Landschaft nicht vom Bau dieser Kühltürme verschont werden, bis die angekündigten neuen Energieerzeugungsverfahren, die wesentlich umweltfreundlicher sein werden (Schnellbrüter usw.) praktisch verantwortet und gebaut werden können? Ist der Oberaargau denn nicht die Region, die diese Kühltürme hinnehmen muss, weil sie Pech gehabt hat, indem diese Anlagen in einer Periode gebaut worden sind, wo das technische Problem in bezug auf die Abwärme bei Atomkraftwerken noch nicht vollkommen gelöst war, während andere Regionen Atomkraftwerke ohne 140 bis 150 m hohe Türme besitzen? Darf schliesslich nicht im Blick auf die Zukunft wenigstens verlangt werden, dass das Problem der Abwärmeverwertung bei derartigen Grossprojekten eingeplant wird und dass die entsprechenden Vorstellungen einer modernen Abwärmeverwertung (Fernheizung usw.) planmässig erarbeitet sein müssen, um später in die Tat umgesetzt werden zu können?

Es gibt einen Rechtsgrundsatz, der lautet, dass beim Eingreifen in die Interessensphäre eines andern der Schaden zu ersetzen ist. Dieser aus dem Privatrecht stammende Grundsatz wird mehr und mehr auch vom öffentlichen Recht übernommen. Wir kennen den Anspruch auf Lastenausgleich in der bernischen Baugesetzgebung, und wir haben heute ein ausgefeiltes Enteignungsrecht für formelle und materielle Enteignungen. Was dem einzelnen, dem Privatmann, recht ist, sollte aber auch der menschlichen Gemeinschaft in einer Region, der Allgemeinheit in einer Region, billig sein. Wir fordern deshalb einen regionalen Lastenausgleich, der eine Abgeltung vorsieht für nachteilige Eingriffe in die natürliche Umwelt.

Das sind die Beweggründe, die mich veranlasst haben, meine Motion einzureichen. Ich bitte den Rat – ich mache es jetzt gleich wie der Herr Verkehrsdirektor –, der Motion im Sinne meiner Begründung zuzustimmen; denn die Begründung spielt ohnehin für die Annahme oder die Ablehnung eine gewisse Rolle. Ich bitte Sie also, sehr geehrte Herren Kollegen, meiner Motion so, wie ich sie begründet habe, zuzustimmen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout d'abord, je m'excuse pour la distribution prématurée de la réponse du Conseil-exécutif. Je ne sais qui en a pris la responsabilité. Je précise ensuite que ma réponse se fonde sur le texte écrit de la motion telle qu'elle a été déposée et non sur le développement que nous venons d'entendre.

Avant de vous donner connaissance de cette réponse, je ferai un sort à la proposition concernant l'utilisation de la chaleur produite par les usines atomiques pour le chauffage de quartiers d'habitation ou pour l'approvisionnement en énergie de complexes industriels. Il n'est pas possible à l'heure actuelle d'utiliser cette énergie à ces fins. Cela sera peut-être possible un jour, mais pour linstant, il faut exclure cette possibilité, comme il faut renoncer à envisager l'adoption du procédé de refroidissement appliqué à Mühleberg en raison entre autres des quantités d'eau énormes qu'il nécessite et du rechauffement des eaux.

M. le député Meyer présente trois demandes, au sujet desquelles nous nous prononçons comme suit:

1. La première demande concerne la pétition de la Société pour la protection de la nature de la Haute-Argovie, appuyée par d'autres organisations.

Telle qu'elle est conçue, la pétition s'adresse au Conseil fédéral, mais le Conseil-exécutif est volontiers prêt à dire ce qu'il en pense du point de vue du canton. Les auteurs de la pétition portent leur critique spécialement sur les tours de réfrigération et ils en

arrivent à la conclusion que l'emplacement prévu pour l'usine atomique de Graben ne saurait être accepté, étant donné qu'à leurs yeux, le paysage mériterait d'être placé sous protection. Ils allèguent que la Commission fédérale pour les tours de réfrigération a elle-même recommandé d'installer les usines atomiques et les tours de réfrigération dans le voisinage de grandes industries.
Il y a lieu de préciser tout d'abord que l'autorisation concernant l'emplacement d'une usine atomique est de la compétence des autorités fédérales. Le Conseil-exécutif a exposé ce point de droit de manière détaillée dans la réponse qu'il a donnée à la motion de M. le député Senn en mai 1972 en se fondant sur les consultations juridiques qu'il avait demandées. Or, les autorités fédérales ont donné leur accord au choix de cet emplacement, et elles l'ont fait sur la base de rapports favorables, fournis aussi bien par la Commission fédérale pour la protection de la nature et du patrimoine national que par la Commission fédérale pour les tours de réfrigération. La procédure y relative est donc terminée.
Les autorités cantonales ont émis un préavis favorable à l'intention de l'autorité fédérale quant au choix de l'emplacement de Graben au terme d'une procédure de consultation au cours de laquelle de larges milieux du canton ont eu l'occasion de s'exprimer. C'est un fait que la plupart des communes, des commissions, des associations et des offices publics se sont également exprimés de façon favorable à propos d'une usine atomique à Graben, même si certains organismes consultés ont émis des réserves. En particulier, la Commission cantonale pour la protection des sites a fait dans son rapport des objections concernant l'aspect général plus particulièrement architectonique de l'ouvrage projeté. Mais elle ne s'est pas opposée au lieu prévu pour l'usine atomique, sachant bien qu'en cette matière, les possibilités de choix sont extrêmement réduites. A côté des aspects négatifs de l'endroit choisi, elle en a relevé également certains qui sont positifs; elle a admis en particulier que la cuvette naturelle en forme de terrasse, avec les lisières des bois environnants, rendait sensiblement moins dur l'aspect des tours de réfrigération dans leur élément de hauteur et de masse. Elle a relevé en outre que les méandres de l'Aar et les replis onduleux du terrain réduisaient passablement la vue qu'on en aura.

En ce qui concerne le déplacement d'usines atomiques dans des régions industrielles, la Commission fédérale pour les tours de réfrigération ajoute que, dans ce domaine, les possibilités sont restreintes. Cette idée, au demeurant, a été lancée par la protection de la nature. La commission des tours de réfrigération attire cependant l'attention sur le fait que, dans les zones industrielles, l'air est très souvent fortement réchauffé et pollué du fait de la présence d'installations de chauffage et de climatisation, de sorte que la région avoisinante se prête en général mal à l'exploitation d'une tour de réfrigération. Il en est de même pour l'emplacement de tours de réfrigération dans les environs d'agglomérations d'une certaine importance.
Dans sa prise de position, l'Association d'aménagement de la Haute-Argovie exprime de graves objections quant à l'installation d'une usine atomique à Graben en invoquant des raisons relevant de l'aspect de la nature et du paysage. Elle reconnaît toutefois la nécessité qu'il y a de trouver d'autres sources d'énergie pour assurer le développement économique et démographique futur de cette région de la Haute-Argovie. Elle admet également qu'il faut reconnaître qu'il existe peu d'emplacements qui puissent convenir à l'établissement d'une usine atomique. Elle émet en particulier des critiques à propos de la sous-station d'Inkwil dans la forme projetée et elle demande la possibilité d'être consultée lorsqu'il s'agira d'établir les plans de détail.
Les examens météorologiques auxquels il a été procédé ont révélé que les centres d'agglomération de Langenthal et Herzogenbuchsee ne sont pas touchés par les influences météorologiques (conditions d'ombre, nappe de vapeur, humidité). D'autres emplacements qu'on aurait pu choisir dans la Haute-Argovie exerceraient une influence plus marquée. Il faut retenir d'autre part qu'on se trouve dans le voisinage de lignes à haute tension. On peut donc de ce fait protéger le paysage en évitant de construire de nouvelles lignes à haute tension.
Par ailleurs, nous attirons votre attention sur le fait que les rives entre Wangen a. A. et Aarwangen n'ont pas été incluses dans les zones protégées provisoires dans le sens de l'arrêté fédéral d'urgence. Seuls le territoire protégé de «Vogelraupi», légèrement agrandi, et la vallée inférieure de l'Oenz l'ont été.
Si l'on examine les choses dans leur ensemble, il faut bien se rendre compte qu'on ne trouvera probablement jamais et nulle part l'endroit idéal se prêtant à la construction d'une usine atomique. Tout bien considéré, on peut dire que l'emplacement de Graben est adéquat, de sorte que le Conseil-exécutif n'a pas de raisons de s'écarter du point de vue qu'il a défendu jusqu'à présent.

2. M. le député Meyer demande que les organisations intéressées à la protection de l'environnement et à la défense des sites soient entendues pour le cas où cela n'aurait pas encore été fait.
Le Conseil-exécutif peut, à ce propos, donner l'assurance que les organismes intéressés seront invités à se prononcer lorsqu'il s'agira d'élaborer les plans de détail; ce sera en particulier le cas pour la Commission cantonale de protection des sites et du paysage, pour les organisations de la défense du patrimoine national, pour l'Association d'aménagement régional de la Haute-Argovie et – par l'intermédiaire de l'Inspectorat de la protection de la nature – pour les organisations qui s'occupent de la protection de la nature.

3. Sous point 3, le motionnaire demande que nous examinions sous quelle forme les atteintes au territoire régional peuvent faire l'objet d'indemnisations. Il demande que nous fassions rapport à ce sujet.
Nous pouvons répondre ici même à cette question. Les F.M.B. seront tenues, comme elles l'ont fait de façon exemplaire pour Neubannwil, d'aménager de façon adéquate les rives et les abords de l'usine atomique. Il y aura lieu tout d'abord de créer une réserve naturelle dans la partie inférieure de l'Oenz qui, du point de vue paysage, est de grande valeur. Le Gouvernement est disposé à soutenir les efforts de la Direction des forêts en ce sens. Les F.M.B. apporteront très probablement leur participation financière à cette entreprise.
Ainsi, la motion peut être acceptée et nous la considérons comme traitée.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Baumberger – Projekt Schnellbahn Bern–Olten

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 130)

Verkehrsdirektor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

M. le député Baumberger informe que les habitants des communes, réunis en assemblée d'information, n'ont pas du tout été enthousiasmés des avant-projets de liaison ferroviaire rapide entre Berne et Olten, ce qui est compréhensible. Leur scepticisme provient d'une part du fait que les avantages de cette nouvelle ligne ne sont pas évidents et, d'autre part, du fait que l'on peut craindre le bruit et l'enlaidissement du paysage. Nous pouvons répondre comme suit à ses questions:

1. Les projets prévus sont-ils pratiquement définitifs?

Selon une lettre datée du 8 décembre 1972 et adressée par la Direction générale des CFF à la Direction cantonale des transports, il n'existe aujourd'hui qu'un projet d'étude générale qui doit être mis au point au cours d'entretiens avec les offices cantonaux intéressés, les associations de planification régionales et les communes. D'après les explications des CFF, une chose serait certaine: il n'est pas indiqué de faire de la double ligne actuelle Berne–Olten une ligne à plusieurs voies étant donné la densité des constructions dans les localités et le tracé défavorable. La solution la meilleure consisterait à établir un nouveau tracé plus au nord et en pleine campagne. Les CFF s'efforcent de trouver un tracé qui réponde dans toute la mesure du possible aux vœux des communes. Les tractations avec les milieux intéressés se déroulent en ce moment. Effectivement, contact a été pris, par exemple, avec l'office cantonal de l'économie hydraulique et énergétique afin d'envisager les mesures à prendre pour éviter la mise en danger des eaux souterraines.

2. Peut-on obtenir que les projets soient conçus de façon que le paysage ne soit pas enlaidi par des talus trop hauts?
Les CFF ont donné l'assurance que, lors de l'établissement des projets, on aurait égard à la protection du paysage dans toute la mesure où cela est techniquement possible. On n'évitera cependant pas un tracé surélevé au croisement de la ligne de chemin de fer EBT et de la N 1 dans la commune d'Utzenstorf.

3. Peut-on prévoir un certain nombre de stations pour le trafic régional et local?
Selon les CFF, il n'entre pas en ligne de compte de prévoir des stations intermédiaires; ce serait contraire à la conception même de la nouvelle ligne qui doit établir une liaison rapide interville (Berne–Zurich–Bâle). Cette conception permet d'établir une tracé qui s'éloigne le plus possible des agglomérations. Le projet doit être jugé selon sa valeur sur le plan national et, plus tard, sur le plan international. Seule une telle optique permet de justifier un ouvrage aussi important.

4. Peut-on offrir aux agriculteurs prétérités par la nouvelle ligne des solutions valables et permettant de poursuivre l'exploitation rationnelle des bien-fonds?
Les CFF nous ont communiqué qu'ils étaient prêts à collaborer à de nouveaux remaniements parcellaires. Cependant, à la différence de ce qui existe pour les routes nationales, les bases légales permettant des remaniements parcellaires lors de la construction de nouvelles lignes ferroviaires n'existent pas encore. Une base juridique analogue à celle qui règle la construction des routes nationales doit être mise à l'étude par les autorités fédérales afin que l'établissement de zones de projection et de lignes de construction puisse être réalisé et que des remaniements parcellaires puissent se faire.

Remarques finales:

Les experts du trafic calculent que jusqu'en l'an 2000 le trafic triplera. Le trafic ferroviaire exige des sacrifices de terrains précieux pour l'agriculture beaucoup plus important que pour le trafic fluvial ou aérien. Cependant, les chemins de fer sont pour le moment le moyen de transport le moins gênant au point de vue du bruit et de la pollution de l'air.
Les entreprises de chemin de fer européennes travaillent à l'élaboration d'une nouvelle conception de liaison des grandes villes. Toujours selon les renseignements de la Direction générale, les CFF envisagent, afin de répondre aux impératifs de l'avenir sur les plans quantitatif et qualitatif, de construire des lignes directes de Bâle à Chiasso, et de Genève au Lac de Constance. Les tracés en seraient conçus pour permettre des vitesses de 200 à 300 km/h. La nouvelle ligne est–ouest doit, en outre, assurer l'accès aux aéroports de Zurich et de Genève.
Il ressort d'autre part des renseignements fournis par les CFF que sur les lignes existantes, déchargées par cette nouvelle liaison rapide, le nombre des trains pourra être sensiblement augmenté et le service des marchandises sensiblement amélioré. La région bernoise y gagnera.
Le tronçon Berne–Olten a la priorité afin de faciliter l'acheminement du trafic vers le Lötschberg pour alléger le Gotthard. Les CFF prévoient la mise en service de cette ligne pour le début des années 80. Il est bien entendu qu'un projet d'une telle envergure doit, selon le Gouvernement, être englobé dans la conception générale du trafic helvétique.
En conclusion, nous voudrions spécifier que le Conseil-exécutif ne s'est pas encore occupé officiellement du projet. Il va de soi qu'il entend défendre de toute son énergie les intérêts des propriétaires fonciers concernés devant les instances fédérales. La législation sur les chemins de fer devrait en tout cas être modifiée afin que les remaniements parcellaires puissent se faire sur des bases analogues à celles qui ont cours pour les routes nationales. Ce n'est qu'ainsi qu'il sera possible de garantir une exploitation rationnelle des bien-fonds.
Le Conseil-exécutif ne pourra adopter une position de principe au sujet de ce projet de liaison ferroviaire rapide avant que d'autres renseignements lui auront été fournis et que des études complémentaires auront été entreprises.

Baumberger. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Präsident. Herr Iseli beantragt Diskussion zur Interpellation Baumberger.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion .... Grosse Mehrheit

Iseli. Ich danke Ihnen, dass Sie mir Gelegenheit geben, zu diesem Geschäft noch ein paar Worte zu sagen. Ich fasse mich kurz, da ich später zu diesem Schnellbahnprojekt ausführlicher Stellung nehmen werde. Ich habe nämlich zuhanden des Regierungsrates eine Motion zu dieser Frage eingereicht.
Die Bevölkerung der betroffenen Gebiete ist, wie Herr Baumberger ausgeführt hat, ausserordentlich beunruhigt über das Vorgehen der SBB. Zuerst zirkulierten Gerüchte, es werde der Bau einer Schnellbahn Bern–Olten geplant. Diese Gerüchte wurden dann von den SBB dementiert, doch erhielt man schliesslich den Bescheid, dass tatsächlich die Absicht bestehe, eine solche Schnellbahn zu errichten. Diese Schnellbahn würde durch verschiedene Gemeinden führen, die erst vor kurzem Güterzusammenlegungen durchgeführt haben. Die Folge wäre, dass neue Siedlungen, die vor drei bis fünf Jahren erstellt worden sind, abgerissen und verlegt werden müssten. Die Bahn würde durch bestes Kulturland führen, und um die Linie der EBT, die Emme und die Strasse Utzenstorf–Kirchberg zu überqueren, müsste die Bahn über einen neun Meter hohen Damm mit einer Basisbreite von 30 m geführt werden. Es dürfte jedermann einleuchten, dass dadurch eine ansehnliche Fläche besten meliorierten Kulturlandes verloren ginge.
Ich bin beauftragt, im Namen der betroffenen Gemeinden die ernstesten Bedenken gegenüber diesem Projekt anzumelden, und bitte den Rat, seinen ganzen Einfluss geltend zu machen, um wenigstens zu erreichen, dass das Projekt, falls es unumgänglich sein sollte, möglichst wenig Nachteile mit sich bringen wird.

Interpellation Zingg – Kanalisation Orpund

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1043)

Wasserwirtschaftsdirektor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

M. le député Zingg mentionne que, malgré diverses interventions de l'Office cantonal de l'économie hydraulique et énergétique du canton, la maison F & W Rihs continue de déverser des eaux résiduaires toxiques dans les canalisations d'Orpond. Il nous demande combien de temps le Conseil-exécutif tolérera cette situation et jusqu'à quand il faudra encore attendre pour qu'elle prenne fin.
Il est exact que la maison F & W Rihs n'a pas respecté les délais qui lui ont été impartis pour la présentation d'un projet d'assainissement. Cela est dû, partiellement, au fait que l'entreprise à laquelle les projets d'installation avaient été confiés était surchargée de travail. Bon gré mal gré, l'OEHE a bien été contraint d'accorder une prolongation des délais.
Entre temps, l'OEHE a reçu, le 14 avril 1973, une demande d'autorisation de déverser des eaux usées pour l'installation d'épuration des eaux résiduaires industrielles exigée. Le projet prévoit un procédé d'épuration qui a fait ses preuves en maints endroits. Il est propre à remplir toutes les conditions requises par la protection des eaux. L'OEHE a donc accordé immédiatement l'autorisation de construire. Un délai allant jusqu'au 30 novembre 1973 a été accordé à la maison Rihs qui, par surcroît, a été expressément avertie que toute inobservation volontaire de ce délai entraînerait une interdiction d'exploiter l'installation de galvanoplastie.

Zingg. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation Stähli (Biel) – Sicherungsmassnahmen des Grundwassers

(Siehe Seite 150 hievor)

Wasserwirtschaftsdirektor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

M. le député Stähli déclare que dans le cadre du procès intenté par les villes de Bienne et de Lyss ainsi que par les communes du syndicat d'approvisionnement en eau du Seeland à la sucrerie d'Aarberg, à la commune municipale d'Aarberg et à la bourgeoisie de Kappelen, les experts auraient décelé certains éléments qui pourraient laisser supposer que l'eau souterraine a été fortement polluée ces dernières années par la Zinguerie d'Aarberg SA. Le département des travaux publics aurait, le 19 août 1960, prescrit des mesures de sécurité et de contrôle à l'égard de la Zinguerie afin d'éviter une pollution de la nappe phréatique.
Le député Stähli aimerait savoir si les mesures de sécurité ont été respectées et si les contrôles de l'Etat ont été exécutés.
Le Conseil-exécutif peut répondre comme suit aux questions posées:

a) Le 19 août 1960, la Direction des travaux publics demandait qu'un journal soit tenu sur l'achat et l'utilisation d'acides de décapage et de produits similaires. Ce journal a été correctement tenu par l'entreprise.

b) Le journal a été contrôlé à intervalles assez éloignés par les fonctionnaires compétents (aujourd'hui OEHE). Il n'a donné lieu à aucune contestation.

c) Les tuyaux d'observation de la nappe phréatique dont la pose avait été exigée ont été mis en place. Ils n'ont cependant pas été maintenus faute d'eau de fond. En septembre 1972, la Zinguerie recevait l'ordre de placer cinq nouveaux tuyaux à d'autres endroits. Ce mandat a été exécuté sans délai et, en novembre 1972, des échantillons d'eau de fond étaient prélevés pour examen.

d) L'eau n'a pas été examinée régulièrement chaque trimestre. On a constaté, entre les premiers prélèvements du 9 septembre 1960 et ceux de novembre 1972, une forte augmentation de la concentration de chlorure. Il est néanmoins intéressant de constater que cette concentration très forte n'existe pas seulement dans la direction de l'écoulement de l'eau souterraine, mais aussi en amont de la Zinguerie. Cela étant, on ne peut affirmer que la pollution est produite par des acides de décapage ou des produits similaires de la Zinguerie.

Remarques finales:

L'intervention de l'administration, en automne 1972, était due à de tout autres motifs. On avait constaté à la suite d'un contrôle que depuis un certain temps, la Zinguerie d'Aarberg SA utilisait du trichlorure d'éthylène. Le trichlorure d'éthylène sert à nettoyer les pièces après décapage, c'est-à-dire à les dégraisser avant de les zinguer. Aucune autorisation des autorités cantonales n'avait alors été requise. Le trichlorure d'é-

thylène utilisé était déversé dans le sol, si bien que, de ce fait, une pollution de l'eau souterraine était à craindre. A ce jour, la zone de pollution n'a pas encore pu être localisée. L'eau des cinq tuyaux d'observation posés en septembre 1972 est régulièrement analysée, Signalons encore que très prochainement, la Zinguerie va renoncer à l'emploi du trichlorure d'éthylène pour ne plus utiliser que le procédé de nettoyage par jets de sable.
Une plainte pénale a été déposée.

Herr Stähli (Biel) ist abwesend.

Interpellation Abbühl - Neuprojektierung Hotel Jungfraujoch

(Siehe Seite 153 hievor)

Verkehrsdirektor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

M. le député Abbühl s'achoppe au fait que, après la destruction de l'hôtel Jungfraujoch, une maison de Bâle ait été chargée d'établir un projet pour une nouvelle construction. Il demande s'il n'aurait pas été possible de trouver un architecte capable de faire ce travail dans le canton de Berne, si le terme de développement de notre économie n'est pas simplement un mot creux, si une compagnie de chemin de fer qui travaille avec des moyens financiers mis à disposition par les pouvoirs publics bernois n'aurait pas dû choisir une procédure ouverte à tous et enfin il demande quelle est la position du délégué aux affaires économiques face à la décision mentionnée ci-dessus de la société du chemin de fer de la Jungfrau.
L'interpellateur part de l'idée que le chemin de fer de la Jungfrau travaille avec des fonds publics. Tel n'est pas le cas. Le chemin de fer de la Jungfrau n'est pas une compagnie du trafic général au sens de l'article 57 de la loi fédérale sur les chemins de fer. Il n'a, par conséquent, aucun droit à la compensation tarifaire ni à la couverture du déficit. Il n'a jamais eu recours aux fonds publics. Il constitue une entreprise privée qui, par principe, est libre dans le choix de son domaine d'activité.
Vu les difficultés inhérentes aux conditions de construction à une altitude de 3450 m et vu également l'urgence qu'il y a à rétablir le bâtiment détruit, le chemin de fer de la Jungfrau a fait appel à une maison spécialisée de planification générale qui, parallalèlement à l'établissement des projets, doit étudier les problèmes nombreux et complexes touchant aux domaines de la physique et de la statique du bâtiment, à la géologie et à la glaciologie. Comme le dit l'interpellateur, «le Jungfraujoch est un site unique au monde». Il n'aurait pas été judicieux de réduire le choix aux seuls architectes résidant dans le canton de Berne.
La Maison Suter & Suter de Bâle, chargée d'exécuter le mandat, a fait appel, pour résoudre les problèmes qui se posent, à ses collaborateurs, bien sûr, mais aussi à des spécialistes dont quatre proviennent d'entreprises bernoises ou de l'université de Berne. Lorsque les plans seront établis, il est prévu de lancer une soumission à laquelle entrepreneurs et fournisseurs bernois pourront également prendre part. Comme les seules voies d'accès au Jungfraujoch se situent du côté bernois, les conditions préalables sont favorables aux entreprises du canton tant en ce qui concerne la soumission que l'exécution des travaux.
Le Chemin de fer de la Jungfrau n'a pas cherché seulement à maintenir son propre réseau de transport à la hauteur des circonstances, et par là, à apporter une contribution appréciable à l'économie du canton de Berne; il a également pris une part prépondérante à l'établissement de diverses installations de sports d'hiver dans la région de la Jungfrau. Sa propagande en faveur de l'Oberland est d'importance mondiale. Tous les efforts accomplis par le chemin de fer de la Jungfrau durant ces dernières décennies prouvent que, pour cette entreprise, le développement de l'économie bernoise est tout autre chose qu'un mot creux. Elle l'a du reste bien montré lors de l'adjudication des travaux d'élargissement de la fenêtre panoramique à l'Eigerwand. Ces travaux, devisés à quatre millions de francs, ont été, dans leur totalité, confiés à des maisons bernoises.

Herr Abbühl ist abwesend.

Dringliche Interpellation Hofmann - Ölverbrennungsanlage Meienried

Wortlaut der Interpellation Hofmann mit vier Mitunterzeichnern vom 7. Mai 1973:

Die Bevölkerung von Büren a. A. und Umgebung ist sehr beunruhigt wegen der über Nacht entstandenen Ölverbrennungsanlage im schönen Naturschutzgebiet Meienried.
Ohne Baupublikation ist eine Ölverbrennungsanlage ganz nahe der Grundwasserquelle der Gemeinde Büren a. A. entstanden. Über Umweltschutz wird viel gesprochen und geschrieben, jedoch allein mit den Worten ist es nicht getan. Dass das Öl einer der gefährlichsten Umweltverschmutzer ist, ist jedem Bürger bekannt.
Dass die Bürger in der Umgebung von Büren und ganz besonders von der Gemeinde Büren vor der Gefährdung des Grundwassers Angst haben, ist begreiflich.

Die Antwort von der Regierung lautet, diese Ölverbrennungsanlage sei nur vorübergehend. Mit dieser Antwort können und dürfen wir uns nicht zufrieden geben. Die Dauer dieses Provisoriums ist unbestimmt, denn es ist völlig ungewiss, ob und wenn ja wann ein neuer Standort bestimmt wird und ob auch wirklich gebaut wird. Aus diesem Provisorium könnte also ohne weiteres ein Definitivum werden.
Die Befürchtung, dass unsere Grundwasserfassung gefährdet wird, ist sicher berechtigt, da ja nur 100 m Abstand besteht zwischen der Verbrennungsanlage und der provisorisch festgelegten Schutzzone.
Wie die Erfahrung gezeigt hat, kommt es auch bei Anlagen mit strengen Sicherheitsanlagen immer wieder zu Ölunfällen, sei es in Folge technischen oder menschlichen Versagens.
Ungenügend abgeklärt scheint überdies auch die Frage der Luftverunreinigung und die Gefährdung der Kulturen. Herrscht beispielsweise Nebel, was in dieser Gegend häufig der Fall ist, so dürften Rauch und die darin eventuell enthaltenen Verunreinigungen wohl kaum in grosse Höhen gelangen, sondern sich im Gegenteil auf die umliegenden Kulturen niederschlagen. Der Standort der Verbrennungsanlage ist daher offensichtlich falsch gewählt.

Was gedenkt der Regierungsrat mit der Verbrennungsanlage bei unserem Grundwasser zu tun? Wir verlangen, dass sie eingestellt wird.

Dringlichkeit wird verlangt.

Hofmann. Ich danke vorab dem Regierungsrat, dass er der Dringlichkeit zugestimmt hat.
Es tut mir leid, dass ich noch eine dringliche Interpellation einreichen musste, doch werden Sie begreifen, dass meiner Interpellation dringlicher Charakter zukommt. Mein Hilferuf betrifft keine Kleinigkeit. Es brennt im Bürenamt, und das Feuer ist gross! Darum müssen wir die Berner Feuerwehr anrufen!
Aus dem Interpellationstext, der ausgeteilt worden ist, konnten Sie erfahren, worum es geht und welch gefährliches Spiel hier getrieben wird. Ich muss dem Regierungsrat melden, dass die Bevölkerung des Amtes Büren durchaus für die Ansiedlung einer neuen Industrie eintritt, doch wünschen wir keine so gefährliche, die uns die Luft und das Trinkwasser vergiften könnte. Was wir auch nicht begreifen können, ist die Tatsache, dass fast über Nacht, ohne Publikation, die kritisierte Ölverbrennungsanlage in nächster Nähe der Grundwasserquelle von Büren erstellt worden ist. Der Standort der Anlage ist offensichtlich ganz falsch gewählt. Zu 50 Prozent ist diese Quelle, die sich im Grundwassergebiet der alten Aare befindet, für die Trinkwasserversorgung von Büren reserviert. Eine Verschmutzung der Quelle hätte also schwerwiegende Folgen. Untersuchungen haben ergeben, dass ein Teil des Grundwasserspiegels sich bis zum Standort der neuen Industrie ausdehnt. Die Gefahr einer Verschmutzung des Trinkwassers ist also vorhanden. Trotz strengen Sicherheitseinrichtungen könnte es sein, dass sich ein Betriebsunfall ereignet, sei es durch technisches oder menschliches Versagen. Der Name Ölverbrennung ist auch nicht ganz zutreffend, da in der Anlage nicht nur Altöl, sondern auch gefährliches Giftmaterial vernichtet werden soll. Dass dadurch ebenfalls die Luft verpestet wird, kann kaum bestritten werden.
Noch eine Bemerkung: Ich mache der Gemeinde Meienried, die dem regierungsrätlichen Vorhaben zugestimmt hat, keinen Vorwurf. Es handelt sich bei dieser Gemeinde um eine sehr kleine Gemeinde, meines Wissens die zweitkleinste unseres Kantons, die nicht auf Rosen gebettet ist. Der Entschädigungsbetrag, der ihr zugesichert worden ist, wenn sie diese «Stinkerei» und gefährliche Sache akzeptiert, ist fast so hoch wie der Ertrag einer Jahressteuer. Ich sage auch kein Wort gegen den Inhaber der Giftvernichtungsfirma. Der Berner Regierung aber kann ich kein Kränzchen winden. Ohne Baupublikation eine solche Anlage zu bewilligen, das können wir gar nicht verstehen. Mit der Erklärung, die Ölverbrennungsanlage habe nur provisorischen Charakter, können und dürfen wir uns nicht zufrieden geben. Es ist nämlich völlig ungewiss, ob und wann ein neuer Standort bestimmt wird. Ich bitte den Regierungsrat dringend, sofort zu handeln und die aufgeregte Bevölkerung zu beruhigen. Ich hoffe auf Verständnis.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Hofmann demande la mise hors service du four à incinération des huiles usées de Meienried qui fonctionnent depuis quelques semaines, parce qu'une pollution de l'eau captée par la commune de Büren est à craindre. Les questions de la pollution de l'air et de la mise en danger des cultures n'auraient, selon lui, pas non plus été suffisamment éclaircies. L'emplacement de l'installation aurait donc, de toute évidence, été mal choisi. On a déjà beaucoup parlé et beaucoup écrit à propos de protection de l'environnement. Les mots seuls ne résolvent cependant rien du tout, ajoute l'interpellateur.
Le Conseil-exécutif est, lui aussi, d'avis que les mots ne suffisent pas à assurer la protection de l'environnement. Il faut des actes et, corollaires inévitable de l'action, il faut aussi quelques sacrifices et un peu de compréhension. Depuis dix ans, on cherche un emplacement pour ce four. Toutes les communes en ont recommandé chaleureusement la mise en service, néanmoins, toutes aussi ont invoqué des motifs importants pour que ce four se construise ailleurs que sur leur territoire.
Le Conseil-exécutif s'est donc vu dans l'obligation de prendre une décision quant au choix de l'emplacement. Il l'a prise sous la contrainte de la nécessité et en parfaite application de la nouvelle législation sur la protection des eaux. On a pu renoncer à une publication, car il s'agit en l'occurrence d'une construction provisoire. Cette question est d'ailleurs actuellement pendante devant le tribunal administratif. Si le tribunal exige une publication ultérieure, il est évident que le Conseil-exécutif se soumettra.
L'autorisation de protection des eaux octroyée à la maison Solva-Chemie SA a fait l'objet de conditions extrêmement sévères de la part de notre Office de l'économie hydraulique et énergétique, pour assurer la protection des eaux souterraines de Büren.
Le four est situé en dehors de la zone de protection des eaux souterraines qui, faute d'une expertise hydrogéologique concluante, a été prévue aussi large que possible, afin d'assurer une certaine marge de sécurité.
L'écoulement de la nappe phréatique se fait en direction du nord, parallèlement à la vieille Aare, et le puits de captage le plus rapproché est situé à l'est un peu en amont du four par rapport à la direction d'écoulement des eaux souterraines. Si donc de l'huile venait à se répandre, elle s'écoulerait en dehors de la zone de captage de l'eau. Il ne devrait cependant se produire aucun écoulement d'huile, toutes les mesures de sécurité ayant été prévues et exécutées de manière exemplaire. Le four est placé dans une cuve de béton et la citerne dans une cuve de tôle, toutes deux étanches. Les conduites d'amenée d'huile au four sont placées dans des tuyaux de protection, posés en surface.
L'endroit de réception et de manutention des marchandises ainsi que celui où sont entreposés les fûts et les citernes sont bétonnés et forment des cuves étanches.
Toutes les cuves sont protégées des eaux pluviales par des toits. L'eau pouvant provenir d'éventuels ruissellements est rassemblée dans des stations de pompage et conduite au four.
Les mesures de sécurité sont donc extrêmement sévères. A cela s'ajoute le fait que le niveau de la nappe phréatique est proche de la surface du terrain. Si un accident devait se produire, toute pollution pourrait être immédiatement décelée étant donné que de petites étendues d'eau se trouvent entre l'installation du four et le captage des eaux souterraines de Büren. La lutte contre une éventuelle pollution en serait facilitée.

En résumé, on peut considérer qu'à vue humaine, toute pollution de l'eau d'approvisionnement de Büren est exclue.
En ce qui concerne les autres objections, nous constatons d'abord que l'installation garantit une incinération totale des liquides. Depuis quelques années, une entreprise analogue est en service à Lausanne, à proximité de maisons d'habitation. Aucun dommage aux cultures ou aux biens n'a été constaté. Il est déprimant de constater qu'il est quasiment impossible de résoudre le problème de l'incinération des huiles usées dans notre canton alors qu'à Lausanne, la population a accepté la présence à 80 mètres des premières habitations d'un four analogue à celui qui était utilisé à Orpund et qui est actuellement en service à Meienried, alors que nous envisageons d'en installer un à 400 ou 600 mètres des habitations et en prenant toutes les précautions voulues. Le four de Meienried travaille à des températures extrêmement élevées, jusqu'à 1600 degrés C., si bien que les gaz qui s'en échappent s'élèvent directement dans l'atmosphère, où ils se dissipent. Cependant, ici encore, pour garantir une sécurité accrue, les fournisseurs d'huiles usées sont tenus d'indiquer la composition et la qualité de leurs livraisons. Si celles-ci ne conviennent pas, les livraisons sont refusées. Par vent ou temps défavorables comme en cas d'inversion de températures, par exemple, l'exploitation du four est provisoirement suspendue. Ce qui n'est nullement nécessaire chaque fois qu'il y a du brouillard, étant donné que l'air chaud rejeté perce la couche de brouillard.
Pour donner satisfaction à M. Hofmann et pour lui montrer que nous n'avons pas menti lorsque nous avons qualifié l'installation de Meienried de provisoire, nous lui dirons que la décision de construire une installations moderne d'incinération d'huiles usées à Burgholz est prise. Le 4 mai 1973, une séance d'information a eu lieu. La publication de la construction se fera ces prochains jours.
Le four de Meienried n'est donc qu'une installation provisoire.
Comme il n'y a pas lieu de craindre à vue humaine, quelque accident que ce soit, le Gouvernement ne voit pas de raison de suspendre l'exploitation, car alors, une pollution de nos eaux, pour la protection desquelles des millions de francs ont déjà été dépensés, serait à craindre. Le Gouvernement estime qu'en matière de protection de l'environnement règne aujourd'hui une grande confusion et qu'il convient de revenir peu à peu au sens des proportions et des réalités.

Hofmann. Ich bin nicht befriedigt.

Präsident. Herr Jenni beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion ..... Grosse Mehrheit

Jenni. Während mehr als zwei Jahren habe ich mich seinerzeit gegen die Ölverbrennungsanlage in Orpund eingesetzt. Zweimal stand ich deswegen am Rednerpult des Grossen Rates, und ich habe auch oft mit den Beamten des Wasserwirtschaftsamtes verhandelt. Die Anlage wurde schliesslich verlegt, und zwar vor allem wegen der Lärmimmission auf die neue Sekundarschulanlage, die in unmittelbarer Nähe der provisorischen Ölverbrennungsanlage in Orpund gebaut worden ist. Nun ist also diese Ölverbrennungsanlage vom unteren Teil des Amtes Nidau in den oberen des Amtes Büren verlegt worden, wodurch ich sozusagen vom Regen in die Traufe gekommen bin. Ich wohne etwa 1700 m vom Standort der neuen Anlage entfernt und muss zugeben, dass es Tage gibt, an denen man fast keine Immissionen merkt; auf der andern Seite gibt es aber auch Tage, an denen man vom Gestank, der von der Anlage herrührt, fast erstickt. Ich weiss nicht, was daran schuld ist. Ich wäre deshalb froh, wenn wir im Sinne der Ausführungen von Herrn Regierungsrat Huber tatsächlich damit rechnen könnten, dass dieses Provisorium möglichst bald endgültig aus unserer Region beseitigt wird.
Ich habe den Ofen besichtigt, der einen guten Eindruck hinterlässt, und auch die Wanne, von der Herr Regierungsrat Huber gesprochen hat, ist vorhanden. Ich frage mich aber, ob man allen anderen technischen Belangen die nötige Beachtung geschenkt hat oder ob nicht doch Fehler bei der Konstruktion der Anlage gemacht worden sind. Ich gebe jedenfalls der Hoffnung Ausdruck, dass die Anlage noch wesentlich verbessert wird, dies schon mit Rücksicht auf die Gegend, die für den definitiven Standort in Frage kommen wird.

Niklaus. Ich muss vorausschicken, dass ich durchaus kein Gegner einer Verbrennungsanlage bin. Wenn Sie im Staatskalender nachschlagen, sehen Sie, dass ich nicht industriefeindlich bin. Es ist mir ganz klar, wie schon Herr Regierungsrat Huber ausgeführt hat, dass heute eine Verbrennungsanlage für flüssige Industrieabfälle ohne Zweifel dem Umweltschutz dient. Ich habe auch Verständnis für den Umstand, dass es dem Firmeninhaber und dem WEA nicht leicht fällt, einen Standort für die Ölverbrennungsanlage zu finden. Was ich aber nicht verstehen kann, ist die Tatsache, dass man beim Verlegen der Anlage nicht die Nachbargemeinde von Meienried – ich bin Bürger dieser Gemeinde – begrüsst hat, dies umso mehr, als die Anlage jetzt fast an der Gemeindegrenze steht. Heute spielen unsere Gemeindebehörden den Prellbock. Ich habe am Anfang auch eher versucht, die Gemüter zu beschwichtigen, indem ich glaubte, die Luftverschmutzung würde sich in erträglichem Rahmen halten, doch muss ich heute feststellen, dass es gewaltig stinkt, seit die Anlage in Betrieb ist, wobei bis jetzt noch kein Nebel geherrscht hat. Ich habe mir die Mühe genommen, den Ofen in Lausanne zu besichtigen, wo man ein anderes System als in Meienried gewählt hat. So liegt beispielsweise in Lausanne die Austrittshöhe des Ofens ganz anders als in Meienried. Ich bin überzeugt, dass man die Anlage in Meienried wesentlich verbessern könnte, wenn man die Austrittsöffnung hinaufsetzte, so dass nicht sozusagen in den Baumkronen die Abgase ausströmten.
Was mir auch zu denken gibt – ich bringe das nicht als Kritik gegenüber dem WEA an –, ist der Umstand, dass der jetzige Standort des Ofens in der Waldzone liegt, aber auch im offenen Grundwassergebiet mit einer minimalen Überdeckung. Rundherum hat es offene Wasserflächen. Im weiteren grenzt der heutige Standort unmittelbar an ein Naturschutzgebiet. Der Standort ist zudem hochwassergefährdet. Im letzten Herbst, als die alte Aare Hochwasser führte, war das ganze umliegende Gebiet überschwemmt. Schliesslich ist eine Zufahrt zur Anlage nur über Flurwege möglich. Wenn Sie alle diese Punkte in Betracht ziehen, gehen Sie sicher mit uns einig, dass mit Ausnahme

dicht besiedelter Gebiete und unerschlossener alpiner Gebiete überhaupt jeder Ort im Kanton Bern als Standort für die Anlage in Frage kommen kann. Es dünkt mich daher nicht korrekt, dass man jetzt sämtliche Überlegungen des Natur- und namentlich auch des Gewässerschutzes über Bord wirft. Selbstverständlich kann man mit den verfügbaren technischen Mitteln überall solche Anlagen betreiben, doch muss man sich dann die Frage stellen: Wofür schaffen wir denn Schutzgebiete? Es geht doch nicht an, nur weil der Standort einer kleinen Gemeinde genehm ist, sämtliche Bedenken ohne Rücksicht auf die Nachbargemeinden zu ignorieren. Die Gemeinde Dotzigen hat vor ungefähr fünf Jahren die Erstellung eines Grosstanklagers im Interesse des Grundwasserschutzes ablehnen müssen, obschon die vorgesehene Grosstankanlage mit den notwendigen Schutzeinrichtungen versehen gewesen wäre. Die Gemeinde Dotzigen sah sich aber auch veranlasst, den Bau von Ferien- und Wochenendhäusern abzulehnen und die regionale Kläranlage anderswo zu plazieren, während man heute in der Not ausgerechnet dieses Gebiet als provisorischen Standort für eine Ölverbrennungsanlage ausgesucht hat. Ich bin überzeugt, dass auch die Gemeinde Meienried noch anderes Terrain angeboten hätte, das weniger gefährdet gewesen wäre, wenn man die Behörden von Meienried auf die Gefahren hingewiesen hätte.

Gyger. Auf den ersten Blick scheint es einem nicht in Ordnung zu sein, dass eine sogenannte Ölverbrennungsanlage im Naturschutzgebiet aufgestellt worden ist. Der Name «Ölverbrennungsanlage» ist aber nicht ganz zutreffend, denn der Anteil des Altöls, das dort verbrannt wird, macht ungefähr 25 bis 30 Prozent des verbrannten Materials aus; ungefähr 70 Prozent entfallen auf Industrielösungsmittel, die in der Anlage vernichtet werden und die aus den Industriebetrieben des ganzen schweizerischen Mittellandes stammen. Man kann sich also nur ein Urteil bilden, wenn man diese Anlage, die übrigens von der Gemeinde Meienried bewilligt worden ist, besichtigt hat, was Kollege von Gunten und ich getan haben. Aus der Distanz fällt einem die Anlage keineswegs auf. Sie ist in der Landschaft versteckt. Die Rauchbildung hält sich im normalen Rahmen und kann nicht als belästigend empfunden werden. Samstags und sonntags ist die Anlage ausser Betrieb. Ferner wurde versprochen, die Anlage auch bei starkem Wind ausser Betrieb zu setzen. Dass man sich an dieses Versprechen halten wird, kann ich allerdings nicht verbürgen. In baulicher Hinsicht sind alle Leistungen mit Rücksicht auf die Kontrollmöglichkeiten oberirdisch angelegt. Unter dem Verbrennungsofen und unter dem Materiallager sind vorschriftsgemäss Stahlwannen eingebaut, was den Schutz des Grundwassers gewährleistet. Die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls erachte ich also als sehr gering. Ich begreife, dass Bedenken bezüglich der Grundwasserfassungen von Büren angemeldet worden sind. Es wurde mir aber gesagt, man habe hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt, die ergeben hätten, dass der Grundwasserstrom in einer andern Richtung fliesse, als dies behauptet worden ist. Eine wesentlich grössere Gefahr könnte entstehen, wenn die Aare Hochwasser führt.
Was einem keinesfalls gefallen kann, ist die offene Kehrichtdeponie neben der Verbrennungsanlage. Daran nimmt jedoch niemand Anstoss, obschon diese auch im Schutzgebiet liegt. Auch die Deponie der Gemeinde Büren liegt in der betreffenden Gegend, und zwar unbeaufsichtigt und oft Tag und Nacht brennend und stinkend. Auch hier geht man darüber hinweg. Ich glaube, verglichen mit dieser Deponie ist die Ölverbrennungsanlage das kleinere Übel. Nach meinem Dafürhalten sollte man die Sache nicht dramatisieren. Es handelt sich doch bei dieser Ölverbrennungsanlage – ich hoffe es wenigstens – nur um ein Provisorium. Seien wir froh, dass es eine Anlage gibt, welche die schädlichen Stoffe aufnimmt. Hätten wir keine solche Anlage, würden wilde Ablagerungen in den Wäldern und anderswo, im Versteckten, entstehen, wodurch die Gewässer weit mehr verschmutzt würden und gefährdet wären. Damit würden wir dann der Gewässerverschmutzung Tür und Tor öffnen.
Ich begreife Herrn Hofmann, dass er sich wehrt. Das ist sein gutes Recht. Ich glaube aber, dass die kritisierte Anlage nicht so gefährlich ist, wie man dies befürchtet.

Baur. Ich habe soeben von Herrn Regierungsrat Huber mit grosser Überraschung vernommen, dass die Regierung am 4. Mai den Baubeschluss für eine Grossölverbrennungsanlage Burgholz im Niedersimmental gefasst habe. Ich muss als Niedersimmentaler diesen Bescheid mit allem Vorbehalt entgegennehmen. Der Herr Regierungsrat hat ferner erklärt, es habe in Oey-Diemtigen nach dem Baubeschluss eine Orientierungsversammlung über das Projekt stattgefunden. Ich muss nun darauf hinweisen, dass an dieser Versammlung die Fachleute nicht in der Lage waren, viele technische Fragen, welche das Projekt betreffen, zu beantworten. Insbesondere ist es den Fachleuten nicht gelungen, die Bevölkerung durch genaue Auskunft über die Art der Luftverschmutzung, die Geruchbildung, die Absonderung von Giftgasen, biologische Schäden, klimatische Auswirkungen, den Bezug des Kühlwassers und dessen Ableitung zu beruhigen. Die Beunruhigung in der Bevölkerung des Niedersimmentals ist daher sehr gross. Man begreift nicht, dass eine Grossverbrennungsanlage ausgerechnet in einem Erholungs- und Feriengebiet errichtet werden soll. Man begreift auch nicht, dass man den Schwarzen Peter nun dem Niedersimmental zuspielen will.
Im übrigen verweise ich auf die Fragen, die ich in meiner Interpellation in dieser Sache der Regierung gestellt habe.

Schweizer (Bern). Die Ölverbrennung ist eines der wichtigen Probleme, die im Kanton gelöst werden müssen. Wir sehen das in den Städten und Gemeinden. Alle privaten Ölverbrennungsanlagen schaden ausserordentlich stark, und der Regierungsrat bemüht sich ja schon seit langem um einen Standort für eine öffentliche Ölverbrennungsanlage. Jede Region, die dafür in Frage kommen könnte, wendet sich dagegen. Auf diese Weise kommen wir nicht weiter.
Ich habe nun das Wort verlangt, um zu sagen, dass der Regierungsrat wohl beraten ist, wenn er endlich zu einer Lösung kommt; denn die Gemeinden können es nicht mehr länger ertragen, dass die Ölrückstände durch Private und an sehr gefährlichen Orten vernichtet werden müssen. Es ist heute nichts einfacher, als die Bevölkerung gegen Verbrennungsanlagen zu mobilisieren. Bedenken Sie aber, dass der Regierungsrat verpflichtet ist, eine Lösung in dieser Frage zu finden. Das Problem lässt sich auf alle Fälle nicht mehr länger lösen wie bis anhin mit 50 oder 100 kleinen Ölverbrennungsanlagen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich hätte nicht geglaubt, dass kurz vor Sessionsschluss noch die wichtige Frage einer Ölverbrennungsanlage im Niedersimmental aufgegriffen werde, und es sind schliesslich die Worte von Herrn Schweizer, die mich auf den Plan gerufen haben. Herr Schweizer ist vielleicht, was das Projekt Burgholz betrifft, nicht vollständig im Bild. Das Projekt Burgholz, das in unmittelbarer Nähe meines Wohnortes entstehen soll, steht in Prüfung, und es ist begreiflich, dass die Bevölkerung des Niedersimmentals gewisse Befürchtungen hegt. Ich möchte aber bestätigen, dass die Grossräte aus der betreffenden Gegend sich alle Mühe geben, um die aufgeworfenen Fragen mit den zuständigen Instanzen gründlich abzuklären, damit man schliesslich zu einer Anlage kommt, die keine Immissionen mehr verursacht. Es geht uns also nicht darum, in Stimmung gegen das Projekt Burgholz zu machen, sondern die aufgetauchten Fragen zuhanden der Bevölkerung abzuklären.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie MM. Gyger et Schweizer d'être montés à la tribune pour essayer de remettre l'église au milieu du village.
Le four d'incinération des huiles usées a été transféré d'Orpund à Meienried parce que le premier emplacement ne convenait plus à la suite de la construtcion d'une école secondaire à moins de 300 mètres dudit four. Je me suis rendu personnellement à deux ou trois reprises à Orpund et j'ai dû reconnaître que le bruit n'était pas supportable. Quant à la question des odeurs, elle est plus difficile à trancher. C'est avant tout une question d'appréciation personnelle, Ceux qui sont sous le vent doivent parfois, j'en conviens, endurer des odeurs désagréables.
A M. Niklaus, je réponds que lorsque le four de Meienried sera déplacé, l'endroit sera reboisé. Le four est situé en aval du captage de Büren tandis que Dotzigen est situé en amont. Il faut prendre des précautions beaucoup plus sévères dans un lieu situé en amont d'un captage que dans un lieu situé en aval.
Quant à l'intervention de M. Baur, elle m'a surpris. Peut-être m'a-t-il mal compris. J'ai dit textuellement que «la décision de construire une installation moderne d'incinération d'huiles usées à Burgholz est prise». Elle a été prise non pas par le Gouvernement, mais par ses promoteurs, c'est-à-dire par les «Bernische elektrochemische Werke». J'ai ajouté que «le 4 mai 1973, une séance d'information a eu lieu». Et je crois avoir lu le 5 mai un communiqué selon lequel une séance d'information avait eu lieu le 4 mai au soir, séance présidée par notre ingénieur en chef, M. Maerki, ici présent.
Je voudrais encore une fois faire appel à l'esprit de compréhension du Grand Conseil et solliciter son appui dans la solution des problèmes très importants que nous avons à résoudre. Si nous n'avons plus l'appui du Grand Conseil, que ferons-nous et que deviendrons-nous? Nous vouons tous nos soins et toute notre attention à la solution de ces problèmes. Dans le cas particulier, nous ne perdrons pas de vue le fonctionnement des installations d'incinération d'huiles usées à l'avenir. J'irai personnellement sur place pour me rendre compte de la situation, notamment en ce qui concerne les odeurs. Le problème du bruit ne se pose pas, car le four de Meienried est déjà beaucoup moins bruyant que celui d'Orpund. C'est un four neuf, auquel certains perfectionnements ont été apportés, mais si réellement des odeurs insupportables devaient s'en dégager à intervalles réguliers, nous étudierons les moyens d'y remédier.

Dringliche Interpellation Meier (Allmendingen) – Privatbahnhilfe

Wortlaut der Interpellation (27 Mitunterzeichner) vom 9. Mai 1973:

Vor rund zwei Wochen gelangte der bernische Regierungsrat mit der alarmierenden Pressemeldung an die Öffentlichkeit, «dem Kanton sei es kaum möglich, sich an weiteren technischen Sanierungsprogrammen von Privatbahnen zu beteiligen». Das Berner Volk habe im Rahmen der Privatbahnhilfe bereits 127 Millionen Franken bewilligt und seit 1958 allein zur Deckung von Betriebsdefiziten 50 Millionen Franken aufgewendet. Laut dieser Pressemitteilung verlangt der Regierungsrat von der obersten Landesbehörde Aufschluss über das Sanierungsprogramm des Bundes für die nächsten zehn Jahre sowie über dessen finanzielle Konsequenzen.
Diese Meldung hat in weiten Kreisen besonders bei den Privatbahnverwaltungen und beim Schweiz. Eisenbahner-Verband beunruhigt.
Es ist festzustellen, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs und insbesondere der Eisenbahnen ein vorrangiges Gebot unserer Zeit ist.
Als das eidg. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 in Kraft trat, war bei den bernischen Privatbahnen ein gewaltiger Nachholbedarf zur Modernisierung der überalterten Anlagen zu decken.
Die vom Kanton Bern aufgewendeten 127 Millionen Franken für dringliche technische Verbesserungen haben Mitbeteiligungsbeiträge des Bundes und der Nachbarkantone von insgesamt 120 Millionen Franken zugunsten der bernischen Bahnen ausgelöst. Den 50 Millionen Franken Defizitdeckungs-Beiträgen unseres Kantons steht eine Mitbeteiligung des Bundes und der Nachbarkantone im Ausmass von 134 Millionen Franken gegenüber.
Es steht ausser Zweifel, dass für die kommenden Jahre weitere und bedeutende Aufwendungen zur dringlich notwendigen Förderung des öffentlichen Verkehrs getätigt werden müssen.
Im Eisenbahngesetz des Kantons Bern vom 4. Mai 1969 heisst es in Artikel 1: Der Kanton fördert die konzessionierten Transportunternehmungen und leistet ihnen Hilfe, die sich nach volks- und betriebswirtschaftlichen sowie verkehrs- und regionalplanerischen Erfordernissen richtet.
Ist der Regierungsrat bereit, dieses Gesetz im Zusammenwirken mit dem Bund weiterhin vorbehaltlos anzuwenden?

Es wird dringliche Beantwortung verlangt.

Meier (Allmendingen). Sie haben die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf meine dringliche Interpellation bereits erhalten. Wenn ich mir den Schlussabschnitt auf Seite 2 und den Schlussatz dieser Antwort ansehe, so könnte ich mich als vollauf befriedigt erklären; denn ich hatte ja die Frage gestellt, ob die Regierung weiterhin bereit sei, das Gesetz über die konzessionierten Transportanstalten (die Privatbahnhilfe) im bisherigen Ausmass vorbehaltlos weiterzuführen. Trotzdem sehe ich mich veranlasst, hier noch ein paar Bemerkungen anzubringen.

Zuerst danke ich dem Regierungsrat, dass er meiner Interpellation die Dringlichkeit gewährt hat. Zu Beginn der Antwort des Regierungsrates wird festgestellt, ich hätte einen Satz aus dem Zusammenhang der Pressemitteilung des bernischen Regierungsrates herausgerissen. Diese Bemerkung schätze ich nicht. Nach meinem Dafürhalten steht der Satz für sich, dass es dem Kanton kaum mehr möglich sei, sich an weiteren technischen Sanierungsmassnahmen von Privatbahnen zu beteiligen. Nachher folgt ein weiterer Satz, der lautet: «Dies umso weniger, als ...». Natürlich geht es bei diesem Schritt, den die bernische Regierung gegenüber dem Departement Bonvin unternommen hat, in erster Linie darum, abzuklären, welche weiteren Privatbahnaufwendungen in den nächsten zehn Jahren zu gewärtigen sind. Ich habe Verständnis für die schwierige und äusserst prekär gewordene Finanzlage unseres Kantons, die wir ja während dieser Session diskutiert haben, ebenso für diese Intervention des Kantons Bern gegenüber Herrn Bundesrat Bonvin. Ich habe aber kein Verständnis dafür, dass man die Frage «Wie sieht das weitere Programm für die Privatbahnen aus?» verbindet mit einer Publikation, durch die nach meiner Ansicht – ich stehe mit dieser Empfindung nicht allein da – die Privatbahnen auf die Anklagebank gesetzt und fast ein wenig diskriminiert werden. Es wird mit Zahlen operiert, wieviel für die technische Sanierung der Privatbahnen schon aufgewendet worden sei, ohne dass man beifügt, dass es sich hier um eine sehr wichtige und wertvolle Investition handelt, die letzten Endes weiten Teilen des Kantons und seinen Bürgern zugute kommt. Darum habe ich in meiner Interpellation auch darauf hingewiesen, dass diese Aufwendungen des Kantons auch bedeutende Bundesmittel zugunsten unseres Kantons auslösen. Ich glaube, die Verlautbarung des Regierungsrates in bezug auf unsere bernischen Eisenbahnen hätte einen etwas konstruktiveren, positiveren Ton verdient. Ich erachte also diese Publikation als ungeschickt. Sie dient meines Erachtens auch nicht dem vom Regierungsrat erklärten Zweck und seiner Absicht, die Privatbahnen weiterhin zu fördern; es wird vielmehr damit eine eher negative Stimmung gegenüber unseren Eisenbahnen mobilisiert, was ich als bedauerlich ansehe in einer Zeit, wo man allgemein zur Überzeugung gelangt, dass es zur Bewältigung der Verkehrsprobleme nichts mehr anderes geben kann als den öffentlichen Verkehr, was insbesondere auch eine nachhaltige Förderung des Eisenbahnverkehrs bedingt. Am Beispiel von Zürich können Sie erkennen, welche Riesensummen auf dem Sektor des öffentlichen Verkehrs investiert werden sollten und welches Debakel entstehen kann, wenn man zu spät reagiert. Darüber will ich mich jedoch nicht weiter äussern. Ich möchte nur anerkennen, dass die bernische Privatbahnpolitik der letzten zehn bis zwanzig Jahre sehr fortschrittlich war und weit über unsere Kantonsgrenzen hinaus Anerkennung gefunden hat. Ich glaube, man darf in diesem Zusammenhang der bernischen Regierung, insbesondere dem Vorsteher der Verkehrsdirektion, Herrn Regierungsrat Huber, aber auch dem Vorsteher des kantonalen Amtes für Verkehr, Herrn Anderegg, verbindlich danken für ihren grossen Einsatz im Interesse der bernischen Privatbahnen.

Ich würde es nun begrüssen, wenn der positive Teil der schriftlichen Antwort auf meine Interpellation, nachdem eine eher negativ gefärbte Publikation veröffentlicht worden war, auch von der Regierung aus zuhanden der Öffentlichkeit publiziert würde, um damit den falschen Eindruck, den man erhalten hat, zu korrigieren.

Schliesslich möchte ich Ihnen beantragen, trotz der vorgerückten Zeit noch eine kurze Diskussion über allfällige Fragen zu gestatten.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour cet objet également, la réponse du gouvernement a été distribuée prématurément sans que j'en aie été informé.

Tout d'abord, je tiens à préciser que le Conseil-exécutif n'a pas mis en accusation les chemins de fer privés. Cependant, ceux-ci ne jouissent pas d'un statut spécial dans notre canton, pas plus que l'épuration des eaux, l'école ou d'autres secteurs d'activité.

Le Grand Conseil a approuvé la création d'un office d'information. Ce dernier a, comme il le fait à l'occasion de chaque discussion importante au sein du Gouvernement, adressé un communiqué à la presse au sujet de l'assainissement technique des chemins de fer bernois. Il est possible que ce communiqué ait été incomplet ou mal interprété. Toujours est-il que le Gouvernement bernois, en demandant au Département fédéral des transports et communications et de l'énergie quelles étaient les prévisions en matière d'assainissement des chemins de fer privés et quant aux conséquences financières, n'a fait qu'appliquer la loi sur les finances de l'Etat de 1968 et la loi sur l'aide aux entreprises concessionnaires, en faisant de la prévision budgétaire comme vous nous en chargez chaque année.

Quant au fond du problème, le Gouvernement n'entend modifier d'aucune manière sa politique dans ce domaine, mais il estime qu'avant de signer de nouvelles conventions, il doit s'enquérir de ce qui se passera au cours des dix années à venir. Je répète qu'il n'est pas dans les intentions du Gouvernement de modifier sa politique en matière de subventionnement des entreprises de chemins de fer privées, mais il tient à savoir où il va et se rendre compte de ce qu'il aura à dépenser chaque année à ce titre au lieu d'être constamment placé devant des décisions prises.

Dans son interpellation, M. le député Meier cite une phrase provenant d'un communiqué de presse relatif à une lettre du Conseil-exécutif adressée au Département fédéral des transports et communications et de l'énergie.

Cette phrase, sortie de son contexte, ne correspond pas à la pensée du Gouvernement.

Voilà ce qu'a écrit le Gouvernement au Département fédéral des transports et communications et de l'énergie:

«A peine les crédits votés au titre de la troisième aide aux chemins de fer privés par le peuple en 1969 sont-ils épuisés que nous sont annoncés de nouveaux assainissements et de nouvelles conventions.

Compte tenu de la situation très précaire des finances cantonales, nous tenons à vous signaler qu'il ne nous serait guère possible, pour le moment, de nous engager financièrement au-delà des 127 millions de francs votés par le peuple bernois ces dernières années. Il nous importe de connaître auparavant le programme d'assainissement des chemins de fer privés prévu par la Confédération pour ces dix prochaines années, avec ses conséquences financières.

Aussi nous permettons-nous de vous prier de faire en sorte que nous soient fournies dans les mois à venir les informations qui nous seront nécessaires pour que nous puissions de notre côté juger en connaissance de cause.»

Le Conseil-exécutif est donc intervenu auprès de la Confédération dans l'idée bien arrêtée d'appliquer de façon conséquente, comme le Grand Conseil l'a toujours désiré du reste, la loi cantonale sur les finances de l'Etat de Berne de 1968 et celle sur les entreprises de transport concessionnaires de 1969. Le peuple a le droit d'exiger que l'argent du contribuable soit utilisé de façon économique et réfléchie.
Qu'il nous soit permis de mentionner en passant que ces 16 dernières années, le canton a engagé 127 millions de francs pour l'assainissement de ses chemins de fer privés. On attendait de cette modernisation une diminution des déficits d'exploitation. C'est le contraire qui est arrivé. Il y a dix ans, le canton de Berne devait payer 1,8 millions au titre de déficit d'exploitation de ses chemins de fer privés; pour 1973, un déficit total de 25 millions de francs est prévu, dont l'Etat de Berne devra supporter 7,5 millions. Le fait que, depuis le 1er janvier 1973, la part du canton de Berne aux déficits d'exploitation passera de 30 à 40 % est une raison de plus d'être vigilant.
A la question de l'interpellateur de savoir si le Conseil-exécutif est disposé, en accord avec la Confédération, à appliquer sans restriction la loi cantonale sur les entreprises de transport concessionnaires, le Gouvernement répond qu'il appliquera la loi selon son article premier. Cet article prévoit que le canton fournit son aide dans les limites de son plan d'ensemble, c'est-à-dire selon une conception générale et régionale des transports d'une part et d'autre par sur la base d'une planification financière à longue échéance qui tient compte des priorités et des urgences.
Par son intervention auprès de la Confédération, le Gouvernement n'a fait qu'appliquer la loi.

Meier (Allmendingen). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt und beantrage Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion ..... 47 Stimmen
Dagegen ..... 14 Stimmen

Schweizer (Bern). Gestatten Sie mir nur zwei Bemerkungen. Das gestrige Abstimmungsergebnis von Zürich hat ganz eindeutig gezeigt, dass die Bevölkerung – ich glaube, es würde dies auch auf Bern zutreffen – eine Förderung des öffentlichen Verkehrs wünscht, allerdings nicht in einer derart kostspieligen Art, wie dies für Zürich mit dem U-Bahn-Projekt vorgesehen war. Die Errichtung einer Schnellbahn war in Zürich nicht bestritten. Sowohl von Befürwortern wie von Gegnern im Zürcher Abstimmungskampf wurde gesagt, der öffentliche Verkehr müsse gefördert werden. Ich bin dankbar, dass Herr Meier (Allmendingen) diese Ansicht in seiner Interpellation ebenfalls nachdrücklich vertreten hat.
Eine zweite Bemerkung: Ich bedaure es als Präsident der Verkehrskommission, dass man der Verkehrskommission nicht die Möglichkeit gibt, zu derart politischen Themen wie der erwähnten Eingabe des Regierungsrates an den Bundesrat Stellung zu nehmen. Ich glaube, es wäre angezeigt gewesen, diese Eingabe des Regierungsrates in der Verkehrskommission ebenfalls zu behandeln, die ja nicht mehr eine blosse Strassenkommission ist, sondern eine Kommission, welche die Gesamtverkehrskonzeption im Auge behalten muss. Ich glaube also, eine Begrüssung der Verkehrskommission in dieser Sache wäre nicht unnütz gewesen.

Präsident. Herr Meier (Allmendingen) verzichtet auf das Wort.

Wasserversorgung in Guggisberg; Verpflichtungskredit

(Beilage Nr. 17, Seite 17;
französische Beilage Seite 19)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Voisin (Porrentruy), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Interpellation Erard – Rückwirkung der Aufhebung der Kavallerie auf Landwirtschaft und Tourismus

(Siehe Seite 154 hievor)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Regierungsrat hat sich stets für die Beibehaltung der Kavallerie eingesetzt. Wir erinnern insbesondere an das Kreisschreiben der Militärdirektion vom 29. Mai 1972 an die bernischen National- und Ständräte, betreffend Beibehaltung der Kavallerie. In diesem Schreiben wird die Bedeutung der Reiterwaffe für die Pferdezucht und -haltung im allgemeinen und die Volkswirtschaft im Jura im besondern hervorgehoben.

Die Gestaltung der Truppenordnung ist eindeutig eine eidgenössische Angelegenheit. Tatsache ist, dass das eidgenössische Parlament im Herbst 1972 die Abschaffung der Kavallerie beschlossen hat. Dagegen wird an den übrigen hippomobilen Formationen nichts geändert. Der Bund wird nach wie vor jedes Jahr zirka 120 Trainbundespferde (Freiberger) kaufen und die Halteprämien für diensttaugliche Trainpferde und Maultiere weiter bezahlen.
Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass auch in Zukunft eine Militärpferdeanstalt für die Bedürfnisse der Train- und Veterinärtruppen, inklusive Hufschmiede, und für die Ausbildung von Bereitern weiter bestehen muss. Diese Anstalt sollte gleichzeitig im Dienste der Pferdezucht und des zivilen Reitsportes stehen.
Die an der Förderung der Pferdezucht und -haltung interessierten Organisationen (Schweiz. Pferdezuchtverband usw.) verlangen:

a) Durchführung von Remontenkursen für die Ausbildung von jungen Inlandremonten die privaten Züchtern gehören.

b) Durchführung von Pferdepflege- und Reitkursen für junge Leute, die am Pferd interessiert sind.

c) Durchführung von Wiederholungskursen für Übungsleiter der Reit- und Fahrvereine.

d) Beibehaltung einer Anzahl wertvoller Spring-, Dressur- und Fahrpferde, die in internationalen Konkur-

renzen eingesetzt werden können. Diese Tiere wären auch für Demonstrationen und Repräsentationszwekke verfügbar.

e) Beibehaltung einer Anzahl Depot-Reitpferde für die Durchführung von Reitkursen im bisherigen Ausmass.

Im Nationalrat wurde eine entsprechende Motion eingereicht, in die diese Begehren aufgenommen wurden. Alle diese Massnahmen bezwecken einerseits die Förderung der inländischen Reitpferdezucht und andererseits die Popularisierung des Reitsportes. Es muss verhindert werden, dass in Zukunft das Reiten nur noch einzelnen begüterten Kreisen vorbehalten bleibt.

Erard. Je suis satisfait.

Interpellation Voisin (Pruntrut) – Aufsichtskommission der Landwirtschaftlichen Schule Courtemelon

(Siehe Seite 157 hievor)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die im Zusammenhang mit der Wahl eines neuen Mitgliedes der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon vom Interpellanten gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. In ihrem Brief vom 11. August 1972 an die Landwirtschaftsdirektion erwähnt die Aufsichtskommission, dass die Société d'Agriculture d'Ajoie mit Schreiben vom 1. August 1972 an den Präsidenten der Aufsichtskommission Herrn Paul Cerf als neues Mitglied vorschlage. Daraus musste geschlossen werden, dass die Société d'Agriculture d'Ajoie von der Vakanz Kenntnis hatte.
Im weitern wird festgehalten, dass bei der Wahl eines Aufsichtskommissionsmitgliedes die Landwirtschaftsdirektion nicht an die regionalen landwirtschaftlichen Organisationen gelangt. Es war bis anhin nach bewährter Übung Sache der Aufsichtskommission, der Landwirtschaftsdirektion Vorschläge zu unterbreiten. Der Landwirtschaftsdirektion sind die örtlichen Verhältnisse zu wenig bekannt und sie weiss nicht, welche Organisationen im betreffenden Schulkreis kompetent sind. Es bestand also weder für den Regierungsrat noch für die Landwirtschaftsdirektion Veranlassung, die lokalen oder regionalen bäuerlichen Organisationen über die Vakanz selber zu orientieren.

2. Neben andern Nominationen wurde von der Aufsichtskommission auch Herr Fritz Minder, Landwirt, Bure für die Ersatzwahl erwähnt.

3. Nach erhaltenen Auskünften gilt Herr Minder als qualifizierter Landwirt und hat sich als Saatzüchter einen guten Ruf erworben. Dazu hat er während eines Winters die landwirtschaftliche Schule Courtemelon besucht. Auch seine Tätigkeit in der Gemeindebehörde darf als notwendige Voraussetzung für seine Arbeit als Mitglied einer Aufsichtskommision betrachtet werden.

4. Am 26. Februar 1973 haben der Regierungspräsident und der Landwirtschaftsdirektor eine Delegation der Société d'Agriculture d'Ajoie empfangen, um die Wahlangelegenheit zu besprechen. Anlässlich dieser Zusammenkunft konnte in verschiedenen Punkten eine Klärung erzielt werden.

Voisin (Porrentruy). Je ne suis pas satisfait.

Interpellation Houriet – Jagdprobleme

(Siehe Seite 154 hievor)

Forstdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Das Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 schreibt in Artikel 29, Absatz 2 u.a. vor, dass die Jagd an Sonntagen und anerkannten Feiertagen verboten ist. Nach § 30 VGJV vom 26. Mai 1967 werden als öffentliche Feiertage bezeichnet:

a) die Sonntage;

b) die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage;

c) der Neujahrstag, der Ostermontag, der Pfingstmontag und in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung der 2. Januar.

Als hohe Festtage gelten Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten sowie

a) in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: der Karfreitag;

b) in den Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: der Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Dieser Text stimmt überein mit den Bestimmungen von Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die öffentlichen Feiertage und Sonntagsruhe vom 6. Dezember 1964. In diesen Erlassen ist allerdings der 26. Dezember (St. Stephanstag) noch nicht aufgeführt.
Es kann nicht bestritten werden, dass verschiedene nordjurassische Jäger an katholischen Feiertagen ihr Jagdgebiet in den Südjura verlegen, wenn dort gejagt werden darf. Dadurch entstehen dort Ansammlungen von Jägern, die in der breiten Öffentlichkeit nicht zu unrecht kritisiert werden.
Obschon in den nächsten zwei Jahren der 1. November im Jagdkreis Jura auf einen Schontag fällt, wird die Ausübung der Jagd an diesem Tage im Jagdkreis Jura verboten. Dieses Jagdverbot wird nach Anhörung des Kantonalbernischen Patentjägerverbandes erstmals in der Jagdordnung 1975 aufgenommen bis zur Revision der Vollziehungsverordnung. Mit diesem Verbot und der neuen Einschränkung der motorisierten Jagd dürfte die Ansammlung von Jägern nicht nur im Jura, sondern auch im alten Kantonsteil weitgehend behoben sein.

Houriet. Je suis satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Theiler – Vernehmlassung der Berner Regierung zur Erhöhung der Unterschriftenzahl für eidgenössische Initiativen

(Siehe Seite 159 hievor)

«Ihrem Sinn und Zweck entsprechend müssen die für eine Initiative oder Referendum erforderlichen Unterschriften eine gewisse Schranke bedeuten. Der Regierungsrat hält dafür, dass die zur Zeit erforderlichen Zahlen dermassen niedrig sind, dass die erwünschte Schranke nicht mehr richtig funktioniert. Er befürwortet daher eine Erhöhung der Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum.

Wie hoch diese Zahlen angesetzt werden sollen, ist weitgehend Ermessenssache. Der Regierungsrat hält dafür, dass man nicht ganz so weit gehen sollte, wie es einer Wiederherstellung des Verhältnisses von 1879 entspricht. Unterschriftenzahlen von 150 000 für die Initiative und 100 000 für das Referendum scheinen dem Regierungsrat des Kantons Bern als angemessen.»

Mit diesen Worten beantwortete der Regierungsrat am 7. Juni 1972 die Anfrage des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 12. April 1972. Bei der Frage der Erhöhung der Unterschriftenzahl für eidgenössische Initiativen und Referenden handelt es sich nicht primär um eine kantonal-bernische Angelegenheit, sondern vielmehr um ein eidgenössisches Problem. Es kann also nicht von Vor- und Nachteilen unmittelbar für den Kanton Bern gesprochen werden. Bei der Festsetzung der erforderlichen Unterschriftenzahl handelt es sich um eine ausgesprochene Ermessensfrage und nicht um eine Grundsatzfrage, denn der Grundsatz der Erhöhung der Unterschriftenzahl dürfte im Ernst kaum bestritten werden. Die 1891 auf 50 000 festgesetzte Zahl galt seither unverändert, trotz stark erhöhter Bevölkerung und Einführung des Frauenstimmrechtes.
Eine Verfassungsinitiative dient nicht primär der Vertretung von Minderheitsinteressen, sondern hat einen Volksentscheid zum Zweck, ist also auf die Mobilisierung der Mehrheit ausgerichtet. Die Unterschriftensammlung stellt lediglich eine erste Hürde dar. Einen Volksentscheid soll nur herbeiführen können, wer sich durch die Unterstützung durch eine qualifizierte Minderheit ausweist. Damit sollen aussichtslose Urnengänge vermieden werden.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Aebi (Bolligen) – Haltungsschäden bei Schulkindern und Heilgymnastik in den Turnstunden

(Siehe Seite 159 hievor)

Herr Grossrat Aebi weist in seiner Schriftlichen Anfrage auf ein Problem hin, das verdient, ernst genommen zu werden, von der Schule, den Ärzten und in nicht geringerem Masse von den Eltern. Die Frage wird gestellt, ob nicht die Erziehungsdirektion veranlassen könnte, Kurse für heilgymnastisches Turnen für die Lehrkräfte aller Stufen anzubieten. Bevor auf diese Frage eingegangen werden kann, möchten wir zeigen was, wie und in welchen Fachgebieten der Kampf gegen diese Haltungsstörungen bereits aufgenommen worden ist:
Erwiesen ist, dass Haltungsschwächen und beginnende Haltungsschäden bei Schulkindern immer häufiger auftreten. Schulärztliche Untersuchungen haben in einzelnen Fällen alarmierende Resultate ergeben. Die Gründe für die Zunahme dieser Haltungsstörungen sind sehr vielfältig; die Bekämpfung dieses zivilisatorischen Übels erfordert demnach vielseitige Massnahmen. In pädagogischen wie in Ärztekreisen ist man sich heute klar, dass zunehmender Haltungszerfall nicht nur ein physisches, sondern weitgehend auch ein psychologisches Problem ist. Die Bekämpfung ist demnach nicht nur eine Frage vermehrter turnerisch-sportlicher Betätigung, sondern ebensosehr ein allgemeines Erziehungsproblem, das Eltern, Ärzte, Psychologen, Behörden und die Schule in gleichem Masse angeht.

Die Schule beschäftigt sich damit schon seit längerer Zeit, insbesondere seit dem Ende des zweiten Weltkrieges. Ihre Möglichkeiten liegen in folgendem:

1. Im Schulalltag

- Gymnastikpausen im Klassenzimmer, gezielt in einzelne Unterrichtsstunden eingestreut;
- Bekämpfung nachlässiger, salopper Haltung im Schulpult;
- Aufstehen der Schüler bei Antworten – als Unterbruch des langen Sitzens;
- periodische Kontrolle und Anpassung des höhenverstellbaren Schulmobiliars durch den Lehrer.

2. In der Turnstunde

Vermehrte Pflege haltungsfördernder und Vermeidung haltungsschädigender Übungen.

3. Im Schulsonderturnen

Ausserhalb der Schulturnstunden: Zusätzliche Turnstunden für besonders haltungsschwache und -gefährdete, durch den Schularzt bezeichnete Kinder. Dieser Unterricht wird durch besonders geschulte Lehrkräfte erteilt.

Die Lehrerschaft wird in obligatorischen und freiwilligen Fortbildungskursen im Turnen in die Praxis der Haltungserziehung eingeführt.
Dasselbe geschieht, soweit dies zeitlich möglich ist, auch im Seminar. Das kantonale Turninspektorat und der Schweizerische Turnlehrerverein führen periodisch Kurse für Schulsonderturnen durch, die allen Lehrkräften offen stehen. Es wird auf Fachliteratur (die heute in genügendem Masse vorhanden ist) aufmerksam gemacht und auf die Bedeutung des richtig angepassten Schulmobiliars verwiesen. Schädigende Übungsformen werden aus dem Schulturnprogramm ausgemerzt. Für die Kursleiterausbildung werden Fachlehrkräfte (Ärzte, Physiologen, Therapeuten) beigezogen. Die Lehrerschaft wird über Möglichkeiten und Grenzen im Kampf gegen den Haltungszerfall bei der Jugend orientiert. Schliesslich werden auch die neuzeitlichen Turnlehrmittel nach den Richtlinien vermehrter Haltungspflege gestaltet.
Das Schulsonderturnen ist in den Städten weitgehend schon eingeführt. Einzelne Landgemeinden haben versuchsweise damit begonnen oder sind im Begriffe, es zu tun. Die wünschbare weitere Verbreitung dieser Massnahme scheitert am Fehlen gesetzlicher Bestimmungen für die Subventionierung dieses Unterrichtes durch den Kanton. Mit dem Dekret über die besonderen Klassen und dessen Ausführungsbestimmungen, einer Revision der Schulgesetze und der Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes würde aber dem Kanton die Möglichkeit gegeben, die Gemeinden vermehrt zu unterstützen.
Der Schule sind aber im Kampfe gegen Haltungsmängel und -schäden Grenzen gesetzt. Heilgymnastik kann in der Schule nicht praktiziert werden. Die Lehrerschaft ist hiefür nicht ausgebildet und es kann nie ihre Aufgabe sein, heilgymnastisch oder gar therapeutisch zu wirken. Dazu bedarf es fachmännisch geschulten Spezialpersonals. Dagegen kann die Schule in noch vermehrtem Masse prophylaktische Arbeit im Turnunterricht leisten. Sie muss darin durch umfangreiche Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen und Problem des Haltungszerfalls unterstützt werden.

1. Die Lehrer sind aufzurufen, einen möglichst optimalen Turnunterricht zu erteilen; darüber hinaus haben sie zu wachen, dass das moderne Schulmobiliar dem Alter und der Grösse der Kinder angepasst ist und jede Gelegenheit im Unterricht wahrzunehmen, um die Bewegungsarmut und den Haltungszerfall zu bekämpfen.

2. Die Gemeinden sollen ersucht werden, allein oder in Verbindung mit Nachbargemeinden das Sonderturnen einzuführen.

3. Der Kanton soll die gesetzlichen Grundlagen schaffen, um die Gemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

4. Aber nicht weniger wesentlich: Die Eltern sollten aufgerufen werden, die Freizeit ihrer Kinder aktiver zu gestalten, d. h. weniger Fernsehsport, weniger Autoferien und -weekend, sondern vielmehr sich sportlich zu betätigen (Schwimmen, Skifahren, Langlauf, Vita-Parcours, Wandern, usw.).

Nur eine konzentrierte Aktion kann somit zum Ziele führen.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Golowin – Alpine Hochschule

(Siehe Seite 159 hievor)

Mit seiner Schriftlichen Anfrage erkundigt sich Grossrat Golowin, welche Vorarbeiten seit der Beantwortung der Motion aus dem Jahre 1971 über die Schaffung einer «Alpinen Hochschule», welche als Postulat angenommen wurde, unternommen wurden.
In der Zwischenzeit sind alle Anstrengungen, welche bereits in der Beantwortung der Motion dargelegt wurden, fortgesetzt worden. Gestützt auf die heutige Lage regt nun das Rektorat der Universität in einem kürzlichen Schreiben an, die ganze Lage der alpinen Forschung dem Volkswirtschaftlichen Institut der Universität zum Studium zu übergeben. Wir sind diesem Antrag gefolgt und haben einen entsprechenden Auftrag an das Volkswirtschftliche Institut ergehen lassen, der hauptsächlich folgende Fragen beantworten soll:

1. Sind Doppelspurigkeiten in den bisherigen Forschungsarbeiten festzustellen?

2. Bestehen Lücken in der Forschung?

3. Welche Unterlagen sind nötig, um eine gesamtschweizerische Forschungskonzeption zu entwickeln?

4. Welche Mittel müssten eingesetzt werden?

Das Volkswirtschaftliche Institut hat sich zu diesem Zweck mit den bestehenden Institutionen an der ETH, mit dem Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung, mit der Abteilung Landwirtschaft und Forstwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Verbindung zu setzen.
Schon heute können wir aber Herrn Grossrat Golowin darauf hinweisen, dass – selbst bei einem positiven Bericht – an eine rasche Realisierung kaum zu denken ist, da zurzeit die Mittel für die bestehende Universität beschränkt werden müssen und die Neuregelung der Bundeshilfe nur wenig Hoffnung auf eine Besserung offen lässt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Neukomm – Ausbildungsgang für Seminarlehrer, Bildungsplaner usw.

(Siehe Seite 160 hievor)

Mit dem seit Herbst 1971 an der Universität Bern bestehenden Ausbildungsgang für Lehrer und Sachverständige der Erziehungs- und Bildungswissenschaften wird in der Schweiz erstmals das dringende Bedürfnis nach der Ausbildung von Lehrern der berufsbildenden Fächer in der Lehrerbildung (Methodik, Psychologie, Pädagogik) und nach Bildungssachverständigen in der höheren Schulverwaltung befriedigt. Bisher waren beispielsweise die Methodiklehrer an den Seminarien, aber auch die Mitarbeiter am Sekundarlehramt der Universität ganz auf ihr persönliches Selbststudium angewiesen. Da in allen Schweizer Kantonen, auch im Kanton Bern, Pläne zum Ausbau der Lehrerbildung bestehen, die geplante Ausbildung für Seminarlehrer aber vier Jahre dauert und mit einem Staatsexamen, ähnlich demjenigen der Gymnasiallehrer, abschliesst, war es notwendig, so rasch wie möglich anzufangen. Dies ist im Herbst 1971 geschehen, ein halbes Jahr nachdem Professor Aebli, der selber zehn Jahre lang in der Lehrerbildung gewirkt hat, seine Tätigkeit als Leiter der Abteilung Pädagogische Psychologie an der Universität Bern aufgenommen hat.

1. Von daher ergibt sich die Antwort auf die erste Frage von Herrn Grossrat Neukomm. Die Schaffung eines neuen Staatsexamens an einer Universität ist naturgemäss ein komplexes Unternehmen. Es erforderte nicht nur ein Vernehmlassungsverfahren bei drei Fakultäten der Universität, sondern auch Kontakte mit den bernischen Seminardirektoren und den Rektoren der Gymnasien. Schliesslich war eine französische Übersetzung anzufertigen, die wegen der Überlastung des Übersetzungsbüros mehrere Monate beanspruchte. Indessen liegt der bereinigte Entwurf in deutscher und französischer Fassung nunmehr vor, so dass er nächstens in Kraft gesetzt werden kann.

2. Die Prüfungskommission konnte nicht vor der Inkraftsetzung des Reglementes bestellt werden. Dies geschieht gleichzeitig mit der letzteren. Die im Herbst 1972 veranstalteten Zwischenprüfungen fallen in die Kompetenz des Pädagogischen Seminars und hängen nicht von der Inkraftsetzung des Staatsexamensreglementes ab. Sie sind daher rechtlich gültig. Ihre Durchführung erfordert, ebensowenig wie diejenigen irgendwelcher anderen Universitätsinstitute, keine Mitwirkung der Prüfungskommission. Diese tritt erst bei der Abnahme der ersten Schlussprüfung im Sommer 1975 und, gegebenenfalls, im Zusammenhang mit Zweifelsfällen der Immatrikulation in Funktion.

3. Der Kurs erforderte bisher keine besonderen Mittel. Er wird aus dem normalen Institutskredit der Abteilung Pädagogische Psychologie finanziert.

4. Künftige Seminarlehrer müssen die Schulstufe, auf der sie tätig sein werden, kennen. Es ist undenkbar, dass ein Maturand, der ein Gymnasium absolviert hat und noch nie in einer Primarschule gestanden hat, Seminarlehrer wird und zukünftige Lehrer ausbildet. Dasselbe gilt, mutatis mutandis, für Bildungssachverständige. Anderseits mussten Mittel und Wege gefunden werden, um die Absolventen der Seminarien aufnehmen zu können. Aus diesem Grunde tritt an die Stelle der Maturität als Bedingung für die Aufnahme

in den neuen Ausbildungsgang der Besitz eines Primar-, Sekundar- oder Gymnasiallehrerdiploms. Zugleich musste aber auch dafür gesorgt werden, dass nur solche Lehrkräfte den neuen Ausbildungsgang durchlaufen, welche sich auf der Schulstufe, für die sie Lehrer ausbilden wollen, bewährt haben. In der Tat wäre es undenkbar, dass ein Lehrer, der beispielsweise auf der Primarschulstufe versagt hat, zum Seminarlehrer ausgebildet würde. Daher ist eine mindestens zweijährige erfolgreiche Lehrtätigkeit Bedingung für die Aufnahme in den neuen Ausbildungsgang. Eine Rechtsungleichheit ist dabei insofern nicht gegeben, als ein Maturand wie bis anhin Pädagogik und Pädagogische Psychologie studieren und ein Lizentiat in diesen Fächern erwerben kann. Dass die Zulassung zu bestimmten Ausbildungsgängen, welche mit einem Staatsexamen abschliessen, an besondere Bedingungen geknüpft werden, ist dabei keineswegs neu, erfordert doch auch die Aufnahme in die Ausbildung der Erziehungsberater und der Sprachheillehrer zusätzliche Ausweise über pädagogische Tätigkeit und die Aufnahme in die Turnlehrerausbildung zusätzlich eine bestandene Eintrittsprüfung in Turnfertigkeit. All dies sind sinnvolle Zusatzbedingungen dafür, dass ein Student einen Ausbildungsgang durchlaufen und die spätere berufliche Tätigkeit in einer entsprechenden Institution erfolgreich bestreiten kann.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Golowin – Kinder umherziehender Leute

(Siehe Seite 159 hievor)

Zunächst wird festgestellt, dass im Kanton Bern eine Wegnahme von Kindern nicht durch die Fürsorgebehörden verfügt werden kann. Wenn sich eine Wegnahme als notwendig erweisen sollte, könnte diese nur entweder durch die Organe der Jugendstrafrechtspflege oder gemäss Artikel 283 ff ZGB durch die Vormundschaftsbehörden angeordnet werden. Der Regierungsrat selber hat sich nie direkt, sondern nur als Rechtsmittelinstanz im Rekursfall mit einer Kindeswegnahme zu befassen.
Was die Befürchtungen wegen Auflösung von nicht sesshaften Familien anbelangt, können wir versichern,

- dass sich in unserem Kanton wenig solche Familien aufhalten und kaum auffallen,
- dass sich unseres Wissens die zuständigen Behörden unseres Kantons in den letzten Jahrzehnten kaum oder nur selten mit herumziehenden Familien zu befassen hatten,
- dass, wenn je Kinder von den oben genannten Behörden weggenommen werden mussten, dies nicht, oder sicher nicht bloss wegen mangelnder Sesshaftigkeit der Familie geschah,
- dass wir allein die Tatsache des Herumziehens einer Familie nicht als unehrenhaft erachten und auch nicht als Grund zur Wegnahme eines Kindes oder gar zur Auflösung einer Familie gutheissen könnten.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Tanner – Neusignalisation zu Autobahnen

(Siehe Seite 158 hievor)

Die Signalisationsprobleme im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrassen beschränken sich nicht auf die Zuweisung der Fahrzeugführer zu den Autobahnen und Autostrassen. Nach den gleichen Prinzipien ist auch die Signalisation auf den Schnellstrassen selbst auszuführen. Ein in sich geschlossenes System soll die Wegweisung zwischen den Autobahnen und Autostrassen und dem übrigen Strassennetz sicherstellen. Gegenüber anderen gebräuchlichen Signalisationssystemen hat das neue schweizerische den Vorzug der bis ins letzte verwirklichten Konsequenz. Wer sich auf dem blauen Hauptstrassennetz befindet und eine Autobahn sucht, orientiert sich nach den dort aufgestellten grünen Zuweisern. Auf der Autobahn angelangt findet er die grüne Farbe als Bestätigung. Will er sie wieder verlassen und sich erneut auf das blaue Hauptstrassennetz begeben, dann findet er bereits auf der Autobahn die blauen Wegweiser, die ihm bei schneller Fahrt die Orientierung erleichtern.
Die unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. R. Bauder stehende Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr hat frühzeitig erkannt, dass die Bundesvorschriften der Verordnung vom 31. Mai 1963 über die Strassensignalisation betreffend die Signalisation der Autobahnen und Autostrassen den Anforderungen nicht gerecht zu werden vermochten. Sie ist deshalb am 5. Mai 1965 mit einer Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gelangt und hat den Bundesbehörden eine neue Signalisation der Autobahnanschlüsse vorgeschlagen. Gestützt auf die Vorarbeiten der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr und der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner hat der Bundesrat mit Beschluss vom 31. Mai 1966 Artikel 68 der Signalisatiosverordnung betreffend Wegweiser auf Autobahnen revidiert. Damals war man indessen der Auffassung, die blaue Farbe für die Wegweisung auf Autobahnen sei beizubehalten. Das hätte aber zur Folge gehabt, dass das Hauptstrassennetz, wie dies in Deutschland der Fall ist, mit gelben Wegweisern und Ortstafeln hätte versehen werden müssen. Es hat sich nämlich aus Erfahrungen auch in andern Ländern herausgestellt, dass für eine klare und unmissverständliche Signalisierung von Autobahnen und Autostrassen eine zusätzliche Farbe notwendig ist. Da aber zu dieser Zeit das ganze Hauptstrassennetz mit einer Signalisation in blauer Farbe versehen war, hätte eine Umstellung für die Kantone eine ganz erhebliche finanzielle Belastung bedeutet, die sie nicht zu tragen gewillt waren. Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr kam nach eingehender Abklärung aller Fragen zum Schluss, dass die Belassung der Signalisation auf dem Hauptstrassennetz und die Einführung der grünen Farbe für die Wegweisung zu und auf den Autobahnen und Autostrassen eine zweckmässige und finanziell tragbare Lösung bedeuten würde. Damit war die Anlehnung an die in Italien verwendete grüne Farbe bewerkstelligt und da eine Einheitlichkeit für ganz Europa nicht mehr erreichbar war, kam man zum Schluss, dass es ohne Bedeutung sei, ob die Schweiz das deutsche oder das italienische Prinzip anwende. Es spielt im internationalen Verkehr keine Rolle, ob der Fahrzeugführer den Systemwechsel an der nördlichen oder an der südlichen Grenze der Schweiz findet.

In Zusammenarbeit mit der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner und mit Chefbeamten der Eidgenössischen Polizeiabteilung wurde durch die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr ein Entwurf zu einem neuen Bundesratsbeschluss ausgearbeitet und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 18. November 1968 unterbreitet, und zwar mit dem Antrag, es sei der grüne Wegweiser auf Zufahrten zu Autobahnen und Autostrassen sofort einzuführen. Die besondere Farbe für die Autobahnzuweisung sollte das oft übersehene oder falsch gedeutete Autobahnzeichen ersetzen.
Mit Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 21. Juli 1969 wurde vorerst die Zuweisung zur Autobahn mit Hilfe von grünen Wegweisern sanktioniert und der Bundesratsbeschluss vom 17. November 1971, der den Kantonen am 16. Februar 1972 zugestellt wurde, schuf in der Folge die Rechtsgrundlage für die neue Signalisation der Autobahnen und Autostrassen.
Dieser Werdegang der gesetzlichen Erlasse erklärt die Tatsache, dass neuere Autobahnabschnitte, wie zum Beispiel die N 6, bereits mit der neuen Signalisation versehen sind, während ältere Teilstrecken, wie zum Beispiel die N 1, noch nach altem Recht signalisiert sind. Die Anpassung dieser Signalisation wird aber in den nächsten Monaten möglich sein, so dass die angestrebte Einheitlichkeit vor Ablauf des Jahres erreicht sein wird.
Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr und die Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner erarbeiten zur Zeit ein Karten- und Normenwerk über die Signalisation der Autobahnen und Autostrassen. Die Arbeit wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und aus dem Forschungsfonds des Eidgenössischen Departementes des Innern finanziell unterstützt. Eine Karte der Bestätigungstafeln für das gesamte schweizerische Nationalstrassennetz ist bereits erschienen. Weitere Dokumente werden die Einheitlichkeit der Signalisation der Schnellverkehrsstrassen auf dem ganzen Gebiet der Schweiz gewährleisten.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Lachat – Erdgas

(Siehe Jahrgang 1972. Seite 1035)

M. le député Lachat pose trois questions auxquelles nous répondons comme suit:

1. A part son intervention en faveur de l'Oberhasli, le Conseil-exécutif a-t-il entrepris, à l'instar des gouvernements de Lucerne et du Valais, les démarches répondant à sa position de principe?
Le Conseil-exécutif bernois a agi exactement comme les gouvernements de Lucerne et du Valais: il a exigé une possibilité de raccordement au gazoduc Hollande–Italie, là où la conduite traverse le territoire cantonal. Ce n'est le cas que dans l'Oberhasli.
Les possibilités d'action des autorités cantonales en la matière sont du reste bien limitées. L'approvisionnement en gaz n'est pas de la compétence des cantons. Ceux-ci ne versent pas de subventions. C'est le Conseil fédéral qui octroie la concession pour les conduites principales. Il se prononce après avoir pris l'avis du canton touché par le tracé de la conduite (art. 5 de la loi sur les installations de transport par conduites). Le Conseil fédéral ne peut, du reste, refuser l'octroi d'une concession que pour des motifs bien définis, par exemple pour des raisons de sécurité, ou bien lorsque la construction d'ouvrages de zones d'habitation ou d'industries serait compromise ou rendue impossible du fait de la pose des conduites (art. 3 de la loi sur les installations de transport par conduites).
Ni le Conseil-exécutif, ni le Conseil fédéral ne peuvent exiger une modification du tracé d'une conduite pour des motifs de politique d'approvisionnement.

2. Le Conseil-exécutif s'est-il préoccupé de la région jurassienne et de son approvisionnement en gaz naturel?
Comme nous le disons sous chiffre 1, le Conseil-exécutif n'a pas d'influence en ce qui concerne le tracé des conduites. Pour les sociétés d'approvisionnement en gaz (en général, ce sont des sociétés anonymes avec participation majoritaire des villes) les considérations économiques sont déterminantes quant au raccordement de régions à approvisionner. L'utilisation de gaz naturel n'est économiquement intéressante que dans les régions fortement industrialisées ou les grandes agglomérations. Ces conditions ne se rencontrent guère dans le Jura. Selon une lettre de SWISSGAS (Société anonyme suisse pour le gaz naturel avec siège social à St-Gall) les régions à faible densité de population ne seront pas prises en considération dans la première phase d'établissement d'un réseau de gaz naturel et cela d'autant moins que le gaz naturel actuellement à disposition ne suffirait pas à couvrir simultanément les besoins de toutes les régions du pays. Des conditions topographiques défavorables ajoutent encore aux difficultés. Au dire de SWISSGAS, les conditions économiques qui justifieraient la pose d'une conduite d'approvisionnement en gaz n'existent même pas dans l'Oberhasli.

3. Que pense faire le Gouvernement afin que certaines régions du canton en soient pas laissées pour compte?

Si la construction de conduites régionales était projetée dans le canton de Berne, le Conseil-exécutif, comme il l'a fait pour l'Oberhasli, ne manquerait pas de s'entremettre pour que les possibilités de raccordement soient assurées.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Kohler – Mangel an Bücherexperten

(Siehe Seite 158 hievor)

Mit Beschluss vom 21. Juli 1968 hat der Regierungsrat 20 neue Stellen für Bücherexperten geschaffen und damit die entsprechende Empfehlung der grossrätlichen Kommission für die Überprüfung der Steuerveranlagungen vorweg berücksichtigt. 1970 wurde eine weitere Expertenstelle bewilligt.
Insgesamt sind den sechs Veranlagungsbehörden für natürliche Personen und der Abteilung für juristische Personen 77 Bücherexperten zugeteilt. Vier Stellen sind zur Zeit unbesetzt. Während der Veranlagungsperiode 1971/72 sind 8146 Bücherexpertisen durchgeführt worden.

Acht weitere Bücherexperten stehen dem Inspektor (4 ohne Chefexperte) sowie den Abteilungen Vermögensgewinnsteuer (3) und Nachsteuer (1) zur Verfügung.
Den Bücherexperten wird Gelegenheit geboten, sich während der Arbeitszeit und ohne Lohneinbusse theoretisch weiterzubilden (Teilnahme an den von der Eidg. Steuerverwaltung zusammen mit der Kaufmännischen Berufsschule organisierten Buchhalter-Sonderkursen oder Besuch der Vorbereitungskurse für das eidg. Bücherexpertendiplom, die von der Schweiz. Treuhand- und Revisionskammer durchgeführt werden). Das Kursgeld, die Prüfungsgebühr sowie die Kosten der Lehrmittel werden zur Hälfte vom Kanton übernommen.
Der Bestand an Bücherexperten darf, auch im Vergleich zu andern Kantonen, als vorläufig ausreichend angesehen werden. Vor allem dank besserer Entlöhnung haben sich die Verhältnisse in letzter Zeit in dieser Personalsparte merklich gebessert. Die Finanzdirektion schenkt indessen dem Problem der Bücherexperten laufend ihre volle Aufmerksamkeit. Die Frage ob ihre Zahl generell zu erhöhen sei, wird sich vor allem im Falle des Überganges von der zweijährigen zur einjährigen Veranlagungsperiode (mit Postnumerandobesteuerung) stellen.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Strahm – Reisekostenbeiträge an Lehrlinge zum Besuch der Berufsschulen

(Siehe Seite 157 hievor)

Grossrat Strahm stellt in seiner Schriftlichen Anfrage einleitend fest, dass fast alle Kantone den Lehrlingen, die weitentfernte Berufsschulen besuchen, in irgendeiner Form staatliche Beiträge an die teils beträchtlichen Reisekosten ausrichten. Er weist ferner auf die in dieser Beziehung möglichen Subventionen des Bundes, die bereits erfolgten Vorarbeiten einer kantonalen ausserparlamentarischen Kommission im Jahre 1970 hin und fordert den Regierungsrat auf, in drei Belangen Auskünfte zu erteilen.
Zum allgemeinen Sachverhalt ist folgendes auszuführen:

1. Die Rechtsgrundlage für die Auszahlung solcher Beiträge ist seit 1970 unverändert geblieben:

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963, Artikel 48 Absatz 3:

> «Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 30 Prozent (Bern 24 Prozent) für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für
>
> a) ...
>
> b) Reise- und Unterhaltsentschädigungen an Lehrlinge, die den obligatorischen Unterricht nicht am Wohnsitz oder am Ort der Lehre besuchen können.»

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969, Artikel 26 Absatz 5:

> «Der Kanton kann Lehrlingen einen Beitrag an die Reisekosten ausrichten, die zufolge des Besuches entfernter Schulorte bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen.»

2. Eine vom kantonalen Amt für Berufsbildung bereits 1968 durchgeführte Umfrage ergab, dass 18 Kantone Beiträge an die Reiseauslagen der Lehrlinge, allerdings in recht unterschiedlichem Ausmasse, ausrichteten. Die welschen Kantone und das Tessin gingen (und gehen) in dieser Beziehung am weitesten.
Das Amt für Berufsbildung erarbeitete im Sommer 1970 aufgrund einer weitern Umfrage, an der sich kantonale Berufsverbände und Berufsschulen beteiligten, einen Verordnungsentwurf. Eine vom Regierungsrat am 22. September 1970 eingesetzte 13köpfige Expertenkommission, der auch Grossrat Strahm angehört, nahm am 7. Dezember 1970 ihre Beratungen auf.
Der Geltungsbereich wurde positiv und negativ abgegrenzt. Auch die Gestaltung der Administration konnte befriedigend geregelt werden. Dagegen war es damals nicht möglich, den Ansatz des Kantonsbeitrages und die voraussichtliche Belastung für den Kanton für die kommenden Jahre definitiv festzulegen. Eine Abklärung des kantonalen Amtes für Berufsbildung bei den Schulen über die erwachsenden Beiträge sollte in dieser Beziehung vorerst Klarheit schaffen. Zufolge noch dringlicherer Geschäfte (z. B. Entwurf einer Verordnung über die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Lehrer an Berufsschulen, Änderung des Dekrets über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden) und des Übertritts des Berufsschulinspektors in das Schweiz. Institut für Berufspädagogik sah sich das Amt für Berufsbildung vorübergehend nicht mehr in der Lage, diesen Auftrag kurzfristig zu Ende zu führen.

Auf der Grundlage dieser Erklärungen erteilen wir auf die gestellten Fragen folgende Auskünfte:

a) Das Ergebnis der von der Expertenkommission beschlossenen Umfrage bei den Lehrlingen ist aus den dargelegten Gründen noch nicht bekannt. Es wird sich nicht darum handeln können, diese Umfrage bei allen Schulen durchzuführen. Das Amt für Berufsbildung ist beauftragt worden, die seinerzeitige Umfrage durch die Beschaffung neuen Materials zu ergänzen. Diese Aktion wird zu Beginn des Sommersemesters 1973 unternommen und deren Ergebnis den Mitgliedern der Expertenkommission bekanntgegeben werden. Die Kommission wird im Verlaufe dieses Sommers zu einer weitern Sitzung einberufen.

b) Wir sind nach wie vor bereit, auf der Grundlage des kantonalen Berufsbildungsgesetzes Reisekostenbeiträge in einem noch endgültig zu beschliessenden Umfang zu leisten.

c) Da die kantonale Dienststelle für Stipendien den Rechnungsverkehr im Zusammenhang mit den Reisekostenbeiträgen zu besorgen haben wird, sind für diesen Zweck in deren Budget für die Jahre 1974 und folgende kantonale Beiträge einzusetzen. Als erste Zeitpunkte für die Ausrichtung solcher Beiträge kommen in Betracht:

- Herbst 1974 für jene Lehrlinge, die dann ihre Lehrzeit abschliessen
- Frühling 1975 (Frühling 1976 usw.) d. h. am Ende eines normalen Schuljahres, für alle übrigen Lehrlinge, die die Bedingungen der Verordnung erfüllen. Damit ein ganzes Schuljahr erfasst werden kann, kommt als Datum für die Inkraftsetzung der Verordnung voraussichtlich der 1. April 1974 in Betracht.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Baumberger – Kaufmännische Lehrlingsausbildung

(Siehe Seite 158 hievor)

Grossrat Baumberger nimmt in seiner Schriftlichen Anfrage vom 12. Februar 1973, die von drei Grossräten mitunterzeichnet worden ist, Bezug auf einen im «Burgdorfer Tagblatt» vom 22./23. Dezember 1972 erschienenen Artikel unter der Überschrift «Burgdorfer Firma hat zu viele Lehrlinge – Lehrlingskommission tat nichts dagegen». Darin wird behauptet, die Firma Bucher & Co. AG in Burgdorf bilde doppelt so viele Lehrlinge aus, als ihr gemäss Gesetz zustehe, und der Lehrlingskommission wird gleichzeitig vorgeworfen, sie hätte diesen Zustand toleriert und sanktioniert. In einer von Redaktor Finger verfassten Nachschrift wird die Zusammensetzung der Kaufmännischen Lehrlingskommission Burgdorf inbezug auf ihre Parität beanstandet und ihr Vorgehen im Falle Bucher kritisiert.

I. Zu den Fragen 1 und 2

Am 13. September 1972 fand in Burgdorf ein von der Ortssektion des Kaufmännischen Vereins veranstalteter öffentlicher Ausspracheabend zum Thema «Lehrlinge – Lehrgeschäft – Berufsschule, Anliegen und Probleme» statt. Als Gesprächsleiter amtete M. Hürliman, Präsident des Kaufmännischen Vereins Burgdorf, dem die Lehrlinge der Firma Bucher ein mit «Wachsender Unzufriedenheit» überschriebenes Blatt mit kritischen Bemerkungen über die Gestaltung der betriebsinternen Ausbildung übergaben. M. Hürlimann leitete dieses Blatt mit Schreiben vom 15. September 1972 dem Kantonalen Amt für Berufsbildung mit dem Ersuchen zu, die Ausbildungsverhältnisse zu überprüfen.
Nach dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 übt das Amt für Berufsbildung die Oberaufsicht über die Berufslehre aus. Die Lehrlingskommission ist die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde über die Lehrverhältnisse. Sie ist dem Amt für Berufsbildung rechenschaftspflichtig. Die Lehrlingskommission überwacht und fördert das Lehrlingswesen ihres Kreises in Verbindung mit Berufsberatung, Berufsschule, Berufsverbänden, Lehrmeistern und Prüfungskommission. Durch periodische Lehrbetriebsbesuche vergewissern sich die Kommissionsmitglieder, ob sich die Lehrverhältnisse ordnungsgemäss abwickeln.

1. Intervention der Kaufmänischen Lehrlingskommission Burgdorf

Entsprechend der gesetzlich verankerten Kompetenzzuteilung hat das Amt für Berufsbildung die Kaufmännische Lehrlingskommission Burgdorf in der Folge beauftragt, einen Betriebsbesuch in der Firma Bucher & Co. AG vorzunehmen und mit dem Betriebsinhaber und den Lehrlingen den Gang der Ausbildung zu besprechen. Der Kommissionssekretär Dr. H. Affolter führte am 16. Oktober 1972 in der Firma Bucher eine Aussprache mit dem Direktor, den für die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge und Lehrtöchter veranwortlichen Mitarbeitern und den beiden ältesten Lehrtöchtern, nämlich Madeleine Rohrer und Margrith Ramseier, durch. Das Ergebnis der Aussprache fasste der Sekretär in einem Memorandum vom 20. Oktober 1972, von dem der Präsident des Kaufmännischen Vereins Burgdorf, die Firma Bucher & Co. AG und das Amt für Berufsbildung eine Abschrift erhielten. Da dieser Bericht im grossen und ganzen durchaus positiv lautete, einzelne beanstandete Punkte bereits bereinigt werden konnten und die Lehrtochter Margrith Ramseier namens ihrer Mitkolleginnen und -kollegen in der Folge dem Sekretär gegenüber die Erklärung abgab, wonach die Ausbildung in Ordnung sei, hatte das Amt keine Veranlassung mehr, dem Fall weiter nachzugehen. Von der eingangs erwähnten Publikation im «Burgdorfer Tagblatt», die zwei Monate nach der Intervention der Lehrlingskommission erschien, hatte das Amt keine Kenntnis.

2. Lehrlingsausbildung

Die Firma Bucher bildet seit rund 20 Jahren kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter aus. Vom Gesichtspunkt des Lehrerfolges betrachtet, gehört diese Firma zu den besten Lehrbetrieben auf dem Platze Burgdorf. Von den bisher begründeten 28 Lehrverhältnissen konnten 27 mit gutem Erfolg zu Ende geführt werden; einige Kandidaten dieser Firma schlossen in den letzten Jahren mit Noten ab, die in den vordersten Rängen liegen. Dieser Ausbildungserfolg beruht nicht auf Zufall; vielmehr lässt er auf eine strenge Selektion, eine systematische Ausbildung, eine persönliche Förderung der Lehrlinge und zweifellos auf eine ständige Überwachung der schulischen und betrieblichen Leistungen schliessen. Es konnte festgestellt werden, dass die Firma Bucher die Lehrlinge aufgrund eines schon vor Jahren aufgestellten betriebsbezogenen Ausbildungsprogrammes mit terminierten Einsatzplänen in den verschiedenen Abteilungen ausbildet. Für die Einhaltung dieses Programmes ist ein Ausbildungschef verantwortlich.
Ferner ist zu bemerken, dass sich bis jetzt alle Lehrverhältnisse ohne irgendeine Klage seitens der Lehrlinge und der Eltern abwickelten. Auch die von der Kaufmännischen Lehrlingskommission Burgdorf periodisch vorgenommenen Lehrbetriebsbesuche bestätigten jeweilen den erfreulichen Verlauf der Ausbildung.
Als Mitte August des vergangenen Jahres in der Firma Bucher eine Computeranlage angeschafft wurde, bemächtigte sich des angestammten Büropersonals eine gewisse Unruhe. Sie übertrug sich auch auf die Lehrlinge, da sie befürchteten, nun für unbestimmte Zeit in diese Abteilung versetzt zu werden. Tatsächlich sind die Lehrlinge abwechslungsweise am Computer eingesetzt worden, und zwar für das sogenannte «Zupfen», eine Arbeit, die zwar grosse Aufmerksamkeit erfordert, aber, streng genommen, als unqualifizierte Tätigkeit bezeichnet werden muss.
Diese ungünstige Perspektive veranlasste die Lehrlinge zu dem zuvor genannten, mit «Wachsender Unzufriedenheit» betitelten Klageschreiben. Der Einzug des Computers in kaufmännischen Betrieben ist nicht aufzuhalten. Die Ausbildung der Lehrlinge wird, wenn sie praxisnah bleiben will, die Instruktion am Computer in das Lehrprogramm einbeziehen müssen. Selbstverständlich kann es nicht in Frage kommen, dass sich Ausbildung und Tätigkeit auf diesem Gebiet über Monate erstrecken. Die Firma Bucher wird die Ausbildung in der Computerabteilung in das bestehende betriebsspezifische Ausbildungsprogramm einbauen. Vorgesehen ist eine Einsatzzeit von insgesamt nicht mehr als zwei Monaten, und zwar Ende des ersten oder Anfang des zweiten Lehrjahres. Bei dieser Gelegenheit wird auch geprüft werden, wieweit dem von den Lehrlingen geäusserten Wunsch nach vermehrtem Einsatz in der

Korrespondenz bereits im ersten Lehrjahr Rechnung getragen werden kann.

3. Zahl der Lehrlinge

Die eidgenössischen Ausbildungsreglemente setzen für jeden Lehrberuf die Höchstzahl der Lehrlinge, die einem Betrieb gleichzeitig zustehen, fest. Als Grundlage gilt die Zahl der ständig beschäftigten gelernten Angestellten. Diese Beschränkung der Lehrlingszahl geschieht im Interesse einer gediegenen Ausbildung und einer individuellen Betreuung. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Mangel an geeigneten Lehrstellen, ist das Amt für Berufsbildung befugt, einem Lehrbetrieb ein überzähliges Lehrverhältnis zu bewilligen.
Die Firma Bucher hat in den letzten Jahren ihren Bestand an gelerntem kaufmännischem Personal in der Beilage zu den Lehrverträgen mit 19 und 20 Personen angegeben. Mit diesem Mitarbeiterstab steht einer Firma aufgrund der reglementarischen Bestimmungen (Reglement über die Lehrlingsausbildung in den kaufmännischen Berufen vom 28. 3. 40) ein Kontingent von sechs Lehrlingen zu, ein Kontingent, das die Firma Bucher durch die Begründung von jährlich zwei neuen Lehrverhältnissen voll ausgeschöpft hat.
Aus dem Angestelltenetat geht nun aber hervor, dass die Firma Bucher auch die Vertreter im Aussendienst nämlich durchschnittlich acht Personen in den letzten Jahren, in die Verhältniszahl einzubeziehen pflegte. Dies ist selbstverständlich nicht angängig, da diese Mitarbeiterkategorie mit der Lehrlingsausbildung nicht in Berührung kommt.
Die Zahl der ständig im Bürobetrieb tätigen Mitarbeiter mit Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem Ausweis lag in der Firma Bucher seit Jahren auf der gleichen Höhe; sie beträgt gegenwärtig zwölf Personen. Mit diesem Personal ist die Firma berechtigt, vier Lehrlinge gleichzeitig auszubilden. Sie hat infolgedessen in den letzten Jahren unberechtigterweise zwei Lehrlinge zu viel eingestellt und ausgebildet.
Hat die Lehrlingskommission die Relation zwischen gelernten Angestellten und Lehrlingen nachgeprüft? Die Frage ist zu verneinen; sie schenkte den Angaben der Firma Vertrauen. Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass diese Kontrolle in der Praxis auf gewisse Schwierigkeiten stösst. In der Regel wird sich die Lehrlingskommission erst dann das Mitarbeiterverzeichnis samt Berufsausweisen vorlegen lassen, wenn sie Verdacht auf bewusste Falschmeldung der Zahl gelernter Angestellter schöpft. Das war bei der Firma Bucher nicht der Fall, obwohl es angezeigt gewesen wäre, einmal ein Verzeichnis des gelernten kaufmännischen Personals zu verlangen.

4. Zusammensetzung der Kaufmännischen Lehrlingskommission Burgdorf

Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der Lehrlings- und der Prüfungskommission von Ende 1972 wurde auch die Kaufmännische Lehrlingskommission Burgdorf neu bestellt. Sie setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, wovon drei als Arbeitgeber und fünf als Arbeitnehmer bezeichnet werden können. In ihrer konstituierenden Sitzung hat die Kommission als neuen Präsidenten H. von der Crone und als Sekretär den bisherigen Amtsinhaber, Dr. H. Affolter, der Vorsteher der Kaufmännischen Berufsschule Burgdorf ist, gewählt.

II. Zur Frage 3

Die Berufsschule trägt mit dem Lehrbetrieb einen Teil der Verantwortung für den guten Lehrverlauf. Als Ergänzung zur praktischen Ausbildung im Betrieb hat die Berufsschule dem Lehrling die grundlegenden theoretischen Berufskenntnisse zu vermitteln und seine Allgemeinbildung zu fördern. In Gesprächen mit Lehrmeistern, Eltern und Lehrlingen sowie in Sitzungen der Lehrlingskommissionen tauchen immer wieder Fragen und Probleme auf, die den Berufsschulunterricht oder das Verhältnis zwischen Lehrbetrieb und Schule berühren. Sowohl in pädagogischer Hinsicht als auch im Interesse eines möglichst engen Kontaktes zwischen Praxis und Schule ist die Mitarbeit der Lehrkräfte in den Lehrlingskommissionen unerlässlich geworden. Bei der Neubestellung der Lehrlingskommissionen wurde darauf geachtet, sowohl der Berufsschule als auch der Berufsberatung je einen Sitz in den Kommissionen einzuräumen.
Die nebenamtliche Tätigkeit als Lehrlingssekretär lässt sich durchaus mit dem Vorsteheramt vereinbaren. Die Kaufmännische Lehrlingskommission Burgdorf bildet übrigens keinen Ausnahmefall.
Es liegt durchaus im Bestreben des Amtes für Berufsbildung, den Lehrlingen so viel wie möglich Gelegenheit zur Kontaktnahme mit den Lehrlingskommissionen zu bieten. Ist der Sekretär als Lehrer oder Vorsteher tätig, haben die Schüler jederzeit die Möglichkeit, sich während der Sprechstunden oder der Pausen mit ihren Anliegen und Problemen an den Sekretär zu wenden.

III. Massnahmen

a) Die Firma Bucher wird innert nützlicher Frist ihr betriebsspezifisches Ausbildungsprogramm neu gestalten und darin die Instruktion der Computerbedienung auf insgesamt zwei Monate beschränken. Die vermehrte Beschäftigung der Lehrlinge mit Maschinenschreibarbeiten im ersten Lehrjahr wird angemessen berücksichtigt.

b) Die Zahl der Lehrlinge ist im Lauf der zwei nächsten Jahre von sechs auf vier abzubauen.

c) Die Kaufmännische Lehrlingskommission Burgdorf wird sich bei ihrem nächsten Betriebsbesuch über die Enhaltung des Ausbildungsprogrammes vergewissern.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Marchand – Kosten für Strassenunterhalt

(Siehe Seite 159 hievor)

M. le député Marchand demande à être renseigné sur les dépenses d'entretien annuelles pour les autoroutes sur territoire bernois de 1964 à 1972, ainsi que sur les comptes à la charge desquels vont ces dépenses. Les renseignements demandés figurent dans le tableau annexé, du 19 mars 1973.

SERVICE DES AUTOROUTES — ENTRETIEN DES AUTOROUTES

Année	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Tronçons entretenus *)	1+2	3+4	5—6—7	8+9	8+9	8+9	8+9	8—9—10	8—9—11—12
Rubrique du compte d'Etat	2110	2110	2110	2115	2115	2116	2116	2116	2116
Compte N°									
612 Traitements	160 000	192 000	277 000	277 589	287 183	355 642	384 816	595 896	954 113
642 Contributions de l'employeur	—	—	—	—	—	—	23 791	72 640	106 745
651 Vêtements de service, indemn. pr cycles	2 935	2 650	4 062	956	2 760	3 963	3 907	4 730	6 997
704 Entretien des bâtiments	118	723	161	841	—	—	1 224	769	2 560
710 Entretien des routes	65 827	139 300	151 726	184 795	236 255	369 167	383 215	560 435	689 192
711 Entretien des tunnels	—	—	—	—	—	—	—	—	81 062
770 10 Acquisition de mobilier	—	953	8 486	1 104	2 870	1 727	2 445	769	3 017
11 Acquisition des machines	219 517	211 843	104 973	86 000	34 700	32 049	43 153	84 752	197 280
12 Acquisitions pour le centre de Spiez	—	—	—	—	—	—	—	657 531	269 972
771 10 Entretien du mobilier	—	—	—	128	468	331	208	29	450
11 Entretien des machines et outils	4 825	22 230	15 778	25 987	36 565	29 148	47 617	59 543	84 988
792 Médicaments, matériel de pansement	37	5	—	—	68	—	208	65	206
797 Livres, cartes, revues	264	—	118	200	108	58	60	165	386
800 Frais de bureau	1 949	328	1 223	2 215	1 814	1 925	2 120	3 334	5 113
801 Taxes des PTT	1 212	2 117	978	1 686	632	—	1 802	8 706	17 995
810 Indemn. journalières, frais de déplacement	—	54	1 102	1 318	462	693	—	2 707	5 583
822 Nettoyage, chauffage, électr., gaz et eau	2 368	3 230	5 128	9 801	11 588	9 387	11 078	27 662	32 441
893 Assurance RC et objets (jusqu'en 1968: Rubrique 2100)	4 488	5 762	6 356	6 316	6 737	6 544	6 987	10 997	15 381
949 Subv. au canton de Soleure pour achats	—	—	—	—	350 000	—	—	—	—
TOTAL	463 540	581 195	526 991	598 936	972 210	810 634	912 631	2 090 730	2 473 481

*) Tronçons: 1 Wankdorf – Kirchberg
2 Kirchberg – Koppigen dès le 9.9.1964
3 Wankdorf – Koppigen
4 Koppigen – Kriegstetten dès le 2.9.65
5 Wankdorf – Kriegstetten
6 Bipperamt dès le 26.5.66
7 Freudenbergerplatz – Muri sud dès le 28.5.66
8 Wankdorf – Bipperamt
9 Freudenbergerplatz – Muri sud
10 Kiesen – Spiez dès le 18.6.71
11 Kiesen – Spiez
12 Hunziken – Kiesen dès le 10.5.72

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Beuchat – Psychiatrische Klinik Bellelay

(Siehe Seite 158 hievor)

Dans sa réponse à la question écrite de M. Beuchat du 6 novembre 1972, le Conseil-exécutif a rappelé, entre autres faits, qu'à la suite de la motion Schindler du 22 septembre 1971, il a chargé une commission d'experts de revoir la conception générale de la médecine psychiatrique dans le canton de Berne et de présenter des propositions à la Direction de l'hygiène publique. Comme on le sait, le Conseil-exécutif doit proposer au Grand Conseil une conception générale sur la prise en charge et la réintégration des personnes atteintes de maladies psychiques. Les travaux de la commission touchent à leur fin, et le gouvernement présentera son rapport au Grand Conseil lors de la session de septembre. Il y abordera notamment le problème des priorités. Les besoins de la Clinique psychiatrique de Bellelay doivent être placés dans une perspective générale. Aussi comprendra-t-on que le Conseil-exécutif ne soit pas en mesure de fixer, dès à présent, la date à laquelle seront exécutées les mesures intéressant la clinique de Bellelay.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Beuchat – Gutsbetrieb in Bellelay

(Siehe Seite 160 hievor)

Il est exact que la cuisine collective de la ferme de l'Etat à Bellelay a été supprimée dès le 1er décembre 1970 à titre provisoire sur proposition de la commission cantonale de surveillance des cliniques psychiatriques. Le personnel agricole célibataire prend, depuis lors, ses repas à la clinique. Ce système s'est révélé satisfaisant et a permis de réaliser des économies de personnel.
La femme de l'économe était responsable de la cuisine collective. Il ne fait aucun doute que les mesures prises ont réduit son travail dans une certaine mesure. Mais, si on songe aux nombreuses autres tâches que cette personne assume dans la ferme, cet allégement n'est pas assez considérable pour justifier une réduction du traitement.
A l'économat, il y a un appareil de télévision qui appartient à l'économe. Cet appareil est aussi à la disposition du personnel, et les collaborateurs célibataires ont fait usage de cette possibilité. D'après les informations que nous avons recueillies, un collaborateur étranger s'est acheté, l'automne dernier, un appareil de télévision, et c'est de cette nouvelle possibilité que les autres employés font usage. L'économe a informé le Contrôle des finances de ce changement. A l'avenir, il devra s'acquitter de la taxe TV.

Eingänge

Motionen

1

Motion **Brand** und 17 Mitunterzeichner

vom 7. Mai 1973

Autobahn Schönbühl – Lyss

Aus dem Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Massnahmen zur Verminderung der Fehlbeträge der Staatsrechnung 1973 und 1974 erfahren wir, dass nebst der Verschiebung des Baubeginns einzelner Strassen u. a. der Autostrasse Schönbühl – Lyss, die Projektierung staatlicher Hoch- und Tiefbauten einzustellen oder zu unterlassen sei, soweit mit deren Verwirklichung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.
Diese Massnahme hätte nun zur Folge, dass die Verkehrslage in Lyss noch erschwert würde und damit ein Verkehrszusammenbruch nicht mehr zu vermeiden wäre.
Ausserdem werden die Immissionen aus dem Verkehr derart zunehmen, dass das Wohnen sowie das Wirtschaftsleben im Zentrum von Lyss ernsthaft in Frage gestellt wird.
Um diesen Aspekten des Problems Rechnung zu tragen, wird der Regierungsrat beauftragt:

a) die Projektierung der Autobahn Schönbühl – Lyss schleunigst voranzutreiben,

b) bei der Erstellung der genannten Strasse der Umfahrung von Lyss Priorität zu gewähren.

Dringlichkeit wird verlangt.

Abgelehnt am 8. Mai 1973.

2

Motion **Feldmann** (Bern) und 48 Mitunterzeichner

vom 7. Mai 1973

Zwangsmitgliedschaft in der Studentenschaft der Universität Bern

Nach Artikel 15 des Universitätsgesetzes bilden alle immatrikulierten Studierenden die Studentenschaft der Universität; diese kann sich in Fakultätsorganisationen gliedern. Nach dem Reglement betreffend die Organisation der Studentenschaft der Universität Bern hat diese den Zweck, als Organ der Hochschule ihre gemeinsamen materiellen und ideellen Interessen zu fördern. Die Studentenschaft der Universität Bern ist nach diesem Reglement politisch und konfessionell neutral.
Nach der Praxis des Bundesgerichtes verstossen grundsätzlich Zwangsverbände gegen das Grundrecht der Vereinsfreiheit nach Artikel 56 BV und sind damit unzulässig. Ausnahmen sind nur in Fällen gestattet, in denen Zwangsverbände für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben unerlässlich sind. Unzulässig sind nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes, der Aufsichtsbehörde und nach herrschender Lehre insbesondere Zwangskorporationen, die sich zum Träger von Meinungsbildungen und Meinungsäusserungen machen.

Die politische oder religiöse Meinungsfreiheit des Einzelnen darf nicht durch eine Zwangsmitgliedschaft in einer Organisation, ohne die er nicht studieren kann, beeinträchtigt werden. Zwangsmitgliedschaften sind mit politisierenden Organisationen sowenig vereinbar wie mit der Angehörigkeit zur Landeskirche.
Die Organe der Studentenschaft der Universität Bern haben bewiesen, dass sie, entgegen den reglementarischen Bestimmungen, politisch nicht neutral sind. Die scheinbar demokratische Organisation der Studentenschaft verhindert politische Stellungnahmen, die mit der Zwangsmitgliedschaft unvereinbar sind, nicht.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, Artikel 15 des Universitätsgesetzes abzuändern, evtl. aufzuheben in dem Sinne, dass die Zwangsmitgliedschaft beseitigt wird.

3

Motion **Kipfer** und 36 Mitunterzeichner

vom 9. Mai 1973

Bildungsstatistik des Kantons Bern

Während in zahlreichen wirtschaftlichen Bereichen überreiche statistische Angaben erhoben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, liegt das Anliegen einer Bildungsstatistik in der Schweiz und im Kanton Bern im argen. Für eine zukunftsorientierte Bildungspolitik ist jedoch eine zuverlässige, differenzierte Bildungsstatistik eine unerlässliche Voraussetzung.
Der Regierungsrat wird eingeladen, eine umfassende Bildungsstatistik im Kanton Bern zu veranlassen. Diese Bildungsstatistik hat alle Schul- und Berufsschultypen und -stufen, alle Jugendlichen und auch die Erwachsenenbildung zu umfassen, sie ist laufend fortzuführen und ist künftigen politischen, schulorganisatorischen und finanziellen Entscheiden und Anträgen zugrunde zu legen.

4

Motion **Kipfer** und 37 Mitunterzeichner

vom 9. Mai 1973

Gesetzliche Grundlagen für Organtransplantationen

Der Regierungsrat wird beauftragt, vollständige und zeitgemässe gesetzliche Grundlagen zu erarbeiten, auf Grund welcher der Problemkreis um die Organtransplantationen (Organentnahme, Feststellung des Todes u. a.) im Gebiet des Kantons Bern einheitlich und verantwortbar geordnet und bearbeitet werden kann.

5

Motion **Stauffer** (Biel) und 8 Mitunterzeichner

vom 10. Mai 1973

Klinik «La Manufacture» in Leysin

Wie man vernimmt, soll die Klinik «La Manufacture» in Leysin geschlossen werden. Wir kennen die ausgezeichnete Arbeit, die in dieser Klinik geleistet wird und wir wissen, dass seit einigen Jahren grosse Anstrengungen unternommen werden, damit die Klinik die ihr neu zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann (psychotherapeutische Behandlung des Bewegungsapparates). Wir sind deshalb sehr überrascht und beunruhigt von den zirkulierenden Gerüchten und verlangen von der Regierung, dass sie nichts unterlässt, was zur Erhaltung einer Institution beförderlich ist, deren Nützlichkeit auf der Hand liegt. Wir wissen von den Schwierigkeiten, die es in der Höhenklinik «La Manufacture» gegeben hat; umso unverständlicher erscheint es uns, deren Existenz in Frage zu stellen im Moment, wo der Betrieb im Begriff ist, die hauptsächlichsten Hindernisse für seine Entwicklung aus dem Wege zu räumen.

Der Exekutive sind folgende Punkte sicher bekannt:

1. Im ganzen Kanton Bern existiert kein Zentrum zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Patienten mit Krankheiten des Bewegungsapparates. Die Regierung des Kantons Bern zweifelt sicher nicht an der Notwendigkeit einer solchen Klinik, wo man in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der modernen Chirurgie des Bewegungsapparates vorgeht und die ohne intensive begleitende Physiotherapie nicht denkbar ist. Die Liquidierung der Klinik in Leysin, deren Belegung sich im allgemeinen und besonders durch bernische Patienten stark verbessert hat und deren Kosten für die ausserkantonalen Patienten von den Kantonen Waadt und Genf vollständig gedeckt werden, wäre ein nicht wiedergutzumachender Fehler.

2. Im Gegensatz zu andern, neuerstellten Kliniken (Inselspital z. B.) kennt die «Manufacture in Leysin keine Rekrutierungsschwierigkeiten für das Personal. Es ist deswegen angezeigt, eine Klinik weiterzuführen, deren Lage ideal ist (fern von der verschmutzten Luft der Stadt und doch nicht zu weit weg vom Kanton) und wo es nicht schwer fällt, genügend qualifiziertes Personal zu finden.

3. Die Errichtung eines neuen Zentrums für die Behandlung von Krankheiten des Bewegungsapparates könnte nicht ohne beträchtliche Ausgaben erfolgen. Im Gegensatz erfordern die noch notwendigen zusätzlichen Installationen für die Klinik «Manufacture» nicht allzu hohe Investitionen.

Wir verlangen vom Regierungsrat, dass die Aufrechterhaltung der Klinik «La Manufacture» als Behandlungszentrum von einer ad hoc-Kommission studiert wird. Sie soll vor allem herausarbeiten, welche Kredite nötig sind, damit die Klinik – im Sinne der Renovationsvorschläge, die vor zwei Jahren vorgelegt, bislang aber nicht in Betracht gezogen worden sind – wirtschaftlich arbeiten kann.

Dringlichkeit wird verlangt.

Abgelehnt am 15. Mai 1973

6

Motion **Stähli** (Biel) und 21 Mitunterzeichner

Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Am 1. April 1973 sind die revidierten Bestimmungen des ZGB über das Adoptionsrecht in Kraft getreten. Die Stellung des Adoptivkindes wird damit jener von ehelichen Kindern so weit als möglich angenähert. Unter anderem verliert das Adoptivkind im Gegensatz zum

bisherigen Recht das Erbrecht gegenüber den leiblichen Eltern und ist nun nur noch den Adoptiveltern gegenüber erbberechtigt.
Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 sieht in Artikel 10 Ziffer 3 u. a. für Adoptivkinder einen Steuersazt von fünf Prozent vor, während gemäss Artikel 10 Ziffer 1 für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers der Ansatz von einem Prozent gilt. Mochte die Schlechterstellung von Adoptivkindern bis dahin vertretbar sein, da sie über ein – oft allerdings nur auf dem Papier bestehendes – doppeltes Erbrecht verfügten, erscheint sie unter der neuen Rechtslage als Diskriminierung, die den Absichten des Zivilgesetzgebers offensichtlich zuwiderläuft.
Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 vorzulegen, welche die Gleichstellung des Adoptivkindes und leiblichen Nachkommen vorsieht.

7

Motion **Sandmeier** et 12 cosignataires

du 14 mai 1973

Création de centres d'intervention régionaux de lutte contre l'incendie

Les moyens pour combattre de gros sinistres deviennent toujours plus nécessaires. Il faut être motorisé, bien outillé et le personnel doit avoir une formation spécialisée.
Je demande au Conseil-exécutif d'examiner la création de centres d'intervention permanents pour lutter contre les incendies dans les différentes régions du canton afin que tout le territoire puisse être atteint rapidement.

Les frais d'exploitation de ces postes pourraient être couverts par l'Etablissement d'assurance immobilière du canton de Berne, le canton et les communes.

8

Motion **Iseli** und 21 Mitunterzeichner

vom 15. Mai 1973

Schnellbahn Olten – Bern

Das Projekt der SBB, zu der bestehenden Stammlinie zusätzlich eine Schnellbahn Olten – Bern auf getrenntem Trasse zu führen, hat die Behörden und die Bevölkerung der davon betroffenen Gemeinden stark beunruhigt. Die von den SBB bevorzugte Linienführung durchschneidet fruchtbarstes und gut meliorietes Landwirtschaftsgebiet, verschont die Wälder nicht, beeinträchtigt sogar ausgesprochene Naturschutzgebiete – Burgäschisee – und bis anhin konnte ein konkretes Bedürfnis für diese Schnellbahn überhaupt nicht nachgewiesen werden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. die betroffenen Gemeinden und das bestehende Aktionskomitee gegen die Schnellbahn laufend über den Stand der Planung und die weiteren Absichten der SBB zu orientieren und ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben;

2. bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden und vor allem über folgende Punkte Auskunft zu verlangen:

a) entspricht das angestrebte Projekt der SBB den Vorstellungen des zuständigen Departements bzw. des Eidg. Amtes für Verkehr?

b) wie ist das weitere Vorgehen von seiten der SBB gedacht und besteht dafür allenfalls ein Zeitplan?

c) wie fügt sich dieses Projekt in die vom Bund zu erarbeitende Gesamtverkehrskonzeption ein und lässt sich ein unzweifelhaftes Bedürfnis für die vorgesehene Schnellbahn nachweisen?

9

Motion **Stähli** (Tramelan) et 22 cosignataires

du 15 mai 1973

Route de Tramelan – Tavannes

Les quelque sept kilomètres de la route Tramelan – Tavannes présentent de réels dangers pour les usagers et classent cette voie de communication parmi les plus meurtrières du Jura, peut-être du canton. En effet, de juin 1966 à aujourd'hui, soit pendant sept années, on a dénombré, selon statistiques des postes de la police cantonale, au moins 46 accidents avec 11 tués, 46 blessés et environ 265 000 francs. de dégâts. Ces malheurs renouvelés inquiétent considérablement nos populations.
Les causes principales de ces accidents, outre des imprudences de conducteurs, sont l'étroitesse de la route, un tracé sinueux, les grandes différences de température et d'humidité sur de courtes distances, le verglas sur les tronçons peu ensoleillés, des arbres plantés trop près de la chaussée, un dos d'âne.
En conséquence, nous demandons à la Direction des travaux publics d'entreprendre le plus rapidement possible les études, puis les travaux permettant d'améliorer considérablement l'état de la route Tramelan – Tavannes afin d'en éliminer les graves insuffisances.

10

Motion **Weber** (Niederried) und 40 Mitunterzeichner

vom 15. Mai 1973

Anerkannte Richtlinien für die Gewässerschutzzonen

Gemäss Artikel 115 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers und Artikel 50 und 51 der kantonalen Gewässerschutzverordnung ist von den Gemeinden innerhalb von drei Jahren das gesetzliche Schutzzonenverfahren durchzuführen.
Generell fehlen allgemein anerkannte Richtlinien für die Schutzzonenfestlegung. Besonders für die die Landwirtschaft betreffenden Düngverbote fehlen Richtlinien, um die Verbotszonen angemessen zu dimensionieren. Damit werden grosse Flächen mit einschneidenden Schutzmassnahmen belegt, welche volkswirtschaftlich für Gemeinden und Landwirtschaft kaum tragbar sind. Diese Schutzmassnahmen sind keineswegs begründet. Es fehlen hier insbesondere die hydrologischen, chemischen und bakteriologischen Kriterien.

Über den Einfluss der Pestizide, Insektizide und ähnlichen Spritzmitteln auf die Qualität des Wassers sind überhaupt kaum Daten vorhanden.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt dafür zu sorgen, dass das Wasser nach modernen Gesichtspunkten kontrolliert werden kann.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Der Kanton soll im Rahmen der Untersuchungen der Schutzareale (Art. 51 KGV), welche vom WEA von Amtes wegen durchgeführt sind, vermehrt allgemein gültige Versuche durchführen. Insbesondere sollen anhand von bakteriologischen Impfungen Richtlinien für die Dimensionierung von Jauche- und Düngeverbotszonen ausgearbeitet werden.

2. Der Kanton übernimmt die Mehrkosten bei Schutzzonenuntersuchungen von Gemeinden, sofern diese durch Versuche bedingt sind, welche allgemein gültige Resultate liefern.

3. Der Kanton sorgt für die Überwachung und Kontrolle des Trinkwassers auf den Gehalt an Pestiziden, Insektiziden und ähnlichen Spritzmitteln.

4. Konzessionen und Subventionen für neue Fassungen werden nur erteilt, wenn eine nach modernem Gesichtspunkt ausgearbeitete Schutzzone vorliegt.

11

Motion **Graf**

du 17 mai 1973

Ligne de chemin de fer Bienne – Soleure

L'aiguillage des trains de la ligne Bienne – Soleure sur la ligne Longeau– Moutier se fait par un dispositif qui oblige les trains à ralentir à 40 km/h.
Ce système est incontestablement désuet et devrait être changé.
Nous demandons au Conseil-exécutif d'intervenir auprès de la Direction des CFF pour qu'un dispositif d'aiguillage plus moderne soit posé.

12

Motion **Etique** et 27 cosignataires

du 17 mai 1973

Offices de l'orientation professionnelle

Dans une interpellation, nous avions rendu le Conseil-exécutif attentif aux difficultés financières que rencontrent nos offices de l'orientation professionnelle. La subvention cantonale qui leur est allouée varie entre 33⅓ et 40 % selon la capacité financière des communes membres des syndicats. Récemment, la Direction de l'économie publique procédait à une nouvelle classification pour le calcul de la subvention. Cette classification allait provoquer une diminution de l'aide cantonale pour plusieurs offices, en particulier ceux du Jura dont les problèmes financiers déjà considérables avec l'ancien taux s'aggraveront encore avec les nouvelles dispositions. Cette situation risque à la longue de compromettre sérieusement leur action et leur efficacité.

Aussi demandons-nous au Conseil-exécutif d'autoriser la Direction de l'économie publique à allouer une subvention unique de 40 %, soit la limite maximale prévue par la loi, à tous les offices de l'orientation professionnelle du canton et cela à partir du prochain exercice déjà.
Les conséquences financières qui en résulteraient sont loin d'être importantes et seraient dans tous les cas hors de proportion avec les avantages qui seraient procurés ou maintenus à nos offices, dont le rôle dans la formation professionnelle est essentiel.

13

Motion **Guggenheim** und 2 Mitunterzeichner namens der Sozialdemokratischen Fraktion

vom 21. Mai 1973

Gesetz über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnhäusern

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat den folgenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten:

«Gesetz über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnhäusern

Artikel 1 Grundsatz

Der vollständige oder teilweise Abbruch von Häusern, die ganz oder zum Teil Wohnzwecken dienen, sowie deren ganze oder teilweise Verwendung zu andern als zu Wohnzwecken, bedürfen der Bewilligung.

Artikel 2 Abbruch

Eine Bewilligung zum Abbruch ist zu erteilen:

a) wenn der Abbruch aus baupolizeilichen Gründen verfügt wurde,

b) wenn die Wohnungen aus hygienischen Gründen abgesprochen sind,

c) wenn der Abbruch zur Durchführung einer rechtsgültigen Korrektion oder zur Verwirklichung eines Gebäudes oder einer Anlage zu öffentlichen Zwecken erforderlich ist,

d) wenn es sich um den Abbruch eines als Eigenheim bewohnten Einfamilienhauses handelt,

e) wenn der Eigentümer nachweist, dass er auf dem Grundstück Räumlichkeiten seines Handels-, Fabrikations- oder eines andern von ihm geführten Betriebes errichten will, sofern ihm nicht ein Umbau zugemutet werden kann, der die vorhandenen Wohnungen so weit als möglich bestehen lässt. Unter den gleichen Bedingungen ist eine entsprechende Bewilligung auch einem Käufer zu erteilen.

Artikel 3 Bewilligung

Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere

a) wenn durch die Errichtung eines Neubaues eine wesentlich grössere Zahl neuer und preisgünstiger Wohnungen für Familien, alte Leute und Invalide entsteht,

b) wenn die Mehrzahl der Wohnungen eines abzubrechenden Hauses infolge ihrer räumlichen oder hygienischen Beschaffenheit auch bescheidenen Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermag,

c) wenn die notwendige Renovation unzumutbare Kosten verursachen würde,

d) wenn sich ein Abbruch aus städtebaulichen Gründen aufdrängt,

d) wenn es sich um den Abbruch eines vermieteten Einfamilienhauses handelt.

Artikel 4 Voraussetzungen

Voraussetzung zur Erteilung einer Bewilligung ist die Genehmigung des Projektes gemäss den Bestimmungen des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 sowie der Nachweis der gesicherten Finanzierung.

Artikel 5 Zweckentfremdung

[1] Die Bewilligung zur Zweckentfremdung von Wohnraum ist zu erteilen, wenn der Eigentümer nachweist, dass er den Wohnraum zur Befriedigung des Raumbedarfes seines eigenen Betriebes oder desjenigen eines seiner nächsten Verwandten benötigt.

[2] Eine Bewilligung zur Zweckentfremdung zugunsten eines Mieters kann erteilt werden, wenn die besondern Umstände es rechtfertigen; sie soll insbesondere nicht verweigert werden, wenn es sich um einen Hauptmieter handelt oder wenn dem Vermieter durch ein Verbot der Zweckentfremdung ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde.

Artikel 6 Vollzug

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes wird einer Kommission übertragen. Bei deren Zusammensetzung sind die Interessen von Vermietern und Mietern angemessen zu wahren.

[2] Die Kommission kann in regionale Unterkommissionen aufgeteilt werden.

[3] Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.

Artikel 7 Widerhandlungen

Wer diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.

Artikel 8 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

[1] Wer ohne Bewilligung Abbrucharbeiten durchführt oder Wohnraum seinem Zweck entfremdet, kann dazu verhalten werden, innert einer ihm zu setzenden Frist den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

[2] Wird diese Aufforderung nicht befolgt, so kann die Kommission anordnen, dass die Wiederherstellung auf Kosten des Eigentümers auszuführen sei. Für solche Ersatzvornahmen gelten Artikel 63 f. des Baugesetzes vom 7. Juni 1970.

Artikel 9 Rechtsmittel

Die Entscheide der Kommission können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren.

Artikel 10 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, soweit sie nicht einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten sind.

Artikel 11 Übergangsbestimmungen

Der Bewilligungspflicht unterliegen auch diejenigen Fälle, für die eine Baubewilligung vorliegt, in denen jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen wurde.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.»

14

Motion **Theiler** und 4 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Erlass eines kantonalen Häuserabbruchverbotes

Ende 1971 und anfangs 1972 sind im Grossen Rat eine Motion und ein Postulat für Erlass eines kantonalen Häuserabbruchverbotes diskutiert worden. Die Motion wurde damals relativ knapp abgelehnt, das Postulat hingegen gutgeheissen. Inzwischen hat sich die Situation trotz der eidgenössischen Baubeschlüsse ständig verschlimmert. Die Proteste der Bevölkerung gegen die Häuserabbrüche lassen sich nicht mehr überhören und auch Kreise, die im Jahre 1971 der Motion noch ablehnend entgegenstanden, sprechen heute von der Notwendigkeit, neue gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Zudem hat das Bundesgericht vor kurzem im Falle Baselstadt die Verfassungsmässigkeit von kantonalen Erlassen gegen den Häuserabbruch eindeutig bejaht. Damit sind die rechtlichen Bedenken, welche im Jahre 1971 zur Ablehnung der Motion führten, hinfällig geworden.
Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat unverzüglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die Vorschriften gegen Häuserabbruch und Zweckentfremdung von Wohnraum in den städtischen Agglomerationen enthält.

15

Motion **Pieren** und 3 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Ausbau der Staatsstrasse Frutigen – Adelboden

Seit 25 Jahren ist der Ausbau der Strasse nach Adelboden im Gange. Es wurde in dieser Zeit etwas mehr als die Hälfte der Strecke den heutigen Verkehrsverhältnissen angepasst.
Grosse Strecken genügen aber noch heute nicht dem zunehmenden Verkehr ab Autobahn. Vor allem ist die Strasse zu wenig breit für das Kreuzen von Autocars und Lastwagen. Die wirtschaftlich sehr bedeutende Unternehmung der Mineralquellen AG (60 Arbeitskräfte) ist darauf angewiesen, für den Transport ihrer Produkte Anhängerzüge zu verwenden.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Strasse Frutigen – Adelboden binnen 10 Jahren durchgehend auf eine Breite von sieben Metern ausbauen zu lassen.

16

Motion **Heinz** und 5 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Abgeltung der Parkplatzpflicht und Gründung von Zwangskörperschaften zwecks Erstellung von Einstellhallen

Artikel 10 des kantonalen Baugesetzes vom 7. Juni 1970 schreibt vor, dass der Bauherr verpflichtet ist, eine ausreichende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen. Die Bauverordnung vom 26. November 1970 enthält in Artikel 38 Richtlinien zur Festlegung des Parkplatzbedarfes. Artikel 39 Bauverordnung statuiert sodann, dass aufgrund einer Ausnahmebewilligung diese Parkplatzpflicht durch Bezahlung einer bestimmten Ablösungssumme abgegolten werden kann; man spricht dabei von Loskauf.
Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 20. Oktober 1971 (BGE 97 I 792 ff.) diese Abgeltung der Parkplatzpflicht durch Erbringung einer Geldleistung als sogenannte Ersatzabgabe qualifiziert. Als solche kann sie nur dann erhoben werden, wenn das kantonale Gesetz (im formellen Sinn) dies ausdrücklich vorsieht.
Diese gesetzliche Grundlage fehlt im Kanton Bern. Artikel 39 der Bauverordnung, auf den sich die bisherige bernische Praxis stützte, genügt nicht. Da sich indessen der Loskauf vor allem in Gemeinden mit städtischem Charakter als nützlich und auch als notwendig erwiesen hat, sind die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen; das Baugesetz bedarf einer entsprechenden Erweiterung.
In städtischen Verhältnissen, insbesondere in Gebieten geschlossener Bauweise (z. B. Berner Altstadt) ist es nicht nur nicht möglich, die Parkplatzpflicht realiter zu erfüllen, die Erfüllung dieser Pflicht ist sogar in höchstem Masse unerwünscht. Seit einigen Jahren versucht man denn auch, die für den Verkehr ungeeigneten städtischen Zentren verkehrsarm zu gestalten. Dieses Ziel kann jedoch nur unterstützt werden, wenn den Gemeinden rechtlich die Möglichkeit zustünde, die Errichtung von Autoabstellplätzen in den Innenstädten zu verhindern. Es ist zumindest fraglich, ob die Gemeinden zur Zeit befugt wären, solche Vorschriften zu erlassen. Das Baugesetz bzw. das Strassenbaugesetz sollte auch in diesem Sinne erweitert werden.
Die Verbannung der Parkplätze aus den städtischen Zentren und anderen Gebieten geschlossener Bauweise ist nur möglich, wenn an der Peripherie Einstellhallen errichtet werden. Momentan sind die meisten Gemeinden indessen kaum in der Lage, solche Anlagen zu finanzieren.
Auf privater Basis lassen sich derlei Einrichtungen nur erstellen und betreiben, solange eine Rendite resultiert. Diese ist meist nicht gegeben. Es ist deshalb nach einer Lösung zu suchen, die es den Gemeinden ermöglicht, Parkplatzanlagen durch die Verursacher der Platznot finanzieren zu lassen.
Das Verwaltungsrecht bietet ein Institut an, das zur Verwirklichung solcher öffentlich-rechtlicher Zwecke geeignet ist: die öffentlich-rechtliche Zwangskorporation. Nur wenn ein Beteiligungszwang besteht, ist eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde – die sich an einer solchen Korporation massgebend beteiligen müsste – und den Grundeigentümern innerhalb eines bestimmten räumlichen Bezirks denkbar.
Die Gemeinden sind heute nicht befugt, die Gründung einer solchen Zwangskorporation anzuordnen. Zuerst muss die hiefür notwendige gesetzliche Grundlage beim Kanton geschaffen werden.
Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen über

a) Abgeltung der Parkplatzpflicht (Loskauf);

b) Ermächtigung der Gemeinden zum Verbot der Anlagen von Abstellplätzen in Gebieten geschlossener Bauweise;

c) Ermächtigung der Gemeinden zur Gründung von Zwangskorporationen zwecks Erstellung von Einstellhallen.

17

Motion **Hügi** und 20 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Allgemeines Programm des Grossen Rates

Nach Artikel 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern finden jährlich vier Sessionen in den Monaten Februar, Mai, September und November statt. Sie beginnen in der Regel am ersten Montag des betreffenden Monates.
Die Präsidenten-Konferenz bestimmt die Dauer der einzelnen Sessionen und legt das allgemeine Programm fest. Der Regierungs-Präsident, nach Anhören seiner Kollegen, ist bei der Festsetzung des allgemeinen Programms mitbeteiligt. So kann jeder Regierungsrat den Wunsch anbringen, zu welchem Zeitpunkt er mit seinen Geschäften vor den Grossen Rat zu treten wünscht.

In einem Miliz-Parlament übt jeder Parlamentarier einen Beruf aus. Im Hinblick auf die grosse Belastung als Parlamentarier hat er seine beruflichen Pflichten mit seiner politischen Tätigkeit in Einklang zu bringen. So muss er Termine für Besprechungen und Konferenzen nach dem allgemeinen Programm und nach der jeweilen festgesetzten Tagesordnung abstimmen. Durch die vielfache Abänderung des Tagesprogramms hat sich der Parlamentarier zu entscheiden, ob er seinen beruflichen Pflichten oder der Ratstätigkeit den Vorzug geben will.
Wie ich festgestellt habe, sind nicht die Mitglieder des Grossen Rates für diese jeweilige Abänderung des allgemeinen Programms oder der Tagesordnung verantwortlich. In der Regel sind es die Herren Regierungsräte, die infolge anderweitiger Inanspruchnahme den Ratspräsidenten ersuchen, das Programm zu ändern.
Meiner Meinung nach wäre es nun angezeigt, wenn die Herren Regierungsräte sich befleissen würden, ausser ihrer Regierungstätigkeit, keine weitern Verpflichtungen und Termine während der Sessionsdauer anzusetzen. Dadurch würde uns Parlamentarier die Aufgabe als Grossrat sehr erleichtert.
Die Präsidenten-Konferenz wird deshalb beauftragt, dafür zu sorgen, dass

1. das von ihr jeweils festgesetzte Programm während der Dauer der Sessionen eingehalten werden kann;

2. eine allfällige Abänderung des allgemeinen Programms und der Tagesordnung den Grossräten mindestens drei Tage vorher zur Kenntnis gebracht wird;

3. Die Herren Regierungsräte das allgemeine Programm einhalten und ihre anderweitigen Verpflichtungen und Termine auf ein Minimum beschränken.

18

Motion **Senn** und 10 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Zweitwagenbesteuerung

In Anbetracht der Notwendigkeit, alle Möglichkeiten zur Entlastung des Strassenverkehrs in einem zunehmend dicht besiedelten Land zu nutzen und Umweltschutz in einem wichtigen Sektor des Kantons zu praktizieren, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge zu unterbreiten, das Zweit-Privatpersonenautomobile und weitere zusätzliche Privatpersonenautomobile (nachstehend kurz «Zweitwagen» genannt) folgender Sonderbehandlung unterstellt:

1. Die Sonderbehandlung soll sich auf Zweitwagen (mit eigener Nummer) von einzelnen Privatpersonen sowie von Familien beziehen. Als Familie im Sinne der neuen Gesetzesbestimmungen sollen die Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder, nicht aber die Grosseltern und andere im gleichen Haushalt lebende Verwandte und Drittpersonen gelten.
2. Die Motorfahrzeugsteuer für Zweitwagen soll das Doppelte der für den betreffenden Wagen gültigen normalen Steuer betragen.
3. Personenautomobile, die nachweisbar vorwiegend beruflichen Zwecken dienen, zählen nicht bei der Abklärung der Frage, ob es sich bei einem Wagen um einen Zweitwagen handelt oder nicht.

19

Motion **Michel** (Gasel) und 11 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

In der Raumplanung ausgeschiedene Schutzgebiete

Bei aller Anerkennung der guten Absichten unserer Raumplanung muss deren Glaubwürdigkeit solange angezweifelt werden, als der wirtschaftliche Ausgleich zwischen bevorzugten und benachteiligten Gebieten gesetzlich nicht besser sichergestellt wird.
Die mit schweren Einschränkungen belasteten neuen provisorischen Schutzgebiete sind zu einem grossen Teil schon bisher wirtschaftlich benachteiligte landwirtschaftliche Regionen. Die grossen Einkommensdifferenzen und der bedenkliche Bevölkerungsrückgang dieser Landesteile sind eindeutige Beweise einer falschen Entwicklung. Die verschiedenen Kreditbeschränkungen der bundesrätlichen Konjunkturdämpfungs-Massnahmen haben die an der Konjunkturüberhitzung unschuldigen Landesgegenden ohnedies am härtesten getroffen. Die im Raumplanungsgesetz neu ausgeschiedenen provisorischen Schutzgebiete dürfen nicht je länger je mehr zu bevölkerungsarmen und existenzlosen Landschaftsreservaten werden. Dadurch wird die schon jetzt gefährdete Umweltpflege noch stärker und sogar entscheidend in Frage gestellt.
Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bund innert nützlicher Zeit gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, damit die Existenz- und Funktionsfähigkeit der sogenannten Schutzgebiete gesichert wird. Als vordringliche Massnahmen sind zu betrachten:

1. Eine wirksame Steuerharmonisierung auf kantonaler und eidgenössischer Ebene.
2. Abschöpfung übersetzter Spekulations- und Planungsgewinne zugunsten benachteiligter Gebiete und Wirtschaftsgruppen.
3. Ablösung der bisherigen landes- und umweltschädlichen Gesundschrumpfung unserer Landwirtschaft durch eine aktivere und landwirtschaftsfreundlichere Agrarpolitik.

20

Motion **Räz** und 13 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Kredite für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Der vierte Landwirtschaftliche Bericht des Bundesrates sowie der Expertenbericht Stocker räumen den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen eine vordringliche Priorität ein. Durch die Konjunkturbeschlüsse werden all diese Massnahmen aufs schärfste gehemmt und verzögert.
Der Regierungsrat wird daher beauftragt, beim Bundesrat dahin zu wirken, dass die notwendigen Nachkredite für 1973 und der Teuerung angepasste Kredite für 1974 gesprochen werden, damit die begonnenen Arbeiten unverzüglich weitergeführt und unzumutbare Mehrkosten vermieden werden können.

Postulate

21

Postulat **Rindlisbacher** (namens der Kommission für die Frage der Revision von Art. 20 der Staatsverfassung)

vom 9. Mai 1973

Eventuelle Lockerung der Unvereinbarkeitsbestimmung

Für den Fall der Annahme des revidierten Artikels 20 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, ob sich aus rechtlichen oder politischen Gründen die Wählbarkeit von weitern vom Staat gewählten oder besoldeten Bediensteten in den Grossen Rat aufdrängt.

22

Postulat **Schnyder** und 45 Mitunterzeichner (namens der SVP-Fraktion)

vom 14. Mai 1973

Getrennte Besteuerung der Ehegatten

Zuhanden der nächsten Steuergesetz-Revision sind bereits Begehren angemeldet, im Falle von Erwerbseinkommen beider Ehepartner die getrennte Besteuerung vorzusehen.
Da auch in zahlreichen Betrieben des Gewerbes, der Landwirtschaft und eventuell weiterer Berufsgruppen die Ehefrau durch Mitarbeit im Betrieb massgeblich an der Einkommensbildung beteiligt ist, wird der Regierungsrat beauftragt, bei der kommenden Steuergesetz-Revision die getrennte Besteuerung der Ehegatten

im Sinne einer gleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen auch bei den genannten selbständigerwerbenden Berufsgruppen einzuführen.

23

Postulat **Etique** et 22 cosignataires (au nom de la Députation jurassienne)

du 21 mai 1973

Tunnel sous les Rangiers

La construction d'un tunnel routier sous les Rangiers apparaît comme la condition nécessaire pour sortir l'Ajoie de son isolement géographique et pour l'aider à combler son retard économique. Cette réalisation devrait s'inscrire dans le concept général de la Transjurane à partir de Boncourt. Toutefois, les incertitudes qui prèsent, au plan fédéral, sur le sort de la Transjurane risquent de compromettre la construction de ce tunnel.
Aussi demandons-nous au Conseil-exécutif de procéder aux premières études, à savoir l'établissement d'un projet de construction, assorti de propositions pour un programme de réalisation.

24

Postulat **Theiler** und 2 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Ausnützung der Terrasse über den Geleisen des Berner Bahnhofs für Zwecke der Universität

Die «Grosse Schanze AG», an der auch der Kanton beteiligt ist, beabsichtigt, auf der Perron-Terrasse des Berner Bahnhofs ein Shopping Center mit Warenhaus einzurichten. Dieses Vorhaben ist stadtplanerisch unsinnig, da in das ohnehin überlastete Stadtzentrum noch mehr Verkehr hineingeschleust würde.
Auf der andern Seite wächst im Länggassquartier die Besorgnis über den ständig zunehmenden Raumbedarf der Universität. Häuserabbrüche und Zweckentfremdung von Wohnraum zugunsten der Universität drohen eine eigentliche «Anti-Uni-Stimmung» im Quartier zu provozieren. Der Kanton sollte darum jede Möglichkeit benutzen, in der Nähe der Universität Räumlichkeiten zu gewinnen, ohne dass dabei Wohnungen verloren gehen.
Der Regierungsrat wird ersucht, zusammen mit der «Grossen Schanze AG» abzuklären, wie und unter welchen Bedingungen der noch freie Raum der Perron-Terrasse über dem Berner Bahnhof für die räumlichen Bedürfnisse der Universität Bern verwendet werden könnte.

25

Postulat **Würsten** und 10 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Regelung des Einsammelns von Pilzen

Gemäss Artikel 699 ZGB ist u. a. die Aneignung von wildwachsenden Pilzen im ortsüblichen Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen (eidgenössischen?) Behörde einzelne umgrenzte Verbote erlassen werden.
Die sehr aktive Propagierung des ländlichen Erholungsraumes als natürlicher Gesundheitsspender und vernünftigster Freizeitgestalter hat dazu geführt, dass auch das Einsammeln von Pilzen immer mehr zunimmt. Die Gemeindebehörden – insbesondere in den Grenzgebieten zu Nachbarkantonen – sind besorgt über diese den Pilzbestand gefährdende Entwicklung. Nachdem die Behörden verschiedene Arten unserer Fauna und Flora bereits unter Schutz gestellt haben um ihren Fortbestand zu wahren, stellt sich auch für die Pilze die Frage nach einschränkenden Nutzungsmassnahmen.
Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über die Möglichkeiten zur Eindämmung des Pilzsammelns (örtliche, zeitliche, motorisierte, quantitative und andere Beschränkungen) und über seine Bereitschaft, diesbezügliche Massnahmen vorzukehren.

26

Postulat **Neukomm** und 23 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Ausbau der kantonalen Preiskontrollstelle

Die Teuerungsrate hat bekanntlich acht Prozent überschritten. Der Bund versucht mit den dringlichen Konjunkturdämpfungsmassnahmen die galoppierende Inflation in den Griff zu bekommen. Auch die Kantone haben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, der Teuerung entgegenzusteuern.
Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, wie die kantonale Preiskontrollstelle in die Lage versetzt werden kann, in unserem Kanton Preiserhebungen der Güter des täglichen Bedarfs vorzunehmen und unverzüglich auszuwerten. Die Arbeit wäre mit der eidg. Preisüberwachung, mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und der eidg. Preiskontrollstelle eng zu koordinieren und als zweckmässige Ergänzung zu gestalten. Die aktuellen Preise der einzelnen Waren und Dienstleistungen sollten der Presse laufend zur Verfügung stehen und Anfragen direkt bekanntgegeben werden.

27

Postulat **Geissbühler** (Madiswil) und 5 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Revision des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857

In Artikel 12 dieses sogenannten Wasserpolizeigesetzes wird bestimmt, wie die an unsere Gewässer anstossenden Grundeigentümer für den Unterhalt der Ufer verpflichtet sind. Anderseits wird in Artikel 38 umschrieben, wie Gemeinden oder Bezirke zur Mitverantwortung herangezogen werden können durch Gründung von Schwellenkatastern. Diese Gründungen sind vielerorts vollzogen, währenddem andernorts solche Gründungsversuche scheiterten. Aus dieser Tatsache heraus erwachsen für den einzelnen Anstösser Rechtsungleichheiten, die nicht länger verantwortet werden können, liegt doch eine sachgerechte Pflege der Uferpartien unserer Gewässer im öffentlichen Interesse.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie durch eine Gesetzesrevision dieser unhaltbaren Situation beizukommen wäre.

28

Postulat **Haldemann** und 19 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Besteuerung der Grundstücke

Nach Artikel 54 des kantonalen Steuergesetzes werden Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. nach dem Ertragswert vermögensrechtlich besteuert. Solange als die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund der Interessen des Grundeigentümers steht, ist diese Bewertungsart angemessen. Sobald indessen Land zu Kapitalanlagen gekauft und bis zur Überbauung gehortet wird, entstehen steuerrechtliche Privilegien, die zu Steuerungerechtigkeiten führen: Während die übrigen Vermögen zum wirklichen Wert (Verkehrswert, Börsenwert, usw.) besteuert werden, hat ein derartiger Grundstückkäufer einen oft weit unter dem Verkaufswert liegenden Ertragswert zu versteuern. Die bei einem Verkauf des Grundstückes geschuldete Vermögensgewinnsteuer beseitigt diese Ungerechtigkeit nicht. Verschiedene Möglichkeiten bestehen, diese ungleiche Vermögensbesteuerung zu beseitigen. Insbesondere eine ergänzende Vermögenssteuer, wie sie das Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Zürich in Artikel 36 vorschreibt, beseitigt diese ungerechte Bevorzugung.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, diese Frage zu prüfen und in der nächsten Revisionsvorlage zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern eine derartige Steuerungleichheit zu beseitigen.

Interpellationen

29

Interpellation **Golowin** und 3 Mitunterzeichner

vom 7. Mai 1973

Einseitige Einholung von Auskünften in Hochschulfragen

Anlässlich der Diskussion über den «Fall Rüegg» antwortete mir Herr Erziehungsdirektor Kohler: «Quant au Prof. Jäggi, il ne s'est jamais annoncé et n'a jamais fait acte de candidature» (vgl. Tagblatt 1972, 1018).
Nachträglich vernahm ich, dass eine Kandidatur von Prof. Dr. U. Jäggi, dem Verfasser einer ersten wissenschaftlichen Facharbeit über die Lage der bernischen Bergbauern, von einer überwältigenden Mehrheit der Soziologiestudenten gewünscht wurde. Von Prof. Jäggi erfahre ich ebenfalls, dass er sich wegen dieser Tatsache zur Bewerbung entschloss und eine solche auch einreichte ...
Niemand der Pfarrer Kurt Martis «Tagebuch» (Luchterhand-Verlag) las, zweifelt noch am politischen Hintergrund gewisser Berufungen (und Nicht-Berufungen) an der bernischen Hochschule. (Die Antwort des Erziehungsdirektors auf meine Anfrage im «Fall Marti» konnte auch nach der NZZ «nicht befriedigen».) Zur Vorgeschichte des «Falls Jäggi» gehört ebenfalls die Tatsache, dass diesem heute international geschätzten Wissenschaftler und Schriftsteller schon 1966 durch politische Hetze erschwert wurde, mit seiner bernischen Arbeit «ordentlich» weiterzufahren – darüber schrieb u. a. der sozialdemokratische Redaktor Dr. H. R. Hilty im «Volksrecht» (Nr. 189, 15.8.1966).
Wäre es der Regierung nicht möglich, im Falle der Behandlung von Hochschulfragen, dies vielleicht im Sinne einer Berücksichtigung der Mitverantwortung studentischer Kreise, ihre Auskünfte nicht nur aus Kreisen einzuholen, die offenbar ziemlich einseitig informiert sind?

Dringlichkeit wird verlangt. Abgelehnt am 9. Mai 1973

30

Interpellation **Fankhauser** (Antwort schriftlich)

vom 7. Mai 1973

Demonstrationen und Ruhestörungen

Die zunehmende Tätigkeit von Demonstranten und Ruhestörern, sogar mit grosser Sachbeschädigung, ist beunruhigend. Dazu wirkt die anhaltende Ohnmacht der Ordnungskräfte sehr enttäuschend.
Diese Situation hat in grossen Teilen des Bernervolkes tiefe Sorge ausgelöst.

Ich ersuche den Regierungsrat um Auskunft über folgende Punkte:

1. Trifft es zu, dass jeweils ein Teil der Demonstranten sich aus andern Kreisen rekrutieren und nur das Grölen, Pöbeln oder die Herausforderung der Polizei zum Ziele haben?
2. Wenn ja, ist der Polizei bekannt, wer oder aus welchen Kreisen derartige Einmischer sind?
3. Ist der Polizei bekannt, ob die letzten Demonstrationen ihrem Sinne nach geplant oder nur als gezielte Störaktionen konzipiert waren?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhalten der Polizei, insbesondere die von den höheren Polizeistellen abgegebenen Erklärungen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, allgemeine Weisungen oder Richtlinien für die Polizei im Fall von Tätlichkeiten anlässlich Demonstrationen im engern oder weitern Sinn zu erlassen?
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Fremdenpolizeivorschriften diesbezüglich zu ergänzen sind?

31

Interpellation **Theiler** und 4 Mitunterzeichner

vom 8. Mai 1973

Lage an der Universität Bern

In den letzten Wochen sind von Seiten des Regierungsrates, in der Presse und in verschiedenen Petitionen widersprüchliche Behauptungen über die Lage an der Universität Bern aufgestellt worden. Um dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit endlich ein klareres Bild über die Lage zu ermöglichen, ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Vorfälle vom 9. Februar 1973

1.1 Wurde die Demonstration gegen Oberstkorspkommandant Hirschy von der offiziellen Studentenschaft organisiert?

1.2 Wurde die Demonstration von der offiziellen Studentenschaft finanziell unterstützt?

1.3 Hat der Studentenrat, der nach der Generalversammlung und der Urabstimmung das höchste Organ der Studentenschaft ist, die Demonstration verurteilt?

2. Organe der Studentenschaft

2.1 Die «Pro Uni» bezeichnet die Generalversammlung der Studentenschaft als «Wahlorgan». Welche Wahlen nimmt diese Generalversammlung vor?

2.2 Die «Pro Uni» behauptet, bei den letzten Studentenratswahlen sei am Juristenfest eine Wahlurne herumgereicht worden. Entspricht das den Tatsachen?

2.3 Der Studentenrat setzt sich zur Hälfte aus Abgeordneten zusammen, die von der Gesamtstudentenschaft nach Proporz gewählt werden. Wieviele dieser Abgeordneten gehören jeweils einer der folgenden Richtungen an:

- Sozialistische Gruppen
- Sozialdemokratische Gruppen
- Liberale Gruppen
- Studentenverbindungen

Wieviele dieser Abgeordneten vertreten Fakultäten bzw. Abteilungen mit eher konservativer oder liberaler Tendenz (Mediziner, Juristen, Sekundarlehramt, Phil. nat.)? Wieviele Fakultäten bzw. Abteilungen mit eher progressiver oder sozialistischer Tendenz (Phil. hist., Theologen, Oekonomen und Soziologen)?

2.4 Kann für die Vertreter der Fachschaften im Studentenrat eine analoge Zuteilung vorgenommen werden? Welches sind die Ergebnisse?

3. Die Verordnung des Regierungsrates über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern

3.1 Wenn Fragen 1.1 und 1.2 verneint. Weshalb begründet der Regierungsrat seine Verordnung mit den Vorfällen vom 9. Februar 1973?

3.2 Der Regierungsrat erwähnt in der Begründung seiner Verordnung wohlwollend die Petition der «Pro Uni». Hat er die Petition auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft?

3.3 Hatten die Vertreter der Studentenschaft Gelegenheit, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen?

3.4 Wenn ja, konnten sie die Vorwürfe entkräften?

3.5 Wenn nein, warum verweigerte ihnen der Regierungsrat das selbstverständliche Recht, sich gegen Beschuldigungen bei der kompetenten Stelle zu verteidigen?

3.6 Sind in der Finanzverwaltung der Studentenschaft derart schwerwiegende Mängel aufgetreten, dass ein sofortiges Eingreifen des Regierungsrates nötig wurde?

3.7 Wenn nein, weshalb wartete der Regierungsrat nicht das Ergebnis der Grossratsdebatte ab, bevor er in die Autonomie der Studentenschaft eingriff?

3.8 Die neueingesetzte Kommission wird die Finanzverwaltung von rund 40 studentischen Organisationen (Gesamtstudentenschaft, Fakultätsorganisationen und Fachschaften), die alle miteinander verbunden sind kontrollieren müssen. Ist dieser Arbeitsaufwand den Kommissionsmitgliedern zuzumuten?

3.9 Die Kommission verfügt noch über kein Geschäftsreglement und ist nicht konstituiert. Wer ist jetzt für die Genehmigung der Kredite für die Studentenschaft zuständig?

4. Zwangsmitgliedschaft

4.1 Die «Pro Uni» bezweifelt die Verfassungsmässigkeit der vom Grossen Rat beschlossenen Zwangsmitgliedschaft. Kann diese Frage nicht am besten dadurch geklärt werden, dass sich die «Pro Uni» mit einer Beschwerde an das Bundesgericht wendet?

4.2 Sollten Parlament und Regierung nicht mit einer diesbezüglichen Gesetzesänderung zuwarten, bis durch einen Bundesgerichtsentscheid die rechtliche Lage geklärt ist?

4.3 Würde die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft die Regierung nicht eines demokratisch legitimierten Gesprächspartners berauben? Besteht dann nicht die Gefahr, dass Minderheitsgruppen im Namen der gesamten Studentenschaft auftreten und so zu unverhältnismässig grossem Einfluss kommen?

5. Petitionen

Neben der mehrseitigen Petition von 19 Mitgliedern der «Pro Uni» wurden noch rund 1300 Unterschriften auf andern Bogen abgegeben. Welches ist der Text dieser Unterschriftenbogen?

6. Politisches Mandat

6.1 Der Regierungsrat bestreitet ein allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaft. Bejaht er ein bildungspolitisches Mandat der Studentenschaft, wie dies Herr Dr. Thomann (Universitätssekretär) am 26. April 1973 vor dem Studentenrat tat?

6.2 Wenn ja, welches der folgenden Themen würde beispielsweise unter ein bildungspolitisches Mandat fallen?

- Lehrveranstaltungen
- Berufungen
- Kredite für die Universität
- Das gesamte Budget des Kantons, das natürlich mit den Universitätskrediten in Zusammenhang steht
- Die Steuergesetze, die die Beschaffung der öffentlichen Gelder regeln, die u. a. auch der Universität und damit den Studenten zukommen
- Die Regierungsratswahlen, welche die Geschicke der Universität stark beeinflussen können.

Dringlichkeit wird verlangt. Abgelehnt am 9. Mai 1973

32

Interpellation **Zingg** und 4 Mitunterzeichner (namens der Grossräte des Amtes Nidau)

vom 8. Mai 1973

Nationalstrassenbau im Seeland

Besorgt über die schleppende Planung des Nationalstrassenbaus (N 5 und T 6) im Raume Biel und Nidau, wie auch erstaunt über die mangelnde Orientierung sowohl der Behörden wie der Öffentlichkeit des betroffenen Gebiets, gelangen wir an den Regierungsrat mit der Bitte, in dringlicher Beantwortung dieser Interpellation die zu diesem Zeitpunkt getroffenen Entscheide bekanntzugeben und in verbindlicher Form die Frage zu beantworten, ob noch Modifikationen an den letztbeschlossenen Varianten (N 5 und T 6) vorgenommen werden können.

Dringlichkeit wird verlangt. Abgelehnt am 9. Mai 1973

33

Interpellation **Voisin** (Corgémont)

du 8 mai 1973

Attribution du Jura-sud au V^e^ arrondissement

Une partie des routes du district de Courtelary, ainsi que celles du district de La Neuveville, sont attribuées au III^e^ arrondissement dont le siège est à Bienne, si les limites de son travail touchent celui du V^e^ arrondissement, par le Col de Pierre-Pertuis, La Cibourg, les communes de Tramelan, Mont-Tramelan; on pourrait, me semble-t-il, admettre que l'ensemble du Jura ne forme qu'un seul arrondissement.
Je demande donc au Conseil-exécutif si le Jura-sud ne pourrait pas être attribué au V^e^ arrondissement.

34

Interpellation **Kohler** und 20 Mitunterzeichner (Antwort schriftlich)

vom 9. Mai 1973

Verlegung des Zentralmagazins GD PTT in den Kanton Freiburg

Es dürfte dem Regierungsrat nicht entgangen sein, dass die Generaldirektion PTT im Sinne ihrer Unternehmensführung die Aufteilung des Zentrallagers in drei Regionen vorsieht. Seit einigen Jahren bemühte sie sich um den nötigen Landerwerb in der näheren Umgebung von Bern für die Errichtung des Regionallagers Mittelland. Leider fielen alle ins Auge gefassten Objekte aus den verschiedensten Gründen ausser Betracht.
Ungefähr vor Jahresfrist wurde nun in der Gemeinde Bösingen, Kanton Freiburg (Grenzgebiet Laupen) im Halte von 190 000 m² Land erworben. Gestützt auf diesen Landkauf erteilte die GD PTT den Auftrag, die Verlegung sogar des gesamten Zentralmagazins (zurzeit an der Gemeindegrenze Bern–Ostermundigen) nach Bösingen zu planen. Die Gemeinde Bösingen ihrerseits verlangte die Bereitschaft der PTT, alles zu unternehmen, um das Personal auf Gemeindegebiet anzusiedeln, und erhielt entsprechende Zusicherungen. Das heisst nichts anderes, als dass zirka 150 bis 200 Beamte, die jetzt zur Hauptsache in Bern, Ostermundigen und Umgebung wohnen, im Kanton Freiburg Wohnsitz nehmen sollten.
Auf Grund dieser Tatsachen bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie beurteilt der Regierungsrat diese Verlegung des Zentralmagazins PTT aus der Sicht der bernischen Wirtschaft, nachdem sich die GD erst kürzlich für die Errichtung des Postcheck-Zentrums in Freiburg entschieden hat?
- Sieht er die Möglichkeit, im Rahmen des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes der PTT Land in der näheren Umgebung der Stadt Bern im benötigten Ausmass zur Verfügung zu stellen, um dadurch dem Kanton die 200 Arbeitskräfte zu erhalten?
- Besteht nicht eventuell die Möglichkeit, einen entsprechenden Teil des Landes der psychiatrischen Klinik Waldau abzutreten?
- Der Kanton Bern, die Stadt Bern, Bolligen und weitere Agglomerationsgemeinden gingen durch die Abwanderung guter Steuerzahler nicht nur der direkten Steuereingänge verlustig, sondern eine ganze Anzahl gewerblicher Kleinbetriebe müsste auf Anträge verzichten, die ihnen jetzt durch das Zentrallager zufallen.

Ist der Regierungsrat bereit, über das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bei der GD PTT vorstellig zu werden, um möglicherweise sowohl der PTT als auch dem Kanton und dem betroffenen Personal eine bessere Lösung zu offerieren?

36

Interpellation **Kipfer**

vom 10. Mai 1973

Heilpädagogisches Seminar im Kanton Bern

Am 22. September 1971 erklärte der Grosse Rat mit grosser Mehrheit eine Motion Schindler erheblich, die die Schaffung eines Heilpädagogischen Seminars im Kanton Bern verlangte.
Seither ist es um dieses wichtige sozial- und heilpädagogische Anliegen recht still geblieben. Das Bedürfnis nach speziell ausgebildeten Lehrkräften an besonderen Klassen und an Sonderklassen ist eher noch gestiegen. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass auf den 1. April 1973 das Dekret betreffend besondere Klassen in Kraft getreten ist. Dieses Dekret wird die Eröffnung neuer Kleinklassen a, b, c und d begünstigen und die Nachfrage nach spezialisierten Lehrkräften, die ebenfalls nach Dekret zur Führung derartiger Klassen berechtigt sind, weiter steigern. Schon heute besteht ein krasser Mangel an Speziallehrkräften, ein Mangel, der gewissen Orts die verantwortbare Führung von besonderen und Sonderklassen in Frage stellen dürfte. Da die Sonderklassen IV-Beiträge auslösen, ist das Interesse der Gemeinden und des Staates an einer ordnungsgemässen Führung dieser Klassen verständlich; noch grösser ist das Interesse der behinderten Kinder und dasjenige ihrer Eltern.

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, in welchem Stadium der Realisierung das mit der Motion Schindler geforderte Heilpädagogische Seminar heute steht und nach welchem Zeitplan die weiteren Schritte zu erwarten sind.

38

Interpellation **Kurt** und 18 Mitunterzeichner (Antwort schriftlich)

vom 14. Mai 1973

Tollwutgefahr im Kanton Bern

Die für Tier und Mensch äusserst gefährliche und lebensbedrohende Seuche breitet sich unaufhaltsam auch in unserem Land weiter aus. Von den bedrohten Kantonen konnte sich bis jetzt nur der Aargau mit gezielten Massnahmen seuchenfrei behaupten. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird die Tollwut in naher Zukunft auch unser Kantonsgebiet erreichen.
Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenkt, um diese Krankheit möglichst wirksam bekämpfen zu können.

39

Interpellation **Heinz** (Antwort schriftlich)

vom 14. Mai 1973

Drogengenuss im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht über seine Politik in Bezug auf den auch im Kanton Bern verbreiteten Drogengenuss. Er wird ersucht, insbesondere zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Hat die Regierung ein bestimmtes Programm von Massnahmen zur Eindämmung von Drogengenuss, namentlich -missbrauch?
2. Welche konkreten Institutionen oder Massnahmen zur Beratung, Behandlung und Rehabilitierung von Suchtgefährdeten oder Süchtigen sind vorgesehen?
3. In welcher Zeitspanne gedenkt die Regierung diese Massnahmen zu verwirklichen?
4. Erachtet es die Regierung für richtig, dass sich die Polizei mit Verbrauchern von Drogen überhaupt nicht und mit Kleinverteilern nur ganz zurückhaltend befasst? Sollte nicht auch die polizeiliche Bekämpfung des Rauschgifthandels viel mehr intensiviert werden?

40

Interpellation **Herrmann** und 28 Mitunterzeichner (Antwort schriftlich)

vom 15. Mai 1973

Landkäufe für den Bau eines Flughafens im Grossen Moos

Ein Regierungsratsbeschluss vom 14. November 1972 hat folgenden Wortlaut:

«Flugplatz Grosses Moos

Zum Zwecke der Freihaltung von geeignetem Gelände für einen Flugplatz Grosses Moos im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 20. September 1972 wird für den Ankauf von zirka 25 bis 27 Hektaren Land im Perimeter der Gesamtmelioration Brüttelen–Treiten–Finsterhennen–Siselen zu Lasten der Rubrik 1940 749.1 ein Betrag von höchstens zwei Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist zu Lasten der Rubrik 1940 749.1 (Ankauf von Domänen) pro 1972 als Kredit-Rückstellung auf das Jahr 1973 zu übertragen.»

In der Überzeugung, dieser Beschluss liege nicht im Sinne des Grossratsentscheides vom 20. September 1972, betrachten wir die vom Regierungsrat gewählte Interpretation als willkürlich und nicht dem Willen des Grossen Rates entsprechend.
Als schwerwiegend erscheint auch die Tatsache, dass die Regierung mit ihrem Beschluss gegen Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968 verstösst, wo festgelegt ist, dass nicht beanspruchte Voranschlagskredite mit Ablauf des Rechnungsjahres verfallen!
Wir bitten den Regierungsrat, zu den hier geschilderten Tatsachen Stellung zu beziehen und konsequenterweise die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Weshalb hat der Regierungsrat den Grossratsbeschluss vom 20. September 1972 in einer Art und Weise interpretiert, die, siehe Tagblatt Seiten 780 bis 796, nicht dem Willen des Grossen Rates und den abgegebenen Versicherungen entspricht?
2. Wieso hat der Regierungsrat den Artikel 14 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern nicht respektiert?
3. Ist der Regierungsrat aus diesen Erwägungen heraus bereit, seinen Beschluss Nr. 4198 vom 14. November 1972 zu annullieren?

41

Interpellation **Frauchiger** und 7 Mitunterzeichner

vom 15. Mai 1973

Versorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfs

Im ganzen Mittelland sind Shopping-Center im Betrieb oder sind geplant.
Diese Grossläden üben eine grosse Anziehungskraft aus. Dem Laden in der Provinz bleiben die verderblichen oder die vergessen gebliebenen Artikel des täglichen Bedarfs. Dazu kommen:

1. Der Anstieg der nur zum kleinen Teil ausgelasteten Privatwagen auf den Strassen zum Grossladen.
2. Es kann nur im Grossen einkaufen, wer einen eigenen Wagen besitzt. Der Anreiz zum Kauf des eigenen Wagens wird gefördert.
3. Alte Leute und Nichtmotorisierte gehen mit dem Eingehen der kleinern Läden der Möglichkeit zum Einkaufen des täglichen Bedarfs verlustig.

Ist der Regierungsrat bereit, seinen Einfluss wo immer möglich geltend zu machen, damit die Versorgung der Konsumenten auch in den abgelegenen Gebieten gewährleistet bleibt?

Stehen Unterlagen über die Veränderung der Zahl und der Grösse der Verkaufsläden in der Lebensmittelbranche zur Verfügung und welche Schlüsse lassen sich aus der Sicht der betroffenen Bevölkerung daraus ziehen?

42

Interpellation **Anliker** (namens der sozialdemokratischen Fraktion) (Antwort schriftlich)

vom 15. Mai 1973

Finanzautonomie der Studentenschaft der Universität Bern

Am 21. März 1973 erliess der Regierungsrat eine Verordnung, in der die Beiträge an die Studentenschaft herabgesetzt und die Finanzautonomie der Studentenschaft beschnitten wurde.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurde die bisher geltende Ordnung geändert?
2. Wurde die neue Verordnung nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Studentenschaft erlassen?
3. Wie setzt sich die Kommission zusammen, welche die «Kasse für studentische Zwecke» verwaltet? Ist die Studentenschaft in dieser Kommission angemessen vertreten?
4. Was versteht der Regierungsrat unter dem Begriff «studentische Zwecke»?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die neue Verordnung liberal zu interpretieren?
6. Glaubt der Regierungsrat, dass die neue Verordnung im Sinn und Geist eines freiheitlichen Rechtsstaates erlassen wurde?
7. Hat die Studentenschaft der Universität Bern ein Recht auf Finanzautonomie?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Abgelehnt am 16. Mai 1973

43

Interpellation **Grob** und 8 Mitunterzeichner (Antwort schriftlich)

vom 16. Mai 1973

Lohnzahlung bei Todesfall

Nach dem Tod des verheirateten Beamten/Lehrers werden noch drei Monatslöhne ausgerichtet.
Beim ledigen Beamten/Lehrer (Beamtin/Lehrerin) wird der Lohn mit dem Todestage sistiert.
Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, ob beim ledigen Beamten/Lehrer (Beamtin/Lehrerin) nicht auch mindestens ein bis zwei Monatslöhne ausgerichtet werden sollten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen, des Begräbnisses, der Miete, der Wohnungsräumung usw.

44

Interpellation **Golowin** und 4 Mitunterzeichner (Antwort schriftlich)

vom 16. Mai 1973

Lagerplätze für «fahrendes» Volk

Mit Freuden nahmen wir die Beantwortung unserer Anfrage zur Kenntnis, nach der die Berner Regierung «Fahrende», also Vertreter einer nomadischen Lebensweise, nicht mehr als Mitbürger einer geringeren Art betrachtet.
Wir müssen aber leider feststellen, dass die Übervölkerung und die Besitzverhältnisse der Neuzeit angetan sind, die letzten sog. «Zigüner» unseres Landes in dauernden rechtlichen Gegensatz mit der sesshaften Bevölkerung zu bringen. (Bei der Stadt Bern soll ein Lagerplatz für etwa 15 Wohnwagen von «Jenischen» gekündet worden sein, bevor den Familien ein Ersatz angeboten werden konnte.)
Die Regierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht eine bescheidene Anzahl von über den ganzen Kanton verteilten, den hygienischen Anforderungen entsprechenden Lagerplätzen für «fahrendes» Volk in eine den Lebensrechten und der überlieferten Kultur von allen Volksgruppen entgegenkommende Landesplanung einbezogen werden kann.

45

Interpellation **Baur** (Antwort schriftlich)

vom 16. Mai 1973

Geplante Ölverbrennungsanlage in Burgholz

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig und klug, dass das vor allem in Industriezentren anfallende Altöl und andere Industrieabfälle ausgerechnet in einer Ruhe- und Erholungslandschaft verbrannt bzw. regeneriert werden sollen?
2. Können die Erfahrungen mit der in Deutschland besichtigten Verbrennungsanlage so ohne weiteres auf den geplanten Standort im Talkessel von Oey-Diemtigen übertragen werden, wo die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse ganz anders sind?
3. Welche Wärmemenge wird in der geplanten Anlage an die Atmosphäre abgegeben? Wie steht es mit dem Ausstoss von giftigen Gasen?
4. Könnte das Anwachsen der Wärmelast im genannten Talkessel mit den meteorologischen Auswirkungen nicht die Gewitter- und Hagelhäufigkeit fördern und im Herbst und Winter das nebelfreie Klima verschlechtern?
5. Seit wann wurden im Gebiet von Burgholz meteorologische Beobachtungen angestellt und aufgezeichnet und wie lange gedenkt man diese Untersuchungen fortzusetzen bis zuverlässige Messwerte zur Verfügung stehen?
6. Wo soll die grosse Menge an benötigtem Kühlwasser bezogen werden und wie stark wird die Erwärmung desselben sein? Wohin wird das verbrauchte Wasser geleitet?

7. Wäre der Betrieb einer solchen Verbrennungsanlage in der Nähe eines Industriegebietes nicht viel wirtschaftlicher, weil dort die anfallende Wärme zu Heizzwecken verwendet werden könnte?
8. Ist der Regierungsrat bereit, mit der Erteilung der Baubewilligung zuzuwarten, bis alle offenen Fragen (Luftverschmutzung, Geruchbildung, Absonderung giftiger Gase, biologische Schäden, klimatische Auswirkungen, Kühlwasserbezug und dessen Ableitung) genauestens abgeklärt sind und die Bevölkerung darüber orientiert ist?
9. Können Regierung, Bauherrschaft und fachliche Kapazitäten für alle Folgen, die durch die geplante Verbrennungsanlage in einem Erholungs- und Touristengebiet entstehen können, die volle Verantwortung übernehmen?

46

Interpellation **Walter** et 4 cosignataires (au nom du groupe des Indépendants)

du 17 mai 1973

Stabilisation du marché de la construction et affaire de la Cave valaisanne

Dans la réponse insuffisante qu'il a donnée le 16 mai à notre interpellation du 13 février relative à l'arrêté fédéral «concernant la stabilisation du marché de la construction», le représentant du gouvernement a déclaré que ni le Conseil-exécutif, ni les préfets, ni les autorités communales, ni les particuliers (sauf s'ils étaient directement concernés) n'avaient à s'occuper des infractions à cet arrêté.
En entendant cette réponse, on pourrait être tenté de croire que, dans ce canton, personne n'est habilité à intervenir et que n'importe quel petit malin peut contrevenir indûment aux dispositions fédérales.
Or l'article 12 de l'arrêté en question dit expressément ceci: «La poursuite et le jugement des infractions incombent aux cantons».
Nous prions donc le Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:

1) Quelles mesures a-t-il prises en vertu de l'article 12 de l'arrêté fédéral?
2) A quel moment a-t-il pris ces mesures?
3) L'instance compétente, à supposer qu'elle existe, n'aurait-elle pas dû et ne devrait-elle pas encore intervenir dans la déplorable affaire de la Cave valaisanne?
4) Quelles mesures le Conseil-exécutif entend-il prendre pour que de pareils scandales ne se reproduisent pas et pour que les infractions de ce genre soient immédiatement dénoncées?

47

Interpellation **Fleury** et 1 cosignataire (Réponse écrite)

du 21 mai 1973

Dégâts provoqués par la neige dans les forêts

Les 10 et 11 avril 1973, des chutes de neige d'une rare abondance ont littéralement détruit de grandes surfaces de forêts, en particulier dans le Jura. Sous le poids de la neige, les essences résineuses ont notamment subi d'énormes pertes. Des jeunes peuplements plein d'avenir ont été écimés, cassés ou déracinés.
L'ampleur des dégâts n'a d'ailleurs pas encore pu être établie, vu son envergure. Il va de soi que les corporations et les propriétaires privés sont les victimes de ces événements. Vu l'importance des dégâts, les frais d'exploitation et de reconstitution des zones sinistrées seront lourdement ressentis. Afin d'assurer la vocation productive et sociale de la forêt, des mesures urgentes doivent être prises. Elles appellent une coordination spontanée des corporations et des propriétaires privés.
Vu cette situation, sur quelle base et par quelle action le Conseil-exécutif pense-t-il apporter sa contribution afin d'aboutir à une répartition équitable des dépenses?

48

Interpellation **Lachat**

du 21 mai 1973

Droit de vote et d'éligibilité

Il y a quelque temps, la commission Buser remettait à la presse les résultats de ses travaux concernant, entre autres, l'abaissement du droit de vote et d'éligibilité.

A ce sujet, deux variantes ont été retenues:

1. Droit de vote à 18 ans et d'éligibilité à 20 ans;
2. Droit de vote et d'éligibilité à 18 ans.

Sur ces deux points, la procédure de consultation auprès des cantons va bientôt débuter, ceux-ci devant se prononcer jusqu'au 30 septembre 1973.
Je demande au Conseil-exécutif quelles sont ses intentions et dans quel sens il va se prononcer au vu des scrutins serrés du 25 novembre 1970 (motion demandant l'abaissement du droit de vote et d'éligibilité à 18 ans, Lachat et consorts) et des 16 mai et 4 septembre 1972 (art. 74 de la loi sur les communes).

49

Interpellation **Kautz** und 1 Mitunterzeichner (Antwort schriftlich)

vom 21. Mai 1973

Sofortmassnahmen betreffend Drogensucht

Wie aus den Jahresberichten der Gesundheitsdirektion zu entnehmen ist, nimmt die Zahl der Drogensüchtigen auch im Kanton Bern erschreckend zu, und zwar nicht nur in grossen Ortschaften wie Bern und Biel, sondern

sogar auf dem Land. Da durch verschiedene besonders schwere Fälle die Tatsache bewusst geworden ist, dass die Drogensüchtigen sehr oft auch auf andern Gebieten straffällig werden, drängen sich intensive und rasch wirkende Massnahmen auf. Der Regierungsrat wird deshalb um Auskunft gebeten, welche Vorkehrungen er kurzfristig vorgesehen hat, um das Problem der Drogensüchtigen im allerletzten Moment in den Griff zu bekommen. Es wird ferner um Auskunft gebeten, welche Vorkehrungen die Polizei und die Gesundheitsdirektion getroffen haben, um die Massnahmen gegenüber straffällig gewordenen Drogensüchtigen in Einklang zu bringen.

50

Interpellation **Golowin** und 3 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Institut für alpine Grundlagenforschung

Die Erziehungsdirektion bezeichnete 1971 die von ihr eingeholten Gutachten zu der von uns geforderten wissenschaftlichen Arbeitsstätte für Lebensfragen der Gebirgsgegenden als negativ. Immerhin wurde vom Grossen Rat die Prüfung der Möglichkeit zu einer alpinen Hochschule (oder zu einem Institut für Probleme der alpinen Region) als Postulat angenommen. In der Presse erschienen seither mehrfach Ausführungen von Wissenschaftlern verschiedener Richtungen, die zur Lösung der zunehmenden Schwierigkeiten der Berggebiete eine solche Arbeitsstätte für notwendig halten! Viele Sachfragen der Alpenbevölkerung werden im Rate diskutiert, ohne dass wir zur Ausarbeitung von Stellungnahmen die dazu wichtigen Grundlagenforschungen besassen ...
Ist die Regierung bereit, eine Frist zu nennen, nach welcher sie sachlich über die Ergebnisse ihrer Umfrage zur Wichtigkeit einer solchen Stätte der wissenschaftlichen, grossen Landesteilen dienenden Forschung berichten kann?

51

Interpellation **Berberat** et 1 cosignataire (Réponse écrite)

du 21 mai 1973

Travaux de revêtement routier

Dans le courant de l'été dernier, l'on a procédé, dans différentes régions du canton et principalement dans le Jura, à des travaux de revêtement routier avec un traitement superficiel de gros grain, appelé techniquement «stialène».
Or l'on a pu constater à la fin de l'hiver que ce genre de revêtement n'a pas donné satisfaction. En effet, le gravier n'a pas tenu sur la chaussée et les routes sont devenues dangereuses et bosselées, ceci particulièrement dans les virages. D'autre part, l'on a enregistré de nombreux bris de pare-brise.
Je demande au Conseil-exécutif qu'avant l'exécution de nouveaux travaux, il charge les bureau d'ingénieurs des différents arrondissements du canton d'étudier objectivement le problème et de trouver la solution adéquate.

52

Interpellation **Stoller** (Reichenbach) und 2 Mitunterzeichner (Antwort schriftlich)

vom 21. Mai 1973

Hufbeschlagswesen

Das Hufbeschlagswesen im Kanton Bern ist durch eine regierungsrätliche Verordnung vom 8. Juli 1928 und 6. Mai 1947 durch die Abänderung vom 23. Juli 1968 geregelt.
Zur selbständigen Ausübung dieses Berufes ist ein sogenanntes «Bernerpatent» erforderlich, nach welchem Militärschmiede einen Kurs von fünf Wochen, Zivilschmiede einen solchen von acht Wochen zu bestehen haben.
Für die Inhaber eines eidg. Meisterdiploms fallen diese Kurse dahin.
Es dürfte allgemein bekannt sein, dass der Pferdebestand in der Landwirtschaft im Kanton Bern wie überall stark abgenommen hat, was sich auf die Ausbildung der jungen Hufschmiede sehr negativ auswirkt.
Andererseits stellt aber die Zunahme der Reitpferde bedeutend höhere Ansprüche in der Ausübung des Hufbeschlages.
Die regierungsrätliche Verordnung entspricht jedoch der heutigen Zeit nicht mehr und sollte meines Erachtens den gegebenen Verhältnissen neu angepasst werden, wobei gerade der zukünftigen Ausbildung im Hufbeschlag die nötige Beachtung geschenkt werden sollte.
Ich ersuche den Regierungsrat in Verbindung mit dem Kantonstierarzt sowie den Fachleuten unseres Verbandes die Angelegenheit gründlich zu prüfen und die bestehenden Verordnungen der heutigen Zeit entsprechend zu revidieren.

53

Interpellation **Stoller** (Reichenbach) und 9 Mitunterzeichner

vom 21. Mai 1973

Wirtschaftsförderung in den Randgebieten

Die Wirtschaftsförderung im Kanton Bern hat seit Inkrafttreten der Gesetzesvorlage sowie durch Annahme des Dekretes im Grossen Rat ihre Arbeit auf diesen Grundlagen aufgenommen.
Sie ist meines Erachtens vermehrt in den Dienst der Mittel- und Kleinbetriebe zu stellen, unter besonderer Berücksichtigung der Randgebiete.
Es ist speziell zu berücksichtigen, dass trotz Bau- und Konjunkturmassnahmen den Bergbauern, welche neben ihrem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb noch eine Arbeit versehen, ihr Nebenverdienst erhalten bleibt.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, in folgenden Punkten Aufschluss zu geben:

1. Wo liegt die Zielrichtung?
2. Was wurde bisher unternommen und welche Erfahrungen sind gemacht worden?
3. Wird auch in angemessenem Sinne der Wirtschaft in den Randgebieten und der Lage der Bergbevölkerung Rechnung getragen?

Schriftliche Anfragen

54

Schriftliche Anfrage **Martignoni**

vom 7. Mai 1973

Terminplan für die Universitätsgesetzgebung

Durch Regierungsratsbeschluss vom 28. März 1969 wurde eine ausserparlamentarische Expertenkommission für ein neues Universitätsgesetz (NUGAPEK) eingesetzt, die in der Folge während drei Jahren die Grundlagen für einen neuen gesetzlichen Erlass erarbeitete. Der Schlussbericht wurde am 29. März 1972 mit 17 gegen 4 Stimmen verabschiedet.
In der Zwischenzeit ist es um diese Thesen still geworden. Sie wurden zwar verwaltungsintern weiter bearbeitet, der formulierte Entwurf eines Gesetzestextes liegt indessen noch nicht vor. In Kreisen der Universität herrscht wegen der zögernden Revisionsarbeiten eine Beunruhigung, der eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist.
Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, auf folgende Fragen zu antworten:

1. Welches ist der derzeitige Stand der Dinge bei der Vorbereitung eines neuen Universitätsgesetzes?
2. Können die Vorschläge der NUGAPEK als taugliche Diskussionsgrundlage für einen formulierten Gesetzesentwurf betrachtet werden?
3. Wer ist mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragt worden?
4. Wie sieht der Regierungsrat den Terminplan bis zur Vorlage an den Grossen Rat?

55

Question écrite **Hennet**

du 7 mai 1973

«Jeunesse et Sports»

Depuis que l'organisation «Jeunesse et Sports» déploie une activité accrue, des cantons (nous pensons particulièrement au canton de Neuchâtel) acquièrent des maisons de séjour ou concluent des contrats de location de longue durée dans les régions où beaucoup d'écoles jurassiennes ont l'habitude d'organiser leurs camps de ski. Plusieurs déjà connaissent des difficultés de location.
L'Office cantonal de «Jeunesse et Sports» a-t-il l'intention de remédier à cette situation, et si oui, de quelle façon?

56

Schriftliche Anfrage **Stauffer** (Biel)

vom 14. Mai 1973

Fusion der Schulen für Sozialarbeit Bern und Gwatt

Bei den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen nehmen die sozialen Fragen an Bedeutung zu. Deshalb ist der Ausbildung angehender Sozialarbeiter grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
Pressemeldungen war zu entnehmen, dass die Schule für Sozialarbeit Gwatt von Seiten des Kantons aufgefordert wurde, sich dem Trägerverein der Berner Abendschule für Sozialarbeit anzuschliessen.
Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- welche Ziele sollen mit der Vereinigung der beiden verschieden konzipierten Schulen erreicht werden?
- bestehen Terminvorschriften, welche die Gründlichkeit der Fusionsvorbereitungen gefährden? Haben die Fachverbände Gelegenheit, zum Modell der vereinigten Schule Stellung zu nehmen? Bringt dieses Modell Einsparungen?
- wer bietet Gewähr, dass der Charakter der Gwatter und der Berner Schule – wie im Postulat Sommer vom 18. Mai 1972 verlangt – weiterhin gewahrt und den steigenden Anforderungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit angemessen bleibt?

57

Schriftliche Anfrage **Grun**

vom 14. Mai 1973

Sanierung der Firma Zent AG, Bern–Ostermundigen

1. Die finanziellen Schwierigkeiten (drohender Konkurs) haben die Firma Zent AG Bern veranlasst, eine Sanierung vorzunehmen.
2. Die Sanierung kam u. a. durch Beteiligung der erst kürzlich gegründeten «Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft» zustande.
3. Ist es richtig, Unternehmungen, die in Zeiten der Hochkonjunktur nicht in der Lage sind wirtschaftlich zu bestehen, durch staatliche Massnahmen zu stützen?
4. Ist die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft nicht mit dem Zweck gegründet worden, neue, leistungsfähige und seriös geführte Unternehmen zu fördern?
5. Ist die Beteiligung an der Sanierung eventuell nur deshalb erfolgt, um Banken – die sich zu weit engagiert hatten – vor grösseren Verlusten zu schützen?

58

Schriftliche Anfrage **Baur**

vom 14. Mai 1973

Stillgelegte Kiesausbeutungsanlage an der Simme bei Wimmis

Am Eingang zum Simmental an der sogenannten Porte bei Wimmis, wurde vor Jahren durch eine Firma aus dem Simmebett Kies ausgebeutet. Zu diesem Zwecke wurden linksseitig des Flusses ein Gebäude aus Beton und weitere Einrichtungen erstellt. Seit einigen Jahren ist die Anlage nicht mehr im Betrieb. Während einzelne Installationen demontiert wurden, blieb das Gebäude stehen und gleicht heute einer hässlichen, langsam zerfallenden Ruine. Das unschöne, verlassene Betonwrack erweckt bei jedem Naturfreund, Fischer, Wanderer und Touristen Ärger und Missfallen. Es widerspricht ebenfalls den elementarsten Bestrebungen des Umweltschutzes.

Ich frage deshalb die Regierung an, ob sie nicht auch der Auffassung ist, dass solch verlassene und dem Zerfall geweihte Gebäuderuinen (am Flussufer gelegen – Schutzzone) geräumt werden sollten?
Ist die zuständige Direktion bereit, den seinerzeitigen Konzessionären die notwendigen Weisungen für die Räumung der verlassenen Anlage zu erteilen?

59

Question écrite **Beuchat**

du 15 mai 1973

Clinique «La Manufacture» à Leysin

Des rumeurs ont circulé au sujet d'une fermeture éventuelle de la clinique d'altitude «La Manufacture» à Leysin.
Je prie le Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:

a) Existe-t-il un rapport du service soignant de la clinique sur son utilisation future? Si oui, quelles en sont les conclusions?

b) En cas de fermeture de cet établissement, dans quelle autre institution seraient soignés les patients de langue française?

60

Question écrite **Haenggeli**

du 17 mai 1973

Commandes d'imprimés par la Chancellerie

Un questionnaire a été remis par la Chancellerie en mai 1972 aux 250 imprimeries du canton.
Le but recherché était de connaître l'importance et le rendement de celles-ci.
Pourrait-on savoir:

a) quelle est à ce jour la répartition de ces entreprises entre le Jura et l'Ancien Canton avec indication de l'effectif du personnel?

b) à quelle date le centre d'achat des imprimés sera-t-il réalisé?

61

Question écrite **Rollier**

du 17 mai 1973

Subventions pour les améliorations foncières

D'importants travaux d'améliorations foncières font en cours actuellement dans le Jura Sud.
Il s'agit en premier lieu du grand remaniement parcellaire du Plateau de Diesse.
Ce syndicat d'améliorations foncières créé en mars 1961 a reçu à l'époque tous les encouragements de la Direction de l'agriculture et des services compétents aussi bien fédéraux que cantonaux.
Après douze ans de patience, les propriétaires fonciers ont enfin pu prendre possession des nouvelles parcelles, non sans avoir manifesté à plusieurs reprises leur mécontentement, d'ailleurs justifié. Cette situation a pour conséquence un renchérissement considérable des frais de construction qui ne manquera pas de mettre bon nombre d'exploitations en péril. Aujourd'hui, avec la nouvelle répartition, certaines parcelles n'ont encore aucun accès construit.
Concernant les subventions accordées, la situation au 31 décembre 1972 était la suivante: la Confédération et le canton ont versé chacun un million de francs, alors que les propriétaires à eux seuls ont fait un louable effort en s'acquittant de leurs cotisations représentant un montant de 1 million 20 mille francs.
Si l'on compare la subvention accordée avec les contributions des propriétaires, il ressort de ces chiffres une disproportion manifeste.
Autre cas: dans le district de Courtelary s'est constitué en 1966 un syndicat pour l'alimentation en eau potable de toutes les fermes et métairies du Chasseral Nord (SECH).
Ici également, les travaux subissent des retards considérables, faute de mises de fonds à disposition. Cette situation, qui est considérée comme catastrophique pour certains propriétaires de ferme, ne manque pas de soulever l'opinion publique en constatant que certains d'entre eux, après l'année sèche de 1972, ont été dans l'obligation de transporter de l'eau durant tout l'hiver passé au prix de grands efforts financiers.
Devant de tels faits, nous pensons qu'il est du devoir des autorités d'intervenir. L'agriculture de montagne, aujourd'hui plus que jamais, n'a-t-elle pas double fonction, c'est-à-dire à côté d'une exploitation rationnelle ne doit-elle pas assurer la noble mission d'être jardinière de la nature?
En conséquence, je prie le Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:

1. De quelle manière le Conseil-exécutif pense-t-il intervenir auprès des instances fédérales compétentes afin d'obtenir un subventionnement plus substantiel dans l'immédiat?

2. Sur le plan cantonal, ne serait-il pas possible d'envisager une répartition financière plus équitable en faveur des améliorations foncières?

3. Le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas également que, dans le service même des améliorations foncières, le subventionnement devrait être revu en faveur du génie civil?

4. En tenant compte du grand remaniement parcellaire de la région d'Anet, la part de subventions revenant au Jura peut-elle être considérée comme raisonnable?

62

Schriftliche Anfrage **Beutler**

vom 21. Mai 1973

Staatsstrasse Jaberg – Dorfstrasse Kiesen

In Kirchdorf, Jaberg und Uttigen werden seit einiger Zeit und wohl auch in unabsehbarer Zukunft bedeutende Kiesvorkommen ausgebeutet. Der Transport er-

folgt grösstenteils durch Lastenzüge auf der Staatsstrasse Jaberg – Dorfstrasse Kiesen, in der Richtung Aaretal.
Verkehrszählungen im Dorf Kiesen haben eine Frequenz von über 1000 Lastenzügen pro Tag ergeben.
Die dadurch für die Dorfbevölkerung entstandenen Nachteile, sowie die Gefährdung des lokalen, insbesondere des landwirtschaftlichen Verkehrs, sind fast nicht mehr zumutbar.
Sind dem Regierungsrat diese misslichen Zustände in Kiesen bekannt?
Sind schon Entlastungsmöglichkeiten geprüft worden? Wenn ja, welche?

63

Question écrite **Schaffter**

du 21 mai 1973

Commandes d'imprimés de l'administration cantonale

En date du 2 mai 1973, un arrêté du Conseil-exécutif a été communiqué à toutes les administrations cantonales. En voici le texte:

1. Toutes les commandes d'imprimés de l'administration cantonale doivent être adressées à la Chancellerie de l'Etat. Celle-ci requiert les offres et adjuge les travaux.

2. La Chancellerie de l'Etat achète globalement les enveloppes et le papier nécessaires à l'ensemble de l'administration. Les commandes doivent être présentées à la Chancellerie de l'Etat.

3. Le président du Conseil-exécutif mettra le présent arrêté en vigueur dès que la Chancellerie de l'Etat aura procédé aux adaptations concernant l'organisation et se sera procuré les installations nécessaires.

De cette décision, il ressort notamment que les administrations de district ne pourront plus commander leurs enveloppes, leurs papiers de toutes sortes etc. à des imprimeries de la région. Il est à craindre que cette centralisation des commandes et des adjudications de travaux ne porte préjudice aux imprimeries de nombreux districts.
Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il normal qu'au moment précis où l'on parle beaucoup de régionalisation, on concentre à Berne toutes les décisions concernant les dépenses de matériel de bureau?

2. Le canton a-t-il l'intention de confier tous ses travaux d'impression à une seule imprimerie centrale?

3. Si ce n'est pas le cas, a-t-il prévu, dans l'application de ces nouvelles mesures, de donner du travail à toutes les imprimeries régionales proches des administrations de district?

64

Schriftliche Anfrage **Stauffer** (Gampelen)

vom 21. Mai 1973

Ausbau der T 1

An der T 1 – als letzte bernische Ortschaft in Richtung Murten – liegt Biberen.
Im letzten Jahrzehnt wurde die T 1 grosszügig ausgebaut bis an die Ortsdurchfahrt Biberen.
Nachdem nun der Kanton Freiburg sein Teilstück bis vor Biberen ausgebaut hat, frage ich an, wann und wie auch dieser Engpass behoben werden kann.

65

Schriftliche Anfrage **Herrmann**

vom 21. Mai 1973

Ungereimtes bei der Lehrerfortbildung

Durch Dekret des Grossen Rates wurde im September 1970 die Lehrerfortbildung institutionalisiert. Als Leiter der neugeschaffenen Zentralstelle amtierte in der Folge Dr. H. Giger, Gymnasiallehrer. Dieser hat nun auf den 31. März 1973 bereits wieder demissioniert. Dies wurde in breiten Kreisen nicht verstanden, weshalb ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitte:

1. Welche Gründe haben Dr. Giger bewogen, sein Amt vorzeitig zur Verfügung zu stellen und welches ist der Wortlaut seines Demissionsschreibens?

2. Hat die sachlich und personell nicht gerechtfertigte Unterstellung der erwähnten Zentralstelle unter die Abteilung «Unterricht» den Rücktrittsentscheid mitverursacht?

3. Wieso sind bis heute die Ausführungsbestimmungen zum Dekret über die Lehrerfortbildung nur lückenhaft vorhanden und beispielsweise bis heute die Entschädigungsleistungen der Kursleiter nicht geregelt? Ein entsprechender Entwurf der Zentralstelle, datiert vom 8. Juni 1972, lag vor; weshalb wurde er bis zum heutigen Datum liegengelassen?

66

Schriftliche Anfrage **Klopfenstein**

vom 21. Mai 1973

Viehhalte-Beiträge

Die Viehhalte-Beiträge in den Gebirgszonen 1 bis 3 wurden ursprünglich im Vorwinter an die Viehhalter ausbezahlt. Nun aber kamen die Beiträge per 1972 erst im Januar 1973 zur Auszahlung.
Dadurch sah sich mancher Bergbauer gezwungen, im Vorwinter bei oft ungünstiger Marktlage ein Tier zu verkaufen, um Bankzinsen bezahlen zu können.
Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen eidgenössischen Stellen dahin zu wirken, dass diese Beiträge künftig jeweils im November ausbezahlt werden?

67

Schriftliche Anfrage **Golowin**

vom 21. Mai 1973

Bildungsunterschiede in den Bevölkerungsschichten

1. Auf meine Anfrage nach der Ungleichheit der Bildungsmöglichkeit erhielt ich Zahlen der Unterschiede nach Berufsgruppen. Innerhalb von jeder von diesen (mit Ausnahme der Arbeiter und der Hilfsarbeiter) gibt es aber Gruppen, die zu den wirtschaftlich bevorzugtesten und solche, die zu den benachteiligtesten unseres Landes gehören! Sind nicht endlich Untersuchungen möglich, die ähnlich wie in Basel und Zürich die Bildungsmöglichkeiten der wirtschaftlichen Oberschichten denen der Grundschicht gegenüberstellen? (Dieser Begriff vereinigt meines Wissens u. a. Handwerker und Betriebsinhaber ohne Angestellte, ausübende Angestellte, Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter usw.)

2. Der Erziehungsdirektor behauptete auf meine Interpellation, dass ein Plan zur Behebung der Bildungsungleichheit bestehe. Könnte ein solcher, wie wir schon seit 1971 wünschen, dem nächsten Jahresbericht der Erziehungsdirektion beigelegt werden?

3. Der Erziehungsdirektor behauptete, dass die Bildungsungleichheit langsam verschwinde. Schon nach den mir vorgelegten Zahlen sind aber gewisse Bevölkerungsgruppen gegenüber andern im Verhältnis von mehr als 20 zu 1 bevorzugt! Könnte ich die Beweise erhalten, dass der Bildungsunterschied zwischen verschiedenen Volksschichten in den letzten zehn Jahren abnahm und sich nicht, wie gewisse Untersuchungen andeuten, eigentlich sogar steigerte?

68

Schriftliche Anfrage **Golowin**

vom 21. Mai 1973

Religionsunterricht

Sieht die Regierung keine Möglichkeit, statt den «Religionsunterricht» durch angeblich «praktischere» Fächer zu ersetzen, etwas Bildung über die Äusserungen der Gottesliebe in den Religionen anderer Kulturen und Rassen (z. B. Bhagavadgita, Koran usw.) in den Schulplan einzubauen?
Dies wäre nach unserer Auffassung ein sehr wichtiger Beitrag zum Verständnis der Dritten Welt und sehr angetan, viele der wachsenden Vorurteile der Jugend gegenüber dem Religionsunterricht zu beseitigen.

Präsident. Damit sind wir am Schluss unserer Traktandenliste und unserer Session angelangt. Wir haben in dieser Session behandelt eine Verfassungsänderung, zwei Gesetze, 43 Direktionsgeschäfte, 24 Motionen, wovon eine dringlich, zehn Postulate, 28 Interpellationen, wovon fünf dringlich, 13 Schriftliche Anfragen und die üblichen andern Geschäfte. Neu eingegangen und noch zu behandeln sind 66 persönliche Vorstösse.

Mein Präsidialjahr geht nächsten Monat zu Ende. Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um noch ein paar Bemerkungen zu machen:
Das verflossene Amtsjahr gab oft Gelegenheit, über den Kanton Bern und seinen Parlamentsbetrieb nachzudenken. Äusserlich wurden wir mit ziemlich viel Neuem konfrontiert, nachdem wir das neue Ratsreglement erstmals angewendet haben. Wir haben uns ein Ziel vorgenommen, nämlich eine Straffung des Parlamentsbetriebs zu erreichen, um damit den Ratsbetrieb für Milizparlamentarier in einem erträglichen Rahmen zu halten. Um aber der verfassungsmässigen Aufgabe besser gerecht werden zu können, muss die Parlamentsarbeit noch intensiviert, d. h. vertieft werden. Namentlich die wichtigen Geschäfte bedürfen einer noch besseren parlamentarischen Vorberatung. Die Staatswirtschaftskommission beispielsweise scheint nach meiner Auffassung in bezug auf die Arbeitslast an der Grenze des Tragbaren angelangt zu sein. Persönlich sähe ich eine Verstärkung der Verwaltungskontrolle durch Aufteilung der Staatswirtschaftskommission in zwei Kommissionen, in eine Geschäftsprüfungskommission und eine Finanzkommission, die nach klar getrennten Kompetenzen im Namen des Grossen Rates die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorberaten würden. Diese Frage können Sie zum Nachdenken mitnehmen. Ich würde eine solche Lösung für sinnvoll halten, und es wäre der neugewählte Grosse Rat, der sich mit der entsprechenden Revision befassen müsste.
Ferner sollten wir unbedingt eine bessere Koordination zwischen Regierungsrat und Präsidentenkonferenz einerseits und zwischen Präsidentenkonferenz und ständigen sowie nichtständigen Kommissionen anderseits erreichen. Die Geschäftslast zwingt uns ganz einfach zu zeitgemässen Neuerungen. Das Werk, das meine Vorgänger, insbesondere Herr Mischler, begonnen haben, muss klug weitergeführt werden. Es handelt sich um eine Daueraufgabe, an der ständig weitergearbeitet werden muss.
Zum Schluss bleibt mir noch das Bedürfnis zu danken, und zwar danke ich aufrichtig und von ganzem Herzen Ihnen, geschätzte Ratskollegen, für die loyale und kollegiale Zusammenarbeit, die Mithilfe und die Nachsicht mir gegenüber. Ich danke aber auch den Vizepräsidenten und den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz. Manchmal haben wir das Reglement etwas konsequent und hart gehandhabt. Man möge mir das verzeihen. Wenn ich ab und zu jemand getreten oder gar beleidigt habe, möge man mir das nicht nachtragen. Es ging mir darum, den Beweis zu erbringen, dass eine Straffung des Ratsbetriebes möglich ist. Den Herren Regierungsräten, vorab dem Präsidenten, Herrn Kohler, danke ich ebenfalls für die gute und loyale Zusammenarbeit. Ich war manchmal auch gegenüber den Regierungsräten ziemlich hart. Danken möchte ich im weiteren den Stimmenzählern, der Staatskanzlei, vorab Herrn Staatsschreiber Josi, Herrn Vizestaatsschreiber Ori und Herrn Adjunkt Rentsch, aber auch allen andern Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, so Herrn Kehrli, dem Übersetzer, Herrn Bossahrd, dem Redaktor des «Tagblattes», und den Stenographinnen und Stenographen. Dank gebührt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Simultanübersetzungsdienstes, an dessen Spitze Herr Dr. Böschenstein steht, dem Standesweibelehepaar Baumgartner, das oft ein schweres Amt zu erfüllen hat, dieses Amt jedoch mit viel Takt, Zurückhaltung und Einfühlungsvermögen ausübt, dem Informationschef, Herrn Tschannen, Fräulein Emmenegger, dem Dokumentations-

dienst, den Ratsweibeln, der Telefonistin, Frau Howald, und nicht zuletzt den Männern und Frauen, die unser Rathaus sauber halten. Absichtlich am Schluss, weil sie beruflich doch immer das letzte Wort haben, danke ich den Vertretern der Presse, des Radios und des Fernsehens. Sie haben eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Unbestechlich zu informieren, ist schwer und heute wichtiger als je zuvor. Wenn die Arbeit des Parlaments nicht vor das Volk getragen wird, so dass das Volk genau informiert wird, entstehen Lücken und die Gefahr, dass man sich gegenseitig entfernt. Deshalb ist eine möglichst objektive Berichterstattung von ausserordentlicher Bedeutung. Sie setzt Sachkenntnis, eine klare Beurteilungsgabe und viel taktisches Geschick voraus.
Für alle Fehler, die ich in meinem Präsidialjahr gemacht habe, entschuldige ich mich am Schluss ganz offiziell.
Ich schliesse mit den allerbesten Wünschen für Sie persönlich, Ihre Familien und unseren Kanton Bern. – Sitzung und Session sind geschlossen. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard